

Provinzial-Gesetze,

vierte Sammlung.

Churtrier'sche

Landes-Verordnungen.

Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in dem vormaligen

Churfürstenthum Trier

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Jahre 1310 bis zur Reichs-Deputations-Schluß-mäßigen Auflösung des Churstaates Trier am Ende des Jahres 1802.

Im Auftrage des königlich preußischen hohen Staats-Ministeriums zusammengetragen und herausgegeben von

J. J. Scotti,

königlich preußischer Regierungs-Sekretär.

Dritter Theil,

vom Jahre 1768 bis zum Ende des Jahres 1802, und von Nr. 659 bis Nr. 922;

nebst

Nachtrag, Sachverzeichniß und Zugabe.

Düsseldorf, 1832.

Gedruckt bei Joseph Wolf.

659. Trier den 16. Februar 1768.

Churfürstliche Regierung.

Auf die Weisung des (am 10. Febr. c. a.) neuerwählten und die Landes-Regierung angetreten habenden Erzbischofen und Churfürsten Clemens Wenceslaus (Prinz von Sachsen) werden, in Berücksichtigung des seitherigen Nothstandes der churtrierschen Unterthanen, alle Empfangs- und Huldigungs-Feierlichkeiten, bei dem bevorstehenden Eintreffen des Landesherrn im Churstaate Trier, untersagt.

Bemerk. An demselben Tage ist gleichmäßig verordnet worden, daß alle erzstiftische Justiz- und Verwaltungs-Behörden ihre Funktionen, bis auf weitere persönliche Bestimmung des Churfürsten, fortsetzen sollen.

---

660. Ehrenbreitstein den 1. März 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Nebst der Verheißung, den Chur-Staat Trier unter göttlichem Beistande in Frieden und Wohlergehen zu erhalten, wird, zur Ersparung der Kosten der sonst üblichen allgemeinen Landeshuldigung, die von den erzstiftischen Unterthanen dem verstorbenen Churfürsten Johann Philipp und seinen Nachkommen am Erzstifte geleistete Landes- und Erb-Pflicht, — mit Vorbehalt derjenigen Fälle, wo deren besondere Erneuerung für nöthig erachtet werden wird —, für gnügend erklärt, und werden zugleich die Landesbehörden angewiesen, die ihnen obliegenden Dienstpflichten, durch Handhabung strenger Gerechtigkeit und guter Polizei zu erfüllen, resp. die sämmtlichen erzstiftischen Unterthanen ermahnt, durch pflichtmäßigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, so wie durch Sittlichkeit und Ruhe, die Wirkungen der landesväterlichen Absichten des Churfürsten zu sichern.

---

661. Ehrenbreitstein den 2. März 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Nebst der landesherrlichen Erklärung, daß Anwartschaften auf Aemter und Dienstadjunktionen ferner nicht mehr ertheilt werden sollen, und daß alle desfallsige Gesuche unstatthaft sind, werden alle früher geschehene gleichartige Verleihungen aufgehoben, und sollen beglaubte Abschriften der, solche Expectanzen gewährenden Dekrete und Patente, von ihren Besitzern, binnen 4 Wochen, an die churfürstl. geheime Canzley eingereicht werden.

---

662. Ehrenbreitstein den 2. März 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Sämmtliche erzstiftische Geistliche dürfen fernerhin nicht anders, als in ganz schwarzer Kleidung, mit Kragen und Mantel und mit einer offenen standesgemäßen Tonsur, auf offnen Straßen oder sonst im Publikum in den Städten erscheinen.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist unterm 13. Februar 1786 landesherrlich erneuert, und deren genauere Beachtung befohlen, sodann auch vom erzbischöflichen General-Vikariate zu Trier am 17. ej. m. wiederholt publicirt worden.

---

663. Ehrenbreitstein den 5. März 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Um alle, nicht vorausgesetzte, jedoch mögliche, Bestechlichkeit der churfürstlichen Beamten, so wie desfallsige Versuchungen von Seiten der Partheien und Unterthanen zu beseitigen, wird landesherrlich bestimmt:

1. daß derjenige, welcher einen Rath, Richter oder sonstige Justizbehörde, mit Geschenken zu seinem vermeintlichen Behufe günstig zu machen suchen wird, durch diese Handlung seines Rechtes verlustig und platterdings sach-

fällig erklärt werden, dagegen aber derjenige Beamte oder dasjenige Mitglied einer Justizstelle, welcher oder welches ein solches Geschenk annimmt, dadurch völlige Amtsentsetzung und Erstattung des Geschenks an die Armen verwirkt haben soll; und daß

2. derjenige, welcher Behufs Erreichung seiner Anstellungs- oder Gnaden-Gesuche (außer den festgesetzten Canzley-Taxen), ein Geschenk geben wird, solcher Gnade gänzlich verlustigt; „derjenige aber, so die landsfürstliche „Gnaden gleichsam zu verkaufen sich anmaßen würde, „als ein Verletzer unserer churfürstlichen höchsten Ehre, „und Verachter unserer, nur allein nach den Verdiensten „und nicht nach dem Reichthum abmessender Gnadenbe„zeugungen, mit gebührender Ungnade bestrafet, das an„genommene Geschenk aber doppelt denen Armen zuge„eignet werden soll."

---

664. Ehrenbreitstein den 30. März 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Die vom Churfürstenthum Trier und der fürstlichen Abtey Prüm relevirenden Lehnleute werden aufgefordert, binnen Jahr und Tag, vom 12. Januar d. J., als dem Sterbetag des Churfürsten Johann Philipp, an zu rechnen, die Erneuerung ihrer Lehenempfängnisse und die Erfüllung ihrer Lehenspflichten herkömmlich zu bewirken. Gegen die Säumigen sollen die desfallsigen lehenrechtlichen Strafen verhängt werden.

---

665. Ehrenbreitstein den 7. April 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Unter Bestätigung der Verordnungen vom 18. October 1736 und 15. November 1755 (Nr. 457 und Nr. 555 d. S.), wegen der Verpflegung der Armen und Nichtduldung der Bettelei, deren strengere Handhabung befohlen wird, wird folgendermaßen weiter landesherrlich verordnet:

1. Alle fremde Bettler und Landstreicher müssen binnen 8 Tagen das churfürstliche Landesgebiet räumen und

sollen im fernern Betretungsfalle gewaltsam daraus vertrieben werden.

2. Die einheimisch gebornen Bettler sind ohne Ausnahme an den Ort ihrer Geburt, oder dahin, wo sie das Wohnungs-Recht durch Heirath oder sonst erworben haben, zu verweisen.

3. Alle eingeborne arbeitsfähige Bettler, ohne Geschlechtsunterschied, müssen binnen Monatsfrist ihren resp. Lokalbeamten ihren, außer der Bettelei, ergriffenen Brod-Erwerbszweig nachweisen; im Unterlassungsfalle sollen sie nicht mehr im Lande geduldet, sondern mit Gewalt hinausgetrieben werden.

4. Einheimische, vom Lokal-Beamten und Pfarrer, als wirklich arbeitsunfähige Armen anerkannte Individuen sind zu den örtlichen Almosen zuzulassen, dieselben dürfen deren aber keine außer ihrem Geburts- oder Wohn-Orte sammeln, bei Strafe von 3 und 6 wöchentlicher Haft für den ersten und zweiten Contraventionsfall und der Landesverweisung bei der dritten Wiederertappung auf Betteley.

5. Bei einer Unzulänglichkeit der örtlichen Armen-Verpflegungsmittel, ist dennoch den Ortsarmen kein Bettelgang in den übrigen Amtsortschaften zu gestatten, sondern es soll die Unterstützung des bedrängten Ortes, durch die übrigen wohlhabenderen Gemeinden desselbigen Kirchspiels oder auch des ganzen Amtes, amtlich vermittelt werden.

6. Den wandernden, im Ort ihrer Ankunft keine Arbeit findenden Handwerksgesellen soll, zu ihrem weitern Fortkommen, von den Vorstehern ein Almosen gereicht, ihnen aber deren Sammlung von Thür zu Thüre nicht gestattet werden.

7. Die Thorwachen zu Trier, Coblenz und Ehrenbreitstein dürfen keine auswärtigen Bettler einlassen, und müssen dieselben, bei nothwendigem Durchzug, von Thor zu Thor führen.

8. Jede Almosenspendung an einen außerhalb des Orts wohnenden oder fremden Bettler, so wie die Beherbergung eines solchen, soll von vermögenden Unterthanen mit einer Strafe von 2 Goldg. gebüßet werden, wovon dem Denuncianten ⅓ zuzuwenden ist; dagegen müssen aber unvermögende Contravenienten mit Schlä-

gen, allenfalls auch, besonders bei Wiederholungen, mit Ausstellung an den Strafstock, bestraft werden.

9. Die vorschriftsmäßigen Armen-Verzeichnisse müssen, als controlirende Nachweise des abnehmenden Bestandes der Bettler, alljährlich von den Lokalbehörden mit größter Genauigkeit gefertigt, und medio Decembris, mit Bericht über die Vollziehung und die Wirkungen der gegenwärtigen Verordnung, an die chfstl. Landesregierung eingesandt werden.

10. Gegen fremde Bettler und Vagabunden sollen die Lokalbehörden, vorerst alle 14 Tage, dann aber alle Monate, Visitationen der Landstraßen und der verdächtigen Orte veranstalten.

11. Für die Verhaftung eines fremden Bettlers oder Landstreichers und dessen Ueberlieferung an die Behörde soll eine Belohnung von 5 Fl. rheinisch vom Amte, worin die Arrestation geschehen ist, gezahlt werden.

12. Die gegenwärtige Verordnung soll in allen Städten und Amtsbezirken verkündigt und beachtet werden.

Bemerk. Am 30. August ej. a. und 27. Mai 1769 ist, unter Aufrechthaltung des übrigen Inhalts der obigen Verordnung nachträglich bestimmt worden, daß die seit mehreren Jahren in den Gemeinden eingeheiratheten und wohnenden Armen, welche sich gut aufführen, nicht ohne weiters daraus vertrieben, sondern so lange geduldet werden sollen, als sie ihr gutes Betragen fortsetzen und sonst dem Publikum nicht zur Last gereichen.

Sodann ist am 11. März 1776 mit Bezugnahme auf die vorbezeichneten Bestimmungen, und unter Berücksichtigung des im Seminar-Gebäude zu Coblenz errichteten Armen-Arbeits-Hauses, eine specielle Armen-Verpflegungs- und Bettler-Ordnung für die Stadt Coblenz erlassen worden.

---

666. Ehrenbreitstein den 12. April 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Bei der seither nicht geschehenen Erfüllung der landesherrlichen Verordnungen, wird es den sämmtlichen

erzstiftischen Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht, die Beobachtung der bereits erlassenen und künftig ergebenden churfürstlichen Verordnungen strenge zu beaufsichtigen.

---

667. Ehrenbreitstein den 5. Mai 1768.

Churfürstliche Regierung.

Neubauten und Gartenmauern an den Landstraßen dürfen künftig nur nach stattgefundener Anzeige bei dem Amte und hierauf erlangter Genehmigung desselben aufgeführt werden.

---

668. Ehrenbreitstein den 2. Juli 1768.

Churfürstliche Regierung.

Die unter den, im Churfürstenthum Trier bestehenden, sogenannten Mittel- oder Grund-Gerichten häußlich wohnenden, landesherrlichen Unterthanen sollen von den churfürstlichen Aemtern, wohin sie als gehuldigte Landes-Unterthanen gehörig, unmittelbar vorgeladen, und bei Weigerungen, durch Ansetzung und Verwirklichung namhafter Strafen, zum Erscheinen vermögt werden; eine desfallsige Requisition der gedachten Gerichte soll nur da eintreten, wo deshalb mit Letztern besondere Verträge bestehen.

---

669. Ehrenbreitstein den 4. Juli 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Unter Mißbilligung der allgemein, durch Schwelgerei und Geschäftsbetrieb, stattfindenden Entheiligung der Sonn- und Feiertage wird aus erzbischöflicher und landesherrlicher Macht verordnet:

„daß fürterhin auf Sonn- und Feier-Täge alles Tanzen überhaupt, nicht minder in denen öffentlichen Gast- und Wirthshäusseren alle instrumental Music, imgleichen auf dem Landt das Weinschenken, Kegelschieben

„und alle dergleichen Spiel bis nach völlig geendigtem „Nachmittags-Gottesdienst; sodann in denen Laden und „Boutiquen die, so außwärts als auch inwendig durch „Fensteren und Grille, zum Hervorschein geschehende „Aushangung deren Waaren gänzlich abgestellet, anmit „die Läden völlig geschlossen sein sollen."

Die gegenwärtige Bestimmung soll von den chfstl. Fiskalen streng gehandhabt und jede Contravention unnachsichtlich bestraft werden.

---

670. Ehrenbreitstein den 8. Juli 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir gnädigst mißliebig vernehmen müßen, wie schlecht bis dahin der von Unserm dritten Herrn Kur-Vorfahrern höchstlöblicher Gedächtniß, obgleich zu Jedermanns Wissenschaft und schuldigster Nachachtung in offenem Druck erlaßener, und hinlänglich verkündeter Wald-Forst-Jagd-Waydwerks- und Fischerey-Ordnung (vom 3ten Dezember 1720 Nr. 371 d. S.), unter anderen sonders in Beobachtung der gewöhnlichen Heeg- und Sez-Zeit, auch mehr anderer Puncten nachgelebet worden seye; hingegen Unsere gnädigste Willens-Meynung ernstlich und gemessen dahin gehet, daß

1. bis auf anderweite gnädigst gutbefindende Verfügung einsweilen überhaupt genauest auf sothane im Druck erlaßene kurfürstliche Wald- Jagd- und Forst- auch sonstige Verordnungen gehalten, und die Widerhandlende (es seye in welchem Stück es wolle) zur schärfesten Verantwortung gezogen werden sollen, insbesondere aber

2. daß die, Einhalts sothaner Ordnung, vorgeschriebene Heeg- und Sez-Zeit, zumal auf das genaueste, jedoch mit der in so weiten Abänderung beobachtet, und eingehalten werde, daß, soviel das rothe Wildprett, als Hirsch und Schmahlthier betrift, erstere alleinig von Joannis bis Michaelis, leztere aber von Galli bis drey Königen, wie imgleichen das schwarze Wildprett, von auch besagtem Galli bis drey Königen, Feldhüner und Haasen hingegen, erst von Bartholomaei bis den 1. Februarii zu schiessen erlaubet seyn solle, und zwarn nicht

nur unter der bereits in der kurfürstlichen Forst- und Jagd-Ordnung vorhin angedroheter Straf des Verlustes der Jagd-Berechtigung selbsten, sondern anbey mit der Verwarnigung, daß, fals jemand (er seye, wer er wolle) außer der vorgeschriebenen erlaubten Zeit, auf der Jagd betretten werde, kurfürstliche Revier-Jägere (wie dieselbe den würklich-gnädigsten Befehl hierdurch erhalten) nicht nur denenselben die Flinten auf der Stelle abnehmen und pfänden, sondern annebst die sowohl bey sich führende, als überhaupt alle währender Heeg- und Sez-Zeit auf der Wildbahn (es seye eigene, Privat- oder Kuppel-Jagd, wo es nur wolle) antreffende Hunde gleichmäßig auf der Stelle todtschießen, und hierunter in einem, wie dem andern sich keineswegs durch die mindeste Rucksicht einiger Person, oder derselben Qualität abhalten, vielweniger abschrecken lassen sollen; wie dann auch bey Reifung deren Trauben gleichmäßig alles Jagen und Hezen in denen Weinbergen bis zur völligen Ablaß unter nemlicher Straf und Warnigung verbotten bleibet.

3. Befehlen Wir gleichmäßig gnädigst, daß niemanden in Unserm Erzstift (er seye Unterthan, oder wer er wolle, der nicht zur Jagd selbst berechtiget) erlaubt seyn solle, Jagdhunde, sonders sogenannte Bracken, zu unterhalten, vielweniger sich mit solchen auf denen Wildbahnen, am allerwenigsten aber in Geheegen, auch nicht einmal auf denen gemeinen Wegen und Straßen (es werden dann dieselbe an Leitseilen geführet) finden zu lassen, in betrettendem Fall aber zu gewärtigen, daß solche ebenwohl von denen Jägeren auf der Stelle todtgeschossen, und was eigene eingesessene Unterthanen seynd, dieselbe annebst auf jeden solchergestalt betrettenden Fall, mit einer Straf von 4 Goldgulden ohnnachsichtlich angesehen, und darauf exequiret werden sollen; gleich dann Wir Unseren Revier-Jägeren die genaueste Obsicht und Nachachtung hierunter unter eigener scharfesten Verantwortung und Strafe, auch der allenfalsigen Cassation selbst, hiermit ebenwohl gnädigst auftragen und anbefehlen.

4. Wiederhohlen Wir nicht minder hierdurch gnädigst ausdrücklich anhero die von Unserm ohnmittelbahren Herrn Kur-Vorfahrern bereits erneuerte Verordnungen von denen Jahren 1757 und 1759 (Nr. 574 und Nr. 592 d. S.), und befehlen zufolg solcher, hierdurch nochmalen ernstlich und gnädigst, daß kein Jagd-Berechtigter

(er seye abermalen, wer er wolle) sich unterfange, die Jagden und Fischereyen anderster, dann durch würklich gelernte, und in Montour stehende Jägere zu exerciren, am wenigsten aber sich darzu eingesessener Unterthanen zu gebrauchen, widrigenfals sämtliche kurfürstliche Revier-Jägere hierdurch ebenwohl gnädigst befelchet sind, nicht nur jederem anderer Gestalt betretten werdenden, die Flinten abzunehmen und zu pfänden, auch die Hunde todtzuschießen, sondern annebst den Betrettenden (wann er ein Unterthan) kurfürstlichem Ober-Forst-Amt anzuzeigen, um solchen benebst zu behöriger Strafe ziehen zu können, welche Wir zum abschreckenden ernstlichen Beyspiel hierdurch gnädigst dahin schärfen, daß (welcher Unterthan sich außer der kurfürstlichen Jägerey von einem andern etwa Berechtigten zur Jagd werde gebrauchen lassen) derselbe auf jeden betrettenden Fall mit abermalig-ohnnachsichtlicher Strafe von 10 Goldgulden angesehen und darauf exequiret, im Unvermögenheits-Fall aber gleich einem würklichen Wilddieben geachtet, und drey Tag nacheinander mit aufgesetzten Hirschgeweyhen, an Strafstock ausgestellet werden solle; dahingegen gestatten Wir

5. bis zur anderweiten gnädigsten Vorkehr hierdurch Unseren Unterthanen gnädigst, daß jede Gemeinde unter ihro einen Wildhütern halte und seze; nicht aber, daß dieser Dienst in der Gemeinde, wie andere Gemeinds-Diensten umgehen solle, sondern, daß hierzu ein eigener Mann für beständig ausgesezet werde, welcher dann die Zeit hindurch, als lang die Früchten im Felde stehen, das Wild hüte, und von dem Saamen sowohl, als Früchten abhalte, zu dem Ende auch diesem hierdurch gnädigst erlaubet wird, jedesmal einen oder zwey Hund mit, und bey sich zu führen, fort das Wild durch diese von dem Feld nach dem Gehölze ruckzutreiben, jedoch in dieses keineswegs zu verfolgen, sondern alsdann sogleich die Hund wieder abzurufen, auch keine andere Hunde hierzu, dann von geringer Gattung, als Pudel oder Pommeren, keineswegs aber würkliche Jagdhunde zu gebrauchen, weswegen der angenommene Wildhüter die mit sich führen wollende Hunde jedesmal dem Revier-Jäger zuvorderist vorzeigen, und solche anderst nicht, dann nach fordersamer Gutheißung mit sich führen solle; nebstdeme zwar Wir den weitern gnädigsten Bedacht nehmen wer-

den, auf möglichste Art denen bisherig vielfältigen Klagen wegen Wildschadens annoch näher abzuhelfen, indessen aber Wir nebst jener einsweiligen Gestattung

6. gesamten Unseren Revier-Jägeren hierdurch nachdrucksamst, und unter Straf der allenfalsigen Cassation gnädigst anbefehlen, das überhäufige Wild, so weit es nur mit Conservirung der Wildbahn thunlich, sowohl in dieser selbst, als auch besonders auf denen Gränzen, alles nur antreffende wechselnde Wild, jedoch nach Weydmanns Brauch, hinwegzuschießen.

7. Befehlen Wir gleichmäßig gnädigst, daß künftig jeder Unterthan seine zu Haus haltende Hunde keineswegs aus- und in die Wildbahn laufen lassen solle, er habe dann einen Klippel von 14 Zoll lang und zwey Zoll in der Ründung dick, in die Länge und nicht in die Quere anhangen, mit der abermaligen Verwarnigung, daß andernfals der ohne Klippel in der Wildbahn anzutreffende Hund, nicht nur gleichmäßig von denen Revier-Jägeren auf der Stelle todtgeschossen, sondern auch der Eigenthümer benebst in die Straf eines Goldgulden verfallen seyn, und darauf ohnnachsichtlich exequiret werden solle.

8. Haben kurfürstliche Revier-Jägere wohl dahin zu sehen, und genau Acht zu haben, daß sich keiner nicht Berechtigte in die Wildbahn einschleiche und daselbst jage, sondern sollen sie diejenig-antreffende ohne Rucksicht der Person pfänden, denenselben die Flinten abnehmen, und zugleich die Hunde todtschießen, und wann es Unterthanen, dieselbe benebst als Wilddiebe angesehen werden, und in die in der kurfürstlichen Forst-Ordnung bereits angesezte Strafen verfallen seyn, allenfals auch zur Vestungs-Arbeit abgeführet werden; wessen Festhaltung wir denen Revier-Jägeren unter anderen besonders und vorzüglich gnädigst einbinden, dergestalt, daß, wo ein Revier-Jäger seine Pflicht und Schuldigkeit außer Acht lassen, oder das mindeste durchsehen werde, derselbe auf der Stelle cassirt seyn solle.

9. Verbiethen Wir weiters hierdurch gnädigst, daß weder ein Unterthan, noch anderer einiges Holz in denen Waldungen oder Hecken haue und nehme, welches dem Revier-Jäger nicht zuvor angezeiget, und von demselben forstmäßig angewiesen, vor allem aber der kurfürstliche

Consens darüber erhalten worden seye; insbesondere aber das benöthigte Brandholz betreffend, sollen Revier-Jägere alljährlichs, oder, wie es die Nothdurft erforderet, denen Gemeinden in ihren eigenen, oder denen berechtigten Waldungen, sichere Schläge ohnentgeldlich anweisen, auch die zu fällende Bäume (womit die Saambäume, und die zu Bedeckung des Beywachses benöthigte nicht abgehauen werden) mit der Waldart ordentlich bezeichnen, und solches zweymal im Jahr, nemlich im Fruhjahr und das andermal im Monath November geschehen, die sofort außer diesen Schlägen hauen, oder andere Bäume, als solchergestalt bezeichnet, fällen, gepfändet, und in die Freveln angeschrieben werden; wohingegen ein Unterthan oder sonstiger sich diesen gnädigsten Befehlen, oder dem Revier-Jägern in Exequirung derselben thätlich zu widersetzen unterfangen würde, solle derselbe auf die beschehende Anzeige des Jägern von dem Amt auf der Stelle sogleich handfest gemachet, und zum kurfürstlichen Ober-Forst-Amt zur Untersuch- und Bestrafung ausgelieferet werden. Gleich Wir dann hierunter die würkliche Straf der Vestungs-Arbeit auf diese oder jene Zeit, nach Befund der Sachen und Größe des Verbrechens hierdurch gnädigst festsezen; fort diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, auch Warnigung aller Orten Unserer Kurlanden behörend und unverzüglich zu verkünden gnädigst befehlen. Urkund Unserer eigener Hand-Unterschrift und Beydruckung des kurfürstlichen größern Canzley-Insiegels.

---

671. Ehrenbreitstein den 18. Juli 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Unter Erneuerung der, wegen Führung eines sittlichen und nüchternen Lebenswandels der Geistlichkeit, erlassenen erzbischöflichen Verordnungen, werden alle Pfarr-, Ordens-, Säkular- und Regular-Geistliche angewiesen, die öffentlichen Wirthshäuser, Estaminets und Versammlungsorte, außer bei nothwendigen Reisen, nicht zu besuchen und sich in keinem Falle an den in denselben stattfindenden schwelgerischen Gelagen zu betheiligen. Die Entgegenhandelnden sollen von den geistlichen Behörden durch Anwendung der Kirchen-Censur bestraft werden.

---

672. Cärlich den 27. August 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 7. Juli d. J. erlassenen Ediktes, wodurch die in den Reichslanden zunehmenden heimlichen, und ohne Erfüllung der reichskonstitutionsmäßigen Obliegenheiten stattfindenden Auswanderungen in fremde, mit dem deutschen Reiche in keiner Verbindung stehende Gebiete verboten werden und den sämmtlichen Ständen des Reiches die Verhinderung der Güterveräußerungen der Emigranten, die Verhaftung und peinliche Bestrafung der zu Auswanderungen der Unterthanen verführenden und werbenden Emissarien und ihrer Helfer und Unterhändler, sodann auch die Nichtgestattung von Sammelplätzen der in der Auswanderung begriffenen Reichsunterthanen, sondern der Letztern Verhaftung und Rücktransportirung in ihre resp. Heimath befohlen wird.

Bemerk. Am 18. April 1786 sind, unter Erneuerung der in den Jahren 1724, 1726, 1763, 1766 und später (Nr. 392, Nr. 623 und Nr. 651 d. S.) erlassenen und der in dem obigen Reichsedikte enthaltenen Bestimmungen, die heimlichen Auswanderungen und die Verführungen zu denselben wiederholt strenge verboten, und die Modalitäten neuerdings festgesetzt worden, unter welchen der landesherrliche Emigrations-Consens nachgesucht und ertheilt werden soll.

---

673. Ehrenbreitstein den 5. September 1768.

Churfürstliche Regierung.

Bei den vielfachen nächtlich geschehenden und unentdeckt bleibenden Feld-, Garten-, Obst-, Weinbergs- und Wiesen-Diebereien und der, durch muthwillige Frevler, verübt werdenden gleichartigen Beschädigungen, wird landesherrlich bestimmt:

„daß künftig eine jede Gemeinde vor den auf obige „Art einem oder andern verursachenden Schaden so lan„ge und viel ohne gringster Nachsicht, aus eigenen Mit„teln sämmtlicher Gemeindsglieder, zu hafften schuldig „sein solle, biß dieselbe den wahren Urheber, Thäter und „Frevler der Obrigketi entdecket und nahmhafft macht.“

Die Aemter sollen diese Bestimmung den Gemeinden sofort verkünden und dieselbe streng handhaben.

---

674. Ehrenbreitstein den 20. September 1768.

Churfürstliche Regierung.

Den erzstiftischen Wollenwebern und Blaufärbern wird es bei willkührlicher Strafe verboten, die Tücher nur auf die Schaue färben zu lassen und resp. zu färben, und sollen dergleichen (nicht auf der sogenannten Küpp, oder auf den Kern) schlecht gefärbte, und nach Monatsfrist noch feilgeboten werdende Tücher von den Ortsvorstehern, unter Zuziehung der Schaumeister, auf den öffentlichen Jahrmärkten und in den Kramläden ermittelt und konfiscirt werden.

---

675. Ehrenbreitstein den 30. September 1768.

Churfürstliches Ober-Forst-Amt.

Die von Aemtern und Gemeinden aufgestellt werdenden Entschädigungs-Gesuche für erlittenen Wild-Schaden sollen ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn die Gemeinden die ihnen zum Schutz ihrer Fluren, in der Präliminar-Jagd- und Forst-Ordnung (Nr. 670 d. S.) §. 5, gestattete Anordnung von Wildhütern (mit Hunden zur Verscheuchung des Wildes) wirklich ausgeführt haben.

---

676. Ehrenbreitstein den 15. October 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Unter beifälliger Anerkennung des von den Professoren der Philosophie auf der Universität zu Trier und bei dem Gymnasium zu Coblenz seither befolgten, verbesserten Lehr-Systemes und unter Aufstellung der diesem in seinen Hauptelementen, zum Besten der studirenden Jugend, zu gebenden stuffenweisen Entwicklung, werden landesherrliche Vorschriften, über die Nichtaufnahme der zum Studium der Wissenschaften, durch Mangel an Vorkenntnissen und intellecktueller Fähigkeit, ungeeigneten Individuen ertheilt,

sodann wird auch die Art und Weise bestimmt, wie die General-Examen und die schärfern Prüfungen um das Primat, so wie die Promotionen zum Baccalaureat oder Magisterium vollzogen, auch die Disciplin unter den Studierenden von den Professoren gehandhabt und endlich von denselben die Studien- und Sittlichkeits-Zeugnisse ertheilt werden sollen.

Bemerk. Durch chfstl. Verordnung vom 18. Novbr. ej. a. ist bestimmt worden, daß die philosophische Fakultät der Universität Trier, wie bisher, aus 9 Gliedern dergestalt ferner bestehen soll, daß allemahl vier derselben patres societatis Jesu seien, nämlich der wirkliche praefectus studiorum, die zwei wirklichen Professores philosophiae und der Professor Matheseos, die übrigen fünf Professuren sollen mit tüchtigen, zu dem Magisterio philosophiae graduirten Personen, weltlichen oder geistlichen, auch Regular-Orden-Standes besetzt, und diese fünf Lehrer für diesesmal von der gesammten Universität ausersehen und angeordnet, bei künftigen Abgängen einzelner Mitglieder aber, diese von der Fakultät selbst (wie es auch bei den übrigen Fakultäten herkömmlich ist) nach Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten ersetzt werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Anzahl der Jesuiten bei der philosophischen Fakultät nicht über die vorbezeichneten viere steige.

---

677. Ehrenbreitstein den 15. October 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Zur Wiederaufhülfe der juridischen Fakultät der Universität Trier, deren Wirksamkeit durch successive verminderten Besuch der Studierenden, während der Regierung der beiden letzten Churvorfahren, abgenommen hat, werden die vom Churfürsten Franz Ludwig am 10. October 1722 (Nr. 382. d. S.) erlassenen Bestimmungen nicht nur erneuert, sondern u. A. auch, über den von den angeordneten Professoren zu beachtenden Lektionsplan, über das von ihnen zu befolgende Lehr-System und die dahin gehörigen Lehrgegenstände, über die von ihnen vorzuneh-

menden Promotionen der Studierenden, über die von ihnen auf Letztere zu führende Aufsicht, in Rücksicht ihres Fleißes und ihres Betragens in und außer den Hörsäälen, und über die von den Professoren gewissenhaft auszustellenden Entlassungs-Zeugnisse über Studien und Sitten, ausführliche landesherrliche Vorschriften ertheilt.

---

678. Ehrenbreitstein den 15. October 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Nebst der Ergänzungs-Verheißung des Mangelhaften bei der medizinischen Fakultät der Universität Trier, — ins Besondre die Ernennung eines Professors der Anatomie und der Botanik, und die Beschaffung eines botanischen Gartens —, wird, unter Erörterung der Wichtigkeit des medizinischen Studiums in Beziehung auf Gesundheit und Leben der Staatsbürger, den angeordneten Lehrern die gewissenhafteste Prüfung der Vorkenntniße und des wirklichen Berufes der bei ihnen sich anmeldenden Studierenden empfohlen; sodann werden auch, der von den Professoren zu beachtende Lektionsplan, die von ihnen vorzutragenden Lehrgegenstände, die von ihnen zu bewirkende Anleitung der Studierenden zur praktischen Heilkunde ꝛc., ausführlich vorgeschrieben; ferner die Bedingungen und die Weise der von ihnen vorzunehmenden Promotionen regulirt, auch ihre Verpflichtungen in Rücksicht der Prüfung und der Approbation der Wundärzte und Apotheker zu innerlichen Curen, so wie der Hebammen überhaupt, bestimmt, und endlich schließlich folgendermaßen verordnet:

„Womit nun aber Unsere hierunter hegende gemeinnützliche fürst-vätterliche Absichten auf der andern Seite „nicht vereitelet werden, als verbieten Wir mit allem „Ernst und unter beträchtlicher Straf hiermit“

„1. daß kein Apothecker anderst einige Medicin, als „nach denen von approbirten Medicis unterschriebenen „Recepten verfertige.“

„2. Daß kein Chirurgus, vielweniger andere zu gar „keiner Heilkunst verordnete Leuthe, zum innern Gebrauch

„etwas verschreibe oder verkaufe; wollen folglich, und be-
„fehlen“

„3. daß alle Theriacks-, Pillen- und sonst uner-
„fahrene Materialien-Krämer mit ihren öfters an sich selbst
„schädlich, in der Anwendung aber noch schädlicheren Waa-
„ren ausgehalten werden; wie Wir dann solche keines-
„wegs dulten, sondern zugleich in Unseren Hauptstädten
„Trier und Coblenz denen Fiscalen, auf dem Lande aber
„denen Amts-Leuthen und Amts-Verwalteren hiedurch ge-
„messen aufgetragen haben wollen, auf all-obiges ein wacht-
„sames Auge zu haben, sofort gegen die Uebertrettere so-
„gleich ihres Amts zu pflegen. Urkund Unserer eigener
„Hand-Unterschrift, und beygedrucktem des churfürstl. gro-
„ßen Canzley-Insiegels.“

Bemerk. Unterm 11. Dezember 1773 hat die chur-
fürstliche Regierung zu Ehrenbreitstein, mit besonde-
rer Bezugnahme auf die vorstehenden landesherrli-
chen Schluß-Bestimmungen, den Lokalbehörden die
fernere Nichtduldung aller Quacksalber, Marktschreier
u. a. öffentlicher und heimlicher Arznei-Krämer zur
Pflicht gemacht.

---

679. Coblenz den 17. October 1768.

Erzbischöfliches Offizialat.

Behufs Erfüllung der landesherrlichen Bestimmung, daß die in zwei verschiedenen Orten des churfürstlichen Gebietes wohnhaften Verlobten nur dann ehelich eingesegnet werden dürfen, wenn sie einen amtlichen Copulations-Erlaubnißschein vorzeigen können, werden sämmtliche Pfarrer im niedern Erzstifte angewiesen, sich jeder derartigen Entgegenhandlung, bei Vermeidung einer unnachsichtlichen Geldstrafe von 5 Goldgulden, zu enthalten.

---

680. Ehrenbreitstein den 29. October 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Da gleich beym Antritt in Unser Erzstift, Wir in Unseren Residenz-Städten Trier und Coblenz eine zahl-

reiche studirende Jugend wahrgenommen, und dahero Unserer erzbischöflichen und landesvätterlichen Obliegenheit gemäs erachtet, für dieselbe, als die Pflänzlinge der Kirchen und des Staats, eine besondere Obsorge zu tragen; so haben Wir bald Anfangs erwogen, was eine schädliche Sache es für das gemeine Wesen seye, wenn man untüchtige Leute durch die Schulen laufen lasset, ohne sie frühzeitig zu einem Handwerk, oder anderer ehrbahrer Profession zu verwenden. Wir haben ferner überleget, was für Stöhrung, Aufenthalt und Mühseligkeiten denen Lehreren höherer Schulen zuwachsen, wann solcherley unartige nichts wissende Kindere, nachdem sie also die untere Schulen durchwanderet, sich denen oberen Schulen zugesellen; am mehristen aber beherzigen Wir, daß, wo nicht bereits in denen unteren Schulen das Artige von dem Unartigen, das gute Gewächs von dem Unkraut, die tüchtige Subjecta von denen Untüchtigen abgesönderet, und vom Studiren zeitlich hinweggeschaffet werden, sie bey ihren erwachsenen Jahren, ebenwohl mehrmahlen Gönnere und Patronen finden, welche ihnen vor anderen wackeren Leuten in denen Abteyen, Collegiat-Stifteren, ja sogar in denen Pfarreyen zu denen erst- und erträglichsten Stellen, wie jeweilen auch zu denen Civil-Bedienungen hülfliche Hand biethen, wodurch dann dem Kirchen- und Welt-Staat ein unsäglicher Schaden geschiehet. Dieses Uebel aus der Wurzel zu heben, thun Wir vorab deren zu Regier- und Unterweisung der fünf unteren Schulen ausgesetzter und künftig auszusetzender Präfecten und Magisteren Gewissen hiemit beschwehren, Unsere nachstehende Gebote und Verbote aufs Genaueste, und ohne alle Ruckſicht im geraden Weege zu erfüllen.

1. Sollen sie mit Hindansetzung eitler, und gemeinschädlicher Absicht nur zahlreiche Schulen zu haben, bey Annehmung Unserer gemeinen Burgeren und Bauers-Lands-Kinderen zur ersten Schule, ihr natürliches Talent, Geist, Lust und Fähigkeit wohl prüfen, und keines von solchen Kinderen ohne vernünftige Auswahl annehmen; maßen dem gemeinen Weesen daraus wenig Vortheil zuwachsen mag, daß ein jeder Burger oder Bauer seinen Knaben zur lateinischen Sprache aufnehmen laßen wolle, damit er aus ihm einen Herrn und zwar mehrentheils im weltgeistlichen Stande zu dereinstiger seiner Unterhaltung auferziehe. Sie sollen dahero

2. wann ihnen solche Unsere Unterthanen ihre nur mittelmässig-fähige Kinder zum Studiren darstellen, alsdann denenselben mit nachdrucksamen Warnungen vorhalten, was Gefahr sie laufen, und wie sie sich sammt ihren übrigen Kinderen im Grund verderben können, dafern ihr Vorhaben (wie gar oft geschiehet) fehl schlüge, und ihre Söhne etwa, nach angewendeten vielen Kösten, sich weder zum weltlichen, geistlichen noch klösterlichen Stand (weshalben doch die mehreste von dergleichen Herkunft zum Studiren gewidmet werden) bequemen wolten. So nun

3. die Präfecten und Magisteren ungefehr in Mitte des Jahres wahrnehmen, daß es denen aufgenommenen Kinderen, entweder an genugsamer Fähigkeit, oder auch selbst eigener Lust zum Lernen mangele, also, daß dieselbe mit widerholten Schulstrafen und Gewalt müssen getrieben werden, und dannoch immer auf den letzten Schulbänken haften bleiben, oder auch bey sonstiger Fähigkeit nichts an Sitten taugeten; sollen sie es denen Elteren zeitlich andeuten, womit sie ihre Kindere, als welche nicht nur allein für sich keinen Fortgang nehmeten, sondern auch andere noch an ihren Schul-Uebungen hinderten, wieder zurücke ziehen, um sie zu Handwerkeren, Feldbau, oder sonstiger Gewerbschaft weit gedeylicher zu bestimmen, woraus dann ihnen die Nahrung viel gewisser und ehender zufliesset. Besonders aber sollen sie

4. denen Elteren mit dem zweymaligen Sitzenlaßen ihrer Kinder in der nehmlichen Schule, keine weitere verlohrne Kösten machen, ja keinen Lehrling, der nicht verdienet aufzusteigen, wieder in derselbigen Schule noch ein Jahr aufbehalten, es wäre dann daraus eine augenscheinliche Besserung anzuhoffen. Wann ferner auch

5. die Kinder in erster, zweyter und dritter Schule, also das ihrige thäten, daß man sie darinnen behalten könne, so solle doch keiner von der Syntax ad Poeticam steigen, der nicht schon seiner lateinischen Sprache wohl kundig ist, immassen es anderen Kinderen zum grösten Zeit-Verlust und Schaden gereichete, wann der Magister Poeticae denenjenigen zu Gefallen, so teutsche Pensa noch nicht ins Latein zu übersetzen im Stande sind, etwa noch viele Monate brauchen müste. Und damit

6. dieser Unser ernstlicher Verboth noch desto gewisser befolget werde, so wollen und befehlen Wir, daß alle Jahre, ehe die Grammattici von der Syntaxi ad Poeticam gelaßen werden, der Praefect und Magister Syntaxeos, zu Trier Unserem zeitlichen Pro-Cancellario der Universität, zu Coblenz aber Unserem dortigen Officialats-Verwaltern, durch Vorlegung deren Catalogen mit Hindansetzung aller Gunst-Empfehlung oder etwan eigener Freundschaft, getreulich referiren, um gesammter Hand zu beschliessen, welche mit oder ohne Sitzenlaßung, beym Gymnasio ferner zu dulten, und welche dahingegen, als Leute, wovon Rechtes nichts zu erwarten ist, vom Studiren gänzlich abzuweisen; als worüber Wir den ausführlichen Bericht zu Unseren Händen jedesmahl eingeschickt wissen wollen. Auch solle

7. hierunter nichts erheben, daß etwa solcherley des Auffsteigens Unwürdige ihrer Familien, oder andern Stipendien zu geniessen haben; dann eben dadurch so viele schlechte Leute manichesmal auch aus fremden Landen, die im Trierischen zinsbar angelegte milde Stiftungen ziehen, dabey in steter Unwissenheit eine Schule nach der andern zurucklegen, endlich aber durch allerhand Weege die geistliche Pfründen oder Beneficia vor denen Wohlverdienten zu erschleichen wissen. Und weilen

8. gegen mehrmalige Verbotte Unserer Herren Chur-Vorfahreren zum Belast des Publici, dem zuverläßigen Vernehmen nach, die Zahl deren Bettel-Studenten merklich angewachsen, so erneueren Wir solche Verbotte ausdrücklich dahin, daß diejenige, welche bishero nichts oder wenig gethan, alsobald fortgeschaft, künftig aber keine andere mehr angenommen werden sollen als Landes-Kindere, und zwar solche nur, woran ein ausnehmendes Talent, scharfer Verstand, natürliche gesunde Vernunft, sonderbare Lust zum Lernen mit wahrer Frommigkeit, und guter Leibs-Gestalt scheinbar ist; diejenige nun, welche aus obiger, oder anderer rechtmäßigen Ursache aus der Schul verstoßen werden, solle, wann sie nicht in die Stadt gehören, der Burgermeister auf Anrufen des Präfects aus der Stadt weisen, jene aber welche Stadt-Kindere sind, sollen sich nicht unterstehen, ferner den Mantel zu tragen, vielweniger unter dem Namen eines Studenten zu bettelen, wo sonsten ihnen der Mantel von denen Pedellen auch auf der offentlichen Straße abge-

nommen, und diesen verfallen seyn solle, welches Leztere dann Unser nächster Herr Vorfahrer zu Verhütung allerhand Ungebürnißen bereits verordnet.

9. Darf Niemanden, welcher in einer Schule sitzen geblieben, zu Entgehung der Strafe daraus getretten, verstosen, oder Missethat halber entflogen ist, er möge seyn, wer er immer wolle, der Eltern oder Fremden Bittens und Versprechens ungeachtet, ein sogenanntes barmherziges Testimonium gegeben werden, damit er bey auswendigen Schulen wieder ankomme, da gemeiniglich dergleichen Pursche nach weniger Jahren Zeit noch schlimmer ins Land zurückgekommen, als vorhero sie gewesen sind. Wie dann

10. überhaupt alle Testimonia, mögen sie gleich inner oder ausser Landes nothwendig seyn, gewissenhaft, nach eines jeden Verdienst, und denen heimlichen Catalogis gleichförmig, abgemessen seyn sollen; allermaßen es eine keineswegs erlaubte Sache, daß die Vorstehere geistlicher Orden, Patronen und andere durch Schmeichel-Zeugnussen übel angeführet werden, besonders würden Wir es mit höchster Ungnade zu ahnden wissen, dafern Uns, oder Unseren nachgesetzten Stellen, oder auch wohl gar Ihro Päbstlichen Heiligkeit wieder besseres Verhoffen, solcherley betrügliche Streiche und Ränke wiederfahren sollten. Auf daß

11. die Bettel-Studenten mit ihren Testimoniis nicht länger, als die Vacanz dauert, zum Allmosen-Sammlen im Land herumziehen, und mit solchem Gewerb, ohngeachtet sie das Studiren verlaßen, dannoch unter dem Nahmen derer Studenten fortfahren, solle allen ihren Testimoniis die Clausul beygefüget werden, nec valeant praesentes ad colligendum Elemosynas ultra tempus feriarum academicarum.

12. Den Ascens oder das Aufsteigen belangend, sollen die Professores beflissen seyn, von Jahr zu Jahren Unsere Gymnasia von müssig-unnützen, und mit der Zeit unbrauchbaren Frequentanten zu reinigen; auf daß nicht die obere Schulen mit blosen Bänksitzeren, Schul-Sprachlosen Zuhöreren, Stöhreren, oder gar bösen Gesellen belästiget werden. Es solle aber hinführo der Ascens nicht erst nach Allerheiligen, sondern gleich andern Tags nach Austheilung deren Prämien von Schul zu Schul durch

den Pater Praefect verlesen werden, also daß die Aufsteigende sogleich in der höhern Schule ihren Platz und Besitz nehmen, die Zurückbleibende aber nebst einer unverdienten Vacanz ihren Elteren mit neuer Ausrüstung und Bestellung ihrer Wirthschaft keine vergebliche Kosten machen, sondern diese noch in Zeiten wissen mögen, wornach sie sich zu richten. Hiergegen solle auch auf derer Elteren, wann gleich noch so heftiges Vorstellen, Bitten und Flehen, jedoch niemahl einige Gnade Statt haben, maßen das gemeine Beste denen sonderheitlichen Anständigkeiten jedesmahl vorzuziehen. Um nun aber auch

13. auf der Studenten-Zucht, Ehrbarkeit und Unterweisung zu kommen; so laßen Wir es bey deren Patrum Societatis Jesu gewöhnlichsten Eifer, die Kindere im wahren catholischen Christenthum, in der Lieb und Furcht Gottes, Kirchen- und Haus-Andachten, Uebung wahrer ungeheuchelter Tugenden, Verabscheuung deren Sünden, fleissig anzuführen, und in der Unschuld zu erhalten; weniger nicht bey deren Wachtsamkeit, auf daß die Schülere weder durch Mitschülere, noch sonstige Personen, besonders vom anderen Geschlecht, zum Bösen verleitet und gereizet werden:

Erlaßen auch an Unsere Bürgere dessenthalben die gemessenste Befehle, daß diese denenselben ihres Orts, in diesem guten Werke immer beystehen, die Mißtritte ihrer Kost-Geheren getreulich anzeigen, denen schädlichen Zusammenkünften keinen Unterschleif geben, sie Patres an ihren ohnerwarteten Visiten deren Silentien, Herbergen, Studenten-Stuben und Kammeren, Wirths- und anderer Häuseren, sogar bei nächtlicher Weile fals hierzu gegründeter Verdacht böser Gesellschaften den Anlaß gebete, nicht verhinderen, sondern vielmehr, wann es vonnöthen mittels Ansprechung Unserer Haupt- und Garnisons-Wachten hierzu die Hand biethen; müssen aber hiebey gnädigst erinneren, daß auch sogar selbsten die Kirchen-Besuche der Jugend in sicherer Weise können gefährlich seyn, absonderlich bey Abends- und nächtlichen volkreichen Andachten, welche nicht von gesamter Schule, noch unter Aufsicht deren Magisteren begangen werden. Sie haben derowegen ihren Schüleren zu verbieten, sich bey dergleichen Abend-Andachten, obschon es noch vor Sonnen-Untergang, einzelner Weise einzufinden. Weilen es aber

14. nicht genug, daß der Student seine Frommigkeit beybehalte, sondern auch annoch vonnöthen, daß derselbe sich äusserlicher guten Manieren, Lebens-Art und Sittlichkeit angewöhne, so solle man ihnen die Regulen der zierlichen Wohlanständigkeit öfters vorlesen, auch fleißig daran seyn, daß sie sich am Leib und Kleidung der Sauberkeit befleißen, wohl stellen und präsentiren, bescheidentlich anreden und antworten lernen, fort höflich und liebreich seyen gegen Jedermann. Mit noch besondern Nachdruck ist ihnen wohl einzuprägen, daß dieselbe sich auf Gassen, Strassen, Kirchen und anderen offentlichen Frey-Plätzen überhaupt aller muthwilliger Bubenstücken und Ausschweifungen, bevorab des Werfens, Schreyens, Zankens, Schlagens, Herumschwärmens, Tumultuirens, Auslaufens und Empörens, gegen wen es immer wolle, solten es auch schon Juden seyn, durchaus müßigen, also, daß die Professores, auf Erfahrung dessen, alsogleich bey der Stelle seyn, die Uebertretere und Rottirere kräftigst abwarnen, ihre Namen aufmerken, fort mit Vermeldung deren Urheber und Rädelsführere, auch Ausforschung derenjenigen, so aufrühriſche Zettelen geschrieben, oder angeschlagen, von allem deme sowohl dem Pro-Cancellario, als, wann es immatriculirte Studenten sind, dem Rectori Magnifico die Anzeige thuen sollen, gestalten Wir auf eingehenden Bericht solche Pursch nach Schärfe deren obhandenen landesherrlichen Verordnungen und gemeinen Rechten dermaßen werden züchtigen und abstrafen laßen, daß unter Unserer Regierung dergleichen zum andermal sicher nicht vorgehen werden. Und da

15. gemeiniglich der Wein, als durch dessen übermäßigen Gebrauch die zarte Jugend an Leib und Gemüthe zeitlich verdorben wird, zu dergleichen Vergehungen den Muth zu machen pfleget, so werden die Vorgesetzte selbsten vor nothwendig ermessen, die Schülere zur Nüchter- und Mäßigkeit öfters anzumahnen, die Elteren und Kostgebere fleißig zu erinneren, daß dieselbe denen Kinderen, oder auch erwachsenen Purschen entweder gar keinen Wein, oder doch solchen gar sparsam abreichen; maßen immer Schad, und ein klägliches Betragen ist, wann sonst gute Köpfe dem Trunk ergeben, mithin dereinst bey aller ihrer Befähigung, wegen ihrer schlechten Sitten, weder im Geistlichen-, weder im Weltlichen-, Civil- oder Militair-Stand brauchbar sind; angewöhnte Vollsäufer, besonders die einen bößen Trunk äußeren,

sind auf ein und anderes an sie vergeblich beschehenes Ermahnen alsobald ohne Gnade und Barmherzigkeit fortzuschaffen, damit wegen ihrer auf der Academie, und bey denen Gymnasiis keine Unglücke, Verwundungen, Mord- und Todschläge erfolgen mögen. Wie dann überhaupt auf das Zechen, und gewöhnlich damit vergesellschaftete Karten- oder Würfelspiel, als der leidigen Quelle deren grösten Uebelen, von denen Professoren und Magistris ein wachtsames Auge zu richten, fort solches Unwesen gar zu vertilgen ist.

16. Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Lehrmeistere, und ihre untergebene Präceptoren sind der wahre Grund aller guten Zucht und Gelehrsamkeit. Auf diese hat der Präfect alles Ernstes zu treiben, womit biegsame Lehrlinge angezogen werden; sonderlich ist in diejenige zu dringen, so an sich Halsstärrigkeit und Eigensinn verspühren laßen, um denselben zeitlich annoch zu brechen, weilen daraus in allen Ständen vieles Unheil schon erwachsen ist.

Hingegen hat aber auch der Präfect sich deren Präceptoren Behändigkeit und Kunst im Unterweisen möglichst zu versichern, und Niemanden Rechenschaft zu geben, wann er einen, so bey dieser Verrichtung minderfähig, träg oder verdächtig ist, auch von dem Silentio noch im laufenden Schul-Jahr ausschließet.

17. Haben sie an denen Schüleren keinen Hochmuth zu dulten, sondern denenselben mit aller Sorgfalt ein edles Gemüth in Demuth ohne Niederträchtigkeit einzupflanzen, und weilen die zum Schimpf gereichende Strafen, dafern man sie gar zu oft wiederholet, den Gezüchtigten schamlos und verwürflich machen, also, daß er zuletzt wenig oder nichts mehr darauf achtet, so werden Professores und Magistri besser thun, wann sie solche Kindere, woran weder Schimpf noch Strafe etwas früchten will, denen Elteren eigener Zuchtruthe anheim schicken, da, zwischen offenen Schulen so vieler ehrliebenden Kinderen, und Zuchthäuseren billig ein Unterschied zu machen ist.

18. Müssen die Kindere Lust, Freud und Lieb zum Lernen mit sich bringen, wo sonsten es ein schlechtes Vorzeichen, wann von ihnen die Studenten-Pflicht erst mit Gewalt und Strafen erzwungen werden solle. Werden

also die Magistri wahrnehmen, daß keine Sporen bey träg- und faulen Gemüthern etwas verfangen; so haben sie sich mit solchen länger in der Schule nicht mehr aufzuhalten, sondern sie bis an das Ende des Jahrs immerhin sitzen zu laßen, da es unverantwortlich fiele, wann die denen Lehrbegierigen allein gehörige Zeit, ihnen zum grösten Schaden, mit Bestrafung und Antreibung anderer verlohren gienge. Ueberhaupt solle man die Jugend zu einer lebenswiehrigen Liebe guter Bücher und Erlernung nützlicher Wissenschaften aufmunteren, wo sonsten zu besorgen, daß dieselbe zwarn aus Zwang, oder Ehrsucht Schul von Schul durchwandere, auch wohl auf eine Zeitlang einigermassen das Ihrige thun, wann sie aber diesen Zweck einmahl erreichet haben, das Erlernte nicht unterhalten, es allgemach vergessen, und gar zerschwinden laßen, wodurch dann der Staat in seiner gefaßten Hoffnung, tüchtige Mitglieder angezogen zu haben, betrogen wird.

19. Haben die Magisteren bereits in denen drey grammatischen Schulen die Neben-Sorge zu tragen, daß die Studenten ihr Teutsch, welches gemeiniglich bey Antritt der Schulen, schlecht-bürgerlich und bäurisch, oder platt niederländisch ist, mit einer druckmäßig-, angenehm- und reinen Mundart auszusprechen, und recht nach der Ortographie schreiben lernen, womit sie dereinst in und ausser Landes nützlich gebrauchet werden können, auch die Benachbarten ihre Kindere um des guten Teutschen, so lieber denen Schulen zu Trier oder Coblenz anvertrauen mögen. Hierzu wird erfordert, daß die Magistri selbsten mit einem guten Beyspiel vorgehen, und die plattredende Schüler sogleich unterrichten, selbigen mithin ihre pöbelhaft und verächtliche Wort- und Wayd-Sprüche, nicht hingehen laßen. Diesem solle

20. die Zierlichkeit der Handschrift, als eine vielen Studenten zum Brod-Verdienst hiernächst behülfliche, überhaupt aber einem Jeden sehr nützliche Befähigung hinzukommen, also daß die Kinder schon gleich in Infima dahin zu vermögen sind, ihnen aber auch zu Annehmung eines Schreib-Meisters die Zeit zu lassen, und überhin gute Schreib-Hände mit unbescheidenem geschwinden Dictiren zur Feder, nicht wieder zu hemmen und zu verderben.

21. Den Vorwurf, daß nach Absolvirung unterer Schulen, sogar auch erwachsene Studenten, weder einen lateinisch- noch teutschen Brief der Gebühr nach stellen können, werden die Lehrere bestens vermeiden, wenn ihre mehreste Pensa bevorab in denen grammaticalischen Schulen epistolisch sind, oder wenigstens mit denen zum täglichen Gebrauch ebenfalls nothwendigen Gesprächen oder dialogischen Pensis abwechslen. Bei dem Brief-Schreiben müssen die Titulaturen sowohl in Concreto, als in Abstracto, nebst der sogenannten Courtoisie oder Höflichkeit im Schluß, Unter- und Ueberschriften nach Unterschied deren Personen mitgegeben werden. Imgleichen haben sie die Grammaticos in einer angenehmen Redens-Art nach Standes-Gebühr mit Jedermann fleissig zu üben.

22. Im Lehren der lateinischen Sprache sollen die Magistri der Sachen weder zu viel, noch zu wenig thuen. Zu viel geschiehet, wann man die Kindere an alle Kleinigkeiten, und äusserste Feinigkeiten oder Grüblereyen deren grammatischen Regulen und Ausnahmen, die sich leichter durch die Uebung erlernen, binden will: zu wenig geschiehet, wann man die lateinische Sprache nur in gewisse Materien beschränket, also daß die Knaben das Wenigste, was der Umgang alltäglich mit sich führet, auf Latein auszudrucken, und wann sie auch sogar sieben Schulen zurückgelegt, sich ebenwohl nicht anderst als aus dem Dictionario zu helfen wissen. Das grammatische Latein ware der alten Römeren Muttersprache, so sie sich von erster Jugend ohne allen Zwang durch den Umgang allein gemein macheten, welchem dahero sich auch annoch heutiges Tags ebenwohl nachfolgen ließe, als leicht Kindere beyderley Geschlechts, das Italiänische und Französische zu lernen pflegen. Mit alleinigen Componiren oder Uebersetzen wird Niemand in einer Sprache zur Vollkommenheit gelangen: durch öfteres Reden aber lernet man fertig und wohlreden. Wir wollen also, daß an Statt mit langen Regul-Expliciren, Pensa dictiren und ablesen, oft auch mit Strafen-Austheilen die Zeit wird hingebracht, wenigstens eine Stunde alltäglich dem Latein-Reden also gewidmet seye, daß der Magister über allerhand Materien, womit er denen Schüleren die nöthige Copiam Verborum zuwege bringe, mit einem nach dem anderen, sie auch unter sich selbsten Gespräche halten; wozu

die hieroben gnädigst anbefohlene Pensa dialogica den besten Dienst leisten werden. Daß

23. von der zweyten Schule an die Studenten zum Versen oder Carmina machen, bereits angeleitet werden, ist schon recht; allein es heißt Poeta nascitur; wird man dahero zu Ende der Syntax wahrnehmen, daß mit verschiedenen hierunter nichts auszurichten seye, so sollen diese, wo sie anderst wegen der ungebundenen Rede aufzusteigen verdienen, hiernächst in der Poetica und Rhetorica mit dem gebundenen Latein, ferner ohne Frucht nicht geplaget, und um ihre Zeit gebracht, sondern allein der Ausstich, zu einer vernünftig erhabenen, sinn- und verstandreichen, doch aber auch wohl verständlichen Poesie dergestalten fort unterrichtet werden, daß in Poetica sie die heroisch- und horatianische Verse zugleich erlernen, obschon die Praemia nur für das Carmen heroicum gegeben zu werden pflegen, wie in Rhetorica für das Horatianum, in welcher letzteren Schule dannoch alle drey Gattungen deren Carminum, nemlich Disticha, Heroica und Horatiana wechselsweise in steter Fortübung bleiben sollen, damit bey Erlernung neuer Versen, die Vorige nicht vergessen werden; und weilen

24. dermahlen die teutsche wohlgerathene Poesie fast allenthalben mehr Geschmack findet, als die Lateinische selbsten, auch viele, so mit dieser nicht wohl zurecht kommen können, zu jener einige Neigung verspühren dürften, so sollen schon von der dritten, bis zu End der fünften Schule, teutsche Verse mit Einflechtung artiger Gedanken, zur Nachahmung der bewährtesten teutsch-christlichen Dichteren unserer Zeiten, gelehrt werden, indeme dadurch guter Sinn und reifes Urtheil geschärfet, das Gemüth aber ungemein erwecket werden.

25. Die Syntaxisten sind stark anzuhalten, daß ihr Latein mit Auslaßung aller barbarisch und eigentlich zu dieser Sprache nicht gehörigen Ausdrücken verständlich, rein, ordentlich und kurz gefasset seye, ohne sich mit langen ineinander geschlungenen Redens-Umschweifen zu verwirren, da diese wiederwärtige Art anjetzo nicht mehr bräuchlich ist. Und weilen sich unmöglich alles in denen Schulen mit ihnen abhandlen laßet, soll ihnen, mit Vorstellung der darauf hiernächst ohne Fehl erfolgender Nutzbarkeit, Lust gemacht werden, sich zu Haus pro diligentia

mit Uebersetzung teutscher guter Schriften ins Latein, und guter Lateinischen ins Teutsche, mit Lesung der Epistlen Ciceronis, Plinii, Symmachi, wie auch deren jüngeren, als Justi Lipsii; und anderer tüchtiger Brief-stelleren, die ein jeder ohne Anstoß der Religion und guter Sitten lesen kan, fort mit Ausziehung deren zuläßigen Bücheren des Ovidii und neueren auserlesenen Poeten, so es ihnen in Carmine elegiaco nachgethan, ferner geschickt zu machen. Alles mit öfterer Einprägung, daß sie nicht nur, um für dieses Jahr die Ehre davon zu tragen, sondern für ihr ganzes Leben diese Zeit anwenden, und in denen höheren Schulen dasjenige, was dermahlen sie Schönes erlernet, so viel möglich, nicht vergessen, sondern in ihren Neben-Stunden zur Ergötzung des Gemüths, wiederholen müssen. Demnach nun

26. wie oben gnädigst befohlen, und genauest zu befolgen ist, ein jeder Schulgang in denen drey ersten Jahren mit Fortschaffung deren Faul- und Unfähigen ausgeläuteret seyn wird, solle der Ueberrest in Poetica sogleich zu einer mäßig erhobenen oratorischen Latinität ohne ferneren teutschen Argumenten fleißig angezogen werden, mit Empfehlung derenjenigen Bücheren, die ohne geschwülstig- und leeren Wort-Gepräng bündig und kernhafte Meisterstücke einer männlichen Beredsamkeit in sich fassen. Nicht nur Tropi, Figurae, Periodi, Ars narrandi samt der Chria (wann gleich auf dieser leztern allein die Prämia stehen) mit sorgsamer Einprägung deren zu allen gelehrten Aufsätzen gar nützlichen Particularum connexivarum, sondern auch Syllogismi Rhetorici, und kleine Orationen sind schon denen Poeten aufzugeben, also daß die Rhetoric im Wesentlichen mit der Poetic so in der ungebunden- als gebundenen Rede einerley Studium ausmache, und die größere Vollkommenheit allein zwischen Poeten und Rhetoren den Haupt-Unterschied mache, wie dann auch die leztere noch wechselweis mit denen Orationen die Chrien ausarbeiten sollen, als die beste Weise durch allerhand Proben die Wahrheit einer Sache begreiflich zu machen, da ohnehin die Theile einer Chrie gemeiniglich in die Orationen auch unvermerkter Dingen mit einfließen. Die Magistri sollen alles Ernstes darauf bedacht seyn, daß ihre aufgebende Pensa voraus wohl aussonnen, und ihre darüber gebende Correcta gründlich, lehrreich, kurz, bündig, wichtig und eindruckend

seyen; dann es ein denen Schüleren Zeit-Lebens anhangender Fehler ist, wann sie einmal zu einer aus- und umschweifender, flatterender, im Grund nichts heissen wollender Geschwätzigkeit angewöhnet worden. Auch will in denen Pensis der Unterschied zwischen einer burgerlichen, gerichtlichen, hohen und niedrigen Staats- und Kirchen-Beredsamkeit, sodann auch eben dieser Unterschied in freudig und traurigen Fällen beobachtet seyn. Nicht sowohl die weitschüchtige, wegen der eingemischten Rechts-Sachen denen Poeten und Rhetoren fast in vielen Dingen zu hoch und schwer fallende ciceronische Reden, als die Kürze deren Feldherren und anderer vortreflicher Männeren, so hin und wieder in dem Tito Livio, Quinto Curtio, Paulo Aemilio und anderen solchen reinen Geschichts-Schreiberen zerstreuet seynd, werden denen Schüleren großen Vortheil schaffen. Nebst der Eloquenz und Poesie befehlen Wir

27. ganz nachdrucksam, daß mit denen Poeten die allen Ständen hochnothwendige Rechenkunst angefangen, und also embsig fortgeführet werde, daß von ihnen solche binnen zweyer Jahren Zeit in allen ihren Theilen vollkommen erlernet seye, und also denen Philosophis hierdurch der ohnehin wenige Raum, worin sie die Geometrie und übrige Mathematic darbeyneben hören sollen, offen bleibe. Weilen aber

28. bey denen Rhetoren das Silentium aufhöret, somit ihrer viele als mehr aufgeschossene Leuthe sich dem Faulenzen und anderen Gefahren ergeben, also das hernach der Professor Logicae manchesmal die gröste Mühe und Zeit verwenden muß, bis er sie nur einigermaßen wieder in Ordnung zurücke bringt, so haben die Magisteren im letztern Doctions-Jahre ihren Fleiß und Sorge unermüdet zu verdoppelen, auf dieser Studenten Wandel und Umgang ein sorgsames Auge zu richten, sie sonderlich mit Arbeit, worzu ihnen Lust und Aufmunterung zu machen, zu beschäftigen, von Zeit zu Zeit heimzusuchen und wohl aufzuschauen, daß dieselbe nicht erst andern Morgens ihre Pensa verfertigen und abschreiben, oder sich solche von anderen wohl gar dictiren laßen, und was dergleichen betrügliche Studenten-Streiche mehr seynd. Zu viel Zeit und Kösten zu verwenden, um in denen Theatral-Spielen oder sonstigen Verkleidungen denen gemeinen Leuthen zu gefallen, ist Uns durchaus

misliebig, dahingegen finden Wir nützlich, und um die Jugend beherzt zu machen allerdings nöthig, wie mit denen Grammaticis die offentliche Dialogen oder Gespräch, also auch mit denen Poeten und Rhetoren die vorgeschriebene Declamationen, Beyseyns deren Oberen und anderer der Sache Verständigen, mehrmalen vorzunehmen. Auch würde Uns

29. gnädigst lieb, dem gemeinen Wesen verträglich, und einsmalen denen Studenten selbst am Nützlichsten seyn, wann sie in Poetica und Rhetorica zugleich angeleitet würden, die alte Characteren und Schriften aus einem jeglichen Jahrhundert kennen und lesen zu lernen, worzu es eben keiner kostbaren Bücher, sondern zum Anfang nur bedörfen wird, von des P. Harzheim zu Cölln ehedessen mit Figuren herausgegebenen kleinen Büchlein den guten Gebrauch zu machen. Was die Magistri sonsten für Exercitia, nach Maaßgabe der von Unserm zweyten Chur-Vorfahrern erlaßenen Weisung, aus denen biblischen Kirchen-, Kayser- und trierischen Geschichten, aus der Mythologie und dergleichen im Druck erscheinen laßen werden, hievon, als Zeugen ihrer löblichen Beeifferung, wollen Wir allemal, jedoch ohne besondere Einfassung, ein Exemplar zu Unseren Händen gewärtigen. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem des churfürstl. großen Canzley-Insiegels.

---

681. Ehrenbreitstein den 29. October 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Gleichwie Ihro churfürstliche Durchleucht zu allgeneylichster Beförderung deren gesamten Studien auf Dero Universität zu Trier, und zu deren Professoren Maaßnahm, und zum Verhalt deren Candidaten, sowohl in Ansehung deren theologisch-, juridisch-, medicinisch- und philosophischen Facultäten, als auch deren unteren Schulen eigene Verordnungen zu erlaßen, für gut befunden haben, und gnädigst verhoffen wollen, daß samtliche Professores die, vordersamst zur Ehre des Allerhöchsten und zu desto vollkommenern Flor und Aufnahm der Universität abzielende, churfürstl. sorgsamste und gnädigste Absichten mit ihrem zeithero gewöhnlichen Fleiß und vernunft-

vollen Aufmerksamkeit zu der besten und würksamsten Erfüllung zu bringen, sich äusserst angelegen seyn laßen wollen; also laßen Höchstdieselbe dem Rectori Magnifico sothane Verordnungen gnädigst hieranfügen, um selbige nach der Behörde nicht allein bey jetzo aufs neu angehenden Studien zur Nachachtung jeder Facultät, worauf sie abgemeßen sind, bekannt zu machen, sondern auch die Sorge zu tragen, daß selbige zu steter Beobachtung zum Druck befördert werden.

Bemerk. Die vorstehende landesherrliche Verordnung ist einem zu Trier unter dem Titel:

Churfürstl. Gnädigste Verordnungen
für
die Universität zu Trier
auch andre hohe, und niedrige Schulen im Erzstift,
vom 15. October 1768.
Publicirt in conventione generali Universitatis
zu Trier den 16. November 1768.

erschienenen Werke in 4to — vorgedruckt, woselbst, von Seite 3 bis 63, die in dieser Sammlung aufgeführten Verordnungen in folgender Ordnung abgedruckt sind; nemlich: 1. die Verordnung vom 5ten November 1768 für die theologische Fakultät (Nr. 683 d. S.); 2. jene für die juridische Fakultät vom 15. October ej. a. (Nr. 677 d. S.); 3. jene für die medizinische Fakultät von demselben Datum (Nr. 678 d. S.); 4. jene für die philosophische Fakultät von demselben Tage, nebst der nachträglichen Bestimmung vom 18. November ej. a. (Nr. 676 d. S.; und endlich 5. die Verordnung für die untern gelehrten Schulen vom 29. October 1768 (Nr. 680 d. S.)

---

682. Ehrenbreitstein den 31. October 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Alle Verträge, welche einen höhern als den Reichs-Satzungs gemäßen Zinsfus von 5 Prozent stipuliren, sollen als wucherliche Contrakte betrachtet und für un-

verbindlich erklärt, auch der Creditor angehalten werden, die bereits empfangenen höhern Zinsen dem Debitor zu ersetzen. Diejenigen aber, welche künftig mehr als 6 Prozent Jahreszinsen, oder Zinsen von Zinsen nehmen, sollen, wegen solch unchristlichen Wuchers, nicht nur durch fiskalische Konfiskation des ganzen Kapitals bestraft, sondern auch, gestalten Sachen nach, mit wirklichen Leibs-Strafen belegt werden. Dem Denuncianten eines solchen Wucherers bei der churfürstlichen Regierung wird, unter Zusicherung der Verheimlichung seines Namens, der dritte Theil des konfiszirten Kapitals verheissen.

---

683. Ehrenbreitstein den 5. November 1768.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Um der theologischen Fakultät bei der Universität Trier ihre Eigenschaft als Pflanzschule künftiger, eifriger und wackerer Seel-Sorger zu sichern und deren desfallsige, von den Churvorfahren beförderte, Wirksamkeit zu steigern, werden landesherrliche, ausführliche Rathschläge und Vorschriften über das von den Professoren jener Fakultät zu befolgende Lehr-System ertheilt; sodann wird auch bestimmt, wie, bei der Aufnahme der Studierenden, auf deren erforderliche intellektuelle Vorbildung und auf ihr sittliches Verhalten zu rücksichtigen, wie während ihrer Studien Aufsicht auf ihren Fleiß und ihre Moralität zu führen, und wie bei ihrer Entlassung strenge Prüfung und aufrichtige Bescheinigung ihrer Fähigkeiten zu bewirken sei.

Bemerk. Durch eine churfürstl. und erzbischöfliche Verordnung d. d. Augsburg den 16. October 1773, ist, in Erwägung der Unzulänglichkeit der bisherigen Seminarien zu Coblenz und zu Trier, in dem vormaligen Jesuiten-Noviziathause zu Trier ein, mit den erforderlichen Professoren aus dem weltgeistlichen Stande versehenes, neues Seminarium Clericorum errichtet und zugleich bestimmt worden, daß die Studien in demselben jenen auf der churfürstl. Universität gleich geachtet werden sollen, auch daß alle ad Ordines sacros sich melden wollende Lan-

deskinder sich in dem Seminar während 2 oder 3 Jahren dazu befähiget haben müssen ꝛc.

Unterm 29. August 1775 und 10. Januar 1777 sind die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme der Candidaten ins Seminarium zu Trier allein stattfinden kann, mit besonderer Rücksicht auf wissenschaftliche Ausbildung und sittliches Betragen der Aspiranten, landesherrlich festgesetzt worden.

Desgleichen ist am 15. Dezember 1786 — in der Absicht die Ordens- und Kloster-Geistlichen auf einen ihrem Berufe angemessenern Standpunkt wissenschaftlicher Bildung zu bringen — u. A. verordnet worden, daß in Abteien, Stiftern und Klöstern kein Kandidat ferner mehr aufgenommen werden darf, der nicht seinen philosophischen Kursus vollständig und mit gutem Erfolge abgemacht hat; und daß alle dergleichen Professen und Novizzen, welche ihre theologischen Studien noch nicht vollständig absolvirt haben, diese, gleich den Weltgeistlichen, im erzbischöflichen Seminar noch beginnen und resp. fortsetzen müssen, welches in Rücksicht der Pastoral-Theologie auch dann Statt finden muß, wenn der Kandidat, bei wirklicher Vollendung seiner klösterlichen Studien, die künftige Erlangung eines Pfarr-Amtes beabsichtiget. Die Mittel zur Sicherung und Erleichterung der Erfüllung dieser Vorschriften sind zugleich ausführlich bestimmt worden.

---

684. Ehrenbreitstein den 14. April 1769.

Churfürstliches Ober-Forst-Amt.

Das in der chfstl. Forst-Ordnung enthaltene, vielfach übertretene Verbot des Einfangens und Aushebens der Vögel, besonders der Nachtigallen, wird dahin erneuert: „daß derjenige, welcher sich künftig unterfangen würde „einiges Gevögel, besonders aber die Nachtigallen (die „alleinige Spatzen und sonst schädliche Raubvögel ausge„nohmen) aufzufangen, oder aus denen Nestern, auch „nur die Eyere auszuheben, derselbe jedesmal mit einer „Straf von 6 Goldgld., fals er aber unvermögend eben „so viel Täge mit der Thurnstraf bei Wasser und Brod „angesehen, wenn es aber kleine Buben, dieselbe gleich

„oft mit Ruthen gestrichen- und Größere nach Proportion mit Stockstreichen gestrafet werden sollen."

---

685. Augsburg den 10. Mai 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Nachdeme Wir mißliebigst zu vernehmen gehabt, daß, ohngeachtet mehrmaliger von Unseren Herren Chur-Vorfahreren am Erzstift erlaßenen höchst nützlich- und ersprießlichen Verordnungen, jene, welche zur zweyten Ehe schreiten, die heilsamlich vorgeschriebene Inventarien, entweder gar nicht, oder doch nicht so, wie sichs gebühret, errichten, sodann denen Waisen, Minderjährigen, Wahnsinnigen und Abwesenden, mittelst Anordnung tüchtiger Vormünderen und Curatoren, auch Ableg- und Abhörung derselben Rechnungen, der schuldige Vorstand nicht geleistet werde, wovon doch das Wohl, Aufkommen und Erhaltung so vieler Menschen größtentheils abhanget; als verordnen Wir gnädigst hiermit, und wollen, daß

1. Pastores, Curaten und Seelsorgere, gemäß der von Unserm fünften Hochsel. Herrn Chur-Vorfahrern, weiland Churfürsten Joann Hugo, löblichst erlaßener Verordnung v. 12. Aug. 1688 (Nr. 284 d. S.) an Orten, wo Uns, benebst denen Diöcesan-Rechten, auch die landesfürstl. hohe Obrigkeit zustehet, einen Wittwer oder Wittib, der oder die zur andern Ehe schreiten, ehender nicht copuliren, weder auch ihnen Dimissoriales ertheilen sollen, es habe dann vorhero der-, oder dieselbe von dem Gericht, Beamten, oder sonst jener Stelle, worunter er, oder sie geseßen ist, ein beglaubtes Zeugniß beygebracht, daß ermeldetes Inventarium wirklich errichtet, und sonsten dabey alles, was die Gesätze in derley Fällen erforderen, geziemend beobachtet worden.

2. Finden Wir die §. 21 und 22 Tit. VI. Unserer Landes-Rechten dahin, mit gutem Vorbedacht, hiermit zu erklären und zu erweiteren vonnöthen, daß der leibzüchtige Ehegatt, welcher ohne Errichtung eines Inventariums, wirklich zur zweyten Ehe zu schreiten, sich unterfangen würde, seiner Leibzucht und aller daraus fließender Nutzbarkeiten, ipso facto verlustig seyn solle.

3. Bleibet zwar dem letztlebenden Ehegatten, das Inventarium entweder verschloßen, oder offen bey Gericht zu übergeben, allerdings frey, jedoch dermaßen, daß in ersterm Falle selbiges von des verstorbenen Ehegatten nächsten zwey Anverwandten, oder, wann deren keine obhanden, von einem, des Endes eigends anzuordnenden Curatoren eigenhändig unterschrieben, auch von diesen zu Protocoll erkläret werden solle, daß darinn alles getreulich aufgezeichnet, und gefährlicherweise nichts verschwiegen seye; bey Nichtbeobachtung deßen solle das Inventarium ebenwohl für ungültig angesehen werden, mithin obige Straf der verwirkten Leibzucht eintreten.

4. Die Rechnungen deren Waisen, Minderjährigen, Wahnsinnigen und Abwesenden sollen jährlichs zwischen Martini und Christtag, um welche Zeit ohnehin die Renten gemeiniglich eingehen, dem Gerichte vorgeleget, und abgethan, in Saumungs-Fällen aber die Vormündere und Curatoren durch Strafen und sonstige Zwangsmitteln dazu sträcklich vermöget werden. Würden sich aber

5. ein und andere Vorfälle ergeben, welche die Landes-Gerichte, wegen Mangel nöthiger Kundschaften, vor sich nicht zu schlichten wüßten, haben sich selbige von denen Aemteren belehren zu laßen, diese auch denen armen Waisen und Hilflosen zum Trost, wie es ohnehin jeden redlichen Beamtens Pflicht und Schuldigkeit ist, mit dem benöthigten Unterricht, ohnentgeltlich zur Hand zu stehen, und womit

6. dieses alles desto sicherer befolget werde, sollen die Land-Gerichte allemal vor Ablauf des Jahrs denen Aemteren, dahingegen die Gerichte in denen Municipal-Städten Unserer nachgesetzten Landes-Regierung berichten, ob denen Waisen, Minderjährigen, Wahnsinnigen und Abwesenden ihre Vormündere oder Curatores angeordnet worden? ob, und welche zur zweyten Ehe geschritten? ob die Inventaria sothaner Vormünderen und Curatoren, wie auch deren, so sich wiederum verehliget, behörend auf- und eingerichtet? fort endlich, ob alle vormundschaftliche Rechnungen ordentlich abgeleget worden? Aeußeret sich

7. bey denen Land-Gerichten hierunter ein Mangel; alsdann haben die Beamte, denen Wir dieses hiermit auf ihre Gewißen und schwere Verantwortung geben, auch sie

dafür, ohne Rucksicht, ansehen laßen werden, den unterlaßenen Fehler auf der Stelle zu verbeßern, und über den Vorgang an Uns, oder Unsere nachgesetzte Landes-Regierung zu berichten, auf daß die Saumsälige, und Unterschleif treiben Wollende, denen anderen zum Exempel, mit gebührender Strafe beleget werden können.

8. Wird sämtlichen Beamten und Gerichten, minder nicht denen Pastoren, Cüraten und Seelsorgeren die sträckliche Beobacht- und Festhaltung dieser Unserer gnädigster Verordnung, unter gnädigst ernstlicher Verwarnung eingebunden, daß Wir sie ansonst, Unsere churfürstliche höchste Ungnade nachdrücklichst empfinden zu laßen, auch sie annebst, nach Verdiensten zu bestrafen, keineswegs entstehen werden; wornach ein Jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Deßen zu wahrer Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser churfürstliches Canzley-Insiegel daran drucken laßen.

---

686. Augsburg den 10. Mai 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Um die Nachtheile, welche aus der seither vernachläßigten jährlichen Ablage der Gemeinde-Rechnungen, sowohl für die Städte, Dörfer und Gemeinden, als für deren Rendanten erwachsen sind, zu beseitigen, wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:

1. Jeder Bürgermeister oder andere Gemeinde-Rechnungsführer muß, spätestens einen Monat vor dem Ende seiner Funktionen, alle dann noch vorhandene Gemeinde-Schuldner zur Zahlung auffordern, resp. deren Rückstände auf dem Wege gerichtlicher Exekution beitreiben; im Unterlassungsfall soll der Rechner zur Zahlung aus eignen Mitteln exekutive angehalten werden.

2. Jeder Gemeinde-Rechner muß bei der Niederlegung seines Amtes, oder längstens einen Monat nachher, — in den Städten, vor dem Amtsverwalter, Amtskellner und Stadtschultheisen, unter Zuziehung des protokollführenden Stadtschreibers und der gewöhnlichen Bürger-Deputirten oder eines Ausschußes der Bürger-

schaft, — auf dem Lande vor den Scheffen, Vorstehern und Gliedern der Gemeinde, welche Erstere, mit Zuziehung einiger Gemeinde-Deputirten, dem in pleno versammelten Amte über den Vorgang und ihre etwaigen Bemerkungen mündlich referiren müssen —, seine Rechnung mit allen Beweisstücken ablegen und nöthigenfalls erläutern, wonach die Rechnung vom Amte rezessirt wird.

3. Der also festgesetzte Rechnungs-Rezeß muß in den Städten binnen 3 Monaten und in den Amts-Gemeinden binnen 6 Wochen, erforderlichen Falles mittelst Anwendung gerichtlicher Exekution gegen den Rechner, berichtigt werden, auch muß diese Berichtigung, oder der Grund ihrer Unterlassung, in der folgenden Jahres-Rechnung pag. 1. nachgewiesen werden.

4. Jeder Jahres-Rechnung muß ein summarisches Verzeichniß der Gemeinde-Passiv-Kapitalien, mit Anzeigung des Datums des Schuldvertrages, und des desfalls stattgefundenen oder nicht geschehenen landesherrlichen Consenses, des Gläubigers, des Zinsfußes und der bedungenen theilweisen Ablage des Kapitals, beigefügt werden.

5. Die Rechnungen der Städte müssen, mit dem Protokoll über die bei ihrer Ablage gemachten Anmerkungen, noch vor dem Jahresschluß von den revidirenden Behörden an die churfürstliche Regierung eingeschickt, die von den Aemtern aber festzusetzenden Rechnungen der Land-Gemeinden, an diese, zur sorgsamen Aufbewahrung, remittirt, zugleich aber die Resultate dieser Revisionen der Landesregierung, vor Ende des Jahres, berichtlich angezeigt werden.

6. Die Zehrungen und Zechereien auf Kosten der Gemeinden, gelegentlich der Abhörung ihrer Rechnungen, dürfen nicht mehr stattfinden. In den Orten, wo Stifter, Klöster und Adliche, zur Abhörung der Gemeinde-Rechnungen in Gemeinschaft mit den churfürstl. Beamten, herkömmlich berechtigt sind, sollen Letztere für ihre, in solchem Falle fortzusetzende, lokale Beiwohnung der Rechnungsablagen der Land-Gemeinden, mehr nicht als 3 Flor. rheinisch in loco, und auswärts nur 4 Flor., auch in den Städten, der Amtsverwalter und Amtskellner, jeder nur 3 Fl. und der Stadtschultheiß nur 2 Flor. an Diäten erhalten.

Bemerk. Unterm 23. Dezember 1777 ist erläuternd bestimmt worden, daß die obige Gebühren-Festsetzung nur auf die bemerkten Fälle anwendbar sei, daß übrigens aber die Amts-Taxordnung (conf. Nr. 490. d. S.) zur fernern Richtschnur dienen müsse. Am 20. Dezember 1782 ist, nebst Bestätigung der Verordnung vom 10. Mai 1769, deklarirt worden, daß die Beamten für die Revision und Festsetzung der ihnen von den Gemeinden am Amtsorte präsentirt werdenden Rechnungen eine Diät, und zwar der Amtsverwalter von 3 Fl. und jeder Amtsbeisitzer von 2 Fl., für jeden Tag erhalten sollen, deren Betrag auf die an einem Tage vorgenommenen Rechnungen, nach Verhältniß der auf die Revision jeder Einzelnen verwendeten Zeit, repartirt werden muß.

---

687. Augsburg den 12. Mai 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

In den dem erzbischöflichen Oberhirten-Amt und gleichzeitig auch der churfürstlichen Landes-Obrigkeit untergebenen Orten dürfen die Pfarrgeistlichen, weder zwei Fremde, noch auch eine einheimische mit einer fremden Person kopuliren oder dimittiren, wenn dieselben nicht vorher einen glaubhaften Schein des Beamten des Ortes beigebracht haben, „daß hierunter wegen fremder „Leibeigenschaft keine Behinderung fürwalte, sie auch im „Uebrigen das Bürgergeld entrichtet, und sowohl das „einzubringende Vermögen, als das ansonsten Verord„nungsmäßige würklich erfüllet haben.“

Die diese Vorschrift nicht beachtenden Geistlichen sollen mit schärfester Strafe belegt werden.

---

688. Ehrenbreitstein den 31. Juli 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Um das gewinnsüchtige Beschneiden, so wie das Kippen und Wippen der Goldmünzen zu verhüten, wird landesherrlich bestimmt, daß die zu leicht befunden wer-

denden Goldsorten nicht mehr zu ihrem vollen Course zirkuliren dürfen, sondern daß für jedes Aß, welches an den Dukaten fehlet, 5 schwere Kreuzer oder 3 Albus trierisch, und für jedes, an den Carolinen, Goldgulden, Mard'or, französischen Schild-Louisd'or, alten und Sonnen-Louisd'or, Souverains und spanischen Quadrupeln fehlende Aß, $2\frac{1}{2}$ Albus vergütet werden müssen.

---

689. Ehrenbreitstein den 11. August 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Unter Aufhebung einer im Jahre 1727 landesherrlich erlassenen Deklaration des eigentlichen Sinnes der in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl V. enthaltenen Bestimmung, über das anzuwendende Strafmaß bei denjenigen Delinquenten, welche wiederholte, den Betrag von 5 Dukaten in Gold nicht erreichende Diebstähle ohne erschwerende Umstände begangen haben, — wird die von den peinlichen Gerichten zu beachtende Hauptregel festgesetzt: daß in jedem solchen einzelnen Falle es dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen bleibt, mit Rücksicht auf die Individualität des Verbrechers zu beurtheilen, ob zu dessen Besserung noch Hoffnung vorhanden ist oder nicht, und daß, wenn solche Besserung noch wahrscheinlich zu erwarten ist, der Dieb nur extraordinariè, sonst aber unbedenklich an dem Leben zu bestrafen sei.

Bemerk. Die oben allegirte Deklaration ist in einem vom Churfürsten Franz Ludwig d.d. Breslau den 20. Januar 1727 an den chfstl. Hofrath gerichteten Rescripte enthalten, wodurch, auf den Antrag des Oberhofes zu Trier, gelegentlich eines speziellen Criminal-Falles, landesherrlich bestimmt wird, daß in den bezeichneten Fällen, jetzt und künftig, nicht die Todesstrafe „wohl aber eine andere Strafe „nach Ermessung des Richters Platz haben solle.“

---

690. Ehrenbreitstein den 23. August 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Bekanntmachung der geschehenen landesherrlichen Concessionirung einer Zahlen-Lotterie (gewöhnlich Lotto di Genua genannt) für den Churstaat Trier, welche auf das Gesuch und unter der Garantie mehrerer bemittelten Kaufleute errichtet ist, und die, unter der Aufsicht churfürstlicher Commissarien, nach einem, in andern Staaten dergleichen Anstalten zum Grunde gelegten, und näher durch den Druck zu verkündenden Plane, an den festgesetzten Ziehungstagen, in der Residenz-Stadt Coblenz fünf Zahlen ziehen, und die darauf fallenden Gewinne, an die (bei den zu errichtenden Lotterie-Collekten) sich betheiligenden Spieler, planmäßig und prompt auszahlen wird.

Bemerk. Unterm 15. Januar 1771 ist bestimmt worden, daß der Fortbetrieb einer wirklich bestehenden und jede neue Errichtung einer Collekte für ausländische Lotterien, ohne besondere Erlaubniß der chfstl. General-Lotterie-Administration, mit 100 Dukaten Strafe belegt werden soll.

Am 16. Dezember 1783 ist, in Erwägung der auf den Wohlstand der Unterthanen sich äussernden nachtheiligen Einflüsse des Lottospieles, unter Einziehung des obigen mit dem Jahresschluße erlöschenden Privilegiums, alles inländische Lottospiel verboten, und das Spielen in fremden Klassen- und Zahlen-Lotterien, so wie das Betreiben von Collekten für dieselben, bei Confiskations- und hohen Geldstrafen untersagt worden.

---

691. Ehrenbreitstein den 9. September 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Alle, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß, vollzogene Eheversprechen der unter den churfürstl. regulirten Truppen stehenden Soldaten, sie mögen mit einer Beschwängerung verbunden sein oder nicht, sollen ohne alle Verbindlichkeit sein und nur zur Klage auf bloße

Alimentirung des etwa erweckten unehelichen Kindes berechtigen; auch soll solche, einzig statthafte, Klage nur bei dem gewöhnlichen Kriegs-Verhöre angebracht, untersucht und entschieden werden.

---

692. Ehrenbreitstein den 13. November 1769.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Zur Gleichstellung der Gebiete der ganzen Erz-Diöcese Trier mit den angrenzenden Erzstiften und andern Staaten, in Rücksicht der dort verminderten Zahl der Feier- und Fast-Tage, sodann auch aus andern religiösen, kirchenpolizeilichen und staatswirthschaftlichen Gründen, wird aus erzbischöflicher Macht bestimmt, daß mit dem Beginnen des Jahres 1770 nur die in einer beigefügten Tabelle aufgeführten Feier- und Fasttage ferner noch kirchlich und bürgerlich gefeiert werden sollen.

Bemerk. Zufolge des vorangedeuteten Verzeichnisses sind im Churfürstenthum Trier noch folgende Feiertage beibehalten worden, nämlich:

1. Alle Sonntage des Jahres;
2. Die Montage nach Ostern und Pfingsten;
3. Christtag, Neujahrstag, drei Königen-Tag, Christi-Himmelfahrts- und Frohnleichnams-Tag;
4. Maria-Lichtmeß, -Verkündigung, -Himmelfahrt, -Geburt und -Empfängniß;
5. Johann d. T., Petri und Pauli, Allerheiligen und Stephani-Tag.
6. St. Joseph, als Patron des h. röm. Reichs, und St. Matheis, als Patron des trierschen Landes;
7. Die Namenstage des vornehmsten Patrones einer Collegiat- oder Pfarr-Kirche, mit Ausschließung aller Filial-Kirchen;
8. Die Kirchweihe der hohen Domkirche zu Trier soll am Sonntage vor dem 1. Mai, wenn der

1. Mai aber auf einen Sonntag fällt, an diesem Sonntage gefeiert werden;

9. Die Kirchweihen der sämmtlichen Collegiat- und Pfarrkirchen, mit Ausschließung aller Filialen und Annexen, sollen im ganzen Erzstifte am nächsten Sonntag nach Martini d. h. Bischofs gefeiert werden.

---

693. Ehrenbreitstein den 5. Januar 1770.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Mit Bezug auf die jüngst stattgefundene Verminderung der Feiertage werden die erzstiftischen Unterthanen ermahnet, die beibehaltenen Sonn- und Festtage um so würdiger, durch Enthaltung von allen, landesherrlich verbotenen, den Gottesdienst beschränkenden öffentlichen Lustbarkeiten, Tänzen, Spielen, Werken, Käufen und Verkäufen zu feiern, „indem die Sonn- und Feiertäge „gänzlich und alleinig der Andacht und Eingezogenheit „gewidmet werden sollen."

Bemerk. Die churfürstl. Regierung zu Ehrenbreitstein hat unterm 20. Februar und 29. März ej. a. nachträglich verordnet, daß an Sonn- und Feiertagen den Metzgern und Bäckern der Brod- und Fleisch-Verkauf zur Noth, und den Krämern der Verkauf ihrer Waaren an Fremde, Morgens von 8 bis 10, und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, jedoch nur bei geschlossenen Läden; auch den Wirthen der Weinschank an Durchreisende während des ganzen Tages, an Einheimische jedoch nur nach dem Pfarr-Gottesdienst am Nachmittage, unter Beseitigung aller Musik und lärmenden Spiele, zu gestatten sei.

Durch eine churfstl. Verordnung vom 27. Mai 1791, welche von der Regierung zu Coblenz am 4. Juni ej. a. reproducirt worden, ist, — in Erwägung, daß das vorstehende Verbot der Haltung von Tanzmusik an Sonn- und Feiertagen, andere weit bedenklichere Mißbräuche und gefährlichere Folgen von mancherlei Art veranlassen möchte —, landesherrlich erlaubt worden, „daß sowohl in Städten

„als auf dem Lande, Nachmittags nach geendigtem „sämmtlichen Gottesdienste, im Winter bis 8, und „im Sommer bis 9 Uhr Musik und Tanz gehalten „werden könne“; daß aber für jede Ueberschreitung dieser Zeit der Wirth mit 2 Goldg. Strafe belegt werden soll.

---

694. Ehrenbreitstein den 16. Januar 1770.

Churfürstliche Regierung.

Die von den chfstl. Amtleuten, vermöge der ihnen etwa zuständigen Befugniß, angeordnet werdenden Vögte, Schultheise und andere Beamten müssen gleichmäßig, wie die landesherrlich Angestellten, bei der churfürstlichen Regierung ihre Verpflichtung ablegen.

---

695. Cärlich den 28. Mai 1770.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Aus Eheversprechungen der churfstl. Hof- und Livree-Bedienten, welche ohne landesherrlichen Consens geschehen sind, ist Niemanden eine Action gegen Erstere zu gestatten; und darf auch kein Hof- und Livree-Bedienter, ohne Production churfürstlicher Erlaubniß, von einem Pfarr- oder andern Geistlichen kopulirt werden.

---

696. Cärlich den 2. Juni 1770.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Zur Beförderung der Eintracht und der Gleichheit der Mitglieder des Hochgerichts-Scheffen-Collegiums zu Trier, wird landesherrlich bestimmt, daß bei künftig eintretender Erledigung einer Raths-Scheffen-Stelle diese sofort, — unter Abschaffung der herkömmlichen willkührlichen, landesherrlichen Ernennung eines Mitgliedes des Collegiums, so wie der Patentgebühren-Zahlung des Ernannten —, durch Aufrücken des ältesten sogenannten

Blut-Scheffens besetzt, und derselbe durch den churfürstl. Statthalter oder Stadtschultheis, mittelst gewöhnlicher Vorstellung, in seinen neuen Sitz eingewiesen werden soll.

---

697. Cärlich den 26. Juli 1770.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Demnach Wir bey dem Antritt Unserer churfürstl. Regierung allforderist den sorgsamsten Bedacht genommen haben, womit nicht allein das Justitz-Weesen auf reineste und gewissenhafteste Art und Weise in Unserem Ertzstift zu eines Jeden Besten, zu Erleichterung deren Kösten, und zu möglichster Abschneidung aller unterlaufenden Zanck-sichtigkeit zwischen denen in Prozeß verfallenden Partheien befördert, sondern auch die, dem gemeinen Wesen schädliche Gelegenheiten zur übertriebenen Einführung unnöthiger, ja öfters ganz ungerechter Prozessen abgeschnitten werden möge: so ist Unser Augenmerck unter Anderen darauf insbesondere mitgerichtet, daß in Ansehung deren Advokaten, von welchen Wir Uns zwarn gnädigst versehen, daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ihr dem Publiko nothwendiges Ehren-Amt erfüllen werden, gleichwohlen ein und anderes zu desto mehrerer Befestigung der allgemeinen Wohlfahrt bestimmet werde. So bewähret es nun ist, daß dem gemeinen Weesen an der wahren Geschicklichkeit, Fleiß und Redlichkeit deren Advokaten um so mehr gelegen seye, als von ihnen der gute Fortgang des Justitz-Weesens vornämlich abhanget; so unverneinlich ist es auch, daß hingegen deren übermäßige Anzahl und Ungleichheit ihrer besitzenden Fähigkeit von jenem guten Zweck abführet, welchen Wir allerdings beyzubehalten nöthig finden; dahero verordnen Wir hiermit

1. daß fordersamst die in Unseren erzstiftischen beyden Hauptstädten Trier und Coblenz vorgefundene übermäßige Anzahl der Advokaten auf 18 Personen, mit Einbegriff deren advocirenden, in dieser Eigenschaft bey Unserem Hofrath oder Hofgericht wircklich aufgeschworenen Hochgerichts-Scheffen, welche sich gleichwohl des Patrocinirens bey ihren eigenen Stellen allerdings zu enthalten haben, dergestalten zu beschränken seye, daß der Stadt Trier die Aemtere Pfalzel, Grimburg, Welschbillig, der

Stadt Coblenz aber jene zu Ehrenbreitstein, Bergpfleeg, Vallendar und Hammerstein beigezählet werden sollen.

2. Wollen Wir, daß zu jedem von übrigen Aemteren, nach der Verschiedenheit ihrer Größe, zween biß drei Advokaten bestellet, zu dem Ende aber in dem oberen Erzstift erstlich die Aemter Prüm, Schönecken und Schönberg, zweitens Manderscheid, Daun und Hillesheim, und drittens St. Wendel und Oberstein, in dem Niederen hingegen jene zu Boppard, Oberwesel und Welmich, sodann Herschbach und Montabaur für eins zu rechnen oder zusammen zu schlagen seyen.

3. Die also für jedes Amt aufzustellende Sachwältere sollen auch in desselben Bezirck zu wohnen gehalten seyn; gleichwie wir aber deme ungeachtet, denen, in den beyden Hauptstädten Wohnenden unbenommen seyn lassen, die Partheyen in ersterer Instanz bey den Aemteren und nebenstädtischen Gerichten zu bedienen, eben so gestatten Wir auch denen, in den Aemteren gnädigst Aufzustellenden das Advociren überhaupt bey allen Unter- und Ober-Gerichts-Stellen durch das ganze Erzstift, wollen mithin hierunter denen Rechtsbedürftigen keinen Zwang anlegen, sondern einem Jeden die freie Auswahl, nach seinem vorzüglichen Vertrauen, lediglich überlassen.

4. Unseren Amtsverwälteren wollen Wir, bis auf anderweitige gnädigste Verordnung, das Patrociniren bey andern Aemteren und Gerichtsstellen, wie auch die Verthätigung ihrer eigenen Urtheilen bey denen Ober-Gerichtshöfen gnädigst erlauben; womit aber

5. vorbemerckte Anzahl der Advokaten aus lauter fähigen und geschickten Subjecten bestehen möge, sollen sich nicht nur alle Zukünftige, sondern auch in den letzteren Jahren wircklich Aufgenommene vor einer besondern Commission, welche Wir zu deren Examinirung gnädigst ernannt haben, auf das erste Erforderen gehorsamst einstellen, sofort

6. Diejenige, welche auf keiner Universität weder examinirt noch graduirt sind, fordersamst aus denen gemeinen Rechten, alle aber ohne Unterscheid über die churtrierische Lands-Ordnung, und über den gemeinen Prozeß auf das Schärfeste nicht nurn befraget, sondern auch

7. denenselben verschiedene kleine Ausarbeitungen, welche sie in Beyseyn der Commissarien fertigen müssen, vorgelegt werden.

8. Sollen die dabey in denen gemeinen und Lands-rechten sowohl, als deme Gerichts-Praxi nicht genugsam erfahren zu seyn Befundene, ohne einzige Nachsicht des Advokaten-Amts entlassen werden, unangesehen auch die hiervor bestimte Anzahl dadurch nicht vollständig bleiben würde.

9. Wollen Wir gleichwohlen mit diesem Examen Diejenige verschonet wissen, welche entweder bereits das-selbe bey anderer Gelegenheit vorhin überstanden, und darin, oder auch durch ihre bisherige Ausarbeitungen hin-längliche Proben ihrer Geschicklichkeit abgegeben, und die Wir eben derowegen von dieser allgemeinen Verbindlich-keit insbesondere gnädigst ausgenommen haben.

10. Womit Wir nun gleich anfänglich und zur Voll-ständigung dieser Unserer landesherrlicher Verordnung die Auswahl jener achtzehn, so als die fähigste unter denen würcklichen Advokaten zu diesem Amt in denen Städten Trier und Coblenz beyzubehalten seynd, mit Zuverlässig-keit zu thun vermögen, so sollen die zu solchem Examine gnädigst verordnete Commissarii über die befundene meh-rere oder wenigere Fähigkeit deren Candidaten, nach ge-haltener derenselben Prüfung, zu gnädigsten Händen ge-wissenhaft und pflichtmäßig referiren.

11. Denen Notarien hingegen wird das Advociren und Schriftstellen, wie auch das Suppliciren an Uns, Unsere nachgeordnete Regierung, und alle sonstige Stellen in Justitz-Sachen, unter scharffer Ahndung und bey Ver-meidung willkührlicher Bestrafung, hierdurch aber eins gnädigst untersaget.

12. Verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß die Advokaten in denen beiden Hauptstädten Trier und Coblenz ein besonderes Collegium ausmachen, und wenigstens alle 14 Täge einmal, unterm Vorsitz eines alle 3 Jahre zu erwehlenden Decani, zusammentreten sollen, wobey der Jüngere die Stelle eines Sekretarii zu verse-hen, und das Protokoll zu führen hat.

13. Die drey Aeltere aus ihnen, worunter ein je-weiliger Dekanus vor den ersten zu rechnen, sollen einen

besonderen Senatum Consultativum ausmachen, bey welchem sich nicht nur die Partheyen, sondern auch die übrige Advokaten gegen ein billiges Honorarium Raths erholen können, und sind die Rechts-Gutachten, welche von diesem ausgearbeitet werden, eben so viel, als Responsa juristischer Fakultäten zu achten.

14. Sollte es sich zutragen, daß einer der Advokaten den andern, oder auch desselben Prinzipalen mit bissigen oder anzüglichen Ausdrückungen in gerichtlichen Handlungen münd- oder schriftlich beleidigen, die Partheyen mit alzu großen Gebühren überheben, oder auch sonsten ein, seinem Stand nicht gemäßes, schlechtes Betragen bezeigen, so ertheilen Wir dem Collegio die Macht, dieses ihr Mitglied derowegen mit einer mäßigen Geldstrafe zu belegen, auch

15. wenn keine Besserung erfolgen würde, Uns darüber den unterthänigsten Bericht abzustatten, maaßen Wir dann unter den Advokaten keine andere als rechtschaffene, uneigennützige und ehrliche Männer zu dulden gedenken; damit nun auch

16. sothanes Advokaten-Collegium einen Fundum habe, worab es die nothwendige Hülfe deren Bücheren hernehmen könne, so solle ein jedes zum Matricul neu aufkommendes Mitglied dem Collegio 10 Rthlr. erlegen, welche samt denen eingehenden Strafgelderen zu Anschaffung einer gemeinschaftlichen Bibliotheque zu verwenden sind. Wenn übrigens

17. die Sekretarii und Botten die Partheyen gegen die Tax in denen Gebühren beschwehren, solle darüber das Advokaten-Collegium denen Gerichts-Stellen die Anzeige thun, und wenn keine Remedur erfolget, solches Uns selbst behörig veranzeigen, wie dann

18. und endlich wollen Wir auf alle diejenige gutachtliche Vorschläge, welche das Collegium zum Besten des gemeinen Weesens, und zu desto sträcklicherer Beförderung und Handhabung der gottgefälligen Justiz in vernünftig- und wohl überlegten Vorschlag zu bringen bemühet seyn wird, befindenden Umständen nach, die gnädigste Rücksicht nehmen. Urkund Unserer eigenhändig gnädigster Unterschrift und beygedruckten größeren geheimden Canzley-Insiegels.

---

698. Ehrenbreitstein den 9. August 1770.

Churfürstliche Regierung.

Die von den Hauptleuten der Land-Miliz den resp. Aemtern als schadhaft bezeichnet werdenden Gewehre und Rüstungen müssen von den dieselben in Gebrauch habenden Milizern hergestellt, und dürfen nur dann auf Kosten des Amtes reparirt werden, wenn der Inhaber solcher Waffenstücke glaubhaft erweiset, daß ihr Verderb oder ihre Beschädigung nicht durch sein Verschulden geschehen ist.

Diese in den §.§. 18 u. 19. der Land-Ausschuß-Ordnung bereits enthaltene Vorschrift, so wie die übrigen Bestimmungen derselben, und ihres Anhangs und der Kriegs-Artikel (Nr. 645 u. 655 d. S.) müssen von den chrfrstl. Beamten und von den Ober- und Unteroffizieren der Landmiliz streng vollzogen, auch die Subalternen zu deren Beobachtung angehalten werden.

---

699. Ehrenbreitstein den 31. Januar 1771.

Churfürstliche Regierung.

In Berücksichtigung der obwaltenden Frucht-Noth-Zeiten wird verordnet: „daß, außer denen zur Jagd Be-„rechtigten, Metzgern, Hirten, und auf entlegenen Höfen „oder Mühlen wohnenden Hofleuten, sämmtliche Unter-„thanen die nicht unumgänglich-nöthig habende Hunde, „unter Straf eines Goldguldens, sogleich abschaffen „sollen."

Die Orts-Beamten sollen diese Vorschrift strenge handhaben und die eingehenden Strafgelder zum Unterhalt der Armen und Nothleidenden gewissenhaft verwenden.

---

700. Ehrenbreitstein den 12. März 1771.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Bei der durch Straflosigkeit entstandenen Vermehrung der Forstfrevel, wird über die, unter Direktion eines Mitgliedes des chfstl. Ober-Forst-Amtes, jährlich wenigstens einmal in jedem Amte, unter Zuziehung des

Beamten und Kellners, vorzunehmende Forstbrüchten-Thätigung, eine ausführliche Anweisung ertheilt, zugleich auch den Lokalbehörden aufgegeben, die am 11. August 1741 (Nr. 489 d. S.) erlassenen, so wie die gegenwärtigen Vorschriften pflichtmäßig zu erfüllen.

Bemerk. Unterm 26. März 1773 hat die chfstl. Regierung zu Ehrenbreitstein den sämmtlichen Amts-Verwaltern und Kellnern eine Abschrift der vorbezeichneten Bestimmungen vom 11. August 1741 und 12. März 1771 mit dem Befehle zugefertigt, sich selbst genau darnach zu achten, und daraus den Amtsunterthanen die sie betreffenden Vorschriften, zu verkünden.

Durch Regiminal-Verordnung d. d. Ehrenbreitstein den 20. Dezember 1777 ist abändernd und u. A. bestimmt worden, daß, bis zur künftigen Verkündigung einer allgemeinen Waldverordnung, vom bevorstehenden 1778ten Jahre an, in jedem Amtsbezirke alle Forstfrevel auf vierteljährigen, — vom Amts-Verwalter, Amtskellner und Stadt- oder resp. eines zuzuziehenden Amts-Schultheisen, in Beisein des Revierjägers und der Spies- oder sonstigen Wald-Förster abzuhaltenden —, Brüchtenverhören gethätigt werden müssen; daß auf denselben, gegen die denunciirten und vorgeladenen Frevler, nach vorgegangener Untersuchung und nach Maaßgabe der Wald- und Jagd-Ordnung vom 3. Dezember 1720 (Nr. 371 d. S.), die Geld-, Verhaftungs- oder Frohndienstleistungs-Strafen erkannt, so wie die Schadensersatz-Leistungen festgesetzt werden sollen; daß das desfalls aufzunehmende Protokoll der chfstl. Regierung (zur Vermittlung der, nach eingeholtem Gutachten des chfstl. Ober-Forst-Amtes, nothwendigen landesherrlichen Genehmigung) vom Brüchten-Verhöre eingesandt werden muß, und daß die, aus den (gleichzeitig festgesetzten) Diäten der Beamten und andern Ausgaben sich bildenden Kosten eines jeden Brüchtenverhöres, auf die verurtheilten Frevler repartirt und den Strafansätzen beigefügt werden sollen. Außerdem ist noch festgesetzt worden, daß bedeutende Holz-Räubereien und Waldweide-Frevel, so wie Forstdevastationen durch Ausländer, auf frischer That, gleich nach geschehener Anzeige der Forst-

Beamten, von den Beamten untersucht und, nebst gutachtlichem Bericht derselben, bei der chfstl. Regierung zur weitern Verfügung angezeigt werden müssen. — Conf. auch die Verordnung vom 17. Juni 1779 in d. S.

---

701. Ehrenbreitstein den 26. März 1771.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verhütung fernerer Jurisdiktions-Conflikte wird landesherrlich bestimmt, daß sowohl in Desertions-Fällen, als bei allen durch Militairpersonen verübt werdenden Verbrechen, die Thäter und alle mit ihnen verflochtene Complicen der ausschließlichen Jurisdiktion des Regiments unterworfen sind, welches die Beschuldigten nach Vorschrift der Kriegs-Artikel und der peinlichen Rechte beurtheilen muß.

---

702. Ehrenbreitstein den 6. April 1771.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Sämmtliche geistliche und weltliche Zehntberechtigte werden landesherrlich ermahnet und aufgefordert, — in Berücksichtigung des seitherigen Mangels und des hohen Preises der Früchte, wodurch die bevorstehende Bestellung der Sommersaat vielfach unterlassen, mithin die Vergrößerung ihres eignen Nachtheils und die Fortdauer des Fruchtmangels veranlaßt werden möchte —, nach dem Beispiele der churfürstlichen Kellnereien, ihren Zehntpflichtigen Saat-Frucht-Vorschüsse zu leisten.

---

703. Ehrenbreitstein den 22. Juni 1771.

Churfürstliche Regierung.

Die in der churtrierschen Juden-Ordnung (Nr. 387 d. S.) Cap. 4 §. 4 enthaltene Bestimmung, über die legale Aufrichtungs-Art der von christlichen Unterthanen an Juden ausgestellt werdenden Obligationen und Hand-

schriften, muß von den erzstiftischen Behörden, bei der Beurtheilung der Gültigkeit solcher Verträge, zur buchstäblichen Anwendung gebracht werden.

---

704. Ehrenbreitstein den 11. December 1771.

Churfürstliche Regierung.

Zur Entrichtung derjenigen Geldbeträge, welche die erzstiftischen Unterthanen für jene Fruchtvorschüsse schuldig sind, die ihnen, aus den, zur Beseitigung einer Hüngersnoth, aus entfernten Gegenden, von Seiten des Landesherrn und der Landstände, beschafften Vorräthen, geleistet worden sind, wird — in Erwägung der fast allgemeinen Unergiebigkeit der diesjährigen Erndte —, eine fünfjährige Zahlungsfrist (bis Martini 1775 inclusive) dergestalt bewilligt, daß die Debenten, mit einer successiven Abtragung ihrer Kapitalschuld, deren verhältnißmäßige Verzinsung bis zur Tilgung übernehmen und, in dieser Beziehung, sich vor ihren resp. Lokalbehörden zum Protokolle erklären.

Letztere werden über die Modalitäten dieser Operationen und wegen der dabei einzumittelnden Bürgschaften der Gemeinden ausführlich instruirt.

---

705. Ehrenbreitstein den 22. Februar 1772.

Churfürstliche Regierung.

Unter Bekanntmachung der landesherrlich geschehenen Anordnung zweier Hebammen-Lehrer, einer zu Trier für das obere Erzstift und einer zu Coblenz für das niedere Erzstift, welche jährlich während dreier Monaten einen Lehrkursus über die Geburtshülfs-Kunde halten sollen, werden die sämmtlichen Lokalbeamten angewiesen, die in ihren resp. Bezirken sich befindenden, die Geburtshülfe bereits ausübenden Frauen, oder die diesem Fache sich widmen wollenden, geeignetesten Candidatinnen successive nach Trier und resp. nach Coblenz zu senden.

Die, nach stattgefundener Theilnahme an solchem Lehrkurse, als Hebammen approbirt werdenden Candidatinnen erwerben dadurch für ihre Ehemänner die Perso-

nal-Freiheit und für ihre sämmtlichen Söhne die Befreiung vom Landmilizen-Zug; dieselben Vortheile sollen auch diejenigen wirklichen Hebammen genießen, welche nach einer Prüfung ihrer Fähigkeit die Approbation eines der angeordneten Hebammenlehrer erlangen, wogegen diejenigen Frauen, welche sich solcher Prüfung und resp. Befähigung binnen Jahresfrist nicht unterziehen, zur Ausübung der Geburtshülfe nicht mehr zugelassen werden sollen.

Bemerk. Durch Regiminal-Rescript d.d. Ehrenbreitstein den 4. Juli 1772 sind sämmtliche Aemter angewiesen worden, den zum Besuch des Hebammen-Lehrkurses sich meldenden Frauen, Behufs ihrer Verpflegung zu Trier oder Coblenz, täglich 12 Alb. aus Gemeindemitteln zahlen zu lassen.

Am 19. Februar 1774 ist unter Bestätigung der obigen Verordnung weiter bestimmt worden, daß die Hebammen und die Candidatinnen der Geburtshülfs-Kunde sich ein vom Hebammenlehrer zu Trier mit landesherrlicher Genehmigung im Druck herausgegebenes Hebammen-Lehrbuch anschaffen sollen; daß die Beamten bei der Auswahl der zum Lehrkurse zu sendenden Frauen auf diejenigen besonders reflektiren sollen, welche sich dazu freiwillig anmelden und Lesen und Schreiben können; daß die Lehrkursen in den Monaten November, Dezember und Januar stattfinden, und daß diese, so wie die Prüfungen und Approbationen der Hebammen ganz unentgeldlich vollzogen werden sollen.

Unterm 23. August 1785 ist, mittelst Regiminal-Rescriptes an sämmtliche Aemter, landesherrlich bestimmt worden, daß nur die zwei ältesten Söhne der Hebammen vom Rekrutenzuge befreiet, die weiter vorhandenen Söhne demselben aber unterworfen sein sollen.

Die churfstl. Regierung zu Coblenz hat am 30. Juli 1790 erneuernd bestimmt, daß die Fähigkeits-Atteste der Hebammen von den Lehrern der Geburtshülfe unentgeldlich ausgestellt, und, Behufs ihrer Gültigkeit, vom Landphisikus eigenhändig kontrasignirt werden müssen.

706. Ehrenbreitstein den 5. Dezember 1772.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Mit Bezugnahme auf das landesherrlich genehmigte Reglement für das Exercitium der churfürstlichen regulairen Truppen, wird denselben ein gleichmäßiges ausführliches Reglement für ihren Militair-Dienst in den Garnisonen ertheilt, und gleichzeitig verordnet, daß ein Exemplar der beiden zum Druck beförderten Dienst-Reglements einem jeden in churfürstlichen Militairdiensten stehenden Offizier ausgehändigt, von diesen ununterbrochen besessen und in allen Dienstvorfallenheiten berücksichtigt und angewendet werden sollen.

Bemerk. Das Garnisondienstreglement (in 4to. — 112 Seiten) behandelt, zufolge des ihm angehängten Sachregisters, folgende Gegenstände:

1. Was bei dem Compagnie-Rapport und der kleinen Parade zu observiren.
2. Was bei der Regiments-Parade zu beobachten.
3. Die Ablösung der Wachten, und wie sie sich rangiren sollen.
4. Wie die Wachten zu informiren; deren Verhalten auf ihren Posten, und zum Gewehr rufen.
5. Wie sich die Offiziers auf der Wacht zu verhalten haben.
6. Wie die Wachten und Schildwachten auf ihren Posten in Bezeigung der Honneurs sich zu verhalten haben.
7. Wie die Thore geschlossen, auch wieder geöffnet werden sollen, und was dabei ferner zu observiren ist.
8. Wie der Gottesdienst in der Garnison gehalten werden soll.
9. Wie die Parole ausgegeben werden soll.
10. Wann Retraite zu schlagen, Patrouillen auszusenden, Visitirung Abends und Morgens durch die Corporale zu veranstalten sey, deren Rap-

port hiervon und was sonst dabei zu observiren.

11. Verhaltung der Ronden und Patrouillen, was dieselben zu verrichten, und wie hinwiederum die Wachten und Schildwachten gegen dieselben sich zu betragen haben.

12. Wie die Garnison und Wachten sich bei entstehender Feuersbrunst zu verhalten haben.

13. Wie der Soldat zur Propretät anzuhalten und sonst zu beaufsichtigen ist.

14. Wie auf die Conservation der Soldaten gesehen werden soll.

15. Wie die Subordination unter den sämmtlichen Offiziers beim Regiment gehalten werden soll.

16. Wie gute Disciplin unter den Leuten gehalten werden muß.

17. Wie es mit Abhaltung von Verhör und Kriegs-Recht gehalten werden soll.

18. Wie es bei der Beerdigung eines verstorbenen Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen zu halten ist.

19. Was bei dem Gassenführen oder der Spitzruthenstrafe zu observiren ist.

20. Was bei einer Todes-Exekution zu beobachten ist.

21. Was bei einer Exekution, so in Effigie oder Abbildung eines Menschen vollzogen werden soll, zu beobachten ist.

22. Wie man sich zu verhalten hat, wenn jemand wiederum soll ehrlich gemacht werden.

---

707. Ehrenbreitstein den 2. Juni 1773.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Bis zum künftigen Erscheinen einer, den Zeitumständen angemessenen, verbesserten Wald-, Forst- und Jagd-

Ordnung, wird in Rücksicht des Haltens und der Weidung der Ziegen folgendermaßen landesherrlich verordnet:

1. Daß von nun an das Halten des allzuschädlichen Geissen-Viehes keinem Unserer Unterthanen, welcher eine Kuhe auszubringen vermögend ist, nach deutlicher Vorschrift der von weiland Churfürsten Franz Ludwigen seeligsten Andenkens, erlaßenen Forst-Ordnung (Nr. 371 d. S.), eine Geisse zu halten verstattet, fort die durch das unterm 18. Julii 1758 erlassene Edikt (Nr. 586 d. S.), so Wir hiermit gnädigst wiederruffen, auf das Stuck gesetzte 12 Alb. ein für allemahl abgestellet seyn und verbleiben sollen.

2. Verstatten Wir zu dem Ende Unseren Unterthanen eine Frist von zweyen Monathen, und wollen, daß in solchem Zeitraum dieselbe ihres habenden Geissen-Viehes so gut, als sie mögen, sich entübrigen, dasselbe aber von nun an aus den Ställen in Gärten, Wiesen, Feldern oder Hecken, am allerwenigsten aber in die ordentliche Waldungen, sie mögen gehören, wem sie wollen, auszutreiben, ihnen nicht verstattet, sonderen durchaus verbotten seye.

3. Nach Verlauf dieser zweymonatlichen Frist sollen die chrfrstl. Revier-Jägere in allen zu ihren Forsten oder Revieren gehörigen Ortschaften, Mühlen und Höffen, mit Zuziehung deren Amtsbotten, auch Schultheisen und Vorsteheren die genaueste Durchsuchung vornehmen, und was sie noch von diesem Viehe alsdan antreffen werden, ohne einige Nachsicht dem Eigenthümeren hinwegnehmen, somit denen Armen des Orths zum Schlachten hingeben.

4. Es sollen aber auch inzwischen die erwehnte Revier-Jägere denen Orths-Gemeinen oder Unterthanen, mit Zuziehung der Vorsteheren und Gerichten, in Hecken und minderschädlichen Districten diejenige Plätzen anweisen, wo dieselbe bis zum Verlauf der zur Ausschaffung des Geissen-Viehes hieroben bestimter Zeit das zu dessen einsweiligen Unterhalt erforderliche Laubwerck oder Reiser hernehmen mögen.

5. Denen mittellosen Unterthanen hingegen, welche nemlich eine Kuhe den Winter durch auszufüttern nicht vermögend sind, und daß deme also seye, durch ein ihnen von eines jeden Orts Gericht und Vorsteheren ohnentgeltlich mitzutheilendes Zeugnus bescheinigen können, ver-

statten Wir gnädigst, daß einem Jeden von ihnen eine oder höchstens zwey Geissen zu halten dergestalt erlaubet werde, daß solche gleichwohl aus dem Stall nicht gelassen, sondern wie kurz zuvor §. 4. verordnet, zu deren Fütterung Laub und Reiser in denen ihnen anzuweisenden unschädlichen Plätzen genommen werden sollen, massen dann auch denen Kranken, welchen von den Leib-Aerzten der Gebrauch der Geissen-Milch verordnet worden, vermittels eines hierüber zu producirenden Attestats das Nemliche hierdurch zugestanden wird.

6. Und womit hierunter um so weniger einige Unterschleife vorgehen mögen, sollen sämtliche vorgedachte Zeuchnußen von Gerichten und Vorsteheren dem Beamten, von diesem aber Unserem nachgeordneten Forst-Amt eine beglaubte List eingesendet, solche auch mit Anfang eines jeden Jahrs erneuert werden.

7. Wo benachbarter Landesherren Unterthanen auf dem churtrierischen Grund und Boden den Weyd-Genuß entweder ganz allein, oder doch in Gemeinschaft mit Unseren Unterthanen rechtlich hergebracht haben, verstehet es sich von selbst, daß jene an die gegenwärtige heilsame Verordnung ebenwohl gebunden seyen, wo aber im Gegensatz churtrierische Gemeinden oder Höffe in benachbarten Territoriis die Allein- oder Mitweyde besitzlich hergebracht haben, und bis dahin das Geissen-Auftreiben nicht verbotten ware, wollen wir zwarn denen Unserigen solche ebenwohl zu halten nicht verwehren, mit dem ausdrücklichen Beding jedoch, daß dieselbe auf dem churtrierischen Grund und Boden mit nichten aufgetrieben werden dörffen.

8. Wo aber zwischen churtrierischen und anderer Herrschaften Unterthanen die Bänne oder Gemarkungen gemeinschaftlich, haben die Beamten sich dahin zu verwenden, daß das Geissen-Viehe vermittels dieserthalben mit denen anderseitigen Officianten zu pflegenden Einverständnuß ebenwohl abgeschaft, oder wenigstens doch Hecken und Waldungen mit deren Betrieb verschonet, überhaupt aber zwischen den Unserigen und jenen die vollkommene Gleichheit beobachtet werden mögte.

9. Ist Unser ernstgemessener Will und Befelch, daß hinführo Unsere Revier-Jägere die ausser den Orthschaften betrettende Geissen, es seye in Waldungen, Hecken

oder auf dem blosen Felde auf der Stelle niederschießen, und gegen Zahlung 18 Alb. Schuß-Geld den Eigenthümeren deren Abnahm freistellen sollen.

10. Befehlen wir ebenwohl denen Spieß-Försteren, sodann auch den gemeinen Wald- und Feld-Schützen, die vor den Dorfschaften, oder allein liegenden Höffen antreffenden Geissen ohne einige Nachsicht todt zu schlagen, und daß solches geschehen, derenselben Eigenthümeren hiernächst bekannt zu machen.

11. Alle, zwischen Gemeinden und ihren Viehehirten gemachte Contracten, wodurch diesen die Haltung ein oder mehreren Stuck Geissen bey denen Heerdten verstattet zu werden pfleget, sind und bleiben, so viel diesen Punkt betrifft, hierdurch lediglich aufgehoben; doch mag dem Hirten wie dem Armen eine Geisse im Stall zu halten, verstattet werden.

12. Und da schließlich durch das, zum Unterhalt deren Schaaffen dienende, Laub-Streiffen denen Hecken und Waldungen ein sehr beträchtlicher Schade zugefüget wird, diesem aber in der Folge dadurch guten Theils abgeholffen werden kann, wann nach dem löblichen Beyspiel deren Münster Mayenfeldischen Amts-Ortschaften, die lebendige Zäune an Gärten, Felderen und Wiesen mit denen sogenanten Scheerbäumen bepflantzet, minder nicht die Bäche und sumpfichte Plätze mit Weiden, Erlen und dergleichen nützlichen Gehöltze besäet würden, so sind hierzu die Unterthanen, sowohl was gemeine, als auch privat-eigenthümliche Ländereyen betrift, von den Beamten unter Aufsicht Unserer Revier-Jägeren zu erst gelegener Zeit sträklich anzuweisen, und wie geschehen, auch die junge Pflänzlinge behörig verschonet worden, die unterthänigste Berichte gehorsamst zu erstatten.

Befehlen demnach allen Unseren Jagd- und Forst-Bedienten, Stadt-Obrigkeiten und Beamten, hierauf allerdings fest zu halten, noch zu gestatten, daß dagegen auf einige Weise gethan oder gehandlet werde, als lieb einem Jeden seyn wird, Unsere churfürstl. höchste Ungnade zu vermeiden.

---

708. Ehrenbreitstein den 2. December 1773.

Churfürstliche Regierung.

Die wegen Landstreicherei, wegen begangener Diebstähle ohne erschwerende Umstände, oder wegen leichter Verwundungen, in den Städten und auf dem Lande verhaftet werdenden Delinquenten dürfen ferner nicht mehr sofort nach abgehaltenem Verhör, an die Oberhöfe zu Trier und Coblenz persönlich abgeliefert werden, sondern müssen am Verhaftungsorte aufbewahrt, und von den lokalgerichtlichen Behörden gründlich, jedoch summarisch, vernommen werden; die desfallsigen, den Thatbestand und die Corpora delictorum möglichst aufklärenden und resp. festsetzenden Protokolle sollen den beiden Oberhöfen resp. zu Trier und zu Coblenz zur weitern Verfügung resp. zur rechtlichen Urtheilsfassung eingesandt, und die hierauf erfolgende Verfügung abgewartet und vollzogen werden.

---

709. Ehrenbreitstein den 14. April 1774.

Churfürstliche Regierung.

Die Personal-Freiheit, welche sich, nach des Erzstiftes alter Verfassung, nur auf Befreiung von Feld- und Wald-Hut, von Tage- und Nachts-Wachten, von Boten-Gängen und von Jagd-Frohnden erstreckt, darf den zu solch persönlicher Freiheit Berechtigten über diese Gränze hinaus, zum Nachtheil der nicht eximirten Unterthanen, durchaus nicht gewährt werden; und sollen die Lokalbehörden alle ausgedehntere Ansprüche der Gemeindeglieder zurückweisen.

---

710. Ehrenbreitstein den 23. August 1774.

Churfürstliche Regierung.

Die von den Beamten in Polizei-, Regal- und Jurisdiktional-Sachen erstattet werdenden Berichte und geführt werdenden Correspondenzen müssen von Amtswegen und ganz unentgeldlich bewirkt werden, und dürfen für solche Verrichtungen keine Ausgaben in den Amtsrechnungen passiren.

---

711. Ehrenbreitstein den 23. December 1774.

Churfürstliche Hofkammer.

Das zweien bezeichneten Admodiatoren im obern und niedern Erzstifte für 3 Jahre übertragene ausschließliche Recht zum Lumpen-Sammeln, darf, während dieses Zeitraumes, nur den mit Attesten dieser beiden Beständer versehenen Individuen gestattet werden; die Zoll- und Lokalbehörden sollen auf etwaige Contraventionen wachen, und ist jede derselben mit 6 Goldgld. Strafe und mit Confiskation der Lumpen zu belegen, wovon ein Drittel der chfstl. Hofkammer, ein Drittel dem betreffenden Admodiator und ein Drittel dem verhaftenden Beamten zuerkannt werden soll.

Bemerk. Unterm 16. Jan. 1781 ist gleichmäßig, in Beziehung auf das einem bezeichneten Admodiator übertragene Recht des ausschließlichen Lumpen-Sammelns im obern Erzstifte, verordnet worden.

---

712. Ehrenbreitstein den 4. März 1775.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung des Weinhandels und zur Sicherstellung der Kaufleute in Rücksicht des richtigen Maßes der Weinfäßer, wird, mit Bezugnahme auf die desfallsigen frühern landesherrlichen Bestimmungen verordnet, daß:

1. Von nun an, von denen in hiesigen Chur-Landen eingesessenen Stadt- oder Land-Bendermeisteren kein füdriges Faß mehr gemacht, oder auch von anderst woher in die erzstiftischen Lande zum Verkauf eingebracht werden solle, welches im klaren Wein nicht sechs und eine halbe Ohm vollkommen haltet; und wormit jedermann sich hierunter vollkommen sicher achten könne, so sollen

2. alle von nun an neu zu machende Fuder-Fäßer an dem Ort, wo selbige gefertiget worden, die von anderst woher einbringende Fäßer aber vor dem Ankauf, durch die von denen Orts-Obrigkeiten anzustellende mit besonderen Pflichten zu belegende Visirer mit der Wasser-Eich beschüttet, derer wahren Halt nach dem klaren Wein gewissenhaft bestimmet, und selbiger alsdann nicht nur

auf eine deren oberen Dauen, sonderen auch auf den vorderen Boden des Faßes zur Nachricht derer Käuferen eingeritzet, ohne dieses aber bey Vermeidung einer Straf von 10 Goldgulden kein neues füdriges Faß von denen Benderen abgestochen, oder auch von denen Schröderen ausgeschraden, und zu Schiffe, oder auf den Wagen gebracht werden solle.

3. Befehlen mehr Höchstgedachte Seine churfürstliche Durchlaucht, daß alle neue Fuder-Fäßer, welche das bestimmte Maaß von sechs und einer halben Ohm klaren Weins nicht zu halten durch die beschworne Visirer erfunden würden, für das ersteremal, es mögen auch diese Faß inner- oder außerhalb Landes gefertigt worden seyn, zusammen geschlagen, und denen Eigenthümeren die Dauen gegen die in solchem Fall denen Visireren von jederm Faß abzureichende Gebühr von 12 Alb. trierisch zurückgegeben, das anderemahl aber dieselbe ohne alle Rück- und Nachsicht confisciret, sofort auch alsdann diese geringhaltige Fäßer ausser denen Reifen geschlagen, und die Dauen der Kellerey, unter welcher sich der Fall ergeben, zu einem, denen Orts-Aufseheren zum anderen, denen Visirer aber zu letzteren und dritten Theil anheim erfallen, die Eigenthümere derer Fäßeren zugleich zu Zahlung derer Beschüttungs-Kosten schuldig und gehalten seyn. In so viel hingegen

4. die würklich schon gefertigte, zum Theil mit Wein angefüllte Fäßer betrift, wird zwar denen Eigenthümeren derer weiterer Verschleiß, jedoch dergestalten hiermit gnädigst gestattet, daß gleichwohlen dieselbe bey dem Verkauf durch die Ruthe visiret, und das Maaß auf die obere Dauen und Boden geritzet, ohne dieses aber keines solcher Fuder-Fäßeren bey Vermeidung obgemeldter Straf ein- oder ausgeschraden werden solle.

5. Wird zwar in so viel die Zuläste und andere geringere Fäßer betrift, eines jedern Willkühr anheim gelassen, in welcher Maaß sich dieselbe angeschaffet werden wollten, es solle aber dannoch in Betreff derenselben eben auch durch die Wasser-Eiche zu bestimmender Grösse, und derselben Aufritzung, wie mit denen Fuder-Fäßer gehalten werden, wormit auch bey diesen kleineren Fäßeren, der Weinhändler des Maaßes halber ausser aller Besorgniß bleibe.

6. Geschiehet die Eichung auf Kosten desjenigen, deme die Fäßer eigenthümlich zugehören, und versehen Sich Seine churfürstliche Durchlaucht gegen Dero Beamten gnädigst, daß hierbey die Billigkeit auf alle Weiße eingehalten, sofort niemand zur gerechten Klag die Veranlasung werde gegeben werden. Und

7. solle diese für die allgemeine Wohlfahrt erlassene gnädigste Verordnung in denen beyden Hauptstädten, auch in sämmtlichen Rhein-, Mosel- und Saar-Aemteren zu Jedermanns Wissenschaft nicht nur alsogleich verkündet, sondern auch solche Verkündung alle Jahrs in allen am Rhein, der Mosel und Saar gelegenen erzstiftischen Gemeinden wiederholet, nicht minder auch zu derselben genauester Beobachtung alle in Städten und auf dem Land wohnende Bendermeistere und Schrödere durch Ablegung eines körperlichen Eydes ohnverzüglich verbindlich gemacht, wie weniger nicht in Ansehung derer in der Zukunft anzunehmender Bender- und Schrödermeisteren ein Gleiches bey schärfester von denen Obrigkeiten, Beamten und Gemeinds-Vorsteheren zu erlegender willkürlicher Strafe beobachtet werden.

Bemerk. Die genaue Befolgung der obigen Verordnung ist am 30. November 1776 mit dem Zusatze befohlen worden, daß diejenigen Bender, Schiffer, Fuhrleute und Schröder, die bei der Füllung, Ausschrodung oder Abführung eines neuen Faßes Hand anlegen, welches nicht vorschriftsmäßig gemessen und dessen Maß am Spunt und auf dem Boden nicht eingeritzet ist, mit 25 Goldgld. Strafe belegt werden sollen.

---

713. Ehrenbreitstein den 4. März 1775.

Churfürstliche Regierung.

Um der Bereifung der Weinfässer ihre erforderliche, auf den Hüttenwerken seither außer Acht gelassene Dauerhaftigkeit zu sichern, wird landesherrlich bestimmt:

daß von nun an, weder in den öffentlichen Kaufhäusern, noch bei den Eisenhändlern, eiserne Reifen aufs Lager genommen und feil gehalten werden dürfen, deren „fuderiges Gespann weniger als 45 Pfund und resp.

„deren zulästiges Gespann weniger als 26 Pfund" wiegt.

Die, nach Jahresfrist, durch lokalobrigkeitliche Visitationen der Kaufhauß- und Privat-Lager, ermittelt werdenden leichtern eisernen Reifen sollen konfiscirt und deren Feilhaber zur Zahlung der Untersuchungs-Kosten angehalten werden.

Bemerk. Unterm 31. Juli 1777 ist die strengste Beachtung der vorstehenden Bestimmung landesherrlich befohlen, und am 24. Dezember 1785 das obige Gewicht von 45 Pfund auf 35 bis 37 Pfund, und jenes von 26 Pfund auf 23 bis 25 Pfund herabgesetzt worden.

---

714. Ehrenbreitstein den 11. April 1775.

Churfürstliche Regierung.

Mit Bezugnahme auf die am 12. Januar 1715 und später wiederholt erlassenen Verbote des zu frühzeitigen Schlachtens der Kälber, wird, um die Käufer gegen die gesundheitsnachtheiligen Folgen des Genusses unreifen Kalbfleisches zu sichern, erneuernd verordnet,

daß Niemand ein noch nicht 3 Wochen altes Kalb zum Schlachten verkaufen darf, und daß, zu dessen Beaufsichtigung, jeder verpflichtet ist, die stattgefundene Geburt eines Kalbes der Lokalbehörde anzuzeigen; daß der Verkäufer eines noch nicht drei Wochen alten Kalbes den erhaltenen, der Ankäufer aber den dafür gezahlten Kaufpreis zur Strafe erlegen soll, wovon der Denunciant eines solchen Falles den 3ten Theil erhält; und daß ausländisch geborne Kälber nur mit einem obrigkeitlichen Zeugniße über ihr zureichendes Alter ins erzstiftische Gebiet eingelassen werden sollen.

---

715. Cärlich den 29. Mai 1775.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Zur Festsetzung der Art und Weise, wie von den zu Kirchen, Pfarrhäusern, oder sonstigen großen Gebäuden

frohnpflichtigen Unterthanen, die Frohnden verrichtet werden sollen:

„erklären wir hiermit gnädigst und wollen, daß hinkünftig es bei denenjenigen Hand- und Spann-Frohnd-Schuldigkeiten mit Herbeischaffung der Materialien, „wie es allstets üblich gewesen, und wozu die Unterthanen verbunden sind, lediglich belassen werde;

„soviel hingegen die den Unterthanen öfters zugemuthete Beifahrung der Materialien, bis auf die Gerüste, „und die Darreichung derenselben auf den Gerüsten betrifft, dieselbe einmahl für all enthoben, gleichwohlen „verbunden und gehalten sein sollen, die Materialien, „jedoch höher nicht als insoweit sie füglich mit den Händen es bewürken können, abzureichen; imgleichen haben „auch die Unterthanen, so die Frohnd schuldig, im Fall „bei solchem Bauwerk ein Zug-Werk angerichtet würde, „welches durch Menschen oder Viehe kann betrieben „werden, und wodurch die Materialien in die Höhe „gebracht werden müssen, nach dessen Erforderniß, Menschen oder Viehe dabei anzustellen.“

---

716. Coblenz den 4. Juli 1775.

Auf churfürstlichen Spezial-Befehl,

wird ein neues Thor-Sperr-Reglement für die Stadt Coblenz publizirt, wonach nur an 4 benannten Stadt-Thoren den Einheimischen und Fremden, nach Maßgabe der Jahreszeiten, Abends von halb fünf Uhr und resp. von halb neun Uhr anfangend bis zur Mitternacht, der Ein- und Austritt zu Coblenz gegen Erlegung eines Sperrgeldes für Personen, Pferde, Zug- und Schlacht-Vieh gewährt werden soll, und wovon nur die fremden Gesandten, die erzstiftischen Domkapitularen und viele in bezeichneten Hof-, Civil-, geistlichen und militairischen Diensten stehende Personen, desgleichen auch Kinder und jüngere Studenten befreiet sein sollen.

Bemerk. Die churfstl. Regierung zu Coblenz hat am 29. Januar 1785 eine erneuerte Sperr-Ordnung für die Stadt Coblenz erlassen und darin festgesetzt, daß für den Ein- und Austritt nach 10 Uhr Abends das Sperrgeld doppelt erlegt werden soll.

---

717. Ehrenbreitstein den 15. Juli 1775.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung der seitherigen Jurisdiktions-Conflikte zwischen dem Magistrate und dem Scheffen-Gerichte zu Trier wird landesherrlich verordnet, daß Ersterem außer der Abhaltung des ihm in der Raths- und Polizei-Ordnung de 1580 (Nr. 123 d. S. §.§. 21 u. 22.) zugestandenen „gütlichen Verhörs" (Sühne-Gerichts) durchaus keine Ausübung der freiwilligen und kontentiosen Gerichtsbarkeit gesetzlich zustehen soll, indem diese ausschließlich von dem, als erste Gerichts-Instanz angeordneten, Scheffen-Gerichte zu Trier ausgehen muß. Das chrfrstl. Hofraths-Commissariat zu Trier und das Hofgericht zu Coblenz werden gleichzeitig angewiesen, alle an sie gelangende Appellationen von Urtheilen des Magistrates zu Trier für nichtig zu erklären und dieselben an das dortige Scheffengericht, zu rechtlicher Erledigung, zu remittiren.

Bemerk. Durch eine zu Trier am 3. Octbr. 1775 erlassene churfürstl. Verordnung, ist der Fortbestand des von dem Magistrate herkömmlich zu haltenden täglichen, sogenannten gütlichen Verhöres, in seiner Eigenschaft als Sühne-Gericht, befohlen, sodann auch dessen Verfahrungsweise ausführlich bestimmt, und u. A. festgesetzt worden: daß diese nur summarisch, ohne Zulassung von Advokaten, Prokuratoren und Sachwaltern und von Schriftwechsel stattfinden müsse; daß dabei die Abhörung von, nicht zu vereidigenden, Zeugen statthaft sey; daß die Exekution derjenigen Aussprüche, von welchen nicht sogleich ans ordentliche Gericht provocirt worden, dem Magistrate, jedoch nur in mobilibus zuständig sei; daß diese magistratische und resp. die scheffengerichtliche Cognition mittelst Prävention eintreten soll; und daß die Exekution in immobilibus, so wie die eidliche Abhörung der Zeugen dem Scheffengerichte ausschließlich vorbehalten bleibt; daß jedoch von diesem die rotuli testium juratorum dem Stadt-Magistrat in jenen Sachen, welche summarisch vor dem Verhör verhandelt worden, zugestellt werden sollen. — Conf. auch Nr. 195 d. S.)

718. Trier den 28. Juli 1775.

Erzstiftisches Consistorium.

Die den verderblichen Prozeß-Geist nährenden, gesetzwidrigen Handlungen der Advocaten, Notarien und Prokuratoren, — welche, durch Mißbrauch ihres Amtes, die durch drei rechtskräftige Urtheile entschiedenen Streitigkeiten der Partheyen fortzusetzen suchen —, sollen mit der Strafe der Dienst-Suspension belegt werden.

---

719. Ehrenbreitstein den 12. September 1775.

Churfürstliche Regierung.

In den Gemeinde- und Privat-Waldungen darf künftig nur vom Monat November bis zum Ende des Monates März das Birkenholz, und zwar auch nur die untern Aeste, zu Beesen und Wieden gehauen und verwendet werden. Contravenienten sollen im ersten Betretungsfall mit viertägigter Einsperrung bei Wasser und Brod, im Wiederholungsfalle aber schärfer bestraft werden.

Bemerk. Das Wiedschneiden in den Waldungen ist in der neuen Forst-Ordnung vom 31. Juli 1786. §. 27. ganz, und aus dem Grunde verboten worden, weil die Fruchtgarben mit Stroh gebunden werden können.

---

720. Ehrenbreitstein den 26. October 1775.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung fernerer, das Cameral-Interesse gefährdender Amts-Conflikte, wird landesherrlich bestimmt, daß in allen Vorfällen, wo eine Amts-Gemeinde wider die churfstl. Hofkammer oder deren Beständer eine gerechte Klage zu haben vermeint, diese von den Aemtern unmittelbar an die churfstl. Regierung, pro decernenda Commissione, loco primae instantiae, verwiesen werden muß; von welcher das Amt selbst, oder ein Anderer, zur Sachen-Entscheidung ermächtigt werden soll.

Zugleich werden die Amtsverwalter angewiesen, zufolge der Amtsordnung §. 9. mit den chfstl. Kellnern sich über die Abhaltung der wochentlichen festbestimmten Amtstage zu vereinigen, wozu sich alle Amtsassessoren pflichtmäßig einfinden müssen.

---

721. Ehrenbreitstein den 15. März 1776.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Die Ausübung der Stadt Coblenzer Jagdbefugniß wird den dazu berechtigten Bürgern, — mit Ausschließung aller einheimischen und fremden Studenten, der minderjährigen Bürgersöhne, der Unteroffiziere und Soldaten, so wie der Handwerks-Gesellen und Burschen —, unter den Bedingungen gestattet, daß die jagdordnungsmäßige Setzzeit des Wildes beachtet, die landesherrlichen Reviere verschonet, die Jagd an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeübet und das Wild nicht in und durch zugemachte Gärten verfolgt, auch in der Nähe von Gebäuden und Gärten in und bei der Stadt nicht geschossen werde. Außerdem wird der Stadtmagistrat verpflichtet, polizeilich zu beaufsichtigen, daß die zur Jagd berechtigten Bürger durch deren unausgesetzte Ausübung ihr Nahrungswesen nicht vernachläßigen.

---

722. Ehrenbreitstein den 18. März 1776.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung des Wiesenbaues in besonderer Beziehung auf die Gewinnung des Grummets, wird landesherrlich bestimmt, daß in Zukunft alle Wiesen im ganzen Erzstift jedesmal nach dem 15. März geschlossen und mit aller Viehtrifft verschont werden sollen, damit der Eigenthümer solche gehörig reinigen und zubereiten könne, auch das im Frühjahr aufkeimende frische Gras nicht eingetreten oder mit der Wurzel herausgerissen werde.

---

723. Ehrenbreitstein den 30. April 1776.

Churfürstliche Regierung.

Die, zur Verzögerung und zur Erschwerung der Rechtspflege gereichenden Abberufungen vor die höhern Gerichtsinstanzen, der bei den Aemtern und Untergerichten schwebenden Rechtsstreitigkeiten, mittelst der Einwendung des sogenannten Avokations-Prozesses Seitens eines der streitenden Theile, dürfen künftig nicht mehr stattfinden; sondern soll diejenige Parthei, welche gegen den Beamten oder den Unterrichter ein gegründetes Mißtrauen hegt, nach Maßgabe der Präliminar-Justiz-Verordnung (de 1719), die Versendung der Akten an die Oberhöfe zum Rechtsspruch, oder auch, bei erheblichen Gründen der Unzuläßigkeit der Prozeßverhandlung vor dem ordentlichen Richter, die Anordnung eines Commissars bei der Landesregierung nachsuchen, wozu ein benachbarter Beamte oder Rechtsgelehrter ernannt werden soll.

---

724. Ehrenbreitstein den 18. Juni 1776.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Die von einzelnen Unterthanen und Gemeinde-Deputirten vielfach immediat beim Landesherrn und bei den höhern Dikasterien geschehenden persönlichen Ueberreichungen von Bittschriften und Entscheidungsgesuchen, in ihren theils lokalen, theils persönlichen Angelegenheiten, werden wegen ihrer nothwendigen und kostspieligen Zwecklosigkeit untersagt, und wird landesherrlich bestimmt, wie die Unterthanen und Gemeinden in mehreren bezeichneten, häufig vorkommenden, Fällen ihre Gesuche bei den örtlichen Verwaltungs- und Justizbehörden anbringen und motiviren sollen, wobei zugleich festgesetzt wird, daß für die Untersuchung, Begutachtung und Bericht-Erstattung an die Regierung, über die Holzfällungs-Erlaubniß-Gesuche ganzer Gemeinden oder einzelner Eigenthümer, dem Beamten nur 3 Gulden, und dem Jäger nur ein Gulden rheinisch für Reisekosten, Gebühren u. s. w. entrichtet werden sollen.

Bemerk. Unterm 9. September 1783 ist wiederholt ausführlich bestimmt worden, welche Gegenstände

und Gesuche sich zu statthaften Immediat-Eingaben an den Landesherrn, oder an die höhern Dikasterien eignen, und welche Bittschriften an die lokalen Justiz- und Verwaltungs-Behörden gerichtet werden müssen; zugleich sind auch, über die Form, Adressirung, Datirung und Unterschrift der Bitt- und Denkschriften nähere Vorschriften ertheilt worden.

---

725. Ehrenbreitstein den 6. Juli 1776.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst &c.

Um an den abgesetzten Feiertagen (conf. Nr. 692. d. S.) den von den Unterthanen, theils aus mißverstandener Frömmigkeit, theils aber auch aus Hang zum Müßiggang und zur Schwelgerei, unterlassen werdenden Betrieb der Gewerbe und Arbeiten zu beleben und zu fördern, werden die Pfarrer und Seelsorger aufgefordert, ihre Pfarrgenossen durch Belehrung und Zuspruch zur Erfüllung des bei Verminderung der Festtage beabsichtigten Zweckes zu vermögen; zugleich werden aber auch die Lokalbehörden angewiesen, die ferner in ihrem widersetzlichen Eigensinn beharrenden Unterthanen, durch ihre Aufbietung an den abgesetzten Feiertagen zu außerordentlichen Landes- und herrschaftlichen Frohnden, oder zu Ausbesserungen an den Dorfschafts- und Gemeinde-Wegen, zur Arbeit zu zwingen.

---

726. Ehrenbreitstein den 10. August 1776.

Churfürstliche Regierung.

Unter Aufforderung sämmtlicher erzstiftischen Gerichte, Stadtschultheisen, Stadträthe und aller Ober- und Unterbeamten, binnen Monatsfrist, sich über die ihnen ertheilte Ermächtigung zur eigenen Einziehung und Verwendung der von ihnen verhängten Polizei-Geldstrafen, — welche in der Regel der churfürstl. Hofkammer zur Bestreitung der Jurisdiktions-Belästigungen zuständig sind —, auszuweisen, wird, in Berücksichtigung der auf verschiedenen Polizei-Gebrechen haftenden allzu hohen Strafen, landesherrlich bestimmt, daß Vergehen der Gastwirthe und

anderer Zunftgenossen, so wie ganzer Gemeinden fernerhin höchstens mit einer Strafe von 3 Goldg. oder 6 Fl. rheinisch belegt, und daß dergleichen Geldstrafen, drei Tage nach ihrer Verhängung, zwangsweise beigetrieben werden sollen.

In Rücksicht der gröbern Verbrechen und der über 10 Rthlr. sich erstreckenden Geldstrafen, bleibt es vorläufig bei den in der Amtsordnung und in den dahin einschlägigen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen.

---

727. Ehrenbreitstein den 10. August 1776.

Churfürstliche Regierung.

Alle in den Amtsbezirken, oder auch in ihrer angrenzenden Nachbarschaft, sich ereignenden Brand- und Wetter-Schäden, verübte Todtschläge oder Räubereien und andere merkwürdige Vorfälle müssen sofort mit erster Post, ex officio und ohne Kosten für die Unterthanen zu erzeugen, von den Beamten einberichtet werden.

---

728. Cärlich den 30. September 1776.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Festsetzung einer churtrierischen Kameral-Tax-Ordnung der Gebühren und Sporteln, welche bei jeder einzelnen Abschließung und resp. Verleihung von Erb- und Zeitpächten, von Admodiationen, Concessionen, Belehnungen, Patenten und Dienststellen, sodann auch bei Rechnungs-Revisionen, an die churfürstliche Hofkammer entrichtet werden müssen.

Bemerk. Unterm 2. Dezember 1786 hat die chfstl. Hofkammer landesherrlich festgesetzte Modifikationen mehrerer Sätze der obigen Kameral-Tax-Ordnung den sämmtlichen Kellnereien zur Nachachtung kommunizirt.

---

729. Coblenz den 4. November 1776.

Erzbischöfliches Offizialat.

Die, auf landesherrlichen Befehl, in den Elementar-Schulen zu Coblenz und in der Umgegend mit gutem Erfolge bereits angewendete neue Lehr-Methode soll auch in allen und jeden deutschen Schulen in Städten, Flecken und Dörfern eingeführt werden. Die zu solchem Zwecke im Druck verfaßte Darstellung und Anwendungs-Anweisung dieser neuen Lehrmethode soll an sämmtliche Pfarrer und Schullehrer unentgeldlich vertheilt werden, weshalb die niedererzstiftischen Landdechanten aufgefordert werden, die Abnahme der für ihre Christianitäten erforderlichen Exemplarien-Anzahl jener Druckschrift zu bewirken. Die Erfüllung der gegenwärtigen Vorschriften wird den Landdechanten und Pfarrern zur besondern Pflicht gemacht.

---

730. Ehrenbreitstein den 3. Dezember 1776.

Churfürstliche Regierung.

Die in Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie der guten Ordnung, oder in sonstigen Vergehen betroffen werdenden beurlaubten Soldaten müssen von den Lokalbehörden, wie andere Excedenten, verhaftet und dem General, zur weitern Verfügung ihrer Ablieferung, und ihrer schärferen Bestrafung durch das Regiment, angezeigt werden.

---

731. Ehrenbreitstein den 13. Dezember 1776.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst xc.

In der Stadt Trier sollen, unter Eintheilung derselben in drei Bezirke, in den Klöstern der P. P. Dominikaner, Augustiner und Carmeliter drei untere lateinische Schulen am 1. Januar 1777 eröffnet werden, und wird künftig nur denjenigen Schülern die Aufnahme ins Gymnasium gewährt werden, welche sich durch ein Zeugniß des Lehrers des Tyrociniums ihres Bezirks, über den ordnungsmäßigen Besuch einer jener lateinischen An-

fangsschulen ausweisen können, in so fern sie nicht den Unterricht bei Privat-Hauslehrern empfangen haben.

Bemerk. Durch churfürstl. Verordnung d. d. Augsburg den 1. Februar 1777 ist erläuternd bestimmt worden, daß die obige Ausnahme in Rücksicht des Privatunterrichts nur dann statthaft ist, wenn derselbe von solchen Lehrern ertheilt worden ist, welche von den Eltern in ihren eignen Häusern für ihre Kinder gehalten werden.

---

732. Ehrenbreitstein den 17. April 1777.

Churfürstliche Regierung.

Bei Transportirungen der Gefangenen, wenn der Letztern Ermüdung oder ihre gesichertere Ueberlieferung es erfordert, müssen die Orts-Bürgermeister und Vorsteher, auf Requisition der den Transport bewirkenden Landsoldaten oder Landausschüsser, die nöthigen Frohnd-Fuhren und Nachen unweigerlich stellen.

---

733. Ehrenbreitstein den 29. April 1777.

Churfürstliche Regierung.

Gelegentlich eines Rechtsstreites wegen eines Stockhauses (Schafftgutes) im Oberamt Prümm wird der dortige Oberamtmann, unter Mißbilligung der Einleitung jenes Prozesses, zu seiner Information und künftigen Nachachtung, mittelst Regierungs-Protokoll-Auszuges, davon unterrichtet;

„daß es, nach einstimmigen Aussagen aller, von der „dahin abgeschickten chfstl. Commission, eidlich verhörten „Gerichtspersonen, wie auch sonstig ältesten Leuten aus „den Aemtern Schoenecken, Prümm und Schönberg, eine „von allen Zeiten her auf das genaueste beobachtete ur„alte Verfassung seye, daß in Schafftgütern das Erst„geburtsrecht durchaus Statt habe, folglich die Schafft„güter nach den Gesetzen der Lineal-Erbfolge an keine „anderen als an die nächsteſten Erben kommen; weder „diesen zum Nachtheil, durch Testamenta oder andere „Dispositiones, wie solche immer genannt werden mö„gen, das mindeste verordnet werden dörfe“;

und daß die wirklich erlassen sein mögenden obser- vanzwidrigen Rechtssprüche auf der Nichtkenntniß der wesentlichen Beschaffenheit der Schafftgüter und der da- rin üblichen Erbfolge beruhen, indem „dieselben als Erb- „zinsgüter in jüngern Zeiten behandelt, ganze Schafft- „stöcke gerichtlich verschrieben, und bei vorgewesenen Aus- „steuerungen der jüngeren Geschwister, die Stockgüter „nach ihrem Werth abgeschätzet worden sind."

Ein Auszug der vorstehenden Mittheilung wird dem chfstl. Hofgericht zu seiner gleichmäßigen Information communicirt.

Bemerk. Bei Gelegenheit der Lehens-Erneuerun- gen nach dem Regierungs-Antritte des Churfürsten Johann Philipp, ist in curia feudali prumiensi, zu Ehrenbreitstein am 21. Juli 1757 verordnet worden:

1. daß, nach dem Eintritt des Absterbens eines Prümm'schen Lehnträgers, dessen nächster Lehenfol- ger, bei Strafe der Lehnsverlustigung, binnen 1 Jahr und 6 Wochen, bei der Prümm'schen Mannrichterei die neue Belehnung nachsuchen, und daselbst a) den jüngsten Lehnbrief, b) den Todtenschein des letzten Lehnträgers nebst einer ordentlichen Stammtafel, und c) ein genaues Verzeichniß aller Lehnstücke prä- sentiren müsse, welche, nach vorheriger Prüfung und Beglaubigung durch den Mannrichter, von demselben an den chfstl. Lehnhof eingesandt werden sollen, um von diesem die Weisung zur würklichen Belehnung zu erlangen;

und 2. daß die Verordnung vom 30. Juni 1677 (Nr. 247 d. S.) sämmtlichen Lehnleuten wiederholt verkündet und streng gehandhabt werden müsse.

---

734. Ehrenbreitstein den 26. Juni 1777.

Churfürstliche Regierung.

Unter Bestätigung der wegen des Handels mit Lohe (Eichenrinde) früher, besonders aber am 28. Juni 1749 und 17. und 30. Mai 1759 erlassenen Verordnungen, wird landesherrlich bestimmt, daß die Lohe-Bürden, bei

Vermeidung ihrer Confiskation, 8 bis 9 Schuhe lang, und in der Runde, unten 13 bis 14, oben 11 bis 12 Fäuste dick, ohne Beimischung von kürzern Büschel, gebunden werden müssen; daß den ausländischen Gerbern der Vorkauf der Lohe bis zum 1. August jedes Jahres verboten, und daß auch nach diesem Zeitpunkt den inländischen Gerbern das Einstandsrecht gegen diejenigen auswärtigen Lohkäufer gestattet sein soll, in deren Heimath die Lohe-Ausfuhr ins Churfürstenthum Trier verboten ist.

---

735. Ehrenbreitstein den 4. September 1777.

Churfürstliche Regierung.

Das, zum größten Nachtheil der Landstraßen, mit Fuhrwerken und besonders mit schweren Frachtwagen, anstatt der Anwendung der Hemm-Ketten oder Stöcke, an abhängenden Stellen geschehende Ausfahren auf die an die Chausseen grenzenden Waasen soll in jedem fernern Betretungsfall mit Schadens-Ersatz und einer Brüchte von 1 Goldgld. bestraft werden. Zugleich werden die Beamten angewiesen, wenigstens allmonatlich die Fuhrgleise auf den chausseemäßig hergestellten Straßen ausgleichen und die Chausseegräben ausräumen zu lassen.

---

736. Ehrenbreitstein den 23. Dezember 1777.

Churfürstliche Regierung.

Alle Zoll-Defraudationen sollen künftig, unter Beibehaltung der in verschiedenen Fällen ediktmäßig eintretenden Confiskationen, mit einer Geldstrafe von so viel Gulden rheinisch belegt werden, als die defraudirte Zoll-Gebühr an trierischen Albus beträgt; außerdem muß der Contravenient der betreffenden Zollstätte einen Gulden Fang- oder Anbring-Geld für den Denunciaten erlegen, welchem auch ein Drittel der eingehenden Strafgelder zugewendet werden soll.

---

737. Ehrenbreitstein den 27. Dezember 1777.

Churfürstliche Regierung.

In das landesherrlich privilegirte Coblenzer Intelligenzblatt sollen alle amtlich und sonst bekannt zu machende in Konkursen ergehenden Ediktalladungen, gerichtliche und freiwillige Verkäufe, Versteigerungen, Verpachtungen ꝛc. ꝛc. eingerückt werden, und sind dergleichen Insertionen von Behörden und Privaten an das Coblenzer Intelligenz-Comptoir zu richten.

---

738. Ehrenbreitstein den 17. März 1778.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Trier ꝛc. sämtlichen Dero ober- und nieder-erzstiftischen Städten und Aemtern andurch anzufügen:

Höchst dieselbe hätten gleich nach Antritt höchst Dero Landes-Regierung durch mehrere, nach und nach eingelangte Beschwerden, und deren genugsame Prüfung sich des unermeßlichen Schadens überzeugt gefunden, welcher denen mit liegenden Güthern versehenen erzstiftisch- und auswärtigen Unterthanen dardurch zugegangen, daß alle, in der sogenannten Brach gelegenen Ländereyen, nach des Erdreichs Güte und des Landmanns sorgsamer Absicht nicht benutzet, sondern einer mageren Viehweyde haben preisgegeben werden müssen.

Gleichwie aber höchst Sie diesem allgemein schädlichen Mißbrauch ferner nachzusehen nicht gemeinet, sondern vielmehr und im Gegentheil gnädigst sich entschlossen haben, nach dem gesegneten Vorgang mehrerer benachbarter höchst- und hoher Ständen, auch für die Ihro anvertraute Churländen die Verordnung dahin zu erlassen, daß (vorbehaltlich eines jeden, nach Vorschrift der verkündeten Zehend-Verordnung in Erhebung des Zehndens rechtlich hergebrachten Besitzes) allen erzstiftischen begüterten Unterthanen, wie deren Forensen Hofleuthen, von nun an erlaubet seyn solle, die in den Brach-Flören gelegene Ländereyen nach ihrem Gutdünken mit beliebigem Getraydt, Gemüß, Klee und anderen Futter-Kräutern anzubauen, fort auch diese besaamt oder besetzte Felder hiernächst mit allem Vieh-Betrieb, bey Vermeidung schwerester Strafen,

auch Ersatz des durch Schäfer und Hirten verursachten Schadens auf alle Weiß geschonet werden sollten; als hat ein jedes Amt solches jedermänniglich zu verkünden und auf den genauesten Vollzug dieser zum allgemeinen und der Begüterten Besten erlassenen gnädigster Verordnung bey schärferer ihrer Verantwortung die behörige Obsorge zu nehmen, auch sich an ihrer Amtspflege durch allenfalls vorschützende Feld-Rechte, und zeitheriges diesem entgegen stehendes Herkommen nicht irrmachen zu lassen.

---

739. Ehrenbreitstein den 30. März 1778.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Fügen Unsern gesamten Hofstaat, Kollegien, Bedienten, geist- und weltlichen höhern und niedern Standes und Ansehens in Gnaden hierdurch zu wissen:

Es haben zwar Unser zweitvoriger Herr Churvorfahr Franz Georg ruhmwürdigsten Andenkens den mannigfältigen, bey Sterbfällen, Begräbnissen, Exequien und dem sogenannten Betrauren der Abgeschiedenen eingerissenen höchst verderblichen Mißbräuchen, nichts heissenden eitlen Ceremonien, Ueppigkeiten und verderblichen Verschwendungen durch eine am 28. Junii 1737 (Nr. 467 d. S.) zum offenen Druck erlassene Verordnung mit Nachdruck zu steuren getrachtet, und eben dadurch, so wie noch durch viele andere heilsamsten Verfügungen den gesamten churtrierischen Landen eine Dero Namen billig verewigende unschätzbare Wohlthat erwiesen. Gleichwie aber eines Theils eben diese Verordnung nicht alle besondere Vorfälle zum Genauesten bestimmet hat, und derowegen erfolget ist, daß dieselbe nach und nach in verschiedenen wichtigen Vorschriften überschritten worden ist: andern Theils aber auch die Erfahrung bewähret, wie nöthig es seye, nicht nur die Haupt-Gebrechen und Ausschweifungen, sondern mit diesen zugleich all dasjenige abzustellen und zu untersagen, wodurch zur allmähligen Untergrabung der weisesten Gesätzen die entfernteste Veranlassung hergenommen werden könnte, und dann endlich dritten Theils der bisherige unleidentliche Misbrauch der Beerdigung in den Kirchen, wie auch die nöthige Verlegung mehrerer Kirchhöfen an minder schädliche Orte,

Unsere landesväterliche Vorsorge für das Beste Unseres gesamten lieben Erzstifts nähere kräftige Maßregeln zu ergreifen ohnehin aufgefordert hat, so sind Wir dadurch, nach hierüber von Unseren geist- und weltlichen Räthen eingenommenen pflichtmäßigen Gutachten, nachstehende nähere Verordnung zu erlassen, gnädigst bewogen worden.

§. 1. Da das, besonders in Unseren Haupt- und Nebenstädten, fast allgemein gewordene Beerdigen der Todten in die dem Dienst des Allmächtigen gewidmete Gotteshäuser nicht nur dem Gebrauch der ersten Christenheit und mehreren kanonischen Verordnungen zuwider läuft, sondern auch nach der einstimmigen Erkenntniß, aller Aerzte, wegen den darin eingeschlossen bleibenden bösen Ausdünstungen, der menschlichen Gesundheit äusserst nachtheilig und gefährlich ist; so wollen Wir, daß solches in allen, sowohl Pfarr- als klösterlich- und sonstigen Kirchen, so wie auch in allen zum Gottesdienst gewidmeten Kapellen von nun an abgestellet seyn und bleiben solle; befehlen mithin sämmtlichen Pfarrern und sonstigen geistlichen Vorsteheren, bey Vermeidung Unserer Ungnade und scharfer arbitrarischen Strafe dergleichen Beerdigungen in Zukunft nicht mehr zu gestatten, den vorgesetzten Unseren geist- und weltlichen Stellen und Obrigkeiten aber auf dessen Festhaltung genaueste Aufsicht zu tragen.

§. 2. Erklären Wir alle gegenwärtigem Unserem Verbote zuwider laufende Testamenten, Codicillen oder sonstige letzte Willens-Verordnungen, so entweder bereits dermalen errichtet sind, oder noch künftig errichtet werden könnten, in so weit sie dieser Verordnung entgegen laufen, aus landsfürstl. höchster Macht und Gewalt für null, nichtig und unkräftig, so daß darauf nicht die mindeste Rücksicht genommen, vielweniger diesertwegen die Uebertrettung Unseres Befehls für minder sträflich oder nur auf einige Weise entschuldiget gehalten werden solle.

§. 3. Erklären wir nicht minder alle und jede durch dergleichen Testamente und Dispositionen den Kirchen, Klöstern oder sonstigen geistlichen Gemeinheiten zugedachte Schankungen oder Vermächtnisse, wie solche Namen haben mögen, in soweit als nämlich dieselbe dergleichen verbotene Beerdigung zur Bedingniß haben, ebenwohl als unbündig und nicht existirend; untersagen den Erben derselben Vollziehung, und wollen, daß, im Fall diese gleichwohl entrichtet würden, der Betrag der Vermächtniß zum

Besten der Armenhäuser, kurzum und ohne förmliches gerichtliche Verfahren durch strackliche Zwangsmittel herausgetrieben werden solle.

§. 4. Nehmen wir gleichwohl von diesem Unserm allgemeinen Verbot diejenigen Familien aus, welche in Kirchen ordentlich gewölbte eigene Grabstätte oder Grüffte besitzlich hergebracht haben, und erlauben ihnen gnädigst, ihre mit Tod abgehende Angehörigen auch fernershin in dieselbe beisetzen zu lassen, jedoch anderst nicht, als unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß vorher eben diese Gewölber mit einwendig von einander abgetheilten besondern Zellen ausgemauert, in diese die mit ungelöschtem Kalch zu belegende Leichen geschoben, dann die Mündungen jeder dieser Zellen mit Schlußsteinen auf das Genaueste verschlossen, und ehender nicht, als nach Verlauf von 30 Jahren hinwiederum geöffnet werden sollen.

§. 5. Solten nun auch andere Häuser vornehmern Standes für ihre ablebende Blutsfreunde dergleichen besondere Gewölber in Kirchen anlegen wollen, so ist ihnen solches, sie hätten denn dazu von Uns eine schriftliche Erlaubniß zum voraus erhalten, bey Vermeidung einer willkührigen schweren Ahndung von den Seelsorgern und sonstigen Kirchen-Vorsteheren unter keinerlei Vorwand zu gestatten, Wir nehmen aber doch hievon die Seelsorgere, die Patronen und die Herren des Orts aus, als welche ohne weitere Special-Erlaubniß, jedoch unter nämlicher Bedingniß, wie in nächst vorstehendem §. 4. enthalten, in den Kirchen beerdiget werden können.

§. 6. So viel hingegen die Stifter und Klöster belanget, so solle diesen die Erlaubniß, die aus ihrem Mittel versterbende Geistlichen in die zu dem Ende bestimmte Kreutzgänge oder sonst ausser den Kirchen habende eigene Begräbniße zu beerdigen, gnädigst gewähret seyn.

§. 7. Wo in Haupt- und Nebenstädten, auch sonst stark bevölkerten Gemeinheiten die Kirchhöfe durch die umliegende Wohnhäuser und Gebäulichkeiten allzuviel eingeschlossen, oder auch nach der Anzahl der Pfarrgenossenen zur Fassung der Leichen, bevorab bey einfallenden ansteckenden Krankheiten nicht geraumig genug, und eben daher durch das allzufrühzeitige Eröfnen der Grabstätte widrige Wirkungen zu besorgen sind, sollen dieselbe, so wie mit jenen Unserer Residenzstadt Coblenz bereits ge-

schehen, entweder auf einen der freien Luft ausgesetzten bequemen Platz vor dem Stadtthor, oder doch an solche abgelegene Gegenden, die von den Hauptstraßen und Wohnungen weit genug entfernet sind, nach eingenommenen Rath und Gutachten der gnädigst recipirten Aerzte, sobald nur thunlich, versetzet werden.

§. 8. Und da nebst diesem der Hauptzweck gegenwärtiger Unserer landesherrlichen Verordnung dahin gerichtet ist, womit bey Sterbfällen aller überflüssige Aufwand vermieden werden möge, wollen und befehlen Wir, daß der verblichene Leichnam ganz einfach in eine reine weiße Leinwand von mittelmäßiger Gattung ohne die mindeste weitere kostspielige Verzierung eingekleidet, und so auf das Gerüst oder den sogenannten Schaft hingelegt werden solle; wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß die Priestere, und in anderen hohen Weihungen stehende Geistlichen nach dem Kirchen-Gebrauch in den ihrem Ordini angewiesenen Kirchenkleidungen eingekleidet werden können.

§. 9. Für das Anziehen der Sterbeglocke, für die in Todesnöthen liegende Kranken, auch für das sogenannte Läuten auf den Schaft, wenn dieselbe verschieden sind, soll, unter was für einem Vorwand es immer wolle, an Wein, Bier oder Brod das Geringste nicht geforderet, noch abgereichet werden, sondern es bei denen gewöhnlich abgereichten zwey Albus sein legigliches Bewenden haben.

§. 10. Untersagen Wir bey Vermeidung einer willkürlichen schweren Geldstrafe das Behangen des Vorhauses und des Zimmers, in welchem die Leiche lieget, mit schwarzem Zeuge oder Tücheren; minder nicht alle Beleuchtungen mit Wandlichterrn oder Kerzen, sondern wollen, daß statt dieses eitlen Gepränges blößlich auf einem Nebentische das Bild unseres gekreutzigten Heilands mit zween Tafellichtern, aufzustellen seye.

§. 11. Das tag- und nächtliche Bewachen der Leiche soll anderst nicht, als durch die eigene Hausgenossene des Verstorbenen oder höchstens nur durch zwo bis drey Personen einerley Geschlechts aus der Nachbarschaft geschehen, ohne daß gleichwohl von diesen hierbey an Geld, Speiße oder Trank das Mindeste gefordert werden dörfe.

§. 12. Womit nicht eines Theils mit dem Beerdigen allzu voreilig verfahren, noch auch andern Theils

die Leiche den Hausgenossenen und Nachbaren durch das zu lange Liegen beschwerlich und nachtheilig falle, solle die Zeit des Begräbnisses nicht mehr von dem Gutachten der Erben oder Verwandten abhangen, sondern in Städten von dem Arzt, auf dem Lande aber von dem Seelsorger nach Beschaffenheit der vorgewesenen Krankheit, oder der sich aus dem Geruche äusserenden Fäulniß, als des untrüglichsten Kennzeichens des wirklichen Todes bestimmet werden, dergestalten jedoch, daß es in keinem Fall erlaubet seyn solle, eine Leiche vor Ablauf von vier und zwanzig Stunden zur Erde zu bestatten.

§. 13. Alles Ausgeben der Allmoßen an den Thüren des Sterbhauses, oder auch durch andere hierzu bestelt werdende Personen, wodurch nur die mit so vieler Mühe eingeführte heilsame Armen-Ordnungen gestöret und vereitelet werden, wird jedermann auf das nachdrücklichste verbothen, und solle hingegen dasjenige, was der Verstorbene den Bedürftigen vermachet, oder ihnen die Erben oder Verwandten freywillig zudenken wollen, in Städten an die aufgestellte öffentlichen Armen-Kassen, auf dem Lande hingegen, an die Seelsorger geliefert, noch auf dasjenige, was etwa diesem entgegen der Verstorbene in seinem letzten Willen verordnet haben mögte, einige Rücksicht genommen werden.

§. 14. Lassen Wir in Unseren Haupt- und Residenzstädten Trier und Koblenz, und wo auch anderstwo die Kirchhöf vor die Stadtthore zu verlegen nöthig oder räthlich befunden würde, den Erben frey gestellet, ob sie ihre abgelebte Angehörigen auf einem Leichenwagen, oder aber durch hierzu bestellte Träger zur Grabstätte bringen lassen wollen; befehlen aber gnädigst, daß bey allen Leichen-Conducten, ohne Unterschied, der Sarg höchstens nur mit zwoen Kerzen oder Facklen, und zwoen Laternen, auf jeder Seite umgeben werde.

§. 15. Wann die Bruderschaften und Zünften ihre verstorbene Zunft- und Mitglieder zur Ruhestätte begleiten, solle es nicht mit schwarzen Mäntelen, noch mit Kerzen oder Facklen, noch mit sonstigem mindesten Aufwand geschehen.

§. 16. Solle dabey der Todtensarg mit keinem andern Tuch, als demjenigen, welches in die Pfarrkirche des Verstorbenen gehöret, überdecket, minder mit einigen

sonstigen Sachen, wie solche auch genennet werden mögen, beleget werden; bey Geistlichen aber verbleibet es bey der gewöhnlichen Auffsetzung des Kelchs, der Stolà und des Birets.

§. 17. Untersagen Wir auch demnach das sogenannte Senken bey der Abends-Dämmerung, wie auch bey Tageszeit das Begleiten der Leiche mit mehreren, als hieroben §. 14. gnädigst zugelassenen Kerzen oder Facklen, indem dergleichen unnöthiger Aufwand besser ersparet, oder zum wirklichen Seelenheil des Verstorbenen weit nützlicher verwendet werden mag.

§. 18. Wann der Seelsorger zur Abnahme der Leiche von der Pfarrkirche ausgehet, ist derselben Geläute auf einige Zeitlang ausschließlich der andern anzuziehen.

§. 19. Solte die Leiche bey derselben Fortbringung zum Kirchhofe den Bezirk einer andern Pfarrey berühren müssen, so wollen Wir nicht zugeben, daß diesertwegen von Seiten der letztern das Recht eines besondern Conducts ausgeübet, minder derowegen einige Gebühr gefodert werden dörfte.

§. 20. Ist es Unser gnädigster Will und Meinung, daß die versterbende arme Burgersleute eben so, wie die bemittelte und vermögende, jedoch erstere ganz unentgeldlich begraben, ihre Todtenlade aber entweder aus den Armenkassen oder sonstigen frommen Stiftungen zahlt werden sollen.

§. 21. So viel die Beerdigung der kleinen unschuldigen Kinderen, welche das fünfte Jahr noch nicht überlebet haben, betrift, überlassen Wir derer Aelteren Auswahl, ob sie dieselbe in ihren Häuseren durch den Pfarr-Geistlichen abnehmen, und zum Kirchhof öffentlich oder aber in der Stille dahin bringen lassen wollen, mit dem Zusatz jedoch, daß im erstern Fall die Leiche nur von einigen Nachbarn männlichen Geschlechts, und höchstens nur mit zwey weißen Kerzen oder Laternen auf jeder Seite begleitet werden solle.

§. 22. Können Wir auch den bisherigen Misbrauch, nach welchem die Todtenladen oder Särge von besondern gutem Holze von dem Schreinermeister mit eingelegter Arbeit, und sonstigen Verzierungen gefertiget, und dann

mit feiner Schlosser=Arbeit sind beschlagen worden, fernerhin nicht bestehen lassen, sondern wollen und befehlen alles Ernstes, daß hinführo alle Todtenladen oder Särge in den Haupt= und Nebenstädten nur aus Tannenbretteren ohne einige an sich ganz ohnnöthige Beschläge; auf dem Lande aber, wo etwa die Tannenbretter nicht zu haben, oder theurer als andere Holzgattungen wären, aus dem wenigst kostspieligen, unter Strafe der Verlustigung des Zunftrechts für die hierwider handlende Handwerksleute und arbitrarischer Ahndung gegen die übertrettende Erben, ganz einfach zu fertigen seyen.

§. 23. Wären auch in einigen Unserer Haupt= und Nebenstädten zum Einladen zu den Todten=Aemteren oder Exequien unter dem Namen von Todtenbitteren oder sonst besondere Personen angeordnet; so lassen Wir dennoch den Erben oder Verwandten frey, sich zu dem Ende ihrer eigenen Hausgenossenen oder anderer nach Wohlgefallen zu gebrauchen, wolten sich aber dieselbe lieber hierzu der vorgedachten Todtenbitteren bedienen, so sollen doch diese die Einladung in keinem andern Anzuge als in ihren gewöhnlichen Kleidungen ohne schwarze Mäntel und Flöre verrichten, für solche Bemühung auch von jenen vom Ehrenstande mehr nicht, als in allem einen halben Reichsthaler, und von den übrigen achtzehn Albus zu empfangen haben.

§. 24. Und so viel die Zünfte, Handwerker, oder Innungen ins besondere belanget, belassen Wir es hierunter bey ihren Articulen und Gewohnheiten, in so fern nämlich nach diesen die Einladung dem jüngsten Meister als eine Schuldigleit oblieget.

§. 25. Untersagen Wir ausdrücklich die Einfoderung der mindesten Gebühren für die auf den Kirchhöfen anzuweißende Grabstätte; auch wird sowohl auf den ältern als wirklich neu angelegten oder noch anzulegenden die Erkaufung eigener Gräber ohne Unsere besondere Erlaubniß lediglich hierdurch verbothen.

§. 26. Sollen auf dem allgemein angeordneten Kirchhofe Unserer Residenzstadt Koblenz, und wo derer in Zukunft auch noch in anderen Städten oder Gemeinden für eine oder mehrere Pfarreyen angeleget werden, die Gräber in einer untrennbarer Reihe, so wie die Leichen auf einander folgen, und in dieser Ordnung mit dabey senk=

recht aufzustellenden, und wohl zu numerirenden Kreuzsteinen, welche aus den gemeinen Einkünften in einförmiger Größe und Gestalt anzuschaffen, von den Erben aber zu vergüten sind, versehen werden; auch sollen in denen auf den Pfarreyen ohnehin geführet werdenden Sterbregisteren die Nummeren der Grabstätten, fort bey jedem der Vor- und Zunahme der darin liegenden Person, auch von welchem Stande sie gewesen, samt dem Tag, Monat und Jahr ihres Absterbens eingetragen werden, nicht minder soll ein jeder Pfarrer ein solches Sterbregister in duplo fertigen, und Quartaliter eigenhändig unterschrieben, in den Haupt- und Residenzstädten an das Vicariat oder Officialat, auf dem Lande aber an die Landdechante, sodann aber diese an vorbenannte höhere Stellen einzusenden gehalten seyn.

§. 27. Gleichwie aber bey den sich ergebenden Sterbfällen die Anlegung der sogenannten Trauer, bevorab, wenn die Familien zahlreich, das Vermögen aber nur gering, oder mittelmäßig ist, den zurückgelassenen Ehegatten, Kinderen und Erben nicht nur öfters äusserst verderblich ist, sondern auch wegen der eilenden Arbeit Sonn- und Feyertäge dadurch vielmals unverantwortlich entheiliget werden; so wollen Wir dieses ohnehin nichts bedeutende äusserliche Trauren in schwarzem Anzug und Kleidungen unter Straf von 50 Goldgulden von nun an auf das nachdrücklichste untersaget haben, wie dann auch die Schneidermeister, die sich diesem zuwider zu Fertigung dergleichen Trauerkleidern gebrauchen lassen würden, ohne einige Nachsicht von ihren Zünften ausgeschlossen werden und bleiben sollen.

§. 28. Erlauben gleichwohl den Verwandten, Erben, und Freunden ihre abgelebte Angehörige vermittels Anlegung eines Flors oder einer Kreppe auf dem Huth, oder um den linken Arm fürs männliche, und einem schwarzen Bande auf der Haube, oder schwarz florenen Halstuche fürs weibliche Geschlecht betrauren zu dörfen; so daß gleichwohl hierbey dem weiblichen Geschlechte das Tragen der halb-schwarzen Zeugen oder Stoffen ausdrücklich verbothen bleibt.

§. 29. Da jeder Christ derjenigen Pfarrkirche, wozu er gehöret, vorzügliche Liebe und Verehrung schuldig ist, so sollen auch die Exequien für ihre ablebende Angehörigen und Verwandte nur in diesen gehalten werden,

wie Wir dann dergleichen feyerliche Todtenämteren, auch hiernächst in klösterlichen oder anderen Kirchen unterm Vorwande der sogenannten Affiliationen, Bruderschaften, Zunftarticulen, oder Gewohnheiten, wie solche heißen mögen, fernerhin nicht, weder auch den Vollzug derer dawider errichteten letzten Willens-Verordnungen in diesem Betreff gestatten können; wohl aber stehet es den Erben unbenommen, auch in diesen für die Seele des Abgeschiedenen so viele stille heilige Messen als sie nur wollen, lesen zu lassen; gleichwohl erlauben Wir, daß nebst denen in der Pfarrkirche vorzüglich abzuhaltenden Exequien auch in klösterlichen oder anderen Kirchen, wenn nämlich dahin eine Beerdigung geschehen, alsdann ebenfalls ein hohes Amt gehalten werden könne.

§. 30. Wenn in denen Pfarrkirchen des Endes für die sogenannte Hauptleichen ein oder anderes hohes Meß-Amt gehalten wird, solle solches ohne Figural-Musik mit dem blosen Choralgesang und Schlagung der Orgel, ohne weitere Feyerlichkeit geschehen, auf dem Lande aber die verderbliche Gewohnheit vieler Orten, nach welcher die von dem Sterbort entlegene Befreundte und Verwandte mit Verabsaumung ihrer Haus- und Feldarbeit, auch zum grossen Belast deren Befreundten des Verstorbenen drey bis vier Tage in dem Sterbhaus sich aufhalten, für die Zukunft abgestellet seyn und bleiben.

§. 31. Verstatten Wir bey den Exequien, so wie schon bey den Begräbnissen verordnet, kein anderes Tuch, als nur dasjenige über den Todtenspriegel zu legen, welches in der daselbstigen Pfarrey gebräuchlich ist.

§. 32. Erlauben Wir den in Unsren Diensten stehenden von Adel, auf jeder Seiten des Leichenspriegels nicht mehr als vier, mithin zusammen acht einpfündige Wachskerzen, denen vom anderen so geist- als weltlichem Ehrenstande sechs dreyviertels pfündige, den übrigen aber nur vier halbpfündige, wo inzwischen aber alle so weiße, als schwarze Flambeaux, Kerzen und Torcien gänzlich verbothen seyn sollen.

§. 33. Solle es nach eben dieser Maaße und Unterschied mit den auf dem hohen Altar aufzustellenden Kerzen gehalten, derer aber auf jeden Neben-Altar nur zwey erlaubet werden.

§. 34. Untersagen Wir ernstlich in den Kirchen bey den Exeqnien alles sonstige Trauergerüste, sogenannte Castra Doloris, Erhöhung der Leichenspriegel, schwarze Bekleidung der Haupt- und Nebenaltären, Kanzlen und Bethstühlen.

§. 35. Wenn die zur Abhaltung der Exequien von dem Pfarrer bestimmte Stunde herangerücket; so solle dazu in derselben Kirche und keiner anderen vermittels Anziehung des Geläutes ein kurzes Zeichen gegeben, jenes der Hofglocke aber in Unserer Residenzstadt Koblenz künftighin als überflüssig nicht mehr statt haben.

§. 36. Auf das erwähnte Zeichen erscheinen alsdann die Verwandte und eingeladene Freunde einzlen, und ohne einige ordentliche Begleitung aus dem Sterbhauße, und zwar die vom männlichen Geschlechte in blosen schwarzen Mäntelen, sonder Trauerflöhre und Betzelen; die vom weiblichen aber in Traurkappen, oder sogenannten Faillien, welchen Anzug Wir aber nur allein für diese gottesdienstliche Handlung erlaubt haben wollen.

§. 37. Und da also der Conduct der Verwandschaft aus dem Sterbhauße in die Kirch, so wie auch aus derselben hinwiederum zurück fürohin nicht mehr geduldet wird, so folget hieraus von selbst, daß der bisherige Dienst der sogenannten Todtenbitteren bey den Exequien als unnöthig und überflüssig hinwegfalle, und lediglich abgestellet seyn solle.

§. 38. Wenn die Erben oder nächste Verwandten das sogenannte 30te in der angehörigen Pfarrkirche wollen halten lassen, so solle dabey alles Traurgepränge und Verzierung der Altären vermieden werden.

§. 39. Verbiethen Wir bey schwerer willkürlicher Strafe alle Mahlzeiten bey Begräbnissen und Exequien, wie auch alles Abgeben an Geld, Wein und Brod, unter welcherley Vorwand es auch geschehen wolle, an Nachbarn, Zünften und Bruderschaften.

§. 40. Befehlen insbesondere den Seelsorgeren auf die genaueste Befolgung desjenigen, was Wir der Begräbnißen und Exequien halber so eben verordnet haben, unter ihrer schweresten Verantwortung festzuhalten; und nicht zu gestatten, daß dagegen in einigem Stucke gehandlet werde; vorzüglich aber die Ueberschreitungen

ihrer Untergebenen und Subalternen wohl zu beobachten, und solche gehörigen Orts zur verdienten Bestrafung ungesaumt anzuzeigen.

§. 41. Werden Wir, so viel die Pfarreygebühren für den Leichenconduct, das Begräbniß und die Exequien betrift, das Nähere zu bestimmen, bedacht seyn, und belassen es bis dahin noch einsweilen bey demjenigen, was davon nach dem bisherigen Herkommen abgegeben worden ist.

§. 42. Erinneren wir zugleich Unsere nachgeordnete geist- und weltlichen Stellen, sämtlichen Fiscalen, Polizey-Obrigkeiten und Beamten, auf die Festhaltung gegenwärtiger Unserer Verordnung und unnachsichtliche Bestrafung derjenigen, so dieselbe zu übertretten sich unterstehen, ein wachtsames Auge zu tragen. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten grössern geheimen Kanzley-Insiegels.

Bemerk. Durch Regiminal-Rescript vom 21. April 1778 ist die vorstehende Trauerordnung mit der Weisung an die Aemter gesendet worden, die Exemplarien einer am 19. September 1777 erlassenen und zurückgenommenen Trauer-Ordnung zurückzuschicken.

Durch eine erzbischöfliche Verordnung vom 18. April 1785 ist der in den Klöstern noch fortbestehende Gebrauch, die Leichen ihrer verstorbenen Ordens-Mitglieder in den Kirchen oder Kreuzgängen beizusetzen, und dieselben auch während der Exequien im Kirchen-Chor zur öffentlichen Schau auszusetzen, verboten, und verordnet worden, die Leichen auf den im Klosterbezirk befindlichen geweiheten Ort, oder, in dessen Ermanglung, in den Kreuzgängen zu beerdigen.

Am 4. Mai und resp. am 19. October 1786 sind, mit Bezugnahme auf den §. 41 der obigen Verordnung und unter allgemeiner Bestätigung derselben, die Gebühren für die Geistlichen, die Kirchen, die Leichen-Bitter und Träger, so wie für den Leichenwagen und den Todtengräber zu Coblenz und resp. zu Trier, landesherrlich festgesetzt, auch ist am zuerst genannten Tage den mit der Handhabung und

Besorgung der vorschriftsmäßigen Trauer- und Begräbnißfeierlichkeiten, gegen eine Gebühr von 18 Alb., beauftragten örtlichen Aufsehern eine Instruktion ertheilt worden.

---

740. Ehrenbreitstein den 26. Mai 1778.

Churfürstliche Regierung.

Die von den Ober-Amtmännern und Amtmännern, gemäß herkömmlicher Begünstigung, ferner anzuordnenden Schultheisen und Gerichtschreiber müssen von denselben der churfürstl. Landes-Regierung zur vorherigen Prüfung angezeigt werden; auch soll in den nicht zu ausgedehnten Amtsbezirken nur ein Amtsbote, und zwar aus der Mitte der Amtseinwohner angestellt, in Ermangelung dergleichen tüchtiger Candidaten aber, der chrfrstl. Regierung Bericht erstattet werden.

---

741. Ehrenbreitstein den 20. August 1778.

Churfürstliche Regierung.

Nachdeme Ihro chrfrstl. Durchlcht. rc. aus mehreren eingegangenen Berichten und vorgekommenen gerechten Beschwerden mit äußerstem Mißfallen verschiedentlich haben wahrnehmen müssen, wie schlecht und unordentlich die Gott gefällige Gerechtigkeit von jenen Land-, Dorf- oder Bauren-Gerichten, welche gegen die klare Vorschrift des §. 39. der churtrierischen Amtsordnung in streitigen Parthei-Sachen die Erkanntnuß bis dahin noch beibehalten, geleistet werde, wie sehr diese der Gemeinen sowohl, als Landrechten unkündige Richter sich in ihren Urtheils-Sprüchen zu verfehlen pflegen, und mit wie vielen unheilbaren Nichtigkeiten derenselben Verfahren durchgehends behaftet sey, so können Höchstdieselbe diesem den Partheyen so ungemein schädlichen Unweeßen längerhin gelassentlich nicht nachsehen, sondern wollen hierdurch eben diese Bauren- oder Dorf-Gerichte, so viel solche lediglich von dem hohen Erzstift abhangen, auf vorerwehnte Amtsordnung verwiesen, folglich denenselben von nun an sich der Erkenntnuß in allen streitigen Parthey-Sachen unter wirklicher schwerer Strafe, und Ersetzung der darüber

aufgegangenen Kosten gänzlich zu enthalten, allen übrigen Gerichtsherren aber, welche sich im rechtlichen Besitze dergleichen Jurisdiction befinden, solche in Zukunft anderer Maßen nicht, als durch einen der Rechten, und eines ordentlichen Verfahrens wohlkündigen Vorsitzer auszuüben, bey Vermeidung gleicher Ahndung hierdurch ernstgnädigst befohlen haben.

Und gleichwie nun auch übrigens so viel die sogenannte Actus Voluntariae Jurisdictionis, als Vormunds-Bestellungen, Errichtung gerichtlicher Testamenten, Kontracten, Hypotheken, Inventarien und dergleichen, betrift, bey den Dorf- und Land-Gerichten alles hauptsächlich auf die alleinige Personen der Gerichtschreibern ankommt, folglich von deren Eigenschaften die offentliche Sicherheit gleichsam ganz allein abhanget, so erwarten Ihro chrfrstl. Durchl. von gesamten Dero Aemtern nach einer von ihnen eingezogenen genauesten Erkündigung, in Zeit von dreyen Wochen a dato dieses, die unbefangene gewissenhafte Berichte, ob die hin und wieder angestellte Gerichtschreiber dazu die nöthige Fähigkeit besitzen, ob man sich annebst auf ihre Redlichkeit vollkommen verlassen könne, und wie dieselbe bis dahin ihre Obliegenheiten erfüllet haben? Wes Endes dann sie, die Aemter, die gerichtliche Auftrags- und Hypotheken-Bücher abforderen, und wie solche beschaffen seyen, wohl nachsehen sollen.

Bemerk. Die genaueste Befolgung der Amtsordnung de 1719, der Amts-Tax-Ordnung de 1741 und der obigen Verordnung ist, unter Anempfehlung der möglichst ausgedehntesten Anwendung des summarischen mündlichen Verfahrens, am 12. August 1784 landesherrlich befohlen worden.

---

742. Cärlich den 21. August 1778.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Der Verkauf eines unter dem Titel: „Neuer Versuch „über die Weissagung von Emmanuel", ohne Angabe des Druckortes und Verlegers, auch ohne Gutheissung des Ordinariats, jüngst im Druck erschienenen Werkes von J. L. Isenbiehl, wird, wegen des, nach dem Gutachten der theologischen Fakultät zu Trier, irrigen, vermessenen,

gefährlichen und ketzerischen Inhaltes dieser Druckschrift, im ganzen Umfange der Erzdiöcese Trier verboten und jedem nicht besonders concessionirten Besitzer dieses Werkes dessen Ablieferung an die erzbischöflichen Vicariats-Behörden zu Trier und Coblenz, durch Vermittlung der resp. Seelsorger und Beichtväter, zur Pflicht gemacht.

Die gegenwärtige Bestimmung soll allgemein publicirt und, gleich wie andere erzbischöfliche Verordnungen, an alle geistliche und weltliche Vorsteher gesendet werden.

Bemerk. Durch Regierungs-Verordnung d. d. Coblenz den 10. Novbr. 1789 ist der im Wochenblatt zu Trier feilgebotene, verrufene Roman: Rechtfertigungsschrift der Gräfin Valois de la Motte, verboten, und bestimmt worden, daß künftig alle zu publicirende Verzeichnisse der zu verkaufenden Bücher einem bezeichneten Censor zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

---

743. Ehrenbreitstein den 22. September 1778.

Churfürstliche Regierung.

Um den am 18. März 1776 und am 17. März d. J. (Nr. 722 u. Nr. 738 d. S.), wegen Befreiung der Wiesen und besaamten Brachfelder von aller Viehtrifft, erlassenen Verordnungen ihre, — durch Beschuldigungen der in der Regel zu Schadensersatz unvermögenden Gemeinde-Hirten —, seither vielfach illudirten Wirkungen zu sichern, und um jeden Eigenthümer gegen öffentliche und heimliche Räubereien zu schützen, wird landesherrlich bestimmt: daß bei künftigen Weide-Freveln die Orts-Vorsteher, als Handhaber der lokalen Polizei-Verordnungen, zum desfallsigen vom Eigenthümer eidlich zu schätzenden Schadensersatz, unter Vorbehalt ihres Regresses an den Hirten oder sonstigen Betheiligten, verpflichtet sind, und daß zu gleichmäßigem Ersatz, bis zur Ausfindigmachung der Thäter, die zur Obhut der Felder, Wiesen und Weinberge bestellten Schützen, für alle zur Nachtszeit daran verübten Beschädigungen, verbunden sein sollen, wobei die Anordner der Schützen, für deren Solvabilität verhaftet sind.

---

744. Ehrenbreitstein den 13. November 1778.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Demnach Ihro chrfrstl. Durchlaucht wegen des unbestimmten Umfangs der, bey vorkommenden Pfarrkirchen-Bäuen, den Pfarrgenossen bis anhero aufgelegenen Spann-Frohnd-Pflicht zerschiedene Beschwerungen eingereicht worden sind, und Höchstdieselbe sich über dieserthalben bestehende erzstiftische Verordnungen sowohl, als ältere und jüngere Gewohnheiten, gehorsamsten Bericht erstatten lassen: dabey dann gnädigst ersehen haben, daß die jedesmalige Einhaltung deren ohne Maaßsetzung sprechenden Ordination in vielen Fällen dem Unterthan zur gar großen Last fallen müssen; als haben Ihro chrfrstl. Durchl. hierunter eine bestimmte und billig mäßige Einschränkung zu verfügen gnädigst für gut befunden: erklären und verordnen dahero hierdurch, daß in der Zukunft die von den Pfarrgenossen bey ihren Kirchenbäuen zu leistende Frohndfahrten auf eine Tagsfahrt festgesetzet seyen, befehlen sonach denen nachgeordneten geistlichen Gerichten nicht nur fürterhin die Pfarrgenossen zu den Frohndfahrten allein in solcher Entfernung anzuhalten, die in eines Tages Frist mit Aus- und Rückfahrt abgemacht werden möge, sondern auch gegenwärtige zur Erleichterung des erzstiftischen Unterthans getroffene Verfügung offentlich bekannt zu machen.

---

745. Ehrenbreitstein den 18. Januar 1779.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Um die Erreichung der religiösen Zwecke der im Erzbisthum Trier bestehenden adlichen und nicht-adlichen Frauenklöster zu sichern, und um eine diesen Zwecken entsprechende, bisher mangelhafte, klösterliche Disciplin und Ordnung zu befestigen, wird ausführlich und u. A. verordnet:

1. daß nur nach vorheriger Untersuchung des erzbischöflichen General-Vikars zu Trier und des Offizials zu Coblenz (resp. im obern und niedern Erzstifte) der Berufsmäßigkeit und Statthaftigkeit der Beweggründe

zum Eintritte ins Kloster, ein neues Mitglied zur Einkleidung und Profeßleistung gelangen soll;

2. daß diese Feierlichkeiten möglichst kostensparend durch einen vom Ordens-Obern zu delegirenden, nahe bei dem Kloster wohnenden Ordensgeistlichen vollzogen, und dabei alle Gastereien, ins Besondere aber Tanzbelustigungen, unterlassen werden sollen;

3. daß nur den bei der Profeßleistung oder Einkleidung anwesenden wirklichen Blutsfreunden und Verwandten eine ehrbare Mahlzeit, wo möglich in einem von den Klosterfrauen getrennten Lokale, gereicht werden soll;

4. daß während der 3 ersten Jahre nach der Profeßleistung keiner Klosterfrau die Verlassung der Clausur gestattet werden darf, und daß nach diesem Zeitraume die Erlaubniß zu einer Reise oder längern Abwesenheit aus dem Kloster von den vorbezeichneten erzbischöflichen Behörden ertheilt, auch diesen alljährlich von den Kloster-Obern nachgewiesen werden soll, welchen Klosterfrauen und weshalb sie die Erlaubniß ertheilt haben, die Clausur während eines Tages, mit jedenfallsiger Ausschließung der Nachtszeit, zu verlassen.

5. Daß die dem klösterlichen Hauswesen nachtheiligen, öftern und verlängerten Besuch-Abstattungen in den Klöstern, Seitens der Verwandten und Fremden, besonders dann, wenn der mindest vertrauliche Umgang dabei bemerkt werden möchte, von den Ordens- oder Kloster-Obern nicht gestattet werden sollen, und daß dergleichen Besuche nur in Gegenwart der Obern, des ganzen, oder doch einiger ältern Mitgliedern des Convents empfangen, denselben aber der Zutritt ins Dormitorium unbedingt versagt werden müsse;

6. daß das bis zum öffentlichen Gastwirthschaftsbetrieb ausgeartete Kostgeben und Zapfen in den Klöstern durchaus abgestellt, und daß dergleichen den Klöstern etwa zuständige Zapfrechte nur außerhalb ihrer Kloster- und Garten-Bezirke ausgeübt werden sollen.

Außerdem werden noch gegen das unbeschränkte Ein- und Ausgehen der klösterlichen Layenschwestern und über der Letztern nothwendige, Sittlichkeit und Ehrbarkeit einschließende, Qualitäten ausführliche Vorschriften ertheilt, und wird den erzbischöflich angeordneten Ordens-Visita-

toren und Commissarien aufgegeben, gelegentlich ihrer alle zwei Jahr stattfindenden Visitationen genau zu untersuchen, ob der vorstehenden erzbischöflichen Verordnung in allen Stücken nachgelebt wird.

---

746. Ehrenbreitstein den 9. Februar 1779.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

In landesherrlicher Erwägung der von Städten und Gemeinden erhobenen Beschwerden, daß ihre Bevölkerung sich, — bei den seither unbeschränkten Niederlassungen neuer Einwohner und Gemeindeglieder —, durch eine große Anzahl solcher Individuen vermehre, die, — ohne selbstständige Broderwerbsfähigkeit —, ihren Lebens-Unterhalt nur auf Kosten und zum Ruin der örtlichen, gemeinheitlichen Besitzungen und Nutzungen beabsichtigen und finden; und um die verderblichen Folgen einer so ungemein schädlichen Vermehrung nicht noch weiter einreissen zu lassen, „verordnen wir hierdurch gnädigst und „wollen:

„daß von nun an, und in Zukunft in Unserem hohen Erzstifte, kein Eingebohrner zur Burgerschaft, oder „Mitgemeinds-Genossenen auf- und angenommen werde, „es hätten dann, so viel die beide Hauptstädte Trier „und Koblenz betrift, Burgermeister und Rath, in Nebenstädten aber die Beamten und Stadträthe auf den „ordentlichen Conventions-Tägen ohne fernere Kosten, „und auf dem Lande die Beamten für sich allein nach „Vernehmung der Orts-Gerichten und Vorsteheren sich „genugsam erkündiget, ob der aufgenommen zu werden „verlangende entweder ein genugsames Vermögen besitze, „oder irgend ein gewisses Handwerk erlernet, oder sonst „auf eine andere Art sich und die Seinigen hinlänglich „zu ernähren in Stand gesetzet, annebenst auch ein guter Christ, und wohlgezogener arbeitsamer Mensch seye, „von dem man vernünftig hoffen und erwarten könne, „daß man in seiner Person einen nützlichen Burger und „guten fleißigen Haus-Vater anpflanzen werde, wie Wir „denn alle Nachtsschwärmer, Zänker, faule Tagdiebe und „liederliche Kerl, welche nur ihres Gleichens nichtswürdiges Bettel-Gesindel anziehen werden, davon in so lang,

„als an ihnen keine dauerhafte Besserung ihrer Sitten „verspüret worden seyn wird, ein für allemal ausge„schlossen, keinen Fremden, oder nicht Eingebohrnen aber „aufgenommen wissen wollen, es wäre dann vorher über „dessen Herkunft, Vermögens-Umstände und Nahrungs-„Stand von den erwähnten Stadt-Magistraten und Be„amten nach eingezogener gründlichen Erkündigung an „Unsere nachgeordnete Regierung der pflichtmäßige Be„richt erstattet, fort von daher die Entschliessung einge„nommen worden.

„Würden sich hingegen die Orts-Burgermeister, „Heimburger, Zender, Gerichte, oder Vorsteher ihre vor„gesetzten Beamte mit unwahren Berichten zu hinterge„hen, oder wohl gar einen Menschen, er seye dann ein „eingebohrnes Burgerskind oder Fremder, zum Mitge„meindsmann aus angemaßter eigener Macht anzuneh„men sich unterfangen, so sind dieselben mit einer Straf „von zehn Goldgulden aus ihren eigenen Mittelen ohn„nachläßig zu belegen, und die auf solche Art wirklich „eingeschriebene des Mitburger-Rechts gleichwohl für ver„lustiget zu erklären, so viel aber Unsere beide Haupt„und Neben-Städte betrift, so setzen Wir in die Sorg„falt der Magistraten und Beamten ein vorzügliches „Vertrauen, sie werden bey der Annahme neuer Bur„ger die hier obige Vorschrift zum allgemeinen Besten „pünktlich zu beobachten von selbst bedacht seyn, fort „durch einige Ueberschreitung sich nicht verantwortlich „machen wollen.

„Sind nun die Vermögens- und persönliche Umstände „des sich Anmeldenden so beschaffen, daß ihm das ver„langte Burger-Recht zu gestatten keine Bedenklichkeit „vorwaltet, und er dazu auf die vorerwähnte Art wirk„lich aufgenommen worden, auch die des Endes erfor„derliche Abgaben an bestimmten Burgergeldern, und „sonsten behörend erstattet hat, so ist ihm darüber von „den Magistraten und Beamten gegen Zahlung einer „leidentlichen Gebühr von 12 Albus ein schriftliches mit „dem gewöhnlichen Raths- oder Amts-Insiegel bedrucktes „Zeugniß zuzustellen, ohne wessen Vorzeigung, kein jun„ges Paar priesterlich eingeseegnet, oder zu dem Ende „in den Pfarrkirchen öffentlich ausgeruffen, oder auch „über diese Proclamation von Unseren geistlichen Vika„riaten einige Dispensationen ertheilet werden sollen,

„weil Wir das Verehligen nur wirklich eingebürgerten „jungen Leuten gestatten können; und weil anderer „Maaßen der Zweck Unserer gegenwärtigen landesväter„lichen Vorsehung würde verfehlet werden.

„Und womit dann nun diese Unsere gnädigste Ver„ordnung um so viel genauer beobachtet werde, befehlen „Wir Unserer nachgeordneten Landes-Regierung, dieselbe „allenthalben behörend verkünden zu lassen, und wollen „anbey, daß sie von erwehnten Unseren geistlichen Vika„riaten denen ihnen untergebenen Pastoren mit der ge„messensten Verwarnung, sich darnach bey Vermeidung „ihrer schwerensten Verantwortung gehorsamst zu achten, „angeschlossen, denen zu anderen benachbarten Diöcesen „gehörigen, aber durch die Beamten in verschlossenen „Schreiben zugefertiget werden solle. Urkund Unserer „eigenen Handunterschrift, und beygedruckten geheimen „Kanzley-Insiegels."

Bemerk. Unterm 27. Juni 1782 ist die obige Verordnung dahin erläutert worden, „daß hinkünftig „allen eingebornen Unterthanen, ohne Rück„sicht auf ihr Vermögen, das Heirathen „in demjenigen Ort, wo sie ansässig oder „eingebohren sind, in dem Falle ohne weitere „Behinderung gestattet sein solle, wenn sie nur gute „Christen und wohlgezogene arbeitsame Leute von „gutem Leymuth seyn rc. rc." — daß ferner:

„so viel die Auswärtigen, das ist diejenige un„serer Unterthanen, so von einem Ort in das andere „sich zu verehelichen gedenken betrifft, sollen diese, „als lange sie in die Gemeinde ihres Ueberzugs „nicht als Bürger oder Beysassen aufgenommen „sind, zum Heirathen nicht, wohl aber ansonsten zu„gelassen werden", und daß endlich:

„wegen des herrenlosen Bettel-Gesindels, Nachts„schwärmeren, Zänkeren, Tagdieben und sonstigen „liederlichen Purschen, auch Fremden, es lediglich „bei der Vorschrift vom 9. Februar 1779 verbleibe."

(Conf. die weitere Verordnung vom 17. Novbr. 1785.)

747. Ehrenbreitstein den 9. März 1779.

Churfürstliche Regierung.

Behufs Bildung eines Nebenfonds für die, zur Beförderung der Wissenschaften, landesherrlich errichtete und durch ansehnliche Beiträge ausgestattete, öffentliche Bibliothek in der Stadt Coblenz, sollen alle vorhandene in höhern Aemtern stehende erzstiftische Civilbeamte einen (nach besonderer Aufzeichnung) mäßigen Zuschuß leisten, und diese Beiträge, so wie jene der künftig angestellt werdenden Beamten, an die zum Empfang designirten chfstl. Commissarien entrichtet werden.

---

748. Ehrenbreitstein den 5. Juni 1779.

Churfürstliche Regierung.

Zur Erweiterung des §. 30 der allg. Forst-Ordnung wird, in Rücksicht des Pfandgeldes der Revier-Jäger für das von denselben in verbotenen Walddistrikten betroffene Vieh, bestimmt, daß dieselben für 1 bis 14 Stück Vieh: 6 Albus, für 15 bis 29 Stück: 18 Albus, für 30 Stück Vieh aber 1 Rthlr. 18 Albus und nicht mehr, wenn es auch eine ganze Heerde gewesen sein möchte, zugebilligt erhalten sollen.

---

749. Ehrenbreitstein den 17. Juni 1779.

Churfürstliche Regierung.

Um die bei der Forst-Brüchten-Thätigung vorgekommenen Anstände zu beseitigen, werden sämmtliche chfstl. Beamten zur pflichtmäßigen Beobachtung der nachstehenden Vorschriften angewiesen:

1. Ist so viel die Erachtung des durch die verübte Frevel verursachten Schadens betrifft, dieser durch die churfürstliche Forstbediente, auch verpflichtete gemeine Waldschüzen, welche die Frevelere betretten und in ihre Listen verzeichnet haben, gewissenhaft anzugeben, auch dieser Anschlag, wie solches die gedruckte Formularia bereits enthalten, den Listen allenthalben beyzusezen.

2. Da derjenige Schade, welcher mit deme Graßen vornemlich des Viehes in behängte Orten angerichtet

wird, von den Forstbedienten nicht so genau überschäzet werden mag, und es dabei darauf ankommet, ob der behängte Ort zur Zeit des verübten Frevels mit jungem Beywachs oder frisch aufgeschossenen Stammlothen mehr oder weniger bewachsen gewesen, so sind diese Umstände in den Frevellisten kürzlich anzumercken, und soll alsdan, wann daraus eine vorgegangene merckliche Beschädigung geschlossen werden könne, dem Freveler derohalben nach Ermeßen daß drey bis vierfache der auf jedes Stück verhängter Straf zum Ersaz angesezet, auch das Nemliche für jede Bürde abgeschnitten oder gemäheten Graßes bestimmet werden.

3. Wird gleichwohl hiebey der Inhalt des 10ten Articuls Eingangs erwehnten Provisional-Verordnung vom 20. Decbr. 1777 (ad Nr. 700 d. S.) abereins ausdrücklich wiederhohlet, und desselben genaueste Beobachtung Beamten und Forsteren alles Ernstes anbefohlen, daß nemlich diejenige unleidentliche Schäden, welche mit Eintreibung ganzer Heerden oder auch mehrerer zusammen geschlagene Stükken, in verbottenen Hecken oder Wald-Districten vermeßentlich verübet worden, alsbald den Aemteren anzugeben, und von diesen ohne Zeitverlust untersucht, und darüber zur Regierung gutachtlich berichtet werden solle, wie dann auch dieses bei besonders beträchtlichen Holz-Raubereien also zu beobachten ist.

4. Wan mit verbottenen Graßen und Vieheintreiben frevelende und derhalb schon bestrafte einzelne Personen oder Unterthanen sich zum zweytenmahle hierüber betretten laßen, so sind alsdann die Strafen zu verdoppeln, bei der dritt und mehrmaligen Vergehungen aber die Freveler persönlich zu ergreifen, nach Beschaffenheit des verursachten Schadens auf 2, 3 und mehrere Täg einzuthürmen, und dennoch in einem Fall wie im andern zum Schadens-Ersatz anzuhalten.

5. Wann mehrere Personen im Holz-Raub, oder verbottenen Viehhüthen betretten werden, von welchen der Forst-Bedienter nur ein oder andern von Person gekannt hat, sind diese die übrige nambafft zu machen, oder aber für dieselbe Straf und Schaden zu erlegen schuldig.

6. Womit aber auch wegen denen in Hegung gelegten Districten keine Unwissenheit vorgeschüzet werden könne,

sind solche mit Zuziehung Burgermeister und Vorsteher, wie auch der gemeinen Hirthen von denen Forst-Bedienten ringsum mit aufgehängten Strohwischen wohl auszuzeichnen, und wann es ein neuer Schlag oder Behang ist, der Verbott des Betriebs bei der versamleten Gemeind bekannt zu machen, widrigenfalls der erwehnte Burgermeister und Vorsteher dafür zu hafften haben.

7. Müssen in Zukunfft die Gemeinden selbst, wegen denen von ihren Hirthen begangen werdende Excessen, Straf und Schaden, wan dieser auch in ihren eigenen Gemeinds-Waldungen oder Hecken angerichtet worden wäre, erlegen; und zwarn nicht aus gemeinen, sondern der Mitburgeren Privat-Mittelen.

8. Soll aber auch annebst der Hirth mit Thurn-Straf gezüchtiget, und wan er sich zum zweyttenmahl bruchfällig finden läßt, seines Dienstes alsbald entlässen werden.

9. Haben die Beamten wohl aufzusehen, daß keine gemeine Schaaf-Wayd ohne ihr Vorwissen und ausdrückliche Vergnehmigung verlaßen werde, wo dann allemahl die eingehängte Hecken oder Waldungen, welche nicht betrieben werden sollen, ausdrücklich zu benennen sind, auch von denen Pächteren wegen Straf und Schadens genugsame Sicherheit oder Burgschafft erfordert werden, sonsten aber bey dessen Unterbleibung Beides von den Gemeinden selbst aus ihrem Privat-Vermögen erstattet werden muß.

10. Die Elteren und Haußhältere sind gleichfalls die von ihren Kinderen, Mägden und Knechten verübt werdende Frevel abzubüßen gehalten, und ist diesertwegen keiner Entschuldigung, als wäre es ohne ihr Vorwissen oder Willen geschehen, stattzugeben.

11. Wan bey geschehenden Nachsuchungen bey Jemand frisch gefälltes Bau-, Brenn- oder anderes Holz gefunden wird, und dieser nicht alsbald, wo er rechtmäßig dazu gekommen, glaubhafft angeben und bescheinigen kann, so ist derselbe für ein Holz-Rauber zu halten, und als solcher ohne Nachsicht zu bestrafen.

12. Wan die angegebene Freveler die That verabredet, derjenige Revier-Jäger oder veraidete Förster aber, welcher ihn darüber betretten, denselben solche mit allen

Umständen ins Angesicht saget, ohne daß der Frevler seine angebliche Unschuld zu erproben im Stand wäre, so ist ihme alsdan wegen des hierdurch verzögerten Verhörs ein zweifacher Kosten-Beytrag anzusezen.

13. Verstehet es sich daher von selbst, daß nicht nur die Revier-Jäger, sondern auch ihre Pursche und die Spießförstere, welche die Excessen aufgezeichnet, oder den Revier-Jägeren zum Aufzeichnen angegeben, den Verhören persönlich beywohnen sollen.

14. Da nach einmahl abgethanen vorherigen Frevelen die Zukünfftige, wie man mit aller Wahrscheinlichkeit hoffen kan, sich gar füglich in einem halben oder höchstens in einem ganzen Tag würden bethätigen lassen, so werde es auch alsdann ein Leichtes seyn, nach vollendetem Verhör die aufgegangene Kösten unter samtlich Bestraffte nach Verhältnüß auszutheilen, mithin den Betrag davon einem jeden ins Besondere vor seiner Entlassung bekannt zu machen.

15. Müsten aber hiebey die Unvermögende nothwendig übersehen und die erwehnte Austheilung nur auf die Zahlbare bewürket werden.

16. Schließlich werden alle Beamte nochmahl erinneret mit der ihnen aufgetragenen quartalsweißen Frevel-Bethätigung ohne den mindesten Aufschub voran zu gehen, und sich derowegen keine Verantwortung zu Schulden kommen zu lassen. Wie sie dann auch den Inhalt gegenwärtiger Verordnungen denen ihnen untergebenen Unterthanen, in Betreff denen ihnen vorgeschriebenen Punkten behörend zu verkundten haben.

---

750. Ehrenbreitstein den 26. Juli 1779.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Publikation eines Statutes für die, in Folge landesherrlicher Anfforderung vom 13. Decbr. 1776, durch freiwilligen Beitritt der churfürstl. Civil-Dienerschaft gegründete, und durch die Mitwirkung aller Beamten zu erhaltende, unter die Verwaltung einer besondern churfürstl. Commission gestellte Wittwen- und Waisen-Kasse, wodurch u. A. Folgendes festgesetzt wird:

1. Alle churtrierische Civil-Beamten ohne Unterschied sind zum Beitritt verpflichtet.

2. Das Stammkapital des Instituts wird a. durch ein churfürstl. Gnadengeschenk von 6000 Fl., dessen Zinsen während 6 Jahren zum Kapital zu schlagen sind, b. durch einen jährlichen Zuschuß aus der landesherrlichen Kabinets-Kasse von 500 Fl., und c. durch die Ueberschüsse von den in den Jahren 1777 und 1778 bereits geleisteten oder noch rückhaftenden Beitragsgeldern gebildet.

3. Der jährliche gewöhnliche Beitrag eines jeden Beamten beträgt 1 Kreuzer von jedem Gulden seines gesammten Dienst-Einkommens, sowohl in Gelde, als in Naturalien und sonstigen Nutzungen, welche nach der Kammertaxe, resp. von dem Nutznießer, anzuschlagen sind. Die Beiträge werden von den die Gehälter auszahlenden Kassen vierteljährlich einbehalten und durch die chrfrstl. Hofkammer-Kasse an den Rendanten des Institutes abgeführt; die gar keinen Gehalt aus chrfrstl. Kassen ziehenden Beamten müssen an Letztern ihre Beiträge, 14 Tage nach jedem Quartal, kostenfrei einliefern.

4. Die nach dem Jahre 1776 in churfürstl. Dienste getretenen und künftig noch eintretenden Beamten müssen außerdem noch einen vierteljährigen Betrag ihrer Besoldung als Eintrittsgeld zur Wittwenkasse erlegen.

5. Alle wirklich verheirathete oder künftig heirathende Recipienten entrichten außer obigen Beiträgen, nach Verhältniß ihres eigenen und ihrer Frauen Alters, auch noch eine Erhöhung, und zwar:

a. wenn der Recipient 45 bis 50 Jahre alt ist, 5 pCt., und wenn er zugleich 10 Jahre älter ist, als seine Frau, 10 pCt.; — b. wenn er 50 bis 55 Jahre alt ist, 10 pCt., und wenn er zugleich 15 Jahre älter ist, als seine Frau, 15 pCt.; — c. wenn er 55 bis 60 Jahre alt ist, 15 pCt., und wenn er zugleich 20 Jahre älter ist, als seine Frau, 25 pCt.

ihres jährlichen gewöhnlichen Beitrags und ihres einmaligen Eintrittsgeldes.

6. Die über 60 Jahre alten Beamten sind vom Beitritt zur Wittwenkasse ausgeschlossen; alle in Rücksicht des Alters der Frauen oben nicht vorgesehene Fälle sind der Entscheidung der churfürstl. Commission überlassen.

7. Vermehrung des Dienst-Einkommens verpflichtet zu verhältnißmäßig erhöheter Entrichtung der jährlichen Beiträge und des Eintrittsgeldes.

8. Die aus der Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen sollen, einstweilen bis zur thunlichen Steigerung, den 10fachen gewöhnlichen jährlichen Beitrag betragen, und vierteljährlich nach Abfluß des Sterbequartals entrichtet werden.

9. Der Genuß der Wittwen-Pension hört mit dem Tage des Absterbens oder der Wiederverehlichung der Wittwe, oder auch in dem Falle auf, wenn dieselbe eines schändlichen Lebens oder ungebührenden Wandels überwiesen wird.

10. Die auf vorbezeichnete Weise einer Wittwe entzogene Pension geht auf die von einem Mitgliede des Institutes mit ihr gezeugten oder ihr zugebrachten Kinder dergestalt über, daß die Pension sich unter dieselben nach Köpfen theilet und von denselben bis zur Erreichung ihres 18ten Jahres fortbezogen wird. Die durch Erreichung dieses Alters, durch frühern Tod, oder gefundene Versorgung, sich erledigenden Pensions-Antheile eines oder mehrerer der Kinder fallen den übrigbleibenden noch pensionsberechtigten Geschwistern zu gleichen Theilen anheim.

11. Die durch Nicht-Absorbirung der jährlichen Einnahme sich ergebenden Ueberschüsse sollen verzinslich angelegt werden.

12. Der Wittwen-Kasse sollen, in Rücksicht ihrer Forderungen bei eintretenden Confursen der Gläubiger, alle dem Fiskus oder den frommen Körperschaften zuständige Prioritäts-Rechte eingeräumt, derselben auch die ihr zugewendet werdenden Vermächtnisse ꝛc. ohne Ausübung irgend eines Abzugsrechtes überwiesen werden. Alle Angelegenheiten des Instituts sind der Cognition einer ihm vorgesetzten, aus einem Mitgliede der churfürstl. Landes-Regierung, des Revisions- und Hofgerichtes, so wie der Hofkammer, bestehenden Commission unterworfen, welche in solchen Fällen, die eine richterliche Entscheidung erfordern, noch durch ein Mitglied der genannten vier Dikasterien vermehrt werden, und, unter Vorsitz des churfürstl. Kanzlers, alle dergleichen Vorfallenheiten, ohne Gestattung eines prozessualischen Verfahrens, in möglichster

Kürze verhandlen und, ohne Zulässigkeit einer Appellation oder Berufung, entscheiden soll. ꝛc. ꝛc.

Bemerk. Zufolge des Inhalts des oben angedeuteten churfürstl. Rescriptes vom Jahre 1776, war der Beitritt zur Wittwenkasse den würklich vorhandenen Beamten freigestellt, allen künftig angeordnet werdenden Beamten aber zur Pflicht gemacht; sodann der jährliche Zuschuß von 500 Flor. verheißen, und der Beitrag der Theilnehmer, von 1 Kreuzer von jedem Gulden Dienst-Einkommen, festgesetzt, auch der Anfang der Anstalt auf den 1. Januar 1777 fixirt, und endlich bestimmt worden, daß alle Beiträge und Einnahmen des ersten Jahres dem Capitalfonds des Institutes zuwachsen sollen.

---

751. Ehrenbreitstein den 30. Juli 1779.

Churfürstliche Regierung.

Von den Aussprüchen und Urtheilen der in streitigen Lehn-Sachen landesherrlich angeordneten Commissarien soll, gleichmäßig wie in allen andern Civil-Streitigkeiten, an das churfstl. Hofgericht, als zweite, und von diesem an das erzstiftische Revisions-Gericht, als dritte und letzte Instanz, appellirt werden können.

---

752. Ehrenbreitstein den 16. October 1779.

Churfürstliche Regierung.

In Gemäßheit der zwischen den erzstift-trierschen und den oranien-nassauischen in privativem und mit Chur-Trier gemeinschaftlichem Besitz stehenden Landen vereinbarten Freizügigkeit, soll die sonst gewöhnliche Nachsteuer, resp. das Abzugsgeld, von dem, bei Umziehungen der wechselseitigen Unterthanen oder bei anfallenden Erbschaften, exportirt werdenden Vermögen nicht mehr erhoben werden.

---

753. Ehrenbreitstein den 30. October 1779.

Churfürstliche Hof-Kammer.

Die dem hohen Dom-Kapitel und dem Seminarium zu Trier landesherrlich, auch auf alle ihre verkauften eigenen Produkte und Sachen ausgedehnt verliehene, allgemeine Zollfreiheit, darf nicht als eine Verkaufsbedingung bei öffentlichen Versteigerungen der bezeichneten Gegenstände in Zeitungen oder sonst angezeigt werden, und kann auch nicht auf vererbte, und in solchem Fall zollpflichtige Objekte ausgedehnt werden; vielmehr soll die gestattete Freiheit nur auf den Grund spezieller Atteste des Dom-Kapitels und unter Beachtung ausführlich vorgeschriebener Formalitäten, von Seiten der Käufer, Schiffer und Fuhrleute, gestattet werden.

---

754. Ehrenbreitstein den 9. Dezember 1779.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Mit Bezugnahme auf die wegen regelmäßiger Haltung der Christen-Lehre früher erlassenen erzbischöflichen Verordnungen (conf. die General-Vikariats-Ordnung vom 26. Dezember 1719 Nr. 386 d. S., Anhang A. Cap. XII und XIII.), werden die den Pfarrern und Seelsorgern obliegenden Verpflichtungen, in Beziehung auf Ort, Zeit, Art und Weise des von ihnen den jüngern, und auch den erwachsenen Gliedern ihrer Gemeinden zu ertheilenden Religions-Unterrichts, ausführlich bestimmt; die bestehenden Vorschriften, wegen Schließung der Wirthshäuser und Schenken, und wegen Unstatthaftigkeit des öffentlichen Verkaufes von Obst und sonstigen Waaren auf den Straßen während des Gottesdienstes, erneuert; sodann auch die Obliegenheiten der Pfarrgenossen folgendermaßen festgesetzt:

10. Gleichwie nun hiedurch alles dasjenige, was man von denen Lehrern erfordern mag, erfüllet wird, so befehlen Wir auch auf der andern Seite, daß vornehmlich die christliche Jugend allen Eifer und Emsigkeit zu ihrem höchst nöthigen Unterricht anwenden, und zu dem Ende in der Christen-Lehre ohne Ausnahme erscheinen solle; Wir heben dahero jenen an zerschiedenen Orten

Unsers Erzstifts eingeführten Gebrauch auf, wo die Jugend, sobald sie das heil. Abendmahl empfangen hat, von der Schuldigkeit in dieser Unterweisung zu erscheinen, losgezehlet wird, und Wir wollen im Gegentheil, daß sowohl in denen Städten als auf dem Lande alle ohnverheyrathete Personen beyderley Geschlechts, bis in das fünf und zwanzigste Jahr einschließlich, zu Anhörung der Christen-Lehre gehalten seyn sollen, und erneueren andurch die für den ersten Ausbleibungs-Fall zu 3 Alb. und für den zweyten zu 6 Alb. von Unserm höchstsel. Herrn Vorfahrern Franz Ludwig bestimmte Strafe; sollte aber Jemand das drittemahl der Kirche sich ungehorsamlich entziehen, so solle auf die erste und ledigliche Anzeige des Catechisten von denen Stadtschultheißen in Unserer Hauptstadt Trier und Residenzstadt Koblenz, in denen übrigen Städten und Dörfern des Landes aber von denen Amtsverwalteren, jede andere von dem Seelsorger nach Ermessen bestimmte Strafe bewerkstelliget, und die Ungehorsame also durch vermögende Zwangs-Mittel zur Begehung ihrer Schuldigkeit gebracht werden: der ohnbemittelten Jugend, welche die Geldstrafe nicht erlegen kann, soll man nach ähnlicher Verhältnuß entweder das aus den Stiftungen oder Schankungen zukommende Allmosen bis zu ihrer Besserung zurückhalten, oder wenn solche nicht vorfindig, an Gemeinds-Arbeit so viel auflegen, daß der Verdienst davon der Geldstrafe gleich werde.

11. Damit aber wegen der öfters zahlreichen Jugend dieser Unser Befehl auf keine Weise vereitelt werde, so sollen die Seelsorger den ersten Sonntag nach Empfang und Verkündigung dieser Verordnung mit Zuziehung deren Schullehrer und Lehrerinnen, auch wo es die Noth erfodert, deren Sendscheffen von der vorbeschriebenen Jugend eine genaue Verzeichniß machen, und dieselbe, wo die Christen-Lehre Nachmittags gehalten wird, nach ihrem Alter mittelst einer völligen Ordnung in die Kirchenstühle eintheilen, damit man in einigen Minuten die Ausbleibende bemerken könne. Da nun vor Anfang der Unterweisung in denen Hauptstädten die Schullehrer und Lehrerinnen, und auf dem Lande auch mit diesen etliche Sendscheffen die Abwesende aufzeichnen und dem Catechisten einhändigen sollen; so wollen Wir daß diese, nach Maaß und Aehnlichkeit der Eintheilung

in die Stühle, geschriebene Verzeichniß jedem derselben mitgetheilt werde;

12. dahero solle ferner bey dem jährlichen Verziehen des Hausgesindes und Zunftgesellen aus einer Pfarrey in die andere ein jeder Hausbesitzer dem Seelsorger die Namen von jenen einlieferen, die aus seinem Hause ausgegangen, und welche dagegen wieder eingetretten sind. Die Hausväter sollen auch ihre Untergebene unter Straf der Selbsthaftung zur Anhörung der Christen-Lehre abschicken, oder wenn etlichmahl die Noth der häuslichen Verfassung das Gegentheil erfodert, dem Seelsorger diese Umstände vortragen, und dessen bescheidene Verfügung gewärtigen; keineswegs aber denen Untergebenen einige Zusammenkunft oder Spaziergang gestatten.

13. Wir wiederhohlen nicht weniger die zur Erzielung Unserer heylsamsten Absichten bereits erlassene Verordnung, daß niemahl ein Seelsorger ein christliches Braut-Paar zur heiligen Ehe zusammen gebe, ehe er dasselbe zuvor im Christenthum wohl geprüfet und tüchtig befunden habe: und gleichwie Unsere allgemeine Mutter die römisch-catholische Kirche in ihren heiligen Vorschriften kein Unterschied des Ansehens und deren Personen macht, so wollen auch Wir von dieser Obliegenheit keinen Stand noch Alter ausnehmen; sondern befehlen vielmehr, daß der Seelsorger ohne Rucksicht die Unerfahrne bis zu ihrer bessern Unterrichtung abweise, und darin seine Pflichten, die Wir ihm hiemit auflegen, und von welchen er die strengeste Rechenschaft auch vor Gott zu geben hat, allen anderen Aussichten vorziehen solle.

14. Diese Unsere gnädigste Verordnung sollen alle Seelsorger sowohl den ersten Sonntag nach Empfang derselben, als alle Jahr den ersten Sonntag im Advent von der Kanzel dem christlichen Volk verkündigen, und wie solche befolget worden, in denen trimestral Relationen besonders anmerken.

Uebrigens belassen Wir es bey denen Vorschriften Unserer in Gott ruhenden Herren Vorfahreren, welche Wir andurch, in wie weit Gegenwärtiges keine Aenderung verursachet, in gänzlicher Maaße erneueren. Urkund Unserer eigenhändigen gnädigsten Unterschrift und beygedruckten geheimden Kanzley-Insiegel.

Bemerk. Durch chfstl. Verordnung d. d. Coblenz den 7. Juli 1794 sind die obigen Bestimmungen wegen Haltung der Christenlehre erneuert worden.

---

755. Trier den 7. Januar 1780.

Erzbischöfliches General-Vikariat.

Die von den Pfarr-Gemeinden im obern Erzstifte einmal aufgenommenen, vorschriftsmäßig geprüften Schullehrer dürfen von denselben nicht eigenmächtig ihres Amtes entsetzt werden, sondern müssen diejenigen Gemeinden, welche zu einer solchen Dienst-Entlassung gegründete Ursache zu haben vermeinen, dieselbe durch ihre Pfarrer und Sendscheffen dem General-Vikariate zur angemessenen weitern Verfügung anzeigen.

Bemerk. Das erzstiftische Offizialat zu Coblenz hat unterm 4. Febr. ej. a. in Beziehung auf die Schullehrer im niedern Erzstifte gleichmäßig verordnet; sodann ist mit Bezug auf die Normalschul-Verordnung vom 22. Oct. 1784 (in d. S.), am 12. Jan. 1787, die eigenmächtige An- und Absetzung der Schullehrer ohne Vorwissen des Schul-Collegiums, unter Androhung von 10 Goldgldn. Strafe, landesherrlich verboten worden.

---

756. Cärlich den 25. August 1780.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Zum Studium der theologischen, juridischen und medizinischen Wissenschaften soll künftig kein Candidat zugelassen werden, welcher sich nicht durch das Zeugniß seiner Professoren darüber ausweiset, daß er, entweder auf der Universität Trier oder im Gymnasium zu Coblenz, während zweier Jahren, mit gutem Erfolge und unter beständigem Wohlverhalten, seine philosophischen Studien beendigt hat. Behufs der Erkennung der Fähigkeiten dieser Studierenden sollen jährlich viermal zu unbestimmter Zeit schriftliche Examen veranstaltet werden, deren jedes pro Primatu und zugleich pro Gradu baccalaureatus und resp. Magisterii gelten soll.

---

757. Ehrenbreitstein den 8. Mai 1781.

Churfürstliche Regierung.

Unter Aufhebung der mehrern erzstiftisch vergleideten Juden persönlich verliehenen unbeschränkten Handels-Freiheit, wird landesherrlich bestimmt, daß den sämmtlichen vergleideten Juden nur der in der Juden-Ordnung festgesetzte Handels- und Gewerbe-Betrieb zu gestatten ist.

758. Ehrenbreitstein den 10. Juli 1781.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung des Holzhandels und zur Schützung der Flossen-Eigenthümer gegen die ihnen dadurch erwachsenden Nachtheile, daß die von ihnen bis zum Bestimmungs-Orte der Holzflossen gedungenen Arbeiter, bei jedem außerordentlichen Vorfall, oder bei eintretenden widrigen Zufällen, eine höhere Zahlung fordern und bei deren Verweigerung die Flossen verlassen, wird landesherrlich bestimmt: daß der oder diejenigen, welche solche vertragswidrige Handlungen ferner begehen, nicht nur zur Rückzahlung des bereits empfangenen Lohnes, und zur Erstattung des den Flossen-Händlern dadurch zugefügten, und von ihnen nach kaufmännischer Art zu bescheinigenden Schadens sofort angehalten, sondern auch noch besonders bestraft werden sollen. Von den Flossen-Inhabern wird dagegen die pünktliche Erfüllung der von ihnen gegen jene Tagelöhner übernommenen Verpflichtungen gewärtigt, und werden die sämmtlichen Lokalbehörden angewiesen, die gegenwärtige Verordnung zu verkündigen und zu handhaben.

---

759. Ehrenbreitstein den 26. Juli 1781.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung der am 18. März 1776 und am 17. März 1778, wegen Befreiung der Wiesen und der besamten Brachfelder von allem Weidegang, erlassenen Verordnungen (Nr. 722 u. 738 d. S.) wird ferner bestimmt, „daß von nun „an und in Zukunft, alle im hohen Erzstifte erfindliche Wie„sen, sie mögen gehören wem sie wollen, nach eingethaner

„Heu-Erndte, mit dem Viehe nicht betrieben, sondern „allen dagegen etwa angezogen werden mögenden Verträ„gen und richterlichen Erkenntnissen ungeachtet, dem Ei„genthümer zum Besten und zum Grommetmachen, bis „Michaelis allerdings verschonet werden sollen; wobei „jedoch den ausheimischen Eigenthümern oder Nutzniessern „der bis jetzo weidbar gewesenen Wiesen, den eingeärnd„teten Grommet aus der Orts-Markung, wo solcher ge„wachsen, vor Martin Episcopi, an Fremde oder Benach„barte zu veräussern, unter Confiskations-Strafe unter„sagt, hiernächst sodann ihnen dessen Verkauf und Aus„fuhr zwar erlaubt, den Einwohnern aber das Einstands„Recht vorbehalten sein soll."

---

760. Ehrenbreitstein den 28. Juli 1781.

Churfürstliche Regierung.

Um der inländischen Wein-Crescenz ihren Ruf vorzüglicher Güte und das desfallsige öffentliche Zutrauen zu erhalten, wird landesherrlich verordnet, daß künftig keine geringere Gattungen Wein, als in der Markung einer Niederlage zu wachsen pflegen, ohne Unterschied, ob solche von besseren oder schlechteren Jahrgängen seien, weder zum eigenen Verbrauche, noch zum Handel, oder zum Verzapfen, bei Strafe ihrer Confiskation, eingeführt werden dürfen, und daß die wirklich auf den Lagern vorhandenen geringern Weinsorten binnen 6 Wochen weggeschafft werden sollen. Die nach diesem Termin amtlich zu ermittelnden Vorräthe der letztern Gattung müssen aus den Kellern geschrotet und, bis zu ihrer Abfuhr durch die Eigenthümer, auf deren Kosten und Gefahr, unter freiem Himmel aufbewahrt werden.

---

761. Ehrenbreitstein den 22. September 1781.

Churfürstliche Regierung.

Nebst der Bestätigung des gesetzlich bestehenden Vorzugs-Rechtes des Fiskus und anderer Körperschaften, bei eintretenden Konkursen der Gläubiger von Rechnungs-Beamten und von Receptoren frommer Stiftungen, wird, zu größerer Sicherstellung solcher Kassen gegen Beeinträchtigungen, verordnet:

daß künftig keiner zu einiger Receptur angestellt werden soll, der nicht von seiner Ehegattin einen gerichtlichen, nach vorheriger Belehrung, geleisteten, eidlichen Verzicht auf ihre weibliche Wohlthaten dahin beigebracht hat, daß sie, bei etwa ausbrechendem Passiv-Rezeß ihres Ehemannes, bis zu dessen völliger Berichtigung, in Ansehung ihrer Illaten, hintanstehen wolle; und daß die wirklich in Diensten stehenden, zur ersten oder zweiten Ehe schreitenden Receptoren, vor ihrer Verehelichung, eine gleichmäßige Urkunde beizubringen gehalten sein sollen.

---

762. Ehrenbreitstein den 5. November 1781.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Da ungeachtet der im Jahre 1768 landesherrlich eingetretenen Fürsorge, rücksichtlich der allgemeinen Verbesserung der Studien-Anstalten auf der Universität Trier, deren Frequenz sich vermindert, und der Besuch ausländischer Akademien von Seiten der studierenden Landeskinder, unter Mißachtung der inländischen Hochschule, sich mehret, so wird, mit besonderer Bezugnahme auf die angeordnete Ausdehnung der öffentlichen juridischen Vorlesungen, landesherrlich bestimmt, daß künftig jeder dem juristischen Fache sich widmende eingeborne Studierende, welcher den künftigen Eintritt in churfürstliche Dienste beabsichtiget, die zwei ersten Jahre zu Trier zubringen soll, daß künftig jene Candidaten, welche die veniam advocandi nachsuchen wollen, das strictum Examen ex utroque jure daselbst aushalten, und diejenigen, welche als wirkliche Räthe bei erzstiftischen Justizstellen einzutreten beabsichtigen, den Gradum Doctoratus auf der Universität Trier erwerben müssen.

Zugleich werden die in den Churlanden eingeschlichenen, die Frequenz der Universität Trier, so wie die erste Ausbildung der Studierenden] benachtheiligenden Hecken-Collegien untersagt, und soll wegen Minderung der akademischen Prüfungs- und Promotions-Kosten weitere Vorschrift erfolgen.

---

763. Ehrenbreitstein den 13. December 1781.

Churfürstliche Regierung.

Nachdeme Ihro churfürstl. Durchl., unser gnädigster Herr, zu Entdeckung der etwa in ihren Landen sich befinden mögenden Steinkohlen-Werker zum Nutzen des Publici, welches solche mit schweren Kösten aus fremden Landen herzunehmen genöthigt ist, einen Preis von 100 Dukaten dem Erfinder dergestalten zu bestimmen gnädigst sich entschlossen haben, daß diese 100 Dukaten nebst dem Ersatz der erweislich verwendeten Baukösten gegen Abtretung der entdeckten Werker dem Erfinder alsdann verabreichet werden sollen, wann nach einer durch Bergverständige vorgegangenen Besichtigung das Werk bauwürdig gefunden werden sollte, als bleibet dieses den Bergwerks-Liebhabern, so wie dem übrigen Publiko von Ober-Bergamts wegen hiemit unverhalten.

---

764. Ehrenbreitstein den 31. Januar 1782.

Churfürstliche Regierung.

Bei der Inventarien-Errichtung, welche den sich wieder verheirathenden Ehegatten gesetzlich obliegt, darf die Abschätzung der zu inventarisirenden Vermögens-Stücke nur durch gerichtlich vereidigte Taratoren bewerkstelligt werden, weshalb den erzstiftischen Aemtern und Gerichten die genaueste Aufsicht zu führen aufgetragen wird.

---

765. Ehrenbreitstein den 16. Februar 1782.

Churfürstliche Regierung.

Die churfürstl. Beamten sollen die Protokolle der in ihren Amtsbezirken befindlichen Gerichten sofort genau und unentgeldlich untersuchen, und nachsehen: ob die Depositen oder die Güter der Abwesenden und Minderjährigen, oder die sonst gerichtlich hinterlegten Gelder, ordnungsmäßig verwaltet und hinlänglich und sicher verwahret und hypothekarisch untergebracht sind, auch über die desfallsigen, und sonst etwa bei den Gerichten befundenen Mängel berichten.

---

766. Ehrenbreitstein den 5. April 1782.

Churfürstliche Regierung.

Behufs der Einförmigkeit der Rechtspflege wird, unter Aufhebung der bisher im obern Erzstifte bestandenen vierten Instanz, (conf. Bemerkung ad Nr. 356 d. S.) landesherrlich bestimmt:

1. daß der chfstl. Hofrath zu Trier für den Bezirk des obern Erzstiftes, exclusive jedoch der Aemter Zell, Kochem, Daun, Uelmen und Hillesheim, und

2. das churfstl. Hofgericht zu Coblenz für das niedere Erzstift, inclusive der vorbezeichneten zum obern Erzstifte gehörigen Amtsbezirke, künftig die zweite Instanz für alle durch Berufungen dahin gelangende Rechtsstreitigkeiten, welchen

3. jedoch ein appellationsfähiger Capitalwerth von 75 Flor. trierischer Währung, exclusive aller Zinsen und aufgegangenen Kosten der ersten Instanz, beiwohnen muß, bilden soll; und daß

4. von den Urtheilen dieser beiden Gerichte, an das chfstl. Revisions-Gericht, als dritte und letzte Instanz, unmittelbar provocirt werden soll.

Bemerk. Zufolge landesherrlicher Entschließung vom 21. Juni 1790, sind durch Regiminal-Rescript vom 24. Juli ej. a. die obererzstiftischen Aemter Zell und Kochem nebst dem damit verbundenen Amte Uelmen wieder zum Gerichtssprengel des Hofrathes zu Trier verwiesen worden, um das von den obererzstiftischen Landständen gehegte Vorurtheil zu beseitigen, als sei es die landesherrliche Absicht, die Stimmen der beiden Nebenstädte Kochem und Zell mit dem Interesse des Nieder-Erzstiftes, durch den Weg der abgeänderten Justizverfassung, zu verbinden.

---

767. Augsburg den 2. Juli 1782.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der ältern churtrierschen Amortisations-Edikte und der kanonischen

Rechte, wird erneuernd und ferner bestimmt, daß alle, ohne vorher erlangten landesherrl. Consens, von Abteien, Stiftern, Klöstern und sonstigen piis corporibus, — welche im Churfürstenthum Trier gesessen sind, oder unter churfürstlicher Territorial-Botmäßigkeit Besitzungen haben —, geschlossen werdende Kauf-, Verkauf-, Verpfändungs- und dergleichen ähnliche Contrakte über Güter und liegende Gründe, ohne irgend eine Ausnahme, nicht nur für nichtig gehalten werden, sondern „daß „auch der Kaufschilling sowohl, als der veräußerte Fun„dus selbst, dem Fisco eo ipso verfallen sein sollen."

Bemerk. Durch ein landesherrliches zu Cärlich am 8. October 1784 ertheiltes Privilegium, sind alle von dem erzstiftischen Domkapitel, seit dem Erlaß des Amortisations-Ediktes vom 24. März 1656 (Nr. 218 d. S.), auf irgend eine Weise eigenthümlich erworbene Güter von allem Abtrieb, oder Wiedereinlösungs-Rechte, befreiet worden.

---

768. München den 22. Juli 1782.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Unter Abschaffung des bisherigen Verfahrens bei der Brüchten-Thätigung wird landesherrlich bestimmt:

1. daß alle sogenannte Amts-Brüchten, z. B. wegen Schänden, Zank, Schlägerei und nächtlichen Tumultes, von den resp. Aemtern verhängt, und daß die jährlichen Brüchtenthätigungen in den der churfürstl. Hoheit allein unterworfenen Orten unterlassen werden sollen;

2. daß die stattgefundenen Vergehen von den Vögten oder Schultheisen kurz untersucht und, unter Beifügung des Informations-Protokolls, dem Amte angezeigt werden sollen;

3. daß das Amt, bei unzureichendem Beweise, den Frevler persönlich konstituiren und, nach etwa noch erforderlicher rechtlicher Untersuchung und Festsetzung des Thatbestandes, die Strafe verhängen und dabei vorzüglich berücksichtigen soll, daß diese die Besserung des Frevlers

ohne Bedrückung seiner Frau und Kinder bewirke, weshalb dann nicht immer Geldbußen, sondern Bürgergehorsam, Gemeinde-Arbeits-Leistung, Thurm-Strafen u. d. g. anzuwenden sind;

4. daß die verhängte Strafe, — wenn sie nicht in einer schon bedenklichen Züchtigung besteht, und der Freveler desfalls nicht sofort an die Landesregierung provocirt, auch über die geschehene Annahme seines Rekurses binnen 14 Tagen keine Bescheinigung produciret —, unverweilt an dem Uebertreter vollzogen werden soll;

5. daß die Aemter besondere Brüchtenprotokolle führen, und summarische Auszüge derselben, jährlich gegen Martini, an die Landesregierung einsenden sollen, welche, nach stattgefundener Prüfung, unter Beifügung etwa erforderlicher Bemerkungen zu künftiger Beachtung, an die Aemter remittirt werden sollen; und daß jährlich um dieselbe Zeit

6. dergleichen Protokoll-Auszüge über die verhängten Geldstrafen, mit Beifügung ihres von den Straffälligen beigetriebenen Betrages, von den Aemtern an die churfürstl. Kellnereien abgegeben werden müssen.

---

769. Ehrenbreitstein den 31. October 1782.

Churfürstliche Regierung.

Nebst Festsetzung des Grundsatzes, daß das chfstl. Forstamt keine Arreste verhängen darf, sondern desfallsige Anträge an die Regierung richten soll, welche die von ihr erkannte Beschlagnahme durch die Aemter verwirklichen wird, wird bestimmt, daß in denjenigen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, den Forstbedienten jedoch erlaubt ist, die Abführung des Holzes, bis auf den von der Regierung prompt nachzusuchenden und erkannten Arrestschlag, zu hemmen.

---

770. Ehrenbreitstein den 30. December 1782.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Um die Belustigungen und öffentlichen Zusammenkünfte während der Carnavals-Zeit (von 3 Königen Tag

bis Aschen-Mittwoch) in den Schranken der Ehrbarkeit zu erhalten, auch viele Aergernisse und Ruhestörungen der Mitbürger zu beseitigen, wird Folgendes bestimmt:

1. Masqueraden bei Tag und Nacht, welche, außer an den gestatteten Ballabenden, auf den Straßen herumlaufen und in ganzen Rotten zur Abendzeit in fremde Häuser eingehen, sind, so wie

2. die masquirten, sogenannten Gumbel-Bälle in den Wirthshäusern, verboten, und sollen die Theilnehmer an dergleichen Handlungen, bei den desfalls zu veranstaltenden Patrouillen und Wirthshausvisitationen verhaftet und in der Hauptwache zur Bestrafung aufbewahrt, auch die Wirthe mit 10 Goldg. Strafe belegt werden.

3. Dagegen soll zu Trier und Coblenz allwöchentlich ein öffentlicher Masquenball unter obrigkeitlicher Aufsicht gehalten und um 12 Uhr Nachts geendigt, auch

4. den Wirthen gestattet werden, während der Carnavalszeit, jedoch mit Ausschließung der Sonn- und Feiertage, täglich Abends bis 9 Uhr, und an den Donnerstagen, nebst Haltung öffentlicher Musik, bis 12 Uhr Nachts Wein zu schenken.

Bemerk. Wegen der stattfindenden Ausschweifungen bei den Carnavals-Belustigungen zu Coblenz, ist die Handhabung der vorstehenden, einschränkenden Bestimmungen am 6. Februar 1786 wiederholt befohlen worden.

---

771. Ehrenbreitstein den 28. Januar 1783.

Churfürstliche Regierung.

Diejenigen nicht immatrikulirten Notarien, welche sich bei Errichtungen oder Beglaubigungen von Testamenten und andern letztwilligen Verfügungen betheiligen und dadurch deren Nichtigkeit, nach Inhalt des §. 10. Tit. I. des Landrechts, begründen, sollen nicht nur zum Ersatz des den eingesetzten Erben oder sonst Begünstigten dadurch entgehenden Vortheils und des ihnen mittelst Prozeßführung zuwachsenden Schadens sofort angehalten,

sondern auch ohne Nachsicht zu einer einjährigen Schanzenstrafe verurtheilt und des Notariates für immer verlustig erklärt werden.

---

772. Ehrenbreitstein den 4. Februar 1783.

Churfürstliche Regierung.

Zur Deklaration der in der erzstiftischen Landes-Ordnung enthaltenen Vorschriften über das Vorzugsrecht der Ehefrauen rationis Dotis et Illatorum, bei ausbrechenden Conkurs-Prozessen gegen ihre Ehemänner, wird landesherrlich bestimmt:

„daß denen Juden-Weiberen, wegen ihrer Aussteuer „und Illaten, bei sich ergebender Unzahlbarkeit ihrer „Ehemänner, nimmer und um so minder ein Vorzugs„recht zuzuerkennen seye, als sie durchgehends gleich „ihren Männern öffentlichen Handel treiben, folglich „ohnehin nach der selbstigen Vorschrift erzstiftischen „Landrechten sothanen Privilegii nicht genußbar wer„den können."

---

773. Ehrenbreitstein den 20. März 1783.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Ihro churfürstl. Durchl. zu Trier rc. rc. sämmtlichen geist- und weltlichen Unterthanen, dann erzstiftisch-trierischen und fürstl. prümischen Vasallen hiermit anzufügen:

Da Höchstsie aus mehreren Bewegursachen, hauptsächlich in der landesfürst-väterlichen Absicht einer zu verbessernder Justitzpflege, zur gesätzmäßigen Erörterung aller Rechtsstreitigkeiten, welche nach bisherigen Herkommen zu keinem bestimmten Gerichtsstand in der ersten Instanz angewiesen waren, mit gänzlicher Einstellung der in solchen Fällen bis dahin üblich gewesenen besondern Commissionen, einen eigenen Civiljustitz-Senat aus dem Mittel dero nachgeordneter Landes-Regierung niedergesetzet, zu dem Ende einen Directorn und vier Beysitzer gnädigst ernennet, und dabey verordnet haben, daß

1. der Justitz-Senat allwochentlich Montags um halb neun Uhren einsweilens, und bis auf weitere gnä-

digste Verordnung in dem gewöhnlichen Regierungs-Zimmer zusammentretten:

2. Der Gerichtsbarkeit und Entscheidung dieses Justitz-Senats Personat-Klagden entgegen kurfürstl. Räthe, Kanzleiverwandte, Beamten und sonstige befreyte Personen, welche bis anhero keinem ordentlichen Gerichtszwang unterworfen gewesen, zugewiesen, so fort alle dergleichen Personat-Klagden bey demselben unmittelbar ein- und ausgeführet werden, gleichwohln Höchstihro in Fällen, da die streitende Partheien allzuweit von dahier entlegen, somit der Sachenbetreibung in dieser Rücksicht mit Beschwernüs und vielen Kösten verknüpfet wäre, auf deren bittliches Ansuchen besondere Commissionen anzuordnen vorbehalten bleiben:

3. Alle gegen die kurfürstl. Hof- und Lehnkammer tam active, quam passive vorkommende Klagden, so wie überhaupt alle Lehnsachen diesem Justitz-Senat per Modum Commissionis perpetuae überlassen, jedennoch in diesen Fällen die erste Vorstellung bey kurfürstl. Landesregierung und Lehnhof übergeben, und alsdann erst an besagten Justitz-Senat verwiesen werden, wenn nach vorläufigem Versuch die gütliche Ausgleichung solcher Klagden nicht zu bewerkstelligen, und wenn, was die Lehnsachen betrifft, diese nach gesätzmäßigem Schriftwechsel bey dem Lehnhof für beschlossen auf- und angenommen, auch von streitenden Partheyen ad Pares Curiae in dahin geeigenschafteten Fällen nicht provocirt wird:

Als wird ein solches zu Jedermanns Nachricht und Maßnahm hierdurch offentlich bekannt gemacht, mit dem schließlichen Anhang, daß die Handlungen unter der Aufschrift: „hochpreislicher Justitz-Senat" eingereichet werden sollen.

Bemerk. Der Inhalt des vorstehenden Publikandums bildet die vier ersten Paragraphen einer von der chrfrstl. Regierung am 20. Febr. ej. a. dem Justitz-Senate ertheilten Geschäfts-Ordnung; diese verbreitet sich in weitern 17 §.§. über das vom Justitz-Senate zu beachtende prozessualische u. a. Verfahren.

---

774. Ehrenbreitstein den 1. April 1783.

Churfürstliche Regierung.

Sämmtliche Beamten sollen binnen 6 Monaten nicht nur eine Abschrift des Repertoriums über ihre Amts-Registratur, sondern gleichzeitig eine ganz ausführliche, die Grenzen, die besondere innere Verfassung, die Gerichtsbarkeiten, die fremdherrlichen Gebiets-Enclaven und die desfallsigen oder sonst mit Auswärtigen bestehenden Verwaltungs- u. a. Verträge ꝛc. nachweisende, Amtsbeschreibung einreichen.

Dem Verfasser der besten dieser Amtsbeschreibungen wird eine Prämie von 200 Rthlr. und dem Einsender der als zweitbeste erkannt werdenden Description eine Prämie von 100 Rthlr. landesherrlich verheissen.

---

775. Ehrenbreitstein den 6. Mai 1783.

Churfürstliche Regierung.

Da ungeachtet der beschränkenden Verordnung v. 10. Mai 1763 (Nr. 624 d. S.) das Wesen des sogenannten Baum-Rechtes, durch Verträge und sonstige Handlungen, in fortdauernder Wirksamkeit erhalten wird, so wird, zur künftigen gänzlichen Steuerung der daraus erwachsenden Nachtheile, landesherrlich bestimmt, daß:

1. künftig bey allen Erb-Vertheilungen, Tausch, Käuf- und Verkäufen unter Straf der Nichtigkeit verbothen seye, die auf einem Felde, Wieße, oder sonstigen Stuck Landes stehende Obstbäume einem andern, als dem Eigenthümern des Grund und Bodens zu überlassen, maßen in der Folge alle diesem zuwider laufende Verabredungen, und Contracten bey entstehendem Rechts-Streit keines Weegs geachtet werden sollen; daß sofort

2. von nun an das sogenannte Baum-Recht gänzlich, und solcher Gestalt aufgehoben seyn solle, daß, wofern innerhalb sechs Wochen Zeit unter den Eigenthümern über den Eigenthum des Grundstuckes, und der Bäumen zusammen, keine Vereinbahrung getroffen wird, alsdann alle auf fremden Grund und Boden stehende Obstbäume dem Eigenthümer des Bodens zuständig seyn und verbleiben, deren Werth aber, wie solcher durch zween von Obrigkeits wegen anzuordnenden Baumverständigen

in billigem Preiße geschätzet wird, in Zeit eines Viertel-Jahres ohne — sonsten aber, und wo solches die Umstände nicht erleiden, in einer Jahres-Frist nebst 4 pro Cento Interesse dem Eigenthümern des Baumes vergütet werden sollen.

3. Wäre von den Beamten und Obrigkeiten die sorgsame Acht zu tragen, damit ohne Noth keine junge Frucht bringende Bäume abgehauen, sondern, wo die Fällung alt Abgängiger nothwendig scheine, von dem Eigenthümern des Feldes deren Stelle ohnverzüglich wieder ersetzet, besonders aber solches in Ansehung der an den Landstraßen stehenden Nußbäumen, und dardurch gezogenen Alleen beobachtet werde, wo es übrigens

4. und schließlich bey dem §. 14 der Zehend-Ordnung vom 2. October 1731 (Nr. 441 d. S.) lediglich belaßen wird.

---

776. Ehrenbreitstein den 3. Juni 1783.

Churfürstliche Regierung.

Die seither dem chfstl. Oberjägermeister-Amte anvertraut gewesene Verwaltung des gesammten Forstwesens soll künftig davon getrennt und, in politischer und kameralistischer Beziehung, von der churfstl. Regierung und der churfstl. Hofkammer bewirkt werden. Die subalternen Jäger und Förster sind demnach in Beziehung aufs Forstwesen den, — auch mit der Aufbewahrung der Wald-Aexten beauftragten —, churfstl. Aemtern, und, rücksichtlich der Kameral-Waldungen, den Amts-Kellnern untergeben und bleiben nur in Jagdsachen dem Oberjägermeister-Amte subordinirt.

Bemerk. Die churfstl. Hofkammer hat unterm 3. März 1785 den Kellnerei-Beamten eine ausführliche Instruktion über die Führung des ihnen übertragenen Forst-Rechnungswesens ertheilt.

---

777. Ehrenbreitstein den 1. Juli 1783.

Churfürstliche Regierung.

Zur Sicherung des Eingangs der landschaftlichen Gelder (Steuern), müssen die chfstl. Beamten und Ge-

richte, auf Anrufen der General- und Spezial-Einnehmer, mit der Exekution jedesmal, ohne Verzug, hülfliche Hand leisten, wobei dieselben sich nach der Exekutions-Ordnung de 1723 (Nr. 384 d. S.) und den spätern Vorschriften zu achten haben.

---

778. Cärlich den 11. Juli 1783.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Bei der durch Naturkunde und Erfahrung bewährten Thatsache, daß das in den erzstiftischen Kirchen übliche Glocken-Geläute während eines Gewitters eine anziehende Kraft auf die elektrische Materie ausübt und das Einschlagen des Blitzstrahles befördert, wird dergleichen Zusammenläuten der Glocken bei willkührlicher Strafe verboten, und dürfen ferner bei entstehenden Gewittern nur drei Zeichen mit einer kleinen Glocke, als Aufforderungen zum Gebete, gegeben werden.

---

779. Ehrenbreitstein den 19. Juli 1783.

Churfürstliche Regierung.

Zur Erneuerung der, wegen Unterlassung der Viehweide auf besamten Brachfeldern, am 17. März und 22. September 1778 (Nr. 738 und Nr. 743 d. S.) erlassenen Verordnungen und zur Beseitigung fernerer Mißdeutungen ihres Inhalts, wird Folgendes landesherrlich bestimmt:

1. Zwarn belassen es Ihre chfstl. Durchlaucht lediglich dabey, daß die im Braach-Land sowohl, als auch in den Stoppel-Feldern angesäete Grundstücke mit allem sowohl gemeinen, als privaten Viehe-Trieb bestens zu verschonen seyen, ohne daß dem Besitzer solche Felder auf eigene Kosten einzuschließen, oder zu befrieden, zugemuthet werden könne.

2. Wenn demnach dergleichen angebauete Braach-Ländereyen an den aus dem Orte, oder Dorfschaften ziehenden Fuhrweegen liegen, und wegen Enge dieser Weegen die gemeine Vieh-Heerde ohne Schaden anzu-

richten, nicht ein- oder ausgetrieben werden könnten; so sind die Vorsteher schuldig, die erwehnte Felder, durch Stangenzäune, trupweiße Aus- und Eintreibung der Viehe-Heerden, Zugebung hinlänglicher Beyhirten, oder sonstige Vorkehre, gegen alle Beschädigung zu verwahren.

3. Das Nämliche verstehet sich auch auf den Fall, wenn in dem Braach-Flohre selbst die neben den Feld-Weegen liegenden Grund-Stücke, so bepflanzet wären, daß das Vieh ohne allzugroße Umweege auf die dahinter sich befindenden leeren Ländereyen oder Stoppel-Felder nicht gebracht werden mögte.

4. Sollten aber in den Braach-Fluren die angebaueten Grund-Stücke sich in solcher Maaße vermehren, daß es gar nicht mehr möglich wäre, die Viehe-Heerde ohne deren Berührung zur Waide auszutreiben, so soll alsdann diese Austrifft gänzlich aufhören, indem der Verlust einer ohnehin sehr mageren Stoppel-Wayde mit dem beträchtlichen Vortheile der aus einem verbesserten Feld-Bau erscheinet, in gar keine Vergleichung kommen kann.

5. Wann von Gemeindes wegen die in dem vorstehenden 2ten und 3ten Punct vorgeschriebene Mittel nicht vorgekehret, und durch deren Unterlaßung der Grund-Besitzer Schaden leidet; so sind Burgermeister und Vorsteher zu dessen Ersatz samt denen darüber aufgehenden Kosten, und annebst einer arbitrarischen Geld-Buße aus ihren eigenen Mittelen alsbald anzustrengen. Der gemeine Hirt aber ist noch anbenebst mit einer Thurn-Strafe nach Ermessen der Obrigkeit zu belegen, und daß zwar ohne Unterschiede, er möge zu dem Auftriebe befelchet geweßen seyn oder nicht.

6. Zu diesem Schadens-Ersatz sollen die Aemter, und sonstige Obrigkeiten dem Besitzer nach buchstäblicher Vorschrift der Verordnung vom 22. Herbstmonat 1778. alsbald ohne alle processualische Weitwendigkeit auf ersteres Anmelden, darauf einzunehmenden Augenschein, und des Klägers eigener Abschätzung, vorbehaltlich jedoch der allenfalls nothwendigen richterlichen Ermäßigung, verhelfen, weder dagegen als in einer blosen Landes-Policey-Sache einige Berufung Statt haben.

7. Sollen mehr erwähnte beide Verordnungen samt der gegenwärtigen jährlichs zweymal von den Gemeinds-

Vorstehern in Beyseyn des gemeinen Hirten, und der Feld-Schützen offentlich verleßen, somit jedermann sich darnach gehorsamst zu achten erinneret werden, wie dann hierauf die Beamten und Obrigkeiten sorgsamst aufzusehen, bey ihrer schwehren Verantwortung angewießen sind.

---

780. Trier den 21. Juli 1783.

Erzbischöfliches General-Vikariat.

In Gemäßheit churfürstl. Bestimmung dürfen fernerhin die Pfarrer und Seelsorger ihre wirklich vorhandenen oder künftig anzuordnenden Kapläne nicht willkührlich entlassen und resp. annehmen, sondern muß Beides mit Genehmigung der vorbezeichneten Stelle geschehen. Die beabsichtigte Anordnung eines Kaplans soll von den Seelsorgern „mit dem bestimmten Erbieten eines ordentlichen „und den Kräften der Pfarrei angemessenen Salariums", angezeigt, und die Auswahl und unmittelbare Zusendung eines tüchtigen Subjects von Seiten des General-Vikariats gewärtigt werden.

Bemerk. Durch chrfrstl. Rescript an das General-Vikariat d. d. Coblenz den 16. Juni 1794 ist, unter Aufzählung der Beweggründe, abändernd bestimmt worden, daß den Pfarrern wieder, wie früherhin, die eigne Anordnung der Kapläne, jedoch mit vorläufiger desfallsiger Anzeigung bei der Behörde, überlassen werden, dagegen aber die Entlassung der Kapläne nur nach vorheriger Berichtserstattung über die dazu bewegenden Ursachen an die geistlichen Stellen, und nur nach erfolgter Untersuchung und Erlaubniß der Letztern, stattfinden soll.

---

781. Ehrenbreitstein den 9. September 1783.

Churfürstliche Regierung.

Um die bisherige Ungleichheit und Kostspieligkeit der Rekruten-Auszüge zu beseitigen und um unter den Unterthanen, in Rücksicht ihrer Verbindlichkeit zur Militair-Dienstleistung, ein möglichst genaues Verhältniß feststellen

zu können, werden den Beamten, nebst einem genauen Maße, die Formularien zu 2 Gattungen von Conscriptions-Tabellen zugesandt, um damit folgendermaßen zu verfahren:

1. Die Behörde jedes dienstpflichtigen Ortes muß alle in ihrem Bezirke befindlichen jungen Purschen mit dem ihr mitzutheilenden Maße messen, deren Namen und Größe in die Dorfschafts-Tabelle Nr. 1. eintragen und diese Letztere 14 Tage nach ihrem Empfange an das Amt remittiren.

2. Jedes Amt inserirt in die Tabelle Nr. 2. die Summen aller Dorfschafts-Tabellen seines Bezirks und sendet Erstere, mit Beifügung der Letztern, binnen weiterer achttägiger Frist an die chrfrstl. Regierung.

Aus den vorbezeichneten und aus den alljährlich 14 Tage und resp. 3 Wochen nach Neujahr neuanzufertigenden Orts- und Amts-Tabellen wird die chrfrstl. Regierung eine General-Liste aller dienstpflichtigen erzstiftischen Unterthanen bilden, und bei einer erforderlichen Rekrutirung, unter Beobachtung der beabsichtigten Gleichheit, den resp. Aemtern die aus ihrem Bezirke zum Kriegsdienst ausgewählten Leute namentlich bezeichnen.

Unrichtige Angaben, Verheimlichungen und Verschweigungen von Seiten der Orts- oder Amtsbehörde bei Anfertigung der vorbezeichneten Tabellen sollen mit 10 Rthl. Strafe unnachsichtlich belegt werden.

Bemerk. Das Formular der Dorfschafts-Tabelle hat folgende Rubriken:

1. Alter und Gewerbe des Vaters.
2. Alter der Mutter.
3. Haben Söhne — deren Zahl.
4. Namen der Söhne.
5. Alter der Söhne.
6. Beschäftigung der Söhne, bei den Eltern oder auswärts.
7. Maaß der Söhne nach Schuh, Zoll, Strich.
8. Die Eltern haben Töchter — deren Zahl.

9. Namen der Töchter.
10. Alter der Töchter.
11. Beschäftigung der Töchter, bei den Eltern oder auswärts.
12. Die Eltern haben Knechte und Mägde — deren Zahl.

---

782. Cärlich den 15. September 1783.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Nachdem durch die von Uns dem Landmann und Grundeigenthümer gnädigst verliehene unbeschränkte Cultur aller seiner Ländereien, der Kleebau in verschiedenen Aemtern bereits sehr merklich zugenommen hat, dabei aber die Frage entstanden ist, ob von demselben, wenn er in die ordentlichen Korn-Fluren eingesäet worden, die Decimatoren den Zehnden zu erheben nicht berechtigt seien, so haben Wir, nach reifer der Sache Erwegung, theils zur unverletzten Beibehaltung des bisherigen allgemeinen Herkommens, theils auch zur Beseitigung kostspieliger Rechtsstreitigkeiten, Nachstehendes gnädigst zu verordnen für nöthig befunden.

1. Zwar belassen wir es bei der bisherigen allgemeinen Observanz, nach welcher alle sogenannte Krautfutter-Stücke, sie mögen angelegt werden, wo sie immer wollen, von der Zehend-Abgabe frei geblieben sind, wollen folglich auch, daß die Besitzere deren mit Klee bestellten Ländereien, in so fern als dieselben, gleich nach den erwehnten Krautfutter-Stücken grün abgemähet, und so zum Unterhalt des Viehestandes verwendet werden, einer gleichen durchgängigen Exemption und Freiheit zu genießen haben sollen.

2. Wenn aber der Grundeigenthümer oder Besitzer dergleichen in den Kornfluren angelegte Kleestücke nicht grün abfüttern, sondern ganz oder zum Theil zu ordentlichem Heu, und Saamen-Aerndten reif werden läßt, so sind auch alsdann dieselben der gewöhnlichen Zehend-Abgabe allerdings unterworfen.

3. Würden auch die Decimatoren zu erproben vermögend sein, daß der Viehestand eines Orts mit der Größe der wirklich angebauten — oder noch urbar zu machenden — Ländereien in einem ganz ungleichen Verhältniß stehe, und der Klee über die wirkliche Nothdurft des Ackerbaues, zum offenbaren Schaden des Zehnd-Berechtigten, allzuhäufig angepflanzt werde, so wollen wir uns auf diese besondere Fälle nähere unmittelbare Einsicht und Verfügung gnädigst vorbehalten haben.

4. Behält es inzwischen, so viel die in die Braachländereien angesäete Kleefelder betrifft, bei eines jeden Orts besonderen Gewohnheiten, und derhalben bereits vorhandenen gesetzlichen Vorschriften ebenwohl sein lediglich es Bewenden.

Wir befehlen demnach unserer nachgeordneten Regierung gegenwärtige unsere landesfürstl. Declaratoriam in Druck zu erlassen, somit allen unsern geist- und weltlichen Gerichtsstellen, Aemtern, Stadträthen und Unterthanen zu eines Jeden schuldigsten Nachachtung öffentlich zu verkünden.

Urkund unserer eigenhändigen gnädigsten Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Insiegel.

Bemerk. Unterm 1. März 1787 ist die obige Verordnung dahin erläutert worden, daß die Zehnt-Freiheit auch in denjenigen Ortsgemarkungen stattfinden soll, in welchen, nach der bisherigen besondern Observanz (welche nicht als eine durchgängige Landesgewohnheit angesehen werden soll), die blos zum Unterhalt des Viehes angelegten, folglich zu keinem andern Verbrauch dienenden Krautfutterstücke bis dahin wirklich verzehntet worden sind.

---

783. Ehrenbreitstein den 11. October 1783.

Churfürstliche Regierung.

Da die jüngst getroffene landesherrliche Verfügung, daß das Schwarzwild in den erzstiftischen Jagd-Revieren weiter nicht geheeget werden soll, in der ersten Zeit noch nicht die beabsichtigte, vollständige Sicherheit der Feldfrüchte gegen Beschädigung herbeiführen wird, so sollen alle dergleichen stattfindende Wildschäden dem betreffen-

den Amte sofort angezeigt, von demselben durch den Revierjäger und vereidigte Taxatoren abgeschätzt, und das desfallsige amtliche Gutachten, Behufs der Entschädigung des benachtheiligten Fruchteigenthümers, an die churfstl. Regierung eingesendet werden.

Bemerk. Durch ein Regiminal-Rescript an sämmtliche Aemter vom 30. September 1784 sind ausführliche Vorschriften über die Modalitäten der Abschätzung des Wildschadens, zur künftigen genauen Beachtung, nachträglich erlassen worden.

---

784. Ehrenbreitstein den 25. October 1783.

Churfürstliche Regierung.

Auf die geführte Beschwerde der kaiserl. Reichs-Post-Aemter über die vielfach stattfindenden Privat-Brief-Sammlungen und Bestellungen, wird landesherrlich bestimmt, daß auf den Routen, über welche reitende Posten gehen und auf welchen Posterpeditionen errichtet sind, es keinem Boten, Fuhrmann, Hauderer, Marktschiffer oder Schiffmann erlaubt ist, Briefe zu sammeln, anzunehmen und zu bestellen. Fernere Contravenienten sollen mit 1 Goldgl. Strafe, für jeden bei sich habenden Brief, belegt werden, die zur Hälfte dem Fiskus und resp. dem Denuncianten zufallen soll.

---

785. Ehrenbreitstein den 25. October 1783.

Churfürstliche Regierung.

In Gemäßheit landesherrlicher Bestimmung sind alle im Erzstift Trier wohnende Post-Beamten und Diener, sowohl in Personal-, als Real-Klag-Sachen der erzstiftischen Gerichtsbarkeit fortwährend unterworfen. (Conf. die weitere Verordnung vom 20. October 1785 in d. S.)

---

786. Ehrenbreitstein den 27. November 1783.

Churfürstliche Regierung.

Demnach Ihro churfürstliche Durchlaucht die schrekkende Beyspiele in nächst verwichenen Jahren im hohen

Erzstift Trier entstandener Feuersbrünsten, und das traurige Schicksal dabey betroffener erzstiftischer Unterthanen zu Nachforschung jener Mittelen besonders aufmerksam gemacht haben, wodurch theils ein behutsam und vorsichtiger Umgang mit Feuer und Licht, theils eine bessere Einricht- und Verwahrung der Häusern und Feuerstätten vor Brandes-Gefahr, theils aber bey einem nach göttlicher Verhängnüß dennoch ausbrechendem Feuer gute Anstalten zum Löschen eingeführet, und dadurch den öftern leidigen Feuersbrünsten, und daraus entstehenden Schaden nach Möglichkeit vorgebogen werde; so haben Höchstdieselbe folgende allgemeine Verordnung zu jedermänniglich gehorsamster Maaßnahme und Beobachtung zu erlaßen nothwendig erachtet; befehlen sofort, und wollen gnädigst

§. 1. daß, da eine unschickliche Bauart zu Entstehung eines Brandes sowohl, als dessen Vergrößerung beytragen kann, führohin niemand, wer der auch seye, einen neuen Bau anlegen dörfe, er habe dann vordersamst dem Ortsbeamten einen ordentlichen Riß, wenn der Bau beträchtlich, sonsten aber nur einen kleinen Handriß vorgeleget, worab entnommen werden kann, daß keine Feuersgefahr so leichter Dingen zu beförchten seye.

§. 2. Ein gleiches ist bey Erbauung einer Scheur, oder Stallung, viel mehr aber noch bey den mit einem Feuerrecht versehenen Gebäuden zu beobachten, und haben die Aemter darauf genaue Sorge zu tragen, daß in den Dörfern nicht ein Haus zu nahe an das andere gebauet, sondern darzwischen ein sicherer nothwendiger Raum der zum Hofe des Hauses zubereitet werden kann, gelaßen, daß Scheuer und Stallung, besonders aber die Backöfen in einer gewissen Entfernung von einander gebauet, und daß, so viel möglich in dem zwischen den Häusern gelassenen Raum hochstämmige blätterreiche Bäume, vorzüglich aber Nußbäume als ein etwaiger Schutz gegen die fortreissende Flammen angepflanzet, dadurch aber die Weege, so wie mit Fertigung unnöthiger Zäunen nicht gesperret werden, um bey entstehendem Brand allenthalben zu Hülfe kommen zu können. Und da

§. 3. in den Gegenden, wo die zum Bauen bequemliche Steine leicht zu haben, auch der Kalk nicht gar zu theuer stehet, der vorzüglichste Bedacht zu nehmen ist, womit die neu zu erbauende Häuser und Scheuren in

Stein aufgeführt werden mögen; so solle denenjenigen, welche dergleichen neues Gebäu in Stein aufführen, die Personal-Freyheit auf drey Jahre hiermit gnädigst verstattet seyn.

§. 4. Die Dächer sollen, wo möglich und es nicht allzu kostspielich ist, mit Leyen oder Ziegelen gedecket werden, wo aber dieses ein oder anderer Ursachen halber nicht geschehen könnte, wären die Strohdächer mit Leimen also zu verwahren, daß das Feuer so leichtlich nicht angreifen kann, weshalben sich Jedermann über die Art und Weise in dem Amt Daun, woselbst bereits dergleichen Einrichtung zu gnädigstem Wohlgefallen getroffen worden, nöthigenfalls erkündigen kann.

§. 5. Die Schornsteine an den Stubenöfen und Feuerheerden, so wie alle sonstige Feuerstätte sind ebenwohl sorgfältig für der Feuersgefahr zu bewahren, und dafür zu sorgen, daß solche nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzet, sondern davon entfernet seyn, weshalben der Gemeinds-Vorstand besonders, ob die Schornsteine geputzt seyen, des Jahres viermal allenthalben eine unentgeldliche Besichtigung vorzunehmen, und wie solches geschehen, dem Amt in einer kurzen Anzeige zu melden hat.

§. 6. Eben so muß in Kuchen, Waschhäusern, und anderen zu Feuerstätten bestimmten Orten der Fußboden nicht von Holz, sondern wenigstens von Erde oder Leim geschlagen seyn, wenn selbe von Stein, Ziegeln oder Estrich zu fertigen dem Eigenthümer allzu kostspielich seyn sollte.

§. 7. Bei Erbauung eines neuen Hauses ist allemal ein ordentlicher in einer erzstiftischen Zunft aufgenommener Meister als Maurer, Zimmermann rc. zu gebrauchen, welcher für die Abwendung der Feuersgefahr in dem von ihm angeordneten Bau verantwortlich seyn muß, zumalen wann er dafür billigmäßig bezahlt wird.

§. 8. Indem auch oftmals durch Verwahrlosigkeit des Lichts beym Dreschen und Strohschneiden gefährliches Feuer ausgegangen, wenn das Licht entweder an die Wand gehangen, oder in einem andern Ort der Scheur aufgestellet worden, so wird hiemit gnädigst verordnet, daß künftig in allen Scheuren gewisse Leuchten-Behältnisse auf folgende Art gefertiget werden sollen:

Es wird nämlich in der inwendigen Scheurwand eine Höhlung anderthalb Fuß breit, und drey Fuß hoch gemacht, mit Tuf-, Sand- oder Ziegelsteinen vermauret, und werden zu Gewinnung der Tiefe die Steine solcher gestalt heraus gerucket, das selbe halb auf dem Riegel liegen, und halb auswärts zu stehen kommen, wodurch ein bequemer Raum oder Behältniß erhalten wird, die Leuchten hinein zu setzen.

§. 9. Hierhin gehöret ebenwohl die nöthige Sorgfalt, wodurch das gefährliche und offene Umtragen des Lichts auf den Fruchtböden, Scheuren und Stallungen, wie auch das Tabackrauchen vermieden bleibe, und bey namhafter Strafe untersaget werde, weshalben die bereits dieserthalben ergangene Verordnungen vom 2. October 1738 und 23. Februar 1758 (Nr. 476 und Nr. 582 d. S.) ihres ganzen Inhalts anhero wiederholet werden.

§. 10. Mit nicht geringerer Sorgfalt muß auf die schon mehrmalen ergangene Befehle wegen verbottenen Schiessens bey Prozessionen, auf Kirchweyhen und Hochzeiten, und wodurch der Jugend auf dem platten Lande der Gebrauch des Gewehrs untersaget worden, unnachsichtlich und bey scharfer Strafe vestgehalten werden.

§. 11. Gleicher Gestalten ist das freye und offene Tragen des Feuers aus einem Hause in das andere, so wie das Brennen der Schweinen, Zubereitung der Fässer und Herbstgeschirrs und dergleichen in engen Straßen nachdrucksamst zu verbieten, und im Uebertrettungs-Fall mit gemessener Strafe zu ahnden.

§. 12. Die Aufbehaltung der Asche in einem leicht feuerfangenden Geschirr und dergleichen Ort ist ebenwohl unter Ansetzung einer gemessenen Strafe zu verbieten, weshalben alle Orts-Vorsteher darauf selbsten genaue Acht zu haben, und ihre hierunter fahrläßige Mitbürger bey den Quartalvisitationen den Aemtern zur Bestrafung um so gewisser anzuzeigen nicht verfehlen werden, als daraus die leichteste Gefahr zum Brand entstehen kann.

§. 13. Alle Einwohnere und Hauswirthe haben auch ihrern Weibern und Gesinde auf das nachdrucksamste einzubinden, daß sie bey dem Kochen mit Schmalz vorsichtig und behutsam umgehen, und besonders wenn das Schmalz Feuer fanget, kein Wasser dazu giessen, sondern Asch darüber streuen sollen, indem durch ersteres die

Flamme heftiger auflodert, durch letzteres aber alsogleich gelöschet wird.

§. 14. Womit aber bey all dieser zu gebrauchenden Vorsicht doch nicht etwa ein ausbrechendes Feuer bey Tag oder Nacht gleich Anfangs unbemerket bleiben möge, werden die wegen fleißiger Haltung der Tags- und Nachtswachten erlaßene churfürstliche Verordnungen nicht nur hiermit erneueret, sondern auch alle erzstiftische Beamte, Schultheisen und Vorsteher auf ihre schwere Pflichten erinneret, darauf allerdings vestzuhalten, besonders aber nicht zuzugeben, daß etwa diese Wachten an ein oder andere verpfachtet, oder gar wegen einer an die Aufseher geschehender Geldabgab auf das sträflichste unterlaßen, sondern von einem jeden Verpflichteten persönlich geleistet werden.

§. 15. In den Orten, wo Krämer Pulver, oder sonstige leicht feuerfangende Waaren führen, ist die unverzüglichste Vorkehr zu treffen, damit sie nur einen geringen Vorrath von etwa drey Pfund in dem Hause behalten mögen, das übrige aber, so wie sonstige feuerfangende Waaren in einem von dem Ort in hinlänglicher Maaße entfernten und genugsam bewahrten Behälter, wo solches nur immer thunlich und möglich ist, mittels Veranstaltung der Orts-Obrigkeit aufbehalten werden möge.

§. 16. Gleichwie es übrigens bey entstandenen Feuersbrünsten die Erfahrung leider allzuviel gelehret hat, daß an den nöthigen Brandgeräthschaften Mangel gewesen, so ist der gnädigste Befehl, daß innerhalb Monats-Zeit in jeder kleinen Gemeinde eine Brandleiter, ein Feuerhaken und zehn Brandeymer, wo es noch nicht geschehen, in den größern Gemeinden aber, wo die Bürger-Anzahl sich etwa auf 80 Personen erstrecket, wenigstens zwey Brandleitern, zwey Brandhaken und dreyßig Brandeymer in nämlicher Frist angeschaffet werden sollen; und womit auch letztere in behöriger Anzahl unterhalten werden mögen, so ergehet hiermit die weitere gnädigste Verordnung, daß jeder neu angehender Bürger, oder sich verheyrathender einheimische Bürgerssohn einen neuen Brandeymer in natura (welche alle auf dem Gemeinen- oder Schulhaus aufgehangen werden sollen) anzuschaffen gehalten, ohne dieses aber von dem Amt ein

bürgerlicher Los= oder Copulations=Schein zu ihrer Verehligung keineswegs ertheilet werden solle.

§. 17. Wie nun über dieses die Brandschäden meistentheils dadurch vergrößeret werden, daß zu Löschung des Feures keine, oder nicht hinlängliche Spritzen vorhanden sind; so haben die Aemter die sorgfältige Vorkehr zu treffen, daß in jedem kleinen Amtsbezirk wenigstens eine, in den größeren aber zum mindesten zwey große dauer= und meisterhafte Feuerspritzen angeschaffet werden mögen, wes Endes bey abgehenden Gemeinds=mittelen auf einen an churfürstliche Regierung von Amts=wegen zu erstattenden Bericht der Consensus aggravandi unbedenklich ertheilet werden wird: allermaßen die Aufsprechung eines Capitals, welches in sicherer Frist abgeleget werden kann, öfters den Verlust mehrfach ersetzet, welchen einer Gemeinde durch Entstehung eines höchstschädlichen Brandes verursachet werden kann.

§. 18. Womit aber auch bey dergleichen Unfall noch mehrere Hülf und Rettungsmittelen zur Hand seyn mögen; so haben die Ortsbeamte dafür zu sorgen, daß alsogleich eine jede Gemeinde sich ein oder mehrere Handspritzen von Kupfer oder Blech anschaffe, denen bemittelten Landes=Einwohnern und vorzüglich jenen, welche entlegene Höfe bewohnen, dergleichen Anschaffung ebenwohl sorgsam anzurathen, und ihnen den besondern Vortheil davon begreiflich zu machen, indem durch diese ein kleines Feuer im Anfang gleich ersticket werden kann: die größere Feuerspritzen aber, wenn solche angeschaffet sind, müßen zum wenigsten von dem Orts=Vorstand zweymal das Jahr besichtiget und probiret, fort das Mangelhafte unverzuglich hergestellet werden.

§. 19. In Gegenden und Ortschaften wo das Wasser rar ist, wird besonders die Anlegung hinlänglicher Brandweyeren anempfohlen, und darüber von den Aemtern nach hinlänglich eingezogener Erkündigung, der umständliche Bericht gewärtiget, um darauf gestalten Umständen nach die nöthige Verfügung vorzukehren.

§. 20. Nachdem jedoch durch Verhängnüß Gottes, aller vorgeschriebener Vorsicht ungeacht, Feuersbrünsten entstehen können; so ist die erste Aufmerksamkeit auf deren zeitige Entdeckung und Bekanntmachung zu richten. Es haben daher die zu fleißiger Achthabung angewiesene

Nachtswächter, Nachbarn, und sonstige Gemeindsleute auf dergleichen Unglück vorzüglich zu wachen. Erstere mit einem Blashorn Lärmen zu machen, und andere mit Anschlagung an Thür und Fenstern aufzurufen und zu wecken; vor allem aber, wo eine Thurn- oder Sturmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten zu laßen.

§. 21. Gleich nach entdecktem Feuer haben sich die Ortsbeamte und Vorsteher unter schwerer ihrer Verantwortung und Bestrafung an dem Ort selbst persönlich einzufinden, mit Hülf und Rath an Handen zu gehen, Ordnung zu stellen, und sich möglichster maßen zu verwenden, womit der drohenden Gefahr auf alle Art vorgebogen werde.

§. 22. Zu noch mehrerer Vorsicht aber würde es dienen, und zu churfürstlichem höchsten Wohlgefallen gereichen, wenn die Beamten es dahin bringen, und ihren Fleiß und Sorge verwenden würden, womit in jedem Amte einige Kanönger, Böller oder sogenannte Katzenköpfe angeschafft würden, um durch deren Ablösung den entstandenen Brand nach und nach den umliegenden Gegenden, und so weiter bekannt machen zu können.

§. 23. Niemand soll sich indessen, wenn ihn das Unglück eines in seinem Hause ausgehenden Feuers betrifft, unterfangen solches zu verheelen, vielmehr soll ein jeder, sobald Feuer verspüret wird, also gleich Lärmen machen und um Hülfe rufen, wer aber dieses unterläßt, dieser Verheeler soll von der Obrigkeit auf das schärfeste bestrafet und, nach Maaß seines Vermögens, zur Vergütung des verursachten Schadens ohne die geringste Nachsicht angehalten werden.

§. 24. Gleichwie nun nebst den angeschaften Geräthschaften zu Löschung eines Brandes hauptsächlich Arbeiter vonnöthen sind; so hat jeder Orts-Vorstand unter amtlicher Aufsicht alle Jahre sichere Personen auszusetzen, und damit von Jahr zu Jahr abzuwechseln, welche gleich bey einem Brand-Vorfall zu Beyschaffung und gehörigem Gebrauch der Leitern, Hacken, Spritzen und Eymern zur Hand seyn müßen, letztere aber unter die übrige Anwesende auszutheilen haben. Zu diesem Ende hat bey entstehendem Brand jeder Gemeindsmann mit Frau und Kindern, wenn solche das zehnte Alters-Jahr erreichet, sammt dem Gesinde gleich dem Brand

zuzueilen und hülfliche Hand zu leisten, doch also, daß zu Bewahrung des eigenen Hauswesens in jedem Hause eine erwachsene Mannsperson ruckbleiben solle, und sind die in solchem Falle erweislich nicht erschienene Bürger und Einwohner, für jedes Ausbleibende von ihrem Hausstaat, mit einem Rthlr. baar zu erlegender Strafe anzusehen.

§. 25. Gleichergestalten sollen aus den anliegenden Gegenden einer Stund Weegs alle benachbarte erzstiftische Einwohner mit Rucklassung dreyer Personen in ihrem Hausstaat gehalten seyn, bey entstehendem Lärmen eines Brandes und auf gegebenes Glockenzeichen, geschehenem Schuß, oder anderes Brandzeichen dem Ort des Brandes zuzueilen, sich daselbst mit möglichster Hülfe zu verwenden, und nicht, bey einem solchen betrübten Vorfall, den blosen Zuschauer abzugeben.

§. 26. Unter allen diesen Vorkehrungen ist demnach die Beyschaffung des Wassers das nothwendigste und wirksamste Mittel zur Abwendung des Feuers; dahero dann vor allem darauf zu sehen ist, womit bis an die in einem Ort befindliche Brunnen, Wasserquellen, Bäche oder Brandweyern hinlängliche Reihen von Menschen gestellet werden mögen, welche auf einer Seite die angefüllte Brandeymer herauf, und auf der anderen herablangen, und unter genauer Aufsicht eines Vorstehers nicht davon laufen, sondern bis nach getilgtem Brand fortfahren sollen. Wo aber Mangel an Wasser ist, soll in jedem, besonders aber großen und gemeinen Häusern von Woche zu Woche eine frische Bütte oder Behälter mit Wasser vorräthig seyn; nebst dem aber so viel möglich Wasser in einem großen Behälter in verschiedenen Gegenden des Dorfs aufbehalten werden, bis dahin die oben verordnete Brandweyeren nach Nothdurft und Erfoderniß angeleget seyn werden, auch sollen annebst, wo es seyn kann, bey würklich entstandenem Brand einige mit Pferden bespannte Karren und Wägen in geschwinder Bereitschaft seyn, mit welchem durch aufgelegte Bütten oder Fässer das nöthige Wasser herbeygeschafft werden kann. Auch solle bey ausgebrochenem Brand sogleich deme Beamten durch einen reutenden Boten auf Kosten der Gemeinde davon die Nachricht gegeben werden.

§. 27. Vorzüglich sollen bey entstehendem Brand die im Ort, oder eine Stund davon wohnende Schorn-

steinfeger, Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlosser und dergleichen Handwerker mit ihrem Werkzeuge sich einfinden, oder im Behinderungs-Falle jemanden von den Ihrigen zur Hülfe abschicken, wie imgleichen aus den nicht über anderthalb Stunde abgelegenen Aemtern und Gemeinden die etwa vorhandene Feuerspritzen und sonstige Löschgeräthschaften, wenn deren Transportierung füglich mit Fuhren geschehen kann, ohne Verzug auf den Platz des Brandes zu beförderen sind.

§. 28. Weilen es auch öfters, und meistentheils zu geschehen pfleget, daß bey dem Brand unnöthiges Geschrey verursachet, bey Tragung des Wassers keine Ordnung gehalten, und von mancherley bey solchem Unglücke gleichgültigen Leuten statt einer Beyhülfe nur die Zeit mit Zuschauen zugebracht werde; so haben die Obrigkeiten und Vorsteher zwar das anwesende Volk, in sofern es die Noth erfodert, zur Arbeit anzuweisen, womit sich niemand im Gehen oder Fahren selbsten hindern, durch die ältere Männer von der Gemeinde gute Ordnung unterhalten zu laßen, und die untaugliche Personen wegzuschaffen, doch solle dabey jedermann glimpflich behandlet, und durch allzuhartes Angehen, vielweniger Schläge, niemand vom Löschen abgeschrecket werden.

§. 29. Zum Ablösen des Viehes in den Stallungen, dafern es nöthig seyn sollte, hat sich der Viehhirt hauptsächlich zu verwenden, und sind zu deren Abführung auf entlegene Felder die Weiber und Mägde anzuweisen, welche letztere sich auch mit Rettung der Haabschaften beschäftigen, und selbe an einen schon vorher bestimmten sicheren, und mit einer Wache von Männeren besetzten Ort hintragen sollen.

§. 30. Sollte die Feuersgefahr überhand nehmen; so müßen alle Dachöffnungen zugemacht, die Kellerthüren mit Steinen, Wasen, Schutt oder Mist beleget, und alle feuerfangende Sachen auf die Seite geschaffet werden. In solchen Fällen ist auf die Kirchenthürn und Speicher alsogleich Wasser zu bringen, die Dachfenster sind von den Feuerfunken sicher zu stellen, und die Kirchengeräthschaften bald möglichst zu retten.

§. 31. So lang das Feuer noch verschlossen, ist demselben keine Luft zu machen, sondern es auf alle mögliche Art durch Begiessen mit Wasser zu ersticken,

bey dessen wirklichem Ausbruch aber an einem Ort, worin Heu, Stroh, oder dergleichen aufbewahret ist, muß das umliegende Holzwerk weggeraumet, das Dach eingerissen, und sammt den Wänden und übrigen Brandstükken, um das Feuer zu bedecken und zu ersticken, hineinwärts gestürzet werden.

§. 32. Anstoßende Gebäude und Häuser sind nicht ohne Noth, und nur alsdenn einzureissen, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann. In diesem Falle ist niemand zu verschonen; hingegen auch derjenige, den es betrifft, wie ein durch Brand Verunglückter zu behandelen, und hat mit diesem gleiche Rechte zu geniessen.

§. 33. Nach gelöschtem Brand sollen einige Wächter angestellet werden, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, auch ist sämmtliche Löschgeräthschaft sodann auszusuchen, jedem das Seinige zuruckzustellen, und für die Ausbesserung, und billigmäßige Vergütung desselben Sorge zu tragen.

§. 34. Sollte an den Löschgeräthschaften muthwilliger Weise etwas verdorben oder zerbrochen werden, solle der Thäter nebst dem Ersatz zur verdienten Strafe gezogen werden: diejenige hingegen, so etwas davon unterschlagen oder gar verkaufen, sollen als Diebe behandelt, und gesetzmäßig bestrafet werden.

§. 35. Schließlich ist der churfürstliche gnädigste Befehl, daß gleich nach gelöschtem Brand von dem betreffenden Amt über die Ursache des entstandenen Unglücks genaue Untersuchung gepflogen, und darüber mit Anführung aller Umständen, Benennung der Personen, so es betroffen, und der abgebrannten Gebäuden, Verlust des Viehes und Hausgeräthschaften, der pflichtmäßige Bericht zur churfürstlichen Landes-Regierung ohne allen Verzug erstattet werde.

Bemerk. Nachträglich wird hier angemerkt, daß, auf churfürstlichen Befehl, der Magistrat zu Trier am 22. März 1733 eine städtische Brand-Ordnung erlassen und diese am 27. Dezember 1747 erneuert hat; sodann hat auch die churfstl. Regierung am 15. Januar 1784 eine erneuerte und verbesserte Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Coblenz erlassen. (Conf. Nr. 476 d. S.)

Unterm 9. September 1790 hat dieselbe Behörde, gelegentlich eines, durch feuergefährliches Tabackrauchen entstandenen, bedeutenden Brandunglückes, die strengste Handhabung der desfallsigen Bestimmungen der obigen Feuer-Ordnung befohlen.

---

787. Ehrenbreitstein den 27. November 1783.

Churfürstliche Regierung.

Nebst Publikation der allgemeinen Grundsätze und Modalitäten, wonach für den ganzen Umfang des Erzstiftes Trier eine, auf gegenseitiger Gewährleistung der Mitglieder beruhende, Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft unter landesherrlicher Aufsicht und Verwaltung errichtet werden soll, wird ferner bestimmt, daß dieses, die Sicherheit des Eigenthums und die Mehrung des öffentlichen Credits bezweckende, Institut mit dem Anfange des Jahres 1784 in Wirksamkeit treten wird, in so fern, während des ersten Vierteljahres, der dem freien Willen der Gebäudebesitzer überlassene und amtlich zu befördernde Beitritt das versicherte Capital auf solche Höhe steigert, daß dadurch die Wahrscheinlichkeit erzeuget wird, für die Brandentschädigungen des nächsten Jahres keine zu hohen und unerschwinglichen Beiträge von den Mitgliedern erfordern zu müssen.

Bemerk. Unterm 1. April 1784 ist, wegen des seither nicht hinlänglichen Beitritts zur Brandversicherungs-Gesellschaft, der Eintrittszeitpunkt ihrer Wirksamkeit verschoben, und sind am 5. Juni ej. a. mehrere, ihre Verwirklichung hemmende, irrige und vorurtheilsvolle Ansichten über das Wesen und den Zweck des Institutes landesherrlich erörtert und widerlegt, auch bestimmt worden, daß kein Brandbeschädigter künftig mehr einen Anspruch auf Holz- und andere Unterstützungen, Collektenpatente rc. haben soll.

Durch ein Rescript der chrfrstl. Regierung d. d. Coblenz den 13. Jan. 1785 ist sämmtlichen Beamten und Magistraten aufgegeben worden, die vielen in ihren Bezirken bisher noch nicht versicherten Gebäude dennoch, als ob sie zur Brand-Assekuranz-Gesellschaft beigetreten wären, numeriren, abschätzen und binnen

zweimonatlicher Frist in die Kataster eintragen zu lassen, welche Maßregel jedoch nur als eine Erleichterung des fernern freiwilligen Beitritts, unter Beseitigung desfallsigen Zwanges, angesehen werden soll. Zugleich ist bestimmt worden, daß, obgleich der bisher versicherte Werth der Gebäude schon ein Kapital von 3 Millionen — mithin ohngefähr $\frac{1}{3}$ des gesammten Gebäudewerthes im Erzstifte — beträgt, dennoch der Anfang des Brandversicherungs-Institutes bis auf weitere Bestimmung ausgesetzt werden müsse.

Unterm 7. Decbr. 1787 ist sodann landesherrlich bekannt gemacht worden, daß, bei dem nun als hinlänglich erscheinenden Kapitalwerthe der versicherten Gebäude, das Brand-Assekuranz-Institut vom 1. Jan. 1788 an in Wirksamkeit treten soll; daß zur Verwaltung der desfallsigen Geschäfte eine besondere churfürstl. Commission angeordnet worden sei; daß, mit Abänderung der frühern Festsetzung, alle vorfallende Brandschäden der Gesellschaftsmitglieder sofort taxirt und berechnet, und die desfallsigen Entschädigungs-Beiträge möglichst bald repartirt werden sollen; und daß fernere, bei den Aemtern und Lokalbehörden anzumeldende, Beitritte zur Gesellschaft, erst mit dem auf dieselben folgenden Jahresanfang, die den Mitgliedern zustehenden Vortheile gewähren sollen. — Am 31. Decbr. 1788 sind 1550 Rthlr., Behufs der Entschädigung für die während dem Lauf des Jahres vorgefallenen Brandschäden, ausgeschrieben und dabei 100 Rthlr. Versicherungs-Kapital mit einem Beitrag von 1 Albus 4$\frac{1}{2}$ Pfenning belastet worden.

---

788. Ehrenbreitstein den 2. December 1783.

Churfürstliche Regierung.

Ihro chrfrstl. Durchl. haben zeithero misliebigst wahrgenommen, daß zum öftern die herrschaftliche, Gemeinds-, Privat- und sonst aus gerichtlichen Versteigerungen eingegangene Gelder von denenjenigen, welche solche zu empfangen, zu verrechnen und zu verwahren gehabt, pflichtwidrig und zum Schaden der Eigenthümer betrügerisch

unterschlagen, oder in eigenen Nutzen verwendet worden seyen, weniger nicht, daß denen von den Gerichten ausgefertigten Obligationen nicht selten Zusätze und Clausulen eingerucket worden, wovon dem Schuldner nichts bekannt, noch derselbe vorläufig belehret worden ware.

Diesem zweyfachen Unwesen, und daher fließenden nachtheiligen Folgen zu steuren, haben höchstgedachte Se. kurfürstl. Durchl. die höchste Entschließung gefaßt, daß derjenige, welcher dergleichen Gelder unterschlagen, oder bey Ausfertigung einer gerichtlichen Obligation auf vorberührte Weise ein Falsum begangen, ohne Unterschied der Person nebst der Cassation von seiner aufhabenden Stelle zu einer zweijährigen offentlichen Schanzen-Arbeit mit abgeschnittenen Haaren ohne einigen Nachlaß condemniret, bewandten Umständen nach aber auch mit schärferer Strafe angesehen werden solle, welches anmit zu eines jeden ernstlicher Verwarnung öffentlich bekannt gemacht wird.

---

789. Ehrenbreitstein den 19. Februar 1784.

Churfürstliche Regierung.

Um den häufig stattfindenden, den Wohlstand der Unterthanen benachtheiligenden Wilddiebereien Einhalt zu thun, wird landesherrlich bestimmt, daß jeder zur Jagd nicht Berechtigte, welcher künftig mit einem Schießgewehr auf freiem Felde oder in Waldungen und Hecken betreten wird, als Wilddieb behandelt, und zu einer einjährigen Festungs-Schanzen-Arbeit verurtheilt werden soll.

---

790. Ehrenbreitstein den 8. März 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Zur Milderung der den Anwohnern der Rhein-, Mosel- und Saar-Ströme durch die jüngste, lang gewährte Ueberschwemmung verursachten Drangsalen und Beschädigungen, soll im ganzen Erzstifte Trier eine allgemeine Collekte durch die Ortspfarrer gehalten, und deren Ergebnisse, durch Vermittelung der erzstiftischen Vikariate,

an die, zur Unterstützung der beschädigten Unterthanen, niedergesetzte chrfrstl. Commission eingesendet werden.

Bemerk. Die chfstl. Commission hat sub dato Coblenz den 20. Octbr. 1784 die Verwendung der durch die Collekte eingegangenen Beiträge ad 5437 Rthlr. 3 Alb. 4 Pf. öffentlich nachgewiesen.

---

791. Ehrenbreitstein den 16. März 1784.

Churfürstliche Regierung.

Die während der jüngsten außerordentlichen, mit Eisgang verbundenen Ueberschwemmung an den Ufern des Rheins und der Mosel, entweder durch die Unterthanen oder von selbst, angelandeten Flossenhölzer dürfen nicht veräußert, sondern müssen, so wie der Erlös solchen etwa bereits verkauften Holzes, den desfalls sich legitimirenden Eigenthümern, gegen Entrichtung eines billigen Ländungsgeldes, zurückgegeben werden. Sämmtliche Lokalbehörden am Rhein und an der Mosel werden mit Constatirung der jeden Ortes vorhandenen derartigen Holzbestände beauftragt und zur amtlichen Mitwirkung, Behufs der Erfüllung der obigen Vorschriften, angewiesen.

---

792. Ehrenbreitstein den 13. Juli 1784.

Churfürstliche Regierung.

Bei künftigen Adjunktionen oder Besetzungen zu oder von Amtsboten-Stellen, wozu den Amtmännern das ausschließliche Propositions-Recht landesherrlich verliehen wird, müssen der chrfrstl. Regierung drei Candidaten zur Auswahl vorgeschlagen werden, welche sämmtlich lesen und schreiben können, unter welchen immer ein churtrierscher Unteroffizier, ohne Ausschließung der Ausländer, begriffen sein muß, und worunter auch die qualificirten 25jährigen Söhne der die Ersetzung oder die Adjunktion bedürfenden Amtsboten zu bezeichnen sind.

---

793. Ehrenbreitstein den 20. Juli 1784.

Churfürstliche Regierung.

Der landesherrliche Befehl, daß künftig keinem Schultheis, Meyer, Revier-Jäger, Förster und andern derglei-

chen Subalternen die Zapffreiheit weder pro parte salarii gestattet, noch bei öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen erlaubt sein soll, wird, unter Ausdehnung auf sämmtliche Jäger, Wildmeister und alle übrige Forst-Bedienten ohne Ausnahme, den Aemtern zur strengen Handhabung kommunizirt.

Bemerk. Zufolge eines an das Amt Montabauer gerichteten Rescriptes der Regierung zu Ehrenbreitstein, d. d. 17. Mai 1768, war sämmtlichen Landämtern befohlen worden, „den Jurisdiktional-Dorf-„schultheisen, Meyern und Befehlshabern künftig „in ihren Behausungen keine Zech der Gemeind, oder „auch derer Ortsunterthanen und Einwohnern mehr „zu gestatten"; jedoch wurde, auf die desfallsige Reklamation der Schultheisen im Amte Montabauer, am 2. Juli ej. a. mittelst Regierungs-Apostillar-Bescheides entschieden, daß es bei der, die Verhütung der Schwärmereien der jungen Purschen zum Vorwurf habenden, Verordnung vom 17. Mai c. a. verbleibe, dagegen aber den Reklamanten unbenommen sei, „fremden Passagieren, Kranken, Gerichtsglie-„dern und Ortsvorstehern, desgleichen auch außer „dem Hause, zu verzapfen."

---

794. Ehrenbreitstein den 3. August 1784.

Churfürstliche Regierung.

In Berücksichtigung der Hauptursachen der seither vermehrten Desertion von den churfstl. Truppen wird bestimmt, daß künftig jeder überwiesen werdende Verführer, und resp. jeder geflissentliche Verhehler eines Deserteurs, mit 10 Jahr und resp. mit 5 Jahr Schanzen- oder Zuchthaus-Strafe, nach dem Unterschied seines Geschlechtes, unnachsichtlich belegt, dagegen aber auch jedem Denuncianten eines Deserteurs eine Belohnung von 10 Flor. aus der Kriegs-Commissariats-Kasse sofort gezahlt werden soll.

794½. Cärlich den 6. August 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

In Gemäßheit des ursprünglichen, in beständigem Besitze erhaltenen bischöflichen Rechtes zur Dispensation über die Ehehinderniß des vierten und dritten, mit dem zweiten verbundenen Grades der Blutfreundschaft oder Schwägerschaft, wird es sämmtlichen in der Erzdiöcese Trier angeordneten Vikariaten gestattet, in den bezeichneten Fällen, aus gesetzlichen Ursachen, zu dispensiren.

Bemerk. Conf. die Schlußbemerkung ad Nr. 820 d. S.

---

795. Trier den 6. September 1784.

Erzbischöfliches General-Vikariat.

Sämmtliche Pfarrer im Ober-Erzstifte Trier sollen alle seit dem Anfange dieses Jahres erschienene erzbischöfliche — und die im trierischen Gebiete wohnenden Seelsorger auch die ihr Amt gleichzeitig betreffenden churfürstlichen Verordnungen in ein besonderes Buch zusammen eintragen; die Erfüllung dieser Vorschrift soll, als ein besonderer Gegenstand, bei den Pfarrvisitationen untersucht werden.

---

796. Cärlich den 17. September 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Zum Predigt-Amt soll künftig kein Kandidat des welt- oder klostergeistlichen Standes zugelassen werden, welcher nicht über seine desfallsige Qualifikation geprüft worden ist; auch sollen die wirklich angestellten Prediger, rücksichtlich deren ein gegründeter Zweifel der Fähigkeit obwaltet, vom erzstiftischen Offizialate einer nachträglichen Prüfung unterworfen, und, bei Ermittlung ihrer Untüchtigkeit, vom Predigt-Amte ausgeschlossen werden.

---

797. Cärlich den 4. October 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Bei der gemachten Erfahrung daß die, mittelst Verordnung vom 10. Februar 1757 (Nr. 568 d. S.), gestattete Gültigkeit der vor zwei Privat-Zeugen vollzogenen Ehe-Versprechen den beabsichtigten Zweck nicht erreicht, „werden, aus erzbischöflicher Macht, nur diejenigen künftigen Ehe-Versprechungen für gültig erklärt, welche, „nach der Vorschrift des neuen erzstiftischen Rituals, vor dem eigenen Seelsorger und zwei glaubhaften Zeugen geschlossen werden, alle übrige aber dergestalten für unkräftig erklärt, daß weder an den erzstiftischen Gerichten eine Klage desfalls gestattet werden, noch einige Ehe-Hinderniß, oder sonstige Verbindlichkeit im Gewissen, zwischen beiden Theilen entstehen „soll."

Bemerk. Unterm 10. April 1787 sind, zur Handhabung der obigen Vorschrift, die sämmtlichen Diöcesanen für unfähig erklärt worden, irgendwo in oder außer Landes, ohne Gegenwart des Seelsorgers und zweier Zeugen, gültige Ehe-Versprechen zu vollziehen, es sei dann, daß sie wegen längern Aufenthaltes oder andern gesetzmäßigen Rechtsgrundes, an jenem Orte, wo sie kontrahiren wollen, als Diöcesanen geachtet werden können.

Zufolge eines am General-Vikariat zu Trier am 15. März 1768 erlassenen Handhabungs-Befehles an sämmtliche Landdechanten ist, zur Bewirkung eines gleichförmigen Ritus in der ganzen Erzdiöcese, allen Seelsorgern aufgegeben worden, das, zur Regierungszeit des Churfürsten Franz Georg zu Stande gekommene und im Druck herausgegebene, neue erzstiftische Rituale bei allen ihren Pfarramtshandlungen anzuwenden, dieses sich anzuschaffen, und die alte verrufene Agende nicht mehr zu gebrauchen.

---

798. Coblenz den 7. October 1784.

Churfürstliche Regierung.

Zur Bestreitung der Kosten der Straßenbeleuchtung in der Stadt Coblenz und zur Vervollkommnung der des-

fallsigen Anstalten, soll von dem zu Wasser und per Achse in die Stadt gebracht werdenden Holze, u. zw. vom Klafter Scheidholz 2 Alb., vom Klafter Klüppelholz 1 Alb. und von einer Karre Langholz 4 Den., von den Schiff- und Fuhrleuten an den Thoren, nicht aber von den Käufern, erhoben werden.

---

799. Trier den 19. October 1784.

Erzbischöfliches General-Vikariat.

Zur Beseitigung des Verfalls der erzstiftischen Klöster durch unbeschränkte, die stiftungsmäßige Anzahl überschreitende Aufnahme von geistlichen Gliedern, und zur Verhütung des Einschleichens untüchtiger Subjekte, wird verordnet, daß weder männliche noch weibliche Klöster künftig, ohne vorher nachgesuchte und erhaltene chrfrstl. Erlaubniß, einen Candidaten aufnehmen dürfen.

---

800. Ehrenbreitstein den 22. October 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Wir haben seit dem Antritt Unserer Landesregierung die Verbesserung des allgemeinen Unterrichts der Jugend, als die Grundlage des guten Christen, und des rechtschaffenen und nützlichen Bürgers, und diesertwegen als eine der wesentlichsten der Uns obliegenden fürstl. Pflichten angesehen, und dahero Unsere landesväterliche Vorsorge nicht allein auf die höheren, sondern auch auf die gemeinen oder sogenannte Trivialschulen mit vorzüglichem Bedacht erstrecket. Ohneracht Wir nun, nach den von Uns von Zeit zu Zeit erlassenen vielfältigen Verfügungen und getroffenen Veranstaltungen und Einrichtungen, das Vergnügen gehabt haben, das Schulwesen überhaupt auf einem verbesserten Fuse zu sehen, so haben Wir dannoch auch aus den Nachrichten der bisherigen Schulvisitationen und aus den eingeholten Amts- und Pfarrberichten die unangenehme Bemerkung zu machen gehabt, daß der Erfolg Unserer Bemühungen nicht durchaus Unsern wohlmeinenden Absichten entsprochen hat; und daß eine der Hauptursachen dieser Abweichung von Unsern Verfügun-

gen auf dem Mangel an den erforderlichen Kenntnißen, besonders jener der vorgeschriebenen Lehrart beruhe, welche jeder Lehrer, wann der Unterricht mit Nutzen vorangehen solle, zu wissen und zu befolgen hat. Um diesem Mangel abzuhelfen, und die Einförmigkeit und Gleichheit des Unterrichts, so viel möglich ist, zu erzielen, haben Wir Unsern längstgefaßten Entschluß, eine Normalschule zu errichten, in welcher die Lehrer und Lehrerinnen vor Antretung ihres Amtes vorbereitet, und in allen ihnen nöthigen Kenntnissen vorläufig unterrichtet und befähiget werden sollen, nunmehro, nach gehobenen bisherigen mannigfältigen Hindernissen, vollzogen, und in dem erzbischöflichen Collegio zu Coblenz die wirkliche Veranstaltung und Einrichtung getroffen, daß diese Normalschule den bevorstehenden 11. November eröffnet, und mit dem Unterricht der Kandidaten des Trivial-Lehramts der Anfang gemacht werden solle.

Wir haben dahero die Nachricht von diesem allgemein nüzlichen Institut hiermit zu jedermanns Wissenschaft wollen gelangen lassen, und zugleich Unsere Willensmeinung eröfnen, wie Wir es sowohl hierbei, als auch mit der Besetzung der Lehrämter wollen gehalten haben; befehlen dahero und verordnen, wie folget:

1. Solle hinführo in Unsern Kurlanden von Unserm erzbischöflichen General-Vikariat zu Trier, und Officialats-Commissariat zu Koblenz kein Kandidat zu einem Schulamte an- und aufgenommen werden, er habe dann vordersamst nach der unten vorgeschriebenen Art sich in dieser Normalschule hinlänglich befähiget, und dieserthalben durch Vorlegung der Zeugnisse legitimiret; die Besetzung der Schule oder die Benennung des Schullehrers mag auch zustehen, wem sie immer wolle.

2. Wird das anmasliche Herkommen der Gemeinden, einen oder mehrere Kandidaten zum Schullehrer zu präsentiren, oder wohl gar denselben willkürlich anzunehmen und zu entlaßen, hiermit als ein Misbrauch, der oft nachtheilige Folgen für den Unterricht der Jugend, und für die Gemeinden selbst veranläßt, aufgehoben; sondern der Todfall des Lehrers ist vom Pfarrer und Sendscheffen Unserer Schulkommission zur Verfügung, dem Amte aber von der Gemeinde zur Nachricht anzuzeigen. Wir wollen es Uns dannoch nicht entgegen seyn lassen, wenn eine Gemeinde um Anstellung eines

ihr vorzüglich angenehmen Kandidaten bitten, und bei Unserer zu Koblenz niedergesetzten Schulkommission Vorstellung machen wird, diese aber desselben verordnungsmässige Fähigkeit und Eigenschaften anerkennet, darauf Rucksicht nehmen zu lassen.

3. Sollen die Kandidaten nicht allein den theoretischen Unterricht in den erforderlichen Kenntnissen, sondern auch den praktischen sowohl in der Normalschule, als auch in den übrigen Stadtschulen durch wirkliche Anwendung, Unterricht und Uebung erhalten.

4. Werden Wir es mit besonderm gnädigsten Wohlgefallen ansehen, wann Geistliche, welche sich zu einem Pfarramte qualificiren wollen, diese Normalschule besuchen werden, um sich die Art und Methode des Unterrichts eigen zu machen, und zur Zeit die unter ihnen stehenden Schullehrer desto besser übersehen und, gestalten Umständen nach, an- und zurechtweisen zu können.

5. Sollen zu dieser Normalschule nicht allein Kandidaten, welche schon in Gymnasien die Schulen besucht haben, sondern auch Unstudierte angenommen werden, wann diese gute Talente, und einen guten sittlichen Karakter haben.

Alle aber sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche sich zum Schulamte befähigen wollen, und dahero bei der Normalschule aufgenommen zu werden verlangen, müßen sich entweder in den ersten Tagen des Monats November, oder vor Ostern bei Unserer zu Koblenz niedergesetzten Schulkommission melden, weil um diese Zeiten jedesmal der Schulkurs anfangen solle; sie müßen alsdann bei dem Anmelden ihren Namen, ihr Geburtsort, ihr Alter, ihren Stand, ob sie verehligt, oder nicht sind, schriftlich, nebst den Zeugnissen ihrer Pfarrer und Orts-Obrigkeiten oder Aemter über ihre bisherige Aufführung, sittlichen Karakter und Vermögen übergeben; welchemnächst sie, nach einer vorläufigen Prüfung und nach Befund, von der Schulkommission eine schriftliche, und zu ihrer Legitimation den Normalschullehrer und respective Schullehrerinnen vorzulegende Weisung zur Aufnahme erhalten werden.

6. Alle Kandidaten, sowohl vermögende als unvermögende, werden zwar den Unterricht ohnentgeldlich erhalten; sie müssen aber selbst für ihren Unterhalt und

Wohnung sorgen; jedoch wird den Unvermögenden, welche sich durch Talente, Fleiß, Fähigkeit und gute Aufführung auszeichnen, eine angemessene Unterstützung gedeihen.

7. Die Kandidaten müßen wenigstens ein halbes, auch wohl ein ganzes Jahr und länger dem Unterricht der Normalschule beiwohnen, und werden nicht ehender entlassen, als bis sie hinlängliche Fähigkeit zu einem Lehramte besitzen; sie werden alsdann bei ihrer Entlassung ein von allen drei Normalschullehrern und respective Lehrerinnen unterzeichnetes und besiegeltes Zeugniß über ihre Kentniße und Fähigkeiten, so wie über ihre Aufführung und sittlichen Karakter erhalten, welches sie Unserer mehr erwehnten Schulkommission vorzulegen; von dieser aber den Beglaubigungsschein zu erhalten haben, daß sie nunmehro zu einem Schulamte befähiget sind. Ohne dieses Zeugnis, und ohne diesen Beglaubigungsschein solle hinführo keiner von Unserm erzbischöflichen General-Vikariat zu Trier, oder Officialats-Commissariat zu Koblenz zu einem Schulamte aufgenommen werden.

8. Da Wir es auch für nöthig erachten, die wirklich angestellten Schullehrer und Lehrerinnen einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, um diejenige, welchen die nothwendigen Kenntnisse fehlen, zur Nachholung derselben anweisen, die ganz Unfähigen aber vom Schul-Amte abweisen zu lassen; so haben Wir, um den Winter-Unterricht der Jugend nicht zu unterbrechen, die Verfügung getroffen, daß dieselben im künftigen Frühjahre, nach Ostern, zu diesem Ende sollen einberufen, oder bei allzugroser Entlegenheit durch Commissarios sollen geprüfet werden; welchemnach sich dann alle wirkliche Schullehrer und Lehrerinnen zu achten wissen werden.

Wir befehlen dahero hiermit, daß diese Verordnung gewöhnlichermaßen zu Jedermanns Wissenschaft ohnverzüglich solle verkündet, und von Unsern geist- und weltlichen obrigkeitlichen Stellen auf derselben Beobachtung und Festhaltung solle gesehen und geachtet werden.

Bemerk. Unterm 6. Juni 1786 ist, Behufs der Handhabung der obigen Vorschriften, durch eine churfürstliche Verordnung bestimmt worden, daß jede eintretende Erledigung einer Elementar-Schulstelle

um so gewisser der churfstl. Schul-Commission angezeigt werden müsse, als in dessen Ermangelung Letztere die erledigte Schule mit einem fähigen Kandidaten besetzen, und der Patron für solchen Fall seines Rechtes verlustiget sein soll. (Conf. auch die Verordnung vom 7. Januar 1780 Nr. 755 d. S.)

---

801. Coblenz den 11. November 1784.

Churfürstliche Regierung.

Die Mendikanten-Ordens-Geistlichen aus dem churkölnischen Gebiete sollen von dem diesseitigen Termin ganz abgewiesen werden, und müssen die Lokalbehörden desfalls genaue Aufsicht führen; auch, im Widersetzungsfall dieser Terminanten, denselben die öffentlich oder heimlich von ihnen gesammelten Almosen, zum Vortheil der örtlichen Armen, abnehmen lassen.

---

802. Coblenz den 27. November 1784.

Churfürstliche Regierung.

Den Amtsboten soll das Verzapfen von Wein und andern Getränken, sodann auch der Betrieb der Krämerei durchaus verboten, jedoch die Führung jedes andern Gewerbes, gegen Entrichtung der herkömmlichen Abgabe, erlaubt sein.

---

803. Ehrenbreitstein den 29. November 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Unter Festsetzung der kirchlichen Feierlichkeiten, welche künftig nur noch bei bezeichneten, auf den Pfarrort, auf einen gewissen Bezirk des Pfarrortes, oder auf die Pfarrkirche selbst sich beschränkenden Prozessionen anzuwenden sind, wird bestimmt, daß ferner gar keine Prozession mehr über eine Stunde weit erstreckt werden darf, und daß die bisher an entferntere Orte üblichen Bittgänge, mit Zustimmung der erzstiftischen General-Vikariate, abgeändert wer-

den müssen. Zugleich wird es bei willkührlicher Strafe verboten, den Theilnehmern an den von den Pfarrgeistlichen, unter bezeichneten Andachtsübungen, geführt werdenden Prozessionen, während derselben in oder außer dem Hause Speise und Trank zu reichen, und besondere Bittfahrten der Pfarrgenossen ohne Erlaubniß der General-Vikariate zu veranstalten.

Bemerk. Durch einen landesherrlichen Befehl vom 19. April 1784 an das erzstiftische General-Vikariat zu Trier war bereits bestimmt worden: „daß hinführo in allen Prozessionen, sowohl in als außer „Trier, die figurirten Vorstellungen abgeschafft, und „nur dasjenige belassen werde, was dem Sinn der „Kirche, und der Vorschrift des trierischen Rituals „angemessen ist.“

Das Gen.-Vikariat zu Trier hat unterm 18. Jan. 1790, in Beziehung auf die obige von den Unterthanen nicht aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachtet und daher nicht befolgt werdende Verordnung, deklariret, daß durch dieselbe die, in ächt religiöser Absicht zu den Reliquien des erzstiftischen Landespatrones Apostels Mathias und zur Mutterkirche des Erzstiftes Trier stattfindenden Bittgänge und andere herkömmliche Wallfahrten nicht untersagt seien, und zugleich bestimmt, wie in dergleichen Fällen die Prozessionen von den resp. Pfarrgeistlichen geführt und die Andachtsübungen, die Anständigkeit und Sittlichkeit der Wallfahrer dabei geleitet, beachtet und gehandhabt werden müssen.

---

804. Ehrenbreitstein den 10. Dezember 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Unter andern Gegenständen, welchen Wir unsere erzbischöfliche Wachsamkeit bishero gewiedmet haben, ist der Vermögens-Zustand der in Unserm Erzstifte gelegenen Pfarrkirchen und Kapellen. Durch wiederhohlte Berichten brachten Wir in Erfahrung, in welcher schädlichen Unordnung das Rechnungsweesen derselben sich befinde, wodurch die Revision sehr beschwerlich fällt, auch viele

Renthen der Kirchen, Kapellen und anderer dahin einverleibten milden Stiftungen verschmählert und öfters verlohren werden. Wir haben dahero die zweckmäßige Maaßregeln zu ergreifen, und dieses Geschäft in bessere Ordnung zu setzen nöthig befunden, und verordnen gnädigst,

1. daß die Einnahme und Ausgabe der jährlichen Interressen und Gefällen nicht mehr dem Pfarrer und Send, wie bishero an vielen Orten geschehen, überlaßen, sondern ein ständiger Kirchenmeister gegen Stellung hinlänglicher Sicherheit angenommen, und ihm wegen dem Empfang und sonstigen Bemühungen ein mäßiges Salarium, welches nach eingezogenem pflichtmäßigen Gutachten von den Vikariaten näher zu bestimmen ist, gereichet werde. Hingegen

2. nach Ablauf eines Jahres, und nach gestellter Rechnung die Ruckstände seiner Gefahr allein anheim fallen sollen, es seye dann, daß der Kirchenmeister darthun könnte, daß er an Beytreibung der Ruckstände seiner Seits nichts unterlaßen, und den Beystand des Amts in Zeiten angerufen habe, in welchem Falle sodann das letztere, wenn durch sein Versaumniß die Kirch in Schaden käme, denselben zu ersetzen schuldig wäre. Sollte aber

3. der angewendeten Mühe ohnerachtet der Schuldner die Interessen drey Jahr lang zu entrichten ermangelen, so ist demselben das Capital aufzukündigen; um sodann

4. die Kirche in Ansehung ihres Fond selbsten sicher zu stellen, so sind keine Capitalien anderst, als auf gerichtliche Hypothecken auszulehnen, und im Gegenfall das Kirchen-Provisorium bey sich ergebendem Verlust für das ganze Capital und Interesse aus eigenem Vermögen in solidum anzuhalten. Damit nun die Auslehnung der Kirchencapitalien hierdurch nicht erschweret werde, so wird

5. den Stadt-Magistraten und Gerichten in hiesigen Churlanden wiederhohlter anbefohlen, was in den erzbischöflichen Verordnungen Cap. 3 §. 14 (conf. ad Nr. 386 d. S.) und in dem Rechnungs-Formular vom J. 1743 de 23. April (Nr. 500 d. S.) §. 8 dieserthalb für alle und jede im Erzstifte vorhandene Gerichten nachdrucksamst verordnet ist, daß sie nämlich wegen Einricht- und Verschreibung

deren Unterpfänden, auch desfalls auszufertigender Obligationen nicht mehr, dann die Halbscheid deren im erzstiftischen Landrecht gesetzt- und erlaubter Jurium, oder gar gestalten Sachen und Umständen nach, auch wann etwa das Capital klein ist, nur einen dritten Theil berührter Gerichtsgebühr forderen und annehmen, sondern bey Vermeydung landesherrlichen scharfen Einsehens sich mit dieser moderirten Summe begnügen lassen sollen (conf. Nr. 338 d. S.). Die vorräthige Capitalien hingegen sollen

6. in eine mit drey Schlösseren versehene Kiste, wozu einen Schlüssel der Seelsorger, den andern der älteste Sendscheffen, den dritten der Rechnungsführer bewahret, eingelegt, und

7. nichts, was über 10 Rthlr. beträgt ohne Vicarial-Consens angeschaft, verbaut, oder sonst verwendet werden. Sollten ferner

8. die Kirchen lästige, oder wenig rentbare Güter besitzen, so sind sie nach vorher erhaltener Einwilligung der Vicariaten mittelst Versteigerung zu versilberen, oder in einen vortheilhaften Bestand zu geben, keineswegs aber den Synodalen nach Willkur zu überlassen. Gleichwie sich aber ergeben hat, daß, wegen Unerfahrenheit zerschiedener Kirchen-Vorständen im Rechnungsweesen, beträchtliche Rezessen entstanden, und unserer landesherrlichen Aufsicht nicht gleichgültig seyn kann, daß zum Belast der Decimatoren sowohl, als unserer eigenen Unterthanen das Eigenthum der Kirchen durch Nachläßigkeit verminderet werde, so wollen Wir

9. daß hinführo nebst dem Seelsorger und der Pfarr-Sende der zeitliche Beamte der Rechnungs-Ablage beysitze, jenen die bis hiehin übliche Gebühren, diesem aber für seine Bemühung, im Fall die Rechnung eine jährliche Einnahme von dreyßig Reichsthaler enthält, ein Goldgulden, sofern sie aber geringer ist, ein Gulden rheinisch bezahlet werde. Sollten sich aber

10. in einer Pfarrey eine oder mehrere Filialkirchen befinden, so hat der Beamte in den Fällen, wo die Renthen der Mutterkirch und ihrer Filialen in einer einzelnen Rechnung bis anhero eingezogen worden, sich auch mit den ausgeworfenen Gebühren für eine einzelne Rechnung zu begnügen, wo aber jede ins Besondere gestellet

worden, in der kurzerwehnten Maaße, die bestimmte Gebührnissen für jede zu forderen.

11. Damit die Revisionen nicht aufgehalten werden, so sollen in Zukunft vom Fest des heil. Joannis des Täufers alle Kirchen- und Kapellen-Rechnungen angefangen, und bis dahin geendiget werden; so daß

12. an jenen Orten, wo dieses Rechnungsjahr bis hieher noch nicht beobachtet worden, solches ebenfalls eingeführet, und bis zum nächsten Joannistag das alte Rechnungsjahr mittelst einer Stuck-Rechnung beendiget, und alsdann das Neue dieser gnädigsten Vorschrift gemäß, angefangen werden.

13. Befehlen Wir, daß alle Kirchen- und Kapellen-Rechnungen, nach dem angebogenen Formular, und der hierüber gefertigten Anweisung eingerichtet werden sollen, wobey es sich von selbsten verstehet, daß kein Titel dieses Formulars, wenn schon unter demselben zur Pfarrkirche nichts eingehet, ausgelassen werden dörfe.

14. Sollte sich aber finden, daß an einem Ort noch andere Einnahmen von Früchten oder sonstigen Naturalien, die in dem Formular nicht benennet sind, etwann eingehen, so können darüber ein oder mehrere neue Titelen am Ende der Naturalrechnung angefügt werden. Hievon hat

15. der Rechner drey Exemplarien zu fertigen, und vier Wochen vor der Rechnungs-Ablage eines dem Seelsorger und der Sende, das andere dem Beamten zur Abfassung der Bemerkungen einzuhändigen, letzteres aber zu seiner eigenen Einsicht bey der Ablage zu gebrauchen. Nach vollendeter Rechnung sind

16. diese drey Exemplarien, samt der darüber erfolgten Revision dem Land-Dechanten, und von diesem ohne Verzug an die Vicariaten zur Superrevision einzuschicken, das Directorium aber hat solche alsogleich den Referenten nach Verhältniß der ihnen zugetheilten Capitulen, zu übergeben, und darauf zu sehen, daß binnen zwey Monaten die ganze Superrevision beendiget werde.

17. Der revidirende Rath muß nun nicht allein den Calculum ausziehen und einschreiben, sondern nebst Prüfung der Anmerkungen, welche die Sende und der Beamte schon gemacht haben, seine eigene hinzusetzen, darü-

der, wenn es erfoderlich ist, und nicht bloß das Zukünftige betrift, das Provisorium, so pro Computante überhaupt angesehen wird, binnen kurzer Frist zur Verantwortung ziehen, und wenn solche erschöpfend ist, den Final-Receß der Rechnung beym Schlusse einschreiben, auch seinen Nahmen mit Tag und Datum der Finalrezessirung nebst Jenem des Secretarii anfügen. Sind nun

18. die drey Rechnungs-Exemplarien in allen Punkten einander gleichförmig, für welches der referirende Rath zu sorgen hat, so solle jenes, worunter der Namen desselben dem vorigen §. zufolge mitangemerkt ist, in das Vicarial-Archiv gelegt, die andere beyde Exemplarien aber nach geschehener Unterschreibung vom Secretario und Bemerkung, an welchem Tag der Finalrezeß gezogen worden, dem Amt und Kirchenvorstande und respective Computanten remittiret werden.

19. Sollte sich aber gegen unsere Erwartung, und dieser unserer gemessenen Vorschrift ohngeachtet einiger Saumsaal in Einschickung der Rechnungen, und Einhaltung der diesfalls gnädigst bestimmten Terminen bey einem oder dem anderen ergeben, so haben die Vicariaten ohnnachsichtlich durch arbitrarische Strafen solches bey dem Schuldigen zu ahnden, und selbe auf alle Art zur Erfüllung unserer Verordnung anzuhalten, zu wessen genauerer Bemerkung dann ein richtiges Verzeichniß aller in dem Obern- und Niedern-Erzstift jährlich zu führenden Kirchen- und Kapellen-Rechnungen alsobald von den beyden Vicariaten zu errichten, und in ihrem Sessionszimmer aufzuhangen, auch jedem Rathe ein Auszug der ihm davon zur Supperrevision kommenden mitzutheilen ist, womit dieser vorzüglich auf sein Departement, das Directorium aber aufs Ganze die nöthige Aufsicht führen könne.

Schließlich haben beyde Vicariaten diese gnädigste Verordnung sowohl, als das anliegende Formular und Anweisung im ganzen Erzstift gehörig bekannt zu machen, und den Rechnungs-Führeren zu ihrer Bemessung mitzutheilen.

Bemerk. Conf. die sub Nr. 831 d. S. aufgeführten Bestimmungen.

Das oben §. 13 bezeichnete, hier zur Raumschonung nicht mit abgedruckte, Rechnungs-Formular ist

mit einer ihm vorgesetzten, vom Rechner zu beachtenden Anweisung über die genaue Eintragung der Empfangs- und Ausgabe-Positionen, über deren Klassifikation unter die ihnen gewidmeten Titel, und über deren gehörige Belegung mit Quittungen, Contrakten, Obligationen und Ausgabe-Ermächtigungen ꝛc. ꝛc. versehen; sodann ist dem Formulare die Bemerkung beigefügt, daß bei der Rechnung folgendes Münzwerth-Verhältniß zum Grunde gelegt werden müsse, nämlich daß:

1 Reichsthaler = 54 Alb.

1 rheinischer Gulden = 36 Alb.

1 Moselgulden = 24 Alb.

1 Goldgulden = 6 Kopfstück = 1 Rthlr. 18 Alb.

1 Albus = 8 Deniers.

Das Formular selbst führt die nachstehenden Rubriken:

A. Einnahme in Geld und in Naturalien.

Tit. 1. an Rechnungs-Recessen aus vergangenen Jahren.
„ 2. „ Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien.
„ 3. „ ständigen Zinsen.
„ 4. „ unständigen Zinsen, oder auf Geld angeschlagene Pfächte.
„ 5. von Anniversarien, Bruderschaften und sonstigen Stiftungen.
„ 6. an abgelegten Kapitalien.
„ 7. „ Strafen und Bußen.
„ 8. „ Opfer, milden Schankungen und Vermächtnissen.
„ 9. von verkauften Naturalien.
„ 10. von aufgesprochenen Kapitalien.
„ 11. ex Diversis.

Recapitulatio der Geldeinnahme.

Tit. 12. an Wein (in Fuder, Ohm, Sester.)
" 13. " Weitzen (in Malter, Sömmer, Minkel.)
" 14. " Korn (desgl.)
" 15. " Haaber (desgl.)
" 16. " Gerst } (in Malter, Sömmer und Sester.)
" 17. " Heidnisch (Buchweizen)
" 18. " Wicken
" 19. " Grundbieren
" 20. " Heu, (in Centner und Pfund.)
" 21. " Stroh (in Bauschen.)
" 22. " Wachszinsen (in Pfund und Loth.)
" 23. " Oehlzinsen (in Maaß und Quart.)

B. Ausgabe in Geld und in Naturalien.

Tit. 1. an Aktiv-Rezessen des Rechners aus frühern Jahren.
" 2. für Simplen (Steuern.)
" 3. " Grundzinsen.
" 4. " Interessen schuldiger Kapitalien.
" 5. an abgelegte Passiv-Kapitalien.
" 6. " ausgeliehene Aktiv-Kapitalien.
" 7. für Kirchen-Paramente und Geräthschaften.
" 8. an Baukosten pro Fabrica Ecclesiae.
" 9. für Wachs und Oehl.
" 10. " die Kirchenwäsche.
" 11. an Baukosten für Kirchen-Felder und Weingärten.
" 12. für Salarien.
" 13. an rückständigen Interessen.
" 14. pro Diversis.

Recapitulatio der Geld-Ausgabe.

Tit. 15. an Wein.
" 16. " Weitzen.
" 17. " Korn.
" 18. " Haaber.
" 16. " Gerste.
" 20. " Heidnisch.
" 21. " Wicken.
" 22. " Grundbieren.
" 23. " Heu.
" 24. " Stroh.
" 25. " Wachs (hierhin gehört nicht der in der Kirche verbrauchte, sondern der von den eingegangenen Wachs-Zinsen verkaufte oder sonst abgegebene Wachs.)
" 26. " Oehl (desgleichen.)

---

805. Ehrenbreitstein den 13. December 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Der fabelhafte und einer vernünftigen Erziehung der Kinder entgegenlaufende Gebrauch der Verkleidungen mehrerer Personen an den Vorabenden des heil. Christtages und des Festes des heil. Nikolaus soll, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, und um so mehr unterlassen werden, als durch solche Mummereien Schwärmerei und Unsicherheit auf den Straßen veranlaßt wird. Die erzstiftischen Officialate sollen dieses Verbot allgemein bekannt machen, der Geistlichkeit die Verleihung ihrer Kirchen-Paramente zu solchen Mißbräuchen untersagen und den Pfarrern die Belehrung der Jugend und der erwachsenen Gemeinde-Glieder über die, nach den Begriffen einer wahren Religionskenntniß bestehende, Unzulässigkeit jenes Gebrauches aufgeben.

---

806. Ehrenbreitstein den 20. December 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Ob zwar unterm 31. May 1765 (Nr. 642 d. S.) den in Unsern Kurlanden damals schon eingerissenen verschiedenen Schwelgereien einige Schranken gesetzet werden wollen, so haben wir jedannoch zu Unserm grösten Mißfallen wahrnehmen müßen, daß dieser heilsamen Verordnung keineswegs nachgelebet worden, sondern daß, zumal bei Hochzeiten und bei Kindtaufen, die Schwelgereien dermasen überhand genommen, daß daraus nicht nur ein ganz übermässiger Aufwand, oft zur grösten Bedruckung der Neuvermählten selbst sowohl, als auch vieler andern entstanden, sondern auch solche unvernünftige Gebräuche eingeführet worden, die wider alle gute Sitten anstossen; welchem Unwesen dann, Wir zuzusehen länger nicht gemeint sind, sondern wollen und befehlen:

1. Daß vor und bei Hochzeiten und Hillig aller Aufzug über die Straßen und zur Kirche mit Musikanten, so wie alles Lärmen und Tumultuiren, besonders aber das Schiesen, bei diesen Gelegenheiten unter Strafe eines Goldgulden von jedem darwider Handlenden, ein- für allemal, weniger nicht, unter nämlicher Strafe, alles Zechen und Schwelgen bei dem Handstreiche, Versprechen, Borgel oder Hillig eingestellet.

2. Daß ohne Ausnahm der Würde oder des Standes die ganze Hochzeit in einem Tag sich endigen solle, und dieses zwar unter Strafe von sechs Goldgulden, welche halb dem Anbringer, mit Verschweigung seines Namens, und halb dem Fisco anheim fallen.

3. Hingegen werden die höchstverderblichen, sogenannte Geschenkte-Hochzeiten, so wie alle Geschenke oder Opfer bei Heirath und Hillig, gänzlich und unter arbitrarischer Strafe untersaget.

4. Wird der unleidentliche Misbrauch, daß in gewissen Gegenden unserer Kurlande, die Taufpathen sogar genöthiget sind, die Nachbarsweiber in den Wirtshäusern zu bewirten, wodurch dann geschehen, daß oft die neugebohrnen Kinder halbe Täge lang in den Wirtshäusern liegen geblieben, als eine ungebürliche, und in allem Betracht ärgerliche Gewohnheit, unter vier Goldgulden

Strafe, so wie aller Dankwein, Geschenke und dergleichen, andurch abgestellet, hinführo aber soll die, allein auf den Tag der Kindtaufe, bei Kindbetter zu reichende geringe Ergötzlichkeit, nur mit Beiziehung höchstens vier Nachbarsweiber, auf Kösten der Kindbetterin, nach der Kindtaufe in derselben Behausung, und nirgendwo anderst, gehalten werden.

Wir befehlen sonach sämtlichen Unsern Amtleuten und Stadträthen, auf diese Unsre Verordnung festzuhalten, auf die Uebertreter von Amtswegen zu inquiriren, und die verwirkte Strafe alsobald einzukassiren, auch alle andere Misbräuche, als: das sogenannte Einlösen der Braut, Fangen mit Bänder, Rechtfordern, jene ärgerlichen Sprüche vor und nach der Verbindung, nebst andern dahier nicht bemerkten und Uns unbekannt gebliebenen Misbräuchen von selbsten abzustellen, weniger nicht in den, wegen Straifen und sonsten, abzustattenden gewöhnlichen Monatsberichten, ins Besondere zu bemerken: ob gegenwärtige Verordnung gehalten werde oder nicht, auch wie die etwa verwirkte Strafe einkassiret worden sei; in denjenigen Orten, wo Unsere Beamte ihren gewöhnlichen Sitz und Aufenthalt nicht haben, sollen die Ortsschultheisen gehalten seyn, sobald sie eine Contravention oder sonstigen Misbrauch wahrnehmen, die oder den Contravenienten bei Amte alsobald anzuzeigen.

Wir versehen uns dahero zu sämtlichen Unsern Beamten, Stadträthen und Schultheisen, daß sie gegenwärtige Unsere Verfügung genau erfüllen, und sich unter schärfester Verantwortung keine Nachläßigkeit werden zu Schulden kommen lassen.

Endlich gebieten Wir sämtlichen Seelsorgern in Unsern Kurlanden, daß sie bei der eheligen Verbindung oder Kindtauf die Anwesenden jedesmal an diese höchste Verordnung erinnern, und von Uebertretung derselben fleißigst abmahnen, auch hierzu ihre Kapläne oder Vikarien stracklichst anweisen sollen; versehen Uns zugleich zu denselben, und befehlen ihnen alles Ernstes, sich mit den vorgeschriebenen und erlaubten Stolrechten zu begnügen, und weiters keine Nebengeschenke anzuverlangen, als welche Wir andurch gänzlich, und für allezeit abstellen.

Unserer nachgeordneten Landesregierung befehlen Wir demnach, diese Unsere gnadigste Verordnung und Willens-

meinung, mittels derselben Beförderung zum Drucke, zu Jedermanns Wissenschaft behörig verkünden zu lassen.

---

807. Coblenz den 28. December 1784.

Churfürstliche Regierung.

Zur Sicherheit der Ankäufer des, nicht ungebündelt nach dem Gewicht, veräußert werdenden Heues wird landesherrlich bestimmt, daß dasselbe allgemein in Bündel (Bürden) von 27 Pfund gemeinen Gewichtes, so daß deren 4 einen Zentner ausmachen, gebunden werden soll.

---

808. Coblenz den 28. December 1784.

Churfürstliche Regierung.

Um den Unfug des bisher, ohne Rücksicht auf Jahreszeit und Reife, geschehenden willkührlichen Sammelns der Wachholderbeeren abzustellen, wird landesherrlich bestimmt:

„daß in Zukunft unter willkührlicher Frevel-Straf „die Wachholderbeeren anderst nicht zu schlagen erlaubt sein solle, es seye dann, daß die Stauden „vorhero von dem Ortsvorstand besichtiget, deren „Reife anerkannt, und die Zeit zum Schlagen unter „seiner Aufsicht bestimmt worden sey.“

---

809. Coblenz 4. Januar 1785.

Churfürstliche Regierung.

Zur ferneren Verhütung von Unglücksfällen, wird das Eisschleifen, sowohl mit als ohne Schlittschuhe, an den beiden Ufern des Rheines und der Mosel „jedermänniglich unter der Verwarnung verboten, daß der Contravenient ergriffen, falls er ein Bürgerssohn oder sonst „unbefreiete Person ist, auf dem Rathhause, die studierende Jugend aber, ohne Rücksicht des Standes der „Eltern, in den Gymnasien der beiden Hauptstädte und „auf dem Lande in der Schule, öffentlich mit Ruthen „gestrichen, das Bettelgesindel aber auf einige Zeit ins „Zuchthaus abgeführt werden solle.“

---

810. Coblenz den 12. Januar 1785.

Churfürstliche Regierung.

Den Landschulmeistern soll neben der Personalfreiheit auch die Milizen- und Rekrutenzug-Freiheit für ihre Söhne gewährt werden, und sind Letztere daher bei einer vorzunehmenden Conscription in den Amtstabellen der Militairdienstpflichtigen zu löschen.

---

811. Ehrenbreitstein den 28. Februar 1785.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Unter gänzlicher Aufhebung des bisher bestandenen Instituts der erzstiftischen Land-Miliz, wird ein als leichte Infanterie militairisch organisirtes, den übrigen churfürstlichen Truppen gleichgestelltes, und dem Militair-Commando subordinirtes Jäger-Corps errichtet, welches einstweilen aus zwei Compagnien und 150 Mann bestehen, später jedoch bis zu 4 Compagnien und 260 Mann vermehrt, und halb zu Trier und halb zu Ehrenbreitstein kasernirt werden soll. Dieses Jäger-Corps, in so fern es nicht zur Dienstleistung als leichte Truppen, in Vereinigung mit dem churfstl. Militair, landesherrlich verwendet wird, ist zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe des Landes, zur Handhabung der Sicherheits-, Fremden-, Paß- und aller andern Zweige der Polizei, so wie zur Leistung der starken Hand bei allen Veranlassungen, bestimmt, wozu es an seinen Garnisons-Orten und auf seinen periodischen und außerordentlichen Streifzügen durch seine eigenen Commandanten sowohl, als durch die churfürstlichen Civil-Beamten und Lokalbehörden verwendet werden, und auf der letztern Requisition unverzügliche Folge leisten soll.

Die Verpflegung der in kleineren und größeren Rotten patrouillirenden Mitglieder des Jägerkorps muß von ihnen selbst nach festgesetzten Preisen bezahlt werden, dagegen aber erhalten dieselben freies Quartier bei bestimmten von den Ortsvorständen, unter Leistung eines Geldzuschusses, zu ermittelnden Wirthen. In den Garnisons-Orten sind die Jäger zur Theilnahme an den von ihnen zu bildenden Casernen-Menagen, so wie zu dem

ihnen daselbst obliegenden, ebenfalls festgesetzten militairischen Garnison-Dienste verpflichtet.

Bemerk. Durch Regiminal-Rescript vom 22. März 1785 an sämmtliche Aemter ist die wirkliche Entlassung der Land-Miliz auf den 1. Juli ej. a. festgesetzt, sodann auch bestimmt worden, daß die Offiziere der Land-Miliz im lebenslänglichen Besitz ihrer Titel, Uniform und Personal-Freiheit bleiben, und daß die Armaturstücke der bisherigen Land-Miliz von den Aemtern, zur Ablieferung ins chfstl. Arsenal, auf der Veste Ehrenbreitstein, gesammelt werden sollen.

Die Vermehrung des Jäger-Corps, Behufs einer zulässigen Abwechselung und Verstärkung der ins Land dislocirten Commando's, ist durch Regiminal-Rescript vom 11. September 1788 den sämmtlichen Beamten mit der Weisung angezeigt worden, daß sie die zur Aufnahme rc. erforderlichen Einrichtungen treffen, auf die gute Dienstleistung und Führung der Jäger wachen, und jeden stattfindenden Fehltritt derselben der chfstl. Regierung anzeigen sollen.

Auf dem Landtage des Jahres 1789 ist vereinbart worden, daß die Kosten der Einquartierung sowohl, als der Anschaffung nöthiger Geräthe, Holz, Oehl und Licht, für die an bleibende Stationsorte dislocirten Jäger und Soldaten, nicht mehr von den betreffenden Aemtern, sondern von den gesammten weltlichen Landständen bestritten werden sollen; und ist hiernach am 16. Juni ej. a. an die Aemter verfügt, sodann auch am 25. desselbigen Monates die Dislokation des Jäger-Corps und die militairische Bewachung der Lustschlösser Schönbornslust und Cärlich landesherrlich festgesetzt worden.

---

812. Ehrenbreitstein den 4. März 1785.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

In Erwägung der nachtheiligen Einflüsse, welche fremde, ohne Auswahl ihres Inhalts redigirte, Kalender auf die allgemeine Aufklärung und die Sitten der Unterthanen ausüben können, wird landesherrlich bestimmt,

daß, für das nächste Jahr und künftig, ein besonderer, privilegirter churtrierscher Landkalender erscheinen und im ganzen Erzstifte für 6 Albus trierisch oder 10 gute Kreuzer verkauft werden soll; daß, vom Jahre 1786 an, der Besitz eines fremden Land- oder Schreib-Kalenders bei Strafe von 1 Rthlr., die Einführung oder Feilbietung derselben aber, bei 10 Rthlr. Strafe, und unter Confiskation aller vorgefundenen fremden Kalender, verboten sein soll, und daß dem Denuncianten eines Contravenienten und dem gegen den Letztern verfahrenden Beamten, jedem $\frac{1}{3}$ der Strafgelder zu Theil werden soll.

Bemerk. Nachträglich zur obigen Verordnung ist am 6. Dezember 1785 verordnet worden, daß unter dem Nachtheil der Verwirklichung obiger Strafen alle fremde Kalender, ausschließlich jedoch der kleinen Sack- und Wandkalender, der Prüfung und Approbation der erzbischöflichen Officiale unterworfen werden müssen, und daß der Preis des inländischen Land-Kalenders auf 4 schwere Kreuzer ermäßigt werden soll. Ferner ist am 3. Mai 1787 bestimmt worden, daß alle zu einem Preise von 4 Alb. und weniger verkauft werden wollende ausländische Kalender, jährlich, wie vorstehend, resp. zu Trier und Coblenz geprüft werden und die Approbations-Urkunde vorgedruckt haben müssen.

---

813. Coblenz den 12. März 1785.

Churfürstliche Regierung.

Ungeachtet der Aufhebung des Instituts der Landmiliz, soll es jedoch keinem jungen Burschen unter 24jährigem Alter gestattet werden, sich, so wie früherhin auch künftig, ohne landesherrliche Erlaubniß zu verehelichen.

---

814. Coblenz den 20. August 1785.

Churfürstliche Regierung.

Unter Abänderung des Art. 33. des Zunftbriefes der Wollenweber wird es denselben landesherrlich gestattet,

künftig auch feinere Tücher, als jene zu dem festgesetzten Preise von 1 Rthlr. 6 Alb., selbst zu bearbeiten und zu verkaufen.

---

815. Coblenz den 15. October 1785.

Churfürstliche Regierung.

Die von den landesherrlichen Churvorfahrern am 2. Novbr. 1736 (Nr. 460 d. S.) und 4. Mai 1758 erlassenen Verordnungen, „welche die Errichtung der geistlichen „Patrimonial-Titeln auf Gemeinds-Einkünfte verbieten", müssen fortwährend und genau beachtet werden.

---

816. Coblenz den 20. October 1785.

Churfürstliche Regierung.

Die im Erzstifte residirenden kaiserl. Reichs-Post-Offizianten sind in Real-, Personal- und Criminal-Sachen der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und müssen desfallsige Eingriffe des kaiserl. General-Post-Amtes von den chrfrstl. Beamten abgewendet werden. In denjenigen Fällen, wo diese die Einsicht der Postbücher und anderer zum Betrieb des Post-Amtes gehöriger Litteralien bedürfen, ist Letzteres um deren Verabfolgung zu requiriren.

---

817. Coblenz den 17. November 1785.

Churfüstliche Regierung.

Von wegen Sr. chrfrstl. Durchl. zu Trier 2c. 2c. ergehet der erneuete höchste Befehl anmit, daß

1. hinkünftig, wie es der klare Buchstabe der Verordnung vom 27. Juni 1782 (conf. ad Nr. 746 d. S.) belehret, diejenige, welche von einem Orte in das andere heirathen, wenn es schon in dem nämlichen Amte ist, dennoch und zumal in puncto des Vermögens nicht anders, als Fremde behandelt werden sollen; daß

2. bei den Auswärtigen weiblichen Geschlechts 200 Flor. Vermögen in dem Falle ebenwohl erfordert werden sollen, wenn sie einen solchen ehelichen, der zwar Burger

oder Beysaß, hingegen aber verarmt, oder sonsten unvermögend ist, wo hingegen das Handwerk oder etwaige Vermögen des Mannes an dem obigen inferendo des auswärtigen Weibes anwiederum zu gute geschrieben werden soll. Endlich gebiethen höchstgedachte Se. kurfürstl. Durchl. wiederholet gnädigst, daß

3. nach Maßgab der Verordnung vom 9. Febr. 1779 das Vermögen der Aufzunehmenden nicht in zu hoffendem, sondern wirklich besitzendem und hinlänglich beschienenem Vermögen von 200 oder resp. 150 Flor. rhein. bestehen soll, als wonach in der Folge genauer, als bisher geschehen, zu achten ist.

Bemerk. Das erzstiftische Offizialat zu Coblenz hat auf Requisition der chrfrstl. Regierung unterm 30. Septbr. 1786 sämmtliche Pfarrer angewiesen, die landesherrliche Vorschrift vom 9. Febr. 1779 wegen der nur bedingungsweise zulässigen Verehelichungen junger Burschen, durch Unterlassung der Proklamation, der Dimittirung und der Copulation der, keinen amtlichen Heiraths-Consens producirenden Verlobten, pünktlichst zu erfüllen, und sollen künftige Entgegenhandlungen der Pfarrer mit willkührlicher Strafe belegt werden.

---

818. Ehrenbreitstein den 28. November 1785.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Die Ordens-Vorsteher der männlichen und weiblichen Klöster dürfen gegen ihre ihnen untergebenen Mitglieder der Klöster die Schranken der väterlichen Strafgewalt ferner nicht überschreiten und keine Einkerkerungen, oder sonstige körperliche Strafen, verhängen, indem dieses der erzbischöflichen oder landesherrlichen Gewalt ausschließlich zustehet. Im Fall eines gröbern Verbrechens sollen die Kloster-Vorsteher die desfallsige Anzeige an das erzstiftische Ordinariat richten, welchem die rechtliche Untersuchung und Bestrafung in so fern überlassen ist, als keine öffentliche Aergerniß, oder bedenkliche Erheblichkeit obwaltet, welchenfalls pflichtmäßiger Bericht an den Churfürsten, vor Abschluß der Sache, erstattet werden muß.

---

819. Coblenz den 1. Dezember 1785.

Churfürstliche Regierung.

Von allem aus dem Trierschen in die churpfälzischen und jülich-bergischen Lande exportirt werdenden Vermögen soll, bis auf nähere Weisung, das gewöhnliche Abzugs-Geld von 10 Prozent erhoben werden.

---

820. Ehrenbreitstein den 18. Januar 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Bei der, auf Befehl des Kaisers, in Deutschland geschehenen Aufhebung der Wirksamkeit aller päbstlichen Nuntiaturen, wird es sämmtlicher erzstiftischer Geistlichkeit ohne Ausnahme und für ewige Zeiten verboten, sich in irgend einer Angelegenheit an die zu Cöln bestehende päbstliche Nuntiatur zu wenden, oder deren Dekrete anzunehmen oder zu vollziehen. Zugleich wird verordnet, daß alle dergleichen Rekurse und Gesuche an den erzbischöflichen Ordinarius gerichtet werden müssen.

Bemerk. Unterm 20. Dezember ej. a. und 24. März 1787 hat das erzbischöfliche Officialat zu Coblenz den sämmtlichen Pfarrern die Annahme päbstlicher Bullen, Breven und Rescripten ohne vorherige erzbischöfliche Einsicht und Bewilligung verboten.

Mit Bezug auf die obigen Bestimmungen, so wie rücksichtlich der sub Nr. 794½ d. S., wegen der Ehe-Dispensationen ergangenen Vorschriften, wird die unter dem Titel: „Churfürstl. Trierische „Verordnung in Betreff des Emser Con„gresses und der bisherigen Nunciatur„Affairen", im Druck erschienene, wahrscheinlich, jedoch nicht ausdrücklich, an die erzstiftischen General-Vikariats-Behörden zu Trier und Coblenz gerichtete Weisung, nachstehend, wörtlich genau, abgedruckt:

Von Gottes Gnaden, Clemens Wenceslaus, Erzbischoff zu Trier ꝛc. ꝛc.

Die Irrungen, welche seit einigen Jahren zwischen dem Römischen Stuhle und den Erzbischöfen

des deutschen Reiches in Betref der Dispensen circa Impedimenta Matrimonii, und sonstigen in die Gewalt der Schlüssel einschlagenden Gegenständen entstanden, sind nicht unbekannt.

Wir haben zwar nach Erlöschung der lezten fünf Jahre von Ihro päbstlichen Heiligkeit die Erneuerung der römischen Fakultäten für Uns nicht anverlanget, und aus eigener Macht in den vorkommenden Fällen durch euch und auf eure desfalsige Vorstellungen und Gutachten dispensiren lassen; es ist aber euch auch nicht unbekannt, das unsere Metropolitan und Diocesan Gewalt sich in einen Theil des Herzogthums Lothringen, dann der churpfälzischen Staaten, wie auch des Herzogthums Luxenburg erstrecket, und wie daher nöthig gewesen in Betref des Herzogthums Lothringen wegen der dortigen Verfassung, und der Aufmerksamkeit der Parlamente zu Metz und Nanzy; in Betref des Herzogthums Luxenburg aber wegen den durch die Königlich-Kaiserliche in Religions-Sachen erlassene Edicta, und hiedurch ganz veränderte Verhältnisse, und besondere wichtige Ursachen die gewöhnliche Facultates quinquennales von Rom durch und für unsere Suffraganeos die Bischöfe zu Myriophit und von Ascalon verlangen zu laßen; in den churpfälzischen Staaten aber die Dispensen (welche wie vorher nur in Gemäßheit der römischen Facultäten ertheilet) dermalen gar nicht angenommen und gestattet werden.

Dieser auffallende Unterschied in der nämlichen Dioces, hat bey der Geistlichkeit und dem Volcke ein großes Aufsehen verursachet, und Wir müßen um so mehr großes Aergerniß und betrübte Folgen besorgen, als Wir öftere Beweise und Anzeigen hievon, besonders aus dem Herzogthume Luxenburg zu unserem nicht geringen Leidwesen erhalten, und dermalen die ganze Lage sich geändert hat, da durch ein Kaiserl. Königl. Edict vom 12. dieses alle vorherige in Religions-Sachen erlassene Kaiserl. Königliche Verordnungen, und namentlich jene vom 5. Dezember 1781 — 14. August 1782 — 28. September 1784 und die Erläuterung vom 13. May 1786 in Betref der Ehesachen gänzlich aufgehoben und widerrufen, mithin alles in den vorigen Stand gesetzet worden.

87

Es ist euch ebenfalls erinnerlich, daß die angeführten Irrungen lediglich Folgen der bekannten Consultation zu Ems sind, welche Wir niemal auf eine andere Art, als eine Ihro Kaiserl. Majestät vorzulegende Punctation betrachtet haben, über welche Wir nebst unsern Mit-Erz- und Bischöfen des deutschen Reichs, unter der Vermittelung Ihro römisch-kaiserlichen Majestät und Allerhöchst Dero Einleitung, an dem römischen Hofe mit Ihro päbstlichen Heiligkeit Vergleichs-Handlungen zu pflegen die Absicht hatten, und welche den Ausgang dahin genommen, daß Wir von Allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät zu einer gütlichen Rücksprache mit dem betreffenden Landes-Herrn verwiesen worden.

Da Wir nun den Emser Kongreß weder als ein Concilium, noch als eine unabänderliche Richtschnur, sondern nur als eine Punctation und unvolkommenes und nicht zu Stande gekommenes Werk immer angesehen, und noch ansehen, auch in keiner andern Gestalt betrachten können; da die Einigkeit zwischen dem Haupte und den Gliedern der Kirche dermalen ganz besonders nöthig ist, und da Wir bey den gegenwärtigen sehr bedenklichen Zeiten auch nur den geringsten Anlaß zu einer Aergerniß zu vermeiden, und dem unserem Hirtenstabe untergebenen kristlichem Volcke ein Beispiel der Unterwürfigkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit, und Achtung, welche der verjährte Besitz-Stand verdienet, zu geben, als unsere vorzügliche Pflicht ansehen, so haben Wir nach reifer Ueberlegung den Entschluß gefaßet, die **Facultates quinquennales** wiederum von Ihro päbstlichen Heiligkeit für Uns zu verlangen.

Wir befehlen und verordnen anbey, daß

1. Von nun an weder auf unserer hohen Schule zu Trier, noch sonsten in unseren Kurlanden, vor noch gegen die Sätze des Emser Kongreßes disputiret und geschrieben werden solle. Und daß

2. die Professores den Innhalt des Emser Kongreßes in den betreffenden Vorlesungen lediglich als eine Punctation vortragen, in dessen Gemäßheit Wir dann unterm heutigen das Nöthige an besagte hohe Schule erlassen haben, Wir befehlen auch ferner, und

3. daß nach eingelangten Facultäten die Dispensen in Ehesachen von euch nicht über die Buchstaben der römischen Facultäten erstrecket, und bis solche einlangen, die Partheien einsweilen an unsere Suffraganeos die Bischöfe von Myriophit und Ascalon mit ihrem Gesuche verwiesen werden, welche Wir ebenfals unterm heutigen hiernach angewiesen haben: auch ist unsere ernstliche Willensmeinung

4. daß itzt und in die Zukunft unsere geistliche Gewalt nicht über die Gränzen jenes offenbaren, ruhigen und erweißlichen Besitzstandes ausgedehnet werde, welche unsere Vorfahrer in dem Erzstift, und Wir vor dem Emser Kongreß gehabt und hergebracht haben.

Wir unverhalten euch dieses, mit dem gnädigsten und gemeßenen Auftrag, daß ihr euch hiernach benehmen, und unsern untergebenen Seelsorgern durch die Landdechanten hievon die alsbaldige Nachricht ertheilen sollet, und verbleiben euch mit Gnaden stetshin wohl beigethan.

Koblenz den 20. Hornung 1790.

Clemens Wenceslaus, Churfürst.

---

821. Coblenz den 9. Februar 1786.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung mehrerer Mißbräuche bei den Oberhöfen zu Trier und Coblenz, so wie bei den Aemtern, in Beziehung auf Akten-Versendung, Festsetzung der Deserviturrechnungen der Anwälde und der Gerichtsgebühren, Abhülfe der von den Untergerichten begangenen Nullitäten, Gerichtskosten-Vorschüsse der Partheien und Form der Weisungen und Requisitorialien der Oberhöfe, an Aemter und Gerichte — werden ausführliche Vorschriften erlassen.

---

822. Coblenz den 18. März 1786.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abwendung aller möglichen Feuersgefahr wird sämmtlichen Städten und Aemtern die landesherrliche

Bestimmung mitgetheilt, „daß in Zukunft Pottasch-Cal-„cinir-Oefen, weder in Städten noch Dörfern zwischen „Häuser gesetzet, falls aber große leere Plätze darzu „vorhanden sind, die Erlaubniß, nach vordersamer obrig-„keitlicher Besichtigung und nach vernommener Nachbar-„schaft, bei der Regierung nachgesuchet; außer diesem „Fall aber vor die Städte und außerhalb deren Dörfe-„ren angeleget werden sollen."

---

823. Schönbornslust den 24. April 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Unser nächst bevorstehender Einzug in Unser neues Residenz-Schloß, der hierdurch veranlaste Ueberzug eines grosen Theils Unserer Dienerschaft in Unsere Residenzstadt Koblenz, und der hierauf außerordentlich gestiegene Hauszins haben Uns bewogen, gedachte Unsere Residenzstadt Koblenz zu erweiteren, und zu vergrößeren.

Wir haben hierüber verschiedene Plans entwerfen laßen, und hernächst die Bauplätze bestimmet, auch Unseren Hofrath Burmer und Artillerie-Hauptmann von Faber als Commissarios zu dem Ende ernannt, daß die Baulustigen sich an solche wenden, den von Uns gnädigst begnehmigten Plan, und die von Uns ertheilte Vorschrift einsehen, auch die nöthige Hülfe und Anweißung von denselben frey und unentgeldlich erhalten, und sich hiernach benehmen können. Wir finden aber auch über das nothwendig, nachstehende allgemeine Vorschriften und Vortheile öffentlich, und Jedermann durch gegenwärtiges Edikt bekannt zu machen. Solchemnach sollen

1. in der von dem Thor Unseres Residenzschlosses gerad hinunter laufenden Straße keine andern als wenigstens drey Stöck hohen Häuser aufgeführet werden, welches auch

2. von den Eckhäuseren, die Fronte gegen Unser Residenzschloß machen, und sämtlichen Nebengebäuden, welche entweder gegen das Residenzschloß Fronte machen, oder vornen gegen die Hauptstraße stehen, zu verstehen ist, wogegen

3. die andern Häuser, die in die übrigen Straßen gehen, oder an der Stadtmauer stehen, auch zwey Stöcke hoch aufgeführet werden können; da Wir aber, so viel nur möglich, einem Jeden den Bau erleichtern wollen, so solle

4. Jedermann frey stehen, Häuser von drey Fenstern breit aufzuführen. Wir wollen auch hiermit, und

5. wenn Personen von Adel Häuser erbauen, daß sothane Gebäude auf immer von dem bürgerlichen Abtrieb befreyet seyn sollen; wenn ferner und

6. Handwerker auf diese Plätze bauen (wovon Wir doch die Gerber in der Hauptstraße ausschließen) so sollen solche das freye Handwerk, Meister- und Zunftrecht, nebst dem Feuerrecht und eine vierzigjährige Personal-Freyheit unentgeldlich und frey von allen Juribus erhalten, wenn sonsten ihnen in Rucksicht der bürgerlichen Aufnahme nichts Weesentliches entgegen stehet, und wegen der Lage der Häuser, welche das Feuerrecht erhalten, von dem Stadtmagistrat die behörige Vorsorge getroffen worden.

In gleicher Mase wollen Wir

7. daß zween Chirurgis, welche alda bauen, die freien und unbelästigten Barbierstuben verliehen werden, welches Wir auch

8. auf zween Peruckenmacher ausdehnen und

9. den Gastgeberen und Weinschenker eine vierzigjährige Personalfreiheit zusicheren; dann solle

10. dem Militärstande, wenn jemand von diesem in diese neuen Strasen bauet, für sich, Frau und Kinder das freie Burgerrecht ganz unbelästigt ertheilet werden, und solches in ihrer Familie fortgehen. Wenn jemand

11. ein Concerthaus mit einem Billard und Caffeeschenk dahin erbauen wollte, so solle derselbe, wenn er bei Uns unterthänigst einkommen wird, und Wir in Rucksicht seiner Person und Vermögens keinen Anstand finden, die Freiheit von allen Abgaben, und ein Privilegium exclusivum, jedoch nur für dortige Gegend gegen seine Nachbahren, für seine Lebenszeit erhalten; Wir wollen auch,

12. daß zweien dahin bauenden Mezgeren das freie Schlachtrecht gleich den Hochschäreren verliehen werde, wenn

13. vermögende, mit guten Zeugnißen versehene und mit Fabricken und Handel, oder nützlichen Profeßionen sich abgebende Protestanten auf diese Plätze zu bauen Lust haben, so sollen solche sich vordersamst bei Unserer nachgesetzten Landesregierung melden, wo ihnen dann sowohl in Betref eines unabtreiblichen Rechtes auf ihre Häuser, als auch einer vierzigjährigen Personalfreiheit, und anderer Begünstigungen die Entschließung zukommen wird. Da

14. nach der von den Landständen abgegebenen Erklärung, die denselben zugehörige Plätze an die Baulustigen gegen einen ganz billigen Preiß, oder auch gegen einen leidentlichen Grundzins erlaßen werden, so erhalten auch hierdurch die Bauenden eine merckliche Erleichterung, Wir versehen Uns auch

15. daß die Privat-Besitzer und Eigenthümer der übrigen Plätze sich gegen die Baulustigen billig finden laßen werden, immaßen widrigenfalls Wir, aus landesherrlicher hier gänzlich eintretender Macht, sothane Plätze gerichtlich abschätzen, und gegen Erlag des Pretii taxati den Baulustigen einräumen lassen werden. Wir gestatten ferner und

16. daß jedes der neuen Häuser die Façade, in Rucksicht der Verzierung, nach der Willkür des Eigenthümers erhalte, nur solle in Betreff des Anstriches jenes beobachtet werden, was sonsten in der Stadt vorgeschrieben ist, und der Riß über die Façade der Häuser in der Hauptstraße der niedergesetzten Kommission zu Unserer Begnehmigung vorgelegt werden. Gleichwie Wir Unseres Orts den Stadtmagistrat Unserer Residenzstadt Koblenz in Rucksicht des Platzes zu den Straßen, und des neuen Pflasters schon merklich unterstützet haben, so sollen hingegen

17. nach dem Anerbieten des bemeldten Stadtmagistrats auf jedes neue Haus, so drey Fenster breit ist, drey, und jenes so sechs Fenster breit ist, sechs Eichenstämme aus den Stadtwaldungen, sofort zu den Brunnen die nöthigen Roster und buchenen Steupen unentgeldlich abgegeben werden, auch sollen jene, welche Pompen

machen lassen, so viele junge Eichen, als zu den Pompenröhren erforderlich sind, ebenfalls unentgeldlich von dem Stadtmagistrate erhalten. Endlich aber und

18. solle jener, welcher das erste Eckhaus rechter Hand gegen das Thor Unseres Residenzschlosses, und jener, welcher das erste Eckhaus linker Hand erbauet haben wird, allso bald aus Unserer Kabinetskasse ein Prämium von tausend Gulden rheinisch erhalten, welche Summe

19. auch demjenigen ausbezahlet werden solle, welcher der erste in der Hauptstraße sein neues Haus bewohnen wird.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Edikt offentlich bekannt gemacht, und genau hierauf geachtet werde. Urkund deßen Wir Uns eigenhändig unterzeichnet, und Unser größeres Insiegel vordrücken laßen.

---

824. Coblenz den 11. Mai 1786.

Churfürstliche Regierung.

Zur Deklaration des §. 10. Tit. 20. der erzstiftischen Landes-Ordnung wird landesherrlich bestimmt:

„daß die Kindere, welche eine eigene Haushaltung „führen, oder auf eine sonstige Art der väterlichen „Gewalt entlassen sind, zum Abtrieb eines von „ihren Aeltern veräußerten Guts allerdings zuzu„lassen seyen, ob sie gleichwohlen das 25. Jahr „noch nicht erreichet hätten.“

---

825. Coblenz den 13. Mai 1786.

Churfürstliche Regierung.

Diejenigen militairdienstpflichtigen Unterthanen, welche, weil sie auf ein zünftig erlerntes Handwerk drei Jahre gewandert haben, oder wegen körperlicher Fehler, allzukleiner Statur, als Einter, oder aus anderen erheblichen Gründen dem Rekrutenzug nicht unterworfen sind, sollen, auf die pflichtmäßige Nachweisung solcher Verhältnisse durch die Lokalbeamten, die, auch vor zurückgelegtem

24ten Lebensjahre, von ihnen nachgesucht werdende Verehelichungs-Erlaubniß der Regierung unentgeldlich erhalten.

---

826. Coblenz den 29. Juli 1786.

Churfürstliche Regierung.

Festsetzung einer vom churfürstl. Justiz-Senate anzuwendenden Tax-Ordnung der Gerichts-Gebühren, mit der zusätzlichen Bestimmung, daß in allen nicht vorgesehenen Fällen die für die beiden Scheffengerichte und Oberhöfe zu Trier und Coblenz erlassene Tax-Ordnung anzuwenden sei.

Bemerk. Unterm obigen Datum ist eine neue Tax-Ordnung erlassen worden, wonach bei den zuletzt gedachten Gerichten die Civil- und auch die Criminal-Gebühren von den Gerichtsmitgliedern, — in peinlichen Fällen jedoch nur dann, wenn der Delinquent zahlbar ist —, so wie von den Sekretarien und Boten erhoben werden sollen.

---

827. Schönbornslust den 31. Juli 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Entbieten allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen, Prälaten, Aebten, Stiftern und Klöstern, Städten, Magistraten, Burgermeistern und Räthen, Gemeinden und ihren Vorstehern, überhaupt auch allen und jeden Wald-Eigenthümern und Besitzern, ferner Unsern zween Forstmeistern, sämtlichen Oberjägern und Forstbedienten, sodann allen Unsern Kollegien, Ober- und Unterbeamten Unsere höchste Gnade zuvor, und fügen ihnen hiedurch zu wissen:

Es haben zwar weiland Unsere beide höchste Herren Vorfahrer und Kurfürsten Karl von Lotharingen und Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, ruhmwürdigsten Andenkens, die wohlthätige Absicht gehabt, durch die in den Jahren 1715 (18. Decbr. 1714, Nr. 342 d. S.) und 1720 (Nr. 371 d. S.) im Druck erschienene

Wald-, Forst-, Jagd-, Waidwerks- und Fischerei-Ordnungen fürnemlich die künftige bessere Verschonung und Anpflanzung aller in denen Kurlanden gelegenen Waldungen, Büschen, Pfahl- und Rodhecken zu beförderen, den dagegen eingerissen gewesenen schädlichen Misbräuchen und verderblichen Wald-Verheerungen die nöthigen Schranken zu setzen, und zu desto zuversichtlicherer Erreichung dieser wichtigen Entzwecke ein eigenes Forstamt unter landesherrlicher unmittelbarer Aufsicht anzuordnen.

Da man aber in der Folge erfahren mußte, daß über den wahren Sinn und Verstand verschiedener in beiden landesherrl. Verordnungen nicht genug bestimmter Vorschriften mannigfältige Zweifel und Anstände erwecket wurden, daß selbst in der Grundlage der Verfassung noch einige wesentliche Mängel zurückgeblieben seyen, und daß es wegen denen bei dem Forstamte oft nöthigen Kommunikationen mit Unserer nachgesetzten Landes-Regierung und Hofkammer nicht möglich war, die Forst-Gegenstände und Geschäfte mit derjenigen Aktivität und Geschwindigkeit zu behandeln, wovon man sich beim Vollzuge der belobten landesherrl. Verordnungen eine vollkommene Erfüllung der bezweckten gemeinnützigen Absicht hätte versprechen können; so sind wir bewogen worden, der Sache näher auf den Grund zu sehen, und solche Maßregeln zu ergreifen, wovon Wir mit Zuversicht hoffen können, daß auf der einen Seite Unsere landesfürstl. Oberbotmäsigkeit zur allgemeinen Landes-Wohlfahrt in ihrer gehörigen Wirksamkeit erhalten, auf der andern Seite aber jeder Waldeigenthümer zur möglichst besten Benutzung des Seinigen mehr durch das gute Beispiel unserer Forstbedienten und durch Erkenntnis seines eigenen Nutzens, als durch die nur im äussersten Nothfalle gegen die Ungehorsamen anzuwendende Schärfe gezwungen, überhaupt aber jeder Unterthan bei seinen in unsern Kameral sowohl, als andern Holzungen wohlhergebrachten Gerechtsamen ungestört belassen werde.

Zu dem Ende haben Wir nach vorheriger pflichtmäsiger Begutachtung Unserer nachgeordneten Regierung und Hofkammer, auch anderweiter gründlicher Berathung und selbsteigener reifer Erwegung gegenwärtige Unsere verbesserte neue Wald- und Forstordnung entwerfen, und unter nachstehende Abtheilungen bringen lassen.

Erste Abtheilung.

Einrichtung des erzstiftischen Forstwesens, Behandlungsart der dahin einschlägigen Geschäfte, das dabei angestellte Personale, und desselben allgemeine Obliegenheiten.

§. 1. Die Besorgung des Jagd- und Forstwesens bleibt nicht mehr, wie vorhin, in einem einzelnen Departement vereinbaret, sondern es hat uns räthlicher geschienen, beide Gegenstände von einander zu trennen, und zur Verwaltung der Jagd- und Fischerei-Geschäfte ein eigenes Ober-Jägermeister-Amt unter Unserer unmitelbarer höchsten Anordnung aufzurichten, dessen Umfang und Gränzen in einer demselben mitgetheilten ausführlichen Instruktion deutlich verzeichnet sind.

§. 2. Alles, was in das Fach des wirthschaftlichen oder politischen Forstwesens sowohl Unserer Hofkammer als der Unterthanen einschlägt, soll in die Zukunft, wie alle andere Regierungs- und Kameral-Sachen der Anordnung, Direktion und Behandlung Unserer nachgesetzten Regierung und Hofkammer, und der denenselben untergeordneten Beamten anvertrauet seyn und bleiben, gleichwie Wir dann solches bereits durch ein vorläufiges gedrucktes Generale vom 3. Junius 1783 (Nr. 776 d. S.) haben bekannt machen lassen.

§. 3. Da nun zufolge dieses nämlichen Generalis sämtliche Subalterne, Jäger und Förster bloß in Jagdsachen dem Ober-Jägermeister-Amte in allen übrigen Vorkommnissen hingegen unserer Regierung, Hofkammer und den Aemtern unterworfen, und weiters angewiesen worden sind, ihre hinter sich habende Waldarten alsobald an die Beamten und Kellners abzugeben; so hat es auch hiebey dermal sein ledigliches Bewenden.

§. 4. Womit über sämtliche Kameral-, Gemeine- und Privat-Waldungen und Hecken eine stete gute Aufsicht gehalten, und nicht verabsaumet werde, was zur wirthschaftlichen Verbesserung und vortheilhaftern Benutzung derenselben beiträgig sein möge; haben Wir wirklich zween besoldete Forstmeister, einen für das obere und den andern für das niedere Erzstift angestellet, und in Pflichten nehmen lassen.

§. 5. Diese Forstmeister haben, so viel unsere Kameral-Waldungen betrifft, über ihren Zustand, Einthei-

lung und sonsten anzubringende nützliche Vorschläge und wirthschaftliche Verbesserungen an Unsere Hofkammer zu referiren, in Absicht auf die übrige Gemeine- und Privat-Waldungen und Hecken hingegen ihre forstmäsige Begutachtungen den Beamten zu weiterer Berichtgebung an Unsere nachgesetzte Landes-Regierung zu überreichen, oder in besonderen Fällen auf Anweisung der Regierung unmittelbar dahin einzuschicken.

§. 6. Da Erfahrung und Gründe Uns überzeuget haben, daß eine zuverläsige Forsthaushaltung unmöglich zu erreichen sey, wenn nicht die Waldungen nachhältig benutzet, und in gewisse Schläge dergestalt eingeteilet werden, daß in einem Jahre so viel, als in dem andern immerfort gehauen werden könne; so ist es unser unabänderlicher höchste Wille und Befehl, daß sämtliche Waldungen, Büsche und Hecken, welche unter erzstiftischer Hoheit, oder worin Unsere forsteiliche Obrigkeit hergebracht ist, vor und nach, und sobald es immer geschehen kann, nach ihrem Maße und Morgenzahl durch einen approbirten Geometer, für welchen zu diesem Zwecke am Ende gegenwärtiger Verordnung eine gedruckte Instruction beigefüget ist, genau und richtig aufgenommen, alle Grenzen, Marken, Weege, Triften, Wiesen und Bäche sorgfältig bemerket, die Holzgattungen und der Holzbestand nach den dreien Graden des guten, mittelmäßigen und schlechten gehörig bestimmet, diesemnach die Einteilung in Schläge nach solcher Ordnung, daß nach abgetriebenem letzteren Schlage gleich in folgendem Jahre wieder mit dem Ersten ohne weitere Einholung des landesherrlichen Holzfällungs-Konsenses angefangen werden könne, vorgenommen, und über alles dieses eine förmliche Wald-Karte über jeden Wald errichtet werde, wovon nebst der Beschreibung eine Kopie dem Eigenthümer, eine dem Beamten, und eine dem Forstmeister zuzustellen ist. Unsere Hofkammer wird hierunter allen übrigen Wald-Eigenthümern mit einem ermunterenden Beispiele vorangehen: und wie Wir nicht zweifeln, daß die Vermögende, als Abteien, Stifter, Klöster ꝛc. durch ihren eigenen Nutzen geleitet, unverzüglich zur Aufnahme und Einteilung ihrer Waldungen schreiten lassen werden; als wird auch in Ansehung der Gemeinds-Waldungen Unsere nachgesetzte Landes-Regierung auf gleiche Art den steten Bedacht dahin nehmen, daß auch diese nach den Kräften der Gemeinden und nach dem Maaße der Zeit, welche die

Forstmeister von ihren anderen dringenden Arbeiten er- übrigen können, baldmöglichst aufgenommen und einge- theilet werden.

§. 7. Unsere Forstmeister sollen sodann alle Jahre sämtliche Kameral- und zu gleicher Zeit auch alle andere unter Unsrer Hoheit gelegene Waldungen, so viel thun- lich, visitiren, den Holz-Nachwuchs untersuchen, die nö- tige Besaamung veranstalten, dem Abtreiben der Schläge und dem Aufraumen nachsehen, sofort wie eins und das andere geschehen, und denen erteilten Weisungen nach- gelebet worden, unserer Hofkammer und resp. den be- treffenden Beamten berichten und anzeigen.

§. 8. Ueberhaupt aber müssen sich dieselbe besten Fleißes angelegen seyn lassen, ausser denen aus der Wich- tigkeit ihres Amtes herfliessenden allgemeinen Obliegen- heiten auch alle diejenige besondere Vorschriften pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, welche theils in denen ihnen mitgegebenen umständlichen Instructionen, theils in der Folge dieser Unserer gnädigsten Verordnung weiter unten enthalten sind.

§. 9. Sämtliche Jäger, Forstbediente und Spießför- ster der Kameral- und Gemeinds-Waldungen sind, so viel das Forstwesen betrift, den beiden Forstmeistern nach dem Unterschiede des obern und niedern Erzstiftes untergeord- net, mithin verbunden, alle diejenige Anweisungen, die sie von denselben erhalten, ohne Widerrede und pünktlich zu vollziehen.

§. 10. Ins Besondere sollen die Forstmeister sich fleißig erkundigen, ob und wie die Jäger und Forstbe- diente ihre Schuldigkeit leisten, ob keine Unterschleife von ihnen getrieben werden, und dergleichen. Hierüber so- wohl, als wegen allen anderen Dienstnachläßigkeiten und Vergehungen ist in jedem Falle zur erforderlichen Abhülfe die schleunige Anzeige an die Hofkammer oder resp. die Beamten zu machen, welche letztere sodann, wenn die Unterthanen wegen erlittenen Beschädigungen oder Be- druckungen dabei interessirt sind, die gründliche Untersu- chung ex officio vornehmen, wegen des Ersatzes sowohl, als der verdienten Bestrafung ihre Berichte zur Landes- Regierung, diese aber das unterthänigste Gutachten zu Unseren höchsten Händen erstatten sollen.

§. 11. Wenn eine Oberjäger-, Wildmeister-, Förster-, Jäger- oder sonst eine andere Stelle in Erledigung kömmt, in deren Reviere Waldungen gelegen, mithin Verrichtungen, die in das Forstwesen einschlagen, zu besorgen sind, so ist es eine aus der Abtheilung der Jagdsachen und der Forstgegenstände fliesende Folge, daß zur Wiederbesetzung des erledigten Dienstes auch das Gutachten des Ober-Jägermeister-Amtes erstattet werde. Wir werden daher in vorkommenden Fällen den an uns unmittelbar zu erstattenden gutachtlichen Bericht des Ober-Jägermeister-Amts an Unsere Hofkammer zur gleichmäsigen Begutachtung abschicken, und hernächst das Gutbefindliche gnädigst beschließen.

§. 12. Es sind aber alsdann keine andere Subjekte vorzuschlagen, als solche, welche nebst guten Sitten und der Jägerei-Wissenschaft auch eine gründliche Kenntniß im Forstwesen besitzen, bereits vorhin geraume Jahre lang bei einheimischen oder auswärtigen guten Forstmänneren in Diensten gestanden haben, des Lesens, Schreibens und Rechnens wohl kündig sind, und bei einer zweifachen Prüfung, nämlich bei dem Oberjägermeister-Amte, und bei beiden Forstmeistern genugsamen Beweiß von ihrer in der Jägerei und im Holzanbau erlangten Wissenschaft und Erfahrenheit schriftlich von sich abgegeben haben; wobei aber besonders auf diejenige, welche nebst den erwehnten Eigenschaften auch noch in der Feldmeßkunst einige practische Kenntniß besitzen, vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist.

§. 13. Die Anstellung und Patentisirung des Subjectes, wovon in beiden vorhergehenden §. §. Meldung gethan worden ist, geschiehet nach erfolgter unserer höchster Entschließung ganz allein von der Hofkammer. Die Pflichten hingegen werden, wie bei der Hofkammer, also auch bei dem Oberjägermeisteramte mittels der gewöhnlichen Vereidung abgeleget.

§. 14. Ist aber der Fall vorhanden, daß einer solchen in Erledigung gekommenen Stelle keine forsteiliche Besorgungen ankleben, sondern derselben Verrichtungen sich blos auf Jagd- und Fischerei-Gegenstände beschränken, so solle die Begutachtung zur Wiederbesetzung, nebst der Ausfertigung der Patenten und Beeidigung des Subjects von dem Oberjägermeister-Amte ganz allein bewirket werden.

§. 15. Die Anstellung nöthiger Spiesförster, die bloß zur Hütung der Waldungen dienen, und wegen untersagter Flinte von den Jägerei-Verrichtungen ausgeschlossen sind, gehöret in Ansehung der gemeinen und Privat-Waldungen zu unserer nachgesetzten Landes-Regierung, in Ansehung der Kameral-Waldungen hingegen zur Hofkammer.

§. 16. Wenn bei vorgefallenen pflichtwidrigen Vergehungen eines Försters oder Jägers die Frage einer Untersuchung oder Bestrafung eintritt, so giebt der Gegenstand, in welchem der Fehler begangen worden ist, die Entscheidung, welche Stelle, nämlich unsere Landesregierung, Hofkammer, oder das Oberjägermeisteramt dabei das Nöthige zu veranstalten habe.

§. 17. Auf die nämliche Art ist es zu halten, wenn etwa einer oder der andere unserer Jäger und Forst-Bedienten von Auswärtigen zur Abgebung eines Sentimenti anverlanget werden sollte. Die Hofkammer hat alsdann weder dem Oberjägermeister-Amte, noch dieses jener einzugreifen, sondern eine jede Stelle soll sich nach ihren Grenzen bemessen, je nachdem der Gegenstand die Jagd- oder Forst-Verwaltung bezwecket.

§. 18. Gleichwie sämtliche Forst-Einkünfte den betreffenden Kellnereien zur künftigen Besorgung, Erhebung und Verrechnung anvertrauet sind, also wollen Wir auch, daß alle hergebrachte Forst-Gebühren, Stamm-Gelder und Accidenzien der Forstbedienten ohne Ausnahme von den Kellnereien in Zukunft allein erhoben, verrechnet, und die den Forstbedienten daran zukommende Antheile denenselben von besagten Kellnereien jedesmal gegen Quittung ausgezahlet werden sollen.

Zwote Abtheilung.

Obliegenheiten der kurfürstlichen Regierung, Hof-Kammer und Beamten, Forstmeister und übriger Forstbedienten in Bezuge auf die kurfürstliche Kammer-Waldungen.

§. 19. Da unsere Kammer-Waldungen einen sehr beträchtlichen Theil unserer Domainen ausmachen, mithin an dem Aufkommen und Erhaltung derenselben sehr vieles gelegen ist; so gehöret die genaueste Aufsicht darüber unter die erste Pflichten unserer Hofkammer, der Forst-

meister, Forstbedienten und Unserer Beamten; insoweit nämlich dieser Zweck ohne Beeinträchtigung der von einem Dritten etwa hergebrachten Rechte, als welche Wir nicht im mindesten verletzt wissen wollen, erreichet werden kann.

§. 20. Beide Forstmeister sollen daher jeder in dem seiner Aufsicht anvertrauten Theile des hohen Erzstiftes von sämtlichen Kameral-Waldungen, die Forstbedienten hingegen von jenen, denen sie vorgesetzet sind, eine genaue Beschreibung nebst Bemerkung der Grenzen, Marken und Lochbäume sowohl, als auch ganzer Reviere, und der darin hergebrachten kurfürstlich und anderen Gerechtsamen zu steter Einsicht und Gebrauche hinter sich haben, worüber unten §. 37 et seq. das Nähere vorkommen wird.

§. 21. Um alle sonst besorgliche Verrückung oder Ungewißheit der Grenzen zu vermeiden, sollen Kellner und Beamten mit Zuziehung der Forstmeister und Revierjäger, auch einiger junger Leuten von sechs zu sechs Jahren zur Zeit, wo es der Feldarbeit und sonstiger Geschäften halber am füglichsten geschehen kann, ordentliche Umgänge und Besichtigungen halten, darüber ausführliche Protokollen führen, die Mähler, Steine und sonstige Marken genau beschreiben, und wenn irgend einer verrückt, oder verkommen seyn sollte, denselben hinwieder an seine gehörige Stelle ohne Zeitverlust einsetzen und erneueren lassen; nach wessen Vollzuge sodann unserer Hofkammer jedesmal der umständliche Bericht pflichtmäsig zu erstatten ist.

§. 22. Ausser dem aber sollen die Forstmeister, bei ihren §. 7. verordneten jährlichen Besichtigungen, diesen Grenzen und Mählern fleißig nachsehen, die Forstbediente hingegen solche alle Jahre mehrmal begehen, oder bereuten, und wenn irgend die geringste Aenderung daran wahrgenommen wird, solches unter schwerester Verantwortung den Aemtern unverweilt anzeigen, diese aber ohne die mindeste Zeitversaumniß sich mit jenen auf die Stelle begeben, den Augenschein einnehmen, die Grenze berichtigen, und wie solches geschehen, an Unsere Landes-Regierung und Hofkammer Bericht gelangen lassen.

§. 23. Wenn, wie sich zuweilen durch heftige Ueberschwemmungen ergiebt, die zur Grenze bestimmten

Bäche austreten, und ihre alte Beete verlassen, soll allerdings von Unseren Forstbedienten und Beamten gleich eilende Vorsicht genommen werden, womit nicht in der Folge hieraus unnöthige Irrungen und Streitigkeiten, besonders mit benachbarten Landesherrn entstehen mögen.

§. 24. Womit nun auch das hin und wieder geschehene Einroden in unsern Kammer-Waldungen für die Zukunft unterbleiben möge, sollen dieselbe, wo sie an Unserer Unterthanen eigene Ländereien, oder an benachbarte Territoria anstoßen, mit aufzuwerfenden Graben abgeschieden, und diese hinwieder mit Hambuchen oder anderem dazu schicklichen Gehölze bepflanzet und verflochten werden.

§. 25. Wenn die Forstbediente in unseren churfürstlichen, oder anderen Waldungen Merkmale von Eisen, Kupfer, Steinkohlen oder anderen Mineralien, wie auch Kalch oder Steinbrüche entdecken, sind sie schuldig, solches ehestens den Kellnereien, diese aber der Hofkammer anzuzeigen, welche den Befund näher zu untersuchen hat.

§. 26. Alle überflüssige Holz- und Nebenweege sind nach vorher von Beamten und Kellnern darüber eingenommener Besichtigung in Unsern eigenen sowohl, als auch allen andern unter Unserer Hoheit gelegenen Waldungen durch aufzuwerfende Graben abzuschaffen, dahingegen aber auch die nöthige Fuhr- und Kommunikations-Weege in einem brauchbaren Stande zu unterhalten, womit die Fuhrleute nicht genöthiget werden, denenselben auszuweichen, und zum Schaden des Holzes ein oder mehrere Nebenweege zu suchen.

§. 27. Das sogenannte Wiedschneiden in den Waldungen wollen Wir durchaus nicht mehr zugeben, weil die Getraide-Garben mit blosem Strohe gebunden werden können, durch das Wiedschneiden hingegen oft die beste Kernloden weggehauen werden, wodurch in den Holzungen ein unermeßlicher Schade angerichtet zu werden pflegt, zu dessen gewisserer Beseitigung unsere beide Forstmeister den Bedacht zu nehmen haben, daß in armen und unfruchtbaren Gegenden an schicklichen Plätzen Saal-Weiden angepflanzet werden.

§. 28. Wir verbieten auch aufs nachdrücklichste den Hirten, Holzhauern, und jedermann ohne Unterschied das

Feuermachen an wachsbaren guten Bäumen, imgleichen das Verbrennen der Heide in den Waldungen, weil dadurch ganze Districkte in Brand gerathen, und zu Grunde gerichtet werden können.

§. 29. Wenn daher durch unvorsichtiges Feuermachen der Hirten, insbesondere bei hitzigem Sommerwetter, und in Bezirken, die mit Laube und dürrem Gehölze stark bedeckt sind, ein Brand entsteht; so soll der Hirt am Leibe gestraft, zum Ersatze des Schadens, so viel er vermag, angehalten, auf der Stelle seines Dienstes entsetzet, und nirgends mehr zum Hirten aufgenommen werden. Daneben wollen Wir dem Eigenthümer des Waldes den Ruckgriff gegen den zur Waide Berechtigten in dem Falle vorbehalten wissen, wenn er den letztern überführen kann, daß er einen angewöhnten lüderlichen Mann, oder einen, welcher schon anderwärts wegen veranlaßtem Waldbrand entlassen worden, unvorsichtig zum Hirten gedungen habe.

§. 30. Ist genugsame Anzeige vorhanden, daß das Feuer mit vorsetzlicher Boßheit, oder sträflicher Gewinnsucht angeleget worden; so sollen die Beamten mit allem Fleiß auf die Thäter nachforschen, dieselbe persönlich ergreifen, und nach verordnungsmäßig abgehaltenen Informatorial-Verhören den Oberhöfen zur verdienten peinlichen Bestrafung einlieferen.

§. 31. Bei Entstehung eines solchen Waldbrandes, es seye in Unsern churfürstlich oder andern des hohen Erzstifts-Waldungen, sollen auf die erste Nachricht in allen umliegenden Ortschaften die Sturmglocken angezogen, und Jedermann eiligst zum Löschen aufgebothen werden. In solchem Falle ist sodann fürnemlich darauf zu sehen, daß auf jener Seite, wohin der Wind wehet, und das Feuer sich ausbreitet, das Laub und dörre Gehölze hinweggeräumet, ein Graben aufgeworfen, und dadurch ein wirksames Mittel geschaffet werde, zu verhindern, daß die Glut nicht weiter um sich greiffe.

§. 32. Alles Verstümmeln, Schälen und Lähmen des Holzes, welches besonders in solchen Waldungen am meisten getrieben zu werden pflegt, wo andere zur unschädlichen Beholzigung berechtiget sind, um hernächst das geschälte oder verstümmelte Holz ungestraft hinweghauen zu können, verbieten Wir hiermit aufs Ernstlichste,

und wollen, daß in Zukunft das Abhauen dergleichen Gehölzes ohne vorherige Erlaubniß und Anweißung unter der nämlichen Strafe, wie das Beschädigen selbst einem jeden ohne Unterschiede versaget seyn solle.

§. 33. Alle Salzläcken, sowohl in den churfürstlich- als andern Waldungen sollen auf einem etwas erhabenen Orte angeleget, und vor dem ersten Anfalle des Hornviehes nothdürftig geschützet werden; auch hat jeder Hirt unter Vermeidung willkühriger schwerer Strafe das waidende Vieh von diesen Salzläcken abzuhalten; Wir befehlen nicht weniger, die Salzläcken in einer solchen Entfernung von dem Flurlande anzulegen, woraus man hoffen kann, daß das Wild nicht gereitzet werde, sich zur Aetzung dahin zu begeben.

§. 34. Das Einfassen der Kraut- und Baumgärten mit sogenannten Planken ist künftig auf dem Lande, und auf den Dorfschaften nicht mehr zu dulten, sondern die Eigenthümer sollen lebendige Hecken anziehen, bis zu deren Aufwachse sie Zäune von Dorn und anderem schlechten Gehölze anlegen mögen.

§. 35. Die Forstmeister sollen gehörige Sorge tragen, und alsbald die nöthige Anstalt treffen, daß bei den Kammer-Waldungen nach und nach schickliche Districkte, und öde Waldplätze mit gutem Holzsaamen besäet, und mit Dornen und Pfählen, oder mit einem aufzuwerfenden Graben geschützet werden, woraus alsdenn, als aus einer natürlichen Baumschule die jungen Stämme zum Versetzen an andere Plätze zu nehmen sind. Und gleichwie es unser gnädigster Wille ist, daß man hierin unseren Unterthanen mit gutem Beispiele vorgehe, und solche Versuche anstelle, deren hoffender Nutzen einem jeden sichtbar ist; also sollen auch unsere Beamte und Jäger denenselben bei solcherlei Unternehmungen alle Hülfe und Unterstützung leisten.

§. 36. Womit aber diese unsere höchste Willensmeinung desto geschwinder befolget werde, sollen Kellner und Beamte bei Gelegenheit der oben §. 20 und 21 verordneten Grenzbegehungen, oder auch bei andern Anläßen mit den Forstmeistern und Revierjägern hierüber zu Rathe gehen, auch wenn sie es für gut befinden, die Meinung erfahrener alter Landwirthen vernehmen, und jährlich an die churfürstliche Hofkammer berichten, wo

und auf welchen Plätzen die Versuche gemacht worden, worin sie bestanden haben, wie ihr Erfolg gewesen seye, und dergleichen.

§. 37. Um die oben §. 20 verordneten Waldbeschreibungen zu ihrem Zwecke desto brauchbarer zu machen und zu bevollständigen, wollen Wir auch, daß nebst richtiger Angabe der Grenzen gegen auswärtige Landes-Herrschaften, Gemeinden und Privaten auch der Zustand der Waldungen, die Beschaffenheit des Bodens, die Holzarten, die darauf am besten gedeihen, die Berechtigungen der Unterthanen und Privaten, und dergleichen mehr darinn umständlich angemerket werden; zu welchem Ende dann diese Beschreibungen nach vorläufiger fleißiger Beaugenscheinigung und Untersuchung der Beamten, Forstmeister und Forstbedienten von ersteren verfasset, von allen gemeinsam unterschrieben, und eine Abschrift davon an unsere Hofkammer eingesendet, eine in der Kellnerey aufbewahret, und eine dem betreffenden Forstmeister zugestellet werden soll.

§. 38. Zu gleicher Zeit soll auch an die §. 6 gnädigst befohlene Wald-Eintheilung, wo es noch nicht geschehen ist, Hand angeleget, alle Waldungen und Hekken geometrisch aufgenommen und gemessen, in eben so viele Schläge, als nach Erkenntniß der Forstmeister und Revierjäger nothwendig sind, vertheilet, und diesemnach der ganze Innhalt des Waldes in der Maaße, wie es in dem angezogenen §. 6 gnädigst fürgeschrieben ist, durch die zu dem Ende besonders angestellte, und in Pflichten genommene Feldmesser in ordentliche nach einem gleichen Maaßstabe eingerichtete, und unserer Hofkammer einzuschickende Wald-Karten gebracht werden, die durch die vorgedachte Beschreibung näher erkläret, und nach der Vorschrift der am Ende beigedruckten Instruction so bezeichnet seyn müssen, daß der Unterschied der Holzarten und Gattungen, und alles, was die Karte enthält, einem jeden deutlich in die Augen falle.

§. 39. Diese auf solche Art abgesönderte Schläge müssen demnach ihrer Ordnung nach jährlich forstmäßig abgetrieben, und hernächst zum anderweiten Holzanwachse geschonet werden. Da es aber dennoch leicht geschehen kann, daß die wirklich gehauene, besonders in der Eifel, im Waldlande, und andern kalten Gegenden, wo der

Ecker seltener geräth, sich in mehreren Jahren nicht selbst besaamen, mithin, wenn zumal das Abgetriebene in alt- oder überständigem Holze bestanden, ein ergiebiger frischer Beiwachs von Kern- und Stammloden in Ermanglung einer andern wirthschaftlichen Vorsorge nicht sobald zu erwarten ist; so sollen die abgetriebene Schläge nicht lediglich der Natur überlassen, sondern Eichen und Buchen, oder nach Beschaffenheit des Bodens anderer guter Holzsaamen aus Orten, wo dessen gewachsen ist, zur Hand geschafft, und solche hinwieder ordentlich damit angezogen, zu dem Ende auch der Boden vorher von allem schädlichen Gewächse gesäubert, und behörend zubereitet werden.

§. 40. Zu dieser Besaamung, Umhackung des Bodens, auch etwa gutbefindlicher Einpflanzung junger Eichen und Buchen, sind diejenige Unterthanen oder Privaten die Frohnden zu leisten billig verbunden, welche in Unsern churfürstlichen oder Kameral-Waldungen entweder einige Beholzigungs- oder Waid-Gerechtigkeit hergebracht haben, oder sonst zu ungemessenen Frohnden verpflichtet sind. Deswegen sind dieselbe auf Anzeige der Forstbedienten von den Beamten, allenfalls durch Strafbefehle, hiezu anzuhalten.

§. 41. Kein Klafterholz, es seye zur Feuerung oder zum Verkohlen, soll in unseren Kammerforsten und anderen Waldungen auf dem Stamme verkauft, sondern zur Vermeidung allen Betrugs auf eigene Kösten unserer Hofkammer unter Anordnung der Amtskellner, Forstmeister und Revierjäger vordersamst gefället, und aufgeklaftert werden.

§. 42. In allen Aemteren sind von unserer Hofkammer nach eingenommenem Gutachten von Beamten und Kellnern gewisse Holzhäuer in zureichender Anzahl zum Abtriebe der Schlägen und Fällung des Bau- und Nutzholzes zu bestellen, und dahin zu verpflichten, daß sie damit ordentlich verfahren, sich ganz genau nach der Anweisung und dem Anschlage verhalten, die Scheiter in ihrer behörigen Länge zu 4 Schuhen hauen, und die Klafter nach der ihnen zu ertheilenden Maaße jedes zu 12 Nürnberger Schuhen in die Breite, und 4 Schuhe in die Höhe gewissenhaft aufsetzen sollen.

§. 43. Bei Anweisung der regulären und ordentlichen Schlägen werden alle diejenigen Stämme, die

gefället werden sollen, mit der Waldarte nicht nur oberwärts, sondern zugleich unten an der Wurzel angeschlagen, womit das untere Zeichen bei nachheriger Besichtigung noch am Stocke befunden und wahrgenommen werden könne, ob nicht andere Bäume ausser den bezeichneten mit niedergehauen worden seyen.

§. 44. Alle stärkere Bäume sollen nicht mehr, wie bis dahin geschehen, mit der Arte niedergefället, sondern ordentlich abgesäget, und vermittels des Verkeilens auf jene Seite gelenket werden, wo durch den Fall dem Gehölze, welches stehen bleiben soll, am wenigsten Schaden geschiehet, die Baustämme hingegen sollen theils zur Erhaltung mehreren Holzes, theils zum bessern Aufkommen der Wälder nach Anweisung der Revierjäger, soviel möglich, ausgegraben werden.

§. 45. Bei stärkern Stämmen darf der Stock nicht über einen, höchstens anderthalb Schuhe hoch über der Erde stehen bleiben. Die vereidete Holzhauer sind hierauf von den Kellnern und Forstbedienten besonders anzuweisen, und bei jedem Zuwiderhandlungsfalle mit einer Strafe von 1 Goldgulden unnachsichtlich zu belegen.

§. 46. Das Nutzholz und die jungen Stämme aber sollen mit scharfen Arten tief an der Erde abgehauen, und der Hieb schräge geführet werden, damit keine Splitter abreißen, das Wasser ablaufen, und dadurch der Austrieb der Stammboden nicht gehindert werden möge.

§. 47. Alle jungen Eichenstämme, die sich noch in gutem Triebe befinden, und entweder zum Bauholze schon dienlich, oder doch wegen schicklichem Grund und Boden in Zukunft dahin erwachsen können, sollen in den Schlägen sorgfältig geschonet und beibehalten, und nur an solchen Orten, wo sie etwa gar zu dicht aneinander stehen, die minderwächsige zum bessern Aufkommen der Gesündern, hinweggehauen werden.

§. 48. Insbesondere aber sind auch die geschworne Holzhäuer zu verpflichten, daß sie aus dem abgetriebenen Gehölze dasjenige, was noch zu Schiff- und anderem Bauholze, oder zu einem sonstigen Gebrauche dienlich ist, nicht in die Klafter verhauen, sondern nebst allem andern zu Weingartspfählen, Reifstangen, Pflug- und Wagen-Geschirre, Dachlatten, Schreinerarbeit und dergleichen schicklichem Nutzholze von dem übrigen absöndern, und

auf gewisse Plätze zusammentragen sollen, welches entweder Unsern Unterthanen, die dessen vonnöthen haben mögten, in einem billigen Preiße zu überlassen, oder aber im andern Falle öffentlich zu versteigeren ist.

§. 49. Beamten und Kellner sollen deswegen ihren sämmtlichen Amtsunterthanen, nicht weniger den benachbarten Gewerkschaften bekannt machen, daß diejenige, welche aus den churfürstlichen Kammer-Waldungen zu ihrem eigenen Behufe einiges Bau-, Brenn- oder Nutzholz gegen billigen Werth zu erhalten verlangen, sich dieſertwegen auf denen des Endes von ihnen während dem Laufe Oktobers zu bestimmenden und 14 Täge vorher bekannt zu machenden sicheren Schreibtägen (wozu ein besonderes Protokoll zu halten ist) auf den churfürstlichen Kellnereien melden, und daselbst ein schriftliches Verzeichniß ihrer Nothdurft übergeben sollen.

§. 50. Diese Verzeichnisse müssen aber durch die Ortsgerichte, oder den gemeinen Vorstand, und wenn es ganze Gemeinden wären, durch die Amtsverwälter selbst glaubwürdig beurkundet, und so unserer Hofkammer eingeschicket, von dieser aber die nöthigen Verfügungen wegen der wirklichen Anweißung und Bestimmung der Preißen ohne Zeitverlust besorget werden.

§. 51. Obgleich nun denenjenigen, welche sich in dieser bestimmten Zeit bei den Kellnereien zu melden versäumet haben, kein Brenn-, Bau- oder Nutzholz anzuweisen ist; so wollen Wir dannoch die unvermuthete Nothfälle ausgenommen haben, dergestalt, daß, wenn jemand Bau- oder andern Gehölzes benöthiget wäre, und damit bis zum künftigen Jahre nicht warten könnte, derselbe sich diese Bedürfniß von den Beamten bescheinigen lassen, und ihm hierauf der Anweisung halber von unserer Hofkammer unaufhaltlich gewillfahret werden solle.

§. 52. Ein jeder vereideter Holzhauer soll mit einem an beiden Enden mit einem Brandmale von Unserer Hofkammer gestempelten Maaßstock versehen seyn, der ganz genau die Länge von vier Nürnberger Schuhen haben muß. Nach diesem Maaßstabe soll das zum Klaftern bestimmte Holz, so viel nämlich den ganzen Baum und die stärkeren Stangen und Aeste betrifft, abgemessen und durchgeseget werden, damit alle Scheiter ihre erforder-

liche Größe haben, und weder ungleich noch zu kurz oder zu lang ausfallen mögen.

§. 53. Alles, was zwei=, vier= oder sechsspaltig ist, soll auch in eben so viele Scheiter gerissen, und kein Holz, das eine zum Reißen taugliche Dicke hat, ungespalten gelassen werden. Ueberhaupt aber haben Kellner und Forstbediente darauf zu sehen, daß die Klafterscheiter weder allzudick, noch allzudünn gemacht, sondern hierin bescheidentliche Maaß gehalten werde.

§. 54. Das Einlegen des Holzes in die Erde wird bei Aufstellung der Klafter als ein unverantwortlicher Betrug unter scharfer Strafe verboten. Es ist dabei wohl zu beobachten, daß die Klafter durchgehends einerlei Höhe haben, auf keiner Seite niedriger, als auf der andern seien, und nie weniger, als ein ganzes Klafter zusammengesetzet werde, womit hernächst das Abzählen oder Abmessen desto weniger beschwerlich fallen möge.

§. 55. Wenn die vereidete Holzhäuer bei der Verrichtung ihrer Arbeit der Beihülfe anderer sich bedienen wollen, ist ihnen zwar solches unbenommen, sie sind aber alsdann auch wegen denen sich befindenden Fehlern und Vergehungen für dieselbe zu haften verbunden.

§. 56. Fände sich bei der Abzählung oder Abmessung, daß die Scheiter nicht in ihrer gehörigen Maaße, oder auch die Klafter dieser Unserer Verordnung gemäß nicht aufgestellet wären, so sind solche auf Kösten der Holzhäuer auseinander zu werfen, und neuerdings hinwieder aufzulegen, so, daß dasjenige, was die Scheiter in der Länge etwa zu viel oder zu wenig haben, dem Käufer nach gewissenhafter Ueberschätzung mit angerechnet, oder an den Kaufgeldern vergütet werden solle.

§. 57. Zu mehrerer Sicherheit müssen bei der Abmessung die abgezählte Klafter mit dem Waldhammer bezeichnet, und alle vorerwehnte Umstände in das bei Versteigerung des Holzes zu führende Protokoll eingetragen werden.

§. 58. Wo in unseren kurfürstl. Waldungen keine Gemeinden oder andere Privaten zu einiger Behölzigung berechtiget sind, solle alles zu Bau= oder Nutzholz nicht abgesonderte oder das sonst unklaftermäßige Reisserholz in Wellen oder Schanzen gebunden, mit 50 oder 100

Stücken auf unschädlichen Plätzen zusammengeleget, oder auch vor die Schläge gebracht, und wie §. 48. enthalten, gleichermasen versteigeret werden; wenn aber Gemeinden oder Privaten eben dieses Unterholz und Afterschläge, wegen einer in Unseren Waldungen hergebrachten dergleichen Befugniß, zugeeignet worden, sind dieselbe die Aufbindung und Fortschaffung der Wellen, zu deren Bindung nur der kropfigte Nachwuchs, oder die Aeste von Birkenholz zu gestatten sind, selbst zu verrichten gehalten.

§. 59. Während dem Holzhaue muß der Revierjäger in dem Schlage so viel möglich selbst, im Falle der Verhinderung hingegen ein kurfürstl. Spießförster oder benachbarter Forstbedienter beständig zugegen seyn, und wohl Acht geben, daß von den geschwornen Holzhäuern keine andere, als zufolge §. 43. wirklich bezeichnete Stämme, noch auch die beste junge Kern oder Stammloden, am allerwenigsten aber junge gute Eichenheister hinweggefället, daß die Scheiter nach der gehörigen Länge gesetzet, die Klafter ordentlich aufgesetzet, die zum Bauholz noch tüchtige Klötzer, und das Nutzholz vom übrigen sorgfältig abgesöndert, und überhaupt alles das erfüllet werde, was wir oben dieserthalb gnädigst verordnet haben.

§. 60. Da Wir das aus Unseren Waldungen verkaufte Holz jedesmal vor dem ersten May ganz unfehlbar an unschädliche Oerter hingeschaffet wissen wollen, so sind die Käufer zu Erfüllung dieser in dem gedruckten Formular enthaltenen Bedingniß unter der ausdrücklichen Warnung hiermit angewiesen, daß sie bei dessen Unterlassung des überkommenden Holzes verlustiget seyn, und dasselbe von Unseren Kellnereien auf Unkosten und Gefahr des vorherigen Käufers, soviel den mindern Werth betrift, anderwärts verlassen werden solle.

§. 61. In kurfürstl. Kammer-Waldungen, aus denen ihrer Lage halber das Klafterholz durch Schwemmbäche nicht in die Flüsse gebracht, noch auf eine andere Art, als durch die Verkohlung nutzbar gemacht werden kann, sollen Kellner und Revierjäger gute Obsorge tragen, daß die Kohlpätze an Orten, wo sie am unschädlichsten sind, angelegt, und daß ins Besondere von den eingestellten Köhlern den Waldungen durch den Holzraub kein Schade zugefüget werde, zu welchem Ende die Hüttenmeister und andere Käufer für alle von den Köhlern verübende Exzessen haften müssen.

§. 62. Waldungen, welche in blosem Eichenholze bestehen, sollen, so lange sie nicht überständig oder abgängig sind, nicht gehauen, sondern auf den Nothfall zum Bauholze aufbehalten und ersparet werden.

§. 63. Die Aushau- oder Ausgrabung der von alten Stämmen vorhandenen Stöcken, aus deren Wurzeln kein frischer Trieb zu hoffen oder zu vermuthen, ist nach abgeführtem Klaster- und Reißholz ebenwohl durch Kellner und Revierjäger, so viel thunlich zu veranstalten, indem der Raum, welchen dergleichen Stöcke einnehmen, sonst auf lange Zeiten verlohren ist, wodurch den Waldungen überhaupt ein sehr merklicher Schade zuwächst.

§. 64. Wenn Gemeinden oder Privat-Unterthanen und Personen in Unseren Kameral-Waldungen eine beschränkte oder unbeschränkte Beholzigung in Brenn-, Bau- oder urbarem Holze durch einen gesätzmäßgen Besitzstand hergebracht haben, sollen dieselbe zwar dabei ganz ungestört belassen werden; in denjenigen Fällen aber, wo die Ausübungsart dieser verschiedenen Berechtigungen, oder auch die Quantität des Gehölzes, welches die Berechtigte ohne Unserer Hofkammer allzugrose Benachtheiligung aus solchen Waldungen alljährlich zu empfangen haben, nicht bereits bestimmet ist, wollen Wir gnädigst, daß solches nach vordersamst geschehener Aufnahme der Waldungen, und zuverläßig erforschtem jährlichem Holzgenusse vor allem in dem Weege einer gütlichen Benehmung versuchet, bei dessen Entstehung hingegen die Erkenntniß und Entscheidung in dem ordentlichen Wege Rechtens nachgesuchet werde.

§. 65. Ins Besondere wollen Wir, daß denenjenigen, welche in Unseren Waldungen zum Bau- und Urbarholze berechtiget sind, in Zukunft auf ihr in der verordneten Zeit geschehenes Anmelden die derhalbige Notdurft durch die Werkmeister und Gerichte ordentlich bescheiniget, die Bescheinigung von Beamten und Kellnern eingesehen, darüber an Unsere Hofkammer der pflichtmäsige Bericht erstattet, und sonach den Forstbedienten zur unaufschieblichen Anweisung, gegen Bezug der etwa hergebrachten Gebühr, der Befehl baldmöglichst erteilet werde.

§. 66. Es haben aber auch Beamten und Forstbediente dabei sorgfältig aufzuwachen, daß das dem Berechtigten angewiesene Bau- oder Urbarholz zu keinem

andern, als dem bestimmten Gebrauche verwendet, weniger anderwärts verkaufet oder verbracht werde.

§. 67. Damit aber überhaupt kein überflüssiges Holz zu den Gebäulichkeiten ohne Noth und Nutzen gleichsam verschwendet werde, sollen Beamte und Kellners in jedem Amte einen oder mehrere im Bauwesen wohl erfahrene Zimmermeister in Vorschlag bringen, und dieselbe wenn sie zuvor im Nieder-Erzstifte von einem Mitgliede des Hofbauamts, im obern Erzstifte aber von dem Baumeister le Blanc gegen die Gebühr eines Reichsthalers geprüfet und mit einer Urkunde über ihre zureichend befundene Fähigkeit versehen worden sind, mit einem Eidschwur dahin verpflichten, daß dieselbe die Risse nach des bauenden Vermögen und wirklicher Nothdürftigkeit des Raumes für Haus, Scheuer und Stallungen behörend entwerfen, dabei das zu jedem Bau erforderliche Holz nach der Länge und Dicke gewissenhaft angeben und bemerken, und hernächst besagte Risse, nachdem solche von den Ortsgerichten attestirt und unterschrieben worden, ihnen Beamten einhändigen sollen.

§. 68. Fürnehmlich haben sowohl erwehnte Werkverständige, als die Beamten zu sorgen, daß an Orten, wo Steinbrüche, Kalch und andere Materialien zur Hand oder mit geringen Kösten zur Stelle gebracht werden können, das Bauen in blosem Holze ferner nicht mehr geduldet, sondern, wenn es nicht anderst seyn könnte, wenigstens das untere Stockwerk in Stein gesetzet, oder wenn wegen allzukostbarer Beifuhre der Materialien auch dieses nicht möglich wäre, dennoch eine Fußmauer von 4 Schuhen über die Fundamente aufgeführet, und sodann erst auf diese die Schwellen geleget werden sollen.

§. 69. Nicht weniger ist zu mehrerer Erspahrung des täglich im hohen Erzstifte abnehmenden Eichenholzes darauf zu sehen, daß zu denen unter Dach kommenden Gebäulichkeiten, als Wänden und dergleichen, auch andere dazu schickliche Holzgattungen verwendet werden mögen.

§. 70. Zum sogenannten Holländer-Floßholze ist keine andere Gattung von Eichenstämmen aus Unseren Kameral-Waldungen zu verlassen, als jene, welche zum Bauholze, Faßdauben und anderm nützlichen Gebrauche anderst nicht, als mit merklicher Verringerung ihres Werthes verwendet werden können.

§. 71. Wo also dergleichen Holländerstämme in Unseren Forsten sich vorfinden, sollen solche von Kellnern, Forstmeistern und Revierjägern in Augenschein genommen, numerirt, stückweise geschätzet und in ein Verzeichniß gebracht; Letzteres demnach mit dem gutachtlichen Berichte, auf welche Art solche am Vortheilhaftesten angebracht werden können, an Unsere Hofkammer eingeschickt, und die gnädigste Entschließung abgewartet werden.

§. 72. Finden wir alsdann für gut, die Veräusserung des Holländerholzes mit der dabei ohnehin von selbst verstandenen Erlaubniß zur Ausfuhre gnädigst zu begnehmigen, so sollen Ort, Tag und Stunde der durch die Amtskellners in Beiseyn des Revierjägers zu veranstaltenden öffentlichen Verlassung durch die Nachrichtsblätter und Zeitungen bekannt gemacht, und bei den Versteigerungen selbst jedesmal die gedruckte Bedingniße zum Grunde geleget werden.

§. 73. Der Ankäufer hat alsdann ohne Ausnahme den Hau auf seine eigene Kösten zu besorgen, der Abfall aber ist nach gefälltem Holze von Kellner und Revierjäger zu besichtigen, und zu veranstalten, daß das grösere Gehölze durch die geschworne Holzhäuer in Klafter gehauen, das Reisholz in Wellen gebunden, und ein und anderes zum Nutzen der Hofkammer entweder ins besondere versteigeret, oder den Berechtigten auf Abschlag dessen, was ihnen gebühret, verabfolget werde. Im ersteren Falle ist sodann ebenwohl ein förmliches von den Steigerern und Revierjägern eigenhändig zu unterschreibendes Protokoll, welches zugleich den Befund bei der vorhergegangenen Besichtigung enthalten muß, zu führen, und den Rechnungen zur Justifikazion beizulegen.

§. 47. Bei Begehung der Forsten sollen die Revierjäger zur gehörigen Zeit fleißig beobachten, ob Eichel- oder Buchenmast hin und wieder zu hoffen seye, und darüber dem Amtskellner mündliche Anzeige thun. In jenem Falle hat sodann der Kellner mit einigen der Sachen wohlkündigen Landleuten, denen etwa Berechtigten, und dem Forstbedienten, gegen Ausgang des Augustmonates die Besichtigung vorzunehmen, und derenselben allerseitig gewissenhaftes Ermessen abzuforderen, ob es eine volle, dreiviertel, halbe viertel, oder nur Sprengelmast seye, auch wie viele Schweine aufgenommen, und zum Fettwerden eingeschlagen werden könnten.

§. 75. Das hierüber geführte, von dem Forstbedienten mit unterschriebene Protokoll sendet alsdann der Beamte unserer Hofkammer mit einem besondern Berichte ein, welcher ganz deutlich enthalten muß, ob und welche in unsern Waldungen zur Mastung, und in welcher Maaße berechtiget seyen; wie viele Schweine nach Verhältniß des Eckers eingeschlagen werden können, ob in dem Falle, daß entweder gar keine, oder doch nur eine beschränkte Berechtigung vorhanden wäre, der Hofkammer vortheilhafter seyn mögte, die Schweine selbst einzuschlagen, oder die Mastung überhaupt zu versteigern; wie hoch sofort in jenem Falle die Abgabe für jedes Stück zu bestimmen, und ob nicht unsere benachbarte Unterthanen der Mastung vorzüglich bedürftig seyen.

§. 76. Es möge nun die Mastung verpfachtet, oder die begutachtete Anzahl gegen die bestimmte Abgabe aufgenommen, oder aber von den etwa dazu Berechtigten eingeschlagen werden; so sollen Amtskellners und Forstbediente in einem wie in dem andern Falle das Eintreiben anderst nicht, als nach vorherigem Einbrennen eines jeden Stückes gestatten, darüber ein genaues Verzeichniß errichten, und in alle Weege verhüten, daß kein krankes Viehe mit dem Gesunden aufgenommen, auch daß dasjenige, welches vielleicht während dem Auftreiben erkranket, von dem übrigen alsogleich abgesöndert, und aus den Waldungen gewiesen werde.

§. 77. Sollte der Forst so groß seyn, daß mehrere Heerden darauf eingeschlagen werden müßten, so sind einer jeden von Kellner und Forstbedienten ihre besondere Bezirke dazu anzuweisen, und durch aufgehängte Strohwische zu Vermeidung des Ueberfahrens von einander abzuscheiden.

§. 78. Die bereits mit Saamen aufgegangene Schläge aber, in welchen durch das Wühlen großer Schade angerichtet werden kann, müssen von dem Auftriebe fünf längstens sechs Jahre verschonet bleiben, welches den Hirten aufs Nachdrücklichste einzubinden ist.

§. 79. Die Forstbediente sollen den Hirten diejenigen Plätze, auf welchen zur nächtlichen Unterbringung der aufgeschlagenen Heerde die Stallungen oder Zäune errichtet werden müssen, an den unschädlichsten Orten anweisen, und die Heerden verschiedenemal visitiren und abzälen lassen, damit aller Betrug dabei vermieden werde.

§. 80. Das Raffen oder Auflesen des Eichel- oder Buch-Eckers wird zum Nachtheile der Mastung nicht gestattet, doch kann unsern Unterthanen, welche dessen zur Besaamung der Waldungen benöthiget sind, von Beamten und Kellners dazu die Erlaubniß gegen eine billige Vergütung ertheilet werden; das Abklopfen aber bleibt dabei ein für allemal verböten.

§. 81. Das Abtreiben der Mastschweine soll, wenn keine besondere Bedenklichkeit vorwaltet, über welche Kellner und Revierjäger frühzeitig berichten, und um Verhaltungsbefehle bitten müssen, jedesmal vor dem 15ten Jänner geschehen, und keine Nachmast gestattet werden, es seye dann, daß der Eichel- und Buchecker zugleich gut gerathen wäre, in welchem Falle die Nachmast, jedoch nur für die Hälfte der eingeschlagenen Schweine bis zum 1ten März erlaubet seyn soll.

§. 82. Uebrigens versteht sichs von selbsten, daß die von den eingeschlagenen Mastschweinen eingehende Gelder, von dem Amtskellner erhoben, und der Rechnung samt allen dazu gehörigen Protokollen und Belägen unter der bestimmten Rubrick aufs genaueste eingetragen werden müßen.

§. 83. Da ein zeitlicher Revierjäger die in seinem Forste liegende Kammerwaldungen nicht alle Tage begehen, und somit die vorgehende Holzraubereyen verhüten kann, so soll unsere Hofkammer nach eingenommenem Gutachten von den Beamten ihm einen oder mehrere redliche Unterthanen als Spießförster zugeben, und von dem Beamten verpflichten lassen.

§. 84. Sowohl der Revierjäger, als Spießförster und andere Waldhüter sollen die Kammer-Waldungen fleißig besuchen, die betretene Frevler ohne Nachsicht pfänden, sodann Tag für Tag alle Frevel in ein zu dem Ende stets nachzutragendes eingebundenes Frevellistenbuch, welches nach dem gegenwärtiger Verordnung beigedrucktem Formular einzurichten ist, auf der Stelle eintragen.

§. 85. Wenn der Revierjäger ausgelernte Jägerpursche, oder auch Lehrjungen, welche über 18 Jahre alt sind, in seinem Dienste und Brode hat, können und müssen auch diese zu Förstern gebraucht werden, dergestalt jedoch, daß sie von den Beamten ebenwohl hier-

auf vereidet werden, und die in dieser Verordnung enthaltene Vorschriften genau beobachten müssen.

§. 86. In den Frevellisten müssen nicht allein der Name des im Schaden Betretenen, und dessen Wohnort, sondern auch alle Umstände der That, nämlich an welchem Tage, zu welcher Zeit, Vor- oder Nachmittags, Morgens oder Abends, bei Tag oder bei Nacht, in welchem Walde, Schlage oder Ort, auch mit was für Werkzeugen oder Instrumenten der Frevel verübet worden; welcherlei Holz gehauen, wie hoch sich dessen Werth beträgt, worin eigentlich die Beschädigung bestanden, was dem Thäter für ein Pfand ist abgenommen worden, und ob er die Pfändung willig habe geschehen lassen ꝛc. so gut und deutlich beschrieben werden, als es möglich ist; womit dem Unschuldigen gnugsamer Grund zu seiner Rechtfertigung, dem Schuldigen aber keine Ausflucht übrig bleibe, und womit man sich bei Ansetzung der Strafe sowohl, als derselben Nachlaße, oder Minderung hiernach bemessen könne.

§. 87. Wenn mehrere Frevler auf einem Holzhaue, oder anderer verbotener That ertappet werden, der Förster könnte aber nur einem ein Pfand abgewinnen; so ist der Gepfändete zur Angabe seiner Mitschuldigen durch Gefängniß und andere Strafen anzuhalten, und nicht nur für seine eigene Person, sondern auch für die davon gelaufene das Pfandgeld und die Frevelbuße zu erlegen verbunden, wenn dieselbe nichts im Vermögen haben, und ein und anderes selbst zu bezahlen ausser Stande sind.

§. 88. Geschähe es, daß der Revierjäger oder Förster den Frevler von Person nicht kennte, und Letzterer sich unterstünde, bei der Pfändung einen falschen Namen anzugeben; so sollen die Forstbediente sich alle Mühe geben, denselben auszuforschen, damit diese Verwegenheit hernächst nebst der verordnungsmäsigen Geldbuße auch mit Thurn- oder andern schärferen Strafen beleget werden könne.

§. 89. Bei Ausübung der Pfändungen haben sich die Forstbediente unter schwerer Verantwortung alles Stoßens und Schlagens durchaus zu enthalten, könnten sie aber die Frevler im Falle einer Widersetzung ohne Anwendung besonderer Gewalt, oder ohne Gefahr ihrer

eigenen Personen nicht bemeistern, wozu ihnen jedoch ein jeder unserer Unterthanen hilfliche Hand zu leisten verbunden ist, so haben sie, wenn ihnen die Personen bekannt sind, diese Widersetzlichkeit alsogleich den Aemtern anzuzeigen; sonsten aber den Frevler, soviel möglich, zu verfolgen, und alle Mittel zur Entdeckung seines Namens und Wohnorts anzuwenden.

§. 90. Wenn jemand über zweierlei Frevel zu einer Zeit betreten, und gepfändet wird, darf der Förster das Pfand oder Rügegeld nur einmal fordern; sonsten aber ist ihm solches bei unterschiedlichen Verbrechen für eine jedesmalige Pfändung ins besondere zu vergüten.

§. 91. Alle Pfänder müssen mit dem Namen derjenigen, denen sie abgenommen worden sind, bezeichnet, und hernächst auf den zur Bußthätigung bestimmten Tägen den Aemtern eingeliefert werden.

§. 92. Wo churtrierische Höfe oder Ortschaften an unsern churfürstlichen Waldungen, oder nahe dabei liegen, folgbar nicht anderst zu vermuthen ist, als daß die vorgegangene Holzraubereien von den Einwohnern derselben verübet worden seyen, sollen Revierjäger, Spießförster, und deren vereidete Pursche auf vorherige dem Orts-Burgermeister geschehene mündliche Anzeige in desselben Gegenwart die Haußsuchung vornehmen, und wenn derjenige, bei welchem sie frischgehauenes Holz finden, nicht sogleich glaubhaft angeben und bescheinigen kann, wo er es sonsten herbekommen habe, soll derselbe ohne Nachsicht dem Rügenverzeichnisse als ein überzeugter Holzfrevler eingetragen werden.

§. 93. Wo aber dergleichen an den churfürstlichen Waldungen liegende Ortschaften darinn zu einiger Beholzigung berechtiget wären; sind sie auch schuldig, zu dessen Hütung etliche von den Beamten gleichermassen zu vereidende Waldschützen anzustellen, welche für Strafe und Schaden zu haften verbunden sind, wenn den Umständen nach der Holzraub von keinem andern, als von ihren eigenen Mitgemeindsgenossenen verübet worden seyn kann, und dieselbe gleichwohl den Thäter nicht angeben wollen, und können.

§. 94. Wenn Unsere Kammer-Waldungen an benachbarte Territorien gränzen, und die zunächst gelegene fremde Gemeinden oder Unterthanen den Holzraub aus-

üben; so soll der Revierjäger solches dem Beamten anzeigen, welcher die fremde Obrigkeit um die Erlaubniß, eine Haussuchung vorzunehmen, gegen eine wechselseitige Gestattung schriftlich zu ersuchen hat. Würde aber gegen Verhoffen dem Begehren nicht gewillfaret, sollen Beamten unverweilt Unserer nachgeordneten Regierung Bericht erstatten, welche alsdann der benachbarten Landesherrschaft darüber zuzuschreiben, und Unserer Hofkammer davon Nachricht zu ertheilen hiemit angewiesen ist; solte aber auch alsdann dem Verlangen nicht Statt gegeben, oder sonst der Holzraub mit zusammen gerotteter Mannschaft ausgeübet werden, so daß demselben auf ein andere Art nicht zu steuren wäre; so sollen dem Revierjäger und Spiesförster zu deren Abwendung einige bewafnete junge Leute zugegeben, und solche Anstalt vorgekehret werden, daß die Holzdiebe Handfest gemacht, und dem Amte eingelieferet werden mögten.

§. 95. Zu Ende eines jeden Monates soll der Revierjäger sowohl seine eigene Rugenverzeichniß, als jene der Jägerpurschen und Spiesförster einem zeitlichen Beamten und Kellner unfehlbar einliefern, welche dann nach der unten §. 192 seqq. weiter enthaltenen Verordnung nach Ablaufe eines jeden Vierteljahres die förmliche Frevelbethätigung unausgesetzt vornehmen müssen.

§. 96. Aeusserten sich aber dabei ausserordentliche oder ungewöhnliche Fälle mit merklich grosen Beschädigungen oder andern Umständen, welche eine schleunige Untersuchung erheischen, so sollen dieselbe von den Forstbedienten alsogleich angebracht, und von den Beamten das Erforderliche dabei unaufschieblich vorgekehret werden.

§. 97. Wo hin und wieder Gemeinden oder Unterthanen in Unseren kurfürstlichen Kammerwaldungen zur Hut- und Mastung berechtiget sind, sollen die Forstbediente sich nicht unterstehen, dieselbe in dem Genusse zu stören oder zu beeinträchtigen; wären aber dergleichen Berechtigungen zweifelhaft oder streitig, so sollen die Forstbediente den Kellnern und Beamten davon die Anzeige machen, diese aber die Beschaffenheit des Besitzstandes gemeinschaftlich und gründlich untersuchen, und über den Befund sowohl, als wie die Sache allenfalls gütlich abgeglichen werden könne, an Unsere Regierung und Hofkammer gutachtlich berichten.

§. 98. Die hergebrachte Viehhut soll übrigens mit der Mäßigung ausgeübet werden, daß die jungen Schläge so lange, bis sie dem Bisse völlig entwachsen sind, damit verschonet bleiben, sofort der Holzbau und dessen Heegung und Anpflanzung nichts leiden mögen; dann Recht und Billigkeit erheischen es, daß dergleichen Dienstbarkeiten zum Verderbe derjenigen Sache, worin sie hergebracht sind, nicht misbrauchet werden.

§. 99. Beamten und Kellners haben also auch hierauf genaue Aufsicht zu tragen, und wenn diesertwegen zwischen den Berechtigten und den Forstbedienten Irrungen entstehen, mit Zuziehung eines benachbarten Revierjägers den Augenschein einzunehmen, darüber an die Hofkammer gutachtlich zu berichten, und sonach derselben Entscheidung abzuwarten.

Dritte Abtheilung.

Obliegenheit der kurfürstl. Regierung, der Hofkammer, der Beamten, Forstmeister und Forstbedienten in Absicht auf diejenige Waldungen, Pfahl- und Rodhecken, welche ganzen Gemeinheiten, denen von Adel, Abteien, Stiftern, Klöstern, Städten, Märkerschaften und andern Privaten zugehören.

§. 100. Die Erhaltung der gemeinen Waldungen, Pfahl- und Rodhecken, ist sowohl zur Bestreitung des Acker- und Weinbaues, als auch zur Tilgung gemeiner Schulden von so groser Wichtigkeit, daß Wir Unsere landesväterliche Aufmerksamkeit vorzüglich auf diesen Gegenstand richten, und Sorge tragen müssen, womit über diese gemeine Waldungen und Hecken von Seiten Unserer Regierung, Hofkammer und Beamten eine gute beständige Aufsicht geführet werde.

§. 101. Zu dem Ende sollen Unsere Beamten und Kellner, sobald es ihre Geschäfte, auch Zeit und Umstände erlauben, mit Zuziehung der Forstmeister und des Revierjägers, alle gemeine Waldungen und Hecken in Augenschein nehmen, darüber auf die nämliche Art, wie oben §.§. 20. und 37. verordnet ist, umständliche Beschreibungen entwerfen, ihren Zustand, und wie dieselben zum besseren Aufwachse zu bringen seyen, wohl untersuchen, der-

halben das Gutachten der Forstmeisters und Forstbedienten, wie auch die Meinungen der Gerichten, oder ältesten Gemeindsleuten zum Protokolle nehmen, ins Besondere aber die unverweilte Anstalt treffen, das die nötigen Behänge der verdorbenen Bezirken zu Stande gebracht, diejenigen leeren Plätze aber, welche wegen den nothwendigen Durchtriften gar nicht geschonet werden können, mit jungen Eichen oder Buchen, oder wenigstens mit Hambuchen-Kopfstämmen besetzet, gegen das Reiben des Viehes mit Dornbüschen umwunden, und mit Pfählen genugsam befestiget werden mögen.

§. 102. Damit es aber an dergleichen jungen Stämmen von verschiedenen Holzgattungen nie gebrechen möge, wollen Wir, daß besonders diejenigen Ortschaften, welche mit gnugsamen zum Getraidebau nicht tauglichen gemeinem Lande versehen sind, gewisse schickliche Bezirke davon nach Vorschrift des §. 35 zu sogenannten wilden Baumschulen anlegen, und dieselbe durch Dornhecken, Pfähle oder Graben gegen alle Beschädigungen des Viehes sicher stellen sollen.

§. 103. Wie es nun damit anzugreifen, wie dergleichen wilde Pflanzschulen geheget, aus denenselben nach und nach die schönsten neuen Waldungen angezogen, auch die jungen Stämme mit gewissem Erfolge des davon zu erwartenden großen Nutzens auf andere leere Plätze fortgesetzt werden sollen, ist aus dem dieser Verordnung beigefügten allgemeinen Unterrichte zu entnehmen.

§. 104. Ins besondere aber befehlen Wir sämtlichen öffentlichen Lehrern in den Städten sowohl, als auf dem platten Lande, sich auch in diesen nützlichen Kenntnissen zu befähigen, und sich in den Stand zu setzen, der Jugend die Grundsätze des Baumpflanzens nebst den dazu nötigen Handgriffen beizubringen; indem fürnemlich die Vermehrung der Obstbäume den zweifachen Vorteil bringt, daß dadurch dem Eigenthümer eine neue Nahrung zuwächst, der Holzmangel aber durch die abgängige Stämme mit der Zeit großen Theils ersetzet wird.

§. 105. Da verschiedene Gemeinden, vorab auf dem Hunnsrück, und in den Aemtern der Eifel ungemein große Bezirke haben, worauf bishierhin nur Wachholder-

Stauden, Ginster, oder auch wohl nur blose Heide gewachsen, und die öfters in 20 bis 30 Jahren vermittels des sogenannten Schiflens zum Getraidebau nur einmal benutzet worden sind; so sollen baldthunlichst Versuche gemacht werden, ob dieselbe nicht durch Anlegung der Eichelkämpen oder wilden Baumschulen wenigstens nach und nach entweder zu ordentlichem Hochwalde, oder doch zu Pfahl und Rodhecken angezogen werden können, zumal da die hin und wieder in eben dergleichen öden Ländereien von einigen Privat-Besitzern angepflanzte, und sehr wohl angeschlagene Buchenwäldger schon zum voraus den untrüglichen Beweiß darstellen, daß der Boden hiezu nicht ungeschickt seye, daß mithin dergleichen dargegen entstandene Vorurtheile bloß durch den Abgang nötiger Versuche unterhalten worden.

§. 106. Sollten aber auch hier und da einige Plätze oder Gegenden ihres allzu steinigten, sandigten oder nassen Bodens halber zum Anbau des Eichen- oder Buchenholzes wirklich untüchtig seyn, so dörfen doch dieselbe deswegen nicht öde liegen bleiben, sondern sie müßen mit weichen Holzgattungen angebauet, auch hin und wieder, wo es der Natur des Bodens gemäß zu seyn scheint, mit Nadelholz besäet werden, womit anfänglich allenfalls in kleinern Bezirken die Probe anzustellen ist.

§. 107. Alle öffentliche Landstraßen und gemeine Weege, alle Graben, Ufern der Bäche, und sumpfigte Wiesengründe müssen mit nutzbaren Obstbäumen, Weiden, Erlen und Aeschenstämmen besetzt werden, wovon der Vortheil dem Eigenthümer des Grund und Bodens, oder wenn es Gemeindsland wäre, der gesammten Bürgerschaft jedoch dergestalt zu Theile fallen soll, daß die Einnahme davon unter Aufsicht der Beamten zum Besten der Gemeinde verwendet werde, zu welchem Ende dann in den Gemeindsrechnungen eine eigene Rubrick, nämlich: Einnahmgeld von gemeinen Plätzen einzuschalten ist.

§. 108. Wir werden diejenige Gemeindsleute, welche sich in diesem sowohl, als in andern die Verbesserung der Landwirthschaft betreffenden Gegenständen durch ihren Fleiß und Eifer mit gutem Erfolge hervorthun, auf die hierüber jährlich zu erstattende Amtsberichte mit besondern Freiheiten begnädigen, und den guten Erfolg

dieser Bemühungen, zur Nacheiferung anderer, durch die allgemeine erzstiftische Intelligenzblätter öffentlich bekannt machen lassen.

§. 109. Hingegen wollen Wir auch, daß keinem jungen Purschen die Verehligungs-Erlaubniß und die Aufnahme in die Gemeinden nach Verlauf dreier Jahren von Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an zu rechnen, mehr gestattet werde, er müsse dann durch ein beglaubtes Zeugniß des gemeinen Vorstandes darzuthun im Stande seyn, daß er wenigstens sechs wohl angeschlagene gute Obst- oder wilde Baumstämme auf seinen eigenen, oder dazu angewiesenen gemeinen Ländereien oder Waldungen angepflanzet habe; diejenigen aber, die sich in dieser Zwischenzeit von dreien Jahren verheurathen und Bürger werden wollen, müssen, nebst den übrigen Erfodernissen, für jeden dieser Stämme 18 Alb. an die Gemeinde erlegen, welche solche alsdann durch andere setzen zu laßen verbunden ist. Wie aber ein und anderes geschehen seye, darüber soll bei den gewöhnlichen Waldbesichtigungen genaue Nachforschung gehalten werden.

§. 110. Da die Gemeinschaft des Eigenthums nicht nur eine leidige Quelle immerwährender Streitigkeiten, sondern auch eine vorzüglich mitwirkende Ursache verderblicher Wirthschaften ist; so sollen Waldungen und Hecken, welche bis dahin von zween oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlich besessen worden, unter dem Vorstande der Beamten ehestens abgeteilet, und jeder das ihrige zum alleinigen und ausschliessenden Genusse eingeräumet werden; auf den Fall aber, daß die Beamten dieses heilsame Geschäft hie und da nicht zu Stande bringen sollten; haben dieselbe alle vorkommende Umstände und Bedenklichkeiten Unserer nachgesetzten Landesregierung einzuberichten, welche alsdann in jedem Falle das Zweckmäßige zu verfügen, und die der Abteilung entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen von selbst wissen wird.

§. 111. Auf die nämliche Art sollen auch die sogenannte Koppelwaiden abgestellet und verteilet werden; und wenn auch dieselbe hin und wieder auf Rechtssprüche oder Verträge gegründet wären, so können diese der Aufhebung der Gemeinschaft doch auf keine Art im Weege

stehen, indem dadurch keinem der interessirten Teilen eine Vervortheilung, sondern ein wahrhafter, und in seinen Folgen sich immer vergröserender Nutze zugehet.

§. 112. Wenn auf den Landesgränzen unsere Gemeinden und Unterthanen dergleichen Gemeinschaften des Eigenthums oder Koppel- und Mengwaiden mit Benachbarten hergebracht haben, so sollen unsere Beamte sich dahin verwenden, daß auch diese ohne Nachteile der Hoheitsgränzen durch eine freundschaftliche Benehmung mit den anderseitigen Beamten auf eine beiden Theilen unschädliche Art aufgehoben werden mögten; doch so, daß in diesem Falle unsere landesfürstliche Ratifikation allemal ausdrücklich vorbehalten bleibet, weswegen jedesmal der ausführliche Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten ist.

§. 113. Da es nicht möglich ist, daß die kurfürstliche Forstbediente in den gemeinen Waldungen und Hecken beständig gegenwärtig seyn können, und da es ferner die Erfahrung gezeiget hat, wie wenig man sich auf die hin und wieder bestellte Gemeinds-Spießförster verlassen könne, gleichwohl von einer sorgfältigen Abwendung der Holzraubereien und schädlichen Viehetriften das Wesentliche unlaugbar abhängt, so sollen die Gemeinden, welchen die Erhaltung des ihrigen selbst am meisten angelegen seyn muß, mit dem Ende eines jeden Jahres aus ihrem Mittel so viele Förster erwählen, als zu der täglichen und nächtlichen Hütung erforderlich sind; die Beamten hingegen sollen dieselbe dahin eidlich verpflichten, daß sie ihre Obliegenheit getreulich erfüllen, alle Waldfrevel und Beschädigungen gewissenhaft angeben, und nichts Rügbares verschweigen wollen.

§. 114. Von denen also jährlich zu erkiesenden Waldförstern soll wenigstens einer im Lesen und Schreiben gnugsam erfahren seyn, womit derselbe nicht nur diejenigen, welche er selbst im Frevel betreten hat, sondern auch die, welche ihm seine Mitförster darin gefunden zu haben erklären werden, mit ihren Vor- und Zunamen, und worin eigentlich das Vergehen bestehe, ordentlich bemerken möge; bei welchem Aufzeichnen sodann alles das, was §. 86 vorgeschrieben ist, ebenwohl beobachtet werden muß.

§. 115. Nebstdem nun, daß die vereidete gemeine Schützen die Gemeinds-Waldungen bei Tage und Nacht

bestens zu hüten verbunden sind, sollen dieselbe auch von unsern Revierjägern und Forstbedienten, soviel nur immer möglich, österd begangen, und wenigstens viermal im Jahre in Augenschein genommen werden, wobei genau darauf zu sehen ist, ob die behangene Schläge mit dem Viehetriebe behörend verschonet, und ob nicht inzwischen hin und wieder in und ausser denenselben einiges Holz gehauen worden; befindet sich nun solches, und die vereidete Waldförster können die Thäter nicht mit wahrscheinlichen Gründen angeben, oder erweißlich machen, daß sie den Vorfall, dem Gemeinds-Vorstande alsogleich angezeiget haben, so sind dieselbe alsdann für Schaden und Strafe aus ihren eigenen Mitteln zu haften verbunden, zu welchem Ende dann der Revierjäger sie in seine Frevelliste mit sorgfältiger Bemerkung des dem Walde dadurch zugefügten Nachteils einzuschreiben, und dem Beamten davon die unverzügliche Anzeige zu machen hat.

§. 116. Sollten nahe an den gemeinen Waldungen Höfe, oder andere Dorfs-Gemeinden liegen, welche darinn zu einiger Beholzigung nicht berechtiget wären; so haben sich alsdann bei einem vorgegangenen Holzraube die geschworne gemeine Waldförster in Betreff der Haußsuchung so zu verhalten, wie oben §. 92 erwähnet ist; wenn aber Unterthanen fremder Herrschaften im Frevel betreten, und auf amtliche Requisition hiernächst nicht sistiret werden wollen; so sind dieselbe bei wiederholter Betretung mittels einer von dem gemeinen Vorstande zuzugebender Beihilfe persönlich zu ergreiffen, und dem Amte gefänglich einzuliefern.

§. 117. Wären aber diese nahe anliegende Höfe oder Gemeinden zu einiger Beholzigung berechtiget, und wahrscheinliche Spuren oder Muthmaßungen vorhanden, daß an solchen Orten der Holzraub nicht wohl von jemanden anderst, als von den Einwohnern verübet worden seyn könne; so sind dieselbe auch für die Thäter anzusehen, die gemeine Schützen hingegen vorab schuldig, derlei Frevel unverweilt dem Amte anzuzeigen, welches den Revierjäger anweisen soll, mit Zuziehung gedachter Schützen und Beiladung der Frevler den Schaden zu besichtigen, zu taxiren, und bis zur nächsten Frevelbethätigung aufzuzeichnen.

§. 118. Den gemeinen Hirten ist aufs schärfste einzubinden, daß sie die Behänge schonen, und mit ihren

Heerden denenselben nicht zu nahe kommen sollen. Würden sie aber dem ungeachtet darin einigen muthwilligen, oder auch aus Fahrläßigkeit herrührenden Schaden anrichten; so sind sie diesertwegen persönlich zu züchtigen, und von ihrem Dienste alsogleich abzusetzen; die Gemeinde aber ist anzuhalten, den Schaden nebst der Frevelstrafe ohne alle Nachsicht aus ihren eigenen Mitteln zu entrichten.

§. 119. In eben dieser Maaße sind diejenigen, welche in gemeinen oder andern Privat-Waldungen die Waidgerechtigkeit hergebracht haben, die von ihren Hirten begangene Frevel und Excessen zu verbüßen verbunden.

§. 120. Beim Schlusse eines jeden Monates überliefern der Jäger und die gemeine Waldhüter ihre Frevellisten dem Amte, zum Behufe der §. 192 seqq. alle viertel Jahre verordneten Bußtäge; sollte sich aber auch im Laufe desselben eine ausserordentliche Waldbeschädigung ergeben, so sind sie gehalten, dieselbe dem Amte ohne Verzuge anzuzeigen, welches mit Zuziehung des Revierjägers die gründliche Untersuchung der Sache alsogleich vornehmen muß.

§. 121. Es ist nicht möglich, daß Waldungen und Hecken, welche das ganze Jahr mit zahlreichen Vieheheerden betrieben werden, in die Länge bestehen können, indem die aus dem Kern und den abgehauenen Stämmen hervorschiesende Loden immerfort abgebissen werden, so, daß kein neuer Bei- oder Nachwachs, als das einzige Mittel zur Unterhaltung, zu hoffen ist; da nun hierdurch die schönsten Hölzer mit der Zeit zum unwiederbringlichen Schaden der Nachkommenschaft endlich zu Grunde gehen müssen, so ergiebt sich hieraus die unumgängliche Nothwendigkeit, allemal einen gewissen Theil derenselben bis zu der von den Forstmeistern als unschädlich anerkannten Wiedereröffnung der Schläge in Hegung zu legen, und damit so abzuwechseln, daß das Ganze in seiner Wesenheit erhalten werden möge.

§. 122. Zwar hat die Eingangs erwähnte ältere Forstordnung in dieser Absicht gewisse Waldtäge anzuordnen befohlen, an welchen die Gemeindsleute in denen ihnen angewiesenen Bezirken das nothdürftige Brennholz holen könnten, wornach sodann diese Bezirke hinwieder

zugethan, und bis zum Wiederaufwuchse mit dem Viehetriebe verschonet werden sollten, da aber die Erfahrung gelehret hat, wie wenig hiedurch der vorgesetzte Zweck zu erreichen seye, indem bei dem Zusammenflusse so vieler Leute das Niederhauen der besten jungen Stämme eben darum, weil sie sich am bequemsten aufladen oder tragen lassen, nicht wohl verhütet werden kann, wodurch sofort der Anwachs dergleichen unordentlich abgetriebener Waldtheile auf viele Jahre vereitelt ist, so wollen Wir diese gemeinschaftliche Waldtäge hiemit lediglich abgeschafft wissen.

§. 123. Befehlen aber dagegen, daß nebst der oben §. 101. angeordneten Waldbeschreibung die Waldungen und Hecken sämtlicher Gemeinden auf derenselben Kösten unter der Aufsicht der Beamten so viel als nötig ist, und dieselbe dazu besonders werden angewiesen werden, sodann unter Anordnung der Forstmeister, Mitwirkung des Revierjägers und Zuziehung einiger Gemeinds-Deputirten nach denen in §.§. 6. und 38. enthaltenen Bestimmungen von dem bestellten Feldmesser geometrisch aufgenommen, in verhältnißmäßige Schläge vertheilet und in eine förmliche Forstkarte nach der Art, wie sie in den eben angezogenen §.§. und beigedruckten Instruktion beschrieben ist, gebracht werden solle, von welch letzterer sodann nebst der Beschreibung eine Kopei dem Eigenthümer, eine dem Beamten, und eine dem Forstmeister zuzustellen ist.

124. Denen Forstmeisters werden für ihre dabei habende Bemühung und Arbeit, so lange sie persönlich gegenwärtig seyn müssen, zwei Reichsthaler, dem Revierjäger 36 Alb., dem Feldmesser hingegen zwei Reichsthaler 36 Alb., mit Einschlusse aller Zehrung für sich, für Knechte und Pferde per Tag gebilliget; wogegen aber letzterer die Karte und die erforderliche Kopeien umsonst zu fertigen hat; jedoch wollen Wir die Gemeinden an diese dem Feldmesser gebilligte Diäte nicht gebunden haben, sondern denenselben überlassen, sich in dem Falle, daß bei der festgesetzten Tagesgebüre allenfalls Langsamkeit der Arbeit und Verzögerung des Geschäftes zu besorgen wäre, unter Beirathung des Amts, überhaupt sich mit einem approbirten Geometer der Kösten halber zu vereinbaren.

Wir versehen Uns dagegen, daß jeder Eigenthümer, wegen dem von dieser Anstalt zu hoffenden ausgebreiteten

und sich von Zeit zu Zeit nothwendig vergrösserenden Nutzen, diese Kösten willig tragen, Forstmeister, Feldmesser und Revierjäger hingegen alle Bescheidenheit gebrauchen, und keinen unnötigen Aufwand veranlassen werden, zu welchem Ende sämtliche Verzeichnisse vor ihrer Auszahlung mit Rissen und Gutachten der Beamten an Unsere Regierung einzuschicken sind.

§. 125. Diese also eingetheilte Schläge sind mit ihren gehörigen Zahlen zu unterscheiden, und (von dem ersten angefangen) in solcher Maaße nacheinander zu hauen, daß davon das sogenannte Hart- oder Stammholz, welches am Stocke nicht mehr ausschlagen kann, alle Jahre in den Monaten November und December, das Weich- oder Laubgehölz hingegen, das am Stocke wieder ausschlagen soll, im Frühjahre, und zwar vor Ende des Aprils auf einmal abgetrieben werde: das daraus erscheinende Brennholz ist also gleich zu verloosen, und in einer mit Bescheidenheit zu bestimmenden Frist aus dem Walde zu schaffen.

§. 126. Es ist aber dabei wohl zu beobachten, daß Waldörter, welche in blosem gesundem Eichenholze bestehen, in die Schläge nicht mit eingezogen, sondern so, wie jene Eichenstämme, die zwischen den Buchen und andern Holz-Gattungen aufgewachsen sind, zu nützlicherm Gebrauch allerdings verschont werden müssen.

§. 127. Wären die gemeinen Büsche, Hecken oder Waldungen von so grosem Umfange und Gehalte, daß aus denen bestimmten jährlichen Schlägen mehr, als zu der jährlichen Feuerungs-Notdurft der Mitbürger erforderlich wäre, erscheinen würde; so soll dieser Ueberfluß nicht in die Looße gesetzet, sondern auf Anordnung des Amtes zum Besten der Gemeinde an den Meistbietenden verlaßen werden.

§. 128. Dabei ist es aber Unsere Meinung nicht, daß in dem obenerwehnten Falle das beste Holz verteilet, und nur das schlechte verlaßen werde. Wir wollen vielmehr, daß die sogenannte Schanzen oder Wellen nebst etwas wenigem Klafterholze zur Feuerungs-Notdurft der Bürgerschaft bestimmt, das andere aber in Klafter aufgesetzet und öffentlich versteigert werde.

§. 129. Sollten aber die jährlichen Häue und Schläge so geringe ausfallen, oder auch mit so wenigem Holze

bewachsen seyn, daß aus denenselben die Gemeindsleute ihre ganze Brand-Notdurft nicht erhalten mögten, so darf gleichwohl nicht mehr, als der Wald wirklich ergeben kann, gehauen werden; dann vernünftig denkende und um ihr eigenes Beste bekümmerte Unterthanen werden sich von selbst bescheiden, daß es besser seye, für jetzt nur etwas weniges, als in der Folge gar nichts an jährlicher Beholzigung zu erhalten.

§. 130. Die Aushauung der Schläge soll eben so, wie oben §.§. 42. et seqq. verordnet ist, anderst nicht als durch die veraidete Amts-Holzhäuer geschehen; nach vollzogenem Abtreiben aber kann das gefällte Brennholz, insoferne es zur Verteilung und Verloosung bestimmt ist, von der gesammten Gemeinde frohndweise klein gemacht werden, das übrige zum Verkaufe gewidmete Brand- und Nutzholz hingegen darf nur durch die veraidete Amts-Holzhäuer zerspalten und gesetzet werden.

§. 131. Nicht weniger sollen die beste in den Schlägen befindliche Kern- und Stammloden mit allem Fleiße verschonet, und auf jedem Morgen ausser den Saambäumen wenigstens 25 Hägereißer stehen bleiben.

§. 132. Obgleich nun die unter den Gemeindsleuten sich befindende Wagner, Schreiner, und dergleichen Handwerksleute aus den jährlichen Schlägen keine größere Holz-Anteile, als andere, dergleichen Gewerbe nicht treibende, Mitbürger zu fordern berechtiget sind, so solle doch das ihnen nötige Holz durch die geschworne Holzhäuer von dem übrigen abgesöndert, denenselben in einem billigen Preiße überlaßen, und hernächst vom Heimbürger oder Bürgermeister behörend verrechnet werden, soviel aber Becker, Bierbrauer, Brandweinbrenner, Schmiede, und dergleichen betrift, müssen solche das Gehölze, was sie ausser ihrem Anteile zum Betriebe ihrer Nahrung nötig haben, um baares Geld anschaffen.

§. 133. Imgleichen sind auch die aus den Schlägen etwa abfallende Bau-Klötzer und dergleichen nicht unter das Brennholz zu verhauen, sondern durch die geschworne Holzhäuer ebenwohl abzusöndern, und entweder den Mitbürgern, welche deren bedörfen, gegen Zahlung der Hälfte des wahren Wehrtes hin zu geben, oder aber zum gemeinen Nutzen an den Meistbietenden zu verkaufen.

§. 134. Die Beamte und Revierjäger sollen in alle Weege besorgt seyn, daß die Räumung der Schläge ohne die geringste Versäumniß vollzogen, oder wenigstens das Gehölze auf unschädliche Plätze gebracht, und daselbst durch die gemeine Hüter so lange bewahret werde, bis solches die Bürger nach Hauße bringen können; hiebei haben die Beamten noch ins Besondere die Vorkehrung zu treffen, daß die Bespaunte, denenjenigen Mitbürgern, welche arm sind, oder kein Fuhrwerk haben, ihre Holzlooße gegen einen zu bestimmenden billigen Lohn, der für die Arme aus den gemeinen Einkünften zu bezahlen ist, in ihre Wohnstätte bringen.

§. 135. Keinem Burger ist es erlaubt, seine Holzlooße an Jemanden anderst, als an Mitgemeindsleute zu veräussern, worüber doch immer die Erkenntniß des zeitlichen Schultheißen, Heimburgers, Zenders oder Burgermeisters vorhergehen muß, welche dabei wohl aufzusehen haben, daß der Verkäufer davon mehr nicht verlasse, als derselbe ohne Schmälerung seiner eigenen Feuerungs-Notdurft entrathen kann.

§. 136. Die Aemter, Schultheisen und Gemeine-Vorsteher sollen auch darauf aufmerksam seyn, daß die Gemeindsleute ihre Holzlooße nicht zu nahe an ihre eigene oder ihres Nachbarn Häuser, Schenern und Stallungen öffentlich aufstellen, womit von dieser Seite alle Feuersgefahr vermieden werde.

§. 137. Die Schläge müssen, sobald sie ausgeraumet sind, von den gemeinen Förstern ringsum mit Strohe behangen werden; den Hirten sowohl, als allen Bürgern ist sodann schärfest einzubinden, daß sie solche von dieser Zeit an bis zu ihrer Wiedereröffnung auf das allersorgfältigste, und bei Vermeidung der in der angehängten Taxe darauf gesetzten unabbittlichen Strafen verschonen sollen.

§. 138. Aldann darf sich auch kein Gemeindsmann, oder dessen Kinder, Hausknecht und Dienstgenossene das ganze Jahr hindurch in den gemeinen Büschen, Hecken oder Waldungen, auch nicht einmal unter dem Vorwande, dörr liegendes Rafholz aufzusuchen, mit oder ohne Axte und Hebe betretten lassen; es seye dann, daß er von dem Revierjäger zur Jagd, oder auch von dem Amte, oder dem gemeinen Vorstande zu irgend einer andern Verrichtung darin aufgebothen worden wäre.

§. 139. Wenn in Gemeinds-Waldungen Edelbürger, Stifter, Klöster, deren Hofleute, oder auch andere benachbarte Gemeinden zur Mitbehölzigung berechtiget sind, so müssen sich auch diese nach den obigen Vorschriften ganz genau verhalten; sollten aber zwischen ihnen und den Eigenthümern, gesagter Berechtigungen halber, Irrungen entstehen oder wirklich entstanden und rechtshängig geworden seyn, so wollen Wir im ersteren Falle zu deren gütlicher Erledigung besondere Kommissionen gnädigst anordnen, und nur bei fehlgeschlagenem Versuche der Güte die Sache zum ordentlichen Rechtswege mit beigefügtem Befehle einer baldigen Erledigung verweisen, im letzteren aber zur unausgesetzten Beendigung die gemessene Erinnerungen an die Behörden ergehen lassen.

§. 140. Mit diesen Berechtigungen mag es nun eine Beschaffenheit haben, welche es immer wolle, so sollen nichts destoweniger die gnädigst verordnete Einteilungen aller gemeinen Büsche und Waldungen in ordentliche Schläge ohne Zeitverlust veranstaltet, und die Holzlooße ohne Nachtheil der Hauptsache provisorie bestimmt werden; nach geräumten Schlägen darf sodann der Berechtigte so wenig, als wie der Eigenthümer selbst sich den Zutritt in die Waldungen unter der nämlichen Strafe anmaßen.

§. 141. Die Schläge, wenn die darinn stehen gebliebene Eichen- oder Buchenstämme in dem Jahre keine Frucht haben, sollen eben so, wie in unsern Kammer-Waldungen auf Veranstaltung der Beamten, Forstmeister, Revierjäger, und der gemeinen Vorsteher mit Saamen von jenen Holzgattungen, welche nach der Beschaffenheit des Bodens am besten fortkommen, gleich im Spatjahre besäet werden, zu welchem Ende der Boden von allem schädlichen Gewächse zu saubern, und mit der Hacke oder Rodpfluge behörend vorzubereiten ist. Sollte aber dergleichen Holzsaamen in dem ersten Jahre nirgendwo zu erhalten seyn, so ist doch mit der Besaamung länger nicht, als auf das zunächstfolgende anzustehen, indem der Fall sehr selten ist, daß die Aecker in allen Gegenden unseres Erzstiftes, oder auch in den benachbarten Landen durchaus fehlen, oder dessen um einen billigen Preiß nirgend zu bekommen seyn sollte.

§. 142. Die sorgfältige Schonung der neuabgetriebenen oder besaamten Waldbezirken mit allem Viehetriebe

ist von so groser Wichtigkeit, daß wir solche unsern Beamten, Forstmeistern, Forstbedienten und allen Wald-Eigenthümern nicht genug einschärfen können; Wir werden dabei die gewöhnlichen Ausreden und Entschuldigungen wegen verkürztem Waidgenusse, Mangel an Fütterung und dergleichen, durchaus nicht gelten lassen; dann es muß einem jeden von selbst einleuchten, daß an der Erhaltung der Waldungen noch weit mehr gelegen seye, und daß, wenn dieselbe einmal ausgegangen sind, in der Folge ganze Gemeinden mit ihren Viehe-Heerden notwendig zu Grunde gehen müssen.

§. 143. Da auch benebst aus denen, wegen Verbesserung der Landwirtschaft überhaupt, eingelangten Berichten die allgemeine Beschwerde gegründet befunden worden ist, daß nämlich manche Gemeindsleute mehr Viehe zu halten pflegen, als sie den Winter hindurch von ihren eigenen, oder in Pfachtung habenden Gütern ausbringen können, wodurch aus einer natürlichen Folge die Heerden übersetzet, und viele gemeine Waldungen, Pfahl- und Rodhecken völlig verdorben worden sind, so behalten Wir es Uns gnädigst vor, zur nötigen Einschränkung des an verschiedenen Orten übersetzten Viehestandes, und zu der dadurch bezweckenden Schonung der gemeinen Waldungen, Pfahl- und Rodhecken zu seiner Zeit die nähere gemessene Vorkehrungen zu erlassen.

§. 144. Nicht minder erneueren Wir die im Jahre 1773 den 2ten Junius wegen Abschaffung und verbothener Austreibung des Geißenviehes erlassene Verordnung, (Nr. 707 d. S.) wovon sich inzwischen der allgemeine Nutzen sehr merkbar bewähret hat, und wollen ausdrücklich, daß dieselbe in allen ihren Punkten und Vorschriften ohne die geringste Ausnahme aufs genaueste befolget werde.

§. 145. Wir verbieten ebenwohl das Mayenhauen, als einen Wald verderblichen Misbrauch, nicht nur in Gemeinds-, sondern auch in allen im hohen Erzstifte gelegenen Waldungen überhaupt, und zwar ohne Unterschiede, ob die Mayen auf May- oder andern Tägen vor die Häuser gesetzet, oder auch bei öffentlichen Feyerlichkeiten zur Verzierung der Strassen gebraucht werden wollen.

§. 146. Auch untersagen Wir mit Beziehung auf den §. 27 das Wiedschneiden in den gemeinen Waldungen zur Bindung der Getraidegarben, nicht weniger alles

Laubscharren, Graßen und Haidehauen in den eingehangenen Bezirken, und wiederholen hier zugleich die Befehle, welche Wir oben §. 26 in Absicht auf die unnötigen Holz- und Nebenweege gegeben haben.

§. 147. Die Stöcke von abgehauenen alten Bäumen, welche kein frisches Holz mehr treiben, sollen wie in Unsern Kammerforsten, also auch in gemeinen und allen andern Waldungen, so viel thunlich, ausgegraben, und die Plätze angesäet, oder mit jungen Eichen und Buchen bepflanzet werden.

§. 148. Wenn ein Gemeindsmann währendem Jahre Bauholz, dergleichen in dem letztern Schlage nicht vorräthig wäre, vonnöthen hätte, solle dasselbe in diesem Vorfalle von dem vereideten Amtszimmermann überschätzet, von dem gemeinen Vorstande schriftlich attestiret, darauf die amtliche Anweisung erteilet, und der Anschlag von dem Revierjäger und einem zeitlichen Burgermeister unentgeldlich vollzogen werden.

§. 149. Das Urbarholz zu Waagen und Pfluggeschirre wird, wenn die jährlichen Schläge dessen nicht genug zur Notdurft der Bürgerschaft abwerfen, auf eine blose Bescheinigung von zeitlichem Burgermeister durch den Jäger ebenwohl unentgeldlich angewiesen werden; wobei Wir zugleich unter willkührlicher schwerer Strafe untersagen, das Mindeste an Wein, Essen oder Trinken zu foderen, oder ungefodert abzugeben.

§. 150. Wenn Gemeinden neben ihrem Hochgewälds auch noch Pfahlhecken besitzen; so sind diese nach Anleitung des §. 123 ebenwohl in sichere Schläge einzutheilen, weil es durchaus eine Unmöglichkeit ist, daß einiges Gehölze, von welcher Gattung es auch immer seyn möge, ohne diese forstmäßige Anordnung in gutem Stande erhalten werden kann.

§. 151. Soviel insbesondere die sogenannten Rodhecken betrift, welche von den Pfahlhecken darinn unterschieden sind, daß dieselbe nach abgeschälter Lohe und herausgehauenen Stangen gebrennet, der Boden alsdann mit dem Rodpfluge zubereitet, und mit Getraide angebauet wird; sollen Beamten, Forstmeister und Revier-Jäger sehr aufmerksam seyn, daß in denenselben keine zwote Winnung gestattet, sondern der einmal besäete Bezirk nach eingeerndeter Frucht hinwieder ruhig liegen

gelassen, und so lange mit aller Viehetrift verschonet werde, bis das ausschlagende junge Gehölze dem Schaden vollends entwachsen ist.

§. 152. Gleichwie verschiedene Gemeinden bei der vorgewesenen Theurung des Getraides hin- und wieder einige Rodhecken niedergehauen haben, welche zu ihrem gehörigen Wachsthum noch nicht gediehen waren, woraus dann natürlich erfolgen muß, daß dergleichen allzufrühe abgetriebene Bezirke allmählig an Wachsthume abnehmen, und endlich gar veröden; so sollen ins künftige Unsere Beamte und Forstbediente dieser Unordnung abhelfen, und in alle Wege sorgen, daß die bereits verdorbene Rodhecken nach ihrer ersten Benutzung in den leeren Plätzen aufgehacket, und mit Eicheln neu angesäet werden.

§. 153. Wenn Gemeinden mit Waldungen so reichlich versehen sind, daß sie, nebst dem aus den bestimmten jährlichen Schlägen erscheinenden Brennholze, und auf den Nothfall zu ersparenden Baustämmen, auch noch Holz zum Verkaufe abtreiben könnten, oder daß, so lange die Aufnahme und schlagweiß zu machende Einteilung der Waldungen noch nicht vollzogen ist, überständige Gegenden zur Abwendung des hieraus entstandenen Schadens weggehauen werden müsten, so sollen sich die Vorsteher bei Beamten und Kellnern melden, und diese Umstände sowohl, als auch die Verwendung, welche sie mit den Kaufgeldern zu machen gedenken, dem Amts-Protokolle ausführlich eintragen lassen.

§. 154. Auf diese Anzeige begeben sich Beamte und Kellner mit Zuziehung des Revierjägers, sodann des gemeinen Vorstandes und der Ortsgerichte, welche beide Letztere diese zu ihrem eigenen Besten abzweckende Beschäftigung unentgeldlich zu übernehmen verbunden sind, auf die Stelle, besichtigen die Waldungen aufs genaueste, und erkundigen sich, ob der Hau des zum Verkaufe bestimmten Holzes (insoferne nämlich die Einteilung in Schläge noch nicht geschehen ist) ohne Schaden der Nachkommenschaft, oder etwa eines dritten Berechtigten gestattet werden könne, vernehmen darüber den Revierjäger und die ältesten Gerichtsmänner nach vorheriger nachdrücklicher Erinnerung an ihre Dienst- und Unterthans-Pflichten umständlich zum Protokolle, und lassen

dieselbe den ungefehren Betrag der Stämmen, und der Klafterzahl überschätzen.

§. 155. Zu gleicher Zeit müssen Beamte und Keller die Erkundigung einziehen, ob die ganze Gemeinde des Holz-Verkaufes halber miteinander einverstanden seye, und wenn einige aus derselben dessen nicht zufrieden wären, ihre Beweggründe, und was die andere dagegen einwenden, ebenwohl ausführlich zum Protokolle bemerken.

§. 156. Würde sich nun bei allem diesem keine erhebliche Bedenklichkeit äussern, oder die in Frage befangene Bezirke entweder wirklich überständig seyn, oder nach vollzogener und in Ordnung gebrachter Einteilung neben der Nothdurft der Gemeinden und etwaiger Berechtigten annoch Holz zum Verkaufe abwerfen; so haben die Beamte mit Anschliesung der Protokollen ihren gutachtlichen Bericht zu Unserer nachgeordneten Regierung zu erstatten, welche darüber die Meinung der Forstmeister vernimmt, und hernächst ein und anderes mittels einem unterthänigsten Parere zu Unserer landesherrlichen gnädigsten Entschließung stellt.

§. 157. Womit man aber vergewissert seyn möge, ob das zu fällende Holz ganz oder zum Teile ausser Landes geführet werden könne; so sollen die Beamten in ihren Gutachten zugleich sorgfältig bemerken, ob die Eichenstämme zum sogenannten Holländer Holze dienlich seyen, oder ohne besondern Verlust zu anderem Gebrauche als etwa Bauholze, oder Faßdauen vernutzet, ob das Klafterholz ohne gleichmäßige merkliche Verringerung seines wahren Werthes zur Feuerung im hohen Erzstifte selbst verwendet werden könne, oder aber wegen dem allzukostspieligen Transporte, oder aus Mangel der Gelegenheit zum Schwemmen an benachbarte Ausländer verkaufet, oder auch verkohlet werden müsse.

§. 158. Wir belassen es übrigens, so viel die Diäten und Zehrung der Beamten betrift, bei der derhalben unterm 18ten Junius 1776 (Nr. 724 d. S.) erlassenen gnädigsten Verordnung.

§. 159. Erfolget nun auf obigen Bericht und Parere die landesherrliche Bewilligung zum Holzverkaufe, so giebt Unsere nachgeordnete Regierung davon den Beamten die Nachricht, mit dem Befehle, die Anweisung

und den Anschlag mit der kurfürstlichen sowohl als gemeinen Waldarte, welch letztere zu dem Ende überall einzuführen ist, alsogleich bewirken zu lassen, und den Tag der öffentlichen Versteigerung (indem Privatkontrakte durchaus nicht Statt haben sollen) auf eine hinausgesetzte zureichende Frist festzusetzen.

§. 160. Hätten wir nun beschaffenen Umständen nach den Holzverkauf unter dem Verbothe, oder der Bewilligung der Ausfuhre in benachbarte Länder erteilet; so muß Ort, Tag und Stunde der Versteigerung, mit Beirückung der gleich erwehnten Erlaubniß oder Verbots, durch die Nachrichtsblätter von Trier und Koblenz, und mittels Ersuchungs- und Notifikations-Schreiben an die benachbarte Aemter dem Publikum bekannt gemacht werden.

§. 161. Die Beamten verfassen zugleich nach Vernehmung des gemeinen Vorstandes die Versteigerungs-Bedingnisse, und zwar dergestalt, daß die bei den Kameral-Holzversteigerungen zum Grunde liegende Bedingnisse im Wesentlichen nie ausser Acht gelassen werden; die Versteigerung selbst aber geschiehet nie anders, als in Gegenwart der Beamten, des Revierjägers und des gemeinen Vorstandes nach vorheriger, den Kauflustigen geschehener, deutlicher Vorlesung der erwehnten Bedingnissen, und mittels Führung eines von dem Letztbietenden eigenhändig zu unterschreibenden Protokolls.

§. 162. Die §. 159. erwehnte Anweisung und Anschlagung der zu fällenden Bäume soll hiernächst anderst nicht, als in Beiseyn des Revierjägers, sodann des gemeinen Vorstandes und der verpflichteten gemeinen Schützen, die Abtreibung selbst aber durch die vereidete Amts-Holzhäuer geschehen; während dieser Arbeit muß der Revierjäger zu desto besserer Wahrung seines Amtes jeweilen ab- und zugehen, von den gemeinen Waldschützen aber jedesmal zum wenigsten einer das Verfahren der Holzhäuer ohne Unterlaße beobachten.

§. 163. In den Fällen gnädigst verstatteter gemeiner Holzverkäufen verrichten auch die veraidete Holzhäuer das Fällen und das Aufstellen in die Klafter auf die in Rücksicht des Kameral-Holzes verordnete Art, sobald aber dieses geschehen ist, wird die Abmessung in Anwesenheit eines Beamten und Revierjägers, gegen Genuß der ihnen durch

die Verordnung vom 18. Junius 1776 gebilligten Gebürnissen, sodann in Beiseyn des gemeinen Vorstandes und des Steigerers bewirket; die Umsetzung, wo solche nöthig ist, vollzogen, darüber ein förmliches Protokoll geführet, und wie jenes der Versteigerung von dem Ankäufer unterschrieben.

§. 164. Die Kauf- oder Steigergelder werden unmittelbar an den Beamten erleget, welcher dieselbe zu ihrem bestimmten Zwecke, nämlich zur Tilgung gemeiner Schulden, oder zu andern Nothwendigkeiten ohne den mindesten Abzug, unter welchem Namen es auch immer seye, verwendet, darüber dem Bürgermeister zur Justification seiner Rechnung eine mit ihren Original-Ausgabs-Bescheinigungen belegte Verzeichniß einhändiget, das Duplikat aber samt den eingelößten Obligationen oder Schuldverschreibungen mit Bemerkung aller dabei aufgegangenen Kösten Unsrer nachgeordneten Regierung einschicket.

§. 165. Sollte je irgend eine Gemeine mit den kurfürstl. Forstbedienten wegen den angeordneten Behängen oder andern Waldverbesserungs-Anstalten in Widerspruch verfallen, so muß der Beamte die Sache auf der Stelle untersuchen, die Gründe des Forstbedienten und jene der älteren Gerichts- oder Gemeindsleuten gegeneinander anhören, sich von der wahren Beschaffenheit der Sache durch einen Augenschein zu versichern suchen, darauf sogleich das Dienlichscheinende einsweilen verfügen, und wenn die Irrungen nicht in der Güte beizulegen wären, an Unsere nachgeordnete Regierung gutachtlich berichten.

§. 166. Und da Wir überhaupt zu der Rechtschaffenheit und dem patriotischen Eifer sämmtlichen Unseren Landbeamten das zuversichtliche gnädigste Vertrauen hegen, daß dieselbe bei einem so wichtigen und fürnehmlich das Beste der ihrer vormundschaftlichen Aufsicht anvertrauten Unterthanen bezweckenden Gegenstande keine blose Zuschauer abgeben, und sich auf Andere schlechterdings verlassen, sondern auch ihres Orts selbst der Sache auf den Grund sehen, und sich alle nötige Kenntnisse des Forstwesens zu erwerben bedacht seyn werden; so wollen Wir, daß dieselbe zu desto genauerer Vollziehung Unserer landesfürstl. Absichten zu einer gelegenen Zeit alle in ihren Amtsbezirken gelegene gemeine Waldungen, Büsche und Hecken in Zustand der Forstbedienten alle Jahre einmal begehen sollen, um wahrzunehmen, ob und wie die

gemeine Waldschützen ihre Schuldigkeit verrichtet haben, ob die Gränzmaale allenthalben noch unverrückt bestehen, ob die Behänge gehörig geschonet, und die Eichelkämpe oder Pflanzschulen verordnungsmäßig angeleget, was für merkwürdige Beschädigungen angerichtet, und wie überhaupt sämtliche Unsere Vorschriften erfüllet worden sind.

§. 167. Zu diesen nämlichen Besichtigungen sind auch gemäß §. 7. die beiden Forstmeister zuzuziehen; sollten aber dieselbe wegen andern in diese Zeit etwa einfallenden Beschäftigungen verhindert seyn, so müssen sie gleichwohl bei Gelegenheit ihrer in Unsern Kameral-Waldungen vorzunehmenden Begehungen auch die gemeine Waldungen, soviel nur immer thunlich, in Augenschein nehmen, alles das, was in vorherigem §. angeführet ist, beobachten, die Forstbediente zu ihrer Schuldigkeit anweisen, und das Nötigbefindende alsogleich den Beamten zur schleunigen Vorkehrung und Abhülfe anzeigen.

§. 168. Uebrigens verbieten Wir Unseren Beamten und Forstbedienten alles Schelten und Beschimpfen der Unterthanen, vielweniger sollen sich letztere, es geschehe unter welchem Vorwande es auch immer wolle, bei Kassationsstrafe erkühnen, die Unterthanen mit Schlägen zu mishandlen. Unser Wille ist vielmehr, daß der Landmann durch vernünftiges Einsprechen und gute Beispiele unterrichtet, und zu seiner Schuldigkeit mit Gelimpfe angewiesen werde. Im Falle der geringsten Widersetzlichkeit hingegen ist dem Beamten die unverweilte geziemende Anzeige zu machen.

§. 169. Wenn hier und da einige von Adel, oder auch Stifter, Abteien, Klöster, Städte oder Märkerschaften in ihren eigenen oder auch andern Holzungen den rechtlichen Besitz wohlhergebracht haben, Förster zu bestellen, die Waldfrevel zu bestrafen, die Strafgelder zu beziehen, das zu fällende Holz anzuweisen, und dergleichen; so wollen Wir dieselbe auch in so lange, als sie sich dessen zum Verderbe der Waldungen nicht misbrauchen, dabei ungestört, jedoch in der unten §. 172. weiter verordneten Maaße belassen.

§. 170. Sie sollen deswegen zur ordnungsmäßigen Behandlung der Büschen und Waldungen, nebst den gewöhnlichen Schützen, auch ausgelernte holzgerechte Forstverständige bestellen, welche hernächst von den Beamten

unter deren Gerichtsbarkeit und Aufsicht die Waldungen gelegen sind, auf die genaueste Beobachtung gegenwärtiger Unserer allgemeinen Forstordnung ins Besondere verpflichtet werden sollen.

§. 171. Doch mögen hievon diejenigen nicht ausgeschlossen werden, welche zwar die Jägerei nicht ordentlich gelernet, gleichwohl im Forstwesen selbst durch eigenen Fleiß und Verwendung gute und zureichende Kenntnisse erworben haben, in welchem Falle aber immer diejenigen, welche solche Leute angestellet haben, für die von denenselben begehende Fehler zu haften schuldig sind.

§. 172. Vor allem aber befehlen Wir, daß nach der §.§. 6, 38, 101, 123 u. 124 enthaltenen Vorschrift, auch alle die vorerwehnte Waldungen, Büsche und Hecken beschrieben, geometrisch aufgenommen, in ordentliche Unserer kurfürstl. Regierung vorzulegende Karten gebracht, sodann unter Anordnung Unserer Forstmeister in hinlängliche Schläge forstmäßig eingeteilet, und diese sodann unter doppelter Anschlagung nämlich der kurfürstl. Waldarte, und jener der vorerwehnten Eigenthümer und Berechtigten ohne weitere Consens-Einholung jährlich abgetrieben werden sollen. Für die Mühe Unsres Forstbedienten bei diesem jährlichen Mitanschlage ist demselben da, wo die gewöhnlichen Stammgelder nicht hergebracht oder eingeführet sind, eine Diäte von zwei Reichsthaler für jeden Tag zu entrichten.

§. 173. Wenn dieser Einteilung halber Unsere Forstbediente und die Waldeigenthümer in ihren Meinungen verschieden wären, und sich darüber nicht vereinbaren könnten, sollen die beiderseitigen Gründe von Unsern Beamten zum Protokolle genommen, und mit dessen Beilegung an die Landesregierung berichtet werden, welche alsdann die Vorkehrung zu treffen hat, daß gedachte Gründe mit Beiziehung ein oder mehrerer anderer allenfalls auswärtigen Forstverständigen geprüfet, und daraus ein Ganzes gemacht werden.

§. 174. Es versteht sich übrigens von selbst, daß alles dasjenige, was oben von dem Abtreiben durch die vereidete Amts-Holzhäuer, Besaamung des Bodens, Anpflanzung des Gehölzes, Ersparung der Baustämmen, Hütung der Waldungen, Pfändung der Holzdieben und sonsten, in Absicht auf die Kameral- und Gemeindswal-

dungen und Hecken verordnet ist, auch hier auf das pünktlichste befolget werden müße.

§. 175. Zu dem Ende, und womit alles dieses desto sicherer zur Erfüllung komme, sollen die Forstmeister bei ihren jährlichen Besichtigungen, die Forstbediente hingegen mehrmal, fleißig nachsehen, und wenn ein Mangel wahrgenommen wird, dessen Verbesserung anordnen; im Falle aber demselben nicht nachgekommen würde, solches dem Beamten anzeigen, welcher alsdann den Augenschein einnehmen und den Befund an Unsere Landesregierung berichten muß, wogegen der Forstbediente anstatt seiner Belohnung den dritten Theil der verwirkten Strafe zu geniesen haben soll.

§. 176. Wenn in dergleichen Waldungen Gemeinden, Unterthanen oder andere Berechtigte die Viehwaide oder die Mastung hergebracht haben; sollen dieselbe die Schläge und eingehängte Bezirke ebenso, wie jene in Unsern Kammer- und den gemeinen Holzungen mit dem Viehtriebe verschonen; würden sie sich aber hierzu nicht verstehen, sondern gegen Verhoffen sich widersetzen, oder die Heerden eigenmächtig einschlagen, so sollen die Beamten unter schwerer Verantwortung mit dem nötigen und nachdrücklichen Beistande ins Mittel treten.

§. 177. Weniger nicht sollen Unsere Beamte auf geziemendes Ersuchen ofterwehnte Eigenthümer mit starker Hand unterstützen, wenn ihre vereidete Waldschützen die Holzdiebereien abzuwenden, und die Frevler zu bemeistern, sich ausser Stande befinden, oder aber benachbarte Gemeinden, die Visitationen bei ihren Mitbürgern geschehen zu lassen, sich weigern würden.

§. 178. Entstünden zwischen den Eigenthümern und denen zur Waide Berechtigten, wegen etwa durch die Behänge allzusehr beschränktem Auftriebe, Irrungen und Uneinigkeiten, so sollen Unsere Beamte mit Zuziehung der kurfürstl. Forstbedienten den Augenschein darüber einnehmen, die Sache in der Güte auszugleichen suchen, und wenn solche nicht zu Stande kömmt, an Unsere Landesregierung ihr Gutachten erstatten, und dabei allemal zum Grundsatze annehmen, daß die Erhaltung der Büsche und Holzungen allen andern Betrachtungen vorzuziehen seye, daß keine Waideberechtigung diesen allgemein nützlichen Zweck vereiteln dörfe, und daß Wir derlei, von dem Er-

messen der Forstverständigen lediglich abhangende, Mißhelligkeiten der ordentlichen gerichtlichen Erkenntniß nie untergeben können noch wollen.

§. 179. Die zur Behölzigung Berechtigte müssen sich ebenwohl nach demjenigen bemessen, was Wir oben in §.§. 64 und 139 vorgeschrieben haben; sind nämlich diese Berechtigungen strittig, und bei Unsern Gerichten in wirklichem Prozesse befangen, so sollen dieselbe die Sachen baldmöglichst erledigen. Wäre es aber damit noch zu keinem gerichtlichen Verfahren gediehen, wollen Wir zu deren gütlichen Beilegung besondere Commissarien benennen und nur, bei Entstehung der versuchten gütlichen Vereinbarung, der Erkenntniß und Entscheidung im ordentlichen Wege Rechtens Platz lassen.

§. 180. Besonders ist hiebei die Vorsicht zu nehmen, daß den Berechtigten dasjenige, was ihnen gebüren mag, oder zuerkannt werden wird, zu ein oder zweienmalen im Jahre aus den ordentlichen Schlägen angewiesen, und verabfolget werde, wogegen sie sich aber des Zutrittes in die Holzungen zu andern Zeiten gänzlich enthalten müssen, gleichwie dann auch hier alle Waldtäge, und mit diesen die Gelegenheiten des schädlichen Holzfällens, lediglich abgestellt seyn sollen.

§. 181. In städtischen oder märkerschaftlichen Waldungen, worüber die Stadträthe und Mitmärker die vorerwehnte Befügnisse rechtlich hergebracht und im Besitze haben, geschieht die Holzausteilung und Verloosung unter der Aufsicht der Magistrats-Personen und märkerschaftlichen Vorsteher unentgeltlich; doch muß der Holzhau und die Aufklafterung in diesen, so wie in allen andern, gesagtermaasen durch die vereidete Holzhäuer auf gemeinsame Kösten bewirket, sofort mit Absönderung des Bau- und Nutzholzes von demjenigen, was nur zum Verbrennen dienlich ist, alles das aufs genaueste beobachtet werden, was den Holzhäuern hieroben fürgeschrieben worden ist.

§. 182. Die Anweisung des Bauholzes für Mitbürger, Mitmärker, oder sonstige Berechtigte geschieht von den angenommenen Forstverständigen in Beyseyn eines städtischen oder märkerschaftlichen Deputirten auf die von dem verpflichteten Amtszimmermann, oder Bauverständigen eigenhändig beschriebene wirkliche Nothdurft.

§. 183. Da in Städten und bei Märkerschaften die jährlich abwechselnde Vorsteher und Bürgermeister sich die Aufsicht und Verbesserung der Waldungen aus Abgang der hierzu erfoderlichen genauern Kenntniß, so wie sichs gebüret, nicht können angelegen seyn lassen; so solle nebst dem angenommenen holzgerechten Jäger oder Forstverständigen aus dem Mittel des Raths oder der Märker ein beständiger Waldauffeher erwählet werden, welcher alsdann das gemeine Beste zu besorgen, die Waldschützen zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, und von allen in das Holzweesen einschlagenden Sachen Rede und Antwort zu geben hat.

§. 184. Den Holzabmessungen in städtischen und märkerschaftlichen Waldungen wohnen nebst dem erwählten gemeinen Waldaufseher, dem zeitlichen Burgermeister und einigen Deputirten, auch Unsere Beamte mit Zuziehung eines kurfürstlichen Forstbedienten bei, worüber sodann ein ordentliches Protokoll geführet werden muß, womit man genau wisse, wie hoch sich die Klafterzahl belaufe. Die Gelder für das versteigerte Holz hingegen werden ohne die mindeste Verkürzung in den Rechnungen zum Empfange gestellet.

§. 185. Wir behalten Uns indessen ausdrücklich vor, die wirthschaftliche Behandlung der obgenannten Eigenthümer, so oft es Uns nur gefallen wird, durch Unsere Forstbediente insbesondere untersuchen zu lassen, und dieselbe, wenn sie dabei fehl gefunden werden, nach dem Maase ihres Vergehens, anzusehen und zu bestrafen.

§. 186. Soviel die denen von Adel, geistlichen und weltlichen Körpern, oder Privat-Eigenthümern gehörige, und Unserer landesfürstlichen Obrigkeit untergebene Waldungen betrift, über welche die Besitzer die §. 169 ausgedrückte Befügnisse rechtlich nicht hergebracht haben, soll die Anweisung und Anschlagung, nicht allein bei dem Abtreiben der einmal eingerichteten regelmäßigen Holzschlägen, wie §. 172 verordnet ist, sondern auch ausser der Zeit, wenn jemanden Bau- oder Nutzholz bewilliget worden ist, von den kurfürstlichen Forstbedienten in Anwesenheit des Eigenthümers, klösterlich- städtisch- oder märkerschaftlichen Deputirten geschehen, welche aber in alle Weege ihr eigenes Waldzeichen der kurfürstlichen Waldarte beyschlagen sollen.

§. 187. Ist der Besitzer ein privativer Eigenthümer, oder auch ein Stift oder Kloster, so wird ihm das Nutzholz auf sein eigenes Verlangen, das benötigte Bauholz aber auf die Bescheinigung des verpflichteten Amtsbaumeisters unentgeltlich angewiesen; sind es aber Städte und Märkerschaften, so wird noch benebst ein schriftliches Dekret, welches aber ohne erhebliche Ursache nicht versagt werden darf, von Seiten des Raths, oder des märkerschaftlichen Vorstandes erfodert, so daß alsdann der kurfürstliche Forstbediente in beiden Fällen ohne weitere Anfrage den Anschlag bewirken solle.

§. 188. Gleichwie Wir oben in Ansehung der Städte und Märkerschaften verordnet haben, daß zu desto besserer Pflegung der Holzungen ein beständiger Waldaufseher angestellet werde; so wollen Wir doch in Absicht auf Privat=Besitzer, wie auch Stifter und Klöster solches derenselben Ermessen und Gutbefinden lediglich überlassen.

§. 189. Wenn aus dergleichen Waldungen sogenanntes Holländerholz verlassen werden kann, ist das Nämliche zu beobachten, was hieroben von den gemeinen Waldungen gnädigst verordnet worden ist; mit dem wohl zu bemerkenden Unterschiede jedoch, daß, soviel die Private, wie auch Stifter und Klöster betrift, die Kontrakten von den Besitzeren einseitig geschlossen werden können, in Rucksicht auf die Städte und Märkerschaften hingegen die Versteigerungen von Unsern Beamten, den Rathsdeputirten und Vorstehern gemeinschaftlich zu bethätigen sind.

§. 190. Ist auch der nämliche Unterschied in Ansehung des aus den regulirten Schlägen erscheinenden Bauholzes zu beobachten, daß nämlich in stiftischen oder klösterlichen Waldungen unsere Beamte und Forstbediente der Abmessung beizuwohnen nicht nötig haben, wenn aber solches ganz oder zum Teile veräussert wird, muß dem Forstbedienten der zu gedachter Abmessung bestimmte Tag bekannt gemacht werden, womit er alsdann zugegen seyn, und die allenfalls hergebrachte Anweisungsgebüre unabbrüchig beziehen könne.

§. 191. Die Frevellisten in Absicht auf jene Waldungen, wovon §. 186 die Rede ist, werden wie in Unsern eigenen und gemeinen Waldungen alle Monate

von Unsern Forstbedienten und den beeidigten Waldförsteren den Beamten eingeliefert, wovon dann auch das Duplum den Eigenthümern zu ihrer nötigen Nachricht und Wissenschaft in Betref des ihnen gebürenden Schadens-Ersatzes zuzustellen ist.

Vierte Abtheilung.

Von den Waldbrüchten, und wie es mit derenselben Bethätigung zu halten ist.

§. 192. Zur Abschreckung der Holzdiebe und Abwendung schädlicher Excessen ist nichts nötiger, als eine dem Verbrechen auf dem Fuße nachfolgende Strafe. Daher sollen sowohl wegen denen in unsern Kammerforsten, als in allen andern Waldungen und Hecken begangenen Frevlen, nach Verlaufe eines jeden Viertel-Jahres, wie Wir immittels schon insbesondere gnädigst verordnet haben, die Bußtäge unaufschieblich gehalten, und die Frevel bethätiget werden.

§. 193. Dies geschieht in Absicht auf die Kammer-Waldungen von unsern Amtsverwaltern, Kellnern und Stadtschultheisen oder Stadtvögten in Anwesenheit des Forstbedienten, und der zur Hute mitverpflichteten Spiesförstern. Auch in Ansehung der gemeinen Waldungen soll das nämliche ohne Ausnahme, wie nicht weniger in jenen, worüber niemand ein anderes rechtlich hergebracht hat, beobachtet werden, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß zu diesen auch die vereidete Waldhüter mit beigeladen werden sollen.

§. 194. Dem Amtsverwalter wollen Wir deswegen 2 Rthlr. 36 Alb., dem Amtskellner oder Stadtschultheisen, oder wo deren keiner vorhanden, dem beiwohnenden Scheffen, jedem 1 Rthlr. 18 Alb. (es seye dann, daß jener zugleich Amtsverwalter wäre, in welchem Falle Er sich mit der obigen Diäte a 2 Rthlr. 36 Alb. zu begnügen hat) dem Revierjäger 36 Alb., dann den kurfürstlichen Spies- und andern Waldförstern jedem 18 Alb. für den ganzen Tag mit Einschliesung der Gänge und Zehrungen hiedurch bestimmen.

§. 195. Zu diesen Bußtägen werden alle in den Listen bemerkte Frevler 8 Täge vorher in einer einzelnen schriftlichen Citation für jede Gemeinde, Fremde hinge-

gen, und welche in benachbarten kurfürstlichen Aemtern angesessen sind, durch die gewöhnliche Ersuchungs-Schreiben vorgeladen.

§. 196. Die §. 84 vorgeschriebene Frevellistenbücher müssen, zur Verhütung aller heimlichen Begünstigungen und Unterschleife, bei den Bußtägen den Beamten im Original zur genauesten Nachsicht vorgeleget werden, und haben insoweit eine hinreichende Beweiskraft, daß die Angeschuldigte, wenn sie auf der That betretten werden, und die Förster ihnen ihren Frevel ins Angesicht zu sagen vermögen, für hinlänglich überführet, und die Facta für wirklich eingestanden zu halten sind: es seye dann, daß sie ihre Unschuld mittels Erprobung ihrer Abwesenheit von dem Orte des Verbrechens, oder aber auf eine andere Art darthun könnten; wären aber die Listen fehlerhaft, so sind diejenigen, welche sie beschrieben haben, anstatt der Gerügten zu bestrafen.

§. 197. Vorzüglich aber wird zur Beweiskraft der Frevellisten noch erfodert, daß der Förster, Revierjäger, Spiesförster, oder die in §. 85 bemerkte Jägerpursche und Lehrjungen, welche Wir ebenwohl hierunter verstanden wissen wollen, an der Person des Frevlers nicht zweiflen, und wenn sie ihn nicht bereits vorher wohl gekannt gehabt, und erst bei der Pfandung seinen Namen erfahren hätten, an dem Bußtage für den nämlichen, den sie über dem Schaden betreten haben, mit einer vollkommenen Gewisheit anerkennen müssen.

§. 198. Bei den Bußtägen wird mit Abthuung und Bestrafung derjenigen Frevlen, welche in unsern Kammerwaldungen verübet worden sind, der Anfang gemacht, und hiernächst mit den übrigen auf gleiche Weise fortgefahren und geendiget, dergestalt, daß die Bußen bei gewöhnlichen Fällen nicht höher, noch niedriger, als sie in der beigedruckten Taxordnung bestimmet sind, angesetzt, die verübte Schäden aber allemal insbesondere angeschlagen, und denenjenigen, in deren Eigenthume sie verübet worden sind, ohne Abbruche ersetzet werden sollen.

§. 199. Kämen aber dabei ausserordentliche Fälle vor, und wären die Verbrechen mit besonders erschwerenden Umständen begleitet, so soll mit Ansetzung der Strafe eingehalten, an Unsere nachgeordnete Landesregierung

gutachtlich berichtet, und von daher Unsere Entschließung abgewartet werden.

§. 200. Das Nämliche verordnen Wir auch auf den Fall, wenn der in der Liste Angezeichnete solche Entschuldigungen, welche eine Nachlaße oder Milderung verdienen mögten, vorgebracht hätte, oder wenn die Beamten aus der Ursache, daß der Angegebene nur von mittelmäßigem Vermögen und kein angewöhnter Holzdieb seye, daß er durch eine dringende Noth zum Holzraube angetrieben worden, oder aus anderen erheblichen Gründen diese Nachläße oder Milderung für statthaft hielten; in welchen Fällen Unsere Landesregierung nach Befund der Umständen eine angemessene körperliche Strafe bestimmen wird, die vorzüglich in Holzpflanzen, Fertigung von Graben längst den Fuhrweegen, Umhacken des Waasens, Weegarbeit rc. rc. bestehen soll.

§. 201. Wenn aber dergleichen in geringem Vermögen stehende, oder ganz arme Leute, ungeachtet ihnen bei den jährlichen Austeilungen das Ihrige gebührend zugeteilet worden, aus dem Holzraube gleichsam ein Handwerk machten, oder wenn auch bemittelte Unterthanen nach einer wiederholten Bestrafung in Gelde sich gleichwohl des fernern Frevlens nicht enthielten, sondern sich darinn zum drittenmal betretten ließen, so sind alsdann dieselbe ohne die mindeste Anfrage auf 3, 4 oder mehrere Täge, deren Bestimmung Wir dem Ermessen unserer Beamten anheimlassen, mit Wasser und Brode einzuthürmen; sollte aber auch hierauf keine Besserung folgen, so hat Unsere Landesregierung dergleichen unverbesserliche Holzdiebe auf den darüber an dieselbe zu erstattenden pflichtmäßigen Bericht persönlich ergreifen, und auf eine zu bestimmende Zeit zur Vestungsarbeit abführen zu lassen.

§. 202. Ein zeitlicher Amtsverwalter führt bei den Waldfreveltägen das Protokoll, welches 1) den Namen des denuntiirenden Försters, 2) den Vor- und Zunamen des Frevlers, dessen Wohnort und Nahrungsstand, 3) die Art des Verbrechens, wie es in der Frevelliste beschrieben ist, 4) den Anschlag des dadurch verübten Schadens, nebst dem Namen des Beschädigten, 5) die dagegen von dem Denunziaten vorgebrachte Entschuldigungen, endlich 6) die ihm zuerkannte Strafe, den Entschädigungs-Betrag, und das, was er an Kösten beizutragen, und dem

Jäger an Pfandgelde zu bezahlen hat, am äussersten Rande enthalten muß. Um hierunter eine gleichförmige Einrichtung zu haben, ist zur Nachachtung der Beamten ein besonderes Formular des zu führenden Protokolls beigedruckt.

§. 203. Wenn die Waldfrevel durch Knechte oder Kinder verübet worden sind, müssen dafür die Eltern und Dienstherrn in eben der Maaße haften, als wenn sie dieselbe in eigenen Personen begangen hätten; wird auch ein Hirt im Schaden oder in Bezirken, in welchen seine Prinzipalen keine Waidgerechtigkeit hergebracht haben, betreten, so ist es eben soviel, als wenn er von seinem Herrn hiezu wirklich beordert gewesen wäre; dann die Elteren und Dienstherrn müssen sichs selbst beimessen, daß jene ihre Kinder in keiner bessern Zucht gehalten, diese aber keine sorgfältigere Dienstbothen oder Hirten angenommen haben. Jedoch ist dabei Unser gnädigster Wille, daß den Dienstherrn und Eltern die Frevel ihrer Dienstbothen und Kinder in Zeit 8 Tagen von dem Förster, Revierjäger, Spiesförster ꝛc. ꝛc. anzuzeigen seyen, widrigenfalls diese letztere selbst für den Frevel zu haften haben sollen.

§. 204. Gienge aber das Viehe unter keinem zu dessen Hütung ordentlich angenommenen Hirten, so fällt die verwirkte Forststrafe auf den Eigenthümer; es wäre dann Sache, daß dasselbe sich von der Heerde verloffen hätte, wobei alsdann darauf zu sehen ist, ob dem Hirten derwegen einige Schuld oder Nachläßigkeit beigemessen werden könne.

§. 205. Aeussern sich solche Facta, aus welchen Unserer Hofkammer mit der Zeit einiges Praejudicium zuwachsen könnte, z. B. wenn sich jemand einer nicht hergebrachten Viehetrift, oder Beholzigung als einer angeblichen Befügniß angemaßet hätte, so sind diese Umstände mit demjenigen, was zur Abwendung der hieraus besorglichen nachteiligen Folgen von Amtswegen verfüget worden ist, dem Protokolle ausführlich einzutragen; auch wollen Wir, daß ebenso alle andere Waldeigenthümer gegen dergleichen besitzlich nicht hergebrachte Unternehmungen kräftigst geschützet, und solcherlei Anmaßungen als wahre Frevel mit den verordnungsmäßigen Strafen belegt werden sollen.

§. 206. Wäre über dergleichen Berechtigungen die Sache wirklich in Streit befangen, und noch nicht rechtskräftig entschieden, ob der gestörte Teil in dem Besitze zu handhaben, oder der Eigenthümer, wider welchen etwa der Besitz gewaltthätig behauptet würde, dagegen zu schützen seye, so solle diese richterliche Entscheidung zwar abgewartet, inzwischen aber doch die Betreibung der eingehängten Bezirken, oder die eigenmächtige Beholzigung nicht geduldet, sondern mit aller Schärfe nach der Tax-Ordnung geahndet werden.

§. 207. Wenn eine Heerde Viehes an Büschen oder Hecken vorbeigetrieben wird, und einige Stücke in dieselbe überlaufen, so ist dieses nur insoweit für sträflich anzusehen, als der Hirt solches verhinderen konnte, oder sich nicht bemühet hat, das übergeloffene Viehe wieder herauszutreiben. Es darf aber, wo immer möglich, keine Heerde längst den Behängen getrieben, und bei der Hut weiter nicht, als zum wenigsten in einer Entfernung von hundert Schritten denselben genähert werden; im widrigen Falle haben die nämlichen Strafen Statt, welche auf die aus Nachläßigkeit geschehene Beschädigungen verhänget sind.

§. 208. Sollten die Beamten wegen Ansetzung der Strafen miteinander nicht einverstanden seyn, so sind ihre Gründe in einem gemeinschaftlichem Berichte der Regierung vorzutragen, von welcher alsdann die Entscheidung abgewartet werden muß.

§. 209. Keine Berufung oder Appellation an die gewöhnliche Gerichts-Instanzien hat in Frevelsachen Statt, wenn aber gleichwohl der Bestrafte durch den Ansatz der Buße sich beschwert zu seyn glaubte, soll er solche Beschwerden in Zeit von 14 Tägen bey dem Beamten selbst anbringen, welcher alsdann den Bericht darüber an Unsere Regierung zu erstatten hat.

§. 210. Alle diejenigen, welche an den begangenen Forstfreveln, es seye durch Hergebung der Aexte und anderer Instrumenten, durch Leihung der Wagen, Pferde, Nachen und dergleichen, durch wissentlichen Ankauf des geraubten Holzes, oder auf andere Art als Hehler, Helfer oder Mitschuldige einigen Anteil genommen haben, sollen mit den nämlichen Strafen, wie der Thäter selbst, belegt werden.

§. 211. Gegen die gebürend vorgeladene, aber nicht erschienene Beschuldigte wird, ohne weiteres Abwarten, oder wiederholte Ladung, die Strafe sofort angesetzet; erschienen aber dieselben noch in Zeit von 8 Tägen nach dem Brüchten-Verhöre, und könnten nebst erheblichen Ursachen ihres Aussenbleibens auch zugleich Beweiße ihrer Unschuld beibringen, so sind sie zwar noch zu hören, würden sie aber die erbothenen Beweiße beizubringen, nicht im Stande seyn; so sollen sie ohne Rücksicht in die darüber weiters aufgegangene Unkösten verwiesen werden.

§. 212. Nach vollendetem Frevelverhöre werden die den Beamten, Revierjägern und geschwornen Waldhütern gebilligte Diäten, nebst den Citations- und Abschreibs-Gebüren, den Schuldigbefundenen nach Verhältniß der einem jeden aus ihnen angesetzter Strafe zugeteilt, das Pfandgeld aber jedem insbesondere angesetzet, und die von den Amtsverwältern und Stadtschultheißen vidimirte Auszüge aus dem Protokolle dem Amtskellner eingehändigt, eine Abschrift aber davon an Unsere Hofkammer eingeschickt.

§. 213 Wenn die oben §. 209. auf zwei Wochen bestimmte Supplicationszeit verflossen ist; soll der Amtskellner die angesetzte Strafen und Schadensvergütungen, nachdem er vorher jedem Frevler eine Note darüber zugestellet, und denselben zur Bezahlung angemahnet hat, executive beitreiben.

§. 214. Und zwar, soviel den erwehnten Schaden betrift, muß der diesertwegen eingenommene Betrag, insoferne die Beschädigung nicht in Unsern Kammerwaldungen angerichtet worden ist, den Eigenthümern alsbald verabfolget, das Uebrige aber von Unsern Amtskellern der Hofkammer verrechnet werden.

§. 215. Zu diesen Executionen sollen Unsere Amtsverwälter den Amtskellnern, wenn es die Umstände erfodern, willfährige Hand bieten, auch sollen diejenige benachbarte trierische Obrigkeiten, unter deren Gerichtszwange die Frevler gesessen sind, die Executionen auf die erste Requisition, unter ihrer schweren Verantwortung, alsogleich vollziehen.

§. 216. Wären aber die Frevler ausheimische Unterthanen benachbarter Landesherrn, so sind zu dem Ende derenselben Beamten durch die gewöhnliche Requi-

sitorialien zu belangen, und wenn hierauf entweder gar keine, oder doch keine gewürige Entschließung erfolgte, der Vorfall Unserer Landesregierung zu weiterer nötiger Vorkehrung anzuzeigen.

§. 217. Die von Adel, Abteien, Stifter, Städte und Märkerschaften, welche über ihre eigene, oder andere Waldungen die Frevelbethätigung rechtlich hergebracht haben, sollen und müssen sich allen obigen Gesätzen, insoweit solche die Zeit, und das Verfahren bei der Brüchtenbethätigung, die Ansetzung der Strafen, die Erledigung der dagegen einkommenden Beschwerden und dergleichen bestimmen, gehorsamst nachachten; auch halten Wir Uns ausdrücklich vor, dem Befund nach, hierüber nähere Verordnung ergehen zu lassen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß gegenwärtige Verordnung zum Druck befördert, und gewöhnlicher Maßen verkündet werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen höchsten Unterschrift, und beigedruckten Kanzlei-Siegel.

(Anlage Lit. A.)

Instruction

für die zur Vermessung und Aufnahme der erzstiftischen Waldungen angeordneten Feldmesser, nebst dreien dazu gehörigen Zeichnungen.

§. 1. Obgleich die Vermessung und Aufnahme sämtlicher in dem hohen Erzstifte gelegener Waldungen, Büschen, Hecken ꝛc. nur zu dem Ende gnädigst angeordnet ist, womit die Einteilung in Schläge desto verhältnißmäßiger geschehen und die jährliche Erträgniß derenselben in Absicht auf die verschiedene Holzarten und Gattungen zum voraus ungefähr überschlagen werden könne; so soll nichts desto weniger bei der Operazion eine solche Genauigkeit und Richtigkeit beobachtet werden, wodurch bei einer über kurz oder lang etwa anzuordnenden geometrischen Aufnahme des ganzen Erzstiftes die Nothwendigkeit einer wiederholten Vermessung besagter Waldungen und Hecken hinwegfalle.

§. 2. Da nun in diesem Falle alle Karten, welche alsdann von den übrigen Distrikten des hohen Erzstiftes durch verschiedene Ingenieurs und Feldmesser aufgenom-

men und formirt werden, an den Grenzlinien der Waldungen, Büschen und Hecken aufs Genaueste zusammen passen müssen; so ergibt sich daraus, wie wesentlich es sey, daß von den zur Vermessung der Holzungen angeordneten Geometern auf einen gleichen Fuß und nach einerlei Maßstabe gearbeitet werde.

§. 3. Es wird deswegen die in dem Erzstifte übliche, und auch vorhin bei der allgemeinen Landmaaße gebrauchte Ruthe zu 16 Schuhen (wovon ein Schuh Tab. I. N. 1. nach seiner richtigen Länge und Einteilung beigezeichnet ist) zum gleichmäßigen Maßstabe bestimmt. Die Länge dieser Ruthe von 16 Schuhen aber soll nach dem Tab. I. N. 2. aufgerissenen Dezimalfuße in 10 Schuhe, der Schuh hingegen in 10 Zoll eingeteilt, und hiernach auch das Maaß der Ketten, wovon jede 5 Ruthen lang seyn muß, eingerichtet werden. Bei steilen Gebirgen mag sich gleichwohl der Feldmesser anstatt der Kette des bequemern hölzernen einzelnen Ruthenmaaßes bedienen.

§. 4. Die Vermessung und Aufnahme der Waldungen und Hecken geschieht nicht allein nach ihrer Peripherie, sondern es müssen dieselben auch der Richtigkeit und Probe wegen ein-, zwei- oder mehrmal, je nachdem die Oberfläche groß ist, quer durchgemessen werden, wie solches die Linien a. b. | c. d. | e. f. | Fig. B. T. I. näher ausweißen. Alle Standörter müssen zugleich auf der Stelle abgepfälet werden, um nachher die Einteilungen desto füglicher und geschwinder machen zu können.

§. 5. Alle in den Waldungen befindlichen Flüsse oder Bäche, Daichen und Weihern, Moräste, Wiesen, Ackerland, Haiden, Pfahl- und Rodhecken, Hütungen, Räume, Landstraßen, Weege, Schleifen und dergleichen müssen separirt vermessen und ausgerechnet werden; wobei überhaupt anzumerken ist, daß die Ausrechnung nach Quadratruthen, wovon 160 auf einen Morgen gehen, geschehen müsse. Offenbar überflüssige Waldwege, welche, nach Vorschrift der Forstordnung §. 26. der zweiten Abteilung, durchaus hinwegfallen sollen, sind nicht in die Zeichnung zu bringen.

§. 6. Zum Behufe der Eintragung in die Karten ist gleichermaßen einerlei verjüngter Maßstab zum Grunde zu legen; und womit die Karten weder zu groß, noch zu klein ausfallen mögen, wird derselbe zu 30 Ruthen

auf einen Dezimalzoll hiermit festgesetzt, wovon zur Maaßnahme der Feldmesser eine zu 150 Ruthen abgeteilte Zeichnung in Tab. I. Fig. 3 aufgetragen ist.

§. 7. Die Karten sollen nicht mit Farben illuminirt, sondern der Einförmigkeit und Dauer wegen blos mit schwarzem Tusche ausgezeichnet werden, zu welchem Ende die in Tab. II. und III. gestochenen Figürchen zur Angabe der Eichen, Buchen, Tannen und Fichten, Weichholz, Rod- und Pfalhecken, Haiden, Wiesen, Ackerland ꝛc. ꝛc. mit allem Fleiße und möglichster Genauigkeit nachgeahmet werden müssen.

§. 8. Was ausser den in Tab. II. und III. angezeichneten Gegenständen noch Merkwürdiges in den Waldungen und Hecken vorkömmt, muß in der Karte mit großen lateinischen Buchstaben angegeben, und auf der Seite in einem zu dem Ende offen zu belassenden Raume mit zureichender Deutlichkeit erkläret werden; in diesem Raume ist, nach Anleitung der in Tab. IV. befindlichen Tabelle, zugleich die Größe eines jeden Schlages mit Bemerkung der darauf befindlichen Holzarten und Gattungen nach den dreien Graden des guten, mittelmäsigen und schlechten nach Morgen, Ruthen und Schuhen, der dermalige ungefehre Ertrag desselben, und die Länge der Zeit, welche zu dessen Wiederaufwachs und forstmäsigem Abtreiben in der Zukunft erfoderlich ist, und wie viel derselbe alsdann abwerfen könne, ungefehr und so genau als möglich, zu beschreiben, zu welchem Ende die Forstmeister und Revierjäger, nach vorläufiger Untersuchung und Ueberschätzung eines und des andern, den Feldmessern das Nötige an die Hand geben sollen.

§. 9. Die Scheidlinien, wo zween oder mehrere Wälder zusammenstoßen, können mit einer rothen, die allenfalls vorkommenden strittigen Grenzen hingegen mit einer gelben Farbe angedeutet werden, womit solches desto geschwinder in die Augen falle. Sind aber in letzterm Falle die Strittigkeiten gehoben, und die Grenzen berichtiget, so ist der gelbe Strich mit einem rothen zu überziehen, und dem Zeichen von den erst benannten Scheidlinien gleich zu stellen.

§. 10. Auf jeder Karte muß die Magnetnadel und zwar winkelrecht, ober sich nach Norden weisend, nebst dem in Tab. I. verzeichneten Dezimalfuße und verjüng-

ten Maaßstabe aufgezogen werden, damit man allemal die Vermessung und Auftragung abnehmen, und den Inhalt des ganzen Distrikts, oder der darin enthaltenen einzelnen Stücken selbst berechnen, und überschlagen könne.

§. 11. Die Karten sollen auf gutes Royalpapier aufgetragen, und mit weiser Leinewand, welche sich nach der Stärke des Papieres richtet, ganz glatt untergezogen, sodann mit dem Namen des Landmessers, und mit der Anmerkung, in welchem Jahre die Vermessung geschehen seye, bezeichnet, und mit des Beamten Unterschrift beglaubigt werden.

§. 12. Für alle bei der Vermessung und Aufnahme vorgegangene und bei einer allenfälligen gnädigst vorbehaltenen Revision entdekte Unrichtigkeiten, die bei hinlänglicher Geschiklichkeit und Fleiße der Feldmesser vermieden werden können, haben dieselben in der Maaße zu haften, daß eine allenfalls nötig befundene neue Vermessung ganz allein auf ihre Kösten vorgenommen werden soll.

§. 13. Schließlich haben sich die Feldmesser eben so, wie die Beamten, Forstmeister, Revierjäger, Eigenthümer und Berechtigte nach allem dem pünktlich zu richten, was in der erneuerten Forstordnung, insonderheit in den §. §. 6, 20, 37, 38, 101, 123, 124 und 172 dieserthalben umständlicher vorgeschrieben ist.

(NB. Hier folgen die lythographirten Anlagen Tab. I. II. III.)

...r M

12 Zoll.

...ur Hälfte),

Zoll.

ad Litt. A. Tab. IV.

des Schlags Nro.	1. Claß			2. Claß			3. Claß			Eichen. Stamm		Buchen.		Weich-Hölzer.		an Gebrüg		an Straß u. Weeg.		giebt beim 2t. Wiederabtrieb		
	Morg.	R.	Sch.	Morg.	R.	Sch.	Morg.	R.	Sch.	Kl.	schl.	Kl.	schl.	Kl.	schl.	Mrg.	R.	Mrg.	R.	Kl.	schl.	
1																						
2																						
3																						
4																						
5																						

(Anlage Lit. B.)

Unterricht

für den Landmann, beym Wiederanpflanzen und Anbaue neuer Waldungen, oder Hecken.

Der Anbau eines öden Landes mit Holze läßt sich nur auf eine zweyfache Art bewerkstelligen, entweder durch die Einsaat, oder durch das Verpflanzen junger Stämme, die anderstwo gewachsen sind.

Die Bestellung durch das Verpflanzen erfodert nicht nur größere Kösten, sondern auch eine ganz besondere Sorgfalt, ohne welche, wie es allenthalben die Erfahrung zeigt, die meisten junge Stämme zu Grunde gehen, oder doch zu keinen gesunden Bäumen heranwachsen. Das Verpflanzen muß also nur auf öffentlichen Weegen und Straßen, oder auf jenen Plätzen vorgenommen werden, welche ihrer Lage halber mit dem Viehe nicht verschont werden können.

Zu dem Ende nun ist zum Voraus die Beschaffenheit des Grund und Bodens wohl zu untersuchen, um zu wissen, welche Gattung Holzes darauf angezogen werden könne, dann ein nur mit weniger Erde bedeckter steinigter Grund taugt zum Eichenholze nicht; ein nasser oder sumpfigter aber (in so weit als derselbe durch Gräben oder Canäle nicht ausgetroknet werden kann) mag nur mit Weiden, Pappeln und Erlen bestellt werden. Folgende Regeln sind inzwischen bey dieser Art des Holzbaues genau zu beobachten:

1. Die Löcher oder Gruben, in welche der junge Stamm verpflanzet werden soll, sind im Sommer vorher auszuwerfen, womit solche indessen von dem Regen, der Sonne und dem Thau fruchtbar, und die ausgegrabene Erde mürbe gemacht werde. Eine jede von diesen Gruben muß 4 Fuß weit, und wenigstens 3 Fuß tief seyn, damit sich die Wurzeln geschwind ausdehnen, der Baum sich befestigen, und ringsum genugsame Nahrung zu seinem Wachsthume an sich ziehen könne.

2. Eine jede Grube muß von der andern 12 Schuhe weit abstehen. Können dieselbe nach grade gezogenen Linien oder Reihenweiße ausgeworfen werden; so ist es um so viel besser, nicht nur des schönen Ansehens hal-

ber, sondern auch, weil alsdann auf den nämlichen Raum mehrere Stämme kommen können, als wenn sie unordentlich durcheinander stehen. Der erste Ausstich wird als die beste Erde auf die rechte Seite der Grube, der zweyte auf die linke, und der dritte vorwärts hingelegt.

3. Die beste Zeit zum Verpflanzen der Eichen, und der rothen und weißen, oder sogenannten Hambuchen ist der Herbst, weil sich den Winter hindurch die Erde um so viel fester an die Wurzeln legt, und den eingesetzten jungen Stamm befestiget, solchen auch das eindringende Schnee- und Regenwasser frisch erhält, und ihm so viele Kraft ertheilt, daß er hernächst im Frühjahre desto besser treiben kann.

4. Die jungen Holzstämme, welche man verpflanzen will, müßen nicht dünner, als anderthalb, und nicht dicker, als dritthalb Zoll im Durchschnitte seyn, in der Höhe aber eine Länge von 7 oder 8 Schuhen bis an die Crone haben.

5. Beym Ausgraben ist die größte Sorge zu tragen, daß keine Wurzeln gespalten, gequetscht oder zerrissen werden; besonders muß man sich hüten, die Pfahl- oder Hauptwurzel abzuhauen, oder zu beschädigen.

6. Beym Ausheben muß der Heister auf der Nordseite mit einem kleinen Einschnitte bezeichnet werden; man muß aber dazu keine auswählen, welche am Stamme oder der Rinde Schaden oder auch getheilte Cronen und sogenannte Gabel haben; weil daraus nie ein ordentlicher Bauholzstamm erwachsen kann.

7. Man muß nie mehrere Stämme auf einmal ausheben, als man noch in dem nämlichen Tage zu verpflanzen gedenkt, indem sehr vieles darauf ankömmt, daß die Wurzeln frisch bleiben, und sogleich wieder in die Erde kommen.

8. Der Grund und Boden, aus welchem die Pflänzlinge genommen werden, soll nicht besser, als derjenige seyn, in welchen man sie versetzen will; wären aber keine aus minder gutem Lande zu haben, so ist es, wo nicht nöthig, doch sehr dienlich, die ausgegrabene Gruben mit fetter oder besserer Erde von anderstwoher zum Theil auszufüllen, oder doch solche mit der ausgegrabenen zu vermischen, indem es sonst eine geraume Zeit zugeht, ehe

ein in gutem Grund und Boden aufgeschossener Stamm in einem mageren zum gedeihlichen Wachsthume kömmt.

9. Die Crone, oder der Gipfel des jungen Stammes darf nicht abgestutzt werden, indem sonst aus demselben kein rechtschaffener Baum, oder Baustamm zu erwarten ist; wohl aber kann man die äußerste Spitzen der Nebenwurzeln, oder was daran etwa beym Ausheben verletzt worden ist, mit einem scharfen Messer, den Schnitt unterwärts gekehrt, abschneiden, und denselben von den Nebenausschlägen reinigen.

10. Wenn dieses alles geschehen ist, so wird von der ausgestochenen oberen Erde ein Theil in die Grube geworfen, und der junge Stamm so darauf gesetzet, daß die bezeichnete Seite nach eben der Himmelsgegend, und weder höher noch tiefer zu stehen komme, als er da, wo er gewachßen war, würklich gestanden hat. Es ist von wesentlicher Nothwendigkeit, daß die Wurzeln über die eingeworfene Erde ordentlich ausgebreitet werden, damit solche nicht übereinander liegen, sondern sich zu allen Seiten ausdehnen können. Hierauf wird von einem der Arbeiter der übrige Theil des erstern Ausstichs über die ausgebreitete Wurzeln gestreuet, während, daß ein anderer den Stamm gerade hält, und einigemal in die Höhe zieht, indem dieses die Würkung hat, daß sich der Grund zwischen den Wurzeln ringsum wohl ansetzt, und dazwischen keine Höhlung bleibt; hiernächst wird nun auch der zweyte Ausstich, und nach diesem der dritte, als der schlechteste darauf geworfen.

11. Man muß sich aber wohl in Acht nehmen, daß man die Erde um den Stamm, besonders die erst eingeworfene, mit den Füßen nicht so scharf aufstampfe, weil dadurch die zarte Faßern an der Wurzel leicht abgerissen werden können; auch muß die Grube nicht wieder ganz zugefüllt, sondern rings um den gepflanzten Stamm ein Kessel, oder Vertiefung gelassen werden, damit der Regen und das Schneewasser sich darin sammeln, und der Wurzel Nahrung geben könne. Dieser Kessel ist besonders in einem sandigten, oder ganz trocknen Boden um so viel nothwendiger.

12. Ist nun der junge Stamm nach der hier vorgeschriebenen Art gepflanzet, so wird derselbe nunmehr an einen Pfahl befestiget, und mit Dörnen verbunden,

welche mit dem dicken Ende rundum eingesteckt, und sowohl unten, als in der Mitte des Stammes wohl verwahrt werden müßen. Beydes, sowohl das Befestigen an einen Pfahl, als auch das Umbinden mit Dörnen darf man nicht unterlaßen, womit der junge Stamm, ehe er noch fest angewachßen ist, und seine gehörige Stärke erlanget hat, durch die Winde nicht losgedrehet, oder durch das Reiben des Viehes niedergedruckt, und zu Grunde gerichtet werde.

13. Hat man Wasser in der Nähe, den frisch angepflanzten Stamm zu begießen, so ist es um so viel besser; aber auch ohne dieses kann man sich nach einer genauen Beobachtung obiger Vorschriften zuverläßige Hoffnung machen, daß unter hundert hiernach versetzten Stämmen keine zwey bis drey fehlschlagen werden. Nur wird noch schließlich in den beyden ersten Jahren das Ausreissen des rings um dieselbe etwa wachsenden Grases und Unkrauts bestens empfohlen; dann dieses zieht die Feuchtigkeiten an sich, welcher doch die Wurzeln zu ihrem Gedeihen so sehr bedürftig sind. Auch müßen solche von denen unten ausstossenden Sprossen oder sogenannten Räubern, welche dem Hauptstamme die Kraft benehmen, gesäubert werden.

So nützlich und vortheilhaft nun auch diese Art, Holz anzuziehen, auf solchen Plätzen ist, die sich ihrer Lagen, oder sonstigen Umständen halber mit dem Viehetriebe nicht verschonen lassen, so wenig würde sie alsdann anzurathen seyn, wenn von Anlegung neuer Waldungen, Wiederanziehung verödeter Districkte, oder derjenigen Holzschläge die Frage wäre, wo es an gnugsamen jungem Beywachße ermangelte, und dergleichen aus den frisch abgehauenen Stämmen mit Zuverläßigkeit nicht erwartet werden könnte; denn da ist das Ansäen ein weit minder kostspieliges und beschwerliches, dabey auch weit gewisseres, ja ganz unfehlbares Mittel, wenn nur nachstehende, auf Natur, Vernunft und Erfahrung gegründete Vorschriften wohl beobachtet werden wollen.

1. Es ist nützlich, wo nicht nothwendig, daß der Districkt oder Platz, welcher angesäet werden soll, mit einem Zaune, oder welches noch besser, mit einem Graben umgeben werde, um das Einlaufen des Viehes zu verhindern. Der Graben, welcher zur Seite des anzu-

sáenden Bezirks auszuwerfen, und von gnugsamer Tiefe und Weite seyn muß, wird mit Eichen, Roth- und Weißbuchen besetzt, zwischen denenselben aber mit Weiß- und Schwarzdörnen so dick, als möglich, beypflanzet, woraus dann mit der Zeit ein undurchdringliches Gebüsche wird. Fallen die Graben hin und wieder ein, so muß man sie beständig erneuern; denn sollte das Viehe nur einmal dadurch einbrechen, so würde der Schade gleichsam unersetzlich seyn.

2. Wenn ein frischer Holzschlag angesäet werden sollte, so könnte es zwar schon genug seyn, den Platz wohl zu raumen, von Unkraut, Farren, Heyde, Graße, Mooße und andern unartigen Gewächßen zu reinigen, und alsdann den Saamen darüber lediglich auszustreuen; viel rathsamer ist es aber doch, den Boden nebst dieser Ausräumung und Säuberung, mit der Hacke oder dem Rodpfluge vorher aufzureissen, indem alsdann der ausgeworfene Saamen viel gewisser aufkeimt, leichter Wurzeln schlägt, und die junge Pflanzen desto geschwinder heranwachsen.

3. Bey Holzschlägen, welche 2, 3, 4 oder mehrere Jahre alt sind, und sich gleichwohl von den stehen gebliebenen Bäumen nicht von selbst besaamet haben, wobey auch keine gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dieselbe durch die aus den Stämmen ausgeschossene Loden zum ordentlichen Walde wieder aufwachsen sollten, ist das Raumen, Aufhacken oder Umpflügen so unumgänglich nöthig, daß solches sogar (um die Wurzeln des schlechtern Gewächses, so viel möglich, zu vertilgen,) mehrmal wiederholt werden sollte, indem sich inzwischen der Boden beraßet, und mit Unkraut, Graß, Mooß oder schlechterm Gewächse überzogen hat, dadurch aber gleichsam zu einem Filz geworden ist, wobey vernünftiger Weiße nicht erwartet werden kann, daß der darauf fallende Saamen in die Erde gerissen werden, und aufkeimen sollte.

4. Wenn ganz ausgegangene Hecken oder Wälder, oder auch zum Getraidebau untaugliche Districkte zu neuen Holzungen angezogen werden sollen, muß der Grund und Boden auf gleiche Art dazu vorher vorbereitet werden; ja es ist sehr gut und dienlich, wenn diese Districkte einige Jahre vorher (es seye durchs Schiffeln oder Pflügen) mit Gerste, Haaber, Grundbieren oder

einer andern Gattung von Gewächsen bepflanzet, und alsdann unmittelbar vor der Aussaat abereins umgerissen werden.

5. Indem unter allen Gattungen von wilden Stämmen das sogenannte Laubholz, vorzüglich aber unter diesem das Eichen- und Rothbuchenholz das nutzbareste und einträglichste ist, so wird ein jeder vernünftiger Landwirth auf dessen Anbau von selbst bedacht zu seyn Ursache haben; sollte aber hin und wieder der Boden zu dessen Wachsthum nicht schicklich seyn, wie man solches aus der Beschaffenheit der in solchen Gegenden wirklich stehenden Holzgattungen leicht wird beurtheilen können, so müßen alsdann auch mit andern entweder minder schätzbaren Arten von Laubholze, oder auch mit dem sogenannten Nadelholz, als Tannen, Fichten, Lerchenbäumen und dergleichen die Versuche gemacht werden, welche letzt erwehnte Gattungen jedoch immer einzeln und nie mit Laubhölzern vermischt, angepflanzt werden müßen.

6. So viel aber insbesondere die Zeit der Aussaat betrift, giebt schon die gesunde Vernunft von selbst die Anweisung, daß man sich nach der Vorschrift der Natur richten, folglich diejenige Jahreszeit dazu erwählen müße, in welcher der Saamen ordentlich nicht nur reif wird, sondern auch von den Bäumen abflieget, oder abfällt. Nach diesem allgemeinen Grundsatze nun, ist die beste Saatzeit für alle Gattungen der Laubhölzer und für die Tannen, der Herbst oder das Spatjahr; denn nicht nur entgeht man dadurch der Mühe und Gefahr des Verderbens, welcher man bey längerm Aufsparen des Saamens blosgestellt ist, sondern es belehret auch die Erfahrung, daß derselbe desto eher aufkeime, je frischer er in die Erde kömmt, wo hingegen aus der so eben angezeigten Ursache die Saamen von allen übrigen Arten der Nadelhölzer nur im Frühejahre ausgestreuet werden dörfen.

7. Alle Gattungen der Laubhölzer können einzeln oder vermischt ausgesäet werden; vorzüglich aber läßt sich diese vermischte Aussaat mit dem Eich- und Buchäcker bewirken, weil die Zubereitung des Bodens für eine, so wie für die andre die nämliche ist.

8. Man kann zwar Holz- und Getraidesaamen untereinander säen, und wird solches von verschiedenen

Forstverständigen darum angerathen, weil alsdann die im Frühjahre aufkeimende junge Pflanzen von dem höher steigenden Getraide gegen Frost und Sonnenhitze geschützet werden; gleichwie aber hernächst auch viele der erwehnten Pflanzen durch die Sichel abgeschnitten, noch mehrere aber vertreten werden, und überhaupt aller Holzsaame so dick, als möglich, ausgestreuet werden muß, womit nirgendwo eine Lücke entstehe, die aufkeimende Pflanzen dicht aneinander heran wachsen, und eben dadurch in die Höhe zu treiben gezwungen werden; so ist die einzelne Aussaat des Holzsaamens jener weit vorzuziehen, zumal da ein dick aufgehendes junges Gehölze der Hitze und allen bösen Witterungen von selbst widersteht, und das aus Mangel der Sonnenluft und des Thaues verdörrende in Fäulniß geht, wodurch das Gedeihen des stärkern Anflugs vortreflich befördert wird.

9. Es ist aber nicht nur nöthig, alle Arten von Holzsaamen so dick als thunlich auszustreuen, sondern der Eichel und Buchäcker, vorab aber der erste von diesen beyden, muß auch benebst, durch das Einhacken, unter die Erde gebracht werden, wohingegen eben dieses Einhacken, Umeggen oder Bedecken des Saamens bey der Anziehung der Nadelhölzer nicht nur unnöthig, sondern auch höchst schädlich ist, indem alsdann der Saamen gar nicht aufgehen kann, folglich Mühe und Kösten gänzlich verloren seyn würden.

10. So wie die Holzsaat auf Flächen und Ebenen, also läßt sich auch dieselbe in Gebürgen und Abhängen mit dem besten Erfolge veranstalten, wenn nur der Boden dazu nach dem gegebenen Unterrichte zubereitet, und die hier noch mehr, als auf den Flächen höchst nöthige dicke Ausstreuung des Saamens gehörig besorget wird.

11. Das Ausschneiden der heranwachsenden jungen Stämme ist überhaupt eine den Waldungen sehr schädliche Sache, und beruhet auf einem ganz irrigen Vorurtheile, indem die wilden Bäume sich von ihren Nebenästen selbst reinigen und dergleichen mühsame Beschäftigung nicht erheischen. Das sogenannte Auslichten ganzer Dickungen kann auch alsdann erst ohne Nachtheil vorgenommen werden, wenn das Gehölze eine gewisse Höhe erreichet hat, dabey aber auch, mit dem Ausfällen des Schwächern, in solcher bescheidener Maaße verfahren wird, daß die Aeste des Stehenbleibenden sich noch ein=

ander erreichen können, und dadurch sich unten auszubreiten verhindert werden, weil sie sonst nicht mehr in die Höhe treiben, und zu keinen rechtschaffenen Stämmen erwachsen würden.

12. Wenn der neu angesäete Wald die Höhe von 12 bis 14 Schuhen erreicht hat, so kömmt es darauf an, ob der Eigenthümer an Bauholz oder Hochgewälds zum Ecker Mangel habe, oder nicht; in letzterm Falle würde ihm nicht zu rathen seyn, den jungen Busch zu einem Hochwald heranzuziehen, sondern er würde denselbeu mit weit größerm Vortheile als eine sogenannte Rod- oder Pfahlhecke benutzen können, indem es hiernächst keines neuen Besaamens mehr bedarf, sondern das abgetriebene junge Holz, wenn es nur mit dem Viehetrieb verschont wird, aus den Stöcken reichlich wieder hervorwächst, und in Zeit von einigen Jahren seine ehemalige Höhe und Stärke erreicht.

(Anlage Lit. C.)

Forst-Frevel-Straf-Taxe.

	Rthlr.	Alb.
1. Wer sich zur verbotenen Zeit in einem Walde, es sey unter welchem Vorwande es wolle, bey Tagszeit mit einer Axte oder Hebe betreten läßt, bezahlt	—	48
2. Wer ausser dem Wald- oder Holztage mit einem Wagen oder Karren in den Wald fährt	—	48
3. Wer sich aber mit einer Säge darin betreten läßt, bezahlt	2	—
4. Wer eine junge Eiche von 3—4 Zoll im Durchmesser abhaut oder gröblich beschädigt, zahlt	1	18
5. Für eine Kern- oder Saamlode von Gerten bis zu füdrigen Reifenstangen dick . .	—	36
6. Für einen abgehauenen oder groblich beschädigten Buchkernheister	—	48
7. Für eine Kern- oder Saamlode von Zaungerten bis zu einem Bindraidel	—	24

		Rthlr.	Alb.
8.	Für jede Kernlode von andern Holzgattungen ohne Unterschied	—	24
9.	Für jede Stammlode anderer Holzgattungen	—	12
10.	Wer einen Eichenstamm von 6 bis 9 Zoll abhaut oder beschädigt, zahlt . . .	2	36
11.	Für einen Buchenstamm Axen und Falgen dick	1	18
12.	Für jeden zweispaltigen Stamm anderer Holzgattungen	—	48
13.	Wer einen vier- oder mehrspaltigen Eichenbaum abhauet oder gröblich beschädigt, zahlt	5	—
14.	Wäre es aber ein Kelter- oder Wellbaum, so soll sich die Strafe gleich dem Werth verhalten.		
15.	Wer einen vier- oder mehrspaltigen Buchenstamm abhaut oder gröblich beschädigt, zahlt	2	36
16.	Für jeden dergleichen von andern Holzgattungen ohne Unterschied	1	18
17.	Wer einen von andern Holzfrevlern bereits angehauenen Stamm vollends hinwegfällt, oder auch einen bereits darnieder liegenden ohne Erlaubniß aufmacht, ist eben so, wie der Thäter selbst zu bestrafen.		
18.	Wer an einem gesunden Baum Feuer anmacht, zahlt, wenn es ein Eichenstamm ist	5	—
19.	Vom Buchstamme	3	—
20.	Vom Stamme anderer Holzgattungen .	2	—
21.	Wer sich beigehen läßt, in und an den Waldungen Feuer anzumachen	2	—
22.	Wer einen windfälligen Baum ohne Erlaubniß aufmacht, zahlt	2	—
23.	Wer ohne Erlaubniß Reisser oder unschädliches Holz aus einem Walde nimmt, zahlt für jede Last	—	12
24.	Von einem ganzen Karrn	—	48
25.	Von jedem einzelnen Stücke Viehes, es sey Pferd, Ochs, Kuhe, Rind, Schaaf, Schwein		

		Rthlr.	Alb.
	oder Gaiße, welches in einem Eingehänge oder verbotenen Walddistrikte gefunden wird, in welchem dem Eigenthümer des Viehes eine Waidberechtigung zusteht, werden bezahlt .	—	48
26.	Ist aber der Eigenthümer des Viehes nicht berechtigt, so erlegt derselbe für jedes der benannten Stücke das Dreifache mit . .	2	36
27.	Wird eine ganze Heerde in ein solches Gehänge oder verbotenen Walddistrikt vorsetzlich eingetrieben, so ist nach dem gleich zuvor bemerkten Unterschiede zwischen berechtigten und unberechtigten Vieheigenthümern von jedem einzelnen Stücke der erwehnte Strafansatz zu zahlen.		
28.	Wenn der Hirt zu nahe an einem Gehänge hütet, und dadurch veranlasset, daß ein oder mehrere Stücke in dasselbe überlaufen, so werden von jedem Stücke bezahlt . .	1	18
29.	Wer einen an dem Wege gepflanzten Baum weghaut oder vorsätzlich beschädigt, bezahlt	8	—
30.	Wer in einem eingehangenen Distrikte Gras machet	5	—
31.	Wer ohne erhaltene Erlaubniß Buchen oder Eicheln raffet	2	36
32.	Und wer solche von den Bäumen zu dem Ende abschlägt	5	—
33.	Wer sich untersteht, sein Viehe in nicht eingehangene Waldungen oder Hecken, worin ihm keine Berechtigung zusteht, zur Waide aufzutreiben, bezahlt von jedem Stücke .	—	6
34.	Wer ohne Erlaubniß Witten schneidet, oder auch Birken zu Besen oder sonstigem Gebrauche abhaut, erlegt für jede Bürde .	—	48
35.	Wer ohne Erlaubniß in einem nicht behangenen Walddistrikte Laub scharret oder Heide hauet, bezahlt von jeder Bürde	—	24
36.	Und wer sich dessen in einem eingehangenen Distrikte untersteht	2	—

		Rthlr.	Alb.
37.	Wer einen verbotenen Weg fährt, bezahlt	—	36
38.	Wer durch einen Schlag fährt . .	1	18
39.	Wer einen umzogenen Graben beschädiget	1	—
40.	Wer sich den Förstern widersetzt und sich nicht freiwillig pfänden läßt, zahlt diesertwegen insbesondere	4	—
41.	Wer einen falschen Namen angiebt, zahlt jederzeit das Doppelte der Strafe.		
42.	Wenn eine Gemeinde das ihr angewiesene Brennholz nicht zur bestimmten Zeit aus dem Walde schafft, bezahlt dieselbe ebenwohl	4	—

43. Wer über Winter das ihm angewiesene Holz im Walde liegen läßt, ist desselben verlustiget.

44. Alle Freveln, welche bey Nachtszeit oder an Sonn- und Festtägen begangen werden, sind mit dem zweifachen Ansatze der hier oben bestimmten Strafen zu belegen, wobey annoch bemerket wird:

„daß die in jedem Frevelfalle besonders zu über-
„schätzende und dem betroffenen Theile zu ver-
„gütende Schaden in der gegenwärtigen Buß-
„taxe nicht mit einbegriffen sind.“

45. Frevelt ein Förster oder Spiesförster, so soll er nebst der Frevelstrafe noch mit Kassationsstrafe belegt werden.

(Anlage Lit. D.)

Frevel=Listen=Buch

des N. N.

vom Jahre 17 . .

1. Quartal.

Namen, Wohnort und Nahrungsstand des Frevlers.	Benennung des Schlages, Waldes oder Orts, worin der Frevel begangen worden.	Tag und Stunde des verübten Frevels.	Genaue Beschreibung des Frevels, nebst Bemerkung der dabei gebrauchten Werkzeuge und der beschädigten Holzarten und Gattungen, auch, ob die Pfändung willig, oder mit Widersetzlichkeit geschehen seye, und dergleichen.	Anschlag des Schadens.			Benennung des Pfandes.
				N.	A.	D.	

(Anlage Lit. E.) **Formular, wie die Frevel-Bethätigungs-Protokollen einzurichten sind.**

Frevel-Bethätigungs-Protokoll
des Amtes N. N.
abgehalten zu . . . den . . . . . . 17 . .

1. Quartal.

(N.B. In diesem Raume ist die Gegenwart der zur Frevelbethätigung beorderten Beamten und Personen zu bemerken, und der übliche Protokollar-Eingang zu machen.)

Benennung des Denuntianten u. des Forstes, sodann des Frevlers Vor- u. Zuname, Wohnort und Nahrungsstand.	Art des Verbrechens mit allen Umständen, wie es in den Frevel-Listen beschrieben ist.	Entschuldigungsgründe des denuntiirten Frevlers.	Anschlag u. Bestimmung des Schadens.			Frevelstrafe an Geld.			Allenfällige körperliche Strafe.	Kösten-Antheil des Frevlers.			Pfandgeld für den Jäger.		
			R.	A.	D.	R.	A.	D.		R.	A.	D.	R.	A.	D.
		Summa							Summa						

828. Schönbornsluſt den 11. Auguſt 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbiſchof und Churfürſt ꝛc.

Da die in dem neuern erzſtiftiſchen Rituale den Seelſorgern ertheilte Erlaubniß: den Eheverſprechungen auch in Privat-Häuſern beizuwohnen, die dabei gehegte Vorausſetzung, daß bei dergleichen feierlichen Handlungen keine Ungereimtheiten vorgehen würden, nicht gerechtfertigt hat, ſo wird zur Nachachtung ſämmtlicher Seelſorger beſtimmt, daß die Eheverſprechungen künftig nicht anderſt als in ihren Pfarrwohnungen, mit Beobachtung der in dem Rituale enthaltenen Vorſchriften, geſchehen, oder aber, daß bei obwaltenden, eine Abändrung erfordernden Umſtänden, die desfallſige Diſpenſation unmittelbar beim erzſtiftiſchen Officialat nachgeſucht werden ſoll.

---

829. Coblenz den 7. September 1786.

Churfürſtliche Regierung.

Von wegen Seiner churfürſtl. Durchlaucht zu Trier unſers gnädigſten Herrn ꝛc. geſamten Aemtern in höchſten Gnaden hierdurch anzufügen:

Die ſtete Fürſt-väterliche Sorge, den Laſt ihres getreuen Landvolkes zu erleichtern, den Ackerbau und die Landwirtſchaft zu befördern, und dadurch den Privat- und allgemeinen Wohlſtand immer mehr zu erhöhen, hätten Seine churfürſtl. Durchlaucht zu der wohlthätigſten höchſten Entſchließung bewogen, die Dienſtzeit bei höchſt Ihrem Militare auf 4 Kapitulazions-Jahre einzuſchränken, dabei aber mildeſt zu verordnen, daß, womit ſich bei dem Regimente nie ein Abgang an dienſt- und muſterfähigen Leuten ergebe, alle junge Purſche von 16 bis auf 26 Jahre einſchlüslich der Rekrutirung und Aushebung unterworfen ſeyn ſollten.

Geſamten Aemtern werde demnach dieſe landesfürſtl. höchſte Verfügung zu dem Ende bekannt gemacht, um dieſelbe in allen ihrer Gerichtbarkeit anvertrauten und zu den Rekruten-Zügen pflichtigen Ortſchaften zu verkünden, und die weiters nötige Anſtalt zu treffen, daß bei den künftigen Conſcriptionen alle Purſche von 16 bis zu 26

Jahren einschlüslich unter das Maße gestellet, der Befund in den Dorfs-Tabellen, unter der verordnungsmäßigen Strafe, richtig angemerket, und diesem gemäß auch die General Amts-Tabellen, worin die Anzal der dienst- und musterfähigen Einter, Zweiter, Dritter und Vierter eines jeden Dorfes zu verzeichnen und zu summiren ist, eingerichtet werden mögen.

---

830. Coblenz den 12. September 1786.

Churfürstliche Regierung.

Der landesherrlich angeordneten erzstiftischen Schul-Commission zu Trier sollen die Beamten in allen Fällen schuldige Folge leisten, und derselben ihre erfordert werdenden Berichte prompt und pflichtmäßig abstatten.

Bemerk. Der churfürstl. Schul-Commission ist unterm 1. September 1786 eine ausführliche Instruktion: a. über ihren Wirkungskreis, b. über ihr äußeres Verhältniß mit anderen Stellen, und c. über ihre innere Einrichtung landesherrlich ertheilt worden.

---

831. Schönbornslust den 3. October 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Nachdem Ihro kurfürstliche Durchlaucht aus denen Höchst Ihro unterthänigst eingesendeten Berichten des Mehreren zu ersehen gehabt, daß über verschiedene Stellen der unter dem 10ten Christmonat 1784 erlassenen Verordnung, die Kirchen-Rechnungen betreffend, Zweifel und Anfrage entstanden, wie diese oder jene zu verstehen, auch in Ausübung zu bringen seyn mögte, sofort zu sämmtlicher deren Beseitigung den mildesten Bedacht genommen haben; als ergehet die fernerweitige gnädigste Erklärung dahin:

1. daß es zwar bey jenem Satz, die Anordnung eines ständigen Kirchenmeisters allerdings zu belassen, doch wollen Höchst Sie demselben sowohl die Personal-Freiheit zugeleget, als auch das General-Vikariat zu Trier, und Offizialats-Kommissariat zu Koblenz ermächtiget haben, sich mit einer von dem Kirchenmeister zu stel-

lenden Sicherheit, so etwa die Hälfte, oder den dritten Theil der Einnahme beträgt, begnügen zu können. Im Fall in einem Ort gar niemand seyn sollte, der eine so geringe Kaution, als gegenwärtig gefordert wird, zu leisten im Stande wäre, alsdann ein so beschaffener Kirchenmeister sich alle Viertel-Jahr, jedoch nur mit dem Pastorn allein, über Einnahme und Ausgabe zu berechnen hätte, bis endlich bey dem Schluß des Jahres die ganze Rechnung in gewöhnlicher Versammlung abgelegt werden könne.

2. Eben also hat es bey der Anordnung, die Eintreibung der Interesse betreffend, sein lediglickes Bewenden, sollten jedoch von denen vorhinnigen Kirchen-Rechnungen beträchtliche Rückstände vorhanden seyn, so haben die geistliche Stellen mit des Orts Seelsorgeren und Beamten sich zu benehmen, wie solche am füglichsten einzutreiben seyen. Wobey Höchst Sie gnädigst geschehen lassen wollen, daß in Eintreibung der alljährlichen Zinsen bey jenen Debenten, wo die Kirch nicht gefährdet ist, einige Nachsicht, jedoch nach vorheriger Benehmung mit dem Beamten, möge gebraucht werden. Nicht minder

3. verbleibet es bey der Auslehnung der Kirchen-Kapitalien auf gerichtliche Hypothecken; was aber die pro Anniversariis gestiftete Kapitalien belanget, so mag man es wohl gelten laßen, daß jene pro praeterito nicht mehr in einer bestimmten Summe können bemerket werden, pro futuro aber soll es mit ihnen so gehalten werden, wie mit jenen oben bemerkten Kirchen-Kapitalien. Gleichwohl wird diese gnädigste Erklärung dahin erweiteret, daß die von der Kirchen auszulehnende Kapitalien höchstens bis auf 25 Rthlr. zwar ungerichtlich, jedoch dergestalten angelegt werden mögen, das Pfarrer und Sendamt schuldig seyn sollen, auf den etwaigen Ruckgang der Debenten zu wachen, und in diesem Fall das Gericht zu erinneren, daß gedachter Debenten eigene Grundstücke nicht ehender gerichtlich verpfändet werden sollen, als bis das Kirchen-Kapital entweder vorzüglich gesichert, oder wieder abgeführet seye.

4. Wollen Seine kurfürstliche Durchlaucht die geistliche Stellen ermächtigen, jenen Pastoren, wo es allda die Umstände erforderen mögen, den Consens geben zu können, bis auf höchstens 20 Rthlr. ohne Anfrage verbauen und verwenden zu dörfen.

5. Die Benutzung oder Veräußerung der Kirchengütern betreffend, so bleibt es bey der Verordnung; da aber doch ein und andere Pastoren selbst dergleichen Güter in einem, und zwar langjährigen Bestand haben sollen, so liegt es denen geistlichen Stellen ob, darauf zu sehen, ob dieser Bestand vortheilhaft seye, oder nicht.

6. Was die Beysitzung des weltlichen Beamten anbelanget, so haben die geistlichen Stellen ihre Untergebene zu belehren, daß diese Verordnung sich nur allein auf die Kur-Lande, nicht aber auf jene Ortschaften erstrecke, welche blos zum trierischen Kirchen-Sprengel gehören. Sollten jedoch Ortschaften seyn, wo neben der hohen Kur Trier noch ein anderer Condominus territorialis ist, so hat allda der weltliche Beamte sich des Beysitzes zu enthalten, und ist die Kirchen-Rechnung von des Orts Seelsorgern an seine vorgesetzte geistliche Stelle einzusenden.

7. Sollen über die dem weltlichen Beamten gnädigst bewilligte Gebühren keine weitere Kösten, unter welchem Namen sie auch immer seyen, zugelaßen werden; doch mag es ihm frey stehen, zwey oder drey Rechnungen, wenn es die Gelegenheit zuläßt, auf einen Tag abzuthun, auch über jene kleine Rechnungen, von welchen er laut Vorschrift nur einen Gulden bekömmt, seine Anmerkungen zu Haus zu fertigen, und dem Pastorn zuzuschicken.

8. Da verschiedene Aemter die Rechnungen durch den Amts-Botten einsammlen laßen, hieraus aber weitere Kosten erwachsen sind, so haben die geistlichen Stellen ihre untergebene Pastoren anzuweisen, die Rechnungen durch den Send dem Amt einzuschicken, welches seine vorläufige Anmerkungen zu Haus zu fertigen, und sich demnächst mit dem Pastorn über den Tag der Ablage zu vereinbaren hat.

9. Wollen Höchst Sie gnädigst geschehen laßen, daß die Einnahm der Send ohne Beylegung der Protokollen alsdann für genugsam justifizirt zu halten seyn möge, wenn der Pastor Fide sacerdotali, sammt seinen Synodalen die Einnahm auf so, und so viel sich belaufend angiebt.

10. Bey allen übrigen Sätzen, sowohl der Verordnung selbst, als auch der beygefügten Anweisung, hat es

sein ledigliches ohnabänderliches Verbleiben, und werden Höchstdero General-Vikariat zu Trier, Offizialats-Kommissariat zu Koblenz, wie auch weltliche Beamten hiermit angewiesen, solche nach ihrem ganzen Innhalt schuldigst und gehorsamst zu vollziehen.

Bemerk. Das erzstiftische General-Vikariat zu Trier hat am 20. April 1787, mittelst Verordnung an die Send-Aemter, die nachträglich zu obiger Verordnung erlassenen landesherrlichen Bestimmungen publizirt:

„1. daß die Sendscheffen persönlich und in individuo von dem Kirchmeister-Amt nicht ausgeschlossen seyen;

„2. daß, wenn ein ständiger Kirchenmeister keinesweges ausfindig zu machen, alsdann auch ein unständiger, doch wenigstens auf 3 Jahre gewählet werden könne; wo aber auch dieses nicht zu Stande gebracht werden möchte, der Dienst als ein Onus publicum auf der Reihe herumgehen müsse, und der dazu unfähige Gemeindsmann mit der gewöhnlichen Strafe zu belegen seye."

3. Daß auch Kirchengelder von höherm Betrage als 25 Rthlr., unter den oben sub 3 festgesetzten Bedingungen, ungerichtlich ausgeliehen werden dürfen;

4. daß bei den armen, keine Einnahme-Ueberschüsse habenden, Kirchen die Rechnungsabnahme-Gebühr der Beamten nicht gezahlt werden, sondern die Amtspflege unentgeldlich geschehen soll, und daß

5. die Gerichte sich, bei Verhypothesirung der Kirchen-Kapitalien, wenn sie über 100 Fl. betragen, mit der Hälfte, wenn sie aber diese Summe nicht erreichen, mit einem Drittel der Gebühren begnügen sollen.

Durch Regiminal-Rescript d. d. Coblenz den 7. November 1793 ist sämmtlichen Beamten die landesherrliche Entschließung mitgetheilt worden, daß „aus „erheblichen durch die Erfahrung bestätigten Gründen, hauptsächlich zur Ersparung der für die armen Pfarrkirchen sehr lästigen Kosten, für gut be-

„funden worden sey, den Beisitz der ohnehin genug „beschäftigten Beamten bei den Kirchen-Rechnungs-„Revisionen aufzuheben, und in diesem Betreff „Alles, wie es vor der im Jahr 1784 (Nr. 804 „d. S.) erlassenen höchsten Verordnung üblich gewe-„sen, wieder zu belassen."

---

832. Coblenz den 11. November 1786.

Churfürstliche Regierung.

Die, durch die legale Erhebung der Leichen verunglückter Menschen, und durch die Einholung des desfallsigen visi reperti, verursacht werdenden Kosten sollen ferner nicht mehr von den Erben der Verunglückten, sondern vom landesherrlichen Aerar bestritten werden, wonach sich sämmtliche Beamten künftig bemessen sollen.

---

833. Schönbornslust den 20. November 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

In Berücksichtigung der sich bereits äußernden guten Folgen, welche die, den Ackerbau und die Wiesenkultur begünstigenden und dadurch auch die Viehzucht befördernden, landesherrlichen Verordnungen vom 18. März 1776, 17. März und 22. September 1778, 26. Juli 1781, sodann vom 19. Juli und 15. Septbr. 1783, beabsichtigten; wird, zur Vermehrung des landesväterlich bezweckten Wohlstandes der Ackerbau treibenden Unterthanen, Folgendes bestimmt:

„Da Wir aber auch wahrgenommen haben, wie viele „beträchtliche Strecken Landes hin und wieder erfindlich „sind, die zwar vermöge der innerlichen Beschaffenheit „des Bodens, so wie die wirklich angebaute, einer or-„dentlichen Cultur fähig wären; inzwischen jedoch wegen „ihrer allzuweiten Entfernung von den Ortschaften ganz „unbenutzet bleiben, sonach einer blosen magern Vieh-„weide preisgegeben werden müßten, so wünschen Wir, „daß auch diese je eher je lieber urbar gemacht, somit „dadurch die Masse der jährlichen Landes-Produkten ei-„nen so sehr beträchtlichen Zuwachs erhalten mögte."

„Und wie nun dieses wegen den schweren Kösten „und Anlagen, welche obgedachter Entlegenheit halber „dazu erforderet werden, nicht wohl zu hoffen stehet, in= „soferne nicht der Landmann durch gewisse Freiheiten und „Vortheile dazu aufgemunteret werden sollte, so versehen „Wir uns zu der Billigkeit jener, welche zum Zehnten „von dem Neubruch etwa berechtiget sind, sie werden de= „nen zur Urbarmachung dergleichen, bis dahin öde gele= „genen, Ländereyen sich anmeldenden Grundeigenthümern „verhältnißmäßige freie Zehnt=Jahre einzuraumen, ihres „eigenen Interesse halber, von selbst geneigt seyn."

„Sollten aber die Dezimatoren mit Verkennung ihres „eigenen Vortheils die nöthige Frey=Jahre allzugenau „und unverhältnißmäßig bewilligen, so behalten Wir uns „bey erfolgender Beschwerden des Eigenthümer bevor, „nach beyder Theilen summarischer Vernehmung und vor= „dersamer Untersuchung aller eintrettenden besonderen „Umständen, das Billige durch Unsere Landesregierung „kurzum unentgeldlich bestimmen zu lassen."

„Soviel auch besonders jene dergleichen Strecken an= „betrifft, welche keinem Particulars=Besitzern, sondern „ganzen Gemeinden eigen sind, so werden Wir hierunter „denenjenigen, welche dieselbe in urbaren Bau setzen „wollen, vermittels des Endes mit gedachten Gemeinden „unter Unserer höchsten Mitwirk= und Vermittelung zu „treffenden Verträgen, dazu allmögliche Erleichterung zu „verschaffen bedacht seyn; maßen dann auf jenen Fall, „daß die nach der vollzogenen erzstiftischen allgemeinen „Landmaaße aufgerissene, und seither in beständigem „Bau unterhaltene Neubrüche in die landschaftliche Scha= „tzung fürs Zukünftige mit eingezogen werden sollten, „Wir gleichwohl denjenigen, welche dergleichen neue „Cultur bis dahin noch öde gelegener Ländereien auf „eine dauerhafte Weise unternehmen werden, eine beson= „dere Steuer=Freyheit, auf gewisse dem Kosten=Aufwand „angemessene Ziel=Jahren, in vorgedachter Maaße und „Weise zu vergönnen allerdings entschlossen sind."

„Die nämlichen Befreyungen wollen Wir ferner, wo „die Zehnd=Freiheit des Heuwachses nicht etwa ohnehin „schon hergebracht, denjenigen Besitzern verhältnißmäßig „eingeraumet wissen, welche sumpficht= oder brüchige „Gründe, die bis dahin entweder gar kein Gras, oder „doch kein zur Fütterung brauchbares hervorgebracht ha=

„ben, durch Anlegung der dazu nöthigen Abzugs-Gräben, „ins Trockene legen, folglich in nutzbare Wiesen oder „sonstige Aecker zu verwandlen sich anschicken werden.“

„Wir befehlen demnach vorgedachter Unserer nach„geordneten Regierung gegenwärtige Unsere landesfürstl. „Gesinnung und Befehle abdrucken und zu Jedermanns „Nachrichte durch das ganze Erzstift öffentlich verkünden „zu lassen. Urkund Unserer eigenen Hand-Unterschrift „und beigedruckten geheimen Kabinets-Insiegels.“

---

834. Coblenz den 11. Dezember 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Behufs der Beaufsichtigung der richtigen Führung der Tauf-, Kopulations- und Sterbe-Register, so wie zur Sicherung derselben gegen unglückliche Zufälle, werden sämmtliche Pfarrer angewiesen, genaue Abschriften jener Register am Ende jedes Vierteljahres an die erzstiftischen Vikariate einzusenden.

---

835. Coblenz den 11. Dezember 1786.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Die in dem neuen erzstiftischen Rituale enthaltene Vorschrift: daß die Namen der Väter unehelicher Kinder von den Hebammen aus dem Munde der in Geburtsnöthen befindlichen Mütter vernommen, und den Seelsorgern zur Eintragung in die Taufbücher angegeben werden sollen, wird, wegen ihrer, Ehre und Glück eines Unschuldigen angreifen könnenden, weder der Mutter noch dem Kinde Vortheil bringenden Folgen, dahin abgeändert, daß künftig nur derjenige als Vater eines unehelichen Kindes in das Taufbuch geschrieben werden soll, welcher sich selbst dafür darstellt, oder dafür, durch ein rechtskräftiges Urteil der ordentlichen Behörde, im Wege Rechtens erklärt worden ist.

---

836. Coblenz den 10. Februar 1787.

Nieder-Erzstiftisches Officialat.

In Gemäßheit churfürstlichen, bereits ausgegangenen Duldungs-Ediktes wird sämmtlichen Pfarrern die Vollmacht ertheilet, ohne weitere Anfrage (praemissis tamen praemittendis und wenn kein sonstig canonisch oder bürgerliches Hinderniß obwaltet) die zwischen zwei Personen verschiedener, katholisch- und protestantischer Religion verabredete Ehe, nach katholischer Vorschrift, einzusegnen.

---

837. Coblenz den 1. März 1787.

Churfürstliche Hofkammer.

Zur Erhaltung und Beförderung des Prümer Land-Gestütes wird die unbewilligte Veräußerung außer Landes der in demselben gebrannten Stute-Pferde wiederholt verboten, und soll jede fernere Contravention, in Berücksichtigung der dadurch vermindert werdenden Wirksamkeit, jener dem Besten der Unterthanen gewidmeten Anstalt, anstatt wie bisher mit 4 Rthlr., künftig mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden.

---

838. Coblenz den 17. März 1787.

Churfürstliche Regierung.

Die Anzündung der sogenannten Fastnachts-, Hagel-, Johannis- und Martins-Feuer, oder wie sie sonst Namen haben mögen, welche nicht nur oft die benachbarten Ortschaften in Unruhe und Schrecken versetzen, sondern auch feuergefährlich sind, zudem nur abergläubischen Mißbrauch, und Muthwillen der jungen Purschen zum Grunde haben, werden für die Zukunft durchaus verboten, und sollen die ferner daran sich betheiligenden Contravenienten, mit 14tägigt- und längerer Arbeit auf der Landstraße, von den Lokalbehörden bestraft werden.

---

839. Coblenz den 6. September 1787.

Churfürstliche Regierung.

Festsetzung einer von der churfürstlichen Regierungs-Canzlei anzuwendenden Tax-Ordnung bei der Erhebung

derjenigen Gebühren, welche bei allen Ausfertigungen, Privilegien-, Concessions- und Ratifikations-Verleihungen in landeshoheitlichen, Verwaltungs- und Polizei-Angelegenheiten von den dadurch begünstigt oder berührt werdenden Personen, Gemeinden oder anderen Körperschaften entrichtet werden müssen.

Bemerk. Durch ein vom churfstl. Conferenz-Minister am 20. Juni 1783 vollzogenes Reglement war bereits der Geheimen-Kanzlei ein festgesetzter Tarif aller derjenigen Geldbeträge zugefertigt worden, welche von derselben, als Besoldungsantheile der geheimen und Regierungs-Sekretarien, Registratoren und Kanzlisten, so wie als Siegelgebühren, bei allen Ausfertigungen von Patenten und andern Expeditionen für Hof-, Civil-, Militair- und geistliche Beamten, von den mit Anstellung begnadigten Personen, ohne alle Ueberschreitung, erhoben werden sollten.

---

840. Coblenz den 11. September 1787.

Churfürstliche Regierung.

Die gegen Erkenntnisse der Aemter oder Unter-Gerichte erhoben werdenden Nullitäts-Klagen sind, wenn der Querulant sich mit Letztern nicht an die Appellationsstelle wenden will, der Entscheidung des den angefochtenen Spruch abgefaßt habenden Richters unterworfen, wobei es inzwischen, so viel die sogenannten nullitates sanabiles betrifft, bei der Verordnung des §. 121 des jüngern Reichsabschiedes lediglich belassen wird.

---

841. Coblenz den 6. October 1787.

Churfürstliche Regierung.

Die Gemeinden sollen zur freiwilligen Anschaffung der in den öffentlichen Schulen erforderlichen Tischen und Bänken, auf eine gute Art, von Seiten der Beamten, vermogt werden, damit die landesherrliche Festsetzung desfallsiger Anschaffungs-Verpflichtung auf Gemeindekosten überflüssig bleibe.

---

842. Coblenz den 23. October 1787.

Churfürstliche Regierung.

Die unterm 8. Mai d. J. landesherrlich erlassene Verordnung, wonach die unter dem Namen rheinische Trauben bekannten (wegen ihrer Fruchtbarkeit häufig angepflanzten, durch die Säure ihres Produktes aber der guten Wein-Crescenz nachtheiligen Reben) nach dem gegenwärtigen Herbste allgemein ausgerottet werden sollten, wird folgendermaßen modificirt:

1. Von den bezeichneten schlechten Reben (wozu jedoch die an einigen Orten auch „rheinisch" genannt werdenden sogenannten „dicke Kleinberger Trauben" nicht gehören) dürfen ferner keine gepflanzt werden, bei Strafe von 18 Albus für jeden Stock; den Ertrag dieser Strafgelder soll der die Besichtigung verwirklichende Gemeinde-Vorstand als Belohnung seiner Mühewaltung beziehen.

2. Dergleichen schlechte, im vorigen Jahre erst eingelegte, so wie künftig angepflanzt werdende Reben sollen unnachsichtlich abgeschnitten werden.

3. Zur allmähligen gänzlichen Vertilgung aller schlechten Reben, müssen davon, während der nächstfolgenden 7 Jahre, durch die Eigenthümer der Weinberge, eine verhältnißmäßige Anzahl ausgegraben und deren Stellen durch Anpflanzung guter Reben ersetzt, im Unterlassungsfalle dieses aber durch den Gemeinde-Vorstand bewirkt werden.

4. Jährlich unmittelbar vor der Traubenlese, bei den ohnehin gewöhnlichen Weingartsbesichtigungen, soll die stattgefundene Vollziehung der obigen Vorschriften genau untersucht, resp. deren Erfüllung bewirkt, und darüber von jedem Gemeinde-Vorstand zuverläßiger Bericht an die Amtsstelle erstattet werden.

5. Nach Abfluß der vorbestimmten siebenjährigen Frist, sollen die hin und wieder noch vorhandenen schlechten Reben, ohne Rücksicht auf ihre große oder kleine Zahl, unnachsichtlich ausgerottet werden.

6. Die gegenwärtige Verordnung soll von den Aemtern gehörig verkündet und eine Abschrift derselben jedem Ortsbürgermeister mit der Weisung zugefertigt werden,

dieselbe alljährlich einmal den versammelten Gemeinden öffentlich vorzulesen.

---

843. Coblenz den 29. October 1787.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Da durch den täglich zunehmenden Holzaufwand im hohen Erzstifte, die Abstellung der ehemaligen sogenannten Waldtäge und das willkürige Holzfällen in den gemeinen und städtischen Waldungen zur unumgänglichen Nothwendigkeit geworden, und diese daher bereits durch die im Jahre 1768 verkündete Präliminarforstordnung in solcher Maaß wirklich gnädigst befohlen, solches auch hiernächst durch die am 3ten Julius nächstvorigen Jahres verkündete neue verbesserte Wald- und Forstordnung §. 122, 123, 124 und 125 abereins dahin wiederhohlet worden ist, daß in Zukunft die gedachten Waldungen in gewisse Schläge oder Distrikte eingetheilt, somit den dazu berechtigten Mitbürgern das, aus den erwähnten forstmäßig abzutreibenden Schlägen, erscheinende Brennholz jährlich zu zweienmalen, nämlich im Frühjahre und dem Monate November angewiesen werden solle; hiernächst aber verschiedene Ortsseelsorger sich an diese gesetzliche Vorschrift nicht gebunden, sondern mit Beziehung auf einen angeblichen bisherigen Besitzstand ihre ganze Feurungsnothdurft, so wie bisdahin, also auch in Zukunft, aus den gemeinen Waldungen beizuführen berechtiget achten, auch einige aus ihnen diesertwegen ihre Pfarrgenossen gerichtlich haben belangen wollen: Wir aber dergleichen unnöthigen Streitigkeiten durch eine nähere gesetzliche Vorschrift ein für allemal vorzubeugen gemeinet sind; als wird zu dem Ende Nachstehendes zu jedermanns Wissenschaft und Bemessung hierdurch erkläret und bekannt gemacht.

1. Zwar behält es sein unabänderliches Bewenden bei demjenigen, was durch den §. 129 der gedachten neuen und verbesserten Forstordnung verfügt worden, daß nämlich bei der vorerwähnten forstmäßigen Eintheilung in Häue oder Schläge (diese) so einzurichten seien, daß die Waldungen dadurch über die Kräfte ihres wirklichen Ertrags nicht angegriffen werden dörfen, sondern verla-

ßig gehofft werden könne, daß, wenn die Ordnung des Holzfällens den nämlichen Distrikt wiederum trift, derselbe alsdann vollkommen herangewachsen, und in einem weit besseren Stand, als bei dem ersten Abtreiben sich finden möge. Auch versteht es sich von selbst, daß in gemischten Waldungen das zum Bauholz entweder wirklich tüchtige, oder in Zukunft dazu erwachsen mögende Eichenholz, wegen immer zunehmender desselben Seltenheit, auf das Genaueste verschonet werden müße, so zwar, daß alle Mitbürger und Berechtigten mit demjenigen, was nach einer solchen wohl eingerichteten wirthschaftlichen Behandlung ihre Holzportionen ertragen, sich allerdings zu begnügen haben, es mögen dann dieselben zu ihrem wirklich nöthigen jährlichen Verbrauche zureichen oder nicht.

2. Belangend diejenigen Seelsorger, welche ihr Mitbeholzigungsrecht aus keinem anderen Grunde als den erzbischöflichen Ordinaten, oder aus einem angeblichen blosen, bis auf den Zeitpunkt der erfolgten Abstellung der ehemaligen Waldtäge und unbeschränkt gewesenen Holzbeifuhren bestandenen, Besitzstand herleiten können, so sind auch diese an die nämliche Vorschrift gebunden, weil ihnen die gedachte Ordinata kein mehreres Recht als ein gemeines Bürgertheil zueignen, und weil dieselben folglich auch mit demjenigen sich begnügen müßen, was den übrigen Berechtigten, die sich ebenwohl bis dahin auf eine unbeschränkte Art behölziget, folglich den nämlichen angeblichen Besitzstand vor sich hatten, bei den gemeinen Holzaustheilungen erscheinet; in diesem Falle sind also dieselben mit ihren anmaßlichen Ansprüchen lediglich ab- und zur Ruhe zu verweisen, und das zwar auch alsdann, wenn dieselben etwa vorschützen wollten, daß der Ertrag der gemeinen Waldungen durch vorgegangene Holzveräusserungen, oder durch eine dem gemeinen Vorstande zu Schulden kommen sollende schlechte Behandlung, sich um ein Merkliches vermindert hätte.

3. Sollte aber der Ortsseelsorger seine Befügniß auf eine unbeschränkte Behölzigung durch einen ausdrücklichen Stiftungs- oder sonstigen Akquisizionstitel erproben können, so wollen Wir ihm, auf den Fall eines darüber entstehenden Widerspruches, sein Recht vor dem gehörigen Richter ein- und auszuführen keineswegs versagen, sondern, mit Wiederholung der diesertwegen §. 139

et 179 der nämlichen jüngeren Forstordnung enthaltenen Weisungen, allerdings offen belassen und vorbehalten.

4. Findet das nächstvorhergehende auch alsdann statt, wenn zwar der Ortsseelsorger dergleichen Stiftungs- oder Akquisizionstitel nicht vor sich hätte, gleichwol aber den rechts erfoderlichen Beweis zu leisten im Stande wäre, daß er und seine Vorfahren auch zu jenen Zeiten, wo die Waldtäge noch nicht abgestellet gewesen, oder jeder Mitbürger sein nothdürftiges Brennholz das ganze Jahr hindurch ohne Ordnung und Anweisung aus den gemeinen Waldungen zu holen gewohnet war, für sich allein mit Ausschlusse aller übrigen Gemeindsglieder, ihrer Vorsteher und Schulteisen, entweder eine sichere bestimmte Klafter- oder Wagenzahl von unvordenklichen Jahren her bezogen, oder doch während dem, daß jene sich mit einem Geringeren begnügen müssen, seine volle Konsumption sich beiführen zu lassen in ungestörtem Besitze sich befunden hätte.

5. Soll gleichwohl auch in obigen Fällen bei künftiger richterlicher Entscheidung von der behörigen Stelle auf die Vorschrift des ersten Artikels des gegenwärtigen landesherrlichen Edikts die genaueste Rucksicht dahin genommen werden, daß der forstmäßige Ertrag der jährlichen Holzschläge nie zu überschreiten, sondern bis zu einem besseren und hinlänglichen Anwuchs der dem Seelsorger zugesprochen werdende Ersatz durch eine anderweite äquivalente Vergütung zu leisten sei.

Wir befehlen demnach Unserer nachgeordneten Regierung dieses Alles durch den öffentlichen Druck bekannt zu machen und, Jedermann zur schuldigsten Beobachtung, behörend verkünden zu lassen.

---

844. Coblenz den 30. October 1787.

Churfürstliche Regierung.

Die, zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und zur Entdeckung der Diebeshehlerei, von den Ortsbehörden veranlaßt, oder von den Mitgliedern des Jäger-Corps auf ihren Streifzügen unternommen werdenden, besondern oder allgemeinen Hausvisitationen müssen von Letztern, in Gegenwart zweier lokal-obrigkeitlicher Personen,

und, bei General-Haussuchungen, ohne irgend eine Ausschließung der gefreieten, auch ganz verdachtlosen und obrigkeitlichen Häuser, ausgeführt werden, um jeden Anschein eines größern oder mindern Verdachtes, so wie jeden Grund zur Einbildung einer öffentlichen Beleidigung in den Augen des Publikums zu beseitigen.

---

845. Coblenz den 11. December 1787.

Churfürstliche Hofkammer.

Da Ihro chrfrstl. Durchl. zu Beförderung und Unterstützung des Schulwesens zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß sämtliche Schullehrer auf dem Lande nicht nur in den eigenen Gemeindswaldungen einen bürgerlichen Antheil gleich den übrigen Gemeindsleuten zu beziehen haben sollen, sondern daß auch in den chrfrstl. Waldungen, worin diese oder jene Gemeinde berechtiget seyn möge, denselben ein gleicher solcher Antheil gestattet werden solle, ohne daß zwar weder von dem Schullehrer selbst, noch für denselben von der Gemeinde die jeweilen dagegen schuldige Abgabe an Frucht oder Geld zu entrichten sey, und von den letzten blos die Schullehrer jener Gemeinden ausgeschlossen bleiben sollen, welche zu ihrer und des Schulmeisters Nothdurft eigene hinlängliche Waldungen besitzen, so bleibt diese höchste Verfügung gesammten Kellnereyen zu dem Ende gdgst. nicht verhalten, womit sie den betreffenden Gemeinden solches bekannt machen, die Förster hiernach genau unterrichten, vor der Abgabe aus den chrfrstl. Waldungen selbst aber von denselben die vorläufigen Berichte über die Hinlänglichkeit der eigenen Gemeindswaldungen einziehen, und diese bei den jährlich verordneten Einschickungen der Holzgesuche zur nötigen Einsicht mit einsenden mögen.

---

846. Coblenz den 22. December 1787.

Churfürstliche Regierung.

Am Vorabende des h. Christtages müssen in sämmtlichen erzstiftischen Ortschaften die Wirthshäuser zur gehörigen Zeit geschlossen, und soll jede sonstige Ausschweifung durch besondere Wachsamkeit der Lokalbehörden verhütet werden.

---

847. Coblenz den 7. Februar 1788.

Churfürstliche Regierung.

Diejenigen Küster bei Kirchen und Kapellen, welche zugleich Schullehrer sind, sollen, nebst der unterm 14. April 1774 (Nr. 709 d. S.) festgesetzten Personalfreiheit, „auch die weitere Freiheit von der Viehhuth, wenn solche „von den Bürgern in der Reihe geleistet wird, ansonst „aber von dem deshalbigen Geldbeitrag," genießen; die das Schulamt nicht zugleich mit wahrnehmenden Küster sind jedoch zu solcher Dienstleistung verpflichtet.

848. Coblenz den 16. Februar 1788.

Churfürstliche Regierung.

Nebst der Festsetzung, daß weder die §.§. 169. u. 217, noch auch der übrige Inhalt der neuen Forst-Ordnung auf reichsunmittelbare Waldungen sich erstrecke, werden die chrfrstl. Beamten angewiesen, in Ansehung aller andern von Adlichen besessen werdenden Waldungen, welche nicht ganz unbezweifelt und ganz unstreitig von reichsfrei- und unmittelbarer Eigenschaft sind, die landesherrl. oberforsteilichen Rechte und Befugnisse, nach Maßgabe der neuen Forst-Ordnung, ohne irgend eine Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers, in allen Punkten zu handhaben und wirksam zu machen.

849. Coblenz den 6. Juni 1788.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

In Berücksichtigung der in den Hauptstädten Trier und Coblenz getroffenen Verbesserungen der dem Studium der Philosophie gewidmeten Lehr-Anstalten, wird es den Eltern und Vormündern untersagt, ihre Kinder oder Pflegbefohlnen, ehe diese den öffentlichen philosophischen Cursus zu Trier und resp. zu Coblenz ganz geendiget haben, und deshalb von den Professoren entlassen worden sind, auf andre Universitäten zu den höhern Studien abgehen zu lassen. Den Professoren der Philosophie und der chrfrstl. Schulkommission werden die Mittel und die Beaufsichtigung Behufs Ausführung dieser Bestimmung aufgetragen.

850. Cärlich den 7. Juli 1788.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Zur Verhütung fernerer, den Rechtslauf hemmenden Jurisdiktions-Conflikte zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichtsstellen, wird, zur Erläuterung des Sinnes der Präliminar-Justiz-Verordnung vom 1. Januar 1719, und unter dem Vorbehalte der weitern Entscheidung, einstweilen festgesetzt, in welchen Fällen die Streitigkeiten zwischen Geistlichen, und auch zwischen diesen und Weltlichen, der Cognition der geistlichen und resp. weltlichen Gerichtstellen in erster Instanz unterworfen sind, und welchen Justizstellen die Beurtheilung solcher Rechtsstreitigkeiten in zweiter und auch in dritter Instanz (dem chrfrstl. Revisions-Gerichte) obliegen soll.

Bemerk. Die oben vorbehaltene weitere Entscheidung ist durch die beiden, die obigen Bestimmungen abändernden, hier folgenden Verordnungen vom 8. August 1788 ertheilt worden.

---

851. Cärlich den 8. August 1788.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Die richtige Pflege und Verwaltung der Gerechtigkeit, die Wir unserer Geistlichkeit eben so, wie den weltlichen Unterthanen leisten zu laßen verbunden sind, haben Wir öfters dadurch in dem obern Erzstift gehemmet gefunden, daß unser Consistorium zu Trier alle bey ihm hangende Rechtssachen in erster Instanz entschieden hat: daß von der in dem §. 6. der Präliminar-Verordnung vom Jahr 1719 den Partheyen freigelassenen Nachsuchung eines oder mehreren Commissarien extra Gremium Consistorii, statt der ersten Instanz, kein Gebrauch gemacht worden, und daß Wir daher der Vorschrift der Präliminar-Verordnung zuwider, im Fall der Appellation jedesmal eine eigene Commission loco secundae Instantiae niederzusetzen verbunden waren. Wir haben den gnädigsten Entschluß gefasset, diese zwischen dem obern und niederen Erzstifte im Justizwesen obwaltende Verschiedenheit zu heben, die Entscheidungen einer

förmlichen Justizstelle, der Prüfung einer einzelnen Commission in Appellatorio ferner nicht zu untergeben, und unsere ober-erzstiftische Geistlichkeit von der Nothwendigkeit zu befreien, zur Erörterung ihrer Processen in zweiter Instanz eigene Commissionen in jedem Falle nachzusuchen, und verordnen daher, daß unser General-Vikariat und Consistorium zu Trier die Bearbeitung der ihm anvertrauten Gegenstände auf folgende Art besorgen solle:

1. Sind die Jurisdictional- und übrigen Vicarial-Geschäfte ganz allein, und ausschließlich aller Justizsachen von dem General-Vicariat in einer eigenen Sitzung zu behandelen, und wie bis hiehin geschehen, dem besondern Protokoll einzuverleiben.

2. Die richterlichen Gegenstände sollen in erster Instanz statt der in §. 6. der Präliminar-Ordnung vorgeschriebenen besonderen Commissionen von einem eigenen geistlichen Justiz-Senat aus dem Mittel des General-Vicariats (der aus einem Director, vier Beysitzern und einem Secretario bestehen soll) behandelt und erörtert werden.

3. Dieser Justiz-Senat hat von dem ersten des einstehenden November an, sämtliche zur geistlichen Gerichtbarkeit, nach den erzstiftischen Ordinaten und nach der Verordnung weiland unseres Herrn Churvorfahrers Franz Ludwig, so wie nach unserer unter dem heutigen erlaßenen Declaratoria derselben, gehörige Rechtshändel eben so, wie das Officialat zu Coblenz, in erster Instanz für das obere Erzstift zu erörteren.

4. Von diesem Justiz-Senat, und von dem Officialat zu Coblenz gehet die Berufung in den dahin geeigenschafteten Fällen an das Consistorium zu Trier, welches alle Appellations-Sachen sowohl aus dem obern und niederen Erzstift, als auch jene, welche von den Suffraganen dahin erwachsen mögen, in zweyter Instanz zu behandelen und zu entscheiden hat.

5. So viel aber die würklich am Consistorio theils rechtshängige, theils in Submissis liegende erster Instanz-Sachen betrifft, so sollen selbige nach der bisherigen Verfassung behandelet und erlediget werden.

6. Wegen der dritten geistlichen Instanz für die dahin geeigenschaftete Fälle, werden Wir zu seiner Zeit ebenwohl die nöthige Vorkehr treffen.

7. Die Vicarial-Sitzung ist, wie bis anhero gewöhnlich gewesen, am Montag; der geistliche Justiz-Senat aber am Freytag, und das Consistorium am Dienstag in jeder Woche zu halten.

In Betreff der Justitz-Ordnung aber für gedachte beyde erster Instanz-Stellen, wollen Wir es

8. bey derjenigen, welche bis hiehin zur Entscheidung der Rechtshändel beobachtet worden, annoch einsweilen belaßen.

---

852. Cärlich den 8. August 1788.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Nachdem seit einigen Jahren über die Frage: ob Abtriebs-Sachen nach dem Amortisations-Gesätz, und andere Realklagen wider geistliche Beklagte, bei den geist- oder weltlichen Stellen in erster und zweiter Instanz zu behandlen seyen, und über den Sinn des §. 5 und 6 der Präliminar-Ordnung vom Jahr 1719 in Anwendung auf vorbemerkte Fälle verschiedne Zweifel erhoben worden, und hierdurch zwischen unseren geist- und weltlichen Stellen unangenehme Jurisdikzions-Irrungen und Justitz verzögerlicher Aufenthalt entstanden sind, so haben Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung die Präliminar-Verordnung an den eben bemerkten Stellen folgender Maaßen zu erläuteren, und über die vorwaltende Jurisdikzions-Irrungen Unsere landesherrliche Entscheidung dahin zu ertheilen nöthig erachtet, daß

1. Abtriebs-Sachen und andere Realklagen nach wie vor bei den geistlichen Gerichts-Stellen in erster Instanz behandlet und entschieden werden sollen; daß mithin der §. 5 der Präliminar-Verordnung nicht nur von persöhnlichen Klagen der geistlichen Personen, sondern auch von Actionibus realibus in erster Instanz verstanden, und so viel nöthig, erweiteret werde. Daß

2. von den Urtheilen des dermal statt der ersten Instanz gnädigst angeordneten geistlichen Justitz-Senats zu Trier, in Abtriebs- und anderen Real-Sachen, in welchen ein Geistlicher Beklagter ist, an den Hofrath daselbst, von jenen des Offizialats dahier aber in nämli-

chen Sachen unmittelbar an das Hofgericht appelliret, und in so weit der §. 6 der Präliminar-Verordnung in Rucksicht der Causarum realium erweiteret werde.

---

853. Coblenz den 13. October 1788.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Bei der bereits am 2. Juli 1784 landesherrlich geschehenen Abschaffung der auf der Desertion früherhin gehaftet habenden Todesstrafe, soll das sonst übliche Recht der Freistätte in Kirchen, Klöstern und andern Orten wegfallen, und werden sämmtliche Kirchen- und Kloster-Vorsteher, unter Androhung willkührlicher Strafe, angewiesen, die an gemeldete Orte sich flüchtenden Deserteure nicht in Schutz zu nehmen, sondern dieselben an das beorderte Regiments-Commando oder an die weltliche Obrigkeit „bei der äussern Pforte" zu überlassen.

---

854. Coblenz den 30. Dezember 1788.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verhütung von Veranlassungen zu bedeutenderen Schadens-Anrichtungen bei Eisgängen, werden die Behörden in den Rhein-, Mosel- und Saar-Aemtern angewiesen, alles an Flüssen und Bächen liegende Flotzen- und sonstige schwere Gehölz, und so viel thunlich auch das Klafterholz auf einen der Ueberschwemmung nicht ausgesetzten Platz schaffen, alle nicht wurzelfeste an den Ufern stehende Bäume und was sonst eine Stauung des Eisganges verursachen könnte, wegräumen, auch alle hölzerne über kleine Bäche führende Brücken zeitig und an gesicherte Orte abtragen zu lassen. Zugleich sollen sie die Uferanwohner erinnern, ihr Vieh und ihre Effekten frühzeitig in Sicherheit zu bringen und endlich die Anordnung treffen, daß der Aufbruch des Eises, von Ort zu Ort durch Glockenzeichen, den unterhalb liegenden Gemeinden signalisirt werde.

---

855. Coblenz den 3. Januar 1789.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verhütung von Rechtspflege-Verzögerungen im obern Erzstifte, in denjenigen Vorfallenheiten, welche ihrer Eigenschaft nach an den Justiz-Senat zu Coblenz gehören, wird dem chfstl. Statthalter zu Trier aufgetragen, in eilenden Fällen die Ernennung eines Commissarii in ordine ad instruendum zu bewirken; sodann wird auch die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Stadtschultheisen zu Trier übertragen, welcher überhaupt in Abwesenheit des chfstl. Statthalters dessen Stelle vertreten soll.

856. Coblenz den 3. März 1789.

Churfürstliche Regierung.

Nachdeme bei sich ergebenden Brandschaden an den deme Brandversicherungs-Institut einverleibten Gebäuden, wenn solcher von der angeordneten Commission verordnungsmäßig geprüfet, und berichtiget seyn wird, den Ersatz vorschußweise gleich baar zu leisten, von den erzstiftischen weltlichen Landständen in der Maaße übernommen worden, daß der ganze Betrag am Ende des Jahres nach der geschehenden, und öffentlich bekannt gemacht werdenden Berechnung durch die Special-Einnehmer erhoben werden solle; so haben auch Seine churfürstl. Durchlaucht nunmehro den freyen Austritt aus dem Brandversicherungs-Institut, jedoch also gnädigst verstattet, daß solches vor dem Ende eines jeden Jahres den Aemtern und Magistraten angezeiget werden müße, wo ansonsten die Verbindlichkeit mit dem Anfange eines jeden Jahres auf der Gebäulichkeit für das ganze folgende Jahr haften bleibe, wobei gleichwolen ein Jeder, der solchergestalten austretten will, vorbersamst ein gerichtliches Zeugniß beizubringen hat, daß seine einverleibte Gebäulichkeiten mit keiner Hypothecke, bei deren Ausfertigung auf die Brand-Assecuranz Rucksicht genommen worden, verhaftet seye: diejenige aber, welche einmahl von dem Institut einen Vortheil genossen, davon wieder abzugehen nicht befugt seyn sollen.

857. Coblenz den 16. April 1789.

Churfürstliche Regierung.

Nachdeme verschiedentlich bei Gemeinden die Frage entstanden ist, ob dem bei ihnen angestellten Schullehrer der Bezug aller Gemeinds-Nutzbarkeiten, gleich einem Bürger, oder nur eines Antheils derenselben, oder auch wohl gar nicht dergleichen gebühre, und hierüber sowohl bei den Aemtern, als auch selbst bei churfürstl. Landes-Regierung Recursen und Anfragen veranlaßet worden sind, so haben Se. churfürstl. Durchlaucht, um sowohl diesen oft kostspieligen Nachfragen ein Ende zu machen, als auch um die jedem Schullehrer gebührende Competenz näher zu bestimmen, gnädigst beschlossen, hiermit zu verordnen, wie folgt:

Da es in der Billigkeit gegründet ist, daß derjenige, welcher die Jugend in den erforderlichen, nötigen, und nützlichen Lehren und Kenntnißen unterrichtet, mithin dardurch sich für die Gemeinde selbst als ein der nützlichsten Mitglieder beweißet, auch wenigstens den übrigen Gemeindsgliederen gleich gehalten werde, so sollen hinführo die ordentlich angestellte Schullehrer der Gemeinden

1. sie seyen verburgert oder nicht, in der Eigenschaft als Schullehrer alle Gemeinds-Nutzbarkeiten, gleich einem Burger beziehen; — in dem Fall aber

2. daß der Schullehrer in der Gemeinde schon vor seiner Anstellung verburgert gewesen ist, solle derselbe ein deshalbiges doppeltes Burgerrecht genießen, und zwar einmahl als Schullehrer, und dann als würklicher Burger — jedoch

3. also und dergestalten, daß der also verburgerte, und dahero doppeltes Burgerrecht genießende Schullehrer in Ansehung des Bezugs des zweyten Burgerrechts, und wenn er Zugvieh haltet, auch alle Spann-Frohnden, und sonstige daraus fließende Beiträge an Geld, gleich einem andern Burger zu leisten haben, jedoch aber übrigens die durch vorhinnige landesherrliche höchste Verordnungen den Schullehreren gnädigst gestattete Freiheiten von Personal-Lasten fernerhin ungestört genießen solle.

Es haben dahero alle und jede churfürstliche Beamte diese landesherrliche höchste Verordnung den ihnen unter-

gebenen Gemeinden und Unterthanen behörend bekannt zu machen, und sich demnach in derlei Vorkommenheiten zu benehmen.

---

858. Coblenz den 16. April 1789.

Churfürstliche Regierung.

Die Beerdigungen der in der Mosel und in dem Rheine anlandenden Leichen, so wie jene der in den erzstiftischen Orten sterbenden armen Reisenden werden von den Pfarrern, in Gemäßheit desfallsiger Weisung ihrer vorgesetzten Behörde, unentgeldlich bewirkt.

---

859. Coblenz den 4. Mai 1789.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Wir haben in Betreff der bisherigen Verbindlichkeit, mit welcher die Filialortschaften, nach der gesetzlichen Bestimmung der erzbischöflichen Ordinaten und des Herkommens, zum Beitrag der Bauköften, und des Schulgeldes der Hauptpfarr-Schule verpflichtet waren, zur Beförderung des Schul-Unterrichts, und des daher entstehenden allgemeinen Bestens folgende Abänderung zu treffen, Uns bewogen befunden, verordnen demnach hiemit, daß

1. jene Filialortschaften, welche nach untersuchten Kräften ihres Vermögens Unsere landesherrliche Erlaubniß erhalten, sich ein eigenes Schulhaus zu bauen, von allem ferneren Beitrag zum Bau, oder zur Reparation des Pfarr-Schulhauses, und zur Erhaltung des Pfarr-Schullehrers auf immer befreiet bleiben sollen. Es haben dahero

2. jene Filialortschaften, welche ein eigenes Schulhaus zu erbauen Willens sind, dieses ihr Vorhaben dem Beamten zu eröffnen, welcher dann a. sich mit dem Pfarrer, oder Local-Vicario über die etwa dabei vorliegenden Anstände und derselben Hebung, so wie darüber, ob nach Anleitung der erzbischöflichen Ordinaten aus der Fabrica Ecclesiae, oder sonstigen Stiftungen ein Beitrag für den Unterricht armer Kinder abgegeben werden könne, in Freundschaft zu benehmen, demnach aber

b. auch den Vermögens-Stand und die Einkünfte der Gemeinde zu untersuchen, und mit dem Vorstand die Mittel auszufinden, womit sowohl das Schulhaus kann erbauet, als auch dem anzustellenden Lehrer eine hinlängliche Wohnung nebst einer genüglichen Subsistenz kann verschaffet werden, sodann c. über ein und anderes, auch allenfalls mit angebogenem Bau-Riß, seinen umständlichen Bericht an die kurfürstl. Schul-Kommission zu erstatten hat — von welcher letztern endlich

3. zur gänzlichen Berichtigung des Geschäfts, wegen der zur Erbauung der Schule erforderlichen Kösten aus den Gemeinds-Mitteln, mit kurfürstl. Regierung — wegen eines Beitrags aber theils zur Erbauung der Schule, theils zur Besoldung des Lehrers aus der Fabrica Ecclesiae, oder aus frommen Stiftungen mit den betreffenden geistlichen Stellen Kommunikation zu pflegen ist.

Wir befehlen dahero hiermit, daß gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Nachricht solle verkündet, und von Unseren geist- und weltlichen obrigkeitlichen Stellen dieser zufolge solle verfahren werden.

---

860. Coblenz den 13. Juni 1789.

Churfürstliche Regierung.

Die zur Unterhaltung der Landstraßen angeordneten, und zur Verhaftung der Contravenienten gegen die überall placardirten Frevel-Verbote angewiesenen Chaussee-Fuhrleute und Knechte sollen die Personal-Freiheit in ihrem Wohnorte geniessen, und in ihren Obliegenheiten dergestalt gehandhabt werden, daß derjenige, welcher einen Chaussee-Fuhrmann oder Knecht durch Scheltworte oder Drohungen beleidiget, mit einer 8tägigten unabbittlichen Einsperrung bei Wasser und Brod, derjenige aber, der dieselben thätlich angreift, oder mit Schlägen mißhandelt, mit 6monatlicher und eventuell zu verlängernder Festungsstrafe belegt werden soll. Gleiche Strafe soll dagegen diejenigen Chaussee-Knechte treffen, welche die Unterthanen mit Scheltworten oder Schlägen mißhandeln, oder dieselben gegen den Inhalt des Plakats zur Strafe ziehen.

---

861. Coblenz den 3. October 1789.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Sr. kurfstl. Durchl. zu Trier U. G. H. ꝛc. wird sämtlichen Beamten, Stadtmagistraten, Stadträthen, Bürgermeistern, Vorstehern und Gemeinden andurch bekannt gemacht, daß Höchstdieselbe, bei mildester Beherzigung mehrerer allzuhoch geschienenen Strafansätze in der, der neuen Wald- und Forstordnung vom 31. July 1786 beigedruckten Forstfreveltaxe, und in der weitern Betrachtung, daß durch hohe Geldstrafen die höchste Absicht die Freveler zu besseren, und die Waldungen gegen Zerstöhrungen zu schützen, bis hiehin nicht gänzlich erreicht worden seye, Folgendes zu verordnen gnädigst geruhet hätten.

1. Seyen die in Art. 25, 26 und 28 der Forstfreveltaxe bestimmten Strafen auf die Hälfte herunter zu setzen;

2. werde der Art. 27, wo von einer ganzen frevelenden Heerde die Rede ist, in der Maaße abgeändert, daß anstatt der von jedem einzelnen Stücke zu erlegenden Strafe, der berechtigte Viehe-Eigenthümer eine Strafe von 10 Rthlr., der unberechtigte hingegen von 20 Rthlr. zu erlegen habe.

3. Hätten sich die Beamten, Stadträthe und alle andere, welche zur Bethätigung der Waldfrevel berechtiget sind, bey Bestimmung der Frevelstrafen überhaupt nach dem Schlusse des §. 200 der neuen Wald- und Forstordnung zu bemessen, und

4. in allen andern Fällen, wo die verwirkte Frevelstraf eines einzelnen Unterthanen die Summe von 10 Rthlr. übersteige, jedoch mit Ausnahme des oben sub 2. bemerkten Frevels dieselbe in eine zum Nutzen der Waldungen gereichende Arbeit von Bäumsetzen, Gräben aufwerfen, Waasen umhacken, und dergleichen verhältnißmäßig umzuwandlen, und solches in den einzusendenden Frevelprotokollen jedesmal zu bemerken; wornach sich also sämmtliche Beamten, Stadtmagistrate, Räthe, und alle zur Frevelbethätigung Berechtigte, in künftigen Vorkommenheiten zu richten haben.

---

862. Coblenz den 28. November 1789.

Churfürstliche Regierung.

Das von den Gesandten der Stände des oberrheinischen Reichs-Kreises zu Frankfurt am 9. November c. a. erlassene Warnungs-Patent gegen Störer der öffentlichen Ruhe, welche den verderblichen, in auswärtigen Staaten herrschenden Geist des Aufruhrs und der Empörung auf die Nachbarlande zu verbreiten die Absicht haben möchten, wird dem Ober-Amte Prüm mitgetheilt, um dasselbe zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich verkünden zu lassen.

Bemerk. Ein ganz gleichmäßiges und nach dem Beispiele der Stände des oberrheinischen Reichskreises von jenen des churrheinischen Kreises zu Frankfurt am 9. December 1789 erlassenes Warnungs-Patent ist, sub dato Coblenz den 24. Februar 1792, landesherrlich publicirt worden.

---

863. Coblenz den 1. Dezember 1789.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Unserer landesväterlichen Vorsorge konnte die Nothwendigkeit des gründlichen Unterrichts der Jugend in niederen und höheren Wissenschaften nicht entgehen, und Wir haben dessen zufolge jenes bereits zu verordnen und in ein richtiges System zu bringen geruhet, was zum Behuf der trivial-lateinisch und höheren Schulen ersprieslich zu seyn schiene.

Ueberzeugt von dem guten Fortgange der Lehrlinge, welche sich den Profan-Wissenschaften zu genügen widmeten, blieb Uns jedoch der Wunsch übrig, die Lehre des ächten Christenthums, worauf die wahre Glückseligkeit einzelner Menschen und ganzer Staaten beruhet, nicht nur in den Schulen selbst unversehrt zu erhalten, sondern in jenem vollkommenen Maaße den Herzen der Jugend eingeprägt zu wissen, wodurch den gefährlichen Grundsätzen verderbter Schriften und den täuschenden Vorurtheilen mancher Religions-Spötter standhaft begeg-

net, und die reinen Begriffe gegen diese gefährliche Verführung ungestört erhalten würden.

Diesen der heiligen Kirche angemessene Absichten glauben Wir dahero nicht wirksamer entsprechen zu können, als wenn Wir, nebst der bis hiehin gebrauchten Vorsorge, jenen geistlichen Stellen diesen Theil Unserer erzbischöflichen Pflichten ebenwohl zur besondern Aufsicht übergeben, welchen Wir Unsere oberhirtliche Gewalt im Allgemeinen bereits anvertraut haben. Wir befehlen also:

1. daß Unser General-Vikariat in dem obern, und Unser Offizialat in dem niedern Erzstift von nun an die Aufsicht, die Gewalt und die Obliegenheit einer Studien-Kommission über das geistliche Recht, die Theologie, Kirchengeschichte, Philosophie, Gymnasien und Landschulen in Rücksicht der Lehre haben solle, in dessen Gemäßheit dann

2. kein Lehrbuch in diesen Fächern für die Zukunft ohne derselben Approbation zu gebrauchen, auch auf Verlangen über die gegenwärtigen die Einsicht zu gestatten ist.

3. Sollen in diesen Fächern keine Theses und Abhandlungen zum Druck befördert, noch sonsten vertheidiget werden, welche nicht vorhero von Unserem General-Vikariat und respective Offizialat gutgeheißen worden.

4. Haben Wir bei Unserm General-Vikariat zu Trier die geheimen Räthe von Pidoll und von Steinhausen, und beim Offizialat zu Koblenz die geistlichen Räthe Kopp und Pesgen als beständige Referenten und Aufseher ernannt, welche wir hiemit ermächtigen, und auf ihre theuren Pflichten anweisen, von Zeit zu Zeit den Lehren in dem geistlichen Recht, der Theologie, Philosophie, wie auch in Unserem Seminarium zu Trier, dem Kollegium zu Koblenz, allen Gymnasien und Normalschulen beizuwohnen, Visitation zu halten, hierüber Erkundigung einzuziehen, und bei dem General-Vikariat und Offizialat alsobald über die allenfalls erscheinenden bedenklichen und gefährlichen Lehren die Anzeige zu machen.

5. Ertheilen Wir diesen Unseren obersten geistlichen Stellen die Gewalt, nach Befund und der Wichtigkeit der Sache, die Professoren, Lehrer in dem Seminarium,

Kollegium, Gymnasien, auch Landschulmeister, welche sich wegen gefährlichen Lehren, auch solcher Aeusserungen ausser den Lehrstunden schuldig machen, alsobald von ihrem Amte zu suspendiren, und wo Uns sodann der gehorsamste Bericht und weitere Antrag zu erstatten ist.

6. Haben benannte Stellen auf die Buchläden in dem Maaße genaue Obsorge zu tragen, daß keine irreligiöse, noch sonsten ärgerliche Bücher öffentlich verkauft werden.

Wir versehen Uns also, daß Unser General-Vikariat und Offizialat ihre eifrigsten Bemühungen mit Unsern reinsten, anbei aber ernsthaften Absichten vereinbaren, und unter jener Verantwortung, welche sie dereinst vor dem allwissenden Richter zu geben haben, mit rastlosem und vernünftigem Eifer jenem Uebel entgegen arbeiten werden, welches dem Seelen-Heil und der öffentlichen Ruhe, und aller guten und löblichen Verfassung so gefährlich ist.

---

864. Coblenz den 3. December 1789.

Churfürstliche Regierung.

Die bei Verehelichungen, wegen etwa mangelnden Alters des Bräutigams, erforderlichen landesherrlichen Dispensationen sollen nur bis zum 24ten Jahre nachgesucht, und für eine solche Dispensation nur 15 Alb. an Kanzleigebühren entrichtet werden.

---

865. Coblenz den 18. Januar 1790.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

In Berücksichtigung der von der Bürgerschaft zu Trier geführten Beschwerde über den ihre Gewerbe beeinträchtigenden Handelsbetrieb der Klöster und anderer Geistlichen, wird verordnet, daß alle Klöster, so wie alle übrige Geistliche, sich alles, ihnen sowohl unanständigen, als den städtischen, mit Steuer und Schatzung darauf angeschlagenen, Zünften nachtheiligen Handels mit Tuch und andern Kramwaaren, unter Confiska-

tions- und andern, in geistlichen Rechten festgesetzten Strafen, enthalten sollen. Die strenge Handhabung dieses Verbotes wird dem erzstiftischen General-Vikariate aufgetragen, und für die Zukunft gewärtigt, daß Klöster und Geistliche ihre Bedürfnisse an Tuch und Zeugen von den inländischen Krämern und Producenten beziehen, wenn sie bei denselben solche Waaren in nämlicher Güte und Preiswürdigkeit, wie im Ausland, haben können.

---

866. Coblenz den 29. Januar 1790.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Publikation eines landesherrlichen Statutes für das, durch Mitwirkung der erzstiftischen Landstände, errichtete Militair-Wittwen- und Waisen-Kassen-Institut, wodurch (in 40 §.§.) des letztern Organisation, unter Anwendung der für das Civil-Wittwen- rc. Kassen-Institut am 29. Juli 1779 ertheilten allgemeinen und besondern Vorschriften, ausführlich bestimmt und u. A. Folgendes abweichend festgesetzt wird:

1. Zum Beitritt sind die Mitglieder des churfürstl. Hofkriegsraths-Colligiums, die churfürstl. Leibgarde- und alle Staabs- und Unter-Offiziere verpflichtet; sodann sollen auch alle verehelichte Leibgardisten und gemeine Soldaten, desgleichen sämmtliche in landschaftlichen Diensten stehende, von der Landschaft mittel- oder unmittelbar, durch den Bezug sicherer Gebühren, besoldete Diener, geistlichen oder weltlichen Standes, von der Theilnahme an dem Institute nicht ausgeschlossen werden.

2. Das Stammkapital dieser Wittwen- rc. Kasse wird aus einem von den Landständen dazu votirten Beitrag von 6000 Rthlr., aus einem landesherrlichen Geschenk von 2000 Rthlr., und aus den Beiträgen der Theilnehmer an dem Institute während der ersten 6 Jahren seines Bestandes gebildet, indem Letztere, so wie die Zinsen der beiden Kapitalbeträge während desselben Zeitraums, zum Hauptkapital geschlagen werden. Die während dieser 6 Jahre statutenmäßig zu zahlenden Pensionen werden von den Landständen aus landschaftlichen Mitteln entrichtet.

3. Die dermal zum Institute gehörigen Mitglieder ledigen Standes zahlen monatlich den 54ten Pfenning ihres jetzigen und resp. ihres künftigen gesteigerten gesammten Diensteinkommens als ordentlichen Beitrag; die verheiratheten, oder künftig sich verehelichenden, so wie alle ferner beitretenden verheiratheten Mitglieder, zahlen aber, anstatt des 54ten Pfennings, einen, mit Rücksicht auf das Alter ihrer Frauen, dergestalt erhöheten ordentlichen Beitrag, daß, wenn der Theilnehmer 15 bis 19 Jahre incl. älter ist, als seine Frau, derselbe den 48ten Pfenning, bei einem Unterschied von 20 bis 24 Jahren den 40ten Pfenning, von 25 bis 29 Jahren den 30ten Pfenning, von 30 bis 34 Jahren den 20ten Pfenning, von 35 bis 39 Jahren den 12ten Pfenning, und endlich wenn die Alters-Verschiedenheit 40 bis 44 Jahre beträgt, derselbe den 6ten Pfenning seines Monatsgehaltes entrichten muß. Dieser erhöhete Beitrag ist von den künftig sich verheirathenden oder neu beitretenden verheiratheten Mitgliedern vom Tage ihrer Verehelichung an zu entrichten, und wird mit dem Ende des Monates, in welchem die Frau eines verheiratheten Mitgliedes, ohne Hinterlassung eines noch nicht 18jährigen Kindes, stirbt, wieder auf den Beitrag eines losledigen Theilnehmers beschränkt.

4. Außer dem ordentlichen Beitrag zahlt jedes in churfürstl. Militair- und landschaftliche Dienste neu eintretende Mitglied, als Eintrittsgeld, den Betrag eines ganzen Besoldungs-Quartals; wenn dasselbe aber verheirathet ist, anstatt eines dreimonatlichen, a. einen viermonatlichen Betrag seiner Besoldung, b. den 54ten Pfenning seines Jahrgehaltes für jedes Jahr, so es mehr als 45 zählt, und c. bei jedesmaliger Gehalts-Erhöhung das erste Quartal des Zuwachses.

5. Der Beitrag der Militairpersonen ist nicht nach dem Feld-, sondern nach dem Garnisons-Sold zu entrichten.

6. Landesherrlich genehmigte Dienst-Abtretung und gewährte Quiescens eines Mitgliedes erhalten unter fortgesetztem Beitrag desselben die Vortheile des Institutes; eigenmächtiger Dienst-Austritt oder unfreiwillige Dienst-Entlassung ziehen den Verlust der Theilnahme am Institute und des Rechtes zur Rückforderung der dazu geleisteten Beiträge nach sich.

7. Die von der Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen sollen den sechsten Theil der von dem verstorbenen Mitglied bezogenen Jahrsbesoldung betragen; wenn von dem zuletzt bezogenen höhern Gehalt der Verstorbene nicht zwei volle Jahre beigetragen hat, so soll die Pension nach seiner vorhergegangenen geringern Besoldung bemessen, und die Differenz des gesteigerten letzten Beitrags-Quantums seinen Erben erstattet werden.

8. Die Verwaltung des Landschaftlichen Wittwen- und Waisen-Kassen-Institutes ist dem chrfrstl. Hof-Kriegsraths-Collegium mit Zuziehung des landständischen Syndikus untergeben und sollen alle dasselbe betreffende kontentiöse Angelegenheiten, unter Mitwirkung der chrfrstl. Landesregierung ohne processualische Weitläufigkeiten, definitiv entschieden werden.

---

867. Coblenz den 9. März 1790.

Churfürstliche Regierung.

Während der nächsten 6 Monate soll, wegen des am 20. v. M. erfolgten Absterbens des Kaisers Joseph II., eine allgemeine Landestrauer, mittelst Unterlassung aller öffentlicher Lustbarkeiten, in sämmtlichen erzstiftischen Städten und Aemtern stattfinden.

Bemerk. Unterm 10. März 1792 ist wegen des Todes des Kaisers Leopold gleichmäßig verordnet worden.

---

868. Coblenz den 10. April 1790.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abändrung des §. 164 der neuen Wald-Ordnung vom 31. Juli 1786 (Nr. 827 d. S.) wird bestimmt, daß künftig den Gemeinden der Empfang und die Verwendung des für verkauftes Holz erlöseten Geldes, wenn sie es verlangen, überlassen, im entgegengesetzten Falle aber den Beamten, anstatt der allgemeinen Gebühr von 2 pCt., eine verhältnißmäßige Vergütung für ihre Mühe zugebilligt werden soll.

---

869. Cärlich den 10. Juni 1790.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, daß die, in der Forst-Ordnung (Nr. 827 d. S.) vorgeschriebene, vordersame Fällung des Holzes in verschiedenen Landes-Gegenden, besonders im obern Erzstift bei dem Abgang einer zureichenden Konkurrenz von Käufer zu nachtheiligen Verabredungen der Ansteigerer, und zu schädlichen Misgebothen, auf das nach geschehener Fällung einer längeren Aufbewahrung im Wald nicht fähige Holz, die Veranlassung gegeben habe, und dieser entstandene Nachtheil Uns die, aus der vordersamen Fällung für das Beste der Waldungen und des Wald-Eigenthümers entspringende Vortheile zu überwiegen scheinet, so haben Wir Uns bewogen gefunden, desfalls nachstehende Erklärung ergehen zu lassen.

1. Soll in Zukunft der Verkauf des Holzes auf dem Stamm erlaubet, und die vordersame Fällung nicht mehr erforderlich seyn.

2. Im Fall jedoch eine hinlängliche Anzahl von Konkurrenten vorhanden zu seyn scheinet, wie es im niedern Erzstift gewöhnlich der Fall ist, so wird dem Beamten aufgegeben, die Vortheile der vordersamen eigenen Fällung den Gemeinden begreiflich zu machen, und sie durch zweckmäsige Vorstellungen dazu zu vermögen.

3. Auch bei der Verlassung des Holzes auf dem Stamme ist der Verkauf auf die nachher zu fällende Klafterzahl abzuschließen, und niemal der Abtrieb eines ganzen Distrikts überhaupt zu verlassen.

4. Bei der Fällung sollen Unsere Unterthanen ferner an vereidete Holzhauer nicht gebunden seyn, sondern denselben freystehen, sich hiezu der Hülfe tauglicher Leute zu bedienen.

Zur Abhülfe der weiteren Beschwerde wider das Verboth des Laubscharren, des Heidehauen und der Weide in Schlägen, und zur Beseitigung des bei diesen Vorschriften entstandenen Misverstandes, erklären Wir ferner hiermit, daß —

5. zwar die eingehangenen Schläge sowohl von allem Laubscharren, als dem Vieheintrieb durchaus verschonet, und die desfalls erlassene Vorschriften genau beobachtet werden sollen, in Ansehung der nicht eingehangenen aber soll, zum Ersatz des so oft eintrettenden Stroh-Mangels, und bei dem an mehreren Orten noch übersetzten Vieh-Stand, das Laubscharren und Heidehauen in solchen Distrikten, wo der Förster es unschädlich findet, unter dessen Aufsicht und Anordnung erlaubt seyn. Von diesem soll aber besonders dahin gesehen werden, daß das Heydekraut nicht der Erde gleich abgehauen, sondern mit der Wurzel ausgehoben werde.

6. Sollten die Förster den Unterthanen das Laubscharren und Heydehauen aus Gründen verweigeren, diese aber sich dadurch beschwert zu seyn erachten, so haben die Unterthanen ihre Beschwerden bei dem ihnen vorgesetzten Amt vorzubringen, dieses aber nach vorläufiger Privat-Benehmung mit dem Forstmeister das Laubscharren oder Heydehauen entweder zu gestatten, oder wenn beide verschiedener Meinung sind, hierüber an die Landes-Regierung zu berichten.

7. Zur Abhülfe des Futter- und Weidemangels soll nicht jeder Holzschlag nach dem Hau sogleich behangen, sondern der Behang nur da vorgenommen werden, wo die Holz-Schläge entweder schon mit Anwuchs versehen sind, oder wo durch ein einfallendes Ecker-Jahr ihre natürliche Wiederbesaamung zu hoffen ist, oder wo die Holzschläge auf Wiederwuchs aus dem Stock- oder Wurzel-Ausschlag abgetrieben worden sind. Wo aber keiner dieser Fälle eintritt, soll den zur Weide Berechtigten der Vieh-Auftrieb bei eintrettendem Frühjahre, jedoch nur zu dem Ende, womit das Gras überhand zu nehmen gehinderet werde, gestattet seyn.

8. Damit aber durch diese Vergünstigung zum Nachtheil der Anpflanzung der Waldungen kein Misbrauch entstehe, wird den Förstern bei schwerer Verantwortung eingebunden, scharf darauf zu sehen, daß das Vieh nicht über die Zeit eingetrieben, sondern sobald als der Fortpflanzung des Grases Einhalt geschehen, der Wald wieder geschonet werde.

9. In Ansehung der vorgeschriebenen Waldtäge sind die Fristen zur Herbeischaffung und Wegführung

des Winter-Brandholzes nicht auf eine zu kurze Zeit zu beschränken, sondern, nach der Natur der Sache, auf die Lokal-Umstände, die Menge der Einwohner, die Entlegenheit der Waldungen, die Beschaffenheit der Weegen, auf die Menge des Zugviehes, und die Beschwerlichkeit der Beifuhr eine billige Rucksicht zu nehmen.

10. Da die Forstordnung nur allgemeine Vorschriften zum Gegenstand hat, und es dabei sehr möglich bleibet, daß besondere Umstände und Verhältnisse auch eine besondere Rucksicht und Ausnahme erforderen, so bleibet allen Wald-Eigenthümeren unbenommen, jene Punkte der Forst-Ordnung, welche sie in Ansehung ihrer besonderen Lage unausführbar oder nachtheilig erachten, dem betreffenden Amt vorzustellen, welches die Beschwerende genüglich zu hören, über die grundlose Beschwerden eine zureichende Belehrung eintretten zu lassen, über die Zweifelhafte mit dem Forstmeister zu communiciren, und über die seinem Ermessen nach Gegründete, den Bericht zu Unserer nachgesetzten Regierung zu erstatten hat.

11. Wir versehen Uns zu Unseren Beamten, Forstmeister und Förster alles Ernstes, daß sie den Wald-Eigenthümeren durch willkührliche Auslegung der Forstordnung, oder durch Veranlassung unnöthiger Kösten, oder durch Uebertreibung der ihnen gebilligten Gebühren, zu keiner gerechten Beschwerde Anlaß geben werden, und machen es Unserer Landes-Regierung zur vorzüglichen Pflicht, hierunter alle Aufmerksamkeit und Nachsicht eintretten zu lassen, da bey Erlassung der neuen Forst-Ordnung unsere Absicht nur dahin gerichtet war, durch allgemeine Vorschriften die so sehr vernachläßigte Kultur der Waldungen zu beförderen, und dem so sehr gestiegenen Preiß eines der ersten Bedürfnisse zu steuren, keineswegs aber eine neue Quelle von Gebühren zu öfnen, und den Wald-Eigenthümern in forstmäßiger Benutzung ihrer Waldungen neue Beschwernisse und unbillige Hindernisse zu veranlassen.

Wir befehlen, daß diese Unsere Erklärung zum Druck beförderet, und zu allgemeiner Nachachtung und Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werde.

---

870. Coblenz den 17. Juni 1790.

Churfürstliche Regierung.

Zur Aufnahme - Beförderung des Kurortes Bertrich (im oberen Erzstifte) und zur Erleichterung des Publikums in der Benutzung der dortigen warmem Bäder, wird ein zweites zwischen Coblenz und Cochem, wie das bereits bestehende, wöchentlich einmal, jedoch an andern Tagen fahrendes Marktschiff landesherrlich concessionirt, und werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, welche vom Publikum und resp. von diesem Schiffsinhaber zu erfüllen sind. Letzterer hat u. A., gleichmäßig wie der früher concessionirte Marktschiffer, die Verpflichtung, die mit ihm reisenden Badegäste, am Tage nach der Ankunft in Cochem, mittelst des nöthigen Fuhrwerkes für eine festgesetzte Taxe nach Bertrich, und von dort nach Cochem zurück, zu fahren.

---

871. Coblenz den 6. Juli 1790.

Churfürstliche Hofkammer.

Die Erlangung des landesherrlich ausgesetzten Pathen-Geschenkes von 50 Flor. für den 7ten Sohn in einer Ehe, kann nur dann stattfinden: 1. wenn sämmtliche sieben Söhne, in einer durch keine Tochter unterbrochenen Reihe, gezeugt; 2. wenigstens der letzte Sohn während der Regierungszeit des Churfürsten geboren, und 3. demselben der Namen des Landesherrn in der Taufe beigelegt worden ist. Die churfürstl. Kellner sollen diese Bestimmungen den betreffenden Pfarrern und den um ein Pathen-Geschenk supplicirenden Eltern zu ihrer Nachricht mittheilen.

---

872. Coblenz den 23. October 1790.

Churfürstliche Regierung.

Das bestehende, auch in der Juden-Ordnung enthaltene, Verbot der Ausführung des Bruchsilbers wird, unter Berücksichtigung des landesherrl. Münzbetriebes, dahin erneuert, daß es Niemanden gestattet sein soll, Bruchsilber außer Landes zu führen oder zu versenden, wenn dessen ganze Quantität nicht vorher der Münze zum Kaufe in

billig läufigem Preise angeboten und von derselben abgewiesen worden ist. Auf der ersten Contravention haftet willkührliche Strafe, auf der Wiederholung aber Confiskation des Silbers.

---

873. Coblenz den 4. Januar 1791.

Churfürstliche Regierung.

Den erzstiftischen Aemtern und Gerichtsstellen wird zu ihrer Bemessung eine am 16. Septbr. v. J. mit dem kaiserl. Reichs-Erb-General-Obrist-Post-Amt geschlossene Uebereinkunft mitgetheilt, wodurch nachträglich zu den Postverträgen de 1725 und 1785, rücksichtlich der landesherrlichen und resp. fürstlich thurn- und taxischen Gerichtsbarkeit über die kaiserlichen Reichs-Post-Beamten in Civil-, Personal- u. Real-, desgleichen in Criminal-Sachen, und resp. in Dienst-Angelegenheiten ausführlich bestimmt wird.

---

874. Coblenz den 4. Januar 1791.

Churfürstliche Regierung.

Die im Erzstifte Trier gelegenen Güter der in Frankreich bestandenen und dort konstitutionsmäßig schon aufgehobenen oder noch säkularisirt werdenden Klöster, Stifter und sonstigen geistlichen Körperschaften sollen, gleich nach der sichern Erkundigung einer solchen Aufhebung, als bona vacantia, von den churfürstl. Aemtern und Gerichten in Besitz genommen, jedoch der Titul der Besitznahme nicht bekannt gemacht werden.

---

875. Coblenz den 4. Januar 1791.

Churfürstliche Regierung.

Die Berufungen von den Entscheidungen, welche der Stadtschultheis oder das Bürgermeisterei-Amt zu Coblenz bei den sogenannten gütlichen Verhören erläßt, der Gegenstand sei eine Civil-Streitigkeit oder Polizei-Sache, müssen von den sich beschwert glaubenden Partheien in der dem Erkenntniß zunächst folgenden, und

als fatale appellationis zu [b]achtenden, Sitzung solcher Gerichtsstelle eingeführt werden.

---

876. Coblenz den 24. Januar 1791.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Bei künftig sich ergebenden Berufungen vom Offiziakate zu Coblenz an das Consistorium zu Trier soll das fatale introducendae appellationis, anstatt der bisherigen 2 Monate, nur 6 Wochen und 3 Tage, gleichmäßig wie bei andern Appellationsstellen, dauern; und müssen die Insinuationen der vom Consistorium erkannten Prozesse, oder der dort etwa gestatteten Prorogationen, während jener Frist und höchstens in folgendem triduo, bei dem Offizialate producirt, widrigenfalls aber dessen Urtheile vollzogen werden.

---

877. Coblenz den 25. Januar 1791.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung und Erleichterung der Rechtspflege im obern Erzstift wird ein weltlicher zweiter Justiz-Senat in der Stadt Trier landesherrlich konstituirt, und werden dessen Geschäfts-Ordnung und Cognitions-Befugniß, gleichmäßig wie jene des am 20. März 1783 errichteten Justiz-Senates (jetzt zu Coblenz), mit der weitern Anordnung bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit des ältern und resp. des neu errichteten Collegiums sich, nach Maßgabe der für den Appellations-Instanzenzug festgesetzten Sprengel, über das niedere und resp. das obere Erzstift erstrecken soll. (Conf. Nr. 773 und 855 d. S.)

---

878. Coblenz den 26. Mai 1791.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Sr. churfstl. Durchl. unseres gnädigsten Herrn sämtlichen Stadtmagistraten und Stadträthen, dann Beamten, Vögten, Schultheisen, Burgermeistern, Heimburgern und Vorstehern in Gnaden hierdurch anzufügen: — die epidemische Viehkrankheiten, und der da-

durch nicht nur Privaten, sondern ganzen Gemeinden und Gegenden zustossende beträchtliche Verlust, und daraus erfolgende merkliche Schaden, so wie die bishero bestandene ganz ungleiche, und oft verhältnißwidrige Vertheilung und Entrichtung der, wegen der Untersuchung sowohl, als wegen der Hemmuug und Heilung, bei solch epidemischen Krankheiten erloffene Kösten, haben die landesväterliche Sorgfalt Sr. kurfürstl. Durchlaucht aufgefodert, und nach eingegangenen mehreren Erkundigungen, dann reifer der Sachen Ueberlegung Höchstdieselbe, Folgendes zu verordnen, gnädigst bewogen.

1. Solle zu möglichster Verhütung, daß keine Seuche aus dem Ausland ins Erzstift gebracht werde, überhaupt das ganze Jahr hindurch, es mag eine Seuche umher grassiren, oder nicht, von denen Viehhändlern kein Vieh durchgetrieben oder verhandelt werden, es seye dann, daß dieselbe mit Gesundheitspässen, worin das durchzutreibende oder zu verhandlende Vieh genau beschrieben seyn muß, versehen wären; welche Pässe demnach

2. bei dem Eintritt in das Erzstift von der Orts-Obrigkeit zu untersuchen, und sofort, wenn dabei nichts zu erinnern, mit Tag und Datum zu be- und unterzeichnen sind. Würden nun dergleichen Pässe entweder gar nicht, oder doch für einige Stücke nicht vorgewiesen werden können, so sollen

3. die Ortsobrigkeiten auf denen Grenzortschaften die Viehhändler oder Durchtreiber mit ihrem Vieh, ohne ihnen den mindesten Aufenthalt, noch weniger aber die Einstellung des Viehes in Scheunen oder Ställen zu gestatten, ruckweisen; sollten aber die Ortsvorstände ihre Schuldigkeit hierunter verabsaumen, und derlei Viehhändler dennoch paßiren lassen, so solle

4. dieses Vieh nicht nur unverweilt auf die Grenzen ruckgewiesen, und mit soviel Mann als nötig, auf Kösten der Viehhändler oder Durchtreiber, begleitet, sondern benebstdeme für ein jedes Stück solchen Viehes, sobald es den deme Grenzort am nächsten angelegenen trierischen Ort betretten wird, zwei Goldgulden Straf entrichtet werden, und diese zu $\frac{1}{3}$tel der Ortsobrigkeit, und der Ueberrest dem Stadt- oder Gemeinds-Aerario, worin dieses betretten wird, verfallen, und dem Vieh-

händler oder Durchtreiber der Ruckgriff an denjenigen vorbehalten seyn, der die in vorbemeldetem §. 3 beschriebene Schuldigkeit in dem Grenzort verabsaumet, und die Viehhändler oder Durchtreiber für Schaden nicht gewarnet, und nicht ruckverwiesen hat, wobei sich von selbst versteht, daß das Vieh bis zur Zahlung verhaftet bleibe.

5. Solle derlei durchgetriebenes Vieh, wenn der Durchtreiber auch mit gültigen Pässen versehen ist, an jenen Orten, wo zu diesem Ende offentliche Ställe oder Behälter vorfindlich sind, nicht in denen Ställen, wo eigenes Vieh stehet, sondern in besagten Orten untergebracht, und hierwegen von denen Ortsvorständen fleisig nachgesehen, und diejenige, so bei bestehenden öffentlichen Ställen die Einstallung solcherlei Viehes zu dem ihrigen gestatten werden, mit zwei Goldgulden für ein jedes Stück solch eingestellten Viehes, von welcher Gattung es seye, gestraft, und davon einer zum Nutzen des Vorstands, und der andere zum Vortheil des Gemeinds-Aerarii ohnnachsichtlich entrichtet werden; sollte aber der Vorstand hierunter nachsichtlich, oder gar selbst fehl befunden werden, so solle er nicht nur die eben bestimmte Strafe erlegen, sondern auch gestalten Umständen nach seines getragenen Amts verlustigt erkläret werden.

Im Fall aber derlei offene Ställe und Behälter zur Unterkunft des durchziehenden Viehes in ein- oder anderm Ort nicht vorfindlich seyn sollten, so ist Sorge zu tragen, daß solcherlei fremdes Vieh, wo möglich in Scheunen und nicht in Ställen, bei guter Witterung aber unter freiem Himmel in geschlossene Plätze gestellet werde; bei welcher Gelegenheit dann alle Obrigkeiten andurch erinnert werden, sämtliche Gemeinheiten, wo fremdes Vieh durchzuziehen pflegt, mittels zweckmäßiger Anpreisung des vorzüglichen Nutzens von Errichtung eines besonderen Unterkunftsorts für solch durchziehendes Vieh mit allen Kräften aufzumunteren. — Nebst allem diesem werden

6. beide Stadtmagisträte, dann sämtliche Stadträthe und Beamten aufs nachdrücklichste hiermit angewiesen, auf den Viehstand der benachbarten in- oder ausländischen, besonders der angrenzenden Ortschaften ein stetes wachtsames Auge zu haben, und bei der mindesten Nachricht eines ungewöhnlichen Sterbens des Viehes, von welcher Gattung es auch seye, alsbald bei der

benachbarten Obrigkeit in- oder ausser Landes sich über die Ursache dieses Sterbens schriftlich zu erkundigen.

Wobei dann sämtliche inländische Obrigkeiten andurch erinnert werden, jederzeit die reine Wahrheit zu eröfnen, und sich aller Verheimlichungen unter schwerester Verantwortung zu enthalten. — Zeigt sich nun ab denen eingegangenen Erkundigungen entweder eine in der Nachbarschaft wirklich ausgebrochene, oder doch zu vermuthende Seuche, so ist alsbald

7. alle Gemeinschaft, wodurch die Seuche herüber gebracht werden könnte, mit solchem Ort, es seye in- oder ausländisch, aufs schärfste zu untersagen, und zu diesem Ende kein Vieh von jener Gattung, unter welchem die Krankheit grassiret, weder hinüber, noch herüber zu lassen, Gemein- oder Mengweiden aufzuheben, ja nicht einmal rohe Häute weder durch einheimische, noch ausländische Viehhändler einzulassen, und auf ein- und anderem Verbott, nicht nur so lang die Viehkrankheit anhaltet, sondern noch zwei Monat darnach, ohnabläßig zu bestehen; wobei dann denen respektiven Obrigkeiten die ferner sachdienliche Vorkehre ohnehin überlassen bleibt. Sobald nun das, bei allen Ortschaften so an die Infizirte angrenzen, zu erlassende Verbott verkündet seyn wird, sollen

8. an jedem dieser Ortschaften von der Distrikts-Obrigkeit zwei angesessene Männer ausersehen, und diesen die besondere Aufsicht mit Nachdruck, und unter willkürlicher Bestrafung einer Nachläßigkeit, anempfohlen werden. — Wird nun von diesen eigens angestellten, und hiezu ernannten Männern, oder aber von wem es immer seye, eine dem Ortsvorstand zu machende Anzeige geschehen, daß des obigen Verbots ohngeachtet, aus der wirklich inficirten, oder doch als solche verdächtigen Gegend, einiges Vieh herüber gebracht worden, so solle

9. derselbe, so dieses Viehe eingeführt oder gekauft hat, gehalten seyn, solches auf der Stelle wiederum fortzuschaffen, widrigenfalls dasselbe, es mag äußerliche Zeichen einer Seuche an sich haben, oder nicht, auf seine Kösten geschlachtet und vergraben, falls es aber bei der Eröffnung gesund befunden wird, der Gemeinde heimfällig werden.

10. Solle von diesem Vorgang der Distriktsobrigkeit, im Fall dieselbe ihren Sitz in dem Ort, wo sich der Vorgang ergiebt, nicht haben sollte, die unverweilte Anzeige per Expressum gemacht, und von derselben der Uebertretter, er seye ein Unterthan oder nicht, eingezogen, verhört, und das abgehaltene Protokoll zur Landes-Regierung, welche die verwirkte Strafe nach Umständen ansetzen wird, eingeschickt, inzwischen aber der Fehlbefundene in Haften belassen werden. Bei Bestimmung der verwirkten Strafe wird

11. die Landesregierung immer den Bedacht nehmen, daß, wenn solche in Geld angesetzet wird, hievon ein Theil dem Anbringer zur Belohnung zugewiesen werde.

12. Sollen an Orten, wo die Seuche wirklich grassiret, oder aber falls eine Stunde im Umkreis dieselbe verspüret wird, nicht nur währender Zeit, sondern auch noch nach bereits aufhörender Seuche, vor Umfluß von zwei Monaten keine Märkte gehalten werden; im Fall aber hiergegen gehandelt wird, so sollen die Distrikts-Obrigkeiten dafür angesehen, und gegen sie mit aller Strenge, und ohne Nachsicht, verfahren werden.

13. Benebst deme solle, sobald die Nachricht von einer in der Nachbarschaft grassirenden Krankheit eingehet, von dem Ortsvorstand in dem annoch befreyten Ort, mit Zuziehung der Art. 8 benannten zween Männern, das Vieh öfters visitiret, und zu diesem Ende dasselbe von denen Eigenthümern ohne Wiederrede aus den Ställen gebracht werden.

Sollte nun allen diesen Vorsichten ungeachtet wirklich eine Seuche ausbrechen, oder auch nur Verdacht vorhanden seyn, daß ein- oder mehrere Stück Vieh mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, so ist

14. alsbald dem Stadtmagistrat, Stadtrath oder Beamten die Anzeige zu machen, inzwischen aber das wirklich kranke, oder als solches verdächtige Vieh von dem andern zu separiren, besonders zu stellen, und unter 10 Goldgulden Straf nicht auf gemeine Weide zu treiben, auch ferner unverweilt

15. ein krankes oder gefallenes Stück Vieh von dem Abdecker, vor dem Ort, in Beiseyn des Amtsphysici

und des Orts Vorstand zu öfnen, über die Gattung der Krankheit und schickliche Heilungsmittel ein Gutachten aufzusetzen, und hiernach auf der Stelle zu verfahren, sodann hievon der Distriktsobrigkeit zu weiterer Benachrichtigung der kurfürstl. Regierung und des Landphysici sogleich die Anzeige zu machen. — Da endlich auch sehr vieles an baldiger Verscharrung eines an einer Seuche gefallenen Stück Viehes gelegen ist; da hingegen die Abdecker nicht immer, oder an mehreren Orten zugleich, zu haben sind, so hat

16. die Gemeinde die ohnverschiebliche Verscharrung zu besorgen, welches dann demjenigen, so es übernimmt, weder an seiner Ehre und guten Namen, noch sonsten nachtheilig seyn solle.

So viel nun die, bey und wegen epidemischen Krankheiten, erlaufende Kösten betrift, haben Seine kurfürstliche Durchlaucht die höchste Entschließung gefaßt, daß künftig

17. jene auf Untersuchung einer solchen epidemischen Viehkrankheit, ob dieselbe nämlich, und in welchem Grad sie bestehe, und was für Mittel zweckmäßig sind, so wie jene wegen der Hemmung oder Hinderung, daß sich eine bereits ausgebrochene Krankheit nicht weiter verbreite, erlaufen, als nämlich für die Stadtmagisträte, Stadträthe und Beamten, dann den Amts-Physikus oder Chirurgus, oder für den Vieharzt an Taggelde, Berichts-, Reiß- und Sections- und anderen Gebühren aus deren Städte Rhenten, und respective aus Mitteln gesamter Aemter, und so viel letztere betrift, nach der herkömlichen Erhebungsart eingetheilt, und von selben abgeführt, der Ersatz des zur Erkennung der Krankheit geschlachtet werdenden Viehes aber

18. von der betreffenden ganzen Gemeinde, jedoch nur in dem Fall getragen werden sollen, wenn sich bei der Section ergeben haben wird, daß das secirte Vieh an der gehabten Krankheit nicht gefallen seyn würde, wohingegen

19. alle übrige auf Heilung der Krankheit an Medikamenten und Accorden mit dem Vieharzt aufgehende Kösten allein von denen Eigenthümern des erkrankten Viehes zu zahlen, und nur die Beiträge derjenigen, wel-

che etwa Armutshalber zu derselben Zahlung außer Stande sind, von der Gemeinde zu übernehmen seyen.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit gegenwärtiger höchsten Verordnung entschuldigen könne, ist dieselbe nicht nur zum Druck zu beförderen, sondern wird auch Stadtmagistraten, Stadträthen und Beamten andurch aufgegeben, sie behörig zu verkündigen, und denen angrenzenden Obrigkeiten per litteras clausas ein Exemplar zuzustellen, damit dieselbe ihre Untergebene für Schaden und Kösten warnen zu können, in Stand gesetzt werden.

---

879. Coblenz den 5. November 1791.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung der vielfach noch bestehenden, ganzen Städten und Dorfschaften, so wie einzelnen Hauseigenthümern beiwohnenden Mißkennung der wohlthätigen und nützlichen Folgen des Brandversicherungs-Institutes, werden die Vortheile, welche es seinen Theilnehmern in Beziehung auf Sicherheit des Eigenthums, Vermehrung des Credits und Steigerung des Gebäude-Werthes bietet, ausführlich erörtert, auch die gegen das Institut gewöhnlich gemacht werdenden Einwürfe aufgestellt und widerlegt, und schließlich gewärtigt, daß, durch diese Entkräftung der gegen das Institut bestehenden Vorurtheile, der, fortwährend dem freien Willen überlassene, Beitritt zur Brandversicherungs-Gesellschaft so allgemein werden wird, daß dadurch der bereits 4 Millionen Rthlr. überschreitende Kapitalwerth der versicherten Gebäude sich baldigst bedeutend vermehret. Zugleich wird eine Nachweise der in den Jahren 1788 bis 1791 geleisteten Brand-Entschädigungen (im Ganzen circa 15000 Rthlr.) beigefügt, und festgesetzt, daß alle ferner Beitretende in den Wochenblättern zu Trier und Coblenz bekannt gemacht werden sollen.

---

880. Coblenz den 19. November 1791.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Alle fremde Kriegswerbungen, mit Ausnahme jener für kaiserl. königl. Dienste, werden bei zweijähriger Fe-

stungsstrafe, welche den Werber und den Geworbenen treffen soll, sodann auch, unter gleicher Strafe, alle, zugleich der Confiscation unterworfene, Lieferungen von Kriegs-Material an auswärtige und fremde Nationen verboten.

Bemerk. Unterm 28. Mai 1794 ist das obige Verbot der fremden Werbungen erneuert worden.

---

881. Trier den 30. December 1791.

Churfürstlicher Statthalter.

Publikation der landesherrlichen, bestimmten Weisung, daß:

1. allen Franzosen in der Stadt Trier (mit Ausnahme der Frauenzimmer, Geistlichen, Civilpersonen und jener Particuliers, welche mit ihren Familien in der Stille leben und zu keinem Corps gehören) wie auch alle Franzosen, welche zu Contz, und über der Stadt Trier gegen Frankreich oder Lothringen zu, ihr Quartier haben, bekannt zu machen seye, daß solche in Zeit von 8 Tagen sich hinwegbegeben sollen.

2. In denen Aemtern Merzig, Saarburg und St. Wendel sind gar keine Franzosen, welche Uniform tragen oder zu einem Corps gehören, aufzunehmen.

3. Wann, denen Franzosen zustehende, Gewehr entdeckt werden, so sind diese zu arretiren und in Verwahrung zu nehmen, auch zu sorgen, daß jene nirgends exerciren.

4. Wann französische Edelleute, allenfalls aus den Niederlanden, ankommen, so sind solche nicht über 20 Personen stark in der Stadt aufzunehmen, und dieselbe nicht länger als eine Nacht hindurch zu gedulden.

5. Wann französische Werber sich ohngeachtet des landesherrlichen Verbots einfinden sollten, so sind solche alsobald gefänglich einzuziehen, und unter Bedeckung auf die Festung Ehrenbreitstein abzuschicken.

6. In der Stadt Trier ist das landesherrl. Verbot wegen Lieferung von Kanonen, Flinten und Schießpulver nochmahlen zu wiederhohlen, und darauf zu halten.

7. Auf alle Art zu sorgen, daß die emigrirten Franzosen nichts Feindliches an denen trierischen Grenzen vorzunehmen sich beygehen laßen.

Damit diese höchste landesherrl. Verordnung in ihrer Wesenheit vollkommen erfüllet werde, so ist selbe nicht allein denen anwesenden Herren Franzosen in französischer Sprache bekannt zu machen, sondern auch in das Wochenblatt einzurücken befohlen, und fort jeder kurfürstliche Unterthan zugleich angemahnet, die ihm allenfalls bekannt werdenden Contraventionsfälle der Obrigkeit sogleich anzuzeigen.

Bemerk. Unterm 3. Januar 1792 ist zu Coblenz ein Reglement über die Behandlungsart der französischen Emigranten im Erzstift Trier (nach gleichen Grundsätzen wie in den östreichischen Niederlanden) in deutscher und französischer Sprache erlassen worden, wonach denselben durchaus keine Formationen als militairische Corps, keine desfallsigen Exercitien, keine Märsche, keine truppweise Durchgänge und keine Rassemblements zu gestatten sind, und wodurch das Verbot der fremden Werbung und jenes der Lieferung von Kriegsbedürfnissen an fremde Nationen, auf die französischen Emigranten angewendet, auch bestimmt wird, daß Letztern nur als Privatpersonen ein sicherer, jedoch von den westlichen Landesgrenzen entfernter Aufenthalt gewährt werden soll.

---

882. Coblenz den 23. Januar 1792.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Zur Erneuerung der, die Befugnisse der Geistlichen in Erwählung der Art ihrer Testaments-Errichtungen, festsetzenden Verordnung vom 5. März 1682 (Nr. 258 d. S.) und zu ihrer Erläuterung wird landesherrlich bestimmt:

„daß die Testamente und letzte Willens-Verordnun-„gen aller und jeder Geistlichen im Erzstifte Trier, „denen nach den kanonischen Rechten ein Testament „zu machen nicht verboten ist, auch ohne die nach „den gemeinen Rechten und dem erzstift-trier'schen

„Landrecht erforderlichen Solemnitäten, für gültig „geachtet und als solche vollzogen werden sollen, „wenn nur ihr Willen, durch eigene Hand„schrift, oder sonst rechtsbeständige Art „wie es immer sein mag, erwiesen ist."

---

883. Coblenz den 3. März 1792.

Churfürstliche Regierung.

Unter Aufzählung der zur Zahlung des Chaussee-Geldes verpflichteten und der davon befreieten Personen, wird der nachstehende Tarif publizirt:

Tarif,

nach welchem das Barrieregeld von jeder Stunde der Chaussee-mäßig angelegten Straßen nach trierischer Währung erhoben wird.

	Alb.	Den.
Von jedwedem Pferd an einem beladenen Wagen, Karren, Chaise oder Cabriolet, p. Stunde	1	—
Von jedem Pferd an einem unbeladenen Wagen, Karren, Chaise oder Cabriolet, per Stunde	—	4
Von einem berittenen oder sonst belasteten Pferde, per Stunde	1	—
Von einem leergehenden Pferd oder Follen, per Stunde	—	4
Von einem Ochsen an einem beladenen Wagen oder Karren, per Stunde	—	4
Von jedem leergehenden Ochsen oder Kuhe, per Stunde	—	2
Von jedem belasteten Esel, per Stunde . .	—	4
Von einem leergehenden Esel, per Stunde .	—	2
Von jedem zum Verkauf außer Landes gehenden Ochsen oder Kuhe, per Stunde . . .	—	4
Von außer Land gehenden Kälber, Schweinen, Schaaf und Hämmel, a 10 Stück (was darunter ist, paßiret frei), per Stunde .	—	4

---

884. Coblenz den 22. März 1792.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Publikation des von dem Churfürsten von der Pfalz d. d. München am 12. März d. J. erlassenen Patentes, wegen des von demselben (nach dem Tode des Kaisers Leopold eröffneten) angetretenen Reichs-Vikariates in den rheinischen, schwäbischen und fränkischen Landen.

885. Coblenz den 23. März 1792.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst 2c.

Publikation eines General-Pardons und des Nachlasses aller noch nicht verwirklichten Güter-Confiskationen, für alle diejenigen erzstiftischen Unterthanen, welche während des Regierungs-Zeitraumes des Landesherrn von den churfürstl. Truppen desertirt sind und kein anderes Verbrechen begangen, auch binnen 6 Monaten sich bei ihren Corps sistiren. Die von Letztern noch für diensttauglich befundenen zurückgekehrten Deserteure sollen auf eine neue sechsjährige Capitulationszeit einrangirt, die Dienstunfähigen hingegen mit Abschied entlassen werden.

Bemerk. Durch Regierungs-Erlaß vom 16. Juni 1792 ist den Lokalbehörden aufgegeben worden, alle in ihre Heimath zurückgekehrten Deserteure anzuweisen, sich, 14 Tage nach ihrer Ankunft, bei den Regiments-Commandos zu melden.

886. Coblenz den 29. März 1792.

Churfürstliche Regierung.

Jede muthwillige oder gar frevelhafte Beschädigung der an den Land- und Neben-Straßen oder auf Spazierwegen gepflanzten Alleen und Bäume soll künftig mit vollständigem Schadenersatz und mit einer vierteljährigen, nach Maßgabe der Beschädigung zu verlängernden, Schanzenstrafe belegt werden.

887. Coblenz den 4. Juni 1792.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Die Deserteure von dem königl. preußischen, zum Schutz der Reichs-Grenzen, an den Rhein rückenden Truppen-Corps sollen von den chfstl. Beamten und Unterthanen überall ergriffen und ausgeliefert, auch die zu deren Wiederverhaftung angewandten Maßregeln bestens befördert werden; die Verheimlichung solcher Deserteure und die Beförderung ihrer Flucht, desgleichen auch der Ankauf ihrer Montirungs- und Armaturstücke werden bei Leibesstrafe verboten.

Bemerk. Die vorstehenden Bestimmungen sind am 3. Mai 1794 zur strengsten Beachtung erneuert worden.

---

888. Coblenz den 29. Juni 1792.

Auf höchsten Befehl

wird bestimmt, daß alle französische Emigranten (die zu einem Truppen-Corps gehören) bis zum 2ten Juli d. J. die Stadt Coblenz verlassen haben müssen, und daß von dieser Maßregel nur: alle französische Geistlichen, Magistratspersonen, Kranken, und das Frauengeschlecht vom Ehrenstande ausgenommen sein sollen, welche jedoch, bei ferner beabsichtigtem Aufenthalte, sich mit allen ihren Bedienten und Mägden bei einer desfalls angeordneten churfürstl. Commission, zur Aufzeichnung ihrer Namen und Quartiere, bis zum 1. Juli anmelden müssen.

Bemerk. Unterm 14. October ej. a. ist gleichmäßig verordnet worden, daß die franz. Emigranten bis zum 1. November das erzstiftische Gebiet räumen müssen, und daß den Neuankommenden nirgendwo längerer Aufenthalt als über Nacht gestattet werden dürfe ꝛc. Bei dem großen neuen Andrang französischer Flüchtlinge ist am 17. October ej. a. nur jenen Emigranten der Aufenthalt bis zum 1. November c. a. erlaubt worden, welche sich vor dem 1. September bereits im Erzstifte anwesend befunden haben.

Im November 1792 haben die erzstiftischen geistlichen und weltlichen Landstände in einer von Trier, ohne Angabe des Tages, datirten Druckschrift in französischer und deutscher Sprache, bei dem wirklich stattgefundenen Einmarsch der siegenden französischen National-Armee ins Erzstift Trier, ihre seit dem Eintreffen der ersten französischen Auswanderer begonnenen und in den Jahren 1791 und 1792 fortgesetzten, zum Theil vergeblichen Bemühungen, zur Erhaltung einer ganz strengen Landes-Neutralität dargestellt, dessen Zweck sich aus dem nachstehenden Schlusse dieser Druckschrift ergiebt:

„Diese Darstellung wird die französische Nation „von den reinen Gesinnungen der trierischen Land„stände und des Volkes, dessen Repräsentanten sie „sind, überzeugen, und sollte noch hierüber der ge„ringste Zweifel übrig bleiben, so wünschen Stände, „daß die Nation Commissarien ernennen möge, wel„chen sie die Beweißstücke aller vorangeführten That„sachen vorlegen werden.

„Alsdann hoffen die Stände mit Zuversicht, daß „eine großmüthige und tapfere Nation das trierische „Land mit jener Schonung und Rücksicht behandeln „werde, welche eines großen Volkes würdig ist, und „welche ihre trierische Nachbarn zu verdienen sich „immer aus allen Kräften bestrebet haben.“

Der Stadtmagistrat zu Trier hat am 5. Dezember 1792 bekannt gemacht, daß der kommandirende General der französischen National-Armee seinen Truppen alles fernere Plündern und Verheeren des trierischen Landes und seiner Bewohner, bei Todes-Strafe, untersagt und zugleich verheissen habe, sich sofort dringend verwenden zu wollen, damit der, durch Plünderung und Raubsucht, von den trierischen Unterthanen erlittene, und aufrichtig anzugebende Schaden, entweder in baarem Gelde, oder in Naturalien ersetzt werde.

Durch Regiminal-Rescript d. d. Coblenz den 26. Februar 1793 ist, bei dem erneueten Andrang französischer Emigranten, sämmtlichen Beamten die Ausweisung binnen 24 Stunden aller jener Ausgewanderten befohlen worden, welche nicht eine Aufent-

haltserlaubniß des Landesherrn selbst, der chfstl. Statthalterschaft, des Königs von Preußen oder der kaiserlichen und resp. der königl. preuß. Generalität produciren können; auch ist die fernere Aufnahme dergleichen nicht zulässigen Emigranten gleichzeitig jedem Hauswirth, bei 10 Rthlr. unnachsichtlicher Strafe, gleichzeitig verboten worden.

---

889. Coblenz den 30. Juli 1792.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Wir haben durch die Anzeigen unserer Vikariate in Erfahrung gebracht, daß mehrere mit einfachen Pfründen, besonders mit Frühmessereyen versehene Priester, wegen Abgang eines hinlänglichen Unterhalts, am Orte ihrer Pfründe sich entweder gar nicht aufhalten, oder, aus Mangel des Eifers für das Seelenheil, den Pfarrgenossen keine Dienste leisten und manchmal, nicht ohne Herabwürdigung des geistlichen Standes, ein allzu kümmerliches oder gar, zur allgemeinen Aergerniß, müssiges Leben führen; als befehlen Wir, um diesem Unfug für die Zukunft vorzubeugen, andurch gnädigst, daß:

1. keine Stiftung fernerhin als ein Beneficium aufgenommen werden solle, welche nicht, nebst freier Wohnung und kleineren landwirthschaftlichen Nutzbarkeiten, Zweihundert Florin rheinisch, in Ermanglung derselben aber, überhaupt Zweihundert Reichsthaler an Geld oder Naturalien ertrage.

2. Sämmtliche dergleichen Pfründere verbinden Wir zur Mithülfe in der Seelsorge unter Anleitung der Pfarrer, denen sie zu diesem Ende untergeordnet sein sollen. Eben dieses soll

3. bei den wirklich bestehenden Frühmessern, im Fall einer künftigen Erledigung und Wiederbesetzung, auf das Genaueste beobachtet werden; weswegen dann:

4. Unsere Vikariate, bei der jedesmaligen Aufnahme eines Candidaten, zu einer Pfründe dieser Art, auf gegenwärtige höchste Willensmeinung Rücksicht zu nehmen, und für die pünktlichste Befolgung Sorge zu tragen haben.

---

890. **Coblenz den 15. November 1792.**

Churfürstliche Hofkammer.

In Gemäßheit eines Beschlusses der churfürstl. Statthalterschaft werden sämmtliche erzstiftische Kellner und Zöllner angewiesen, bei der sich vergrößernden, im Ober-Erzstift schon verwirklichten, Gefahr einer Invasion französischer Truppen, alle vorräthigen Gelder ans Land-Rent-Amt einzusenden; die herrschaftlichen Briefschaften an einen feuersichern, wo möglich geheimen Ort, und ihre Personen, gegen die Gefahr einer Ergreifung, durch kluge Ausweichung, in Sicherheit zu bringen. Zugleich sollen die bezeichneten Beamten für den Fall, daß sie, zur Erpressung einer auf die landesherrlichen Einkünfte gelegten Brandschatzung, verhaftet und als Geisseln entführt werden möchten, ihre Auslösung nicht durch Zahlung der gefordert werdenden Summe erwirken, sondern sich ihrem Schicksale unbekümmert überlassen.

Bemerk. Unter obigem Datum hat die chfstl. Regierung zu Coblenz in gleichem Sinne an sämmtliche Justiz-Beamten rescribirt, und ist denselben am 25. November ej. a. nachträglich bedeutet worden, jene Weisung nicht dahin auszulegen, als seien sie dadurch beauftragt oder ermächtigt, ihren Posten zu verlassen; im Gegentheil sollen sie diesen unter keiner Bedingung und um so weniger freiwillig verlassen, als bei einer Invasion ihnen so wenig als den, in den Nachbarlanden von den französ. Truppen vorgefundenen, ausschließlich mit der Rechts- und Polizeipflege beauftragten Beamten, keine Gefahr der persönlichen Entführung drohet, und ihre ununterbrochene Anwesenheit zur Erleichterung der Lasten und Beschwerden der ihrer Sorge anvertraueten Amtsunterthanen wesentlich erfordert wird; „bloß „denjenigen Beamten, welche aus persönlichen Ver„hältnissen oder sonstigen Ursachen, in ihren Aem„tern zu verbleiben nicht Muth genug haben, kann „die Entfernung unter der Bedingung gestattet wer„den, daß dem Amte ein andrer tauglicher Vorstand „zu obigen Endzwecken voraus substituirt werde.“

Durch Regiminal-Rescript d.d. Coblenz den 22. Juli 1794 ist, wegen der inzwischen wieder eingetretenen Zeitumständen, sämmtlichen Beamten, mi

Hinweisung auf die oben zuletzt aufgeführte Verordnung, bekannt gemacht worden, „daß sie bei der „Gefahr eines annahenden Feindes sich entfernen „und dermalen schon im Voraus die wichtigsten „Amtspapiere in Sicherheit bringen sollen, inmaßen „Seine chfstl. Durchlaucht sich, wenn ein- oder an- „derer in feindliche Hände gerathen werde, zu einer „dem hohen Erzstift lästigen Auslösung nicht ver- „bindlich machen wollen."

---

891. Coblenz den 10. Dezember 1792.

Churfürstliche Regierung.

Auf besondern Befehl der von Seiner churf. Durchl. nachgelassenen Land-Statthalterschaft wird, auf den Antrag des kgl. preuß. Feld-Kriegs-Commissariates, bestimmt, daß die königl. preußischen Münzen gleichmäßig, wie es schon am 7. August d. J. zu Trier verordnet worden ist, zu dem nachstehend aufgeführten Werthe kursiren sollen, nämlich:

1 sogenannter Böhm . .	2	Albus.
1 48ger Stück . . .	$1\frac{1}{4}$	„
1 24ger —	$2\frac{1}{2}$	„
1 12ter —	5	„
1 6ter —	10	„
1 3ter —	20	„
1 Thaler —	60	„

Bemerk. Unterm 29. Dec. ej. a. sind die oben zuerst aufgeführten drei Scheidemünzsorten auf resp. $1\frac{1}{2}$, 1 und 2 Albus herabgesetzt worden. — Der Magistrat zu Trier hat die obigen Münzen, nach Maßgabe ihrer letztern Entwürdigung, gleichmäßig am 15. Januar 1793 tarifirt, sodann aber auch am 30. November ej. a. die $\frac{4}{24}$ Thaler auf 2 Albus 4 Pf. erhöhet.

---

892. Coblenz den 12. Januar 1793.

Churfürstliche Regierung.

Wegen der, durch Einquartierung und Durchzug der deutschen Hülfsvölker, fühlbar werdenden Verminderung

der Vorräthe von Lebensmitteln, wird das Branntweinbrennen aus Grundbirnen bis zum künftigen October allgemein verboten.

---

893. Coblenz den 18. Januar 1793.

Churfürstliche Land-Statthalterschaft

Mittelst Erneuerung der im vorigen Jahre erlassenen landesherrlichen Weisungen wird sämmtlichen Beamten befohlen, über alle die jetzigen Kriegs-Umstände betreffende Vorfallenheiten, als Lieferungen, Einquartierungen, Fuhren und dergl., unmittelbar an die vorbezeichnete Stelle zu berichten.

---

894. Augsburg den 19. Februar 1793.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Die Deserteure von dem kaiserlich königl., zur Vertheidigung des deutschen Reiches an den Rhein beorderten Kriegsheere sollen von den erzstift-trierischen Behörden und Unterthanen verhaftet, und wie Ausreißer von der Reichs-Armee behandelt und ausgeliefert werden. Zugleich werden in dieser Beziehung die in Rücksicht der kgl. preuß. Deserteure am 4. Juni 1792 (Nr. 887 d. S.) erlassenen Vorschriften und Strafbestimmungen angewendet.

---

895. Coblenz den 5. März 1793.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 19. December 1792, auf den Grund eines die Reichs-Feindschaft Frankreichs festsetzenden Gutachtens der Reichs-Stände, erlassenen Abrufungs-Patentes aller in französischen Civil- und Militair-Diensten stehenden Reichs-Unterthanen, wodurch gleichzeitig die strenge Verwirklichung der auf etwaigem Ungehorsam haftenden reichskonstitutionsmäßigen Strafen angedrohet wird.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 29. October ej. a. ein erneuertes und resp. erweitertes kaiserliches Abrufungs- und Inhibitions-Patent verkündet, wodurch allen Reichsunterthanen die mittel- oder unmittelbare Gemeinschaft und Verbindung mit Frankreich, desgleichen auch die direkte und indirekte Beförderung und Verbreitung seiner revolutionairen Zwecke und Grundsätze, unter Androhung der höchsten Reichs-Strafen, verboten wird.

Unterm 9., 11. und 28. Januar 1794 ist das zuletzt gedachte Reichsverbot mit besonderer Anwendung desselben auf den nach Frankreich getrieben werdenden Schleichhandel mit Lebensmitteln, Bekleidungsgegenständen, Kaffee, Zucker und andern Waaren, in Erinnerung gebracht, und zuletzt dem Denuncianten eines solchen, gegen das Vaterland treulosen Contravenienten eine Belohnung von 100 Fl. verheißen worden.

---

896. Coblenz den 25. Mai 1793.

Churfürstliche Regierung.

Zufolge einer Bestimmung der Stände der chur- und ober-rheinischen Reichs-Kreise, sollen die vollwichtigen kaiserl. königl. Dukaten zu 5 Fl. 24 Xr., die Souverainsd'or zu 16 Flor. und die niederländischen (brabänder) Kronenthaler zu 2 Flor. 42 Xr. kursiren.

---

897. Coblenz den 15. October 1793.

Churfürstliche Regierung.

Zur Erfüllung der auf wichtigen Gründen beruhenden landesherrlichen Entschließung, wegen Aufhebung der bisher bestandenen Lese- und aller anderen Gesellschaften dieser Art, welche etwa im Erzstifte bestehen möchten, werden die churfürstlichen Beamten mit Anweisung versehen und wird denselben befohlen, darauf strenge zu halten, daß keine dergleichen Zusammenkünfte unter irgend einem Vorwande stattfinden.

---

898. Coblenz den 12. November 1793.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Sr. churfürstl. Durchl. zu Trier rc. rc. sämmtlichen Ober- und Aemtern, Stadt-Magistraten, Stadt-Räthen und Obrigkeiten hierdurch gnädigst anzufügen:

Gründe von der höchsten Wichtigkeit, in Verbindung mit der Besorgnis nachtheiliger Folgen, haben Höchstdenselben den Zwang aufgelegt, Höchstdero Bedauren gegen wohldenkende und unschuldige französische Emigranten Grenzen zu setzen, indem die traurige Erfahrung gelehret hat, daß Deutschland bishero noch kein zuverläßiges Mittel zu finden wußte, um sich der wahren Denkungsart aller und jeder Emigranten in der Allgemeinheit und mit Beruhigung versicherrn zu können, gleichwie auf einer andern Seite die Menge solcher Fremden die Theurung deren Lebensmitteln verursachen könnte.

Seine churfürstl. Durchlaucht erfüllen demnach nicht allein eine der wesentlichsten Vorsichtsregeln zur Sicherheit des Erzstiftes, sondern handeln ganz nach dem buchstäblichen Inhalt des vierten Punktes der jüngsthin durch die churrheinische Kreisversammlung bekannt gemachten allerhöchsten kaiserlichen Gebots- und Verbots-Briefen, wenn Höchstdieselbe die unterm 14. und 18. Oktober verflossenen Jahres im offenen Druck erlassene, durch das ganze Erzstift verkündete, und in einzelen Fällen sogar mit militarischem Zwang in Wirksamkeit gesetzte Edickte nachdrücklichst dahin erneueren lassen, daß bis zum 28. des laufenden Monats Novembers alle in denen Hauptstädten, Nebenstädten, Flecken und Dorfschaften des Erzstiftes sich etwa noch aufhaltende französische Emigranten beiderlei Geschlechts, sie mögen gebohrne Franzosen seyn oder nicht, die der deutschen Nation allein ausgenommen, das Erzstift gänzlich raumen, die in Zukunft ankommende Franzosen hingegen in einem Dorf gar nicht, in einer Stadt oder auf einer Post-Station aber nur über Nacht geduldet werden sollen.

Von diesem allgemeinen Verbot sind nur jene ausgenommen,

1. welche vor dem Jahre 1789 in dem Erzstift gewohnet haben,

2. welche eine landesherrliche schriftliche Bewilligung vorzeigen können,

3. welche Vasallen des Erzstiftes sind,

4. welche wirkliche Priester sind, den Burgereid nicht abgelegt haben, und von dem General-Vikariat zu Trier, oder dem Offizialat allhier die Bescheinigung beibringen, daß sie durch Attestaten ihrer geistlichen Obrigkeit sich als unbeeidete Priester legitimiret, und bishero einen tugendsamen und stillen Lebenswandel geführet haben.

Solchemnach wird den gesammten Ober- und Aemtern, Stadtmagistraten, Stadträthen und Obrigkeiten befohlen, dieses erneuerte Edickt nach seinem buchstäblichen Inhalte zu vollstrecken, und da der Mangel an der bisherigen Vollziehung nicht soviel auf die Schuld der Bürger und Unterthanen des Erzstiftes, als auf jene deren Polizei-Obrigkeiten fallet, welche die ihnen ertheilte Befehle nicht mit dem gehörigen Ernst zu vollstrecken sich angelegen seyn ließen, so sollen für jeden einzelen Zuwiderhandlungsfall die beide Stadtmagistrate zu Trier und Koblenz mit einer Strafe von hundert Reichsthaler ex propriis, die Beamte und Stadträthe hingegen mit einer gleichen Strafe von zwanzig Reichsthaler ebenfalls ex propriis unnachsichtlich beleget werden.

Bemerk. Der Stadtmagistrat zu Trier hat am 13. Februar 1794, auf Befehl der kaiserlich-königl. Militair-Gewalthaber, sämmtlichen französischen Emigranten, mit einziger Ausnahme derjenigen Geistlichen, welche sich durch ein Attest des erzstiftischen General-Vikariates als solche legitimiren können, die Räumung der Stadt Trier bis zum 15. Februar aufgegeben.

---

899. Coblenz den 12. November 1793.

Churfürstliche Regierung.

Da verschiedene Zweifel vorgekommen sind, auf welche Art jene Unterthanen bestraft werden sollen, die das von der churfürstlichen Hoffammer ihnen entweder unentgeldlich, oder gegen Zahlung verabreichte Bau-Holz

aus jenen Waldungen, worin diese Unterthanen die Berechtigung dessen zu erhalten hergebracht haben, zu einem andern Zweck verwenden, oder gar an andere Berechtigte, oder Nichtberechtigte veräußeren, indem der §. 66. der neuen Forst-Ordnung (Nr. 827 d. S.) zwar dergleichen Handlungen verbietet, dabei aber die Gattung der Strafe nicht bestimmet, so haben Seine churfürstliche Durchlaucht für zweckmäßig gefunden, um hierunter das Eigenthum der Cameral-Waldungen nicht nur, sondern auch alle andere Waldbesitzer, als Städte, Märkerschaften, Gemeinden, von Adel, Klöster, Stifter und einzelne Privaten, worin churfürstliche Unterthanen zum Bau- oder Nutzholz berechtiget seyn mögen, gegen derlei unbefugte Verwender, oder Veräußerer derlei Holzes zu schützen, und dadurch zugleich das Holz-Consumo möglichst zu beschränken, die allgemeine Verordnung dahin ergehen zu laßen, daß alle die, so gegen den §. 66. der Forst-Ordnung handlen, nicht nur den Werth des erhaltenen Holzes dem Wald-Eigenthümer zu vergüten, sondern auch benebst jene Forstordnungsmäßige Strafe, die in der Forstfrevel Straf-Tax auf jede Gattung des Holzes festgesetzet ist, an denjenigen zu erlegen, angehalten werden sollen, der zum Strafen-Bezug in dem betreffenden Wald, woher das Holz gekommen, berechtiget ist.

---

900. Coblenz den 7. Dezember 1793.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Sr. churfürstl. Durchl. zu Trier rc. rc. sämmtlichen Ober- und Untergerichts-Stellen des hohen Erzstifts hiermit anzufügen:

Es sey zwar bis anher üblich gewesen, daß die Bergwerks-Streitigkeiten in erster Instanz von der churfürstlichen Hof-Kammer als dem eigentlichen Bergamte entschieden, und in Appellatorio an besondere zu dem Ende jedesmal ausgesetzte Kommissarien verwiesen worden seyen; allein, da durch dieses außerordentliche Mittel der Abgang an ordentlichen Berggerichten, die bei der Geringfügigkeit des Bergbaues im Erzstifte keine Statt haben könnten, nicht ersetzt würde, so hätten es Seine churfürstliche Durchlaucht den Umständen und der

guten Ordnung für weit angemessener gehalten, wenn sämtliche in Bergwerks-Sachen einschlagende Rechts-Gegenstände, nach dem Beispiele in anderen Staaten, an die ordentliche Gerichte zur Rechtsthätigung und Entscheidung hinverwiesen würden; Höchstdieselbe hätten daher gnädigst zu verordnen geruhet:

1. daß die churfürstliche Hofkammer in der Eigenschaft eines Oberbergamts nach wie vor befugt seyn solle, das höchste Aerarium bei sämtlichen aus dem Bergregale fließenden Rechten und Nutzungen in bisheriger Art kräftigst zu handhaben, desfalls die nöthigen Weisungen und Befehle zu erlassen, und dieselbe auch durch Strafen, Executionen und dergleichen zu vollstrecken; daß hingegen

2. wenn in diesen und andern dergleichen Fällen die Sache in Widerspruch gezogen, und contentios würde, dieselbe an den churfürstlichen Justitz-Senat, und von da in dem gehörigen Appellations-Wege an das Hofgericht oder den Hofrath zu Trier und das Revisorium, zur Erkenntniß und Entscheidung, zu verweisen; daß

3. von dem churfürstlichen Justiz-Senate, oder auch von dem Hofgerichte und dem Hofrath zu Trier, wenn strittige Bergwerks-Sachen in prima Instantia an dieselbe gebracht werden, davon alsogleich dem churfürstlichen Bergamte zur Wahrung seines Interesse, mittelst Gestattung der Akten-Einsicht, Nachricht zu geben; im Uebrigen aber

4. die von einer Gewerkschaft etwa aufzuwerfende oder sonsten entstehende Frage: ob der vorliegende Streit zur politischen Ober-Bergamts-Direktion, oder zu einer richterlichen Erkenntniß geeigenschaftet sey, nach vorläufiger Benehmung mit der churfürstl. Regierung vordersamst zu erledigen; sodann

5. es in Ansehung der übrigen streitigen Vorfälle, die gegen die Individuen des Bergwerks-Personals, oder zwischen Lezteren unter sich entstehen, lediglich bei derjenigen Gerichtsbarkeit, die diesertwegen hergebracht ist, zu belassen seye.

---

901. Coblenz den 2. Januar 1794.

Churfürstliche Regierung.

Um die Rekrutirung der erzstiftischen Truppen zu sichern, und um künftige arglistige Entziehungen vom Militairdienste, Seitens der dazu verpflichteten jungen Mannschaft, zu verhüten, werden ausführliche Vorschriften erlassen, und u. A. bestimmt: daß kein dienstpflichtiger, das 26ste Lebensjahr noch nicht vollendet habender Unterthan, ohne schriftliche Erlaubniß des Amtes seines Wohnortes, die Grenzen dieses seines Bezirks, zur Umgehung seiner Kriegsdienstpflicht, verlassen darf, auch auf jedesmalige Aufbietung zur Musterung und resp. zum Rekruten-Auszuge, bei Vermeidung der unbedingten Dienst-Einstellung als Strafe, erscheinen muß; daß diese Dienst-Einstellung, ohne Rücksicht auf das erreichte höhere Alter oder sonstige Umstände, auch dann eintreten soll, wenn der Dienstpflichtige durch Wanderschaft oder sonstige Entfernung, seiner Leistung ausweicht und daß, wenn er denselben Zweck durch Auswandrung erreicht hat, dessen Taufschein u. a. Legitimationsmittel, so wie vorzüglich sein inländisches Vermögen, ihm nicht eher verabfolgt werden soll, bis daß er seine persönliche Militairverpflichtung erfüllt hat. Beförderungen solcher Dienstleistungs-Entziehungen, durch Eltern, Vormünder und Verwandte der Militairpflichtigen, sollen an jenen, mittelst Einstellung ihrer eignen Söhne an die Stelle der Abwesenden, ohne Altersberücksichtigung, mittelst gänzlicher und dauernder Entziehung ihrer Bürger-, Gemeinde- und Nachbarrechte und durch ihre Behandlung als Fremde, — die, in Ermanglung hinlänglichen liegenden Vermögens, als fremdes, den Schutz eines Vaterlandes nicht verdienendes, Bettelvolk auszuweisen sind —, bestraft werden.

---

902. Coblenz den 20. Januar 1794.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Unter Anführung des von vielen erzstiftischen Stiftern und geistlichen Körperschaften gefaßten patriotischen Entschlusses, ihr überflüssiges Kirchen-Silber zur Bestreitung der allgemeinen Kriegsbedürfnisse und Verstärkung

der Landes-Kassen aufzuopfern, werden, zur Unterstützung dieses gemeinnützlichen Vorhabens, alle geistliche Körper, Kirchen oder Kapellen, landesherrlich und erzbischöflich ermächtigt, ihre silbernen Kirchengeräthe, sacra Vasa jedoch ausgenommen, in die churfürstl. Münze zu Coblenz einzuliefern. Daselbst sollen per Mark fein Silber 24 Gulden, und für vergoldetes Silberwerk 1¼ Flor. per Loth berechnet, und für die hiernach sich ergebenden Kapitalsummen, den Einliefernden, Schuldbekenntnisse ausgestellt werden, welche bis zum allgemeinen Friedensschluß ohne Verzinsung bleiben, dann aber und nach den drei darauf folgenden Jahren, entweder ganz oder Terminweise nach dem Willen des Darleihers abgetragen, oder, nach gütlicher Vereinbarung des Eigenthümers und der Landschaft, verzinset werden sollen. Die Rückzahlung der Darleihen soll jedoch auch während der vorbezeichneten Periode dann stattfinden, wenn sie durch Noth und Unglücksfälle des Darleihers erfordert wird. Alle Kosten, Verlust und Gewinn der beabsichtigten Ausmünzung des also eingelieferten Kirchen-Silbers sind dem Lande ausschließlich überwiesen.

---

903. Coblenz den 21. Januar 1794.

Churfürstliche Regierung.

Nach Aufzählung der für die erzstiftischen Unterthanen höchst dringenden Beweggründe, ihre patriotischen Absichten, zur Verhütung der Gefahren eines Ueberfalls der neufränkischen Horden, zu bethätigen, werden, — um den desfalls erforderlichen Vertheidigungsanstalten eine allgemeine Richtung und feste Bestimmung zu geben —, die Unterthanen im niedern Erzstifte mit Einschluß jener im obererzstiftischen Amte Cochem, aufgefordert, sich zur etwa nöthigen Unterstützung der combinirten Armee, oder zur erforderlichen Selbsthülfe, in bewaffneter Bereitschaft zu halten; auch sofort die dienstfähige Mannschaft von 16 bis 36 Jahren ledigen und verehelichten Standes, zu conscribiren, dabei gleichzeitig die zur Rekrutirung des Landes-Contingentes am Tauglichsten besonders zu bemerken, dieselben aber einstweilen mit der übrigen Mannschaft zu dem ehemaligen Landmilizen-Dienst zu verwenden. 2c.

---

904. Coblenz den 27. Januar 1794.

Churfürstliche Regierung.

Bei der dringenden Gefahr einer feindlichen Invasion französischer Truppen im Erzstifte Trier, deren furchtbare und bisher unerhörte Wirkungen, — wie sie sich bereits in den nachbarlichen pfälzischen Landen und auf dem Hundsrücken geäußert haben —, es von der höchsten Wichtigkeit erachten lassen, das Eindringen einzelner von Raubsucht und Hunger getriebenen feindlichen Rotten, durch die von den combinirten Armeen unbesetzten und nicht bewachbaren vielen Pässe und Schlupfwinkel auf den erzstiftischen Grenzen, zu verhüten, wird, — unter Aeußerung der Gewißheit, daß im Fall der Noth 50000 wehrhafte Unterthanen, bei der allgemein stattfindenden Antaglegung von Tugend, Vaterlandsliebe und Treue gegen ihren Fürsten, bereitwillig die Vertheidigung des Landes übernehmen würden — landesherrlich verordnet, daß eine bis jetzt für gnügend erachtete Zahl von 6000 Mann regulirter Miliz in den erzstiftischen Aemtern, ausschließlich der Städte Coblenz und Trier, welche ihre besondern bereits Dienste leistenden Corps gestellt haben, nach folgenden (wesentlichen) Grundsätzen, organisirt, bewaffnet und eingeübt werden soll, um zu dem vorangezeigten Zweck, während der nächsten 4 Monate, verwendet zu werden.

Die ganze Masse der Miliz soll in 4 Hauptabtheilungen eingetheilt werden; zur Ersten gehören die 7 ostrheinischen Aemter, welche 13 unter sich ungleiche Compagnien von im Ganzen 1324 Mann bilden, und die als Reserve, da, wo sie nöthig sein möchte, verwendet werden soll. Die zweite Haupt-Abtheilung wird aus den 11 gegen den Hundsrücken gelegenen Aemtern, zu 10 Compagnien und 1045 Mann, und die dritte aus den 9 Aemtern gegen die Eifel, zu 14 Compagnien und 1510 Mann formirt. Die vierte Haupt-Abtheilung soll endlich aus den 11 gegen Trier gelegenen Aemtern gebildet werden und 19 Compagnien und 2121 Mann stark sein.

Zu jeder dieser 56, aus der waffenfähigen Mannschaft von 18 bis 40 Jahren zu formirenden, Compagnien stellen außerdem die Aemter noch 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 1 Fourier und 10 Unteroffiziere, wozu brave und erfahrne

Leute, churfürstliche und andere Förster und Jäger, und resp. so viel wie möglich gediente Leute anzuwenden sind; die Ober- und resp. Unteroffiziere sind durch weiße und resp. grüne Federbüsche, die Haupt-Abtheilungen aber mit weißen, rothen, grünen und resp. gelben Hutschleifen, nach ihrer Reihenfolge 1, 2, 3 und 4, auf Kosten der Aemter, auszuzeichnen.

Die in namentlichen Verzeichnissen aufzuführende Mannschaft soll sofort zusammentreten und an festgesetzten Tagen (vom 30. Januar bis 20. Februar, zuletzt die ostrheinische) an bezeichneten Orten, den besonders dazu beauftragten, benannten Oberoffizieren, von den respektiven churfstl. Beamten, zur Musterung und zum Empfang weiterer Dienstanweisung vorgestellt werden. Zur Bewaffnung der Mannschaft sollen die zu Trier vorräthigen 5000 Gewehre verwendet, und der noch weitere Bedarf, so wie alle Munition (60 Patronen auf jedes Gewehr) von der Festung Ehrenbreitstein auf Anmeldung der Aemter verabfolgt werden. Jeder Hauptabtheilung wird ein Corps-Commandant aus dem churfstl. Offizier-Corps vorgesetzt, welche ihre Ordres von zweien, die Landesvertheidigung im Ganzen leitenden, benannten königl. preuß. Staabsoffizieren empfangen. Vom Tage der Anstellung bis zum Wiederruf wird der, auf die landschaftlichen Kassen übernommene Monats-Sold, und zwar eines Hauptmanns von 10 Gulden und eines Lieutenants von 8 Gulden rheinisch, desgleichen bei wirklichem Ausrücken der Miliz der Tagessold für jeden Unteroffizier von 12 Xr. und für jeden Gemeinen von 10 Xr. rheinisch, nebst 2 Pfund Brod per Tag, entrichtet und resp. geliefert, weshalb die Aemter sich an die landschaftlichen Direktorien ihrer Bezirke wenden sollen. Die Aemter sollen auch die im Fall eines wirklichen Ausrückens erforderlichen Transportmittel für Proviant rc. stellen, und in dringenden Fällen die ihnen von Vaterlandsliebe, Klugheit und Diensteifer geboten werdenden Maßnahmen treffen. Den im Dienst des Vaterlandes durch Tapferkeit sich Auszeichnenden soll Personal- und Frohnde-Freiheit und auch eine Ehrenmedaille von Silber, mit der Aufschrift „Vertheidiger des Vaterlandes" verliehen werden.

Bemerk. Unterm 1. Februar ej. a. ist den, Behufs des Exercitiums der Miliz anzuordnenden, Unteroffi-

zieren, jedoch nur eines Einzigen in jedem Orte, der Sold von 10 Xr. oder 6 Alb. per Tag, ohne Brod, auf die Dauer eines Monats auszuzahlen, befohlen worden. Am 28. Februar ej. a. sind mehrere wegen des Landmilizen-Corps entstandene irrige Ansichten und Mißverständnisse erörtert und beseitigt, auch am 24. Mai 1794 der Fortbestand der Miliz, unter Beurlaubung der Mannschaft bis auf fernere Weisung, und unter Anordnung ihrer sonntäglichen Waffenübungen, so wie der Fortdauer ihres lokalen Patrouillen-Dienstes, landesherrlich verordnet worden.

---

905. Coblenz den 30. Januar 1794.

Churfürstlicher Staats- und Kabinets-Minister.

Mit Bezugnahme auf eine unterm 9. d. M. erlassene Aufforderung zur Leistung freiwilliger Beiträge zu den Kosten der Vertheidigungs-Anstalten um die, damals der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls ausgesetzt gewesene, Stadt Coblenz, wird festgesetzt, daß die, nach Verwirklichung des Nöthigen, noch vorhandenen Ueberschüsse jener Beiträge zu den Kosten der allgemeinen Landes-Vertheidigung verwendet werden sollen. Zugleich wird zu fortwährenden patriotischen Gaben ermuntert, wozu, so wie in Coblenz, auch in der Stadt Trier besondere Empfänger angeordnet und bezeichnet werden.

Bemerk. Am 11. Juli 1794 betrug die Summe aller bis dahin in der Stadt Trier geleisteten freiwilligen Beiträge 10,332 Rthlr.

---

906. Coblenz den 22. März 1794.

Churfürstliche Regierung.

In Berücksichtigung der von der erzstiftischen jungen Mannschaft vielfach geäußerten Wünsche zu werkthätiger Bezeigung ihrer Vaterlandsliebe in aktiver Kriegsdienstleistung, und um bei der höchst wahrscheinlich bevorstehenden Rekrutirung des landesherrlichen Truppen-Contingentes den dazu Auszuhebenden die, mit der reiwilligen

Anwerbung verbundenen, Vortheile des Handgeldes zu gewähren, werden die jungen, waffenfähigen Leute und Mitglieder der Landmiliz aufgefordert, beim chfstl. Regimente zu Coblenz auf gewöhnliche Capitulationsjahre freiwillig in Militairdienst zu treten.

---

907. Schloß Montabauer den 27. October 1794.

Churfürstliche Land=Statthalterschaft.

Sämmtliche ostrheinische Beamten und Kellner werden angewiesen, an die vorbezeichnete, ihre Residenz verlegt habende, Landes=Behörde alle, sonst zur Regierung und Hofkammer geeigenschaftete, Berichte und Anfragen unmittelbar einzusenden.

Bemerk. Unterm 26. Juni 1795 ist, bei den vielfach an die Person des Landesherrn nach Augsburg gerichtet werdenden, und dadurch nur Zeitverlust verursachenden Bittschriften und Eingaben, bekannt gemacht worden, daß dergleichen Vorstellungen bei der Landstatthalterschaft künftig einzureichen sind.

---

908. Schloß Montabauer den 27. October 1794.

Churfürstliche Land=Statthalterschaft.

Wegen der durch Absperrung des Rheines obwaltenden Trennung der ostrheinischen erzstiftischen Diöcesanen von den westrheinisch residirenden geistlichen Behörden, wird einem bezeichneten, in der Stadt Limburg seinen Sitz habenden, erzbischöflichen Offizialen, mit Beiordnung einiger andern geistlichen Räthe, „die Ausübung „der geistlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in Vikarial= als „Judizial=Gegenständen, so wie sie von dem Offizialat „zu Coblenz bishierhin besorget wurde, solang diese un„glückliche Hemmung dauern wird, gnädigst übertragen.“

Bemerk. Zufolge eines Rescriptes vom 15. September 1802, wodurch die churfürstlichen Kellner zu Beobachtung der herkömmlichen Curialien und Reverentialien angewiesen werden, ist das seitherige Offizialat zu Limburg zum wirklichen und alleinigen erzbischöflichen General=Vikariat erhoben worden.

---

909. Schloß Montabauer den 10. November 1794.

Churfürstliche Land-Statthalterschaft.

Diejenigen von dem westlichen Rheinufer diesseits geflüchteten churtrierischen Einwohner, welche in ihre Heimath zurückzukehren wünschen, werden aufgefordert, sich zu solchem Zweck, binnen einer, durch das kaiserlich königliche General-Commando zu Thal-Ehrenbreitstein desfalls vermittelten Frist von 14 Tagen, daselbst vor der niedergesetzten gemischten Commission zu melden und ihre Namen, Heimath und Habseligkeiten, welche sie mitzunehmen beabsichtigen und worunter nur eigenes Vieh und Pferde, mit Ausschließung alles fremden Gutes, begriffen sein darf, zum Protokolle anzuzeigen.

---

910. Schloß Montabauer den 21. November 1794.

Churfürstliche Land-Statthalterschaft.

Bei der feindlichen Besitznahme der Stadt Coblenz wird, zur Verhütung einer Hemmung der ostrheinischen Rechtspflege, in der Stadt Limburg eine besondere Appellations-Commission niedergesetzt, welche, nach Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung, alle an sie gelangende Berufungen in 2ter Instanz entscheiden soll. Von deren Urtheile soll die weitere Berufung bei der Landstatthalterschaft eingelegt, und daselbst, instructa causa, entweder revisorische Entscheidung, oder die Versendung der Akten ad Exteros gewärtigt werden.

---

911. Dresden den 9. Januar 1797.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst.

Behufs öffentlicher Anerkennung persönlicher Tapferkeit während des obwaltenden Krieges, wird landesherrlich bestimmt, daß besondere, dem churfürstl. Militair, und zwar der obligaten Mannschaft vom Feldwebel abwärts, gewidmete, goldne und silberne Verdienst-Medaillen (auf einer Seite den landesherrlichen Namens-Chiffre, und auf der andern Seite die Inschrift: „Vertheidiger des Vaterlandes") geprägt, und an die durch

eine besondere tapfere Handlung sich Auszeichnenden, nicht als ein Orden, sondern als eine individuelle Belohnung verliehen werden sollen.

Diese Denkmünzen, deren edleres Metall den höhern Grad der Wichtigkeit oder die Wiederholung verdienstlicher Handlungen auszeichnen soll, werden öffentlich an einem Bande im Knopfloche getragen und ist mit der bereits verwirklichten und künftigen Verleihung der silbernen und resp. der goldnen Medaille eine jährliche Zulage von 12 Fl. und resp. von 24 Fl. rheinisch verbunden, die, vom 1. Januar 1796 an, auf drei Jahre, einstweilen aus der churfürstl. Privatkasse gezahlt wird, jedoch mit des Besitzers Avancement zum Offizier, bei seinem Tode, oder Dienstaustritt, exclusive seines Eintritts in den Invalidenstand, aufhört. ꝛc. ꝛc.

---

912. Limburg den 1. Mai 1799.

Churfürstliche gnädigst angeordnete Ober-Landes-Commission.

Zur ferneren Verhütung der bei den drückenden Zeitumständen sich vermehrenden Auswandrungs-Gesuchen und heimlichen Emigrationen, wird die diesen Gegenstand betreffende landesherrliche Verordnung vom 18. April 1786 (ad Nr. 672 d. S.) erneuert und zugleich den Beamten befohlen, die, solche Auswandrungsabsichten hegenden oder anmeldenden Unterthanen, durch Darstellung der von ihnen übernommen werdenden Wagnissen ꝛc. von ihrem Vorhaben abzulenken; bei Erfolglosigkeit dieser Belehrungen aber, in jedem sich ergebenden Falle, zugleich zu berichten, wie viel von dem Vermögen des Auswandernden, nebst dem üblichen Abzugsgelde von 10 p. C., als Beitrag zu den Landes-Schulden einzubehalten sein möchte.

Bemerk. Das Aufhören der Wirksamkeit der oben bezeichneten Landesbehörde zu Limburg, und der Uebergang ihrer nur provisorisch substituirten Thätigkeit an die churfürstliche Ober-Landes-Commission im Thal Ehrenbreitstein ist sämmtlichen ostrheinischen Beamten, zur künftigen Richtschnur bei ihren Berichtserstattungen, am 7. September 1801 bekannt gemacht worden.

---

913. Schloß Oberdorf im Algau am 8. August 1801.

— Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Nachdem durch die traurigen Folgen des leidigen Krieges und die noch traurigern des abzuschließen nöthig gewordenen Friedens der gröste Theil Unserer erzstiftischen und churfürstlichen Lande an die französische Republik abgetretten worden, und nunmehr nur noch ein, in Rücksicht des bestandenen Ganzen, sehr unbeträchtlicher Theil Unserer Churlande diesseits des Rheines übrig geblieben ist; so ergiebt sich hieraus schon, daß die vorhin für das Ganze bestandene Verfassung und Anordnungen bey diesem kleinen übrig bleibenden Theile in ihrem ehehinigen Umfange fernerhin nicht mehr statthaft und anwendbar seyn können, sondern nach so sehr vermindertem Verhältnisse des Landes die, seinem Wohle angemessene Modificationen und Einrichtungen getroffen werden müssen.

Wir wünschten zwar dermal schon, Uns im Stande zu sehen, diese Einrichtungen in ihrem ganzen Umfange sowohl, als im Einzelnen bemessen und sogleich in Vollzug setzen zu können; da aber gar zu offenbar vorliegt, daß noch zur Zeit und in solange der Reichsfrieden in allen seinen Folgen nicht in Vollzug gesetzt worden ist, die den künftigen Umständen angemessene Anordnungen im voraus weder standhaft bestimmt, noch weniger in Ausübung gebracht werden mögen: so bleibt Uns gegenwärtig auch weiter nichts übrig, als in Betracht eines jeden besondern Zweiges Unserer Landesadministration, eine lediglich provisorische Anordnung eintretten zu lassen. Zu diesem Ende haben Wir

1. In Rücksicht Unserer getreuen Landschaft und derselben vorhinigen landständischen Verfassung, den gnädigsten Entschluß gefaßt, dieselbe, soviel den Haupt- und Fundamental-Gegenstand ihrer bisherigen Befugnisse, nämlich den bisher verfassungsmäßigen Einfluß auf das Besteurungswesen anbelangt, in den diesseits des Rheines noch übrigen Churlanden fernerhin gnädigst aufrecht zu erhalten. Gleichwie aber in Rücksicht des befragten Steuerwesens die vorhinige verfassungsmäßige Geschäfts-Behandlung, eingefallenen Zeitumständen nach und bey veränderten persönlichen Verhältnissen, nicht mehr eintretten kann, es aber in höchster landesherrlicher Gewalt beru-

het und eine mit dessen eigenen jure collectandi eng verbundene Befugniß ist, eine, der vorherigen landständischen Geschäftsbehandlung gleichgeltende, Vorsehung in andern Wegen und in der Art zu treffen, daß der Unterthan nicht über das Maaß seiner Vermögenskräfte gedrückt, daher die unvermeidlichen Lasten und Steuern verhältnißmäßig vertheilt, gehörig erhoben, verwaltet, verwendet und so berechnet werden, daß von allem dem der Unterthan selbst volle Ueberzeugung erhalte: Als haben Wir

2. zu desto sicherer Erreichung dieses Zweckes, die — jedoch auch nur provisorische Verfügung dahin zu erlassen, Uns gnädigst bewogen gefunden, daß Unsere Oberlandeskommißion eine alsbaldige Zusammenkunft gesammter Prälaten, Stifts- und Landdechanten geistlicher — und Unserer churfürstlichen Amtsverwalter, beyder Stadtschultheißen und Bürgermeister von Montabaur und Limburg weltlicher Seits, dann des gemeinschaftlich landschaftlichen Syndicus veranstalte, mit diesen sich über die sonst zur landständischen Berathung geeigenschafteten Gegenstände benehme, auch sonst gewöhnliche Anordnungen und Verfügungen treffe, somit die Angelegenheiten Unserer treuen geist- und weltlichen Unterthanen mit deren einstweiligen Repräsentanten bestens zu schlichten sich angelegen seyn lasse. Zu Unserm Oberlandeskommissär haben Wir,

3. bis zu Wiederherstellung Unserer Landesregierung, Unsern bereits unterm 5. September 1796 hierzu ernannten Geheimenrath und Regierungskanzler Eschermann unterm heutigen wiederholt zu bestättigen gnädigst geruhet, und so wie derselbe alle vorkommende Geschäfte, soviel solche die Landespolizey-, die Jurisdictional- auch politische und landschaftliche-, die Unseres Lehenhofes und überhaupt alle Regiminal-Gegenstände betreffen, in Unserm Namen zu besorgen hat, und dann

4. wegen Unserer Cameral-Geschäfte Wir die hieruntige Besorgung Unserm Geheimenrathe Kalt wiederholt gnädigst anvertraut haben; so hat auch

5. das Justizwesen und eine gesetzmäßige Justizpflege Unserer landesherrlichen Beherzigung nicht entgehen können, und Wir verordnen in diesem Betrachte, daß Unser churfürstliches Hofgericht sich ebenwohl provisorisch in der Stadt Limburg niederlasse, und bis auf

weitere gnädigste Anordnung, aus einem Interimsdirector, zween Räthen und einem Sekretär bestehen; daß eben so

6. Unser churfürstliches Revisorium in Montabaur zu etabliren und mit einem Director und dreyen Räthen zu bestellen sey; und Wir wollen endlich

7. daß Unser Criminal-Gericht daselbst seinen Sitz haben solle.

Unsere Oberlandeskommißion hat von Uns den höchsten Auftrag, Unsere weitere höchste Gesinnungen den Behörden bekannt zu machen, wie Wir dann allen Unsern sämtlichen Räthen, Civilbeamten und Unterthanen anmit befehlen, daß sie den Befehlen und Weisungen dieses Unseres Oberlandes-Commissarii sich genau fügen, und denselben in dieser Eigenschaft gebührend anerkennen.

Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrückten geheimen Kanzleysiegels.

Bemerk. Der churfürstl. Ober-Landes-Commissar hat in Folge des §. 1. des vorstehenden Publikandums und in Gemäßheit besondern churfürstlichen Auftrages, sub dato Thal-Ehrenbreitstein den 10. November 1801, die Landstände des noch fortbestehenden ostrheinischen Erzstiftes Trier, und zwar – die gesammten Prälaten, Stifts- und Land-Dechanten, geistlicher — und die churfürstlichen Amtsverwalter, so wie die beiden Stadtschultheisen und Bürgermeister der Städte Montabauer und Limburg weltlicher Seits, nebst dem gemeinschaftlich landschaftlichen Syndikus—, zu einer Zusammenkunft auf den 23. November ej. a. im ehemals churfürstlichen Dikasterialbau zu Thal-Ehrenbreitstein konvocirt, um mit denselben — nach stattgefundener Produktion der Amts- und Stadtvollmachten Seitens der Amtsverwalter, Stadtschultheisen und Bürgermeister —, sich „über die sonst zur „landständischen Berathung geeigenschaftete Gegen„stände zu benehmen."

---

914. Thal Ehrenbreitstein den 26. September 1801.

Churfürstlicher Ober-Landes-Commissar.

Bei den während des Krieges in Nichtachtung gerathenen landesherrlichen Vorschriften über die bürgerliche

Feierung der Sonn- und Festtage, werden die, unterm 20. Februar und 29. März 1770, so wie am 27. Mai 1791 desfalls erlassenen Bestimmungen (conf. ad Nr. 693 d. S.) wörtlich erneuert, und wird deren strenge Handhabung befohlen.

---

915. Augsburg den 12. November 1801.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Zur Festsetzung des Strafmaßes, welches gegen diejenigen Deserteure anzuwenden ist, die früher entwichen sind, oder seit dem Abzug der landesherrlichen Truppen von der Festung Ehrenbreitstein (Anfangs Februar 1799) auf dem Marsche in ihre neuen Standquartiere ihre Fahnen verlassen haben, wird ausführlich, sodann auch bestimmt, unter welchen Bedingungen und in welchem Grade den zur Aushaltung ihrer Capitulationszeit sich freiwillig wieder einstellenden Deserteuren Strafnachlaß angedeihen soll.

---

916. Dillingen den 31. Mai 1802.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Fügen Unsern getreuen Unterthanen hiermit zu wissen: Nachdem durch die, unterm 8ten August des abgewichenen Jahres erlassene Verordnung die verfassungsmäßige Rechtspflege bei den höhern Justitzstellen in Unsern übrigen Kurlanden auf eine, den veränderten Umständen angemessene Art hergestellt worden ist; Wir aber auch in der Folge Uns von der Nothwendigkeit gnädigst überzeugt haben, zugleich für jene Stände und Fälle, welche dem ordentlichen gewöhnlichen Gerichtsstande nicht unterliegen, und ehemals von Unserm Justitzsenate abgeurtheilt wurden, die erfoderliche Gerechtigkeitspflege wieder in Ausübung zu bringen, weniger nicht Unsern getreuen Unterthanen die verfassungsmäßige Befugniß, in erster Instanz durch einzuholende Advis-Urtheile ihre Rechtsstrittigkeiten schlichten zu lassen, anwieder herzustellen; so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, den ehe-

mals bestandenen weltlichen Justitzsenat in der Art an- durch zu erneuern, daß derselbe

1stens mit einem Direktor und vier Räthen, welche Wir unter einem gnädigst ernannt haben, zu besetzen;

2tens der Sitzungs-Ort desselben in dem Thale Ehrenbreitstein zu fixiren;

3tens die gewöhnliche Gerichtsbarkeit und Entscheidungs-Befugniß nach der für denselben unterm 20. März 1783 erlassenen Verordnung festzusetzen — und endlich derselbe

4tens in Ansehung der Ertheilung aller von den Partheyen anzuverlangenden Rechts-Advisen an die Stelle der bestandenen Oberhöfe mit gleichen Rechten und Befugnissen zu bestimmen, und hiernach Unsere Beamten, Stadt- und Vogtei-Gerichte, bei eintretenden Fällen, lediglich anzuweisen seyen.

Wir befehlen demnach Unserer angeordneten Ober-Landes-Kommission, gegenwärtige höchste Anordnung zu Jedermanns Nachricht und Maaßnahm öffentlich bekannt machen zu lassen, und auf derselben Vollzug genau zu achten.

Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten größern geheimen Kanzlei-Siegels.

---

917. Schloß Oberdorf im Algau den 22. Juli 1802.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Nachdem der nunmehr geendigte verderbliche Krieg eine Menge so verschiedener, bis dahin ganz beispielloser Bedrückungen hervorgebracht hat, daß es unmöglich ist, die Gleichstellung derselben aus den vorhandenen ältern Verordnungen herzuleiten und zu bestimmen; die ungeheure Bürde von Kriegs-Lasten es auch zugleich zu einer ganz unvermeidlichen Nothwendigkeit gemacht hat, bei Tragung derselben, zu möglicher Aufrechthaltung Unserer ausserdem gänzlich zu Grunde gerichteten steuerbaren geist- und weltlichen getreuen Unterthanen, eine ausserordentliche Vereinigung aller Staats-Kräfte eintreten zu lassen: so finden Wir Uns vermüßiget, nach eingezoge-

nen mehrern pflichtmäßigen Gutachten, selbsteigener reifen Erwägung und genauer Umsicht, durch eine dem Drange der Umstände angemessene eigene höchste Verordnung die Grundsätze und Maaßregeln nach Recht und Billigkeit festzusetzen, nach welchen die vorgewesenen schweren Kriegslasten und die Verbindlichkeit zu den Beiträgen, zu bestimmen, zu classificiren, und die Vertheilung zu reguliren seye.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, muß es Unser erstes Augenmerk seyn, das bisher bestandene Steuerwesen nicht nur berichtigen, sondern zugleich auch die bis dahin dem landschaftlichen Catastro nicht einverleibt gewesene befreite Besitzungen, für den vorliegenden Fall und ohne sonstigen Nachteil, in ihre eigenen Klassen und Anschläge bringen zu lassen.

Wir verordnen daher gnädigst:

§. 1. daß die bereits im Jahre 1783 erschienene, und wegen den Kriegs-Unruhen bisher unterbliebene Decennal-Revision des Schirmguldens und der Nahrung, sodann der Schatzungs-Anschlag der Neubrüche, nach den deshalb erlassenen Generalien ohngesäumt vorzunehmen, und längstens binnen sechs Wochen zu berichtigen; — weniger nicht

§. 2. die kurfürstlichen, adlichen und übrigen Güter, Zehnden, Zinßen, Beeth, Gülden, und sonstigen Geld-, Frucht- und Weingefälle, in so fern sich dieselben nicht schon, gleich den geistlichen und bürgerlichen Besitzungen, in den Landbücheren klassifiziret und angeschlagen befinden, nach dem hergebrachten Steuerfuße in ihre Klassen und Anschläge, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, zu bringen seyen; daß dieser einsweilige Steuer-Anschlag der in Ordinariis zum landschaftlichen Catastro nicht steuerbar gewesenen Güter und Gefälle ohne alle weitere nachtheilige Ausdehnung nur auf die gemeinschaftliche Lasten des vorgewesenen letzten Krieges Bezug haben solle.

§. 3. In Ansehung der Verwendung dieses Zuwachses von Steueren verfügen Wir andurch gnädigst, daß dasjenige, was auf die vorhin zwar von jeher steuerbar gewesene, aber zu ihrer besonderen Casse versteuerte geistliche Güter und Gefälle; und was auf die bisher theils gar nicht, theils nur pro quarta Colonica zur

landschaftlichen Casse verschätzet werdenden kurfürstlichen und adlichen Besitzungen zu den Kriegslasten beigetragen wird, jener Gemeinde, worin diese Güter und Gefälle gelegen sind, nur in soweit zugute kommen soll, als die Untertheilung einiger Kriegslasten sich allenfalls nur auf diese nämliche Gemeinde beschränket. Wo hingegen von Untertheilung derselben auf ein Amt, oder das ganze Land die Frage ist, wird dieser Beitrag dem ganzen Amt oder Lande andurch zugewiesen.

§. 4. Zu Regulirung des Beitrags=Verhältnisses bei getheilten Rechten und Genüssen, setzen Wir, nach den Grundsätzen des Rechts und einer anscheinenden Billigkeit, folgende Normen fest.

Die auf dem Gute haftenden Real=Kriegs=Prästationen werden zwischen dem Temporalpächter und Verpächter getheilt, und von jedem zur Hälfte getragen.

Bei Erbbeständen hingegen hat der Erbpachtherr nur nach dem Verhältniße des genießenden jährlichen Erbpachtes in dem hergebrachten erzstiftischen Ansatze beizutragen; alle übrige Lasten aber, welche nach Abzug der auf den jährlichen Erbbestandspacht fallenden Beitrags=Rata zu entrichten bleiben, sind von dem Erbbeständer hinsichtlich des genießenden Dominii utilis ohne alle Rücksicht auf die auch allenfalls in der Mitte liegende Gegenverträge allein zu tragen.

§. 5. In gleicher Art verordnen Wir, daß bei Zinßen, Gülden, Beethen, sodann den drittels, oder in anderen Verhältnißen stehenden Weinbergen der Zinß=, Güld= oder Beethherr nach dem Verhältnisse des jährlich zu beziehenden Quanti zu den Real=Kriegs=Lasten beizutragen, der ohnehin verfassungsmäßig für das Gut selbst aber schon zur Steuer angeschriebene, oder noch anzuschreibende Guts=Eigenthümer aber den Ueberrest des nach Abzug der jährlichen Zinsen, Gülden, Beethen oder Dritteltrauben verbleibenden Beitrags zu entrichten habe.

§. 6. Bei jenen Weinbergen, welche gegen den halben Trauben im Temporal=Bestande gebauet werden, bestimmen Wir das Beitrags=Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und Beständer dahin, daß ersterer drei Viertele, letzterer aber ein Viertel der desfalls erscheinenden Lasten zu tragen habe; dergestalt jedoch, daß, wenn derselbe Beständer auch zugleich andere einer besonderen

Pachtentrichtung unterliegende Ackerstücke in Bau hat, derselbe hiefür in dem obbemerkten Verhältnisse bei Temporal-Beständen beizutragen habe.

Die zu den Weinbergspfählen bestimmte Hecken sollen zu den Weinbergen selbst gerechnet; bei anderen Zubattungen aber, welche der Temporal-Beständer ohne alle Abgab an den Guts-Eigenthümer ausser dem halben Trauben genießt, soll der auf den Simpel kommende Beitrag von dem Temporal-Beständer allein geleistet werden.

§. 7. Obschon der Leibzüchtige nach den Gesetzen alle gewöhnliche Lasten von den leibzüchtig genießenden Stücken zu tragen verbunden ist, so finden Wir dann doch, rücksichtlich des vorgewesenen ganz beispiellosen Kriegsdrucks, solches dahin zu modifiziren nötig, daß der Leibzüchtige auf keinen Fall zu einer höheren, als zu einer Concurrenz von 100 Simpeln, an den jährlichen Kriegskösten zu ziehen, der allenfallsige Ueberbetrag aber auf das Guth, und dessen Eigenthümer zu vertheilen seye. Ergäbe sich hiebei der Fall, daß die Abrechnungen nicht mit Abschlusse eines jeden Jahres vorgenommen worden, und der Leibzüchtige zwischenzeitlich ohne Rücklassung von Vermögen abgelebt, oder in Konkurs verfallen wäre, so müssen es sich die hiebei betheiligten Gemeinds-Glieder, und in der Gemeinds-Gemarkung begüterte, mit Simpel angeschlagene Eigenthümer, selbst zuschreiben, daß sie die Anteile des Leibzüchtigers nicht früher beigetrieben haben.

§. 8. In jenen Fällen, wo Eltern oder andere Unterthanen ihre Güter gegen eine sichere vorbehaltene jährliche Abgab an Geld, Früchten oder Fütterung u. dgl. übergeben hätten, muß der Uebernehmer den Beitrag zu den Real-Kriegslasten so lange allein tragen, als es sich nicht ergibt, daß derselbe die Abgabe und zugleich den Betrag des übergebenen merklich übersteige. Hätten aber Eltern, oder andere Unterthanen ihre Güter nur zum Theile übergeben, und statt eines bestimmten Ausshalts sich den übrigen Theil zur Abnutzung vorbehalten, und diese letztere würden durch unvorgesehene Kriegslasten so beschweret, daß der Unterhalt nicht mehr erübrigte, so soll es ihnen erlaubt seyn, an die übergebene Stücke bis zur Competenz zurück zu greifen.

§. 9. Ein jeder, welcher während der Dauer des Krieges aus einer Gemeinde in die andere verzogen ist, bleibt verbunden, in jener Gemeinde, welche er verlassen hat, bis zu jenem Zeitpunkte, wo er selbe verlassen hat, zu den Kriegslasten beizutragen, und er tritt in die Gemeinde, welche er bezogen hat, alsbald wieder zum Beitrage für jene Kriegslasten ein, welche seine Mitnachbarn für jene Zeit, in welcher er die bezogene Gemeinde bewohnet, getragen haben, oder noch bei der künftigen Untertheilung tragen müssen. Und so wie übrigens die auf die Güter fallende Kriegslasten auf den in jeder Gemeinds-Gemarkung liegenden Grundstücken beruhen, so gehen die aus einer Gemeinde in die andere verziehende Unterthanen in Hinsicht der auf den Kopf und die Gemeinds-Nutzbarkeiten fallende Schulden in dem verlassenden Orte frei aus, treten hingegen in dem beziehenden die auf den Kopf und die Gemeinds-Nutzbarkeiten kommende Schulden an.

§. 10. Jenen Individuen, welche während dem Kriege entweder als gezogene Landrekruten oder freiwillig, oder aber auch als Einsteher für andere unter unseren Truppen gedienet haben, lassen wir andurch die Befreiung von allen während ihrer Abwesenheit sich ergebenen Personal-Lasten gnädigst angedeihen. Gleichwie aber dieselbe die auf ihre Güter gefallenen, oder noch fallenden Real-Lasten gleich andern Gutsbesitzern zu tragen haben, so treten dieselben zugleich auch bei ihrer Einverleibung in die Gemeinden zur Concurrenz zu den alsdann übrigen Schulden ein, wenn auch gleich solche, zum Theile noch, von Personal-Kriegslasten mit seyn sollten.

§. 11. Damit jedoch durch unsere gegenwärtige Verordnung, bei zwischenzeitlich eingetretenen gütlichen Vergleichen und erfolgten würklichen Abrechnungen, in Ansehung der hierdurch erledigten Gegenstände keine neue Irrungen zwischen den abgeglichenen Theilen entstehen mögen, so gebieten Wir andurch ausdrücklich, daß die Bestimmung gegenwärtiger Verordnung auf solche erledigte Gegenstände durchaus keine Beziehung haben, sondern es bei solchen Abgleichungen lediglich verbleiben solle, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein oder der andere der verglichenen Theile sich über die Hälfte verletzet glauben würde.

§. 12. In Ansehung des Vorzugs-Rechtes der Kriegsschulden bei entstehenden Confursen lassen Wir es bei Unserer Landesordnung lediglich bewenden, und damit nun zugleich auch ein richtiger und uniformer Maaßstaab bestehe, nach welchem die vorgewesenen schweren und manchfaltigen Kriegslasten zu classifiziren und zu reguliren seye, so setzen Wir hierüber folgende Grundsätze zur allgemeinen Maaßnahm und Nachachtung fest.

§. 13. Jene Summen, welche von dem Feind im Avanciren und Retiriren von den Unterthanen erpreßt worden, weniger nicht, jene Beträge, welche für Sauvegarden bezahlt worden sind, sollen von den betroffenen Gemeinden zu zwei Drittheilen auf sämmtliche Orts-Einwohner, und zu einem Drittheil auf alle Besitzungen ohne Unterschied ausgeschlagen und eingetheilt werden.

§. 14. Als Real-Lasten, welche einsweilen in jedem Amte unterzutheilen, und auf welche die Rechnungen zum Behufe einer künftigen allgemeinen Peräquation im ganzen Lande abzuschließen sind, bestimmen Wir;

a. die Fourage- und Brod-Lieferungen; —

b. das auf Requisition hergegebene Schlachtvieh; —

c. jenes Schlachtvieh, welches von dem Feinde bei nicht geschwind genug erfüllter Requisition selbst weggenommen worden ist; —

d. die von demselben auf diese Art weggenommene Früchten und Fourage; —

e. die von dem Divisions-General Grenier nach Weilburg requirirten, und von den betroffenen Ortschaften dahin abgelieferten Pferde; —

f. die Kriegs-Contributionen; —

g. jene Summen, welche für die verschiedentlich hinweggenommene, und eingelößte Geisselen aufgewendet worden sind; —

h. die Vestungs-Approvisionnements und Artilerie-Requisiten — die Neuwieder Brückenkopfs- — und sonstige Brücken-Kösten — die Kösten der Ouvriers d'art militaires, et civiles; —

i. die zur Redemtion der nach Mainz angefoderten Baustämme verwendeten Gelder; —

k. die im Jahr 1795 den Generälen Hardy und Naleche auf dem rothen Hahnen nach ihrer Willkühr, und hernach dem General Poncét zu Vallendar auf förmliche Untertheilung für die statt der Unterthanen vor Ehrenbreitstein angestellte Handarbeiter gegebene Summen; —

l. der Verlust, den die Aemter bei der königlich preußischen Armee dadurch erlitten, daß die dahin abgelieferte Fourage in geringern Preißen vergütet wurde, als solche nach dem landläufigen Preiße hatte angeschaft werden müssen; —

m. das für die K. K. Truppen gelieferte Holz, Stroh, und dergleichen; so wie das auf die Vestung Ehrenbreitstein ausgehobene Melck- und Schlachtvieh, in so weit nemlich diese Naturalien noch nicht zahlt worden sind.

§. 15. Die französische Einquartierungen, als die Kösten der Hauptquartiere, der Géneraux en Chef, de Division, et de Brigade, der Chefs de Demibrigade, de Bataillon, der wahren Bezirks-Commandanten, der Inspecteurs, Commissairs, Employe's, Gardes-Magazins, und aller bei den verschiedenen Militär-Administrationen angestellt gewesenen Individuen, so wie der Hospitäler, erklären Wir ebenfalls zu einer zur allgemeinen Parification geeigenschafteten Reallast.

In Ansehung aller übrigen privat Stadt- und Gemeinds-Einquartierungen hingegen lassen Wir es bei der würklich getragenen Last, und den desfalls bereits gepflogenen Abrechnungen lediglich bewenden.

Sollten inzwischen die Forenses in et extranei dieses Punktes halber mit ihren Hofleuten und Beständern in Irrungen gerathen; so wäre die Entscheidung dahin zu fällen, daß selbe ihren Hofleuten, welche erweißlich auf das Hofgut mit Einquartierung belastet wurden, hiefür ein Drittel zu vergüten, schuldig zu erklären, und in dem Falle die tägliche Verpflegung eines gemeinen Mannes zu 18 Alb., und jene des Offiziers zu 36 Alb. anzuschlagen seye.

§. 16. Jene Kleidungsstücke, welche auf förmliche Requisitionen militärischer Behörden an das Militär abgegeben worden, sind als Reallasten zu betrachten, und daher gesamter Hand zu tragen. Solche Kleidungsstücke

aber, welche einzelne Gemeinden zur Erleichterung der Einquartierung, oder Abwendung anderen Ungemachs hingegeben haben, sind von jeder betroffenen Gemeinde in der Art zu vertheilen, daß davon zwei Dritteile auf die Ortseinwohner, und ein Dritteil nach dem Simpelfuße mit Einschluß der Forensen zu berechnen ist.

§. 17. Der Betrag desjenigen, was den Offiziers an baarem Gelde gegeben, oder für Kleidungsstücke an dieselbe verwendet worden ist, um gute Mannszucht zu halten, gehört in dem Falle, wenn die Empfänger Bezirks-Commandanten, oder sonstige zur Militär-Administration gehörige Individuen gewesen sind, zur allgemeinen Repartition. Ausserdem aber zu den erpreßten Geldern und Sauvegarde-Kösten, welche nach der Vorschrift §. 13. zu vertheilen sind.

§. 18. Jene beträchtliche Summen, welche an die Generäle, Kommissärs und Andere haben abgegeben werden müßen, um ausgeschriebene, und unmöglich beizubringen gewesene Früchten- Fourage- Schlachtvieh-Parkfuhren- und sonstige Requisitionen zu redimiren, oder zu verminderen, nehmen die Eigenschaft jener Gegenstände an, wofür sie gegeben worden sind.

§. 19. Jene Summen, welche im Weege besonderer Requisitionen auf die churfürstlichen, herrschaftlichen, und andern Zehnden erpreßt worden sind; so wie nicht minder diejenigen, welche zu Bestechung der französischen Wald-Employe's haben verwendet werden müssen, um einer gänzlichen Verheerung der dem ganzen Lande äusserst wichtigen Forsten vorzubeugen, gehören ebenfalls um so mehr zur allgemeinen Concurrenz, als die allgemeine Verpflichtung aller sonst auch befreiten Staatsglieder zu Beiträgen an den vorgewesenen Kriegslasten, nach den angenommenen Grundsätzen des gesellschaftlichen Staats-Verbandes, auch wieder ein Recht auf die Beiwürkung aller übrigen Staats-Glieder zu ihren allenfalls getragenen besonderen Lasten erzeugt.

Nach einem gleichen Maasstabe erklären Wir daher

§. 20. nicht minder jene Summen zur allgemeinen Parifikation geeigenschaftet, welche zu Erhaltung der öffentlichen Staats-Etablissements, und vorzüglich des dem ganzen Lande so äußerst vortheilhaften, so viele

Handwerker, Schiffer, Fuhrleute, Taglöhner, und die ganze Kannenbeckerzunft beschäftigenden, sowohl in Hinsicht auf das Gesundheitsbeste Unserer getreuen Unterthanen, als auf den Aerarial-Ertrag besonders wichtigen Etablissements bei dem Niederselterser Heilbrunnen haben verwendet werden müssen.

§. 21. Die Handfrohnden und desfallsige Aufseherskösten bleiben den frohndpflichtigen Unterthanen zur Last; die Spannfrohnden, und derhalbige Aufseherskösten hingegen kommen alsdann zur allgemeinen Parification, wenn dieselbe zu wahren Fortificationen, zu Parken, und zur gemeinschaftlichen Landes-Vertheidigung auf freund- oder feindliche Requisitionen geleistet werden mußten, oder wenn dieselbe in weit entlegene Orte, und in der Art zu leisten waren, daß der Unterthan sie mit seinem eigenen Futter nicht mehr in natura bestreitten konnte, sondern dieselbe von dem Feinde selbst einzulösen, oder andern zu verdingen gezwungen war. Alle übrige Spannfrohnden hingegen, welche bei Durchzügen inner Landes, auch in den einclavierten und benachbarten Orten geleistet werden mußten, bleiben lediglich eine auf den mit Zugvieh versehenen Unterthanen ruhende Last.

§. 22. Die Vergütung des auf der Frohnde verlohren gegangenen, crepirten, durch Beinbruch, oder sonstige Beschädigung weniger werth gewordenen Viehes, so wie der gebrochenen, oder doch bedeutend verdorbenen Wagen hangt, nach dem vorhergehenden §, davon ab, von welcher Gattung die Frohndfuhr gewesen seye: die derhalbige Kösten sind nach dem Simpelfuße anzuschlagen, ohne dabei den Viehstand in besondern Anschlag zu bringen.

§. 23. Die Kurkösten und Entschädigungen der auf der Frohnde verunglückten oder mißhandelten Unterthanen, und jener, welche in den Ortschaften mißhandelt worden sind, gehören alsdann zur allgemeinen Parification, wenn die Beschädigung in dem das ganze Land betroffenen Dienste geschehen ist. Befand sich der Beschädigte aber nur in dem Dienste eines Amtes oder einer Gemeinde, so muß das Amt oder die Gemeinde die Vergütung nach Befinden der Umstände leisten; jedoch soll die Entschädigung sich in keinem Falle über die Kurkösten und zwischenzeitliche Versäumniß erstrecken.

§. 24. Die feindlichen Executionskösten, welche nicht zu vermeiden waren, und wegen gemeinschaftlichen Lieferungen, Contributionen, Park- und Fortifications-Fuhren ergingen, so wie jene kaiserliche Executions-Kösten, welche von einzelnen Aemtern oder Gemeinden nicht verschuldet worden, sind ebenfalls zur allgemeinen Concurrenz geeigenschaftet, und so viel endlich

§. 25. die Reisekösten und Gebühren der Beamten betrifft, so nehmen solche die Eigenschaft der betroffenen Gegenstände an, und beruhet desfalls das Weitere auf der verfassungsmäßigen Berichtigung der Amts-Rechnungen.

§. 26. Uebrigens behalten Wir Uns gnädigst bevor, zur Vornahme einer förmlichen Liquidation und gerechten Classification aller vorangeführten Kriegslasten; so wie zu dereinstiger Parification aller Stände unter sich, eine aus mehreren unbefangenen Rechts- und Verfassungskündigen Räthen bestehende Commission, zur Begründung des vollesten Vertrauens aller Interessenten bei einem seiner Natur nach so äusserst wichtigen Geschäfte, niederzusetzen.

§. 27. Verordnen Wir insbesondere, daß keinem Stande ausser den Beiträgen zu den vorgewesenen gemeinschaftlichen Kriegslasten irgend eine Zumuthung geschehen solle, welche seinen alt-verfassungsmäßigen Freiheiten und wohlhergebrachten Immunitäten im mindesten anstößig befunden werden möge, und befehlen Unsern nachgesetzten Behörden einen jeden hiebei gehörig zu schützen, Unsere gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlichermassen alsbald verkünden zu lassen, und auf ihre Beobachtung auf das Genaueste fest zu halten. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Insiegels.

---

918. Schloß Oberdorf im Algau den 6. August 1802.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Zur Handhabung der durch Raub- und Diebes-Gesindel vielfach gestörten öffentlichen Sicherheit der Personen und des Eigenthums soll, auf den Antrag der Land-

stände, anstatt des früher bestandenen, bei veränderten Umständen aufgelöseten, erzstiftischen Jäger-Corps, ein besonderes, militairisch organisirtes Polizei-Corps gebildet und in die verschiedenen Städte und Ortschaften in einzelnen Abtheilungen dislocirt werden. Die gewöhnlichen Verrichtungen dieses aus einem Hauptmann, einem Feldwebel, 9 Unteroffizieren und 32 Gemeinen bestehenden Corps, dessen eigenthümliche Subordinations-, Sold-, Verpflegungs- und andere Verhältnisse ausführlich bestimmt werden, sollen

a. in der strengsten Aufsicht über alle Fremde und Reisende,

b. in ununterbrochenen Streifungen der einzelnen Abtheilungen in den ihnen angewiesenen Amtsbezirken,

c. in allgemeinen Streifungen bei außerordentlichen Veranlassungen, und

d. in einer strengen Wachsamkeit auf die Beobachtung der schon bestehenden Polizei-Verordnungen —

bestehen, und werden, in Beziehung auf die Ausführung dieser Obliegenheiten, so wie auf die Erfüllung anderer polizeigerichtlicher Requisitionen und Aufträge der Civilbehörden, ausführliche Vorschriften (in 29 §§.) ertheilt, sodann auch den Mitgliedern des Polizei-Corps, für Verhaftungen von Hauptverbrechern, Gratifikationen von 3 bis 10 Rthlr. verheißen.

---

919. Thal-Ehrenbreitstein den 16. September 1802.

Churfürstlicher Ober-Landes-Commissar.

Zur Beseitigung der mißbräuchlichen Verschiedenhei der Gebühren-Erhebung bei den erzstiftischen Aemtern, Stadt-, Vogtey- und Unter-Gerichten wird eine von denselben bei allen ihren Amtshandlungen zu beachtende Tax-Ordnung ausführlich festgesetzt und zugleich verordnet, daß allen amtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen der desfallsige Gebührenansatz zur Seite beigesetzt werden muß.

---

920. Thal-Ehrenbreitstein den 21. October 1802.

Churfürstlicher Ober-Landes-Commissar.]

Da von Seiten des Landesherrn keine Befehle ertheilt worden sind, sich der, von des Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg Durchl. in Folge des Reichs-Deputations-Schlusses beabsichtigten, provisorischen, militairischen Besitznahme der ihm zur Entschädigung angewiesenen ostrheinischen Theile des Churfürstenthums Trier thätlich zu widersetzen, so werden sämmtliche Landesbehörden angewiesen, der gedachten militairischen Besitznahme durch fürstlich Nassau-Weilburgsche Comissarien ohne Weiteres Statt zu geben, übrigens aber die churfürstliche Landes-Administration bis auf fernere Verordnung fortzusetzen.

Bemerk. Das die vorbezeichnete Besitznahme promulgirende Nassau-Weilburgsche Patent ist zu Weilburg am 20. October 1802 erlassen und enthält die Zusicherung, daß die bisherige Verfassung vor der Hand durchaus unverrückt bleiben soll.

---

921. Augsburg den 29. November 1802.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst rc.

Seine kurfürstliche Durchlaucht finden mit beklemmten Herzen sich in die Nothwendigkeit versetzt, Ihrer gnädigst angeordneten Oberlandes- und Kammeral-Kommission, Ihren Justitz-Collegiis, Beamten, überhaupt gesammter Zivil- und Militär-Dienerschaft, Ihren getreuen Landständen und lieben Unterthanen der diesseits erübrigten Kurlande zu eröffnen: daß all Höchstihro Bestreben und Verwendung, diese Kurlande in der bisherigen Verfassung erhalten und als ihr Landesherr fortfahren zu können, wie bisher, für ihr Wohl zu sorgen, den erwünschten Erfolg nicht gehabt, sondern die zu Beendigung des Friedens von Lüneville ausgesetzte Reichsdeputation, zu Herstellung der Ruhe in Deutschland, nothwendig erachtet habe, den von den vermittelnden Mächten vorgelegten Plan anzunehmen, gemäß welchem diese Höchstdenenselben so lieben Kurlande zur Entschä-

digung an des Herrn Fürsten von Nassau Weilburg Durchlaucht bestimmt sind.

Da nun, in Gefolg Reichsdeputations-Conclusi, des Herrn Fürsten von Nassau Weilburg Durchlaucht, dem Vernehmen nach, im Begriffe stehen, den Zivil-Besitz gedachter Kurlande zu ergreiffen; so sehen Seine kurfürstliche Durchlaucht sich vermüßiget, sämmtliche ihre Zivil- und Militär-Dienerschaft und Unterthanen der Höchstdenselben geleisteten Pflichten zu entlassen, zugleich aber ihnen nochmals für ihre treugeleisteten Dienste und, in den strengsten Prüfungen erprobte, unerschütterliche treue Anhänglichkeit Ihr höchstes Wohlgefallen zu bezeugen, und Ihren aufrichtigsten Dank zu erstatten.

Wie empfindlich dieser Schritt Seiner kurfürstlichen Durchlaucht zu Gemüthe gehe, wird die von Höchstdenselben Ihren lieben Dienern und Unterthanen stets gewidmete väterliche Sorgfalt und Liebe Bürge seyn, und wenn etwas die traurige Trennung erleichtern könnte, so wäre es eines Theils die Ueberzeugung, während der vier und dreissigjährigen Regierung nichts unterlassen zu haben, was zum Besten und Wohle der Unterthanen und Kurlande gedeihen konnte, andern Theils die Hoffnung, daß des Herrn Fürsten von Nassau Weilburg Durchlaucht dieses Wohl der Kurlande sich ebenfalls angelegen seyn, und die dringendste Empfehlung in Erfüllung gehen lassen werden, welche Seine kurfürstliche Durchlaucht bei Denenselben zum Besten gesammter lieben Zivil- und Militär-Dienerschaft, Ständen und Unterthanen einlegen werden.

Die Liebe, welche Seine kurfürstliche Durchlaucht sämmtlichen Dienern und Unterthanen gewidmet haben, kann durch diese Veränderung nicht erlöschen, und es wird Höchstdenselben immer erwünscht seyn, sämtlichen und jedem insbesondere was Angenehmes erweisen zu können.

Hauptsächlich werden Höchstdenenselben auch Ihre oberhirtliche Pflichten die Veranlassung geben, für derselben geistliches Wohl fernerhin zu sorgen, und sie des Allmächtigen Schutze in dem heiligen Opfer zu empfehlen.

922. Weilburg den 18. Dezember 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Landsaßen, Lehnleuten, Dienern und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, Unsern gnädigsten Gruß und fügen hiemit zu wissen:

Daß, nachdem in der Entschädigung der weltlichen Erbfürsten des deutschen Reichs für ihren durch die Abtretung des linken Rheinufers an die französische Republik erlittenen Verlust, in den fortgesetzten Verhandlungen der Reichs-Deputation mit den vermittelnden Mächten, der Civilbesitz der Entschädigungs-Lande auf den 23. November, und der Renthenbezug auf den 1. Dezember dieses Jahrs festgesetzt worden; und des Herrn Churfürsten zu Trier Hoheit und Liebden, in Gemäsheit der desfallsigen Beschlüsse mittels offenen Patents vom 29. vorigen Monats die gesamte Civil- und Militair-Dienerschaft und Unterthanen der Uns zugetheilten Reste der Chur Trier ihrer bisherigen Pflichten erlassen und dieselbe an Uns angewiesen, Wir sothanen Civilbesitz und Renthenbezug unter dem Vorbehalt der nach Unserem Gutfinden einzunehmenden solennen Erbhuldigung öffentlich und feyerlich angetreten haben.

Wie Wir Uns nun auf der einen Seite von Unserer neuen Geistlichen-, Civil- und Militair-Dienerschaft und Unterthanen die nämliche Treue, Anhänglichkeit und Gehorsam versprechen, durch welche sich dieselbe gegen ihren vorhinnigen Landesherrn rühmlichst ausgezeichnet haben; so ertheilen Wir ihnen auch dagegen unter Wiederhohlung dessen, was Wir bei Gelegenheit der provisorischen Besitzergreifung in Unserm Patent vom 20. October dieses Jahrs allschon erklärt haben, die bündige Versicherung, daß Wir dieselbe im Ganzen und einen jeden insonderheit bei ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen im Geist- und Weltlichen erhalten und schützen, überhaupt mit landesväterlichem Ernst, Sorgfalt und Milde behandeln und regieren werden.

Zur ersten Erreichung dieses Zwecks verordnen Wir vor der Hand in dem Thal-Ehrenbreitstein eine Regierung unter der Direktion des bisherigen Oberlandes-Commissarii Unsers nunmehrigen Geheimenraths und

Kanzlers Johann Christian Hermenegild Eschermann, sodann auch daselbst und in gleicher Maase eine Hofkammer unter der Direktion des bisherigen Cameral-Commissarii Unsers nunmehrigen Geheimenraths Peter Hartmann Kalt, und bestätigen eben so alle in den Aemtern und einzelnen Ortschaften in würklichem Dienst stehende Amtsverwalter, Kellerey- und sonstige Bediente in ihren Stellen und deren Obliegenheiten, so wie in den davon abhangenden patentmäßigen Besoldungen und sonstigen Nutzungen, unter rechtlicher Verantwortlichkeit; und haben Unserem dirigirenden Geheimenrath und Präsidenten, Hanns Ernst Freiherrn von Gagern aufgetragen, dieselben des Endes in Unsere Pflichten zu nehmen.

In Urkund dessen haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserem fürstlichen Innsiegel bedrucken lassen.



Nachtrag

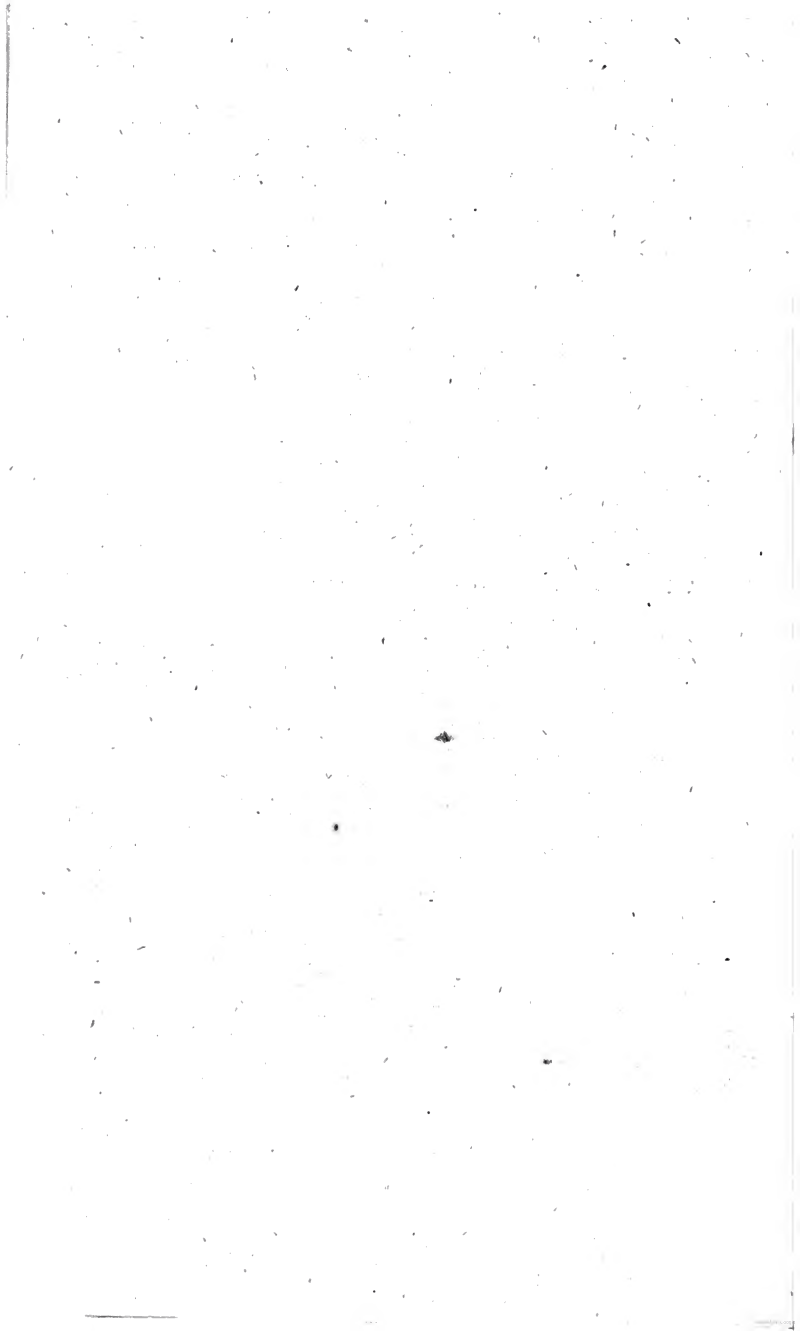
zur

Haupt-Sammlung

der

churtrierschen Landes-Verordnungen.

Bemerkung. Die hier folgenden, nach dem begonnenen Abdruck der Haupt-Sammlung erst erlangten Verordnungen sind hier und auch in dem alphabetischen Sach-Verzeichniß, anstatt mit einer Ordnungs-Nummer, mit Buchstaben bezeichnet.



A. Ohne Erlaß-Ort und Tag im Jahre 1404.

Werner (von Falkenstein), Erzbischof und Churfürst 2c.

De Ordenongh der Taghloner und Arbeitzlude vom Jahr 1404.

Item ein Wingarzmann 2 Alb. von sent Mathys Tagh an bis der Herbst in ist, und darnach 1 Alb.

Item eim Zimmermann	2 Alb.	und nach dem Herbst bis sent Mathys Tagh 5 Alb.
Item eim Murer . .	2 Alb.	
Item eim Leiendecker	2 Alb.	
Item eim Faßbender	2 Alb.	

Item einer Frauwen oder Mait 9 Heller.

Item eim Schomecher von eim Par Schonh 9 Heller.

Item eim Schnyder, Schomecher, Schmede, Foirlude und Leuwer sullent heben 8 Heller, da sy vor hannt gehaben 1 Alb.

Item wilcher Gemeinzmann und geseßen Burger diß Ordenongh oberfuer und sich der nicht hielt, und meher gebe heimlich ader offenbar, dan hyvor geordent, dem sult keen gemeind Recht gescheen, es sy mit backen, mallen, frehnden, auch kein Deil werden in rode Büschen und andern gemeind Notzberkeit.

Item welcher Burger ein Hantwerksmann ist, ader sust ander arbeit als tagloner, und nit wilt arbeyden umb gesetzten Lone, dem sal syn Hantwerk ader sust Arbeit, ein Jare lang, bynnen dem hemschen Ampt verbotten syn und deß nit bruchen; wult er aber uß eigenen Vornemen frembd Ort suchen, gemelte Ordenongh halber, so er doch inheymsch Arbeit fond, sult derselb auch syn Gemeind einigongh, wie vorgemelt, verloren han.

Item sust ein Knecht, der nit ein gesessen Burger ist, er sy ein Hantwerksmann oder Dagloner, der nit umb gesatzten Loen arbeiden wult, der sal an demselbigen Ort nit langer verhalden werden, er wult sich dan obgemelter Ordenongh halten.

Bemerk. Conf. Nr. 254 d. S.

B. Schoenbergk, Donnerstag nach Bernardi 1533.

Johann (von Metzenhausen), Erzbischof und Churfürst rc.

Ersamen und weisen, lieben Getreuwen. Nachdem wir uns, Gott dem Allmechtigen zum Lobe und ehren, und dem gemeinen Nutz, auch der rechten Armen zum Guten, hiebevor mit euch einer Ordenung underredt und entschlossen, wie es hinfurther mit dem Bettelwerk und Hantreichung der Allmoßen allenthalb in unserem Ertzstifft und Churfürstenthumb gehalten werden soll (conf. Nr. 68 d. S.); so haben wir dieselbige Ordnung Mandatsweis in Truck stellen lassen, deren wir euch hierneben eine anzahle zuschicken, mit sunderlichem Vlyß gnediglich befehlend, günstiglichen begerend, Ir wullendt dieselbige Ordenung euern Mitburgeren thun verkundigen, die an Enden und Ortten, euch das vor guet ansehen wirdet, offentlichen lassen anschlagen und solche Ordnung zum besten (wie Ir als die Verstendige zu thun wissent) anstellen und ordnen, auch darob sein, damit dieselbige in Würklichkeit kommen, gehalten, und deren gestracks und vestiglichen gelebet werden moege. Daran thut Ir ein mildes und gutes Werk und uns angenembs Wohlgefallen, welches zu forders Gott Allmechtiger nit wirdet unbelonet lassen, und wir hinwiderumb mit Gunst und gnediglichen erkennen und bedencken wullen. Datum rc.

An Stedten: Trier, Coblentz, Boppart, Wesell, Limpurgk, Monthabur.

Bemerk. Ein gleichmäßiges, jedoch des Beirathes nicht erwähnendes, und die Publikation und Ausführung der Armen-Ordnung blos befehlendes Rescript, ist an demselben Tage an „Amptleute und „Kellner" zu: Coblenz, Capellen, Bergpfleg, Bop-

part, Wesel, Wellmich, Sternenberg, Niederlahnstein, Dhune, Schoeneck, Schoenberg, Hillesheim, Limpurgh, Monthabuer, Molsberg, Brechen, Engers, Ehrenbreitstein, Hasselbach, Baldenstein, Mayen, Münster, Keyseresche, Ulme, Pfaltzell, Kylburg, Grymburg, Hunstein, Baldenaue, St. Wendalin, Blieskastell, Schwarzenburg, Hartenfels, Argenfels, Hammerstein, Covern, Schmydtburg, Schoneck uff d. H., Manderscheit, Welspillich, Wittlich, Sarburg, Berncastel, Zell, Cochme und Baldeneck erlassen worden.

C. Trier den 18. October 1599.

Lotharius (von Metternich), Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Nachdem wir in Erfahrung gekommen, wie allerhand Aergerniß bei unsern Unterthanen in vielen Orten eingerissen, und daß an heil. Sonn- und Feyertägen die Kirche mit geringer Andacht von vielen besucht, das Ambt der h. Meß angehört, sondern vielmehr äusserlichen Geschäften nachgangen und andern üppigen Sachen abgewartet wird: wie mit Fluchen, Schwören, Gotteslästerungen, Spielen, Rasseln allerhand sich zutragen; und sonsten in Haltung der Gebote Gottes, Fasttägen und anderer Gottes und der Kirchen-Gebotten von vielen überschritten werden sollt; und uns aus tragendem erzbischoflichen Ambt deswegen gebürlich Einsehens zu haben, die Ehr Gottes, auch unserer Unterthanen Seelichkeit zu beförderen in alle Weege obliegt und gebühret, so sind wir folgende Ordnung, damit der Uebelthäter der Gebühr künftiglich angesehen und gestraft werden möge, aufrichten zu lassen, verursacht worden.

Setzen, ordnen demnach Erstens daß die Verbrecher hinforter nach der Sendfragen gestraft werden sollen, und wollen unseren Officialen, Decanen, Ambtleute in nachfolgender Ordnung, nach Gelegenheit der Personen und Uebertretung, anderer oder größer Strafe vorbehalten haben; und da solche Thaten, die der Obrigkeit anzubringen vonnöthen, vorfallen, solches solle neben hievermelten Strafen durch den Decanum Synodi an gebührlichen Orten denunciirt und angebracht werden,

hierin aber die Vernunft lassen: nachdem die Minderjährige et qui sui juris non sunt nit begriffen, sondern vielmehr diejenigen, welchen solche Leuth angehörig und befohlen sind, der Gebühr erinnert, desfalls und solcher Uebelthat halben angesehn werden sollen.

Folgen die Fragen, so den Sendscheffen bei Eidspflichten vorgehalten.

1. Da jemand der Kirchen Freiheit oder Herrlichkeit verhönet oder verletzet, als mit Schelten, Palgen, Schmähen oder sonsten mit anderer Unhöflichkeit verunehret oder beschädigt, neben dem daß er den Schaden zu erlegen angehalten, soll er dem Send geben und verfallen seyn 2 Flor.

2. Wer der Kirchen nothwendige Baarschaft, und was zu derselben zeitlicher Aufhaltung dienet, nit zu gebührlichen, in ihren sichern Enthalt liebert, zu erhalten den gebührlichen Gottesdienst, ist dem Send verfallen 1 Flor.

3. Da einig Vieh auf geweihten Platzen angetroffen wird, soll derjenig so es zusteht, dem Send zu Straf schuldig sein, von einem Pferd, Ochsen, Schwein rc. 12 Alb.

Da ein Sendscheffen, Kirchenmeister, Klockener in seinem Ambt etwas durch Hinlässigkeit versehen würd, daraus Schaden, Schand, Aergernuß folgen mögt, soll dem Send erlegen 12 Alb.

4. Da einer zur österlichen Zeit nicht beichtet bei seinem Pastoren ohne Erlaubniß, zum hl. Sakrament nicht geht, Kindertauf versäumen, im Beth (die Kinder) erliegen (würde, soll) dem Send verfallen 2 Flor. und der Obrigkeit angezeigt werden.

5. Da einer seinem Pastor oder sonsten einem Geistlichen versprechen oder freventlich mit öffentlicher Aergerniß verfallen wird, soll er dem Send erlegen 6 Flor.

Desgleichen da einer sich an einem Sendscheffen seines Amts halben vergreifen, mit Schmehen, Schelten, soll zur Strafe dem Send entrichten 3 Flor. 1 Pfund Wachs.

Da er aber einen schmeißen, verletzen oder blutrüstig machen wird, soll Synodo 6 Flor. erlegen et Superioribus denuntietur.

6. Welcher einen Zauberer, Wahrsager oder Segeiner besucht oder Rathes pfleget: — Synodo 2 Flor. et Superioribus denuntietur.

7. Sollen die Flucher, Gotteslästerer für jedesmal geben 12 Alb.

8. Ein bekannter Meineydiger soll schuldig sein 3 Flor.

9. Welcher an den h. Sonn- oder gebottenen Feyertägen mit öffentlicher Aergerniß nicht feyert, sondern im Feld oder sonsten in Arbeit sich finden läßt, soll erlegen 4 Flor. 2 Pfund Wachs.

Diejenigen aber, die ihr Gesind an solchen Tagen vom Gottesdienst zur Arbeit halten, um doppelt so viel gestraft werden.

10. Wann einer an Sonn- oder h. Tägen das Ambt der h. Meeß und Predigt nit hört, soll er geben 12 Alb. 1 Pfund Wachs.

11. Welcher zu spät zur Kirchen kömmt, oder vorm End der h. Meeß, ohne erhebliche Ursach, aus der Kirchen läufet: Synodo 6 Alb.

12. Welcher ohne Nothdurft schwetzet, oder unnütze Händel in der Kirchen treibt, soll der Kirchen geben 1 Pfund Wachs.

13. Welcher mit Worten oder Werken die Eltern schmähet oder übel hält, soll erlegen 2 Flor. 1 Pfund Wachs; so er sie aber schlagen und verletzen wird, soll er von dem Send gestrafet und vor Obrigkeit angebracht werden.

14. Da Eltern ihre Kinder bei öffentlicher Uebelthat ungestraft hingehen lassen, so soll der Kirchen 1 Pfund Wachs zur Strafe, ohne einige Widerred verfallen sein.

15. Ein Palger, Schlager, Leibletzer soll gestraft werden ad 12 Alb. und der Obrigkeit denuntiirt werden.

16. Welche an gemeinen Bettagen nit mit aller Andacht nach chatholischer Ordnung mit Kreutz und

Fahnen gehen, sollen ohne einige Widerrede in die Kirchen geben 2 Pfund Wachs. — Welcher sich gelüsten ließ dabei mit leichtfertigem Geschwetz, soll geben 1 Pfund Wachs.

17. Welche unehelich bey einander sitzen, sollen sich unaufschieblich scheiden und dem Synodo geben 2 Flor.; nach der Scheidung aber beichten und die h. Sakramente empfangen, oder aber der Obrigkeit nahmhaft gemacht werden.

18. Sollen Ledige mit Ledigen, neben Scheidung und gethaner Buß, dem Send geben 2 Flor., 2 Pfund Wachs der Kirche.

19. Soll ein offentlicher Wucherer, falsch Maaß Geber ad 6 Flor. erlegen und der Obrigkeit angesagt werden.

20. Welcher der Kirchen an Gefällen, Zinsen oder Etwas (so) ihr sonst gebührt, verhindert, soll geben 2 Flor. et Superioribus denuntietur.

21. Wird jemands den Widemhof mit eincherlei verletzen oder Schaden zufügen, Synodo 1 Flor. et Superioribus denuntietur.

22. So jemand ungetreu in Ausrichtung des Zehenden erfunden wird, soll er dem Send erlegen 3 Flor. 2 Pfund Wachs et Superioribus denuntietur.

23. Welche Kirchenmeister nicht alle Jahr eine aufrichtige lieberhafte Rechnung von aller Einnahm und Ausgab thun, 1 Flor. neben Verliehrung ihres Ambts; wenn, durch ihren Unfleiß mit Eintreibung der Renten, der Kirchen Schaden erwachsen, sollen sie der Obrigkeit denuntiirt werden.

24. Sollen diejenigen so auf verbottenen Tagen vor sich, ihr Gesind oder Fremde Fleisch speisen werden, 12 Alb. (geben) et Superioribus denuntietur.

25. So jemand ein ungetaufftes Kind auf den Kirchhoff wird begraben, ist (von) der hoher geistl. Obrigkeit zu strafen.

26. So Herrschaften oder Eltern erfunden würden, so ihre Kinder oder Gesind nicht in der Untugend strafen, zur Furcht Gottes und göttlichen Diensten nit mit

allem Ernst und Fleiß anhalten, sollen von dem Send, nach Beschaffenheit, gestraft werden.

27. Welche ihrer lieben Eltern 2c., Freunden 2c. nach chatholischer Religion Exequias nicht nachhalten lassen, Synodo 2 Flor. 1 Pfund Wachs; und ohne alles Verlängern der Ordnung gemäß halten, oder Superioribus denuntietur.

28. Da jemand erfunden wurde, mit jemands Kinder oder Gesind, bei Tag oder Nacht, mit Karten, Würfeln oder sonsten andere Spielen, umb Geld oder Geldeswerth spielen würd, soll dem Send verfallen sein 1 Flor., so aber dadurch wird entstehen Palgen, Schelten, Fluchen, Gotteslästern, soll noch der Kirchen 2 Pfund Wachs, und ohn einigen Verzug der Obrigkeit angezeigt werden. Welche selbige aufhalten, um doppelt so viel gestraft werden.

29. So jemand an h. Sonn- und Feyertag unter dem h. Meeßen oder Predigt in den Wirtzhäusern funden (wird) — Synodo 1 Flor.; 2 Pfund Wachs der Kirchen.

Ueber diese Fragen gebührt jederm Scheffen bei seinem Eid und Seelichkeit zu erklären, was ihme bewußt, niemand zu Lieb oder zu Leid; und damit vorgemelte und andere Sendstrafen desto richtiger in notam gebracht werden, willt vonnöthen sein, daß die Sendscheffen selbst ein gut Mittel hierin treffen, nämlich daß sie Sonn- und Feyertags fleißig aufsehen, ob sich jemand in gebührlichem Gottesdienst sträflich erfinden lasse, als mit Versäumen, zu spät kommen, Auslaufen, leichtfertig schwetzen, in Weinhäusern zu Zeit der h. Meeß oder Predigt sitzen, und Spielen, Rasseln, Fluchen, Gotteslästeren, fahren, tragen oder arglistig, ärgerlich arbeiten; dieß alles verzeichnen und in Synodo anbringen.

Wann dan der Synodus gehalten wird, soll der Send-Decanus zu besser Gelegenheit, in Beisein eines oder zweien Aeltesten der Sendscheffen, alle, welche ruchtbar befunden, vorbescheiden und gebürliche Straf abfodern, und folgends, da dieselbe die Mulctas zu erlegen ungehorsam wären, sie alsdann schriftlich unserm Ambtmann desselben Orts übergeben, welcher in aller Eil solche Mulctas mit allem Ernst einsammeln und, wegen der Ungehorsamkeit nachstrafen, Decano Synodi treulich überliefern soll.

Letztlich wollen und ordnen wir auch, daß die eingebrachte Summe der Strafen in drei Theil abgetheilt, eins dem Decano Synodi und Pastori, das zweite den Sendscheffen für die Unkosten, das dritte zur Kirchen zu Nutz und Gottes Ehr angewendet werden soll. Wollen auch alle unnöthige Unkosten sambt allen Fressereyen und Saufereyen, bei Vermeidung unserer schweren Strafe und grosser Ungnade, mit allem Ernst aufgehoben und endlich abgeschafft und verbotten haben, welche dies nützliche Werk mehr hindern als beförderen; allen und jeden unsern Ambtleuthen, Kellneren, Schultheisen ꝛc. hiermit befehlent, diese Ordnung mit Ernst zu halten, dawider selbst nit zu thun, noch gestatten, daß dawider gethan werde; sondern, dafern sie derowegen ersucht, Decano Synodi nec non Synodalibus einen Beistand leisten, als lieb ihnen die obgemelte Straff und dazu unsere schwere Ungnad zu vermeiden: das meinen wir ernstlich; geben ꝛc.

Bemerk. Die Bestimmungen der sub Nr. 142 d. S. aufgeführten Send-Ordnung de 1589 sind, unter wörtlicher Wiederholung derselben, in eine, von demselben Erzbischof und Churfürsten (Johann von Schoenenberg), zu Coblenz am 15. October 1591 erneuete allgemeine Send-Ordnung aufgenommen worden, dessen gegenwärtige Anmerkung für genügend erachtet wird.

D. Trier den 18. Februar (1610 more trevir.) 1611.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Fügen allen und jeden unsern Amptleuthen, Zolldieneren, Kellneren, Burggraffen und ins gemein allen denen, so verrechnete Diensten von uns und unserem Ertzstifft tragen, hiemit gnedigster meinung zu wissen.

Demnach wir umb unser und unsers Ertzstiffts mehreren Nutzen und Frommens willen, und zur Verbesserung vieller eine Zeithero hin und wieder eingerissener Unordtnung, Mißbreuch und Mängell verrückter Zeit, dem ehrsamen unserem Rath und Landt-Rentmeister und lieben getreuen Nicolassen Langmesser, gnedigste Commission und Befelch auffgeben, unsere und unseres Ertz-

stiffts Heußer, Kellnereyen und Zölle zu visitiren und dabei allerhandt zu verrichten, alles in Krafft und nach Lauth unserer ihme darüber, under unserer Handt und Siegell mitgegebener Instruktion; darauff er dan denselben also gehorsambst nachgesetzt und uns aller seiner Verrichtung gebührliche Relation undertheinigst gethan. Wan dan wir damahlen, die gnedigste Andeutung thun lassen, daß wir eine außführliche Ordtnung über alles verfassen und jedem zu seiner Nachrichtung zukommen lassen wollten;

So haben wir anstatt solcher Ordtnung vor dießmahl vorbemelte Instruction mit etwas Züsatz erhalten, und einem Jeden hiemit zufertigen wollen, sich daran zu ersehen und darnach zu halten wisse; und folgt die Instruction nachbeschriebenen und in etwas vermehrten Inhalts:

Instruktion Unser Lotharii von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Trier ꝛc. ꝛc. und Churfürst — weß der ehrsam unser Rath und Landtrentmeister und lieber getreuer Nicolaß Langmesser uff unseren Ampt- und Kellnereien, Zöll und änderen unsern Heußern verrichten solle.

Unser Rendtmeister solle sich zu ehister gelegenheit nacheinander uff alle und jede unsere Heußer, Zöll und Kellnereien begeben, dieselbe visitiren und dabei verrichten, wie volgt:

Der wesentliche Inhalt der vorbezeichneten, am 9. Juli 1608 erlassenen Instruktion (deren vollständiger Text, zur Schonung des Raumes, hier nicht aufgeführt wird,) ergiebt sich aus den nachstehenden Rubricken der einzelnen Paragraphen derselben.

1. Die Untersuchung des baulichen Zustandes der Häuser, und die Beaufsichtigung der Instandhaltung derselben, wird befohlen.

2. Zu Neubauten ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

3. Nicht nur der bauliche Zustand der churfürstlichen Häuser und Schlösser, sondern auch jener aller außerhalb gelegener Höfe und Güter ist zu beaufsichtigen; desgleichen

4. die Erhaltung der Waldungen.

5. Jeder neu angeordnet werdende Diener soll eine genaue Description aller Häuser, Höfe und Güter seines Amtsbezirks anfertigen und der Rentmeisterei einsenden.

6. Die verpachteten Güter sind in Rücksicht der Pacht-Zeit und Leistungen zu beaufsichtigen und ist, vor Erlöschung der Pacht-Zeit eines Gutes, dessen Wiederverpachtung bei der Rentmeisterei in Antrag zu bringen.

7. Das Inventarium der Güter ꝛc. ist zu verzeichnen, hinsichtlich seines Gebrauchs und seiner Erhaltung zu beaufsichtigen, und alle Gereid- und Mobilarschaft, mit Rücksicht auf ihren Gebrauch in des Erzstifts und resp. der Beamten Kosten, wohl in Acht zu nehmen.

8. Alle ständige und unständige Zinsen (Renten) sind in ununterbrochener Hebung zu erhalten und muß auf deren Verbesserung geachtet werden.

9. Die Saalbücher sind für jede Kellnerei in forma probanti aufzurichten.

10. Renten, Zinsen, Wetten, Freveln und Bußen (Brüchten) sind ohne Verkürzung, Nachlaß oder Aenderung einzunehmen.

11. Die Einsammlungs- und Handhabungs-Art der Naturaleinkünfte an Wein und Frucht, sodann

12. die Verrechnungs-Art der Geld- und Natural-Einkünfte, und

13. die Verpachtung der Zehenten, unter Ausschließung der Betheiligung der Amtleute und Kellner, wird vorgeschrieben.

14. Nachweisen der Zehntverpachtungen und der Wein-Empfänge sind sofort und nach Beendigung des Herbstes jährlich anzufertigen und an die Rentmeisterei einzusenden.

15. Die Weine sind rein und gut zu erhalten und ist deren Pflege nur durch die dazu angeordneten Diener zu bewirken.

16. Die Auffüllungs-Art der Weine und die Verwendung und Verrechnung des Füllweines,

17. die Aufbewahrung, Verwendung und Berechnung des Trüb- und Leng-Weines und der Weinhefen, sodann auch

18. die Absonderung der herrschaftlichen Weine und Früchte von jenen der Beamten wird vorgeschrieben und befohlen.

19. Der durch Schrimpf und Krimpf stattfindende Abgang der Früchte muß aufrichtig berechnet werden; wobei als Maximum, für lagerndes neues Korn im ersten Jahre 3 p. C., in den zwei folgenden Jahren jedoch nur 2 p. C., für Hafer aber nur die Hälfte, gestattet wird.

20. Der Empfangs- und Ablieferungs-Tag aller Naturalien muß in der Rechnung angezeigt werden.

21. Die Kellner und alle denselben untergebene Officianten müssen in Beziehung auf ihre Dienstleistungen vereidet werden.

22. Empfang und Ausgabe muß gehörig verrechnet werden; die Rechnungen sind genau und sauber aufzustellen und am festgesetzten Rechnungstage einzuliefern.

23. Die auf den chfstl. Häusern bestehende Dienerschaft resp. das Gesinde muß vom Rechner genau aufgeführt, und darf nur das wirklich verausgabte Dienstgeld in Rechnung gebracht werden.

24. Die Haus-Bender müssen zur Anfertigung neuer Fässer verwendet, und zu solchem Zweck die örtliche Holzkultur, Behufs der Faßdauben und Reifen, befördert werden.

25. Die auf den Kellnereien betrieben werdende Viehzucht muß von jener der Beamten getrennt und zu größerem Ertrag gebracht werden.

26. Heu- und Wiesen-Bau, Hopfenkultur, Rinder-, Schaaf- und Bienen-Zucht, so wie Wachsproduktion sind vorzüglich zu berücksichtigen und zu befördern.

27. Die in den chfstl. Häusern stattfindende Naturalverpflegung der Dienerschaft, so wie die erforderlichen Anschaffungen von Sachen müssen mit gehöriger Dekonomie und unter Anwendung kontrolirender Formalitäten und Verdingungen stattfinden, und müssen deren Kosten durch Letztere nachgewiesen und verrechnet werden.

28. Die Frohn-Dienste sind auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken, um die Leistung zu vereinfachen und deren Kosten zu mindern, resp. eine unnöthige oder mißbräuchliche Belästigung der Unterthanen zu verhüten.

29. Die Veräußerungen der herrschaftlichen Weine und Früchte zum besten Preise sind zu beaufsichtigen und

von den Kellnern gewissenhaft zu bewirken; Letztern ist kein das chfrstl. Kameral-Interesse beeinträchtigender Handelsbetrieb erlaubt.

30. Die Land- und Wasser-Zölle sind gewissenhaft und nach Inhalt der Zoll-Rollen und Abschiede, ohne Collusion mit den Zollpflichtigen, zu erheben, und darf nur auf höhern Befehl Zollfreiheit gestattet, Niemanden aber erlaubt werden, Nebenwege zu gebrauchen; deshalb müssen die Straßen und Gräben im guten Stande erhalten werden.

31. Das Verhalten des Rentmeisters und der Kellner, so wie der Zoll- u. a. Diener, bei stattfindenden Visitationen, wird bestimmt und schließlich

32. befohlen, daß die gegenwärtige Instruktion den bezeichneten Beamten zur Richtschnur dienen, von jedem derselben besessen, und beim Abgang eines Kellners, an seinen Dienstnachfolger, mit dem Saalbuch, übergeben werden soll.

Bemerk. Conf. die auf die obige Kellnerei-Ordnung sich beziehende churfürstl. Verordnung vom 13. Oktober 1623. Nr. 190. d. S.

E. Ehrenbreitstein den 13. Mai 1712.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdem bei allhiesiger churfstl. Regierung vorbracht worden, was maßen in allhiesigem Erzstift, durchgehends auf dem Landt in Flecken und Dörffern der Mißbrauch eingeschliechen seye, daß zum Neue Jahr, auch bei haltenden Prozessionen und Hochzeiten unnöthiger Dienge vielfaltig aus Flinten und anderm Gewehr geschossen würde; durch der Schiessenden Unachtsamkeit aber gar leicht, wie dan noch kurzhin in der That geschehen, höchst schädlicher Brandt entstehen könnte; solchem Unheil gleichwohl künftighin durch eine churfstl. gnädigste Verordnung möglichst vorzukommen erfordern will; — Als wird von wegen Ihrer churfstl. Durchl. all dergleich Schießen, in welcher Zeit es auch geschehe, bei Tag und Nacht, bei 2 Goldgl. Straf dergestalt ernstlich verbotten; daß die Uebertretter damitt oder, befindente Dieng nach, etlicher

Tag Thurnstraff, zum erstenmal, auch auf weitheres Verbrechen, mit einer schwehren Geldt- oder anderen Straff ohnachlässig angesehen, weniger nit zu Ersetzung des, durch dergleichen verbottenes Schießen etwa verursachenden Schadens angehalten werden sollen; — welche churfstl. gnädigste Verordnung dan alle Aembter im Erzstifft vor jeder Gemeinden fordersambst verkünden zu lassen, sofort darauff in aller weeg festzuhalten und gegen die Uebertretter gestalter Sach nach mit empfindlicher Schärffe zu verfahren haben. Deme sie der Gebühr also nachzukommen wissen werden.

Bemerk. Conf. Nr. 532 und 786 (§. 10) d. S.

F. Ehrenbreitstein den 3. October 1721.

Churfürstlicher Hofrath.

Die, zur allmähligen Ergänzung des sehr devastirten Holzbestandes, mehrfach befohlene Anpflanzung junger Eichen und andern nutzbaren Gehölzes, so wie die verordnete Anlegung und Einfriedigung von Eichelkämpen, sodann auch die vorschriftsmäßige Austheilung und Bezeichnung des Schlagholzes muß in allen erzstiftischen Waldungen, in der bevorstehenden Advents-Zeit und künftig, von sämmtlichen chfstl. Amtsverwaltern und Kellnern an den dazu geeigneten Orten, ohne ferneren Verzug bewirkt werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift soll durch eine chfstl. Commission örtlich untersucht und von derselben über ihren Befund, spezieller Bericht an das Hofraths-Collegium und an die Hof-Kammer erstattet werden.

Bemerk. Conf. Nr. 208 und 430 d. S.

G. Coblenz den 29. Januar 1725.

Churfürstliche Ober-Steuer-Commission.

Obwohl ganz befugte Ursach obhanden, es auch endtlich von der ohnumbgänglichen Nothwendigkeit zu sein scheinet in dem (nach in anno 1723 allbereits in die Aembter und sofort jede Dorffschafft

abgeschickten Landmaaß-Büchern und Heeb-Registern) nun über anderthalb Jahren, mit aller und jeder Unterthanen und Forensen Wissen, noch fürwehrendem Correktionsgeschäfft (der Steuer-Umlage) dermahlen ein Endt zu machen; nachdemahlen aber auch Ihre chfstl. Drchlcht. unser gnädigster Herr nicht gemeint, einen oder anderen noch etwa dabei mit Fug Gravirten den Weeg zu Erledigung und Emendirung seiner billigen Klagden und Beschwerdten einiger Gestalt zu sperren; und des Endts gnädigst gut befunden in alle und jede Aemter die unverweilte Verordnung dahin noch weiters ergehen zu lassen, womit, falls ein oder ander Underthan sich in seinem Anschlag, wegen in der Messung oder bei der Ausrechnung, auch etwa sonsten contra regulas operationis, notorie begangenen Fehlers, noch gravirt finden möchte, die Klagdten und Errata von jedem Ambt wohl und behörig zusammengetragen; dabei aber, bei ohnausbleiblicher schwehrer chfstl. Ahndung, zu nicht nötig und ohnfugsamer Klagdten den Underthanen keine Anleidung und Vorschub gegeben; fort vor Ostern (welche Frist pro omni et praeclusivo termino hiermit angesetzt wird) an die Ober- und Niedererzstifftischen Directoria mit Beimerkung des Numeri et folii ex libris, umb so fürderlicher gehorsambst eingeschickt, als obgesetzter maßen ex post Niemandt ferner mehr gehöret, sondern, nach so langem Zuwarthen, endlichem Werk der erforderter völliger Schluß gemacht werden solle.

Als wird aus churfstl. specialer gnädigster Verfügung, von wegen Höchstderselben zu dieses Wercks Direktion angeordneter Ober-Commission, dem Ambt N. N. hierdurch gemessen und alles Ernstes anbefohlen auf obige Verordnung genaust und pflichtmäßig zu halten und solche denen Ambtsunderthanen sogleich, mit der ganz deutlicher Verwahrung kund zu machen, daß ein jeder sich darnach präcise zu achten, keiner aber mit alten und vorhin bei dieser Stell resolvirten und abgemachten Sachen (wie zu des armen Underthanen größter Beschwähr und Last, von vielen des Werks ohnerfahrenen Scribenten und Notariis bisher ganz sträflich beschehen) sich weiters bei willkühriger Straff melden, sondern nur wie oben gedacht diejenigen Beschwehrten und Errores, so in der Messung oder bei der Außarbeitung in calculo vorgangen und billig noch zu redressiren sindt,

behörig anzuzeigen hetten. Deme man dan wohl zu thun und die churfstl. gnädigste Intention in alle weege gehorsamst zu befolgen wissen wirdt.

H. Ehrenbreitstein den 2. Juli 1731.

Franz Georg (von Schönborn-Bucheim), Erzbischof und Churfürst rc.

Die von ausländischen Buchhändlern und von Hausirern in eigennütziger Absicht geschehende Verbreitung von allerlei Lehrbüchern über die ersten Elemente des Religions- und Schul-Unterrichts, — wodurch nicht nur unzulässige Meinungs-Verschiedenheiten und mitunter verderbliche Mißbegriffe in Kirche und Schulen erzeugt werden, sondern auch dem desfallsigen landesherrlichen, dem Hofbuchdrucker Reuland zu Trier ertheilten Privilegium entgegengehandelt wird —, darf ferner nicht mehr stattfinden. Den sämmtlichen Pfarrern und Schullehrern wird es daher verboten, andere als die von dem Privilegirten mit landesherrlicher Genehmhaltung bereits herausgegebenen und künftig edirt werdenden bezeichneten Bücher anzuwenden, und ist es den Buchbindern, bei 50 Gldg. Strafe, untersagt, dergleichen Bücher einzubinden; auch sollen die geistlichen und weltlichen Behörden, auf Anrufen des Privilegirten, die ferner verbotwidrig debitirt und eingebunden werdenden Bücher confisciren und die Contravenienten zur Strafe ziehen.

I. Ehrenbreitstein den 24. October 1732.

Franz Georg, Erzbischof und Churfürst rc.

Den Pfarrern und Gemeinde-Vorstehern im Obererzstifte wird es in Gemäßheit bestehender erzbischöflicher Verordnungen, bei Vermeidung willkührlicher schwerer Strafe, verboten: „einigen Schulmeisteren zu Unterweisung der Jugend anzunehmen, oder auch bei wirklich „versehenden Schuldiensten zu dulden," welcher nicht, nach vorhergegangener Prüfung durch das erzstiftische General-Vikariat, dessen, seine Fähigkeit bewährendes, Zeugniß besitzt.

Bemerk. Conf. Nr. 326 und 368 der Sammlung, in's Besondre pag. 813. §. 6.

K. Coblenz den 27. Juli 1733.

Erzbischöfliches Officialat.

Nachdemahlen Ihro Chfstl. Gnaden zu Trier unser gnädigster Herr ein vor allemahl wissen wollen, daß bei Versehung deren Kranken keine Jura fordershin denen Pastoribus angedeihen sollen, und diese gleichwohl partem competentiae pastoralis ausmachen, als wollen und verordnen höchstgedachte S. Chfstl. Gnaden gnädigst, daß Vorstehere der Gemeinden, allwo die Reichung sothaner Juris annoch üblich, auf ein Surrogat bedacht sein und den pastoris anstatt solcher Gebührnuß etwas an Holtz oder von Gemeinde-Wieß machen, oder aber an Fuhr- oder Hand-Frohn zur Erndt- oder andern Zeit angedeihen lassen sollen; dann, wie solches geschehen, zur gnädigsten Vergnehmung anhero einschicken sollen.

L. Ehrenbreitstein den 13. Juli 1735.

Churfürstlicher Hofrath.

Zur Verhütung gesundheitsgefährlicher Weinverfälschungen wird es den Fasbindern, bei scharfer und, nach Befinden, bei Leib- und Lebens-Strafe, untersagt, zur Schönung und Reinigung der trübe oder abständig gewordenen Weine, sogenannte Gold- oder Silberglätte, oder andere gefährliche Ingredienzien anzuwenden. Diese Verordnung soll von der Bender-Zunft im Amte Bergpflege besonders beachtet, ihren etwa habenden Zunftartikeln als ein Hauptpunkt beigefügt und mit denselben wie herkömmlich verlesen werden.

M. Ehrenbreitstein den 21. Mai 1742.

Franz Georg, Erzbischof und Churfürst 2c.

Nachträglich zu der am 8. d. M. erlassenen Verordnung (Nr. 491. d. S.) wird deklariret, daß die dadurch

den Gemeinden überwiesene eigene Anwerbung von Landesknechten nur die landesväterliche Absicht zum Grunde habe, den Unterthanen diejenigen Kosten und andere Belästigungen zu verhüten, welche mit der Absendung von militairischen Werbe-Commando's unzertrennlich sind; daß die von den Gemeinden selbst angeworbenen in- oder ausländische Capitulanten, nur zu erzstiftischem Garnison-, nie aber zu ausländischem fremden Kriegs-Dienst verwendet werden sollen, und daß, nach einmal stattgefundener Stellung der Leute, den Unterthanen und Gemeinden keine weitere desfallsige Unterhaltungskosten zur Last fallen sollen, indem Sold und Brod vom erzstiftischen Kriegs-Commissariat abgeführt werden wird.

Bemerk. Conf. auch Nr. 506. d. S.

N. Ehrenbreitstein den 28. Juni 1767.

Johann Philipp (von Waldendorf), Erzbischof und Churfürst 2c.

Bei der vielfachen, ferner nicht zu duldenden Verbreitung von Druckschriften gegen Religion und Sitten, werden die erzstiftischen geistlichen Curien angewiesen, alle Mittel zur Ausrottung dergleichen, das Seelenheil der Unterthanen und die Wohlfahrt des ganzen Staates gefährdender Bücher und Brochuren anzuwenden; von denselben bereits Eingeführten ein Verzeichniß aufzustellen und zu solchem Ende nach Gutbefinden in Häusern und Privat-Bibliotheken genaue Untersuchungen vorzunehmen; auch diejenigen, bei welchen dergleichen verbotene Werke, nach Verkündigung des gegenwärtigen Ediktes, vorgefunden werden, oder die sich unterstehen möchten, dieselben ferner ins Erzstift einzubringen, Andern mitzutheilen oder selbst zu lesen, mit empfindlicher, von Nachahmung abschreckender Strafe zu belegen.

Die gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und allgemein verkündigt, auch ins Besondre von den erzstiftischen Fiskalen streng gehandhabt werden.



Sach-Verzeichniß

zur Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in dem vormaligen

Churfürstenthum Trier

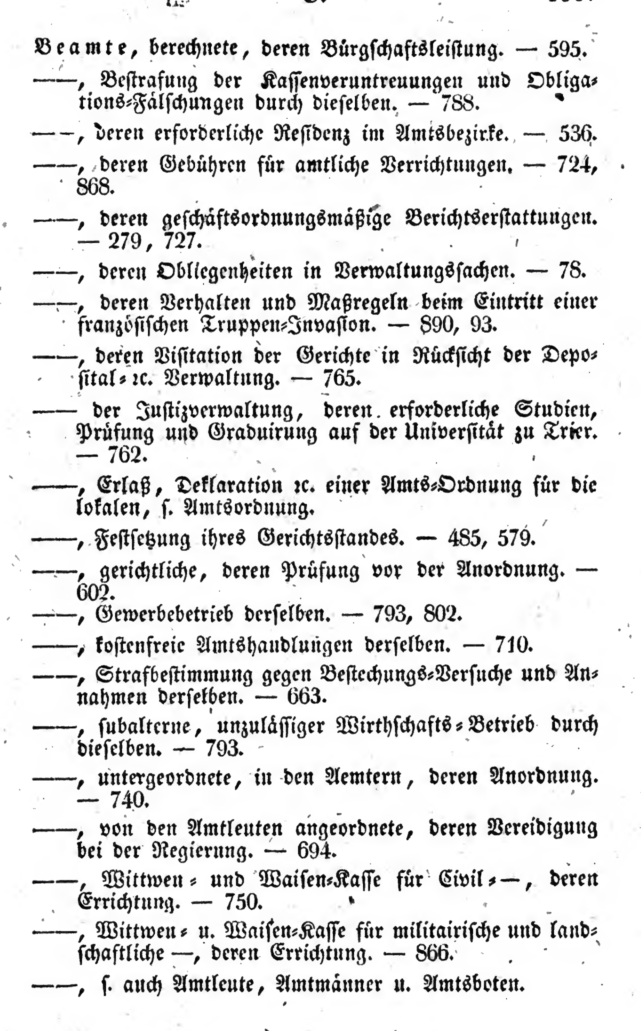
vom 29. April 1310 bis zum 18. Dezember 1802

ergangen sind.

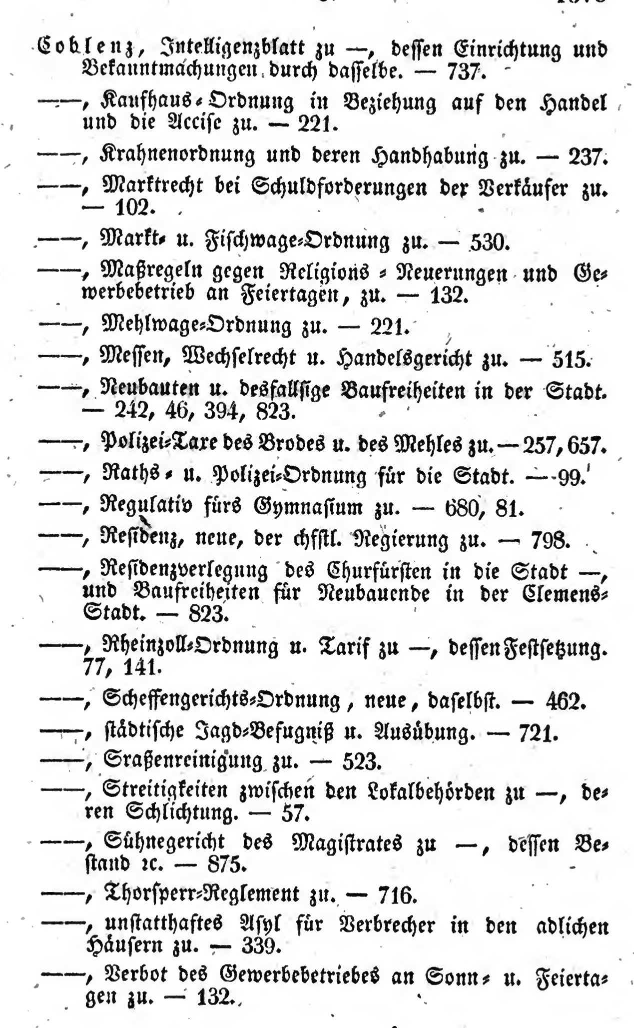
Bemerkungen. Die Aufstellung ist streng alphabetisch geordnet. — Die Wiederholungen der Anfangsworte der Artikel sind durch Querstriche bezeichnet. — Die Zahlen, durch Weglassung der aufeinander folgenden gleichmäßigen Hunderte (z. B. anstatt 425, 478, 502, 509: — 425, 78, 502, 9.) abgekürzt, weisen auf die Ordnungs-Nummern der in der Hauptsammlung aufgeführten, die Buchstaben aber auf die im Nachtrag befindlichen gleichmäßig bezeichneten Verordnungen.

A.

B.



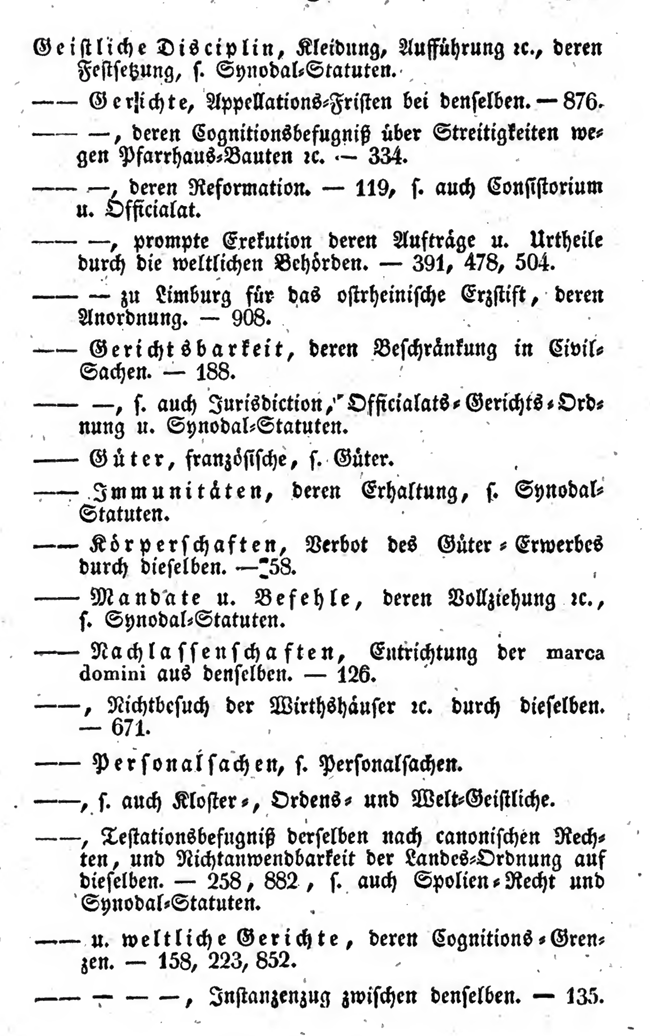
C.



D.

F.

G.



H.

J.

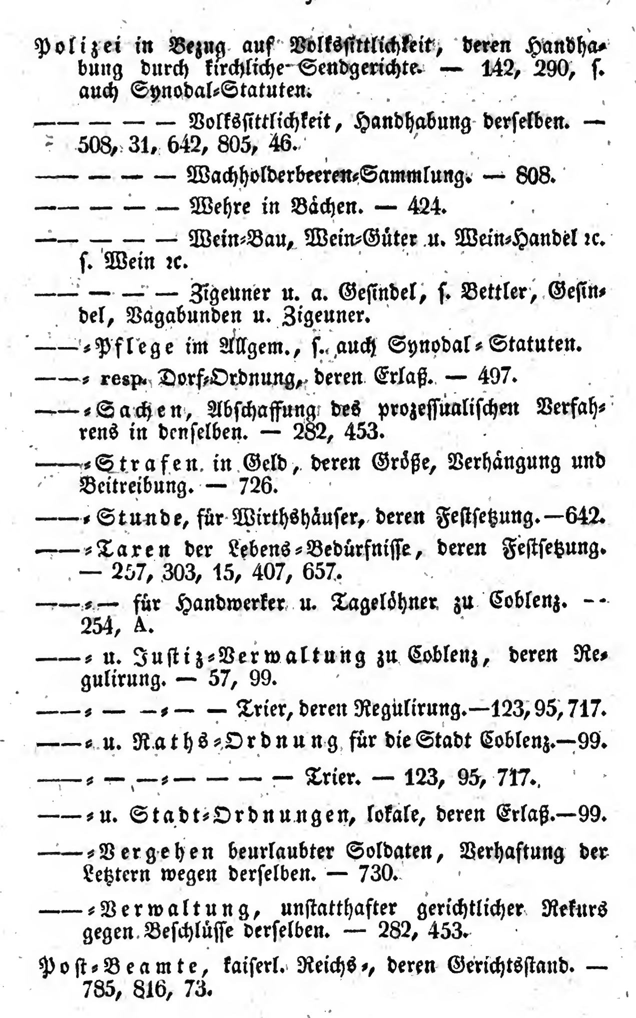
K.

L.

M.

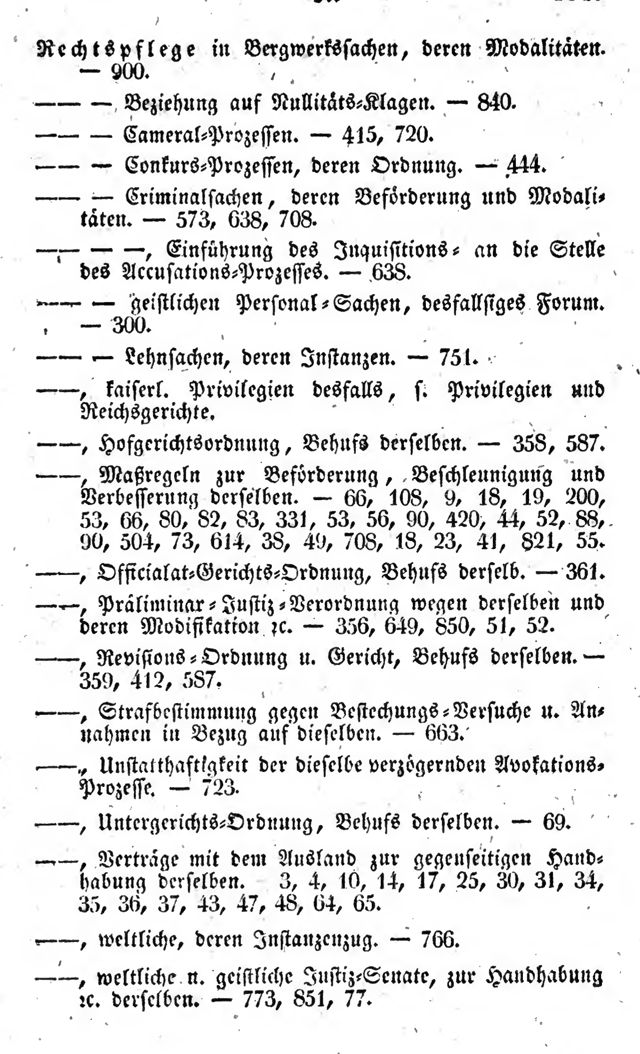
N.

O.

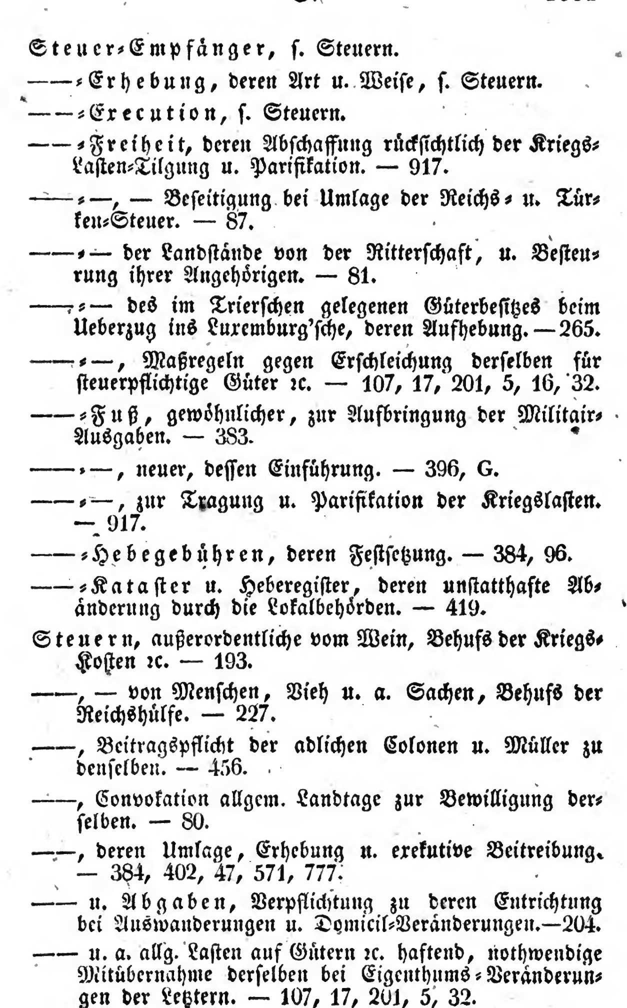


Q.

R.



S.



T.

U.

V.

W.

Z.



Zugabe

zur Sammlung

der

churtrierschen Landes-Verordnungen;

enthaltend

die Darstellung:

A. der Staats-Verfassung, Regierung und Verwaltung;
B. der Territorial-Verhältnisse und
C. des Steuerwesens,

im vormaligen

Churfürstenthum Trier.

A.

Die Staats-Verfassung, Regierung und Verwaltung

im vormaligen

Churfürstenthum Trier.

Die Staatseinrichtungen des in Selbstständigkeit früh erkennbaren Volkes der Trevirer, so wie der Ersteren Gestaltung unter römischer Herrschaft und, nach Verdrängung dieser, unter fränkischen und deutschen Kaisern und Königen sind, nebst den ursprünglichen Institutionen des spätern, hier nur zu berücksichtigenden, geistlich-weltlichen Staates in das Dunkel grauer Vorzeit gehüllt.

Erst nach der Beschwichtigung der mittelalterlichen Stürme, mit dem Wiedereintritt einer festern Ordnung der Dinge, erscheint in dem hier in Rede stehenden Landesgebiete das Haupt der kirchlichen, hierarchisch ausgebildeten Communität, als der Vorstand eines staatsbürgerlichen Vereines, und regelt der Erzbischof von Trier im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, in gleichzeitiger Ausübung seines Oberhirten-Amtes, mehrfache Rechtsverhältnisse seiner Diözesanen.

Diese Vereinigung geistlicher und weltlicher Macht, im Zeitenlaufe bewirkt, und durch Festsetzung der Reichs-Fürsten-Rechte und Obliegenheiten des Erzbischofs konsolidirt, war auf Bedeutsamkeit einer bereits vorhandenen Territorial-Herrlichkeit der Kirche gegründet, aus welcher die Qualitäten des Landesherrn sich entwickelten.

Aber neben dem, aus einer mehrfach gegliederten Gesammtheit hervorgegangenen kirchlich- und weltlichen Primate, bildeten sich auch die Bedingungen seines Bestandes aus, welche der Ausübung erzbischöflicher und landesherrlicher Macht, die Mitwirkung der übrigen Glieder des Staatsvereines zugesellten und hierdurch die Landes-Verfassung erzeugten.

Des Churfürstenthums (gemeinhin sogenannten Erzstiftes) Trier politische Verfassung beruhete aber auf keinem förmlichen, Haupt und Glieder der Gesellschaft gegenseitig verbindenden Vertrage; sondern, wenn gegen Mitte des fünfzehnten und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts auf desfallsige alte löbliche Gewohnheit und das Herkommen verwiesen wird, so findet sich erst nach hundertjähriger Zwischenzeit, — gelegentlich einer zwischen dem Churfürsten, dem Domkapitel und den Landständen stattgefundenen Aussöhnung —, eine bezeichnendere Festsetzung der gegenseitigen Stellung, Rechte und Befugnisse.

Dieser in solcher Beziehung wichtige, 1650 geschlossene und auf das Herkommen gegründete Vertrag *) qualificirt

---

*) Auszüge derjenigen Bestimmungen, welche in dem, von Subdelegirten von Chur-Mainz, Chur-Cöln und Bamberg (als zum Sühne-Versuch deputirten kaiserlichen Commissarien) zu Trier am 23. August 1650, zwischen dem Churfürsten Philip Christoph (von Sötern) einer Seits, und dem Domkapitel und den Landständen anderer Seits, geschlossenen, mancherlei Streitigkeiten beseitigenden Vertrage, über die gegenseitigen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten wörtlich enthalten sind.

(Gedruckt zu Trier bei Ruprecht Reulandt, 1650, 23 Seiten in 4to — u. v. Hontheim. hist. Trevir. T. III. pag. 665.)

pag. 5. „Seine chfstl. Gnaden als das Haubt, und ein hochwürdig Dhomb-Capitul als die Glieder, sambt und sonders keine „davon ausgenommen, wie auch die geistliche und weltliche erz„stiftische Ständ u. Angehörige, (sollen) allerdings wiederumb „versöhnet und verglichen sein" 2c. 2c.

ibidem. „Nahmentlich Jhro Chrfstl. Gnaden in dero Ertzbischoffliche „und Churfürstliche Dignität und Würde, Administration und „Regierung dero von Gott anbefohlenen Landt und Leuth, der „churfürstl. Wahl-Capitulation, auch dem Herkommen gemeß, u. „wie dieselbe dero weylandt am Erzstift vorgewesene Antecessores „geführt und hergebracht;

den Erzbischof und Churfürsten, das Dom-Kapitel, und die Körperschaft geistlich- und weltlicher Landstände als diejenigen Hauptelemente des

---

ibidem „Dan auch ein Hochw. Dhomb-Capittel in alle dessen Jura-„Capitularia, Statuten, Satzungen und Gewohnheiten, Wahl-„rechten, Capitular-Direction, Renten, Zinßen und Gefell, Pri-„vilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie das Her-„kommen und vor diesen Motibus in Gebrauch, Genuß und Ue-„bung gewesen;

pag. 6. „Auch wenigers nit, die Landständte in ihre von Alters con-„cedirt und hergebrachte Jura, Privilegia, Freiheiten, Rechten „und Gerechtigkeiten zu restituiren und zu redintegriren rc. rc.

ibidem u. p. 7. „Seiner chfstl. Gnaden die Disposition und Verordtnung über „deroselben zeitliche sowohl als künftige Räthe, Beamte und Kriegs-„officirer, Soldaten und andere Bediente (doch daß dieselbe so-„wohl Jhro churfürstl. Gnaden als einem Dhomb-Capittel Holdt „und Trew, u. deroselben gemeiniglich, wie auch dero angehöri-„gen Landtschaft u. Underthanen ohne Schaden zu seyn, mit „Pflicht und Aydten simultanae belegt, und zu Aushendigung „gewöhnlicher Reversalien angewiesen werden) zu lassen, dieselbe „auch solche wie von Alters herbracht fortzuführen rc. rc.

pag. 9. „Dahingegen ein Dhomb-Capitul bei seinem hergebrachten „freien Jure eligendi archi-Episcopum quam Coadjutorem et „Praepositum, uti et conferendi caeteras dignitates et prae-„bendas, Capitular-Rechten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten „zu manuteniren und zu handhaben rc. rc.

ibidem. „Und hingegen die Norma et regula der churfürstl. Regie-„rung, die geschworene erzbischöffliche Wahl-Capitulation und Jhro „Chfstl. Gnaden, vermög derselben, gehalten und verbunden seyn, „in wichtigen politischen u. Militär-Sachen u. Vorfallenheiten „(wan bevorab dem Erzstift daraus Schaden und Gefahr entste-„hen kann) mit einem Dhomb-Capitul darüber forderst zu com-„municiren, und ohne dessen Vorwissen in dergleichen Graviori-„bus nichts zu statuiren oder vorzunehmen."

pag. 10. „Die zu Expedition der Reichs-, Geheimen-, Hoff- und „Cammersachen herkommene gewöhnliche Präsidenten, neben einem „Statthalter in der Stadt Trier (wie von Alters und vermög „Capitulation) wider ahnzuordtnen; das Justitzwesen widerumb „recht u. mit qualifizirten unpartheyischen geistlich- u. weltlichen „Gerichten, sonderlich aber das Hoffgericht zu Trier und Coblenz „bestellen, den litigirenden Partheyen die beneficia prima et se-„cunda instantiae, appellationes, Provocationis, wie Herkom-„mens, u. bei den alten geist- u. weltlichen Ober- und Nieder-„Gerichten jederzeit gebräuchlich gewesen (mit Cassation u. Ab-„schaffung aller neuerlicher Prozeß-Commissariaten, Parlamenten

Staatsvereines, deren nachstehend anzudeutende Eigenthümlichkeiten und zu erörternde Zuständigkeiten die Verfassung, Regierung und Verwaltung des hier in Betrachtung gezogenen Churfürstenthums Trier bedingten; und welche, bis zur politischen Auflösung desselben, im Wesentlichen fortbestanden.

Der Erzbischof und Churfürst, durch unbeschränkte Wahl des Domkapitels, aus dessen Mitte hervorgegangen, vom Pabste und Kaiser bestätigt und investirt, war das Oberhaupt des geistlich-weltlichen Staates. Von ihm ging, — so wie sein Oberhirten-Amt im ganzen Umfange der über Nachbarstaaten sich erstreckenden Archidiöcese *) —, die Landesregierung im Churfürstenthum Trier in allen Beziehungen, nach Maßgabe des Herkommens und beschworner Wahlkapitulation, mit der Einschränkung aus: daß wichtigere Angelegenheiten des Staates ohne Vorwissen des Domkapitels nicht geordnet, und Landessteuern nur nach Bewilligung der Landstände und nur durch dieselben erhoben werden mochten.

Die Anordnung der Behörden und Beamten zur Handhabung aller geistlichen und weltlichen, innern und äußern hoheitlichen Angelegenheiten war Prärogativ des Churfürsten; jedoch waren alle landesherrlich ernannte geistliche, bürgerliche und militairische Staatsdiener zu einem, dem Haupte und den Gliedern des Staates (Domkapitel und

---

„u. anderer ungewöhnlicher schädlicher Avocationen u. Confusionen der Jurisdictionen) zu lassen."

pag. 14. „Die Landtständte, geist- u. weltlich, bei künftig vorfallenden Reichs-, Landt- u. Cammer-Steuern, bei ihren hergebrachten Landtägen u. ordentlichen Zusammenkünften, deren Directorio u. der Cassa, neben ihren General- und Special-Einnehmern, deren Annehm- und Absetzung, libero votandi jure, und gewöhnlichen Dispositionibus circa modum, formam et methodum quotizandi, Landtrechnungen, Landttagsabscheidten, conclusen u. Schlüssen, uff Maaß u. Weiß, wie sie es von Alters in Observanz und Gebrauch gehabt, zu lassen; jedoch mit Vorbehalt landtsfürstlicher Inspection und Direction, ratione aequilibrii et justitiae distributivae dafern sich die Stände der peraequation halber under sich nit vergleichen können."

*) Ein Theil des der Landeshoheit des Erzbischofs untergebenen Churfürstenthums Trier, namentlich die Aemter Daun, Uelmen u. Hillesheim, bildete jedoch Bestandtheil der Erzdiöcese Cöln.

Landständen) gemeinschaftlich zu leistenden Amtsgelübde verbunden; die churfürstliche Einwirkung beim Steuerwesen trat nur bedingungsweise ein.

Die Würde des Erzbischofs, durch Primatie über Suffraganbischöfe in den Bißthümern Metz, Toul und Verdün, so wie durch Umgebung geistlicher Dignitarien in der Diöcese Trier begründet, war in weltlicher Beziehung durch einen permanenten Statthalter in der Metropole des Landes und den herkömmlichen Bestand von Erbämtern des Churstaates ausgezeichnet, sodann auch durch Oberlehnsherrlichkeit über diese und andere zahlreiche Vasallen gesteigert.

Das Domkapitel in seiner Eigenschaft als Erbgrundherr des erzstiftischen Landesgebietes, sede vacante alle Zuständigkeiten des Erzbischofs und Churfürsten in sich vereinigend und dessen Rechte und Obliegenheiten ausübend, besaß außer diesen und den vorbezeichneten verfassungsmäßigen Befugnissen noch mannigfaltige Privilegien und Rechte.

Sein kapitularisches Wahl-Recht war nicht nur in oben angezeigter, auch auf die Anordnung eines Coadjutors sich erstreckender Richtung, sondern auch in den, den innern Organismus seiner Corporation *) betreffenden Angelegenheiten frei und unbeeinträchtigt, und die, vom Landesherrn unabhängige, selbstständige Ausübung seiner sehr ausgebreiteten Grundherrlichkeit umfaßte binnen derselben, die Verwirklichung einer bedingten Rechts- und Polizei-Pflege, so wie einer unbeschränkten Verwaltung der aus solchem Besitz resultirenden Nutzbarkeiten.

---

*) Das erzstiftische Domkapitel bestand aus 40 Canonikaten, worunter 16 Capitular- und 24 Domicellar-Stellen waren. Der Gesammtheit stand 1 Dom-Probst, 1 Dom-Dèchant, 1 oberster Chor-Bischof, 4 Chor-Bischöfe, 1 Dom-Custos, 1 Dom-Cantor und 1 Dom-Scholaster vor. Die zwei zuerst und die drei zuletzt genannten Stellen wurden durch domkapitularische Erwählung, die fünf übrigen Archi-Diaconate durch erzbischöfliche Ernennung der Würden-Träger besetzt. Residenz der Domherren bei der Domkirche war die Regel, von welcher Erzbischof und Domkapitel, aus erheblichen Gründen, jedoch nur gemeinsam, dispensiren konnten, und von welcher nur die beiden Sacellani domini und die zwei ältesten Kapitularen, nachdem sie als solche der Kirche eine gewisse Anzahl von Jahren gedient hatten, befreiet waren.

Diesen Berechtigungen gesellten sich sodann noch andere Immunitäten zu, welche ins Besondere den domkapitularischen Rechtsstreitigkeiten, so wie allen Würdenträgern und Gliedern der Körperschaft, einen eximirten Gerichtsstand vor dem erzbischöflichen Consistorium und gänzliche Real- und Personal-Abgabenfreiheit sicherten.

Aber nicht nur durch diese, Macht und Reichthum erzeugenden Verhältnisse, sondern auch durch den, höhere Intelligenz der Gesammtheit bewirkenden Umstand, daß das Domkapitel nur den höchsten und höhern Ständen der Gesellschaft seine Mitglieder entnahm, — indem adliche, sechszehn Ahnen nachweisende Geburt als erste Bedingung zur Aufnahme feststand —, war demselben eine Bedeutsamkeit im Gebilde der Landesverfassung angewiesen, deren Einflüsse früherhin manche Conflikte mit dem Staatsoberhaupte erzeugten, nach dem vorbemerkten Vertrage und seit dem Beginn des 18ten Jahrhunderts aber nicht mehr trennend, sondern einigend wirkten.

Die Landstände, deren verfassungsmäßige Theilnahme an den Landesangelegenheiten aus dem Vorgesagten erhellet, übten diese hauptsächlich auf allgemeinen Landtagen aus, wozu sie, nach Erforderniß, in der Regel alljährlich, nebst dem Domkapitel, landesherrlich berufen wurden.

Wenn gegen Mitte des fünfzehnten, so wie im Anfange und in der Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, aus Vereinigungen der Glieder des Staatsvereines und aus ihrer Zusammenberufung zu Landtagen sich herausstellt, daß den Landständen eine ursprünglich ausgedehntere Zuständigkeit beigewohnt, und daß deren Gesammtheit aus drei abgesonderten Körperschaften mit zahlreichen Gliedern bestanden habe; so fand um die zuletzt bezeichnete Zeit ein wirkliches Ausscheiden der im Lande begüterten, — Vasallenschaft ohne Unterthanspflicht einräumenden, und Reichsunmittelbarkeit behauptenden — Ritterschaft statt, und begründete dieses die, im vorangemerkten Vertrage von 1650 schon als herkömmlich bezeichnete, beschränktere Befugniß und nur zweifache Gliederung der, in solchem Zustande sich fortwährend erhalten habenden Landstandschaft.

Neben den hiernach den geistlich- und weltlichen Landständen zustehenden Befugnissen: der Bewilligung der Unterthanenbeiträge zu den Landesausgaben, der Festsetzung der desfallsigen Umlage-Art und der Erhebung und Ver-

wendung der Landessteuern, war denselben aber auch die Befugniß zu Anträgen wegen Verbesserungen unvollkommener Landes-Einrichtungen eingeräumt, deren Berücksichtigung in der Gesetzgebung mehrfach sich ausspricht.

Die Gesammtheit der Landstände bestand, — nach dem vorbemerkten faktischen, seit 1729 vertragmäßigen Austritt des Adels —, aus zwei Hauptabtheilungen, welche der Clerus und resp. die weltlichen Unterthanen bildeten, und die jede unter sich selbst wieder in zwei, nach Territorial-Bezirken zerfallende, ober- und niedererzstiftische Collegien sich theilten.

Die geistlichen Landstände, — wozu die Vorsteher der Abteien und Stifter, sodann auch die Landdechanten der Christianitäten, als die Repräsentanten der höhern und niedern Geistlichkeit, gehörten —, hatten ein ober- und ein niedererzstiftisches Directorium, welche unter einem Präses (dem Abte zu St. Maximin und resp. jenem zu Laach), gleichmäßig wie

die weltlichen Landstände, — wozu die Vorstände und Deputirten landtagsberechtigter Städte, als herkömmliche Vertreter der nicht geistlichen ober- und niedererzstiftischen Unterthanen, gehörten, und welche ebenfalls in zwei Collegien, unter den Directorialstädten Trier und Coblenz, zerfielen —, die verfassungsmäßigen Obliegenheiten ihres geistlich- und weltlichen Standschafts-Vereines in ihren respectiven Bezirken wahrnahmen.

Das Zusammenwirken der Landstände auf allgemeinen Landtagen trat hingegen, nach vorgängiger privativer Beschlußfassung der geistlichen und resp. der weltlichen Stände, und nach geschehener Vereinbarung ihrer Beschlüsse, durch Aeußerung des, auf die jedesmalige landesherrliche Proposition gerichteten Gesammt-Votums ein; dessen Erfüllung, im Wesentlichen das Steuerwesen betreffend, den ober- und niedererzstiftischen geistlichen und weltlichen Directorien der Landstände eben sowohl oblag, als von diesen, durch fortdauernde oder auch nur vorübergehend fungirende Deputationen, alle mit der Stellung der Landstände verknüpfte allgemeine und besondere Verrichtungen ausgingen.

Die Landes-Regierung und Verwaltung des Erzbischofs und Churfürsten war eine ursprünglich unmittelbare Ausübung geistlich- und weltlicher Macht, welche, mit Einwebung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten

des Domkapitels und der Landstände, alle Regierungsobliegenheiten umfaßte, hierzu die den Landesherrn umgebenden Würdenträger und Räthe verwendete, und allmählig eine, nach allgemeinen Zweigen der Staatswirthschaft eingetheilte, Competenzbegriffe und Behörden strenger sondernde Ausbildung erlangte. Ein Collegium geistlich- und weltlicher Räthe erwarb in solcher Weise die oberste Leitung aller und jeder Angelegenheiten des Staates und war die Entwickelungsbasis der zuletzt als Staats- und Cabinets-Ministerium bestandenen Landes-Central-Stelle, von welcher mannigfaltig gegliederte Dikasterien ressortirten. Diesen Letztern untergeordnet bestanden in kleinern, durch Herkommen oder Eigenthümlichkeit abgegrenzten, Landesbezirken erzbischöfliche und churfürstliche Beamte, so wie auch aus geistlich- und weltlichen Communitäten hervorgegangene Lokalvorstände; und war aus diesen Allen der, hier nach allgemeinen Kategorien zu erörternde, Regierungs- und Verwaltungs-Organismus konstruirt.

Die erzbischöfliche Macht, nicht nur über religiöse und kirchliche Angelegenheiten sich erstreckend, sondern auch Volks-Sittlichkeit und Bildung zu den Gegenständen ihrer Obsorge zählend, verbreitete sich nebstdem, mittelst geistlicher Jurisdiktions-Ausübung in das Gebiet der Rechts-Pflege.

Ein General-Vikariat resp. ein Consistorium, zu Trier residirend, als Metropolitan-Officialat und für die Diöcese Trier in's Besondere angeordnet, versah in höchster Instanz und resp. im Obererzstifte als geistliches Dikasterium alle erzbischöfliche Obliegenheiten; und gleichmäßig fungirte im Bezirke des Niedererzstiftes Trier ein zu Coblenz seinen Sitz habendes Officialats-Commissariat.

Beiden Collegien waren in ihren zugewiesenen Sprengeln die Vorsteher der Abteien, Stifter und andern geistlichen Korporationen, so wie die Dechanten der Christianitäts-Bezirke subordinirt, in welch Letztern die herkömmlich dazu eingetheilten Pfarrer mit ihren Kirchen-Senden die Stufenfolge der geistlichen Behörden schlossen.

Bei der ausgedehnten, früherhin eine concurrirende Civilgerichtsbarkeit, fortdauernd aber: geistliche Jurisdiktion, Zwangsanwendung und Strafbefugniß umfassenden Competenz dieser Behörden, waren, als subsidiarische Vollstrecker ihrer Festsetzungen, resp. als durch Rekursnahme

erreichbare Instanzen, die von der weltlichen Staatsgewalt angeordneten Machthaber bestellt, und dadurch Wechselwirksamkeit geistlich- und weltlicher Behörden begründet.

Die churfürstlichen Regiminalbefugnisse, alle staatsrechtliche und wirthschaftliche Landesangelegenheiten in verfassungsmäßiger Ausdehnung, so wie eine ausgebreitete Oberlehnsherrlichkeit umfassend, äußerten sich in Beziehung auf die Erreichung der einzelnen Staatszwecke durch mehrfach gegliederte, in ihrer successiven und endlichen Ausbildung hier anzumerkende Organe.

Ein churfürstl. Hofraths-Collegium (zuletzt Landesregierung genannt) in der Residenz des Landesherrn und mit dieser zu Ehrenbreitstein resp. zu Coblenz fixirt, hatte alle äußere und innere hoheitlichen, die Territorialgerechtsame und Grenzen des Landes und dessen Militairmacht betreffende Angelegenheiten zu respiciren; ihm lagen die Erlassungen und Erläuterungen, so wie die Handhabung der legislativen Bestimmungen ob, sodann auch die Anordnung und Ausübung der, die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen sichernden Polizeipflege. Nebstdem fungirte der churfürstliche Hofrath, als erzstiftischer oberster Lehnhof, und es umfaßte sein Amtskreis die Beaufsichtigung des Steuerwesens, so wie jene der Verwaltung der nutzbaren Regalien und der Justiz; ferner vereinigte er, mit dem Berufe: die in der Finanzverwaltung sich ergebenden Rechts-Conflikte zu beseitigen, die Ausübung einer extrajudicialen Gerichtsbarkeit, die, — aus dem altherkömmlichen Rekursnahm-Rechte an den Landesherrn abgeleitet und durch privilegirten Gerichtsstand einzelner Glieder des Staatsvereines begründet —, vom Hofrathe selbst oder dessen Commissarien (im Obererzstifte durch ein permanentes weltliches Commissariat, auch Hofraths-Commissariat genannt) wahrgenommen und zuletzt besondern, zu solcher Rechtspflege konstituirten Justiz-Senaten übertragen wurde.

Neben dem churfürstlichen Hofraths- resp. Regierungs-Collegium hatte sich aus der ältern Land-Rentmeisterei eine churfürstl. Hofkammer entwickelt, welcher die abgesonderte oberste Verwaltung und Besorgung aller erzstiftischen Einkünfte, Nutzungen, Regalien, Zölle, Güter, Renten, Gefälle und andere Zubehörungen (in contentiösen Fällen unter Concurrenz der Regierung) übertragen war. Vom Ressort dieses Collegiums war jedoch die, verfassungsmäßig

der landständischen Obsorge überwiesene, direkte Landes-Besteurung ausgeschlossen, deren Wesen, — aus nachfolgender besonderer Darstellung hervorgehend —, mit der Hofkammer nur dadurch in Berührung trat, daß ihre Kasse, in Folge landständischer Festsetzung, durch Geldzuschüsse aus den landschaftlichen General-Einnehmereien alimentirt wurde.

Beiden Landes-Collegien: Regierung und Hofkammer, waren in dem ganzen Umfange des Churstaates in den — oft zusammentreffend, oft abweichend begrenzten — Amts- und Kellnerei-Bezirken die angeordneten Amtmänner, resp. deren Amtsverwalter, und die Kellner, sodann auch Vögte und Schultheisen subordinirt, und wenn Erstere und Letztere als die eigentlichen hoheitlichen von der Regierung abhängigen Beamten, die Kellner dagegen als die, die Nutzbarkeiten ausschließlich verwaltenden und rechnungspflichtigen Diener der Hofkammer zu bezeichnen sind, — welchen Beiden in weiterer Abstuffung die unter vielfacher Benennung bestandenen Lokal-Vorstände untergeben waren —, so waren sämmtlich Bezeichnete, bei der eigenthümlich und herkömmlichen Mischung ihrer Dienstobliegenheiten, nicht weniger auch Handhaber der Rechtspflege, deren Organismus, nach aufsteigender Richtung ihres Instanzenzuges, hier weiter zu erörtern ist.

Die churtrierische Justiz-Verwaltung, — die Anwendung landeseigenthümlicher und römischer Rechts-Normen in herkömmlichen und nach dem gemeinen deutschen Prozeß ausgebildeten Formen und Instanzen bewirkend —, erhielt im Jahre 1719 eine, den im deutschen Reiche allgemein recipirten Einrichtungen entsprechendere, neue, jedoch auch den Zustand des geistlich-weltlichen Staates berücksichtigende Verfassung, welche, unter endlicher Ausschließung der seit 1562 bereits beschränkten Wirksamkeit der Reichs-Gerichte, die inländische Rechtsfindung in dreifach geordneten Instanzen sicherte.

Aus der Gemeinde entsprossene, mit Gliedern derselben besetzte Land-, Dorf- oder Bauern-Gerichte, desgleichen städtische Scheffen-Gerichte (beide Gattungen unter Vorsitz oder Aufsicht von churfürstl. Ober-Amtmännern, Amtmännern, Vögten oder Schultheisen, mit Zuziehung von Gerichtschreibern, fungirend), sodann auch auf Grundherrlichkeit und Privilegien beruhende Grund-, Mittel- und Hoch-Gerichte waren die aus altem Herkommen hervorgegange-

nen Unter-Gerichte, neben deren (1537 geregelten) Wirksamkeit, jene der, als Stellvertreter des Landesherrn, in den kleinern Landesbezirken angeordneten Amtmänner bestand.

Die den Letztern vielfach zu Lehn aufgetragene oder sonst beigelegte, aus der Landeshoheit derivirende Rechts- und Polizei-Pflege, im Vereine mit mehrfacher Strafbefugniß, gesellte ihnen die zur Verwaltung der nutzbaren Regalien bestellten Lokalbeamten zu; und die auf dem Wege der Prävention herkömmlich statthafte Cognition der Amtleute in persönlichen und dinglichen Streitigkeiten, — durch anderweitig mangelhafte Rechtspflege in vervielfachteren Anspruch genommen —, motivirte die spätere Anordnung, wodurch a) die Amtmänner, resp. deren Amtsverwalter, gemeinschaftlich mit den chfstl. Schultheisen und Kellnern, oder auch in deren Abwesenheit, in Zustand des Amtsschreibers, neben den übrigen, — für vollständig besetzt zu erachtenden —, Untergerichten, unter Verbietung gegenseitiger Prozeß-Evokationen, in ihren respectiven Amts- und Gerichts-Sprengeln, zur Handhabung der Rechtspflege in erster Instanz bestellt wurden; sodann b) auch die Competenz der unvollständig besetzten, jedoch nach Herkommen und Privilegien fortbestehenden, Untergerichte auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt wurde.

Zur Sicherung einer umsichtigen und unpartheiischen Handhabung des Rechtes in bürgerlichen Streitigkeiten war den städtischen Scheffengerichten zu Trier und zu Coblenz noch die besondere Qualität von Oberhöfen für das Ober- und resp. für das Nieder-Erzstift zugewendet, und waren die in diesen Landesbezirken bestehenden Untergerichte verpflichtet, die von ihnen in erster Instanz instruirten Civil-Prozesse, welche ihrer Rechtseinsicht zu verwickelt erschienen, oder derselben von den Partheien nicht unterworfen werden wollten, dem Urtheile jener Oberhöfe zu untergeben, auch deren also eingeholte sogenannte Advisen, als eigne Rechtssprüche zu vollziehen.

Die Criminal-Justiz-Ausübung war herkömmlich den Untergerichten resp. den mit dem Blutbanne privilegirten Justizstellen überwiesen, späterhin jedoch den vorgedachten beiden Scheffengerichten zu Trier und zu Coblenz dergestalt ausschließlich übertragen, daß nur diesen, in ihren resp. ober- und niedererzstiftischen Landesbezirken, auf den Grund der den Aemtern und formirten oder berechtigten Gerichten obliegenden Criminal-Prozeß-Instruction, — in erheblicheren

peinlichen Fällen unter eigener Inquisitions-Führung nach vorgeschriebener Ordnung, und mit Vorbehalt des landesherrlichen Bestätigungs- und Begnadigungs-Rechtes —, die Urtheils-Fällung, unter Zugrundelegung des Strafgesetzbuches Kaiser Carl V., zustand.

Die erste Rechts-Instanz war aber nicht nur bei den vorbezeichneten untern Gerichtsstellen, sondern auch, — und zwar ursprünglich uneingeschränkt —, bei den geistlichen Gerichten, und ferner bei den, als extrajudiciale oder privilegirte Instanzen fungirenden, höhern weltlichen Justiz-Dikasterien fixirt. Mit der obenangemerkten Reorganisation trat jedoch eine Sonderung geistlicher und weltlicher Jurisdictionsbefugnisse ein, und unter Verweisung aller Rechtsstreitigkeiten zwischen Weltlichen, vor die weltlichen, gewöhnlichen und außerordentlichen Justizbehörden, wurde dem Clerus in allen seinen Personal- und Real-Beziehungen ein, von weltlichen Rechtsinstanzen zum Theile ganz abgesonderter Gerichtsstand, angewiesen.

Hiernach waren alle zwischen Geistlichen und geistlichen Korporationen, und auch alle in einiger Betheiligung derselben erwachsende Rechts-Conflikte in erster Instanz der Cognition der erzbischöflichen Offizialat-Gerichte zu Trier und resp. zu Coblenz untergeben, welche dann, nach Maßgabe der ober- und niedererzstiftischen Gerichts-Sprengeln, unbedingt eintrat, wenn der Beklagte weltlichen Standes — oder auch geistlichen Standes, aber vor dem niedererzstiftischen Offizialate zu Coblenz zu belangen war. Wurde aber ein in Anspruch genommener, obererzstiftischer Geistlicher vor seinem Forum zu Trier besprochen, so war es ihm, — Behufs Erhaltung mehrfacher Rechtsinstanzen —, gestattet, die Anordnung von Commissarien aus der Mitte des erzbischöflichen Consistoriums zu Trier zu begehren, welche dann in diesem Falle als erste Instanzrichter fungirten. Bei der durch vielfache Nichtanwendung dieses Auskunftmittels entstandenen Inkonvenienz wurde aber endlich aus Gliedern des zuletzt genannten Dikasteriums ein permanenter geistlicher Justiz-Senat zu Trier verordnet, welchem die geistliche Jurisdiction in erster Instanz im Obererzstifte ausschließlich übertragen wurde.

Als außergewöhnliches Forum erster Instanz der durch Herkommen, Stand oder Privilegium eximirten weltlichen Personen und Sachen waren ferner das, die landesherr-

liche extrajudiciale Cognition ausübende, Hofraths= resp. Regierungs=Collegium, ins Besondere im Obererzstifte das weltliche oder Hofraths=Commissariat zu Trier verordnet, an deren Stelle dann endlich zwei weltliche Justiz=Senate zu Coblenz für den niedern, und zu Trier für den obern Bezirk des Erzstiftes eintraten.

Die zweite Rechts=Instanz für die, nach Normalfestsetzungen, statthaften Berufungen von den Aussprüchen der weltlichen Untergerichte war das, zuerst für das ganze Erzstift bestellte Hofgericht zu Coblenz mit nachträglicher Coordination eines Hofrathes zu Trier für das Ober=Erzstift; wogegen den Rechtsangelegenheiten der Geistlichkeit und den Streitigkeiten mit derselben, so wie jenen der Eximirten folgender Appellationsweg eröffnet war.

Von den in erster Instanz, auf Klageführung gegen Weltliche, von den beiden Officialat=Gerichten gefällten Urtheilen appellirte der sich für benachtheiligt Erachtende an das churfürstliche Hofgericht zu Coblenz und an den späterhin zu Trier angeordneten obererzstiftischen Hofrath, und wurden beide Gerichtsstellen zuletzt auch als zweite Instanzen für diejenigen Real=Klage=Sachen gegen Geistliche bestellt, welche von den obererzstiftischen Officialatsgerichts=Commissarien, resp. dem geistlichen Justiz=Senate zu Trier, und von dem niedererzstiftischen Officialat=Gerichte zu Coblenz abgeurtheilt waren. War aber der in erster Instanz in Personalstreitigkeiten Beklagte geistlichen Standes, so war das erzbischöfliche Consistorium (Officialatgericht) zu Trier die desfallsige ausschließliche zweite Rechts=Instanz.

Die Appellation von denjenigen Urtheilen erster Instanz, welche in Real= und Personal=Angelegenheiten eximirten Gerichtsstandes von den vorbezeichneten, extrajudicial fungirenden Behörden, gefällt wurden, war an das churfürstl. Hofgericht zu Coblenz, resp. an den churfürstl. Hofrath zu Trier in ihren zuletzt festgesetzten nieder= und obererzstiftischen Sprengeln gewiesen; und endlich war

für alle von diesen beiden Dikasterien in zweiter Instanz gefällte Urtheile, in so fern sie einen festgesetzten Werth oder Gegenstand betrafen, eine letzte und

dritte weltliche Rechts=Instanz bei einem churfürstlichen Revisions=Gerichte (zu Ehrenbreitstein, spä=

ter zu Coblenz) eröffnet, wogegen die Anordnung einer gleichmäßigen dritten Instanz für die Beurtheilung der Personal-Streitigkeiten der Geistlichen nicht bestimmt war, sondern landesherrlich vorbehalten blieb.

Neben der weltlichen, — bürgerliche, feudale und peinliche Angelegenheiten umfassenden —, sodann der geistlichen Rechtspflege, — welch' letztere die Vergehen der Clerisei dem erzbischöflich-geistlichen Strafrecht überließ —, bestand die Militair-Jurisdiction in abgesondertem Wesen, und wurde dieselbe vom Regimente, mit Verordnung eines churfürstlichen Hof-Kriegs-Rathes, nach besondern Kriegsartikeln und der Carolina ausgeübt.

Die vorstehend erörterte churtrierische Justiz-Verfassung trat, in Folge des 1721 erneueten kaiserlichen Privilegium illimit. de non appellando, und nach der 1727 verwirklichten Anordnung des churfürstlichen Revisions-Gerichtes, in ihre angemerkte von den Reichs-Gerichten unabhängige Selbstständigkeit, wonach sie die bezeichnete, auch aus der vorliegenden Gesetzgebung hervorgehende Ausbildung erlangte.

Das erzstiftische Gemeindewesen endlich, — durch Herkommen, nach lokalen Eigenthümlichkeiten vielfach gestaltet —, hatte in den Städten wie in den ländlichen Communen einen selbstgewählten Vorstand, welcher sowohl zur Mitwirkung bei Erreichung von Staatszwecken herkömmlich und durch Privilegien berechtigt, oder von den landesherrlichen Behörden verwendet, als auch von diesen in seinen der Gemeinde ausschließlich gewidmeten Functionen beaufsichtigt wurde.

In den Städten waren: Bürgermeister und Stadträthe, deren Glieder aus der Bürgerschaft resp. aus dem zunftmäßig geordneten Gewerbestande gewählet, zum Theile die Eigenschaft städtischer Gerichtsscheffen kumulirten, in den Landgemeinden waren hingegen: Heimbürger, Vorsteher und Gemeinde-Schöffen oder Feldgeschworne, — welche Letztere zugleich die Land-, Dorf- oder Kirchspielsgerichte besetzten —, die örtlich fungirenden Behörden, welche nicht nur bei der Staatswirthschaft vielfach concurrirten, sondern auch alle damit verwebten, oder sonst abgesondert für sich bestehenden Interessen der Gemeinde wahrnahmen, resp. deren Special-Haushalt führten.

Die den städtischen und ländlichen Communitäten, mit coercitiver, leitender oder nur beaufsichtigender Amtsbefug-

niß, von der Staatsgewalt zunächst vorgesetzten Behörden waren die landesherrlichen Ober-Amtmänner, Amtmänner und deren Amtsverwalter, desgleichen Mayer, Schultheisen und Vögte, deren Wirksamkeit, durch Herkommen, Privilegien und Oertlichkeit bedingt, sich so verschieden gestaltet hatte, daß nur deren vorbezeichnete allgemeine Richtung hier mit Bestimmtheit aufgeführt werden kann.

Eine Nachweise der bei der Landes-Verfassung, Regierung und Verwaltung des Churfürstenthums Trier früherhin, so wie in der letzten Periode seines ungestörten Bestandes betheiligt gewesenen Staatsgewalten, Körperschaften, Collegien, Behörden und Beamten, erscheint als eine den Zweck der obigen Darstellung befördernde Zugabe, weshalb dieselbe mit der schließlichen Bemerkung hier angefüget wird, daß die Genauigkeit der desfallsigen Angaben, durch Benutzung aller erreichbar gewesenen Hülfsmittel, erstrebt worden ist.

Düsseldorf, im December 1832.

Der Herausgeber.

Nachweise

der im Erzbißthum und Churfürstenthum Trier, während der frühern und resp. letzten Periode des Bestandes dieses geistlich-weltlichen Staates, vorhanden gewesenen geistlichen und weltlichen Staatsgewalten, Körperschaften, Collegien, Behörden und Beamten.

I. Der Erzbischof und Churfürst, Administrator der gefürsteten Abtei Prüm.

II. Die Suffragan-Bischöfe zu Metz, Toul und Verdun.

III. Das Domkapitel des hohen Erzstiftes zu Trier:

Dom-Probst; — Dom-Dechant; — Fünf Archidiakonen (Chorbischöfe): zu St. Peter zu Trier, zu St. Mauritius zu Tholey, zu St. Castor zu Carden, zu St. Lubentii zu Dietkirchen, und zu St. Agatha zu Longuion; — Dom-Scholaster; — Dom-Custos — und Dom-Cantor; — Dom-Kapitular- und Domicellar-Herrn; — Dom-Vikarien und Präbendarien; — Dom-Syndikus, Archivar, Kellner, Präsenzmeister, Fabrikmeister u. a. in- und auswärtige Justiz- und Verwaltungs-Beamte.

IV. Churtrierische geistliche und weltliche Landstände:

A. Geistliche Landstände im Ober-Erzstifte:

1. Die Aebte zu St. Maximin, zu St. Mathias, zu St. Maria zu d. h. Martyrern, zu St. Martin und zu Himmerroth (Himmelrade); der Probst zu

Clausen (Eberhards-Cluse); die Dechanten der Collegiat-Stifter: zu St. Paulin bei, und zu St. Simeon in Trier, zu Pfälzel, zu Carden, zu Prüm und zu Kylburg; der Prior der Karthaus bei Trier und der Administrator des Hospitals zu Cues.

2. Die Rural-Dechanten der Land-Kapitel (Christianitäten — Diakonate): zu St. Peter in Trier, zu Zell, zu Piesport, zu Kylburg, zu Perl, zu Wadrill und zu St. Irmin binnen Trier.

3. Syndikus und General-Einnehmer.

B. Geistliche Landstände im Nieder-Erzstifte:

1. Die Aebte: zu Laach, zu Rommersdorf u. zu Sayn; die Dechanten der Collegiat-Stifter: zu St. Castor und zu St. Florin in Coblenz, zu Münster-Meyenfeld, zu Limburg, zu Dietkirchen, zu Mayen und zu Oberwesel; sodann der Prior der Karthaus bei Coblenz.

2. Die Rural-Dechanten der Landkapitel: zu Ochtendung, zu Dietkirchen, zu Boppard und zu Cunostein-Engers.

3. Syndikus und General-Einnehmer.

C. Weltliche Landstände des Ober-Erzstiftes:

1. Deputirte der Directorial-Stadt Trier und der Städte: Zell, Cochem, Bernkastel, Wittlich, Saarburg und Pfälzel.

2. Syndikus, General-Einnehmer und Sekretair.

D. Weltliche Landstände des Nieder-Erzstiftes:

1. Deputirte der Directorial-Stadt Coblenz und der Städte: Boppard, Oberwesel, Montabaur, Limburg, Mayen und Münster-Meyenfeld.

2. Syndikus (gemeinschaftlicher für das Ober- u. Nieder-Erzstift), General-Einnehmer und Sekretair.

V. Geistlicher Staat:

a. Erzbischöflicher Suffragan- resp. Weih-Bischof zu Trier.

b. Erzbischöfl. General-Vikariat zu Trier.

c. —— Consistorium zu Trier.

d. Geistlicher Justiz-Senat zu Trier.

e. Erzbischöfl. Officialats-Commissariat zu Coblenz.

f. Collegiat-Stifter im hohen Erzstifte: St. Agatha zu Longwy, St. Castor zu Carden, St. Castor zu Coblenz, St. Florin zu Coblenz, St. Clemens zu Mayen, St. Georg zu Limburg, B. M. V. ad Gradus zu Ober-Wesel, St. Lubentii zu Dietkirchen, (B. M. V. zu Prüm), B. M. V. zu Yvoir (Carignan), B. M. V. zu Kylburg, B. M. V. zu Pfälzel, B. M. V. zu Wetzlar, St. Martini und Severi zu Münster-Meyenfeld, St. Paulin bei Trier und St. Simeon zu Trier.

g. Abteyen im hohen Erzstifte: zu Arenstein, zu Clausen, zu Echternach, zu Himmeroth, zu Laach, zu St. Mariae ad Martyres, zu St. Martin, zu St. Mathias und zu St. Maximin sämmtlich bei Trier, zu Metlach, zu Münster bei Luxemburg, zu Orwald, (ad St. Salvat. zu Prüm), zu Rommersdorf, zu Sayn, zu Schönau, zu Springirsbach, zu Tholey und zu Wadgassen.

h. Priorate im hohen Erzstifte: die Karthausen bei Coblenz, Kettel und Trier und zu Helenenberg.

i. Ordensgeistliche, männliche, im hohen Erzstifte: 3 Dominikaner-, 17 Franziskaner-, 12 Kapuziner-, 7 Karmeliter- und 7 Minoriten-Klöster.

k. Adliche Frauen-Stifter und weibl. Klöster im hohen Erzstifte: zu Altenberg, zu St. Anna zu Trier, zu Benevoye bei Luxemburg, zu Claire fontaine, zu Engelport, zu Frau-Lautern, zu St. Irmin in Trier, zu Juvigni, zu St. Katharina bei Linz, zu Machern, zu Marienberg bei Boppard, zu Marienroth, zu Niederwerth und zu Oberwerth bei Coblenz, (zu Nieder-Prüm), zu Oberwesel, zu Rosenthal, zu St. Thomas bei Andernach, zu St. Thomas bei Kylburg, zu Tiffertange, und zu Wallersheim bei Coblenz; sodann noch 27 weibliche Congregationen verschiedenen Ordens.

l. Rural-Dechanten in den 5 Archidiakonaten:

1. zu St. Peter in Trier:

in den Christianitäten: Trier (mit 19 Pfarreien), Bittburg (mit 46 Pfarreien), Kylburg (mit 23 Pfarreien) und Piesport (mit 42 Pfarreien);

2. zu St. Lubentii in Dietkirchen:

in den Christianitäten: Dietkirchen (mit 23 Pfarreien) und Engers (mit 47 Pfarreien);

3. zu St. Castor in Carden:

in den Christianitäten: Zell (mit 63 Pfarreien), Ochtendung (mit 70 Pfarreien) und Boppard (mit 23 Pfarreien);

4. zu St. Agathe in Longwion:

in den Christianitäten: Luxemburg (mit 37 Pfarreien), Longwion (mit 38 Pfarreien), Yvoix (Carignan) (mit 33 Pfarreien), Bascillen (mit 25 Pfarreien), Juvigni (mit 24 Pfarreien), Arlon (mit 28 Pfarreien) und Mersch (mit 66 Pfarreien);

und 5. zu St. Mauritius in Tholey:

in den Christianitäten: Perl (mit 44 Pfarreien), Remig (mit 22 Pfarreien), Merzig (mit 41 Pfarreien) und Wadrill (mit 32 Pfarreien).

VI. Weltlicher Staat:

a. Land-Erb-Aemter: Erb-Marschall, Erb-Kämmerer, Erb-Truchses und Erb-Schenk.

b. Churfürstl. Geheime-Staats-Conferenz, resp. Staats- und Cabinets-Ministerium zu Coblenz: Geistliches und Weltliches Departement.

c. Churfürstl. Landes-Regierung zu Coblenz.

d. —— niedererzstiftischer Justiz-Senat zu Coblenz.

e. —— Hofrath zu Trier.

f. —— obererzstiftischer Justiz-Senat zu Trier.

g. —— Hofkriegs-Rath zu Coblenz.

h. —— Revisions-Gericht zu Coblenz.

i. —— Hofgericht zu Coblenz.

k. —— Hofkammer zu Coblenz.

l. —— Beamte in den Amts- und andern Bezirken:

A. im Ober-Erzstifte:

1. Amtmann resp. Amtsverwalter in den vereinigten Aemtern Baldenau, Bernkastel und Hunolstein, nebst Schultheis in Letzterm.

2. Ober-Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Baldeneck und in dem damit vereinigten Beltheimer, Stremig und Senheimer Gericht, sodann der Häseriger Pflege.
3. Mayer im Amte (Herrschaft) Neumagen.
4. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Cochem.
5. Erbvogt resp. Untervogt im Amte Croeverreich.
6. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Daun.
7. Amtmann resp. Amtsverwalter und Amts-Schultheisen im Amte Grimburg.
8. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Hillesheim.
9. Amtmann und Ober-Schultheis im Amte Kylburg.
10. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Manderscheid.
11. Amtmann im Amte St. Maximin.
12. Amtsverwalter und Amts-Schultheisen und Mayer im Amte Merzig.
13. Amtmann und Oberschultheis im Amte Oberstein.
14. Ober-Schultheis in der Probstei St. Paulin bei Trier.
15. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Pfältzel, und Stadtschultheis daselbst.
16. Ober-Amtmann resp. Amtsverwalter, und Land- und Ober-Schultheis, auch Mannrichter im Amte Prüm.
17. Ober-Amtmann resp. Amtsverwalter und Amtsschultheis und Mayer im Amte Saarburg, auch Stadt- und Hochgerichtsschultheis daselbst.
18. Amtsverwalter im Amte Schmidtburg.
19. Ober-Amtmann und Amtsverwalter im Amte Schönberg.
20. Ober-Amtmann resp. Amtsverwalter und Vogt in den Aemtern Schönecken und Pronsfeld, und Mayer in Letzterm.
21. Statthalter und Schultheis in der Hauptstadt Trier.
22. Amtmann resp. Amtsverwalter und Schultheis im Amte Uelmen.

23. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Welschbillig.

24. Amtmann und Stadtschultheis im Amte St. Wendel.

25. Amtmann resp. Amtsverwalter und Stadtschultheis im Amte Wittlich.

26. Ober=Amtmann resp. Amtsverwalter und Stadt=Schultheis im Amte Zell.

B. im Nieder=Erzstifte:

27. Amtmann resp. Amtsverwalter, und (mit Chur=Cöln gemeinschaftlicher) Vogt im Amte Alken;

28. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Bergpfleg.

29. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Boppard und Gallscheider Gericht.

30. Ober=Amtmann und Schultheis im Amte Camberg.

31. Ober=Amtmann und Schultheis im Amte resp. in der Stadt Coblenz.

32. Ober=Amtmann resp. Amtsverwalter und Schultheis im Amte Ehrenbreitstein.

33. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Engers.

34. Amtmann resp. Amtsverwalter und Schultheis im Amte Hammerstein.

35. Amtmannn resp. Amtsverwalter und Schultheis im Amte resp. Kirchspiel Heimbach.

36. Amtmann resp. Amtsverwalter und Schultheis des Kirchspiels Horhausen im Amte Herschbach.

37. Amts= und Kellnerei=Verweser im Amte (resp. Herrschaft) Kempenich.

38. Amtmann resp. Amtsverwalter in den Aemtern Limburg und Willmar.

39. Amtmann resp. Amtsverwalter in den Aemtern Mayen, Kaisersesch und Monreal, und Schultheisen in den beiden Letztern.

40. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Montabaur.

41. Erb=Amtmann resp. Amtsverwalter in den Aemtern Münster=Meyenfeld und Cobern, auch Vogt im Amte

Cobern und Schultheis in der Stadt Münster-Meyenfeld.

42. Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Ober-Wesel, und Stadt- und Oberschultheis daselbst.

43. Amtmann resp. Amtsverwalter in den Aemtern Sayn, Vallendar und Grenzau, und Amtsschultheis zu Vallendar.

44. Amtmann resp. Amtsverwalter und Schultheis im Amte Wellmich.

45. Ober-Amtmann resp. Amtsverwalter im Amte Wehrheim.

m. Churfürstlicher Landrentmeister zu Coblenz und Amts-Kellner: zu Bernkastel, Cochem, Daun, Grimburg, Hillesheim, Manderscheid, Oberstein, Saarburg, Schönberg, Schoenecken, Trier, Uelmen, St. Wendel, Wittlich und Zell — im Ober-Erzstifte; ferner: zu Boppard, Coblenz (und Hof-Kellner daselbst), Ehrenbreitstein, Engers, Herschbach, Kempenich, Limburg, Mayen, Montabaur, Münster-Meyenfeld, Oberwesel und Wehrheim — im Nieder-Erzstifte.

n. Rheinzoll-Aemter zu Boppard, Engers und Hammerstein; Moselzoll-Aemter zu Cochem und Pfälzel; sodann Licent-Amt zu Andernach (im Churfürstenthum Cöln), und Saarzoll-Amt zu Saarburg.

B.

Die Territorial-Verhältnisse

des vormaligen

Churfürstenthums Trier.

Der geistlich-weltliche Chur-Staat Trier, aus einem Kerne kirchlichen Grundbesitzes entsprossen, durch kaiserliche Verleihungen, durch Schenkungen und andere Erwerbungen zu größerer Bedeutsamkeit gelangt, erhielt im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts seine eigentliche Ausbildung als Staats-Körper.

Als spätere Gebiets-Veränderungen sind, namentlich folgende Acquisitionen: die Herrschaft Limburg a. d. Lahn (1418—1430), die gefürstete Abtei Prüm *) (1575—1579), Theile der Grafschaft Sayn (1599—1623), Bestandtheile der Grafschaft Nieder-Isenburg (1664) und (im achtzehnten Jahrhundert) die ganze Herrschaft Vallendar, so wie ein Theil der Herrschaft Oberstein, sodann auch die Veräusserung

*) Das Fürstenthum Prüm, — obgleich, in seinen Beziehungen zum deutschen Reiche, als ein selbstständiges zum oberrheinischen Kreise gehöriges Staatsgebiet erhalten und — hinsichtlich seines unter die Landesherrlichkeit des Erzbischofs von Trier sortirenden Territoriums — in eigenthümlichen Verhältnissen zum trierischen Chur-Staate dergestalt fortbestehend, daß dessen Bewohner, ohne Anschlag in der churtrierischen Steuer-Matrikel, ein gewisses Geldquantum zur churfürstlichen Rent-Kammer jährlich zahlten —, war in Rücksicht der Regierung, Rechtspflege und Verwaltung den übrigen erzstiftischen Amts-Bezirken gleichgestellt und stand unter churfürstlichen Amtmännern und Kellnern. Die von den Letztern erhobenen Landes-Intraden fanden jedoch eine abgesonderte, die Landrentmeisterei-Casse des Churfürstenthums Trier nicht alimentirende, Verwendung.

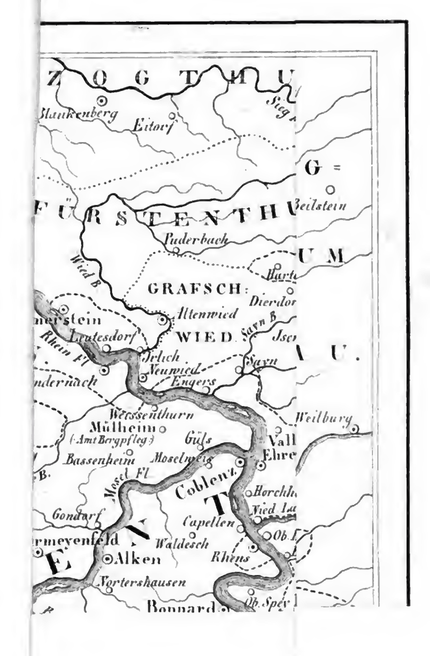
des Amtes Blieskastel, in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, hier anzumerken.

Die auf solche Weise successive zusammengebrachten Besitzungen bildeten aber kein geschlossenes festbegrenztes Territorium; vielmehr war dasselbe von nachbarlichen Staatsgebieten häufig eingeengt und durchschnitten, und vielseitig bestand eine, zwischen Chur-Trier und andern Dynasten, gemeinschaftliche Landeshoheit in kleinern Bezirken.

Ohne mit den Nachbarstaaten eine allgemeine Grenzfestsetzung zu verwirklichen, fanden nur einzelne, spezielle Gebiets-Ausgleichungen und Theilungen statt, wodurch 1564 die bis dahin mit Nassau-Diez gemeinsame Grafschaft Dietz abgetheilt, 1778 der unter dem Condominate Lothringens, resp. Frankreichs, gestandene Saar-Gau in zwei Theile geschieden, ohngefähr gleichzeitig mit dem Herzogthum Luxemburg eine Ausgleichung wegen seiner Mitherrschaft in der Meyerei Pronsfeld bewirkt, und 1781 eine Vertheilung des unter markgräflich Baadenscher und gräflich Metternich'scher Mithoheit gestandenen, sogenannten dreiherrischen Gebietes vollführt, auch in diesen Beziehungen, Grenzregulirungen getroffen wurden.

Die Gewißheit über die Realität des churtrier'schen Staates wurde, unter den angedeuteten Verhältnissen, dadurch erzielet, daß dessen herkömmlich unbezweifelbare, oder auch bestrittene Bestandtheile und Gerechtsame in jedem Amts-Bezirke, durch Aufzeichnung, Grenzbegehung u. a. amtliche Handlungen, in öffentlicher Kundbarkeit erhalten wurden; und war diese Maßregel wohl um so mehr die einzig Ausführbare, als, seit der 1729 vertragmäßig von Chur-Trier anerkannten Reichsunmittelbarkeit der im Erzstifte Trier angesessenen Ritterschaft, eine große Zahl ihrer Güter als selbstständige Territorien den innern Zusammenhang des churtrierischen Landes durchbrachen.

Das also entstandene, bis zur französischen Occupation des linken Rhein-Ufers erhaltene Churfürstenthum Trier bildete einen so vielfach gestalteten Complexus, daß, ohne dessen figurirte Darstellung, die Anzeigung seiner Lage und Grenz-Nachbaren einen deutlichen Begriff davon zu gewähren, nicht im Stande ist. Um daher den folgenden Angaben den erforderlichen Grad von Verständlichkeit zu sichern, ist denselben ein hierbeigefügter, nach den ältern und spä-


Z O G T H U
Blankenberg
Eitorf
Sieg
G =
Beilstein
F Ü R S T E N T H U
Puderbach
U M
Hart
Wied B.
GRAFSCH:
Dierdor
Altenwied
merstein
Leutesdorf
WIED.
Sayn B.
Jser
Rhein Fl.
Irlich
Neuwied
Sayn
A U.
Andernach
Engers
Weilburg
Weissenthurn
Mülheim
(Amt Bergpfleg:)
Güls
Vall
Bassenheim
Moselweis
Ehre
Coblenz
Mosel Fl.
Horchh
T
Wied La
Gondorf
Capellen
N
Ob. L
rmeyenfeld
Waldesch
E
Alken
Rhens
Vortershausen
Ob. Spey
Boppard

tern Charten *) croquirter Abriß zum Grunde gelegt, welcher Form, Lage und Grenzen des Landes möglichst genau versinnlicht.

Das Churfürstenthum Trier bildete eine dem Laufe der Mosel, von Südwesten nach Nordosten, folgende Länderstrecke, welche südlich die Saar theilweise, bis zu ihrer Einmündung in die Mosel, umgab, und nach Norden und Nordosten, in Form von Halbinseln und Landzungen, in fremde Gebiete eindrang. Beim Einflusse der Mosel in den Rhein zog sich der Churstaat in südlicher Richtung am linken Ufer des Rheines, mit zweifacher Unterbrechung durch fremde Besitzungen, und mit einmaliger Ueberspringung auf das rechte Rhein-Ufer, aufwärts bis in die Nähe der Stadt Bacherach, und verfolgte nördlich die Strömung des Rheines bis zum westlichen Einfluß der Nette; sodann überschritt das trierische Territorium den Rhein, südlich beim Einfluß der Lahn auf ihrem rechten Ufer, nördlich unterhalb Engers, mit unbeträchtlichem, vielfach gewundenem Körper, aus welchem nach Nordwesten, Norden und Südosten drei, weithin ragende Gebietsstreifen sich zogen, deren Zuletztbezeichneter die, unfern ihrer Mündung verlassene Lahn in ihrer obern Region wiedererreichte und überschritt.

Durch solche weit auseinander gedehnte, oft nur mittelst schmaler Flächen zusammenhängende Gestalt des Landes, in welches fremde Gebiete häufig eingeschoben waren; sodann auch durch zwei von der Territorial-Masse ganz getrennte Bezirke: nördlich das Amt Hammerstein am rechten Ufer des Rheines, südlich das Amt St. Wendel zwischen Mosel und Nahe, bestand folgende Landes-Begrenzung, während die Bestandtheile der Aemter Schmidtburg und Weiden (früher Wartelstein), ohne Zusammenhang unter sich selbst, in fremdem Gebiete zerstreuet lagen.

---

*) Die ältern Charten des Churfürstenthums Trier sind: die älteste, einigermaßen Zuverläßige, von Georg Mercator; jene von de Witt, Falk, de Ram, Sanson, Jaillot, Homann und Fischer, so wie die ums Jahr 1745 zu Augsburg edirte von M. Seutter, sodann die etwas spätere, in einem von Covens und Mortier zu Amsterdam herausgegebenen Atlas (queer Folio Format wie der oben bezeichnete Abriß) enthaltene Charte. Büsching giebt eine Charte von J. G. Walther als die Vorzüglichere an, während die Jüngste, von F. L. Güssefeld, bei Homanns-Erben 1789 erschienen ist.

D. H.

Westlich und fortsetzlich nördlich vom Churfürstenthum Trier waren: das Herzogthum Luxemburg, — ferner gegen Norden: die Grafschaft Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein, die Grafschaften Kerpen und Virnenburg, das Churfürstenthum Cöln, die Grafschaften Wied-Neuwied und Runkel, Sayn-Altenkirchen und Hachenburg; sodann östlich die Nassauischen, unter verschiedenen Zweigen dieses Fürstenhauses stehenden Lande, die churhessische niedere Grafschaft Catzenellenbogen und der Rhein-Strom; — weiterhin südöstlich das Fürstenthum Simmern, die Grafschaften Veldenz, Sponheim und Rheingrafenstein, so wie das Churfürstenthum Pfalz bei Rhein; und endlich — südlich: das Herzogthum Lothringen, welches nebst dem Herzogthum Zweibrücken und dem churpfälzischen Gebiete, das Amt St. Wendel umgab —, dessen nächste Nachbarstaaten.

Das Innere des Churstaates, vom Rheine, der Mosel, der Saar und der Lahn mehr oder minder durchströmet, enthielt viele kleinere Flüsse und Bäche, worunter: die Prüm und die Nyms einen Theil des Landes durchflossen und, von der Sour aufgenommen, im Ausland (bei Wasserbillich); dagegen aber: die Ruver (bei Pfälzel), die Kyll (bei Erang), die Salm (bei Clüsserath), die Thron (bei Neumagen), die Lieser (oberhalb des Dorfes Lieser), die Alff (beim Hofe Alff), die Dreiß (bei Dreiß), die Elz (bei Kern), und die Beys (bei Burgen), nebst Andern, innerhalb des trierischen Gebietes, sich in die Mosel ergossen; sodann auch von den vielen, im Chur-Staate den Rhein alimentirenden Bächen, die bereits angeführte Nette, so wie die, bei Engers, ostrheinisch einmündende Sayn, anzumerken sind.

Die Gesammtheit des churtrierischen Landes war in zwei altherkömmliche, in politischer und staatswirthschaftlicher Beziehung fortdauernd erhaltene Haupt-Abtheilungen: in das Ober- und resp. Nieder-Erzstift, geschieden, wodurch der Flächenraum in zwei ungleiche Hälften getheilt wurde. Das Ober-Erzstift umfaßte das von Südwesten nach Nordosten bis an den Einfluß der Elz in die Mosel sich erstreckende Gebier, während das Nieder-Erzstift das übrige westrheinische, nördlich und südlich sich hinziehende, sodann auch das ganze, ostrheinisch gelegene Territorium in sich begriff.

Beide Hauptbestandtheile waren zuletzt, und zwar das obere Erzstift, außer der Hauptstadt Trier, in 25 Amts-Bezirke, das niedere Erzstift hingegen nur in 15, die Re-

sidenz= und Directorial=Stadt Coblenz einschließende Aemter eingetheilt, deren Enumeration und Bestandtheile aus der hier beigefügten, in alphabetischer Ordnung aufgestellten Aemter= und Ortschafts=Nachweisung hervorgehen. *)

Zwei dieser Bezirke waren jedoch herkömmlich mit Andern, nämlich St. Paulin mit dem Beringe der Hauptstadt Trier, Ulmen hingegen mit dem Amte Cochem, vereiniget, wodurch dann die im Jahr 1794, Behufs der Landesbewaffnung stattgefundene, — eine anderweitige Bezeichnung der Territorial=Lage enthaltende — Eintheilung des Chur=Staates begründet, und desfalls festgesetzt war: daß die 11 gegen den Hundsrücken, die 9 gegen die Eiffel und die 11 gegen die Hauptstadt Trier hin liegenden, sodann die 7 ostrheinisch gelegenen Amts=Bezirke **), die Mannschaft zu den vier Haupt=Abtheilungen der bewaffneten Landmacht zu stellen hätten.

Von der vorbemerkten Totalität des Chur=Staates Trier wurde, nach der 1794 eingetretenen französischen Occupation des linken Rheinufers, der ganze westrheinisch gelegene Theil, am 22. December 1799, der Republik Frankreich assimilirt und an dieselbe im Friedens=Vertrag von Lüneville (9. Febr. 1801) abgetreten; sodann wurde auch der, hiernach nur ostrheinisch noch fortdauernde Chur=Staat, durch den Reichs=Deputations=Schluß (25. Febr. 1803) ganz aufgelöset, und in seiner bis dahin nur noch auf dem rechten Rhein=Ufer bestandenen Integrität, in Folge der jenem

---

*) Diese Nachweise ist eine höchst schätzbare und um so dankbarer anzuerkennende Mittheilung Sr. Hochwohlgeboren des Herrn von Stramberg zu Coblenz, als dieselbe, von diesem in die ältere Landes=Geschichte eingeweiheten Gelehrten, für richtig anerkannt ist, und dadurch die seitherigen Ungewißheiten über die jüngste Territorial=Eintheilung des Churfürstenthums Trier beseitigt werden.

**) Dieser Beweis der Richtigkeit des oben bezogenen Amts= und Ortschafts=Verzeichnisses wird dadurch nicht entkräftet, daß aus der früher beigebrachten Nachweise des churtrierschen weltlichen Staates (Anlage A. VI.) eine größere Zahl Aemter hervorgehet; indem mehrere derselben, — herkömmlich nur dem beibehaltenen Namen nach fortbestehend und aufgeführt —, unter denselben Beamten vereiniget waren, und in der Wirklichkeit nur die hier bezeichneten Verwaltungsbezirke bildeten.

D. H.

Reichs-Recesse vorangegangenen Ausgleichungs-Verhandlungen, von dem Fürstenhause Nassau-Weilburg, am 18ten October 1802 in wirklichen definitiven Besitz genommen.

Der mittelst dieser Aenderungen der Staaten-Verhältnisse herbeigeführte Zustand dauerte bis zum Anfange des Jahres 1814 fort, wo, nach der Verdrängung französischer Herrschaft von deutschem Boden, zuerst das westrheinische vormals churtrierische Land, mit geringer Ausnahme, nebst andern wiedereroberten Gebieten, von den provisorischen Gouvernements des Mittel-Rheines, und resp. des Nieder- und Mittel-Rheines, verwaltet, und dann, nebst Theilen des ostrheinischen ehemals ebenfalls churtrierischen, späterhin fürstlich nassauischen Territoriums, vermöge der Wiener-Congreß-Akte, von der Krone Preußen übernommen wurden.

Hiernach und in Folge des königlichen Allerhöchsten Besitz-Ergreifungs-Patentes vom 5ten April 1815 schlossen sich jene ehemals churtrierischen Länder, als Theile des Großherzogthums Nieder-Rhein für immer an das Königreich Preußen, und erhellet ihre unter die Regierungen der königlichen Rhein-Provinz stattgefundene Vertheilung aus der desfallsigen weiter hier beigefügten Nachweise.

Durch die Gesammtheit dieser Darstellung ist mithin die Erkennung des jüngern und jüngsten Zustandes des vormaligen Churfürstenthums Trier sowohl, als auch die Auskunft über die, in beinahe ganzer Vollständigkeit vorhandenen, ehemaligen churtrierischen Gebiets-Theile in den jetzigen königlich preußischen Regierungsbezirken Trier, Coblenz und Aachen — nach Erforderniß gesichert.

Düsseldorf, im December 1832.

Der Herausgeber.

Nachweisung
der
Amts-Bezirke und Ortschaften
im vormaligen
Churfürstenthum Trier.

I. Ober-Erzstift Trier.

Amt Baldenau.

Bischofsthron	Horath	Morscheid
Commer	Hoschel	Rapperath
Heinzerath	Longcamp	Wederath
Hinzerath	Moersbach	Wingerath
Hontheim	Morbach	Wolsburg.

Amt Berncastel.

Berncastel	Monzel	Osan
Cues	Monzefeld	Thron.
Grach	Neumagen *)	

*) besondere Meyerei Neumagen.

Amt Cochem.

Alffen	Cond	Ernst
Bertrich	Dohr	Faid
Beuren	Driesch	Fankel
Clotten	Ellenz	Georgweiler
Cochem (Stadt)	Enderts Mühlen	Gevenich

Gillenbeuren	Lutzerath	Sehl
Greimersburg	Mesenich	Urschmitt
Hambuch	Nehren	Valwig
Illerich	Poltersdorf	Wagenhausen *)
Kaye	Pommeren	Weiler
Kaysenheim	Prachlendorf	Wirfus
Kenfus	Priden	Wolmerath *)
Kliding	Pruttig	Zeltingen.
Landkern	Schmitt	
Lesch (Hof)	Strotzbüsch	

*) Diese Orte waren 1766 noch Bestandtheile des Amtes Uellmen.

Amt Daun.

Ascheid	Hoenerbach	Sarmesbach
Beinhausen	Horscheid	Sareler
Berlingen	Immerath	Schalkenmehren
Boberath	Kellberg	Schönbach
Bodenbach	Kirchweiler	Senscheid
Bongard	Küttelbach	Steinborn
Borler	Mehren	Steinenberg
Boxberg	Meisenthal	Steiningen
Brockscheid	Mühlenbach	Stroeich
Eradenbach	Mückelen	Strohn
Dankerath	Neichen	Tettscheid
Darscheid	Nerdelen	Trierscheid
Daun (Flecken)	Neroth	Trittscheid
Demerath	Niederwinkel	Udeler
Elscheid	Rohn	Udersdorf
Essingen	Oberehe	Uzerath
Gefell	Oberscheidweiler	Walsdorf
Gelenberg	Rengen	Weyersbach
Gemünden	Rockeskiel	Zermühlen.
Hinterweiler	Rudenbach	

Amt Grimburg.

Bestheid	Gusenburg	Confeld
Beuren	Hermeskail	Malborn
Bierfeld	Hinzert	Manderen
Braunshausen *)	Holzerath	Mitlosheim
Geisfeld	Kell	Morsholz

Nonweiler	Rascheid	Theilen
Ollmuth	Reinsfeld	Wadrill
Otzenhausen *)	Sauscheid	Weiskirchen
Pölert	Steinberg	Zwollbach.
Rappweiler	Sitzert	

*) Diese Orte und Schwarzenbach und Soetern bildeten das mit von Dürkheim, quoad Territor., 1766 noch gemeinschaftliche Hochgericht Eberswald.

Amt Hillesheim.

Bergem	Buderath	Hillesheim
Berrendorf	Fussem	Rodderath.
Bolsdorf		

Amt Hunolstein.

Berg	Gudenthal	Merlscheid
Elzerath	Haag *)	Odert
Gonzerath	Hunolstein	Ridenburg
Groeventhron	Licht	Weiperath.

*) Gehörte mit andern Orten zu dem zwischen Chur-Trier, Lothringen, Frhr. v. Hagen und dem Kloster Frauen Lautern gemeinschaftlichen Hochgericht: Leh- und Saubach.

Amt Kylburg.

Ehlenz	Merlscheid	Thalem
Etteldorf	Neidenbach	St. Thomas
Heidener Höfe	Orsfeld	Ursch
Kylburg	Schleid	Willsecker
Kylburgweiler	Spang	Zenscheid.
Meisburg		

Amt Manderscheid.

Altenhof bei Landscheid	Greimerath	Niederöflingen
Arenrath	Hau	Niederscheidweiler
Blockhausen	Hütt	Niederstadtfeld
Binsfeld	Landscheid	Oberstadtfeld
Burg	Manderscheid (Stadt)	Plein
Deudesfeld	Mühlbach	Raskopp
Gipperath	Niederkail	Schütz
		Weidenbach.

Amt St. Maximin.

Breid	Issel	Naurath
Büdelich	Kenn	Oberemmel
Detzen	Kirsch	Pölich
Fastrau	Loersch	Riohl
Fell	Longuich	Ruwer
Herll	Lorscheid	Schönberg
Hochstraß	Mertesdorf	Tarforst.

Amt Merzig.

Bachem *)	Düppenweiler	Niederlosheim
Barenbach	St. Gangolph	Nunkirchen
Bergen	Harlingen	Ponten
Besseringen *)	Hausbach	Rimlingen
Biehl	Losheim	Rissenthal
Biezen	Menningen *)	Saarhö lzbach
Britten	Merzig *)	Scheiden
Brotorf	Metlach *)	Wahlen
Buschfeld	Oppen	Wällhölzbach.

*) Diese Orte gehörten nebst andern zu der zwischen Chur-Trier und Lothringen (Frankreich) 1778 getheilten Gemeinschaft Saargau und Merzig.

Amt St. Paulin.

Hebert	Maar	Ruwer
Huperath	Metzdorf	Sirzenich
Löhrig	Paulinstraß	Zurleuben.

Amt Pfalzel.

St. Barbara	Ensch	Hinzerath
Becond	Euren	Hockweiler
Biwer	Farsweiler	Hof in der Fels
Bonert	Feyen	Irsch
Casell	Filsch	Kewenig
Clüsserath	Föhr	heil. Kreuz
Cordell	Fusenich	Leiwen
Corlingen	Grünhaus (Hof)	Loewenbrücken
Conz	Gutweiler	Longen
Ehrang	Heidenburg	Mariner (Mühle)
Eiselsbach	Hetzerath	Matheisdorf

Medart
Mering
Merzelich
Morscheid
Naurath
Oberkerig
Osburg
Pallien, mit Höfen
Pallien, Pfalzeler Seits
Pfalzel (Stadt)
Riveres
Schleich
Schöndorf
Schweich
Siechhof zu St. Jost
Thoernich
Thom
Trittenheim
Waltrach
Weinlay (Mühle)
Zewen.

Amt Pronsfeld. *)

Dascheid (Darscheid)
Eulscheid
Hargarten
Holleich
Lambertsberg
Lascheid
Lichtenborn
Lierefeld
Lünebach
Mastorn
Mazerath
Niederhabscheid
Oberhabscheid
Oberütfeld
Orlebach
Pronsfeld
Stallbach
Wazerath.

*) Dieses Amt bildete 1766, als Bestandtheil des Amtes Schönecken, eine besondere zwischen Chur-Trier und Luxemburg dergestalt gemeinschaftliche Meyerei, daß jeder Landesherr über seine Unterthanen Gebot und Verbot besonders ausübte.

Amt Prüm. *)

Balesfeld [12]
Birresborn [2]
Bleyalf [1] (zwei Häuser: [5])
Bochet [1]
Brandscheid [1]
Büdesheim [3]
Bürbach [12]
Dausfeld [6]
Deunischalf [4]
Eichelscheid
Elcherath [16]
Elwerath [10]
Feuerscheid [12]
Gierberg [12]
Gondelbret [5]
Halenfeld [1]
Heilenbach [12]
Hemeres [16]
Hermespand [6]
Herscheid [13]
Hinterhausen [17]
Hontheim [13]
Huscheid [12]
Kopp [21]
Langenfeld [1]
Lasell [12]
Lissingen [18]
Mürlebach [7]
Mürzenich [1]
Niederhorsdorf [19]
Niederlascheid [1]
Niedermählen [8]
Niederprüm [8]
Oberlascheid [4]
Oberlauch [9]
Obermählen [5]
Olzheim [9]
Ooss [20]
Prüm (Stadt) [20]
Rascheid [4]
Reuland [15]
Romerhof [3]
Romersheim [10]
Schleid [12]
Schweiler [1]
Schweisthal [15]
Schwirzheim [11]
Sefferen [12]
Seiwerath [15]
Sellerich [13]
Steinmehlen [8]
Uehren [16]
Urb [1]

Wallersheim [14]
Wallmerath [16]
Wascheid [5]
Waweren [12]
Weich [12]
Weinsfeld [8]
Wetteldorf [15]
Winterscheid [1]
Winterspelt [16]
Wülwerf. [6]

---

*) Dieses, das Gebiet der Reichs-Abtey Prüm theilweise umfassende Amt, war 1766 in 16 Höfe, 4 Zennereien und 1 Meyerei eingetheilt, nemlich in die Höfe: 1. Bleyalff, 2. Birresborn, 3. Büdesheim, 4. Deunisch, 5. Gondelbret, 6. Hermespant, 7. Mürlebach, 8. Niederprüm, 9. Olzheim, 10. Rommersheim, 11. Schwirzheim, 12. Seffern, 13. Sellerich, 14. Wallersheim, 15. Wetteldorf und 16. Winterspelt; in die Zennereien: 17. Hinterhausen, 18. Lissingen, 19. Niederhorsdorf, 20. Doss; und in die Meyerei: 21. Kopp. Die oben gleichmäßig wie diese Bezirke numerirten Orte bildeten Bestandtheile derselben.

Amt Saarburg.

Ayl
Baldringen
Berg
Beuren
Beurig
Bibelhausen
Bilzingen
Boutschdorf
Cahren
Coenen
Collesleuken
Comblingen
Crüttenach
Crufft
Crufter Höf
Crufter Oelmühle
Cruttweiler
Cummeren
Dillmar
Essingen
Faha
Filzen
Fromersbach
Greimerath
Hamm
Helfand
Henteren
Irsch
Kellsen
Kesslingen
Kirß
Körrig
Lampaden
Mannebach
Merteskirch
Meurig
Münzingen
Nennig
Niederleucken
Niedermennig
Niederseer
Niedersoest
Niederzerf
Oberleucken
Obermennig
Oberseer
Obersoest
Oberzerf
Ockfen
Palzem
Paschel
Pellingen
Pertenbach
Portz
Roehlingen
Rommelfangen
Saarburg (Stadt)
Schönberg
Schuden
Serrig
Sidlingen
Sintz
Taweren
Tetting
Trassem
Waweren
Wies.

Amt Schmidtburg.

Bondenbach
Prorscheid
Schlierscheid
Schneppenbach
Sulzbach *)

---

*) Hiervon gehörten 4 Häuser zu dem, quoad Territorialia, zwischen Chur-Trier, zu $\frac{1}{4}$, und den Rheingrafen Salm-Salm, zu $\frac{3}{4}$, gemeinschaftlichen Hochgerichte Rhaunen.

Amt Schönberg. *)

Affts [3]
Alffersteeg [1]
Amelscheid [1]
Allmuthen [3]
Andeler [3]
Andler [2]
Au [2]
Berdert [3]
Bochet [1]
Eimescheid [3]
Hergersberg [3]
Holzheim [3]
Hülscheid [3]
Igelmond [3]
Koppscheid [2]
Krewinkel [3]
Lanzerath [3]
Laudesfeld [1]
Losheim [3]
Manderfeld [3]
Medendorf [1]
Mettendorf [3]
Merlscheid [3]
Müzenich [1]
Niederlascheid [1]
Radscheid [1]
Röttgen [1]
Roth [2]
Schlaußenbach [2]
Schönberg [1]
Schönberg binnen der Veste [1]
Verspreid [2]
Weickerath [3]
Wischeid. [2]

---

*) Dieses Amt war 1766 eingetheilt in die Höfe: 1. Amelscheid, 2. Au und 3. Manderfeld, wozu die oben gleichmäßig numerirten Orte gehörten.

Amt Schönecken. *)

Dingdorf [1]
Giesdorf [1]
Gondelsheim [5]
Greimelscheid [4]
Heisdorf [1]
Irsfeld [3]
Langenfeld [2]
Lasell [3]
Mauel [4]
Nauendorf
Niederlauch [1]
Plütscheid [4]
Schönecken (Flecken)
Staudenhofen [4]
Weinsheim [5]
Winrigen [1]

---

*) Dieses Amt umfaßte 1766 die Meyereien: 1. Dingdorf, 2. Langenfeld, 3. Lasell, 4. Plütscheid und 5. Weinsheim, wozu die vorbezeichneten gleichmäßig numerirten Orte gehörten; sodann auch noch die zwischen Chur-Trier und Luxemburg gemeinsame Meyerei Pronsfeld, vid. Amt Pronsfeld.

Haupt-Stadt Trier.

Fausenburg
Geishof
Löwenbrücken
Marcusberger-Hof
Olewig-Hof
Pallien
Rockeskiel
Trier (Hauptstadt)
Trimmelter-Hof.

Amt Uellmen.

Auderath u. Mühle
Brück
Filz
Hohenpochten
Maiserich u. Mühle
Uellmen u. Mühle.

Amt Weiden (Wartelstein).

Hanebach
Herborn
Königsau
Niederhosenbach
Weiden.

Amt Welschbillig.

Besselich
Dahlem
Eisenach
Gilzen
Hinckel
Hofweiler
Idenheim
Idesheim
Ittel
Kerscht
Kill
Moehn
Noewel
Olck
Pfalzkill
Roehl
Sülm
Trierweiler
Udelfangen
Wellkill
Welschbillig.

Amt St. Wendel.

Alzfassen
Baldersweiler
Born
Breitenborn
Dautweiler **)
Eisweiler
Fursweiler
Gehweiler
Hasborn **)
Heisterberg
Hohfeld
Hüttigweiler
Imsweiler
Lehbach *)
Mauschbach
Pinsweiler
Rasweiler
Reitscheid
Roschberg
Theley **)
Urweiler
St. Wendel.

---

*) Gehörte zu dem, zwischen Chur-Trier, Lothringen, Frhr. v. Hagen und dem Kloster Frauen-Lautern gemeinschaftlichen Hoch-Gericht: Leh- und Saubach.

**) Diese Orte gehörten zu dem, zwischen Chur-Trier und Lothringen (Frankreich) gemeinschaftlichen, 1778 getheilten Hochgerichte Theley.

Amt Wittlich.

Altrich
Belingen
Berlingen
Bombogen
Büschert
Carl
Crames
Dorff
Dürbach
Emmel
Esch
Ferres
Filzen
Flusbach
Groslittgen
Haart
Hontheim
Kesten
Kirchof
Krinkhof
Lieser
Luxem
Maringen
Minderlittgen
Minheim
Müster
Musweiler
Neuerburg
Noviand
Olckenbach
Piesport
Platten
Pollbach
Rensport
Riwenich
Salmenror
Sehlem
Urzig
Bailz u. 2 Mühlen
Wehlen
Wengenror
Wintrich
Wischpett
Wittlicher Mühlen
Wittlich (Stadt).

Amt Zell.

Aldegond
Alff
Beltheim *)
Blankrad *)
Bremm
Bridel
Burg
Burgen *)
Correy
Ediger
Eller
Forst
Frankweiler *)
Grenderich *)
Häserich *)
Kaimt
Laar *)
Lieg *)
Loetzbeuren *)
Mastershausen
Merl
Neef
Pansweiler *)
Pinderich
Reidenhausen *)
Sabershausen *)
Schauren *)
Senheim *)
Sosberg *)
Tettig
Treis
Wallhausen *)
Zell (Stadt)
Zilshausen. *)

*) Diese Orte gehörten zu dem 1781 zwischen Chur-Trier, Sponheim und Metternich getheilten, früher dreiherrischen Amte: Baldeneck; dasselbe enthielt die Gerichte: Beltheim, Senheim und Strimmig, und die Häseriger Pflege und bestand, dem Namen nach, fort.

II. Nieder-Erzstift Trier.

Amt Alken.

Alken
Kattenes
Oberfell.

Amt Bergpfleg.

Bubenheim
Cärlich
Engers
Güls
Kaltenengers
Kesselheim
Kettig
Metternich
Mühlheim
Rübenach
Sebastian-Engers
Urmitz
Wallersheim
Weißenthurm.

Amt Boppard.

Baselscheid *)
Beulich *)
Bickenbach *)
Boppard (Stadt)
Brey
Bruchholz *)
Camp
Dörth *)
Ehrenthal
Felsen
Halsenbach *)
Hausbey *)
Herschwiesen *)
Kesten
Kratzenburg *)
Lickertshausen
Lingerhahn *)
Morschhausen *)
Ney *)
Niederspey
Oberspey
Odenhausen *)
Oehr *)
Oppenhausen *)
Rom *)
Salzig
Tirlingen *)
Weiler.

*) Diese Orte bildeten das Gallscheider Gericht.

Amt und Stadt Coblenz.

Coblenz (Stadt)
Coblenzer Höfe
Moselweis
Neuendorf.

Amt Ehrenbreitstein.

Arzbach
Arzheim
Cadenbach
Capellen *)
Ehrenbreitstein (Mühle)
Ehrenbreitstein (Thal)
Eutelborn
Horchheim
Lay *)
Maller
Neudorf **)
Neuheusel
Niederberg
Niederlahnstein
Niederwerth
Pfaffendorf
Simmeren
Urbar
Urbarer Mühle
Waldesch. *)

*) Diese Orte gehörten 1766 noch zum Amte Coblenz; **) resp. zum Amte Montabaur.

Amt Hammerstein.

Ariendorf (und Schloß Arienfels)
Girgenrath
Hoenningen
Hommer
Irlich
Leudesdorf
Münnichhof
Niederhammerstein
Oberhammerstein
Reidenbroch
Rheinbrohl
Schaafsthal

Amt Herschbach.

Bürdenbach
Eptgert
Eulenberg
Güllesheim
Hartenfelds (Flecken) *)
Hersbach (Flecken)
Horhausen
Huff
Krimmel
Krunkel
Luchert
Mariähausen
Mariärachdorf
Maroth
Niedersteinenbach
Obersteinenbach
Peterslahr
Pleckhausen
Schenkelberg
Sessenhausen
Willroth.

*) Dieser war Cameral-Ort.

Amt und Herrschaft Kempenich.

Blasweiler
Engelen
Hausten
Heidener Höfe
Kempenich
Kirchesch
Lederbach
Leimbach
Morswiesen
Nettler Höfe
Spessert
Waperen
Weiperen.

Amt Limburg.

Arfurt
Balduinstein
Blumeroth (Hof)
Dietkirchen
Elz
Eschofen
Hausen
Kraich
Langhecke
Limburg (Stadt)
Lindenholzhausen
Mühlen
Niederbrechen
Nieder-Selters
Oberbrechen
Werschau
Willmar.

Amt Mayen.

Alenz
Bell
Bermel
Berresheim
Betzing
Boos
Cottenheim
Currenberg
Danchenheim

Eich
Eppenberg
Ettringen
Eulgen
Gammelen
Geisbuscher Höfe
Geishecker Höfe
Grez
Haurod
Haußen
Kaisersesch
Kaldenborn
Kerig
Langenfeld
Laubach
Laurer Höfe
Masburg
Mayener Höfe
Mayen (Stadt)
Monreal
Müllenbach
Nachtsheim
Nickenich
Plais
Reudelsterz
Thür
Trims
Urmersbach
Wasenach
Welling
Welschenbach ob. u. nied.

Amt Montabaur. *)

Arnzhoefen
Banberscheid
Berod
Bilkheim
Bladerheim
Boden
Brandscheid
Caden
Dahlem
Daubach
Dernbach
Diesen
Düringen
Eberuhahn
Elgendorf
Eisen
Elbingen
Eschelbach
Etlersdorf
Ewighausen
Etzelbach
Gackenbach
Girkenroth
Girod
Goldhausen
Grosholbach
Gürgeshausen
Guckheim
Härtlingen mit Höf und Mühlen
Hahn
Hayndorf
Heilberscheid
Heiligenroth
Helferskirchen
Hersbach
Himburg
Holler
Horbach
Horessen
Hübingen
Hunsangen
Iringhausen
Ittinghausen
Kirschaehr
Kleinholzbach
Koelbingen
Kühnhoefen
Langwiesen
Leuderod
Mähren
Meud
Moellingen
Montabaur (Stadt)
Moschen
Rentershausen
Niederahr
Niederelbert
Niedererbach
Niederötzing
Niedersayn
Romberen
Oberahr
Oberelbert
Obererbach
Oberhausen
Oberötzing
Obersayn
Peiffensterz
Pützbach
Reckenthal
Roth
Rothenbach
Ruppach
Salz
Saynerholz
Saynscheid
Sesperod
Siershahn
Stahlhofen
Staud
Steinenfrenz
Untershausen

Wahnscheid
Wallmeneich
Wallmeroth
Wanscheid
Wehrod
Weidenhahn
Welschneudorf
Wirges
Wirsdorf
Wirzborn
Zehnhausen.

*) Dieses Amt war eingetheilt in den Bann Holler und Bann Wirges, sodann in die Kirchspiele: Nentershausen, Hunsangen, Meud und Salz; — Dahlem und Meud waren Cameral-Orte.

Amt Münster (-Meyenfeld.)

Binningen *)
Brohl *)
Calscher Hof
Carden
Cobern
Collig
Dieblich
Dreckenach
Dünfus *)
Einig
Forst
Gappenach
Gering
Giersnach
Gondorf
Hatzenport
Kalt
Kelding
Kerven
Kuttig
Laßerg
Loeff
Lehmen
Lonnig
Mertloch
Metternich
Moentenich
Moerz
Moselkern
Moselfürsch
Müden
Münster (Stadt)
Naunheim
Nörtershausen
Niederfell
Ochtendung
Pillig
Polch
Roes *)
Rüweren
Schrümpfer Mühlen
Sewenicher Höfe
Wolcken.

*) Diese Orte bildeten das Masser Kirchspiel.

Amt Ober-Wesel.

Birckheim
Boppard Thal
Damscheid
Delhofen
Engelhelle Thal
Kisselbach
Langscheid
Laudert
Libshausen
Nenzhäuser Hof
Niederburg
Ober-Wesel (Stadt)
Perscheid
Schloßhof
Urbahr
Weinaehr *)
Wibelsheim
Winden *)

*) Diese Orte bildeten das Kirchspiel Winden.

Amt Vallendar. *)

Bombach ****)
Breidenau *)
Cahn ***)
Deesen *)
Ehlenhausen *)
Gladbach **)
Grenzau ***)
Heimbach **)
Hildscheid
Hirzen *)
Höhr
Kammerforst ***)
Mallendar
Mallerberger Höfe
Mühlhofen †
Nauert ***)
Oberhaid *)
Ransbach ****)
Sayn †
Sessenbach ***)
Stromberg †
Vallendar
Weiß **)
Weitersburg
Wirscheid ***)
Wittgert.

*) In demselben bildeten die Orte: *) das Kirchspiel Breidenau, **) das Kirchspiel Heimbach, ***) das Kirchspiel Nauert und ****) das Kirchspiel Ransbach.

†. Diese Orte gehörten zu dem 1766 noch bestandenen Amt Sayn.

Amt Wellmich.

Broth
Dahlheim
Hirzenau *)
Wellmich.

*) Gehörte 1766 noch zum Amte Boppard.

Nachweise

der in der königl. preuß. Rhein-Provinz vorhandenen Kreise, Bürgermeistereien, Gemeinden und einzelnen Orte, welche zum vormaligen

Churfürstenthum Trier,

einschließlich

der damit vereinigten ehemaligen Reichs-Abtei Prüm, gehört haben; mit Hinweisung auf die neuesten Ausgaben der statistisch-geographischen Beschreibungen (Ortschaftsverzeichnisse) der Regierungsbezirke: Trier (1818 od. 1819), Coblenz (1817) u. Aachen (1827).

I. Im Regierungsbezirke Trier.

A. Im Kreise Prüm: Die Bürgermeistereien: Prüm, Olzheim, Niederprüm und Rommersheim; in der Bürgermeisterei Wallersheim die Orte: Wallersheim, Weissenseifen, Kopp nebst Mühle, und Niederhersdorf; die Bürgermeistereien Dingdorf, Doß (excl. eines zum gräflich Manderscheidschen Amte Gerolstein gehörigen Theiles des Ortes Dos) und Schönecken; die Bürgermeisterei Mürlenbach, excl. der Orte Deusborn nebst Mühle und Rollberg; die Bürgermeistereien Burbach, Auw, Bleialff, Winterscheid und Habscheid; die Bürgermeisterei Pronsfeld, excl. Pittenbach; die Bürgermeisterei Lünebach, excl. Eischeid, Matzerath, Strickscheid und Ginzelbach; in der Bürgermeisterei Warweiler die Orte: Manderscheid, Lambertsberg, Hargarten und Loscheid; die Bürgermeisterei Lichtenborn, excl. der Orte Halenbach und Kinzenburg;

B. im Kreise Daun: Die Bürgermeisterei Daun, excl. Neunkirchen und Pützborn; das Dorf Kirchweiler in der Bürgermeisterei Dachweiler; die Bürgermeisterei Surmersbach excl. Hirschhausen und Katzwinkel; die Bürgermeisterei Gillenfeld, excl. des Dorfes Gillenfeld; die Bürgermeistereien Uedersdorf und Strohn und der Ort Bärendorf in der Bürgermeisterei Kerpen; die Bürgermeisterei Hillesheim, excl. der Orte Zilsdorf, Heyroth, Loog, Niederbettingen, Dohm und Lammersdorf; in der Bürgermeisterei Rockeskill die Orte Rockeskill, Berlingen und Essingen; in der Bürgermeisterei Gerolstein die Orte: Neroth, Lissingen und Hinterhausen, und die Bürgermeisterei Weidenbach;

C. im Kreise Bitburg: das Dorf Neidenbach in der Bürgermeisterei Malberg und die Bürgermeistereien Idenheim, Seffern und Kylburg;

D. im Kreise Wittlich: in der Bürgermeisterei Bergel die Orte: Hontheim und Mühle, Wischpelt, Krinckhof, Bonsbeuren, Hollenthal, Reilerhammer und Neumondsmühle; die Orte Urtzig und Mönchhoff in der Bürgermeisterei Cröff; die Bürgermeistereien Hetzerath, Landscheid, Manderscheid und Neuerburg, excl. der Orte Diefenbach und Wilwerscheid; die Bürgermeisterei Niederöffling excl. des Dorfes Hasborn; die Bürgermeistereien Osan und Salmenror, excl. Bergweiler, Breitmühle und Dreiß, und die Bürgermeistereien Schlem, Spang und Wittlich excl. der Höfe Wahlholz;

E. im Kreise Berncastel: in der Bürgermeisterei Berncastel die Orte: Berncastel, Graach, Martenshof, Kantenbach, Monzelfeld, Hinterbach, Annenberg, Gonzerath, Longcamp und Commen nebst vier Mühlen; die Bürgermeisterei Lieser; die Orte Filzen, Hirzlei, Neudorf, Wintrich und Rondel in der Bürgermeisterei Mülheim; die Bürgermeisterei Neumagen; die Dörfer Berglicht, Neunkirchen und Schönberg in der Bürgermeisterei Talling; das Dorf Malborn in der Bürgermeisterei Thalfang; die Bürgermeistereien

Merscheid und Morbach; die Dörfer Morscheid und Rindenburg nebst Mühlen in der Bürgermeisterei Wirschweiler und das Dorf Sulzbach in der Bürgermeisterei Rhaunen;

F. im Landkreis Trier: die Bürgermeisterei Pfälzel, worin die Dörfer: Cordel dem Domkapitel u. Butzweiler der Abtei St. Maria bei Trier gehörten; die Bürgermeisterei Schweich, exclus. Fähren und Katzenmühle; die Bürgermeistereien: Mehring, Trittenheim, Leiwen, Longuich, Ruwer und Beuren, exclus. des Dorfes Prostert und Zubehör; die Bürgermeistereien Heidenburg und Hermeskeil, excl. der Orte Züsch, Neuhütten, Boerfink und Damflos nebst Zubehör; die Bürgermeisterei Otzenhausen, excl. der Dörfer: Costenbach, Buweiler, Rathen, Castell, Mettnich und Mulfeld; die Bürgermeistereien: Kell, Farschweiler und Schöndorf, worin die Orte: Plüwig, Wilzenburg, Willmerich, Geitzenburg, Pluwiger Hammer, Lonzenburg und Franzenheim dem Domkapitel zugehörten; die Bürgermeisterei Irsch, excl. des domkapitularischen Dorfes Kernscheid und des Ortes Gusterath nebst Mühle; die Bürgermeistereien Conz, Oberemmel, Aach, Trierweiler und Welschbillig;

G. im Stadtkreise Trier, dessen sämmtliche Bestandtheile;

H. im Kreise Saarburg: die Bürgermeistereien Saarburg, Meurich, Irsch, Zerf und Perl, worin die domkapitularischen Orte Ober- und Nieder-Perl, nebst drei Mühlen und Sehndorf; die Orte Nennig, Berg und Wies in der Bürgermeisterei Nennig; die Bürgermeisterei Sinz, excl. des Dorfes Rehlingen, und in der Bürgermeisterei Canzem die Dörfer: Tawern und Wawern;

I. im Kreise Merzig: die Bürgermeisterei Merzig; die Dörfer Hilbringen, Fitten, Balleren, Rech, Riplingen und Schwemlingen in der Bürgermeisterei Hilbringen; die Bürgermeisterei Besseringen, excl. der Dörfer Dreisbach und Keuchingen; die Bürgermeistereien: Hausbach, Wahlen

und Losheim; die Bürgermeisterei Weierweiler; excl. der Orte: Weierweiler, Schwarzwald, Confeld, Münchweiler und Michelbach; die Orte: Büschfeld, Biehl, Wadrill und Morschholz in der Bürgermeisterei Wadern; und das Dorf Düppenweiler in der Bürgermeisterei Haustadt;

K. im Kreise Ottweiler: in der Bürgermeisterei Uchtelfangen die Dörfer: Hüttigweiler und Rasweiler; und in der Bürgermeisterei Tholey die Dörfer: Theley, Hasborn und Dautweiler.

IV. Im Regierungsbezirke Coblenz.

A. Im Kreise Coblenz: Die Bürgermeistereien Coblenz und Bassenheim; das Dorf Waldesch in der Bürgermeisterei Rhens; die Bürgermeisterei St. Sebastian; — (in den seit 1822 mit dem Kreise Neuwied vereinigten 4 Bürgermeistereien und zwar:) in der Bürgermeisterei Ehrenbreitstein die Orte: Ehrenbreitstein, Artzheim, Horchheim, Neudorf, Niederberg, Pfaffendorf, Urbar und Besselicher Kloster; in der Bürgermeisterei Bendorf die Orte Sayn nebst Abtei und Mühlhofen; in der Bürgermeisterei Vallendar die Orte: Vallendar, Mallendar, Weitersburg und Niederwerth, und in der Bürgermeisterei Engers die Orte: Engers, Gladbach, Heimbach nebst der Abtei Rommersdorf, Weiß und Irrlich;

B im Kreise St. Goar: die Bürgermeisterei Oberwesel; in der Bürgermeisterei Obergondshausen die Orte: Beulich und Morschhausen; die Bürgermeisterei Brodenbach, excl. des Dorfes Brodenbach; die Bürgermeistereien Boppard und Halsenbach, excl. des Dorfes Carbach; in der Bürgermeisterei St. Goar die Orte: Birkheim Niederburg, Urbar und Hirzenach (Hirzenau) zum Theile; in der Bürgermeisterei Pfalzfeld die Orte: Bickenbach, Lingerhahn, Thörlingen (Thirlingen), Hausbay und Laudert, und die Bürgermeisterei Wibelsheim;

C. im Kreise Simmern: in der Bürgermeisterei Gemünden die Orte: Königsau, Schlierscheid und Schneppenbach; in der Bürgermeisterei Simmern der Ort Kisselbach zum Theile, und in der Bürgermeisterei Castellaun die Orte: Beltheim, Frankweiler und Sabershausen;

D. im Kreise Zell: in der Bürgermeisterei Trarbach das Dorf Burg; die Bürgermeisterei Zell, excl. des Dorfes Bullay, und in der Bürgermeisterei Senheim die Orte: Senheim, Grenderich, Mesenich, Blankenrad (Blankrad), Häserich, Mastershausen, Schauren und Sosberg;

E. im Kreise Mayen: die Bürgermeisterei Mayen, excl. der Orte: Münx, Lurem, Hirten, Anschau, Ditscheid, Mimbach, Lind, Weiler und Niederelz; die Bürgermeisterei St. Johann; in der Bürgermeisterei Burgbrohl das Dorf Wassenach nebst Mühle; in der Bürgermeisterei Andernach die Orte: Eich, Nickenich, Plaidt, Kretz und Crufft; die Bürgermeisterei Münstermeyfeld, excl. des Dorfes Wierschem und eines Theiles des Dorfes Catenes (Kattenes), und die Bürgermeisterei Polch;

F. im Kreise Cochem: dessen sämmtliche Bestandtheile ausschließlich der Orte: Lütz und Mörsdorf in der Bürgermeisterei Treis;

G. im Kreise Adenau: in der Bürgermeisterei Antweiler die Orte: Rohn nebst Mühle, Dankerath, Senscheid und Trierscheid; in der Bürgermeisterei Kelberg die Orte: Kelberg, Bongard, Gellenberg, Hünerbach, Köttelbach, Rodenbach, Meisenthal nebst Mühle, Zermüllen nebst Mühle, Koetrichen, Müllenbach, Bodenbach, Borler- und Hayer-Hof; in der Bürgermeisterei Virnenburg die Orte: Langenfeld, Netter-Höfe, St. Jodok-Mühle, Arfft, Acht, Nieder- und Ober-Welschenbach, und die ganze Bürgermeisterei Kempenich;

H. im Kreise Linz: die ganze Bürgermeisterei Leutesdorf;

I. im Kreise Altenkirchen: in der Bürgermeisterei Flammersfeld die Orte: Horrhausen, Bürdenbach, Bruch, Bleckhausen, Güllesheim, Huf, Krunkel, Luchert, Niedersteinebach, Willroth, Peterslahr, Epgert, Eulenberg, Obersteinebach, Mehrhahn und Heidenhub.

III. Im Regierungsbezirke Aachen.

A. Im Landkreise Gemünd: in der Bürgermeisterei Bussem die Orte: Bergheim (Bergem) Bussem (Fussem), Neuhütte (Altwerk) und Schneidemühle;

B. im Landkreise Malmedy: die Bürgermeistereien Manderfeld und Schönberg.

C.

Das Steuer-Wesen

im vormaligen

Churfürstenthum Trier.

Wie in allen im Laufe der Jahrhunderte entwickelten Staats-Körpern, hat sich auch im Churfürstenthum Trier der jüngere Begriff des Steuer-Wesens allmählig gebildet.

Der Zusammentritt der Vereinzelnten zu einer Gesammtheit verband die getrennten Interessen, deren Handhabung, dem Mächtigern zuständig oder überwiesen, die Nothwendigkeit erzeugte, die Mitwirkungen der Glieder der Gesellschaft anzuwenden, wenn des Hauptes Kräfte, in ungewöhnlichen Fällen, oder im Zustande der Erschöpfung, nicht zureichten.

Dieses durch die Natur der Sache begründete Verhältniß hatte im Erzstifte und resp. Churfürstenthum Trier schon früh die Herkömmlichkeit solcher Leistungs-Aufforderungen und Mitwirkungen — dagegen aber auch Verwahrungen gegen desfalls übertriebene Anforderungen erzeugt, woraus sich endlich, neben alt hergebrachten Exemptionen einzelner Stände, das Steuer-Bewilligungsrecht der im Unterthanen-Verhältniß stehenden Landstände gestaltete.

Als Gegensatz zu Letzterm trat gegen Mitte des 16ten Jahrhunderts zu dem herkömmlichen ein formelles, auf das Verhältniß des Landes zum deutschen Reiche gestütztes, Be-

steurungs-Recht des Churfürsten, von dessen Wirkungen jedoch die Ritterschaft für ihre Personen und Güter befreiet blieben, und dessen Ausübung weder auf den Besitz des, als erzstiftischer Erbgrundherr bestehenden, Domkapitels, noch auf die Kammer-Güter erstreckbar war.

Geldmittel zur Bestreitung der dem Erzstifte obliegenden Lasten, — eine Landes-Steuer —, und Geldmittel, Behufs Abwendung der dem Reiche drohenden äußern und innern Gefahren, — eine Reichs-Steuer —, waren Gegenstände der Anforderung resp. der Bewilligung auf dem 1548 gehaltenen churtrierischen Landtage; und erzeugte die Fortdauer des Bedürfnisses die Fortsetzung der, zu regelmäßiger Ständigkeit erwachsenen, Steuer-Beiträge.

Bei der im Jahre 1650 zwischen dem Churfürsten (Philipp Christoph) einerseits, und dem Domkapitel und den Landständen andererseits getroffenen Aussöhnung, erscheint die Entrichtung von Reichs-, Land- und Kammer-Steuern als eine herkömmliche, durch die Bewilligung der Landstände jedenfalls bedingte, Landes-Verpflichtung, deren Quantum und Aufbringungs-Art die Haupt-Gegenstände der landesherrlichen Propositionen und landständischen Berathungen auf spätern regelmäßig zusammenberufenen und gehaltenen Landtagen waren.

Die Umlage, Erhebung und Verwendung solcher Steuern war, als eine, — der landesherrlichen Beaufsichtigung jedoch unterworfene —, Landes-Angelegenheit der ausschließlichen Fürsorge und Einwirkung der Landstände übertragen, und wurde das jährliche Geld-Bedürfniß, nach altherkömmlichen nicht klar festgesetzten Modalitäten einer, in der Regel direkten — Aushülfsweise jedoch auch indirekten — Besteurung der Unterthanen (— Schatzung, Capitation und resp. landschaftliche Accise —) beigebracht.

In solcher in ihren Grundsätzen und Formen nicht ausdrücklich bestimmten Verfassung setzte sich das Steuerwesen im Churfürstenthum Trier, — unter Beitragsweigerungen des im Lande angesessenen, seit 1577 nach Reichsunmittelbarkeit strebenden Adels, und unter Exemptions-Anforderungen des erzstiftischen Clerus —, bis zu Anfang des 18ten Jahrhunderts fort, wo dann, — nach längst schon faktischem Ausscheiden, als Landstand, der das Landsassiat ablehnenden Ritterschaft —, zwischen den, nur noch in zwei abgesonderten Körperschaften bestehenden, geistlichen

und weltlichen Landständen ein ihre gegenseitige Beitrags-verpflichtung nicht nur, sondern auch die Grundzüge der spätern Steuerverfassung festsetzender Vertrag *) geschlossen wurde.

*) Kund und zu wissen sey hiermit, demnach zwischen beiden geist- und weltlichen Ständen dieses Erzstifts Trier, von vielen Jahren her der Streit und Missel geschwebet, wie und nach welcher Proportion die jährlich einwilligende Provinzial-Beysteuer unter ihnen bei- und abgetragen werden solle, daß dahero um solche Strittigkeit dermalen abzuthun, und das gemeine Wesen des Vaterlandes zu beförderen, Wir Ends unterzeichnete zu ausgeschriebenem gegenwärtigen Landtag deputirte Stände, als genugsam darzu Bevollmächtigte uns folgender Gestalt, stet, fest und unwiderruflich gütlich vertragen und vereinbart haben: nemlich und zum ersten

solle ein jeder weltlicher Haus-Gesessener, wessen Stand und Condition derselbe sey, ausgenommen die bei ihren Eltern geheirathete Söhne und Töchter, welche von Zeit angetretener Ehe eines Jahrs Freiheit zu genießen haben, einen Gulden Rheinisch, die verwittibte aber einen halben Gulden jährlich bezahlen. 2tens

sollen weltlichen Standes Krämer, Handwerker, Gasthalter und alle Handthierungs-Leut der Nahrung halber auf den vergleichenden Fuß der Güther in simplo, nemlich gleichwie hundert Rthlr. in Güthern, als auch 100 Rthlr. in Nahrung angeschlagen, zu Abkürtzung des einwilligenden quanti provincialis von den weltlichen private abgetragen werden.

Dann solle Geistlicher Stand ob der vom Landes-Fürsten etwa ausschreibender Fourage befreyet verbleyben, und dieses alles Geistlichen Standes an Statt der nach canonischen Rechten prätendirten Immunität gedeyen.

Bei Einrichtung des Anschlags der Nahrung mögen (im) Nahmen des Geistlichen Standes einige Bevollmächtigte auf eigene Kosten gegenwärtig sein, und solle der zum erstenmal in diesem, und nächst vorigem Posten eingerichter Status auf 10 Jahre lang beständig verbleiben, es seye dann (daß) inzwischen durch (so Gott verhüten wolle) Krieg, Sterben und andere widrige Fälle eine merkliche diminution der Unterthanen sich zutragen würde; jedoch wenn nach Verfluß obgedachter 10 Jahren, wegen des Schirms und Nahrung, der Status renovirt werden wollte, derselbe anderst nicht, als auf obigem Schirms- und Nahrungs-Fuß forthin beständig, von 10 zu zehen Jahren, mit beyderseits Ständen Bewilligung, eingerichtet werden solle.

3tens ist der ferner beständiger unwiderruflicher Schluß beyderseits Ständen dahin geschehen, daß:

ohne Unterscheid geist- und weltliche Güther, Zehenden, Zinsen, Renthen und Gefälle, wie die Nahmen haben mögen, in

Hierdurch wurden drei direkte Steuern, nämlich:

a. eine alle weltliche Familien-Häupter treffende Personalsteuer, „Schirms- oder Ehe-Gulden;“

b. eine alle Handels- und Industrie-Ausübungen zum Beitrage verbindende Gewerbesteuer, „Nahrungsgeld“, und

c. eine den Reinertrag von allen nicht ausdrücklich steuerfrei erklärten Liegenschaften belastende Grundsteuer, „Schatzung“,

dergestalt beliebt, daß auf das von den Landständen jährlich bewilligte Gesammt-Steuer-Quantum des Landes, der Personal-Steuer-Ertrag zuvörderst in Abzug zu stellen, und der hiernach sich noch ergebende Rest, durch das von den weltlichen Unterthanen einseitig zu entrichtende Nahrungsgeld, und durch die, auf geistlich- und weltlichen Grundbesitz nach gleichen Grundsätzen zu repartirende Schatzung aufzubringen sei.

In Gemäßheit dieses Vertrages und nach fernerer desfallsiger Verhandlung zwischen einer, zur Regelung des neuen Steuer-Wesens, landesherrlich angeordneten Ober-Commission, und den zu gleichem Zwecke deputirten geistlich- und weltlichen Landständen, war, und wurde weiter bestimmt:

1. Daß eine alle zehn Jahre zu erneuernde Aufnahme und Veranschlagung aller Familien-Häupter, desgleichen aller Gewerbetreibenden stattfinden;

Trierischer Botmäßigkeit gelegen, unter welchen der Geist- und Weltlichen gemeine Güther, Wälder, Wilden, Wayde und dergleichen mit einzubegreifen, auf den künftig per centum vergleichenden Fues gleicher Hand in simplo angeschlagen werden sollen; gleichwohl sollen alle Häuser, Höf, Scheuer und Stallung samt dem daran gelegenen Gemüs-Garten von solchen Simpels Anschlag in perpetuum befreyet sein und verbleiben.

Urkund dessen allen haben wir obbesagte Geist- und Weltliche Stände-Deputirte dieses eigenhändig unterschrieben, und davon vier gleichlautende Exemplarien verfertigt, und ist jedem ober- und nieder-Ertz-Stiftischen-geist- und weltlichen Directorio Eines zugestellt worden.

Geschehen Coblentz den 23sten Novembris 1714.

(Conf. v. Hontheim Hist. trevir. T. III. p. 877.)

2. Daß eine spezielle Vermessung, Rein-Ertragschätzung und Quotisirung aller steuerpflichtigen Liegenschaften und daraus hervorgehenden Nutzungen im ganzen Lande geschehen, auch alle zehn Jahre, nach Maßgabe der dabei vorgekommenen Veränderungen, rectificirt werden solle, und daß

3. diese, in jeder Gemeinde für sich, unter Parificirung der von einem Amtsbezirke umschlossenen Gemeinden, zu bewirkenden Geschäftsausführungen, landständischen Special-Commissionen zu übertragen seien.

Die Operationen dieser, aus einem Mitgliede der geistlichen und resp. der weltlichen Landstände, — unter Zuziehung eines protokollirenden und die erforderlichen Akten ausfertigenden Notars, sodann eines vereideten Landmessers — konstituirten, Special-Commissionen umfaßten folgende Gegenstände und erreichten die nachstehend erörterten Resultate, wobei überall die Mitwirkungen der Amts- und Lokal-Behörden, so wie mehrfache Theilnahme der Unterthanen selbst, im Allgemeinen und Besondern eintraten.

I.

In Beziehung auf die Personal-Steuer wurde zuvörderst die Aufzeichnung aller in jeder Stadt und Landgemeinde bestehenden Haushaltungen bewirkt. Vertragsmäßig wurde jedes männliche Haupt einer Familie zu einem Jahresbeitrage von 1 Flor. rhein. (36 Alb.), jede verwittwete weibliche Vorsteherinn eines Haushaltes zur Hälfte dieser Quote veranschlagt, und bildete der Letztern Gesammtheit das ganze von jeder Gemeinde in Quartalraten abzutragende Ehe- oder Schirm-Gulden-Quantum.

Diese Leistung war für zehnjährige Frist unveränderlich, indem vertragsmäßig nur nach Abfluß jedes Decenniums eine Wiederaufnahme der steuerpflichtigen Familienhäupter geschehen, und außer der Regel nur dann eine Ermäßigung der Gemeinde-Quote statthaft sein sollte, wenn sich dieses durch eine, mittelst Krieg, Sterben u. a. widrige Vorfälle herbeigeführte, merkliche Verminderung der Unterthanen motiviren ließ. Aller gewöhnliche Zuwachs und Abgang der Steuerpflichtigen war den Gemeinden mit seinem Vortheil und Nachtheil überwiesen.

II.

Rücksichtlich der **Gewerbesteuer**, deren Umlage vertragsmäßig jeden städtischen und ländlichen, dem eigenen Ackerbau nicht direkt gewidmeten Nahrungsbetrieb, nach Maßgabe seines Umfanges und seiner Einträglichkeit, zum Beitrage verpflichten sollte, wurden von den Special-Commissionen, in den Städten mit Zuziehung der daselbst bestehenden Zünfte, auf dem Lande unter Mitwirkung der Gemeindevorsteher, alle in die Cathegorie dieser Steuerpflichtigen gehörigen Einwohner namentlich verzeichnet, und jede bedeutendere Gewerbe-Ausübung — nach eingetretener specieller Abschätzung der von Zünften und Gemeinden selbst designirten Aestimatoren —, in ihrem Reinertrage veranschlagt. Ein viertel Prozent des also festgesetzten Einkommens bildete die in uno simplo (— einer Steuer-Einheit nach unten folgender Erläuterung —) von jedem Steuerbaren zu entrichtende Quote, hinsichtlich deren jedoch bei den Handwerkern ein Minimum von 6 Albus festgesetzt war, während unzünftige, nahrungtreibende Einwohner, Tagelöhner und dergleichen nur zu einer auf 3 Albus beschränkten gleichartigen Quote veranschlagt wurden.

Das hierdurch sich ergebende — in Städten nach Zünften, auf dem Lande nach Gemeindebezirken sich summirende — Quantum des Nahrunggeldes, bildete die Einheit des, unter gleichen Bedingungen wie bei dem Schirmgulden, während zehn Jahren unveränderlichen Gewerbesteuer-Beitrages der städtischen Gilden und ländlichen Gemeinden, welcher Beitrag aber mit der Zahl der von den Landständen auf allgemeinen Landtagen bewilligten und hiernach ausgeschriebenen Symplen jährlich zu multipliciren war, um die Jahres-Quote des (mit der Schatzung in gleichen Terminen zahlbaren) Nahrunggeld-Beitrages zu bestimmen.

III.

Die Grundsteuer erforderte dagegen die vertragsmäßig vorbehaltene Festsetzung eines, die unten näher bezeichneten Objekte und Nutzungen, nach Maßgabe ihres Reinertrages, zum Beitrage heranziehenden Fußes, zu welchem Ende dann Normen aufgestellt, Maßregeln genommen und Resultate erreicht wurden, deren nothwendige ausführlichere Darstellung hier folgt.

1. Ausgenommen von der Besteuerung waren:

a. alle churfürstliche Kammergüter (Domainen) und alles Grundeigenthum des erzstiftischen Domkapitels, sodann späterhin auch alle innerhalb des churtrierschen Gebietes gelegene Besitzungen der — vermöge Vergleiches vom Jahre 1729 — in ihrer Reichsunmittelbarkeit anerkannten Ritterschaft;

b. alle Häuser, Höfe, Stallungen und Scheunen in Städten und auf dem Lande mit den dazu gehörigen angrenzenden Gemüse- und Baum-Gärten, und ferner

c. alle Waldungen, in so fern sie nicht den Gemeinden, als Eigenthümerinnen oder Berechtigten besteuerbare Holz- und Mast-Nutzungen gewährten.

2. Zur Erlangung einer sichern und dauerhaften Grundlage der Quotisirung aller, nach Ausscheidung der vorbezeichneten noch bleibenden, versteuerbaren Objecte, wurde zuvörderst in jedem Amtsbezirke eine jede Gemeinde als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet, diese in sogenannte Gewanne (Flurbezirke), nach den drei Hauptculturen, nämlich: in Weinbergs-, Ackerlands- und Wiesen-Gewanne eingetheilt, und jedem dieser Letztern ein besonderes, fortlaufend paginirtes, Feld- oder Grund-Buch gewidmet.

3. Alle in einem solchen Gewanne befindliche, unter herkömmlichen Benennungen bestehende kleinere Cultur-Bezirke fanden im Grundbuche eine sie rubrizirende Aufzeichnung, und unter diesen Rubriken wurden, bei jeder mit Nr. 1 beginnend, unter fortlaufender Nummerirung, die dahin sortirenden, für sich selbst abgegrenzten und aneinander liegenden, steuerpflichtigen Parzellen, nach ihrem durch Vermessung oder Abschätzung ermittelten Umfange oder Inhalt, mit namentlicher Aufführung des Eigenthümers, eingetragen.

4. Zugleich wurden in dem Grundbuch, bei jeder Parzelle auch alle diejenigen Nutzbarkeiten vermerkt, welche aus dem vermessenen, oder aus dem keiner Vermessung, jedoch einer Ertragsschätzung unterliegenden Grundbesitz resultirten; und getrennt von dieser Eintragung fand

5. eine, unten näher erörterte Abschätzung des Ertrages eines jeden Steuer-Objecktes Statt; wozu von jeder

Gemeinde aus ihrer Mitte drei, den Klassen der größern, mittleren und geringeren Grundbesitzer entnommene Abschätzer präsentirt und von der Special-Commission vereidet wurden.

6. Behufs der vorbemerkten Vermessung und Evaluation war ein Normal-Maß festgesetzt, wonach: der Morgen in 160 Ruthen, jede in 16 Riemen- oder in 256 □Fuß; das Malter in 8 Coblenzer Sömmer und das Fuder in $6\frac{1}{2}$ Ohm eingetheilt wurde.

7. Zur Ermittelung des grundsätzlich besteuerbaren Reinertrages, nicht nur a. der Weinberge, b. des Ackerlandes, c. der Wiesen, d. der Gärten, e. der Fischweiher und f. des Rott-, Schiffel- und Wild-Landes, — sondern auch g. der Zehnten und Natural-Grundzinsen, h. der Waldnutzungen, i. der Hudeberechtigung, k. des Mühlenbetriebes und endlich l. der Pachtungs-Nutzungen von verfassungsmäßig steuerfreien Gütern, traten folgende, unter sich analoge, jedoch verschiedene Prozeduren ein.

a. Die Weinberge im ganzen Erzstifte waren zuvörderst, rücksichtlich der Güte und des durch den Handel festgesetzten Preises ihres Produktes, in fünf General-Klassen eingetheilt, in welchen der besteuerbare Nettowerth eines jeden Fuder Weines zu 36, 30, 25, 20 und resp. zu 15 Rthlr. angenommen war. Die Weincreszens in jedem Gewanne, vermöge der Notorietät ihrer Qualität, in eine oder auch mehrere dieser General-Klassen locirt, wurde sodann aber auch, in Rücksicht der Produktionsfähigkeit des in jedem Flurbezirk oft verschiedenen Bodens, noch in drei Special-Klassen eingetheilt; desfalls von den Gemeinde-Abschätzern festgesetzt, wie viele Stöcke (Reben) in jeder dieser drei Klassen in jedem Gewanne zur Gewinnung eines Fuder Weines erfordert würden, und hiernach, durch Vermessung und Abschätzung, bei jeder Parzelle ermittelt, wie viel Stöcke der 1ten, 2ten oder 3ten Klasse derselben im Grundbuche anzusetzen seien.

Hierdurch ergab sich die Quotität, so wie die Quantität und der Geldwerth des in jedem Flurbezirke versteuerbaren Rein-Ertrages der Weinberge, welcher da zwischen Eigenthümern und Zehnt- oder Zins-Berechtigten vertheilt zum Ansatz gebracht wurde, wo dergleichen — im Grundbuch bei jeder Parzelle bei der Vermessung und Abschätzung gleichzeitig vermerkte — Natural-Abgaben stattfanden.

b. Das Ackerland in jedem Gewänne wurde, — unter Anwendung der Reductionssätze: daß 1 Malter Waizen = 1⅓ Malter Roggen, daß 1 Malter Gerste = ⅔ Malter Roggen, und daß 1 Malter Hafer = ½ Malter Roggen —, nach seiner Produktionsfähigkeit, von den Gemeinde-Abschätzern ebenfalls in drei Klassen eingetheilt und hiernach von denselben, jede im Flurbuche eingetragene Ackerparzelle, daselbst nach Morgen- und Ruthen-Zahl in eine oder mehrere der drei Klassen gesetzt.

Zur Ermittelung des versteuerbaren jährlichen Rein-Ertrages wurde sodann für jedes Gewanne bestimmt: wie hoch im Erntejahr das Produkt (in Roggen) vom Morgen Ackerland der 1ten, 2ten und 3ten Klasse anzunehmen sei, und dessen Geldwerth, nach dem Normalsatze: 1 Malter Roggen = 100 Albus, gefunden. Von diesem Brutto-Ertrage wurde ferner, zuvörderst wegen allgemein stattfindender Brache, die Hälfte, und weiter noch für die Kosten der Cultur ein Viertheil in Abzug gebracht und der hiernach bleibende Rest als jährlicher Reinertrag angenommen.

Eine Vertheilung des Letztern auf Eigenthümer und Berechtigte fand, wie bei den Weinbergen Statt, wenn, zufolge gleichmäßigen Vermerkes im Flurbuche, von dem Ernte-Produkte Zehnten oder Naturalgrundzinsen an Dritte abzugeben waren.

c. Die Wiesen wurden, nach Maßgabe ihrer Erzeugungen an Heu und Grummet, von den Gemeinde-Abschätzern in jedem Gewanne auch in drei Klassen geschieden und jede in's Grundbuch eingetragene Parzelle diesem gemäß, nach Morgen und Ruthen, locirt; sodann auch das Productionsquantum per Morgen in jeder der drei Klassen festgesetzt.

Durch die Anwendung des feststehenden Normal-Satzes: daß 1 Zentner Heu einen versteuerbaren Nettogewinn von 18 Albus gewähre, stellte sich der Rein-Ertrag der Wiesen-Cultur in Quotität und Quantität sofort heraus; und fand im Grundbuch der Vermerk etwaiger Zehent- oder Natural-Zins-Berechtigungen, Behufs gleichmäßiger Vertheilung der Versteurungspflicht, wie bei den Weinbergen und bei dem Ackerlande, ebenfalls seine Stelle.

d. Die Gärten, in sofern sie nicht als Zubehöre der Wohnungen mit diesen steuerfrei waren, sodann auch

e. Die Fischweiher wurden in jedem Gewanne ebenfalls in drei, durch ihre verschiedene Ergiebigkeit bedingte, Klassen, von den Gemeinde-Abschätzern im Allgemeinen und Besondern eingeschätzt und dem Flurbuche, parzellenweise klassificirt, inserirt; ihr versteuerbarer Rein-Ertrag wurde jenem der Wiesen gleichgestellt und nach dem Größenverhältnisse ermittelt.

f. Das Rott-, Schiffel- und Wild-Land, — worunter derjenige Boden zu zählen ist, welcher nur nach mehrjähriger Ruhe einer Ackerkultur unterworfen, im 6ten, 10ten oder 20ten Jahre eine Ernte liefert —, wurde, wegen der Ergiebigkeit solcher Ernte und für das Jahr ihres Eintrittes, dem in demselben Gewanne zur ersten Klasse eingeschätzten Ackerlande gleichgestellt, sodann aber, nach Analogie des bei diesem eintretenden Verfahrens, der versteuerbare jährliche Reinertrag eines Morgens Rott-, Schiffel- oder Wild-Landes dergestalt festgesetzt, daß, — zufolge eingemittelten Zeugnisses der Gemeinde-Abschätzer über die herkömmlichen, verschiedenen Eintrittszeitpunkte der Cultivirung jener Grundstücke —, eventuell nur $\frac{1}{6}$tel, $\frac{1}{10}$tel oder $\frac{1}{20}$tel des Ernte-Ertrages, abzüglich eines weitern Viertheils für Culturkosten, zum Ansatz gebracht, dabei auch Zehnt- und Grundzins-Berechtigung wie bei dem Ackerlande berücksichtigt wurde.

g. Die Zehnten und Natural-Grundzinsen jeder Art wurden, ihrem Bestande nach, gleich bei Vermessung und Evaluation der damit belasteten Grundstücke ermittelt und bei jeder in's Grundbuch eingetragenen versteuerbaren Parzelle vermerkt. Der jährliche Reinertrag eines solch belasteten Weinberges, Ackers, Wiesengrundes rc. wurde, wie vorangedeutet, zwischen Eigenthümern und Berechtigten, und zwar nach dem Normal-Satze vertheilt: daß der Zehntberechtigung $\frac{1}{5}$tel, und der Naturalgrundzins-Berechtigung $\frac{1}{4}$tel des ganzen bereits festgestellten Rein-Ertrages zur Versteurung überwiesen wurde. Bei den im gemischten Eigenthum der Colonen und der Obereigenthümer stehenden, und vielfach vorhandenen sogenannten Drittels-Weinbergen wurde analog verfahren, und dem Colonen $\frac{2}{3}$tel, dem Dominus directus aber $\frac{1}{3}$tel des versteuerbaren Reinertrages zum Ansatz gebracht. Eine gleichartige Vertheilung fand dagegen bei denjenigen Grundstücken und Weinbergen nicht Statt, welche mit Geldzinsen

belastet, oder gegen Abgabe der Traubenhälfte der Cultur übergeben waren.

h. Die Waldungen boten, wie Eingangs bemerkt, nur in Rücksicht ihrer, ganzen Gemeinden daraus zuständigen, Holz- und Mast-Nutzungen einen versteuerbaren Ertrag; der jährliche durchschnittliche Geldwerth dieser Nutzungen wurde durch die Gemeinde-Abschätzer örtlich festgestellt, und dessen, die Gemeinde-Steuerquote in uno Simplo bildender, Betrag auf sämmtliche dem Flurbuche eingetragene Familienhäupter der waldbenutzenden Gemeinde repartirt, resp. dadurch die individuelle Beitrags-Rate in uno simplo festgesetzt.

i. Die Hudeberechtigung auf Brachfeldern und andern Weideplätzen wurde, — mit Umgehung einer, wegen Veränderlichkeit der benutzbaren Objekte unthunlichen direkten Ertrags-Festsetzung, und mit Berücksichtigung des den örtlichen Viehstand bedingenden Sachverhältnisses —, nach dem Normalsatz zur Versteurung gezogen: daß jeder in der Gemeinde befindliche, in einem besondern Verzeichnisse namentlich eingetragene Vieh-Besitzer, von einem Stück Rindvieh ½ Albus, und von 100 Stück Schafen 3 Albus als jährlichen Beitrag in uno simplo zu entrichten habe.

k. Der Mühlenbetrieb in seiner Ergiebigkeit, nach der höhern und geringeren Mahlfähigkeit der Mühle, resp. nach der größern oder kleinern Zahl der bannpflichtigen Mahlgäste verschieden, und in der Regel von den Eigenthümern an die das Gewerbe ausübenden (der Nahrungs-Geld-Entrichtung unterworfenen) Unterthanen pachtweise überlassen —, wurde dergestalt veranschlagt, daß der jährliche Pacht-Ertrag von jeder Mühle eruirt, und als der von dem Eigenthümer zu versteuernde Reinertrag zum Ansatz gebracht wurde; wobei die Normal-Reduktions-Sätze der Naturalien zur eventuellen Anwendung kamen.

l. Die Pachtungs-Nutzungen endlich, — welche den Cultivatoren der von steuerfreien Eigenthümern in Zeitpacht übernommenen Gütern resultirten —, wurden in ihrem versteuerbaren Ertrage dergestalt ermittelt, daß die verfassungsmäßig steuerfreien Objekte, gleichmäßig wie die steuerpflichtigen in demselben Gewanne behandelt wurden, und daß von dem hierdurch sich herausstellenden jährlichen Reinertrag ein Viertheil (unter der Benennung quarta Co-

lonica) dem Cultivatoren zur eigenen Versteuerung angesetzt wurde.

8. Aus den, die vorbezeichneten Elemente der Versteuerung enthaltenden, Flur-, Grund- oder Feld-Büchern, — und nachdem die darin geschehenen Eintragungen, vor den versammelten Gemeinden eines und desselben Amts-Bezirkes, einer gegenseitigen Prüfung und eventuell statthaften Parifikation waren unterworfen worden —, wurden in jedem Gewanne sogenannte Extrakten-Bücher dergestalt gebildet, daß die im Flurbuche nur nach ihrer Lage eingetragenen Parzellen, unter Anführung der Pagina und Nummer ihrer dortigen Locirung, in dem Extraktenbuche ihre Aufführung unter den alphabetisch geordneten Namen der Eigenthümer der Steuerobjekte fanden, und wurde dadurch die Nachweisung der individuellen Versteuerungs-Pflicht erreicht.

9. Zur Erhaltung der Zuverlässigkeit und Ordnung dieser, durch Feld- und Extrakt-Bücher, bewirkten Catastrirung aller der Schatzung unterworfenen Objekte war eine, alle zehn Jahre zu vollführende, Nachtragung der, während solcher Frist, durch Cultur- und Eigenthums-Veränderungen eingetretenen Mutationen vorbehalten, und sollten zu diesem Zwecke von den Gemeinde-Vorständen besondere, sogenannte Fortschreibungs-Register geführt werden. Aber bei den seltenen Culturänderungen des Bodens, und bei den nicht häufigen Veränderungen des, beinahe zur Hälfte in todter Hand stehenden, Grundbesitzes, unterblieb die Führung der zuletzt bezeichneten Register, und surrogirte man denselben, bereits bei der ersten landständischen Decenal-Revision, die zuletzt angewendeten Hebe-Register der Gemeinden, aus welchen die gedachten Mutationen zur Genüge konstirten. Das jüngste Heberegister nebst den Feld- und Extraktbüchern jeder Gemeinde wurde daher am Schlusse des Decenniums zur landständischen Rectifikation der Letztern, so wie ihrer im landständischen Archive asservirten Duplikate eingezogen, und hiernach die für die Steuer-Umlage wichtige vorbezeichnete Ordnungsmaßregel erreicht.

IV.

Die Veranlagung der Steuern überhaupt beruhete auf dem Normal-Grundsatze: daß da, wo der Jah-

resbeitrag nicht unbedingt festgesetzt, oder wo keine Geld-Quote in uno simplo regulirt war,— der hundertste Theil des überall ermittelten jährlichen Rein-Ertrages die Steuer-Rate pro annue in uno simplo sei.

Die Anwendung solches Grundsatzes fand durch die in jeder Gemeinde jährlich geschehende Anfertigung von Heb- oder Stock-Registern Statt, indem in diesen Hebe-Registern,— nach der Aufstellung der aus dem Feldbuch resultirenden resp. bei der Aufnahme der Familienhäupter, und bei der Verzeichnung und Schätzung der Gewerbetreibenden festgesetzten Versteuerungs-Normen, und des von jeder Gemeinde in uno simplo aufzubringenden Total-Quantums, — jedem namentlich dessignirten Steuerpflichtigen seine individuelle Steuerquote an Schatzung und Nahrung in uno simplo, an Schirmsgulden als Fixum zugewiesen wurde.

V.

Die Bewilligungs-, Umlage- und Erhebungs-Art der Steuern bedarf einer auf das Vorgesagte hinweisenden, vom Allgemeinen zum Besondern übergehenden Darstellung.

1. Diejenigen Staats-Ausgaben, zu deren Bestreitung die Landesbesteuerung herkömmlich stattfand, wurden in ihren Einzelnheiten den auf allgemeinen Landtagen versammelten Landständen jährlich landesherrlich proponirt, und von Letztern, nach vorgängiger Prüfung des angemeldeten Erfordernisses, ein zu dessen Deckung angemessen erachtetes Geld-Quantum für das laufende Steuerjahr votirt.

2. Diese mit dem Namen Landes-Exigenz bezeichnete Geldsumme war der quantitative Gegenstand der jährlichen Steuer-Umlage.

3. Ein Theil dieses Exigenz-Quantums wurde vertragmäßig durch den, im Einzelnen wie im Ganzen, feststehenden jährlichen Ertrag der Personalsteuerbeiträge gedeckt und nach Abzug des aufkommenden Ehe- oder Schirm-Gulden-Quantums ergab sich der durch Nahrungsgeld und Schatzung noch zu erzielende Rest des Exigenz-Quantums.

4. Die Einheit des Beitrags in den beiden zuletzt genannten Steuergattungen resultirte, nach Quotität und Quantität aus den oben dargestellten Prozeduren, und bildete die, in Zahlen sich herausstellende, Gesammtheit jener Specialitäten die Einheit des Landesbeitrages in Gewerbe- und Grund-Steuer: — das Landes-Simplum.

5. Der, nach Abzug des Personalsteuer-Ertrages, sich ergebende Rest des Landes-Exigenz-Quantums, dividirt durch die Summe eines Landes-Simplums ergab mithin diejenige Zahl der Letztern, welche zur Deckung des Erfordernisses vom versammelten Landtage bewilligt, und hiernach auf Gewerbe- und Grund-Steuerpflichtige ausgeschrieben wurden. *)

---

*) Anmerkung. Die Ausschreibung dieser Simplen-Zahl auf Gewerbe- und Grundsteuer-Pflichtige, resp. auf geistliche und weltliche Contribuable fand jedoch, — Behufs Verwirklichung der dem Clerus (im Vertrage de 1714 und weiterhin auf dem Landtage de 1752) zugestandenen Exemptionen —, auf eine Weise Statt, daß diese Vertheilungs-, so wie die Festsetzungs-Art des Landes-Steuer-Repartitions-Status überhaupt, durch ein in Zahlen sich aussprechendes, hier folgendes Beispiel am deutlichsten erhellt e

A. Angenommen, daß das landständisch festgesetzte Landes-Exigenz-Quantum im Ganzen betragen habe 100,000 Rthlr.
und daß darunter an einseitig von den weltlichen Unterthanen zu tragenden Lasten, als:

1. an Legationsgelder	4000 Rthlr.		
2. — Kammerzieler	1000 „		
3. — Chur-Kreis-Gelder	2000 „		
4. — Fourage-Gelder	3000 „		
u. 5. — Schirmgulden (Personal-Steuer)	20,000 „		
im Ganzen also		30,000 „	

begriffen gewesen seien, so reducirte sich zuvörderst das von geistlich- und weltlichen Steuerpflichtigen gemeinsam aufzubringende Geld-Quantum auf 70,000 „

B. Bei der den weltlichen Unterthanen obliegenden einseitigen Gewerbe-Steuer-Beitrags-Pflicht, wurde, zur Entschädigung der Geistlichkeit von diesem Rest des Exigenz-Quantums, ein weiterer Theil, und zwar derjenige Geld-Ertrag

zu übertragen	70,000 Rthlr.

6. Die Ermittelungen in allen vorstehenden Beziehungen geschahen auf den Grund der im landständischen Ar-

Uebertrag	70,000 Rthlr.
abgeschrieben, welcher sich aus einer Multiplikation der — zur Aufbringung jenes Exigenz-Restes erforderlichen — Grundsteuer-Simplen-Zahl mit dem Ertrage des Gewerbe-Steuer-Simplums herausstellte. Betrug daher das Landes-Simplum der geistlichen und weltlichen Grundsteuer 1000 Rthlr. und resp. 6000 Rthlr., im Ganzen also 7000 Rthlr., und das Landes-Simplum der Gewerbesteuer (Nahrungsgeldes) 400 Rthlr., so wurden die sich ergebenden 10 Grundsteuer-Simplen mit der Einheit des Gewerbesteuer-Beitrages multiplicirt, und, unter der Rubrik: Nahrungsgeld-Bonitirung der Geistlichkeit, von der ausgeworfenen Summe weiter abgezogen	4,000 „
wodurch sich ein, durch Clerus und Weltliche gemeinsam aufzubringendes Rest-Quantum von . .	66,000 „

ergab.

C. Hiernach wurde die Beitragspflicht beider steuerpflichtigen Stände zu dem ganzen Landes-Exigenz-Quantum von 100,000 Rthlr. folgendermaßen festgesetzt:

Die Geistlichkeit, nur zur Grundsteuer pflichtig, kontribuirte den so oftmaligen Betrag ihres privativen Schatzungs-Simplums, als dieses zur Deckung des ihr verhältnißmäßig zu ein Siebentel zufallenden Antheiles an dem zuletzt gedachten Restquantum von 66,000 Rthlr. erfordert wurde; mithin wurde durch circa $9\frac{43}{100}$ Simplen ihr ganzes Steuerquantum von p. m. 9430 Rthlr. gedeckt.

Den weltlichen Unterthanen war dagegen die Pflicht aufgelegt:

a. den nach Abzug des geistlichen Beitrages noch übrigen Theil des gemeinsamen Rest-Quantums von 66,000 Rthlr., ad . . . 56,570 Rthlr.

b. den der Geistlichkeit bonitirten Gewerbesteuer-Betrag von . . 4000 „

und c. die ihr einseitig obliegenden, oben sub A von 1 bis 4 aufgezählten Gelderfordernisse mit 10,000 „

durch Vervielfachung ihres auf 6400 Rthlr. sich belaufenden Grund- und Gewerbesteuer-Simplums aufzubringen, deren circa $11\frac{1}{16}$ den Betrag von 70,570 „

ergaben, und wodurch dann, unter Zuziehung:

d. des Personal-Steuer- (Schirmgulden-) Ertrags von . . . . 20,000 „

das ganze Landes-Exigenz-Quantum von . . . 100,000 Rthlr. erreicht wurde.

chive asservirten Duplikate aller Special-Steuer-Verzeichnisse und Register, wodurch dann die landesherrliche Bekanntmachung der landständisch bewilligten Anzahl von Simplen die vollständige Umlage der Steuern involvirte, indem die Multiplikation der Simplen-Zahl mit dem in uno simplo festgesetzten Nahrungsgeld- und Schatzungs-Beitrag der Gemeinden und ihrer steuerpflichtigen Glieder deren Summe

---

Dieses Resultat wurde mithin durch Bewilligung und Ausschreibung von p. m. 9½ Simplen der Geistlichkeit und von circa 11 $\frac{1}{16}$ Simplen der weltlichen Steuerpflichtigen erlangt.

Die Erwägung der Art und Resultate dieses Verfahrens und der ihm vorangegangenen ältern Proceduren ergiebt, daß der im Erzstifte Trier begüterte Clerus, in fortgesetztem Streben, die größtmöglichste Steuer-Freiheit seines bedeutenden Grundbesitzes erreicht hatte; denn: wenn in frühester und früherer Vergangenheit der Geistlichkeit überhaupt, von dem jedesmaligen ganzen Landes-Exigenz-Quantum zuerst die Hälfte, dann ein Drittel, ferner nur ein Viertel, 1603 ein Fünftel und endlich 1649 nur zwei Eilftel, als die von ihr aufzubringende Steuerquote, war überwiesen worden, so wurden, in Folge des Vertrages de 1714 und späterer Festsetzungen, ins Besondere gemäß des im Jahre 1783, in obiger Weise, festgesetzten Landes-Steuer-Repartitions-Status, nur circa 9½ Prozent des Exigenz-Quantums, der Geistlichkeit als ihr privative aufzubringender Steuer-Antheil zugewiesen.

Eine nothwendige Folge der durch solches Verfahren entstehenden Ueberbürdung der weltlichen Unterthanen bestand darin, daß bei außergewöhnlichen Landesbedürfnissen dem Clerus die Participation an den, in der Regel, von den Weltlichen einseitig zu tragenden Lasten aufgelegt wurde; und wenn auf dem Landtage de 1755 der Geistlichkeit ein (verhältnißmäßig zu ihrem Grund-Steuer-Simplum eruirter) Antheil an den oben sub A von 1 bis 4 aufgeführten Geldbedürfnissen überwiesen wurde, so trat in späterer Zeit eine vervielfältigte Wiederholung derartiger, auch auf die Nahrungsgeld-Bonitirung sich erstreckenden Ausnahmen ein.

Um daher für gewöhnliche und für außerordentliche Steuer-Repartitions-Arten ein stets bereites Umlage-, resp. Festsetzungs-Mittel der erforderlichen Simplen-Zahl zu besitzen, wurde, zufolge eines, den versammelten Landständen am 29. März 1789 übergebenen, sogenannten Mille-Fuß-Status festgesetzt, wie viel die resp. geistlichen und weltlichen steuerpflichtigen Stände, in jedem 100 und resp. 1000 Rthlr. des Landes-Exigenz-Quantums, an Grund- und resp. incl. an Gewerbe-Steuer, sodann auch an Schatzung allein, resp. ausschließlich der Nahrungs-Gelder aufzubringen verpflichtet seien.

Zufolge dieses bis zum Jahre 1794 incl. angewendeten Repartitions-Status des Landes-Exigenz-Quantums trugen in 1000 Rthlr. bei:

ergab, und die jährliche Personalsteuer in Quantität und Quotität überall feststand.

---

a. in gewöhnlichen Fällen,

unter Anwendung der vorgedachten Gewerbesteuer-Bonitirung:

Der Clerus	im Ober-Erzstifte	88 Rthlr.	6 Alb.	$3\frac{1}{2}$ D.
	im Nieder-Erzstifte	92 „	33 „	$4\frac{1}{2}$ „
	im Ganzen . .	180 „	40 „	— „
Die Weltlichen	im Ober-Erzstifte	466 Rthlr.	34 Alb.	1 D.
	im Nieder-Erzstifte	352 „	33 „	7 „
	im Ganzen . .	819 „	14 „	— „

b. in außerordentlichen Fällen,

unter Ausschließung der bezeichneten Gewerbesteuer-Bonitirung:

Der Clerus	im Ober-Erzstifte	93 Rthr.	44 Alb.	2 D.
	im Nieder-Erzstifte	98 „	33 „	— „
	im Ganzen. . .	192 „	23 „	2 „
Die Weltlichen	im Ober-Erzstifte	475 „	23 „	6 „
	im Nieder-Erzstifte	332 „	7 „	— „
	im Ganzen. . .	807 „	30 „	6 „

c. in denjenigen Fällen,

wo in dem Ober-Erzstifte und resp. in dem Nieder-Erzstifte, in jedem abgesondert, ohne gegenseitige Concurrenz, den geistlichen und weltlichen Unterthanen, eine Beitrags-Pflicht aufzulegen war:

Der Clerus mittelst Grundsteuer ohne Gewerbesteuer-Bonitirung.	im Ober-Erzstifte	164 Rthlr.	44 Alb.	— D.
	im Nieder-Erzstifte	228 Rthlr.	50 Alb.	4 D.
Die Weltlichen mittelst Grund- und Gewerbesteuer.	im Ober-Erzstifte	835 Rthlr.	10 Alb.	— D.
	im Nieder-Erzstifte	771 Rthlr.	3 Alb.	4 D.

d. in denjenigen Fällen,

wo den weltlichen Unterthanen eine einseitige Beitrags-Pflicht oblag, und diese durch Grund- und Gewerbesteuer erfüllt wurde:

im Ober-Erzstifte . . .	569 Rthlr.	51 Alb.	$1\frac{1}{2}$ D.
im Nieder-Erzstifte . .	430 „	22 „	$6\frac{1}{2}$ „
mithin im Ganzen . . .	1000 „	— „	— „

7. Die Erhebung der Steuer theilte sich zuvörderst in die zwei herkömmlichen Territorial-Bezirke des Churstaates, nämlich: in's Obere- und in's Niedere-Erzstift, nach welchen auch die Gesammtkörperschaft der churtrierschen Landstände in zwei Hauptabtheilungen mit abgesonderten landschaftlichen Direktorien zerfiel; sodann fand aber auch in jedem dieser Landesbezirke eine Absonderung der Steuer-Erhebung nach dem geistlichen und respective weltlichen Stande der Steuerpflichtigen und der Landstände Statt, welch Letztern, so wie die Radizirung, Bewilligung und Umlage, auch die Einsammlung und Verwendung der Steuern zu den von ihnen geprüften und festgesetzten Erfordernissen des Landes überwiesen war.

8. Zu solchem Behufe, und den ober- und resp. niedererzstiftischen landschaftlichen Direktorien, in ihrer Gestion untergeben und verantwortlich, waren ein geistlicher und ein weltlicher General-Einnehmer, sowohl im Obern- als Niedern-Erzstifte, angeordnet, von welchen die jedesmaligen Steuerausschreibungen an die in ihre Bezirke sortirenden Vorstände des Clerus und resp. weltlichen Special-Empfänger ausgingen.

9. An die General-Einnehmer der von geistlichen Gütern resultirenden Steuern, resp. im Ober- und Nieder-Erzstifte, versirten nämlich direkt, alle größere geistliche Corporationen, Abteyen, Stifter und Klöster die Gesammtheit ihrer Steuerquote; und die Landdechanten, welche in ihren Christianitäts-Bezirken die Simplen aller Pfarr-, Kirchen- und andern kleinern geistlichen Beneficial-Güter colligirten, waren in demselbigen Verhältniß zu den General-Einnehmern des geistlichen Standes. Das Quantum und die Quote dieser einzufordernden und resp. einzuzahlenden Steuern ergab sich aus einem Auszuge der in den Gemeinde-Hebe-Registern bereits zusammengestellt aufgeführten Artikeln der Versteurungs-Objecte der Geistlichkeit.

10. Die Kassen der ober- und niedererzstiftischen General-Einnehmer des weltlichen Standes alimentirten sich dagegen durch die Einzahlungen der für jeden Amtsbezirk bestellten Special-Empfänger, welche die Summen der an sie gelangten, — durch Gemeinde-Vorsteher, Ortsbürgermeister und Zunftvorstände colligirten —, individuellen Raten der Personal-, Gewerbe- und Grundsteuer in die resp. Central-Kassen ablieferten. Auch bei diesen Ausschreibun-

gen, Einzahlungen und Erhebungen lagen die Gemeinde-Heberegister, selbstredend, zum Grunde.

11. Für die Mühewaltung der Special-Einnehmer in jedem Amte war diesen eine von den Steuergeldern in Abzug zu bringende Hebegebühr von 2 Procent landständisch bewilliget; sodann wurde aber auch denselben da, wo durch sie selbst die Erhebung der individuellen Steuer-Raten geschah, noch eine fernere Vergütung von 2 Procent, und da, wo durch die bezeichneten Unterempfänger Letzteres bewirkt wurde, diesen, nebst der Personal-Freiheit, 1 Prozent Hebegebühr aus Gemeinde-Mitteln landesherrlich zugewendet.

12. Die Terminen der Steuer-Einzahlungen waren bei der Personalsteuer an den Schluß jedes Vierteljahrs verlegt, und wurden bei der Ausschreibung der Simplen die Erhebungszeitpunkte des Nahrungsgeldes und der Schatzung jedesmal landständischer Seits bestimmt; die Polizei der Erhebung und der zwangsweisen Beitreibung der Steuern war der ausschließlichen landesherrlichen Anordnung, Aufsicht und Handhabung unterworfen, jedoch wurde, bei der desfallsigen Legislation, auf die Anträge der Landstände vorzüglich gerücksichtigt.

VI.

Der Eintritts-Zeitpunkt der, nach dem Vorgesagten festgesetzten, neuen Steuerverfassung war der 1. Oktober 1723, indem die General-Einnehmerei-Rechnung des Untern-Erzstifts Trier weltlichen Standes „die a 1ma „Octobris 1723 bis ad 1mam Decembris 1724, uff den „neuen Schatzungsfueß zum erstenmal aus-„geschrieben und erhobene Simpla,“ nebst den Ehegulden-Beiträgen, für den bemerkten Zeitraum verrechnet; die spätern gleichartigen Rechnungen sind, mit wenigen anticipirenden Ausnahmen, für die Dauer eines gewöhnlichen Kalenderjahees vom 1ten Januar bis 31ten Dezember aufgestellt, woraus dann Anfang und Ende des Steuerjahres erhellet.

VII.

Die Hauptresultate der Steuerumlage, nach den neu festgesetzten Grundsätzen, bestanden:

a. in der Erhebung **einer neuen Steuer**: des Ehe- oder Schirm-Guldens, und

b. in einer theilweisen Ermäßigung der Einheit des Steuerbeitrages der früher nach dem ältern Schatzungs-Fuß veranschlagten, nunmehr zu Nahrungsgeld- und neuer Schatzungs-Zahlung verpflichteten und quotisirten Unterthanen.

Zur Nachweisung und Behufs einer Vergleichung der Spezialitäten dieser, so wie mehrerer oben dargestellten und angedeuteten Thatsachen und Verhältnisse, wird die Anlage dienen, welche in ihren Elementen, aus den recessirten General-Einnehmerei-Rechnungen des niedern Erzstiftes weltlichen Standes geschöpft, die Zuverlässigkeit ihrer Positionen verbürget und auf die Schlußbemerkung führt:

daß die 1714 beabsichtigte, 1723 in's Leben getretene neue churtriersche Steuer-Verfassung — überall, nicht nur zur Aufbringung der gewöhnlichen und außerordentlichen Staats-Bedürfnisse, sondern auch der Geld-Erfordernisse der Gemeinde- und Amts-Bezirke — westrheinisch bis zum Eintritt der jüngern französischen Besteuerungs-Normen, ostrheinisch aber auch noch nach der Dismembration des Churstaates Trier vollständige Anwendung gefunden habe.

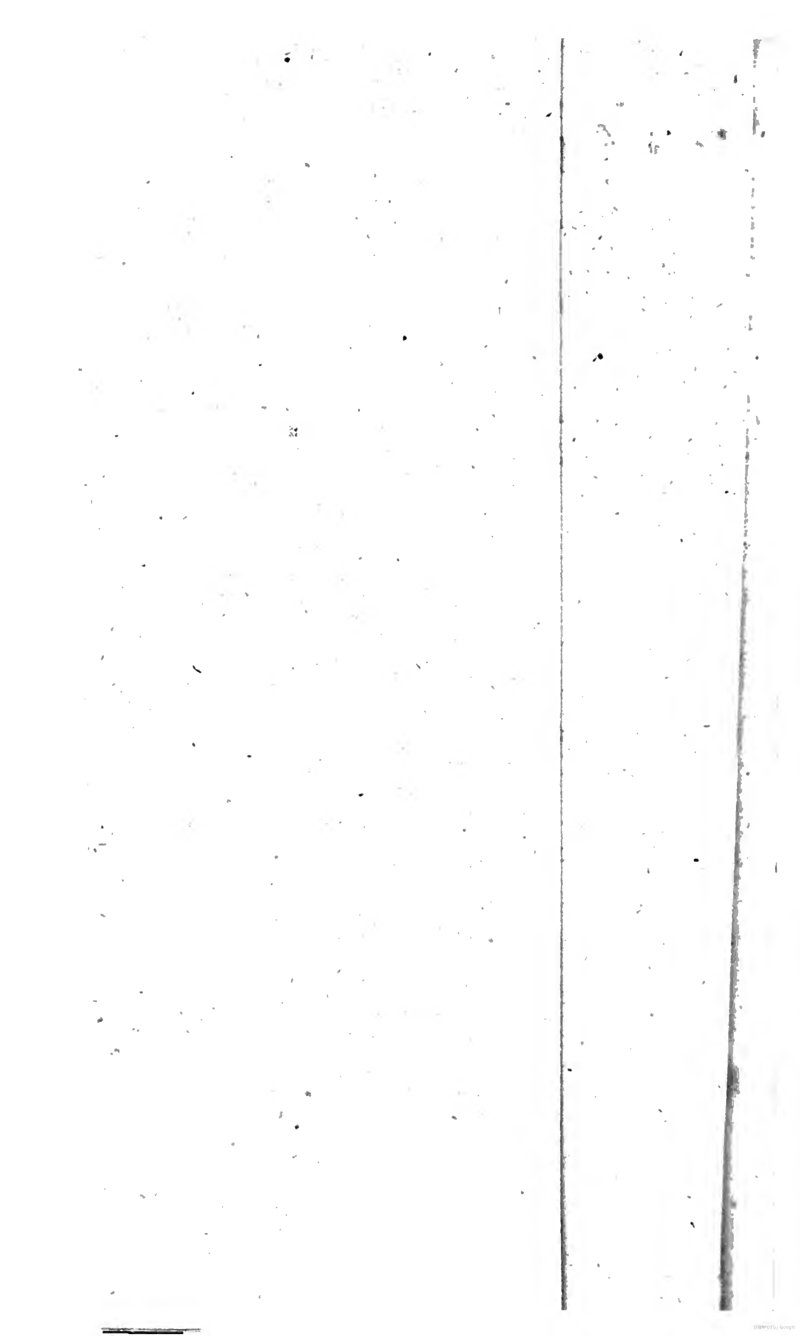
Düsseldorf im Dezember 1832.

Der Herausgeber.

aufgeführten Geld-Beträge, welche
Steuerpflichtigen in uno simplo a
unter Zuzi

Bezeichnung der Steuer-Bezirke.	(pro 17 Der To Simplen April, J Septbr. u.	
	Betrag in	
	Rthlr.	Alb
Stadt Coblenz und angehörige Dörfer . .	202	2(
Amt Coblenz und Bergpflege	314	3(
Kirchspiel Heimbach	22	1:
Stadt und Amt Oberwesel	100	—
Stadt und Amt Montabaur	501	:
Werheim, annue *)	100	—

*) Ein, anstatt aller Besteuerung, auf den Grund eines Privilegiu



Verbesserungen.

Theil	I.	pag. 125.	Zeile	2	von oben	lies:	2. Dezbr. anstatt 2. Novb.
„	I.	— 199.	„	9	„ „	„:	gewürdiget werden und.....
„	I.	— 329.	„	9	„ „	„:	1515 anstatt 1815.
„	I.	— 539.	„	7	„ unten	„:	12 Albus; (obgleich in einer vidimirten Abschrift des Textes in den Temporalien, und auch in von Hontheim's Histor. trev. T. III. p. 164, 12 Flor. aufgeführt sind.)
„	II.	— 857.	„	13	„ „	„:	der kleinen, eine Strafe von 6 Gulden ....

Nachricht für den Buchbinder.

Die beiliegenden fünf Steinabdrücke und die besondere Nachweisung ꝛc. sind dem Werke folgendermaßen, auf ein sich herausschlagendes Blatt geklebt, beizufügen:

1. die Anlage zu Nr. 541 der Sammlung wird an das Ende des 2ten Bandes geheftet;
2. die Tab. I. II. und III. werden im dritten Bande zwischen pag. 1436 und 1437, und
3. die Charte daselbst zwischen pag. 1708 und 1709 eingeschaltet; sodann wird
4. die besonders noch beiliegende Nachweise ꝛc. unmittelbar nach dem Schlusse des Textes der Zugabe ꝛc., nach pag. 1752 im dritten Bande beigebunden.



de la Hay